



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 27. Februar 2015

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 11. März 2015, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr

sowie am

Mittwoch, 18. März 2015, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr und ev. 20.00 Uhr

in ordentlicher Sitzung zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Rathaus versammeln.

Die Präsidentin:

Elisabeth Ackermann

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1.	Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung			
2.	Entgegennahme der neuen Geschäfte			
3.	Wahl eines Mitglieds der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (Nachfolge Karl Schweizer, SVP)			
4.	Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission (Nachfolge Helen Schai-Zigerlig, CVP/EVP)			
Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) sowie Bericht zu einer Petition				
5.	Bericht der Begnadigungskommission über die Ablehnung eines Begnadigungsgesuches (Nr. 1700)	BegnKo		
6.	Bericht und Antrag der Wahlvorbereitungskommission zur vorübergehenden Stellvertretungsregelung bei der Ombudsstelle	WVKo		14.5691.01
7.	Bericht des Regierungsrates zur Kantonalen Volksinitiative "Basel erneuerbar - für eine sichere und günstige Energieversorgung" - rechtliche Zulässigkeit und weiteres Vorgehen		WSU	14.1516.01
8.	Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über das Universitätsgut (Universitätsgutgesetz) vom 16. Juni 1999	BKK	PD	14.1710.01
9.	Bericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag Nr. 14.1151.01 Staatsbeitrag an den Verein für Kinderbetreuung Basel betreffend Mütter- und Väterberatung Basel-Stadt für die Jahre 2015 bis 2018	BKK	ED	14.1151.02
10.	Ausgabenbericht betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrags an Overall Basel Lehrverbund für die Jahre 2015 bis 2017	BKK	ED	14.1844.01

11.	Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend den Neubau Doppelkindergarten Sandgruben und Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission	BRK / BKK	BVD	14.1461.02
12.	Ratschlag Areal Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Zonenänderung, Bebauungsplan	BRK	BVD	14.1588.01
13.	Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag VoltaOst. Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung des Wohnflächenanteils, Abweisung einer Einsprache und Umwidmungen	BRK	BVD	12.0622.02
14.	Ratschlag betreffend Gestaltungskonzept Innenstadt. Kenntnisnahme von Konzept und Planungshandbuch, Bewilligung von Rahmenausgaben und einer Planungspauschale sowie Beantwortung von sechs Anzügen und einer Schriftlichen Anfrage Antrag auf Terminierung am 18. März 2015, 09.00 Uhr	UVEK	BVD	14.1098.01 05.8350.06 11.5138.03 02.7084.07 05.8405.06 07.5267.04 08.5060.04 14.5173.02
15.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P317 "Für mehr Sicherheit der Schulwege im Wettsteinquartier"	PetKo		13.5261.03
Neue Vorstösse				
16.	Neue Interpellationen. Behandlung am 11. März 2015, 15.00 Uhr			
17.	Budgetpostulate zum Budget 2015 (siehe Seiten 18 bis 20)			
1.	Urs Müller-Walz betreffend Departement Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Dienststelle 822 Sozialhilfe		WSU	15.5048.01
2.	Urs Müller-Walz betreffend Departement Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Dienststelle 826 Abes		WSU	15.5049.01
3.	Urs Müller-Walz betreffend Departement Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Dienststelle 825 Kesb		WSU	15.5050.01
4.	Heidi Mück betreffend Erziehungsdepartement, Dienststelle 230 Volksschulen		ED	15.5051.01
5.	Annemarie Pfeifer betreffend Erziehungsdepartement, Dienststelle 230 Volksschulen		ED	15.5052.01
6.	Brigitta Gerber betreffend Präsidialdepartement, Dienststelle 350 Kantons- und Stadtentwicklung		PD	15.5053.01
18.	Motionen 1 - 2 (siehe Seite 21)			
1.	Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse		BVD	15.5013.01
2.	Nora Bertschi und Konsorten betreffend Basel-Stadt wird Fair Trade Town		PD	15.5029.01
19.	Anzüge 1 - 20 (siehe Seiten 25 bis 35)			
1.	Atila Toptas und Konsorten betreffend Bewegung und psychische Gesundheit		GD	14.5684.01
2.	Salome Hofer und Konsorten betreffend Information der Bevölkerung bezüglich Hausarztmodelle		GD	14.5685.01
3.	Salome Hofer und Konsorten betreffend Überarbeitung der kantonalen Abstimmungsbroschüren		PD	14.5686.01

4.	Eveline Rommerskirchen und Konsorten betreffend Sanierung der Chemiemülldeponie Kesslergrube in Grenzach-Wyhlen	WSU	14.5687.01
5.	René Brigger und Konsorten betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes nach RPG-Revision	BVD	14.5688.01
6.	Beatriz Greuter und Konsorten betreffend statistischer Erfassung der Ausgesteuerten (Erwerbslosenstatistik)	PD	15.5014.01
7.	Pascal Pfister und Konsorten betreffend betrieblicher Weiterbildung von gering Qualifizierten	WSU	15.5015.01
8.	Rolf von Aarburg und Konsorten betreffend Verbot von Einweg-Plastiktüten	WSU	15.5016.01
9.	Andreas Ungricht und Konsorten betreffend eine öffentliche Ausstellung des Friedensvertrags von 1648	PD	15.5009.01
10.	Toya Krummenacher und Konsorten betreffend Begrünung der Innenstadt	BVD	15.5017.01
11.	Heinrich Ueberwasser und Konsorten betreffend grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Raumplanung	BVD	15.5018.01
12.	Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend bedarfsgerechten Tagesferien und bedarfsgerechten Tagesstrukturen für die jüngsten Kinder	ED	15.5019.01
13.	Joël Thüring und Konsorten betreffend Buslinie Nr. 33 - Wiedereinführung des alten Taktes	BVD	15.5020.01
14.	Sarah Wyss und Konsorten betreffend bedarfsbezogenes Gesundheitswesen	GD	15.5021.01
15.	Sarah Wyss und Konsorten betreffend Nachhaltigkeit bei den Bildungslandschaften in Kooperationen mit der Quartier- und Stadtentwicklung des Präsidialdepartements	ED	15.5022.01
16.	Felix Meier und Konsorten betreffend Verbesserung des Budgetierungsverfahrens	FKom	15.5025.01
17.	Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend Schaltung von Lichtsignalanlagen	BVD	15.5030.01
18.	Salome Hofer und Konsorten betreffend Netzwerk für Kleinstfirmengründungen und Teamcoaching für über 50-Jährige	WSU	15.5031.01
19.	Eric Weber betreffend Ausweis als Parlamentarier	Ratsbüro	15.5033.01
20.	Heiner Vischer und Konsorten betreffend Verbesserung der Umsteige-Anreize für Pendler in Saint-Louis	BVD	15.5035.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
20.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Grande Camargue Rhénane	BVD	08.5156.04
21.	Schreiben des Regierungsrates zu den Anzügen Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Verlängerung der Buslinie 70 bis zum Bahnhof SBB sowie Christoph Wydler und Konsorten betreffend Tramquerung Nauenstrasse	BVD	06.5353.04 07.5265.04
22.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion René Brigger und Konsorten betreffend Anpassung der Aufgaben der Stadtbildkommission	BVD	14.5275.02
23.	Beantwortung der Interpellation Nr. 126 Thomas Grossenbacher betreffend Kunstmuseum-Parking unter dem St. Alban-Graben	BVD	14.5694.02

24.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Verlängerung der BVB-Buslinie 38 nach Hegenheim	BVD	10.5241.03
25.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Mitfinanzierung von grenzüberschreitenden Schnellbussen	BVD	12.5304.02
26.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Bülent Pekerman und Konsorten betreffend Schaffung von Expressstrams	BVD	12.5305.02
27.	Beantwortung der Interpellation Nr. 3 Heinrich Ueberwasser betreffend Rehe und andere Wildtiere auf dem Friedhof Hörnli	BVD	15.5024.02
28.	Beantwortung der Interpellation Nr. 9 Oswald Inglin betreffend grosszügigem Zugang zur geplanten Personenunterführung West im Bahnhof SBB und entsprechender Gestaltung des Meret Oppenheim-Platzes	BVD	15.5041.02
29.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Hermann Amstad und Konsorten betreffend Umgestaltung überdimensionierter Verkehrsflächen zu Grünflächen	BVD	06.5047.05
30.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Gundeli nach Eröffnung der Nordtangente	BVD	07.5188.06
31.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Umsetzung von Begegnungszonen auf siedlungsorientierten und T30-Zonen auf den übrigen Strassen im Gundeldingerquartier	BVD	12.5049.02
32.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend Wohnqualität	BVD	13.5014.02
33.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Bewerbung für den Velo-City-Kongress 2019	BVD	14.5167.02
34.	Beantwortung der Interpellation Nr. 117 Luca Urgese betreffend Wirkungsgrad von staatlichen und staatlich finanzierten Publikationen	WSU	14.5651.02
35.	Beantwortung der Interpellation Nr. 118 Mustafa Atici betreffend Standortförderung - Life Science als "Klumpenrisiko"?	WSU	14.5652.02
36.	Beantwortung der Interpellation Nr. 119 Toya Krummenacher betreffend Stellenabbau bei Syngenta in Basel	WSU	14.5656.02
37.	Beantwortung der Interpellation Nr. 123 Andrea Knellwolf betreffend Kontingente für Fachkräfte zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative	WSU	14.5676.02
38.	Beantwortung der Interpellation Nr. 128 Kerstin Wenk betreffend Unterstützung des Gewerbeverbandes durch den Kanton Basel-Stadt	WSU	15.5002.02
39.	Beantwortung der Interpellation Nr. 1 Pascal Pfister betreffend Massnahmen gegen Engpässe auf dem Arbeitsmarkt infolge der Umsetzung der Abschottungsinitiative	WSU	15.5012.02
40.	Beantwortung der Interpellation Nr. 11 Talha Ugur Camlibel betreffend Plastik-Recycling	WSU	15.5043.02
41.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Hausboote an der Wiesenmündung ermöglichen	WSU	12.5316.02
42.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Lorenz Nägelin betreffend Littering-Anteil ist zu senken	WSU	12.5302.02

43.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Ursula Metzger und Konsorten betreffend Einbezug der Kosten eines Umweltschutzabos in die Bedarfsberechnung von Menschen, die Nothilfe beziehen und von sozialhilfeabhängigen Asylbewerbern in laufenden Asylverfahren	WSU	12.5259.02
44.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend Konzentration der Spitzen- und universitären Medizin auf dem Areal des Universitätsspitals Basel	GD	10.5149.03
45.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Pilotversuch zum kontrollierten Verkauf von Cannabis	GD	10.5204.03
46.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Nutzung des Sparpotentials der Tagesschulen	ED	12.5121.02
47.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Rolf von Aarburg und Konsorten betreffend Numerus clausus trotz Ärztemangel	ED	10.5078.03
48.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend Förderung der Nachholbildung	ED	12.5335.02
49.	Beantwortung der Interpellation Nr. 2 Daniel Goepfert betreffend wie können Synergien zwischen dem "Netzwerk 4057" und den Bildungslandschaften genutzt werden	ED	15.5011.02
50.	Beantwortung der Interpellation Nr. 6 Thomas Grossenbacher betreffend Beibehaltung von Einführungs- und Fremdsprachenklassen auf der Primarstufe	ED	15.5038.02
51.	Beantwortung der Interpellation Nr. 8 Katja Christ betreffend Zeitstruktur der Basler Schulen für die neuen Studentafeln ab Schuljahr 2015/16	ED	15.5040.02
52.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Christian Egeler und Konsorten betreffend Durchführung Schulsynode in unterrichtsfreier Zeit	ED	10.5138.03
53.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Möglichkeiten, den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) in die Volksschule zu integrieren	ED	12.5341.02
54.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Doris Gysin und Konsorten betreffend Spielgruppen sind wichtig für die Sprachförderung, sie brauchen wirtschaftlich gesunde Bedingungen und Anerkennung!	ED	10.5275.03
55.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Rehabilitierung der Opfer der Hexenverfolgung in Basel	PD	12.5314.02
56.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Jürg Meyer und Konsorten betreffend Einführung von kantonalen Förderbeiträgen zur Beseitigung von baulichen Hindernissen für Behinderte in öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen	PD	12.5308.02
57.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Baschi Dürr und Tobit Schäfer betreffend Masterplan Hallen	PD	10.5103.03
58.	Beantwortung der Interpellation Nr. 12 Brigitta Gerber betreffend TiSA: Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten	PD	15.5044.02
59.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Alexander Gröflin und Lorenz Nägelin betreffend elektronischer Zustand von Betreibungsregistrauszügen	PD	12.5336.02
60.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend Anpassung des Wahlgesetzes (Quorum)	PD	14.5351.02
61.	Beantwortung der Interpellation Nr. 131 Beatriz Greuter betreffend dem aktualisierten System für die Bewertung der Arbeitsstellen (Kantonsangestellte)	FD	15.5006.02

62.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Remo Gallacchi und Konsorten für eine Ergänzung des Kirchengesetzes	FD	10.5121.04
63.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend Verlustscheinbewirtschaftung	FD	05.8151.04
64.	Beantwortung der Interpellation Nr. 129 Toya Krummenacher betreffend Überstundensituation bzw. Arbeitsbelastung im Polizeikorps BS	JSD	15.5003.02
65.	Schreiben des Regierungsrates zu den Anzügen Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Planung und Durchführung von Massnahmen mit dem Ziel der Verbesserung des Verhaltens von Velofahrerinnen und -fahrern im Strassenverkehr sowie Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Integration des Ressorts Baustellen vom JSD ins BVD	JSD	12.5158.02 11.5290.03
66.	Schreiben des Regierungsrates zu den Anzügen Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Sicherheit in Basel (Tröten gegen Kröten!), Christian von Wartburg und Konsorten betreffend die Erstellung einer eigenen Basler Panic App, Alexander Gröflin und Ursula Kissling-Rebholz betreffend Notrufsäulen sowie Heiner Vischer und Konsorten betreffend Einführung des Bezahlens von Parkgebühren mit dem Handy	JSD	12.5254.02 13.5175.02 12.5185.02 13.5433.02
67.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion David Jenny und Konsorten betreffend Koordination der Regelungen betreffend Anwaltsexamen mit dem Kanton Basel-Landschaft	JSD	14.5350.02
68.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Ursula Metzger und Konsorten betreffend Einfügung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz	JSD	14.5348.02
69.	Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag Remo Gallacchi und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Aufstockung Grenzwachtkorps	JSD	14.5446.02
70.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend kohärente Regelungen bezüglich sans-papiers	JSD	10.5188.03

Traktandierte Geschäfte nach Dokumenten-Nr. sortiert:

05.8151.04	63	10.5275.03	54	12.5335.02	48	14.5275.02	22	15.5006.02	61
06.5047.05	29	12.0622.02	13	12.5336.02	59	14.5348.02	68	15.5011.02	49
06.5353.04	21	12.5049.02	31	12.5341.02	53	14.5350.02	67	15.5012.02	39
07.5188.06	30	12.5121.02	46	13.5014.02	32	14.5351.02	60	15.5024.02	27
08.5156.04	20	12.5158.02	65	13.5261.03	15	14.5446.02	69	15.5038.02	50
10.5078.03	47	12.5254.02	66	14.1098.01	14	14.5651.02	34	15.5040.02	51
10.5103.03	57	12.5259.02	43	14.1151.02	9	14.5652.02	35	15.5041.02	28
10.5121.04	62	12.5302.02	42	14.1461.02	11	14.5656.02	36	15.5043.02	40
10.5138.03	52	12.5304.02	25	14.1516.01	7	14.5676.02	37	15.5044.02	58
10.5149.03	44	12.5305.02	26	14.1588.01	12	14.5691.01	6		
10.5188.03	70	12.5308.02	56	14.1710.01	8	14.5694.02	23		
10.5204.03	45	12.5314.02	55	14.1844.01	10	15.5002.02	38		
10.5241.03	24	12.5316.02	41	14.5167.02	33	15.5003.02	64		

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

<u>Tagesordnung</u>	<u>Komm.</u>	<u>Dep.</u>	<u>Dokument</u>
1. Bericht und Antrag der Wahlvorbereitungskommission zur vorübergehenden Stellvertretungsregelung bei der Ombudsstelle	WVKo		14.5691.01
2. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend den Neubau Doppelkindergarten Sandgruben und Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission	BRK / BKK	BVD	14.1461.02
3. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag VoltaOst. Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung des Wohnflächenanteils, Abweisung einer Einsprache sowie Umwidmung im Bereich Elsässerstrasse, Voltastrasse, Mülhauserstrasse und Wasserstrasse (Areal VoltaOst)	BRK	BVD	12.0622.02
4. Bericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag 14.1151.01 Staatsbeitrag an den Verein für Kinderbetreuung Basel betreffend Mütter- und Väterberatung Basel-Stadt für die Jahre 2015 bis 2018	BKK	ED	14.1151.02
5. Bericht der Petitionskommission zur Petition P317 „Für mehr Sicherheit der Schulwege im Wettsteinquartier“	PetKo		13.5261.03
6. Bericht der Begnadigungskommission über die Ablehnung eines Begnadigungsgesuches (Nr. 1700)	BegnKo		
7. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend Anpassung des Wahlgesetzes (Quorum)		PD	14.5351.02
8. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Christian Egeler und Konsorten betreffend Durchführung Schulsynode in unterrichtsfreier Zeit		ED	10.5138.03
9. Budgetpostulate zum Budget 2015			
1. Urs Müller-Walz betreffend Departement Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Dienststelle 822 Sozialhilfe			15.5048.01
2. Urs Müller-Walz betreffend Departement Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Dienststelle 826 Abes			15.5049.01
3. Urs Müller-Walz betreffend Departement Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Dienststelle 825 Kesb			15.5050.01
4. Heidi Mück betreffend Erziehungsdepartement, Dienststelle 230 Volksschulen			15.5051.01
5. Annemarie Pfeifer betreffend Erziehungsdepartement, Dienststelle 230 Volksschulen			15.5052.01
6. Brigitta Gerber betreffend Präsidialdepartement, Dienststelle 350 Kantons- und Stadtentwicklung			15.5053.01
10. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Ursula Metzger und Konsorten betreffend Einfügung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz		JSD	14.5348.02
11. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion David Jenny und Konsorten betreffend Koordination der Regelungen betreffend Anwaltsexamen mit dem Kanton Basel-Landschaft		JSD	14.5350.02
12. Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag Remo Gallacchi und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Aufstockung Grenzwachtkorps		JSD	14.5446.02
13. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Mall und Konsorten kohärente Regelungen bezüglich „sans Papiers“		JSD	10.5188.03
14. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend Verlustscheinbewirtschaftung		FD	05.8151.04
15. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend Wohnqualität		BVD	13.5014.02
16. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Bewerbung für den Velo-City-Kongress 2019		BVD	14.5167.02

- | | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------|
| 17. | Kantonale Volksinitiative BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere und günstige Energieversorgung – rechtliche Zulässigkeit und weiteres Vorgehen | WSU | 14.1516.01 |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------|

Überweisung an Kommissionen

- | | | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----|------------|
| 18. | Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) betreffend Abzug der Arbeitswegkosten, Abzug der Kosten für die Aus- und Weiterbildung, weitere Anpassungen | WAK | FD | 14.1792.01 |
| 19. | Ratschlag zur Änderung des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit (SG 165.100) und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz, SG 164.100) | WAK | FD | 15.0058.01 |
| 20. | Petition P333 für Lärmschutz A2-Osttangente Erlenmatt – jetzt! | PetKo | | 15.5064.01 |
| 21. | Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Theatergenossenschaft Basel für die Spielzeiten 2015/2016 – 2018/2019 | BKK | PD | 15.0054.01 |
| 22. | Ratschlag betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz): Streichung von § 10 Beiträge an die Betreuung in der Familie | BKK | ED | 15.0061.01 |
| 23. | Schreiben des Regierungsrates betreffend Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2013 | BKK | ED | 15.0056.01 |
| 24. | Ratschlag und Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG). Revision der Beihilfe | GSK | WSU | 15.0099.01 |

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

- | | | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--|------------|
| 25. | Motionen: | | | |
| | 1. Sibylle Benz und Konsorten betreffend gesetzlichen Verankerung der Nachqualifizierungsmöglichkeit für Kindergartenlehrpersonen | | | 15.5036.01 |
| | 2. Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend öffentlicher Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien | | | 15.5065.01 |
| | 3. Luca Urgese und Konsorten betreffend Zugang von Sterbehilfeorganisationen zu öffentlich unterstützten Spitälern und Alters- und Pflegeheimen | | | 15.5070.01 |
| | 4. Mark Eichner und Konsorten betreffend steuerliche Förderung von Wohnraum zu Kostenmiete | | | 15.5075.01 |
| 26. | Anzüge: | | | |
| | 1. Heiner Vischer und Konsorten betreffend Park & Ride Parkplätze für Motorräder | | | 15.5046.01 |
| | 2. Heiner Vischer und Konsorten betreffend Einführung einer Pendler-Vignette für Motorräder | | | 15.5047.01 |
| | 3. Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Wohnflächensuffizienz | | | 15.5067.01 |
| | 4. Felix Meier und Konsorten betreffend Publikation von Radarfallen | | | 15.5068.01 |
| | 5. Christophe Haller und Konsorten betreffend eidgenössischer Finanzausgleich – Geberkantone stärken | | | 15.5071.01 |
| | 6. Felix W. Eymann und Konsorten betreffend Schaffung eines Wiedereinsteigerinnen-Programms für Ärztinnen | | | 15.5072.01 |
| 27. | Bericht und Vorschlag der Wahlvorbereitungskommission zur Wahl eines Leitenden Staatsanwalts für den Rest der laufenden Amtsdauer 2011 – 2016 | WVKo | | 14.5570.02 |

28. Bericht und Vorschlag der Wahlvorbereitungskommission zur Wahl einer Ersatzrichterin am Strafgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2013 – 2018 **WVKo** 14.5655.02

Kenntnisnahme

29. Rücktritt von Helen Schai-Zigerlig als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission per 7. März 2015 15.5074.01
30. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend die Lärmschutzmassnahmen entlang der Osttangente (stehen lassen) WSU 10.5242.03
31. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Verzicht auf die Erhöhung der Staumauer der Grimsel-Kraftwerke (Projekt KWO plus) (stehen lassen) WSU 05.8239.05
32. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft (stehen lassen) PD 12.5124.02
33. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Patrick Hafner betreffend Umbau Grossratskäfeli PD 14.5569.02
34. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Joël Thüring betreffend Kampagne zur Teilzeitarbeit, obschon die Ziele in Basel-Stadt bereits erreicht sind PD 14.5559.02
35. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Otto Schmid betreffend hindernisfreier öffentlicher Allmend BVD 14.5525.02
36. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage René Brigger betreffend Ideenwettbewerb für den Winkelriedplatz und den Platz bei der Margarethen (Pruntrutermatte) BVD 14.5527.02
37. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Sibylle Benz betreffend Meret Oppenheim Platz BVD 14.5526.02
38. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Beatriz Greuter betreffend einem Veloparking Bahnhof Süd BVD 14.5528.02
39. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Beatrice Isler betreffend Aufhebung oberirdischer Parkplätze BVD 14.5568.02
40. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Sarah Wyss betreffend Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Diplom ED 14.5541.02
41. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Brigitta Gerber betreffend Umsetzung des Grossratsbeschlusses Änderung des § 131 lit. g vom 22.10.2014 im Schulgesetz ED 14.5567.02
42. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Daniel Goepfert betreffend Einführung des Lehrplans 21 an der Volksschule ED 14.5576.02
43. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Christophe Haller betreffend erhöhter Kariesbefall wegen Verzicht auf Fluorzusatz im Basler Trinkwasser? GD 14.5500.02
44. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Nora Bertschi betreffend politische Statements der Polizei JSD 14.5497.02
45. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Nora Bertschi betreffend GPS-Tracker für Fahrräder JSD 14.5535.02
46. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Jörg Vitelli betreffend Motorradparkplätze im Zusammenhang mit der provisorischen Verlegung der Meret Oppenheim-Strasse JSD 14.5645.02
47. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Heiner Vischer betreffend Signalisation zwischen dem Kunstmuseum Basel und dem Museum für Gegenwartskunst PD 14.5545.02
48. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Brigitta Gerber betreffend Telefonie- und Internetüberwachungen am Arbeitsplatz FD 14.5562.02
49. Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Emmanuel Ullmann betreffend konsequente Einführung von Preisdiskriminierungen FD 14.5575.02

50.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Feierlichkeiten bei Mitarbeiter-Geburtstagen generell erst ab 16 Uhr gestatten	FD	14.5607.02
51.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Arbeitgeberdarlehen an Mitarbeiter	FD	14.5609.02
52.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wohlhabend auf Dauer	FD	14.5617.02
53.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Kanalreinigung und Schlammabfuhr	BVD	14.5611.02
54.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Zeitungen in Basel – wie teuer sind Zeitungsboxen	BVD	14.5619.02
55.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Plakataktionen während den nächsten Grossratswahlen 2016	BVD	14.5638.02
56.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Samuel Wyss betreffend diversen oberflächlich beantworteten oder nicht beantworteten Schriftlichen Anfragen und Interpellationen	PD	14.5574.02
57.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend warum wird in Basel Integrationsfolklore betrieben	PD	14.5468.02
58.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Stellplatzvergabe an der Basler Herbstmesse – welches Riesenrad darf nach Basel kommen	PD	14.5493.02
59.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Schutz unserer Kultur vor fremden Einflüssen	PD	14.5584.02
60.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend parteipolitische Postenwirtschaft, die unseren Kanton zerstört	PD	14.5463.02
61.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Sorge um die Zukunft unser aller – wie schützen wir unsere Sprache	PD	14.5469.02
62.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Transparenz des Staatswesens	PD	14.5471.02
63.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Rücktritt von Eric Weber	PD	14.5473.02
64.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Wahlrecht für Kinder	PD	14.5482.02
65.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend drängende Probleme in unserem Kanton	PD	14.5589.02
66.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend vornehmster Akt der Demokratie	PD	14.5595.02
67.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wie findet die Personalisierung in der Basler Regierung statt	PD	14.5587.02
68.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wer hat mehr Kompetenz in unserem Kanton	PD	14.5590.02
69.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend warum wird in der Politik nur noch übereinander und nicht mehr miteinander gesprochen	PD	14.5580.02
70.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Authentizität und ihre Inszenierung in der Politik	PD	14.5496.02
71.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wenn die Regierung einzelne Grossräte ausstösst	PD	14.5489.02
72.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wie kann ein Regierungsrat ungültig abstimmen	PD	14.5494.02
73.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend politische Weiterbildung für Mandatsträger	PD	14.5488.02
74.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Dienstbefreiung für Geburtstagskinder streichen	PD	14.5608.02

75.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Wahlen mit weniger als 50% Beteiligung als ungültig erklären	PD	14.5475.02
76.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wie hoch sind die Liegegebühren für Schiffe in Basel	WSU	14.5492.02
77.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Sozialhilfe beziehen und Drogen verkaufen	WSU	14.5491.02
78.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend neue Schiffe für die Personenschiffahrt	WSU	14.5621.02
79.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Umwelt- und Naturschutz haben immer Vorrang, weil sie unser Überleben sichern	WSU	14.5585.02
80.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend schrankenlose Privilegierung des Alkoholgenusses als Schuld mildernden Zustand beseitigen	GD	14.5486.02



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wahlvorbereitungskommission

An den Grossen Rat

14.5691.01

Basel, 21. Januar 2015

Kommissionsbeschluss
vom 9. Januar 2015

**Bericht und Antrag der Wahlvorbereitungskommission zur
vorübergehenden Stellvertretungsregelung bei der Ombudsstelle**

Ausgangslage

Am 1. Januar 2006 nahmen Beatrice Inglin und Dieter von Blarer die Arbeit als Ombudsleute im Jobsharing auf. Das Bedürfnis nach einer Stellvertreter-Regelung bestand nicht, da sich die beiden Ombudsleute gegenseitig vertreten konnten. Mit dem Rücktritt Dieter von Blarers auf Ende 2013 ist das Jobsharing der Ombudsleute in Basel-Stadt vorläufig zu Ende. Seither ist Beatrice Inglin zu 100% als Ombudsfrau tätig. Ihre Amtszeit endet im Dezember 2017. Die Regelung der Stellvertretung für die Ombudsfrau ist derzeit nicht geregelt.

Zurzeit hat die Wahlvorbereitungskommission aufgrund eines Anzugs zu prüfen, ob die Ombudsstelle neu nur noch im Rahmen eines Jobsharing besetzt werden soll. Sollten die Begehren des Anzugs umgesetzt werden, wird sich ab 2018 auch die Frage einer besonderen Stellvertretungsregelung nicht mehr stellen. Bis Ende 2017 ist jedoch eine juristisch einwandfreie und praktikable Lösung für dieses Problem zu finden.

Gutachten Haller

Prof. Dr. Walter Haller, Meilen, emeritierter Staatsrechtslehrer der Universität Zürich und Experte für Fragestellungen im Zusammenhang mit den Ombudsstellen, beurteilte im August 2014 im Auftrag der Ombudsstelle Basel-Stadt die rechtlichen Voraussetzungen zur Bestellung einer Stellvertretung für die Ombudsfrau des Kantons Basel-Stadt¹.

Gemäss diesem Gutachten kennen ausser Basel-Stadt alle schweizerischen Kantone und Städte mit einer Ombudsstelle eine Stellvertreter-Regelung, wobei die Ersatzleute im Falle ihres Einsatzes dieselben Kompetenzen wie die regulären Amtsträger haben. Das Mustergesetz der Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen der Schweiz für staatliche Ombudsstellen sieht vor, dass das Parlament die Ombudsperson und deren Stellvertretung auf eine Amtsdauer wählt; die Stellvertreterin / der Stellvertreter wird bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit der Ombudsperson tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.

In den schweizerischen Kantonen und Gemeinden sind Stellvertretungs-Regelungen gemäss dem Gutachten Haller dort, wo nur eine einzige Ombudsperson wirkt, dringend geboten, um den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger auch beim Ausfallen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers sicherzustellen. Zwar können qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch bei Abwesenheit der Ombudsperson einen wesentlichen Beitrag leisten, um Beschwerdeführende zu beraten, Informationen zu beschaffen und hängige Geschäfte der Entscheidungsreife zuzuführen. Fällt jedoch die Ombudsperson z.B. wegen Krankheit für längere Zeit aus, so sollte jemand zur Stelle sein, der dank Bestellung durch das Parlament mit der notwendigen Autorität auftreten kann, etwa wenn die Beschaffung von Informationen bei der Verwaltung auf Widerstände stösst, heikle Vermittlungsgespräche zu führen sind oder nach der Feststellung eines Mangels eine Empfehlung abgegeben wird.

Die Wahlvorbereitungskommission hat sich deshalb dafür entschieden, dem Anliegen der Ombudsfrau nach einer kompetenten Stellvertretung nachzukommen und hat mit möglichen Personen Kontakt aufgenommen.

¹ Das Kurzgutachten von Prof. Walter Haller ist nicht publiziert, kann jedoch beim Parlamentsdienst des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt eingesehen werden (8 Seiten).

Vorerst stellt sich aber die Frage einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Wahl einer Stellvertretung der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns. Die Stellvertretung ist im Gesetz nicht vorgesehen und die Modalitäten ihrer Bestellung fehlt dementsprechend ebenfalls.

Um eine heute im Gesetz nicht vorgesehene Stellvertretung permanent einzuführen, bedürfte es einer Gesetzesänderung. Derzeit ist noch zu klären, ob die Ombudsstelle nach Ende der laufenden Amtsdauer zwingend im Jobsharing zu besetzen ist. Sollte eine Parlamentsmehrheit eine solche Lösung vorziehen, so könnte nämlich auf eine Stellvertreter-Regelung verzichtet werden.

Das Gutachten Haller kommt zum Schluss, dass in der vorliegenden besonderen Situation die Stellvertretung ohne Gesetzesänderung geregelt werden kann:

- Angestrebt wird eine befristete Regelung. Sie soll nur bis Ende 2017 gelten. Sobald die Frage des Jobsharing politisch geklärt ist, wird eine Gesetzesrevision ohnehin notwendig oder wahrscheinlich sein: Will der Grosse Rat ein Jobsharing zwingend statuieren, so muss er § 2 Ziff. 2 des Gesetzes ändern. Verzichtet er darauf, so wird sich die Frage nach einer permanenten Stellvertretungs-Regelung stellen.
- Die (nur temporäre) Stellvertretung betrifft im Rahmen der Gesamtregelung der Ombudsstelle einen Nebenpunkt. Erfahrungen in sämtlichen schweizerischen Kantonen und Gemeinden mit einer Ombudsstelle zeigen, dass zwar Stellvertreter praktisch überall jährlich zum Einsatz kommen, jedoch in einem zeitlich geringen Ausmass. Es geht bei der Stellvertretung nicht um grundlegende und wichtige Bestimmungen i.S. von § 83 Abs. 1 der Kantonsverfassung. Die in der Verfassung und im Gesetz festgelegten Grundzüge und Aufgaben der Ombudsstelle (§ 83 Abs. 2 Bst. d KV) sind nicht betroffen.
- Zwar muss bei einem Jobsharing in Kauf genommen werden, dass nur eine der Teilstellen vakant wird. Nicht voraussehbar war jedoch, dass das Jobsharing während der laufenden Amtszeit de facto beendet wird. Der Grosse Rat muss in einer solchen Situation dafür besorgt sein, dass die Ombudsstelle auch bei einem Ausfall der Amtsträgerin in der Lage ist, die ihr in § 118 der Kantonsverfassung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Prof. Walter Haller schliesst aus diesen Überlegungen, dass eine temporäre Regelung der Stellvertretung ohne formelle Gesetzesänderung verwirklicht werden kann.

Die Wahl der Stellvertretung könnte durch das Ratsplenum oder durch ein Ratsgremium - in Frage kämen z.B. das Büro des Grossen Rates oder die Wahlvorbereitungskommission - erfolgen. Dabei ist zu bedenken, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Verkehr mit der Verwaltung mit grösserem Nachdruck auftreten kann, wenn sie oder er vom Grossen Rat gewählt worden ist. Sinnvoll könnte es sein, bei der Bestellung der Stellvertretung an ein schon bestehendes Amt anzuknüpfen und jemanden damit zu betrauen, der bereits im Auftrag des Parlaments eine mit der Ombudsfunktion vergleichbare Aufgabe wahrnimmt oder wahrgenommen hat.

Aus diesen Erwägungen zieht das Gutachten Haller folgende Schlüsse:

- Eine temporäre Regelung der Stellvertretung bis zum Ende der Amtszeit im Dezember 2017 kann ohne formelle Gesetzesänderung verwirklicht werden.
- Als Rechtsgrundlage ist jedoch ein Beschluss des Grossen Rates notwendig.

- Gestützt auf diese Grundlage kann die Stellvertreterin / der Stellvertreter - nach Massgabe des Parlamentsbeschlusses - vom Grossen Rat selber gewählt oder durch ein Ratsgremium (z.B. die Wahlvorbereitungskommission) bestimmt werden. Denkbar wäre es, einen bereits vom Grossen Rat für eine andere Funktion gewählten Amtsträger (wie den Datenschutzbeauftragten) mit der Stellvertretung zu bestimmen.

Die Kommission hat sich daher dafür entschieden, dem Grossen Rat zwei Beschlussentwürfe vorzulegen:

1. Grundsatzentscheid, dass eine Stellvertretungsregelung eingerichtet wird, dass der Grosse Rat diese Stellvertretung personell bestimmt und dass die Wahlvorbereitungskommission mit der Antragstellung zur Wahl beauftragt wird.
2. Wahlvorschlag für einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bis zum Schluss der laufenden Amtsdauer, soweit die Ombudsstelle nur mit einer Person besetzt ist.

Auch wenn der erste Beschluss Voraussetzung für den zweiten Beschluss ist, spricht nach Auffassung der Kommission nichts dagegen, diese Beschlussentwürfe gleichzeitig dem Grossen Rat zu unterbreiten und auf eine zeitliche Staffelung zu verzichten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Wahlvorbereitungskommission hat verschiedene Personen ins Auge gefasst, welche für die Stellvertretung der amtierenden Ombudsfrau in Frage kommen.

Die Kommission freut sich darüber, dass der von ihr favorisierte Kandidat, lic. iur. **Dieter von Blarer**, spontan zugesagt hat, diese Aufgabe zu übernehmen. Dieter von Blarer führte von 2006 bis 2013 zusammen mit Beatrice Inglin-Buomberger die Ombudsstelle und kennt daher die Aufgaben besser als jede andere Person, welche für diese Funktion in Frage kommt. Er ist zudem in der kantonalen Verwaltung wohlbekannt und in jeder Hinsicht akzeptiert.

Dieter von Blarer, geb. 1956, Bürger von Aesch BL, war vor seiner Tätigkeit als Ombudsmann seit Juli 2002 als Peace Building Adviser für das Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) tätig. Ab 1986 war er während 15 Jahren als Partner in einer Anwaltskanzlei in Aesch BL tätig und befasste sich hauptsächlich mit öffentlichem Recht, mit Bau- und Planungsrecht, mit Familienrecht, Vertragsrecht und Migrationsrecht, mit der Beratung von KMU und Gemeinden sowie mit Mediation. 1990 wurde er Eigentümer eines durch einen Betriebsleiter geführten Landwirtschafts- und Rebbaubetriebes im Tschäpperli / Aesch BL. Seit seinem Rücktritt als Ombudsmann ist Dieter von Blarer wieder verstärkt im Auftrag des EDA in internationalen Krisengebieten engagiert. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass diese Tätigkeit ihn im Bedarfsfall an der Ausübung der Stellvertretung der Ombudsfrau hindern oder diese beeinträchtigen wird.

Wohnsitzpflicht und Entschädigung

Das Gesetz sieht in § 2 Abs. 3 vor, dass der oder die Ombudsperson seinen / ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat. Der ins Auge gefasste Stellvertreter der Ombudsfrau, Dieter von Blarer, hat seinen Wohnsitz nach seinem Rücktritt als Ombudsmann nach Pfeffingen/BL verlegt. Die Kommission erachtet es aber als unverhältnismässig, die Wohnsitzpflicht der Ombudsperson auch auf deren Stellvertretung zu übertragen. Dies insbesondere, weil das zeitliche Engagement

der Stellvertretung entsprechend der Erfahrung der Ombudsleute in den anderen Kantonen und Städten nur minimal sein wird.

Die Entschädigung für die Stellvertretung der Ombudsstelle wird vom Stellvertreter entsprechend dem geleisteten Aufwand in Rechnung gestellt. Die Rechnung dazu geht an das Präsidium des Grossen Rates, wird aber der Ombudsstelle belastet. Der Stundenansatz (pauschal inkl. Spesen und Aufwände) wird zwischen der Stellvertretung und dem Ratsbüro einvernehmlich festgelegt.

Dieter von Blarer bezieht seit seinem Rücktritt als Ombudsmann gestützt auf § 24c des Lohngesetzes ein Ruhegehalt. Die Ombudspersonen wurden im Laufe der Beratungen zum neuen Pensionskassengesetz aus der Kategorie der zum Ruhegehalt berechtigten Personen (Magistratspersonen) entlassen. Die entsprechende Änderung des Lohngesetzes wird voraussichtlich am 1. Januar 2016 gleichzeitig mit dem neuen PK-Gesetz wirksam. Gemäss § 24 a Abs. 5 Lohngesetz wird bei ehemaligen Magistratspersonen mit Ruhegehalt ein Erwerbseinkommen dann vom Ruhegehalt in Abzug gebracht, wenn Ruhegehalt und Erwerbseinkommen zusammen den letzten Jahreslohn als Magistratsperson übersteigen. Dieter von Blarer ist mit dieser Regelung einverstanden.

Anträge

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, auf den Bericht einzutreten und den beiden vorgelegten Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Das Vorgehen zur Bestellung einer Stellvertretung wurde mit dem Ratsbüro einvernehmlich abgesprachen und vom Rechtsdienst des Parlamentsdienstes geprüft.

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht am 9. Januar 2015 verabschiedet und ihren Präsidenten, Andreas Zappalà, als Sprecher der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Gemäss § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine Diskussion vorgesehen. Da es im vorliegenden Fall aber nicht nur um ein Wahlgeschäft geht, sondern auch um den Grundsatzentscheid einer Stellvertretung der Ombudsperson, muss eine Diskussion des Berichts möglich sein.

Wählbar sind gemäss § 76 Abs. 2 GO Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



Andreas Zappalà
Präsident

Grossratsbeschluss I

Regelung der Stellvertretung der Ombudsperson

(vom.....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 14.5691.01 der Wahlvorbereitungskommission, beschliesst:

1. Für die laufende Amtsdauer bis zum 31. Dezember 2017 wird vom Grossen Rat eine befristete Stellvertretung für die Ombudsperson des Kantons Basel-Stadt gewählt.
2. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit des Ombudsmann tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse. Sie oder er wird nach effektivem Aufwand entschädigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren

Grossratsbeschluss II

Wahl der Stellvertretung der Ombudsperson des Kantons Basel-Stadt

für den Rest der laufenden Amtsdauer 2012 - 2017

(vom.....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr.14.5691.01 der Wahlvorbereitungskommission, beschliesst:

Als Stellvertreter der Ombudsperson des Kantons Basel-Stadt wird für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2017 gewählt:

lic. iur. Dieter von Blarer, geb. 1956, von Aesch BL, wohnhaft in Pfeffingen BL.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

14.1516.01

WSU/P141516

Basel, 4. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2015

Kantonale Volksinitiative „BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere und günstige Energieversorgung“

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhalt

1. Zustandekommen der Initiative	3
1.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 31. Juli 2013)	3
1.2 Vorprüfung.....	3
1.3 Zustandekommen	3
1.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
2. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
2.1 Das Anliegen der Initiative	4
2.2 Formulierte – unformulierte Initiative.....	4
2.3 Prüfung der Zulässigkeit der Initiative	4
2.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht und mit bestehendem kantonalen Recht	4
2.3.2 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	5
2.4 Weitere Vorstösse zum Thema Energiewende.....	5
2.4.1 Im Kanton Basel-Stadt	5
2.4.2 Auf Bundesebene und in der Europäischen Union	5
2.5 Antrag.....	6
3. Technisch, inhaltliche Prüfung der Volksinitiative	6
3.1 Stellungnahme zum Anliegen der Initiative	6
3.2 Handlungsbedarf zur Deckung des Energiebedarfs auf Basis von nachhaltigen, erneuerbaren Energien	6
3.3 Antrag auf Überweisung der Initiative zur Berichterstattung.....	6
4. Antrag	7

1. Zustandekommen der Initiative

1.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 31. Juli 2013)

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

§ 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird wie folgt ergänzt:

§ 31 Energie

(...)

⁴ Der Energieverbrauch im Kanton Basel-Stadt wird ab 2050 grundsätzlich auf Basis von nachhaltigen, erneuerbaren Energien gedeckt. Die Gesetzgebung sorgt mit Anreizen und Vorschriften dafür, dass die Umstellung sozial-, umwelt- und wirtschaftsverträglich erfolgt. Der Regierungsrat setzt Zwischenziele. Wo es aus übergeordneten Gründen notwendig ist, sind Ausnahmeregelungen möglich.»

Kontaktadresse:
BASEL ERNEUERBAR
Wettsteinallee 7
4058 Basel

1.2 Vorprüfung

Am 23. Oktober 2014 stellte die Staatskanzlei gemäss § 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (SG 131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung fest, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 29. Oktober 2014 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 (SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 31. Juli 2013 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 31. Januar 2015 abläuft.

1.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 23. Oktober 2014 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative « BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung» mit 3'087 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 29. Oktober 2014 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 8. November 2014 unbenutzt abgelaufen.

1.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist sie die Staatskanzlei gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

2. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

2.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will, dass ab dem Jahr 2050 im Kanton Basel-Stadt der Energieverbrauch grundsätzlich auf der Basis von nachhaltigen, erneuerbaren Energien gedeckt wird. Sämtliche Energieanwendungen auf Kantonsgebiet, wie Heizungen, Warmwassererzeugung, Motoren, Maschinen und Fahrzeuge, sollen mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Die Gesetzgebung hat mit Anreizen und Vorschriften dafür zu sorgen, dass die Umstellung sozial-, umwelt- und wirtschaftsverträglich erfolgt. Der Regierungsrat soll Zwischenziele setzen. Aus zwingenden, übergeordneten Gründen sind Ausnahmeregelungen möglich.

2.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative « BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung » handelt es sich um eine formulierte Initiative. Ein ausformulierter Verfassungstext liegt vor. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten soll § 31 der Kantonsverfassung, der den Titel «Energie» trägt, um einen neuen Abs. 4 erweitert werden. Zweck dieses neuen Absatzes ist die Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Umstellung auf erneuerbare Energien innerhalb von rund 35 Jahren.

Die neue Bestimmung lässt sich denn auch ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

2.3 Prüfung der Zulässigkeit der Initiative

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

2.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht und mit bestehendem kantonalen Recht

Es sind keine ins Auge springende Unvereinbarkeiten mit dem Bundesrecht und mit Staatsverträgen ersichtlich. Gemäss Art. 89 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

Der von die Initiantinnen und Initianten vorgelegte neue Abs. 4 sieht aus zwingenden, übergeordneten Gründen Ausnahmeregelungen vor. Damit ist Gewähr geboten, dass allfällige Widersprüche zum eidgenössischen Recht vermieden werden.

Zu prüfen ist, ob der vorgeschlagene Abs. 4 mit dem bisherigen Abs. 2 der kantonalen Verfassung, welcher die Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch postuliert, vereinbar ist. Dies ist zu bejahen. Abs. 4 konkretisiert die in Abs. 2 festgeschriebene Absicht, erneuerbare Energie zu fördern, indem dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegt wird, Anreize und Vorschriften zu formulieren, dass die Umstellung sozial-, umwelt- und wirtschaftsverträglich erfolgen kann, und indem die zeitliche Limite für die Umsetzung gesetzt wird. Der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit von § 31 KV wäre es allerdings vorzuziehen gewesen, wenn anstelle eines zusätzlichen Abs. 4 der bisherige Abs. 2 neu im Sinne der von der Initiative angestrebten Verbindlichkeit gefasst worden wäre.

2.3.2 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verletzt die Einheit der Materie nicht. Ob sie allerdings nichts Unmögliches verlangt, kann kritisch hinterfragt werden. Denn es ist nicht sicher, dass sich die «Energiewende» wirtschafts- und sozialverträglich realisieren lässt. Die explizite Ausnahmenorm («Wo es aus übergeordneten Gründen notwendig ist, sind Ausnahmeregelungen möglich.») vor Augen und damit in Kenntnis, dass übergeordnetes Recht stets gegenüber der vorgeschlagenen kantonalen Bestimmung Vorrang genießt, ist die Initiative auch in diesem Punkt als zulässig zu erachten.

2.4 Weitere Vorstösse zum Thema Energiewende

2.4.1 Im Kanton Basel-Stadt

Die Themen «erneuerbare Energie» und «Energiesparen» sind in der Vergangenheit schon wiederholt Inhalt parlamentarischer Vorstössen gewesen. Gegenwärtig stehen diverse Vorstösse in Bearbeitung, so unter anderem

- der Anzug David Wüest-Rudin betreffend Umstellung der Energieproduktion und des Energieverbrauchs im Kanton auf erneuerbare Energie und Realisierung der 2000 Watt Gesellschaft,
- der Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Durchführung einer Informationskampagne über Energiesparen»,
- der Anzug Christine Wirz-von Plante und Konsorten betreffend «Masterplan Energiesparen für den Kanton Basel-Stadt»,
- der Anzug André Auderset und Konsorten betreffend «Masterplan Energieversorgung für den Kanton Basel-Stadt»,
- die Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Anpassung des öV-Gesetzes bezüglich Betrieb von Linienbussen mit 100% erneuerbaren Energieträgern und
- der Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien.

2.4.2 Auf Bundesebene und in der Europäischen Union

Der Bundesrat hat die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Ziel ist der etappenweise Umbau der Schweizer Energieversorgung bis 2050, der insbesondere durch die Senkung des Energieverbrauchs und den zeitgerechten und wirtschaftlich tragbaren Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht werden soll. Der erstberatende Nationalrat stimmte den Vorschlägen des Bundesrats im Wesentlichen zu. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) wird am 12. Februar 2015 mit der Detailberatung der Energiestrategie 2050 beginnen.

Auch die EU beschäftigt das Thema Energiewende. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, bis ins Jahr 2020 20% ihres Energieverbrauchs mit erneuerbaren Energien zu decken.

2.5 Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

3. Technisch, inhaltliche Prüfung der Volksinitiative

3.1 Stellungnahme zum Anliegen der Initiative

Die Anliegen der Initiative decken sich grundsätzlich mit der Energiepolitik des Kantons Basel-Stadt. Allerdings gibt der Initiativtext eine klare Zielvorgabe vor, nämlich den Energieverbrauch im Kanton Basel-Stadt bis 2050 auf Basis von nachhaltigen, erneuerbaren Energien zu decken. Obwohl der Kanton Basel-Stadt schweizweit eine Vorreiterrolle einnimmt - der Primärenergiebedarf und die CO₂-äquivalenten Emissionen liegen deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt – können die Ziele der Initiative mit der heutigen Gesetzgebung kaum erreicht werden. Weder die vorgesehenen Gesetzesanpassungen auf eidgenössischer Ebene im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes, noch die in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKE 2014 geplanten Verschärfungen führen in der von den Initianten gewünschten Zeit zum geforderten Ziel. Möchte man die Initiative umsetzen, wären also zusätzliche verschärfte Massnahmen nötig, um den Weg zur nachhaltigen, erneuerbaren Energieversorgung zu beschleunigen.

3.2 Handlungsbedarf zur Deckung des Energiebedarfs auf Basis von nachhaltigen, erneuerbaren Energien

Der Regierungsrat hat in einer Studie¹ bereits 2011 aufgezeigt, welche Bedingungen erfüllt sein müssten, um den Kanton in eine nachhaltige Energiezukunft zu führen. Als wichtigste Bedingungen werden in dieser Studie erwähnt:

- die Erhöhung der Sanierungsrate im Gebäudebestand sowie
- die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Studie zeigt auch auf, dass es selbst mit strengeren Vorgaben an die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien wohl bis ins Jahr 2075 dauern würde, um die Ziele zu erreichen. Die erforderlichen Bedingungen werden allein durch Förderung und auf freiwilliger Basis kaum zu erreichen sein, denn bereits heute werden diese Massnahmen grosszügig gefördert, doch die Sanierungsrate steigt nicht wesentlich an. Der Zubau der erneuerbaren Energien geht trotz kosten-deckender Einspeisevergütung (KEV) auch nicht wie gewünscht voran.

Der Regierungsrat hat deshalb für das Jahr 2015 vorgesehen, das kantonale Energiegesetz von 1998 den neuen politischen und technischen Anforderungen anzupassen. Entsprechend soll dem Grossen Rat noch in diesem Jahr ein Vorschlag für das neue Energiegesetz vorgelegt werden. Erste Arbeiten dazu haben bereits begonnen und es zeichnet sich ab, dass mit dem neuen kantonalen Energiegesetz den Forderungen der Initiative mehrheitlich entsprochen werden kann. Die neue Energiegesetzgebung soll mit Anreizen und Vorschriften dafür sorgen, dass die Umstellung auf erneuerbare Energien sozial-, umwelt- und wirtschaftsverträglich erfolgt.

Damit soll der Kanton Basel-Stadt auch weiterhin energiepolitisch eine führende Rolle einnehmen.

3.3 Antrag auf Überweisung der Initiative zur Berichterstattung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, ihm die Volksinitiative „BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere und günstige Energieversorgung“ zum Bericht zu überweisen. Der Regierungsrat

¹ „Genske-Studie“ www.aue.bs.ch/dms/aue/download/publikationen/genske-studie.pdf

wird dem Grossen Rat innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten einen Bericht und Ratschlag zur Weiterentwicklung der kantonalen Energiepolitik vorlegen. Der darin enthaltene Gesetzesentwurf wird neben den Gesetzesanpassungen der MuKE 2014 weitergehende Massnahmen zur Erreichung der Ziele der Initiative enthalten. Der Regierungsrat wird, wie in der Initiative gefordert, aufzeigen, welche gesetzlichen Massnahmen nötig sind, um die Ziele der Initianten in der gewünschten Frist zu erreichen. Auf der Basis dieses Berichts und Ratschlags hat der Grosse Rat die Möglichkeit, die Geschwindigkeit des Kantons Basel-Stadt auf dem Weg zu einer nachhaltigen, erneuerbaren Energieversorgung zu bestimmen.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und auf §18 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die formulierte kantonale Volksinitiative „BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere und günstige Energieversorgung“ für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die kantonale Volksinitiative "BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere und günstige Energieversorgung" wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die Rechtliche Zulässigkeit der formulierten Initiative „BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere und günstige Energieversorgung“

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Die mit 3'087 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere und günstige Energieversorgung“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

14.1710.01

PD/P141710

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

**Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über das Universitäts-
gut (Universitätsgutgesetz) vom 16. Juni 1999**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Rechtliches	5
3.1 Auslagerung von Sammlungsgegenständen	5
3.2 Veräusserung von Sammlungsgegenständen	7
4. Finanzielle Auswirkungen	9
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgeabschätzung	9
6. Antrag	9

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999 dahingehend zu ändern, als das im Gesetz verankerte „Prinzip der örtlichen Gebundenheit“ des Universitätsguts an die Stadt Basel mit einer Ausnahmebestimmung zu ergänzen sei. Diese soll es erlauben, Universitätsgut ausnahmsweise ausserhalb der Stadt Basel aufzubewahren.

Das absolute Festhalten am Prinzip der örtlichen Gebundenheit des Universitätsguts an die Stadt Basel erweist sich heute als zu einschränkend. Aus Platzgründen ist insbesondere die Universitätsbibliothek darauf angewiesen, Teile ihrer Sammlung, die nicht oder kaum genutzt werden, auch ausserhalb der Stadt oder des Kantons lagern zu können.

2. Ausgangslage

2.1 Das Universitätsgut

Das Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999 (SG 440.400) enthält Regelungen bezüglich Bestand und Zweckbestimmung des Universitätsguts. Der Begriff „Universitätsgut“ entstand im Zusammenhang mit der Kantonsteilung im Jahr 1833. Mit schiedsgerichtlichem Urteil (Nr. 56) vom 11. Juli 1834 wurden alle Vermögenswerte der Universität ausgediebt als ein

„an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpft, unteilbares Eigentum des Kantons Basel-Stadt, welches den Bestimmungen der Stiftungen und dem Zweck der Lehranstalten nie entfremdet werden darf“.

Diese Formulierung blieb unverändert und ist heute zu finden in § 2 Universitätsgutsgesetz.

Gemäss § 3 Abs. 1 Universitätsgutsgesetz ist der Bestand des Universitätsguts folgendermassen definiert:

§ 3 Universitätsgutsgesetz

Bestand

§ 3. Das Universitätsgut besteht:

1. *Aus den im Grundbuch als Eigentum der Universität Basel eingetragenen Liegenschaften, soweit die Eintragung vor dem 1. Januar 1996 erfolgt ist.*
2. *Aus den Sammlungen der staatlichen Museen gemäss Museumsgesetz.*
3. *Aus den Sammlungen und aus dem Inventar der Öffentlichen Bibliothek und der Institute der Universität, soweit es diesen nicht nur zur Benützung überlassen ist.*

Bei der Verselbständigung der Universität per 1. Januar 1996 und beim Abschluss des Staatsvertrags über die Gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt vom 27. Juni 2006 (SG 442.400) wurde das Eigentum des Kantons Basel-Stadt am Universitätsgut beibehalten. Der Staatsvertrag regelt dazu in § 9 Abs. 1, dass der Kanton Basel-Stadt der Universität das Universitätsgut zur Verfügung stellt, soweit dieses für den Betrieb der Universität nötig ist. Seit der Verselbständigung der Universität gehören allerdings Neuerwerbungen der Institute der Universität sowie der Öffentlichen Bibliothek nicht mehr zum Universitätsgut, sondern stehen im Eigentum der Universität Basel (§ 3 Abs. 3

Universitätsgutsgesetz). Über diese Sammlungsgegenstände kann die Universität im Rahmen des Leistungsauftrags frei verfügen.

Unverändert blieb auch der Grundsatz der Unveräusserlichkeit des Universitätsguts. § 4 Universitätsgutsgesetz hält dazu fest:

§ 4 Universitätsgutsgesetz

Grundsatz der Unveräusserlichkeit

§ 4. Das Universitätsgut ist grundsätzlich unveräusserlich. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Veräusserung von Universitätsgut.

2.2 Das Begehren der Universitätsbibliothek

Mit Schreiben vom 14. Januar 2014 hat der Präsident des Universitätsrates dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dargelegt, dass sich die Universität seit Jahrzehnten mit einem permanent steigenden Zugang gedruckter Materialien (Bücher, Zeitschriften, Nachlässe etc.) konfrontiert sehe. Trotz der Zunahme von elektronischen Medien nehme dieser nicht ab, sondern – insbesondere solange deren Langzeitarchivierung nicht sichergestellt sei – weiterhin zu. Der Platz für die Archivierung dieser gedruckten Materialien in der Universitätsbibliothek Basel (UB) werde immer knapper und in naher Zukunft sei die Kapazitätsgrenze erreicht. Gleichzeitig leide die UB aufgrund der gewachsenen Studierendenzahlen unter einem eklatanten Mangel an Arbeitsplätzen, weshalb die Schaffung grosszügiger Arbeitszonen mit verbesserten Lern- und Arbeitsmöglichkeiten für die Nutzerschaft erforderlich sei.

Das Rektorat und die UB seien bei ihrer Suche nach Lösungen fündig geworden. Die Universität beteilige sich an einem Projekt, mit welchem mehrere grössere Schweizer Bibliotheken „auf der grünen Wiese“ im luzernischen Büron eine sog. Speicherbibliothek erstellen und betreiben wollen. Dorthin könnten die Bibliotheken Teile ihrer gedruckten Bestände auslagern. Geplant sei ausserdem die partielle Zusammenlegung mit Beständen der anderen Partnerbibliotheken, was den Bestand dieser Sammlungen insgesamt vollständiger und damit wertvoller mache. Mit der Zusammenlegung von Beständen finde auch ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen statt. Der Universitätsrat habe diese zweckmässige und kostengünstige Lösung beschlossen. In der Zwischenzeit ist die Universität dementsprechend als Gründungsmitglied dem Verein Kooperative Speicherbibliothek beigetreten.

Der Präsident des Universitätsrates führt in seinem Schreiben weiter aus, dass ein Teil der auszulagernden bzw. der zusammenzuführenden Bestände zum Universitätsgut gehöre, das im Eigentum des Kantons Basel-Stadt steht. Die Universität gelange an den Regierungsrat, da gemäss dem Gesetz über das Universitätsgut die Bestände der UB, die vor dem 31. Dezember 1995 erworben wurden, grundsätzlich weder aus Basel entfernt noch aufgeteilt und auch nicht veräussert werden dürfen. Jedoch regle die Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes (Universitätsguts-Verordnung) vom 19. Dezember 2000 (SG 440.450) Ausnahmen von der Unveräusserlichkeit. Die Universität sei der Auffassung, dass die Ausnahmeregelung von der Unveräusserlichkeit im Sinne des Vorhabens der Universität interpretiert werden könne.

Auf der Basis der Universitätsguts-Verordnung stellte die Universität dem Regierungsrat deshalb Anträge zur Auslagerung von Beständen der UB in die neu zu errichtende Kooperative Speicherbibliothek in Büron (Kt. Luzern), sowie zur partiellen Zusammenlegung von eigenen Beständen mit Beständen der Partnerbibliotheken und damit zu deren Veräusserung. Dabei sollten nur Druckschriften aus dem 20. Jahrhundert, die keinen besonderen historischen Wert und keinen direkten Bezug zu Basel-Stadt bzw. zur Universität Basel aufweisen dauerhaft ausgelagert bzw. mit anderen Beständen vereinigt werden dürfen. Überdies sollten zur Überbrückung temporärer

räumlicher Engpässe (z.B. während der Dauer von Umbauten oder Sanierungen) die gesamten Bestände vorübergehend ausgelagert werden können, ohne dass an den Eigentumsverhältnissen etwas geändert werde.

Mit Beschluss vom 25. Februar 2014 hat der Regierungsrat aus inhaltlicher Sicht seine Zustimmung zum Konzept der Universität Basel zur Auslagerung der definierten Bestände des Universitätsguts mit relativ tiefem historischem Wert und ohne besonderen Bezug zu Basel sowie mit tiefer Ausleihfrequenz ausgesprochen, soweit davon Universitätsgut im Sinne des Universitätsgutsgesetzes betroffen ist.

Allerdings war nicht von Anfang an klar, ob die von der Universität angeführte Ausnahmebestimmung in § 3 Universitätsguts-Verordnung tatsächlich eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt, um die von der Universität geplanten Abweichungen vom Universitätsgutsgesetz zu legitimieren. Deshalb wurde die Rechtslage in Bezug auf die Veräusserung und die Auslagerung von Universitätsgut überprüft.

Die vertiefte rechtliche Prüfung ergab, dass die bestehende Ausnahmebestimmung in der Universitätsguts-Verordnung das beantragte Vorhaben nicht hinreichend abdeckt. Zudem wurde festgestellt, dass die erforderliche Anpassung der rechtlichen Grundlagen nicht nur die Stufe Verordnung betrifft und somit in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrates liegt, sondern dass auch Anpassungsbedarf auf Stufe Gesetz besteht. Mit dem vorliegenden Ratschlag wird nun die erforderliche Gesetzesänderung dem Grossen Rat zum Beschluss beantragt.

3. Rechtliches

Ziffer 3.1 enthält Ausführungen zu der dem Grossen Rat beantragten Anpassung des Universitätsgutsgesetzes zwecks Schaffung einer Möglichkeit zur ausnahmsweisen Auslagerung von Sammlungsgegenständen der UB ausserhalb der Stadt Basel.

In Ziffer 3.2 wird der Vollständigkeit halber die vom Regierungsrat im Jahr 2014 bereits vorgenommene Anpassung der Universitätsguts-Verordnung dargelegt. Diese erweitert im Ausnahmefall die Veräusserungsmöglichkeiten bezüglich des von der UB bewirtschafteten Universitätsguts.

3.1 Auslagerung von Sammlungsgegenständen

Aufgrund der knappen räumlichen Verhältnisse im Stadtgebiet plant die Universität Basel im Zusammenhang mit dem Projekt Kooperative Speicherbibliothek die dauerhafte Auslagerung von definierten Sammlungsgegenständen ausserhalb von Basel, ohne dass das Eigentum an diesen Gegenständen übertragen wird.

Eine solche Auslagerung von Sammlungsgegenständen sieht das heutige Universitätsgutsgesetz nicht vor. Im Gegenteil: Gemäss § 2 Universitätsgutsgesetz ist das Universitätsgut „an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpft“:

§ 2 Universitätsgutsgesetz

Definition des Universitätsgutes

§ 2. Das Universitätsgut bildet mit den der Stadt Basel darauf zustehenden Berechtigungen, wie sie durch die Stiftungen und Vergabungen durch die Dotationsurkunde vom Jahre 1803, durch die Sprüche des bei der Trennung des Kantons Basel aufgestellten Eidgenössischen Schiedsgerichts und durch Grossratsbeschluss vom 21. März 1843 bestimmt und anerkannt sind, ein an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpftes, unteilbares Eigentum des Kantons Basel-Stadt, welches den Bestimmungen der Stiftungen und dem Zweck der

höheren Lehranstalten nie entfremdet werden darf.

Ausnahmen zu diesem Grundsatz der örtlichen Gebundenheit an das Stadtgebiet sind vom Gesetzgeber bislang nicht vorgesehen und lassen sich insbesondere auch nicht unter die Ausnahmeregelung zur Veräusserung von Universitätsgut in § 3 Universitätsguts-Verordnung (vgl. dazu Ziff. 3.2) subsumieren.

Der Regierungsrat erachtet es jedoch als sinnvoll, der UB im Ausnahmefall die Möglichkeit zur Auslagerung definierter Sammlungsgegenstände ausserhalb des begrenzten Stadtgebiets einzuräumen. Denn während andere Bibliotheken, auch Universitätsbibliotheken, ihre Bestände frei bewirtschaften können, sind die Bibliotheken der Universität Basel durch das Universitätsguts-gesetz stark eingeschränkt. Deshalb schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, in gleicher Weise wie bei der Ausnahmeregelung zum Veräusserungsverbot (§ 4 Universitätsguts-gesetz, vgl. dazu Ziff. 3.2) in einem neuen § 4a Universitätsguts-Gesetz eine Delegationsnorm für den Erlass von Ausnahmebestimmungen zur örtlichen Gebundenheit einzuführen:

Neuer § 4a Universitätsguts-gesetz

Grundsatz der örtlichen Gebundenheit des Universitätsguts

§ 4a Das Universitätsgut ist grundsätzlich örtlich an die Stadt Basel gebunden. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Lagerung von Sammlungs-gegenständen ausserhalb der Stadt.

Gestützt auf diese formell-gesetzliche Delegationsnorm würde der Regierungsrat die Universi-tätsguts-Verordnung im Anschluss an die im Juni 2014 eingefügte Ausnahmebestimmung bezüg-lich Unveräusserlichkeit (vgl. Ziff. 3.2) mit folgender Ausnahmebestimmung zur Auslagerung er-gänzen:

Neuer § 3b Absatz 1 Universitätsguts-Verordnung

§ 3b Absatz 1

¹ Einzelne Gegenstände oder Teilbestände der Sammlungen der Bibliotheken der Universität dür-fen in einer anderen Bibliothek, an der die Universität Basel beteiligt ist, dauerhaft aufbewahrt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die aufbewahrende Bibliothek erfüllt die gängigen konservatorischen Anforderungen;
2. Die auszulagernden Sammlungsgegenstände sind nach dem 1. Januar 1900 erschienen;
3. Die auszulagernden Sammlungsgegenstände weisen weder Unikatscharakter auf noch haben sie einen besonderen Bezug zum Kanton Basel-Stadt bzw. zur Universität Basel;
4. Der Zugriff auf die ausgelagerten Sammlungsgegenstände bleibt für die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliotheken der Universität Basel weiterhin gewährleistet.

Die Voraussetzungen für eine Auslagerung entsprechen den bereits in § 3a Universitätsguts-Verordnung definierten Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Veräusserungsverbot. Wir verweisen dazu auch auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2 unten. Im Unterschied zu den Ausnahmen vom Veräusserungsverbot ist im Fall von Auslagerungen nach Auffassung des Re-gierungsrats aufgrund der Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse aber kein Genehmigungsbe-schluss durch den Regierungsrat erforderlich.

Neben dem Bedürfnis zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die dauerhafte Auslagerung von Sammlungsgegenständen besteht aufgrund des absehbaren Renovationsbedarfs der UB auch das Bedürfnis nach einer Rechtsgrundlage für die temporäre Auslagerung *sämtlicher* Bestände. Diesem Bedürfnis ist durch die Schaffung eines zweiten Absatzes von § 3b Universitätsguts-Verordnung Rechnung zu tragen:

Neuer § 3b Absatz 2 Universitätsguts-Verordnung

§ 3b Absatz 2

² Zur Überbrückung temporärer räumlicher Engpässe (z.B. während der Dauer von Umbauten oder Sanierungen) dürfen alle Bestände vorübergehend ausserhalb der Stadt Basel gelagert werden, sofern der Zugriff darauf für die Benutzerinnen und Benutzer weiterhin gewährleistet bleibt und die alltäglichen Nutzungsbedürfnisse nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.

Wichtig erscheint uns auch bei temporären Auslagerungen, dass die alltäglichen Nutzungsbedürfnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden, was mit der Formulierung „sofern der Zugriff darauf für die Benutzerinnen und Benutzer weiterhin gewährleistet bleibt und die alltäglichen Nutzungsbedürfnisse nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden“ abgesichert werden soll.

3.2 Veräusserung von Sammlungsgegenständen

Nebst der Auslagerung definierter Bestände ausserhalb der Stadt Basel beinhaltet das Vorhaben der UB die Zusammenlegung von definierten Zeitschriftenbeständen mit Beständen anderer Bibliotheken in der Kooperativen Speicherbibliothek. Die rechtlichen Abklärungen haben ergeben, dass für eine rechtlich korrekte Umsetzung dieses Teils des Vorhabens keine Gesetzesänderung erforderlich ist wie bei der Auslagerung, sondern dass eine Anpassung der Universitätsguts-Verordnung genügt. Diese bereits erfolgte Anpassung soll hier der Vollständigkeit halber geschildert werden.

Mit der beabsichtigten Übertragung definierter Zeitschriftenbestände an den Verein Kooperative Speicherbibliothek erhält der Verein gemäss seinen Statuten am zusammengeführten Bestand ausschliessliches und unwiderrufliches Eigentum. Mehrfach vorhandene Zeitschriftenexemplare werden vernichtet, nur das besterhaltene Exemplar wird aufbewahrt. Bei den definierten Beständen handelt es sich um Teilbestände von Zeitschriften ab 1900, die weder Unikats-Charakter aufweisen noch einen besonderen Bezug zu Basel haben. Es findet somit eine Veräusserung definierter Bestände statt.

Gemäss § 4 Abs. 1 Universitätsgutsgesetz ist das Universitätsgut aber grundsätzlich unveräusserlich:

Universitätsgutsgesetz

§ 4. Grundsatz der Unveräusserlichkeit

Das Universitätsgut ist grundsätzlich unveräusserlich. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Veräusserung von Universitätsgut.

Zu diesem Grundsatz sieht der zweite Satz von § 4 Abs. 1 Universitätsgutsgesetz insofern eine Ausnahme vor, als der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Veräusserung von Universitätsgut erlassen kann. Gestützt auf diese Delegationsnorm besteht seit Erlass der Universitätsgut-Verordnung vom 19. Dezember 2000 folgende Regelung:

Universitätsguts-Verordnung

§ 3. *Wenn durch eine Veräusserung einzelner Sammlungsgegenstände heimisches Sammlungsgut von mindestens gleicher Bedeutung und Wert repatriiert oder dadurch die Sammlung sonstwie in ihrer Eigenart und Sammlungsrichtung gefördert*

wird, kann der Regierungsrat auf Antrag der Institutskommissionen und nach Anhörung der Institutsleiterin oder des Institutsleiters und Bericht des Rektorates einzelne Sammlungsgegenstände von dem Veräusserungsverbot ausnehmen und die Institutskommissionen zum Abschluss eines solchen Veräusserungsgeschäftes ermächtigen.

Eine vertiefte rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die Veräusserung ganzer Teilbestände von Zeitschriften ab 1900 von der obigen Ausnahmebestimmung nicht erfasst ist, da sie nur die Veräusserung „einzelner Sammlungsgegenstände“ regelt. Ausserdem wird die Universitätsbibliothek durch diese Veräusserung nicht gefördert, wie dies § 3 der Universitätsguts-Verordnung verlangt. Gefördert wird allerdings die Sammlung der Kooperativen Speicherbibliothek, in deren Trägerverein die Universitätsbibliothek eingebunden ist.

Die Universität hat aber überzeugend dargelegt, dass das Vorhaben für die UB ausserordentlich wichtig ist. Angesichts der aktuellen Möglichkeiten zur Erstellung von Kopien und von elektronischen Zugriffen erscheint das Vorhaben zudem vertretbar und vernünftig. Es macht keinen Sinn, dass jede einzelne Bibliothek riesige Sammlungen z.B. von Zeitschriften ohne Unikats-Charakter aufbaut. Bleibt die Zugriffsmöglichkeit für die einzelnen Benutzerinnen und Benutzer gewahrt und sind die Aufbewahrungsbedingungen gut, so ist ein Zusammenführen von Beständen verschiedener Bibliotheken aus Sicht des Regierungsrates eine sinnvolle Lösung. Auch ist es nachvollziehbar, dass es nach der Veräusserung von definierten Teilbeständen bei der erwerbenden Bibliothek zur Aussonderung von Dubletten kommt. Ohne diesen Schritt würde das Projekt Kooperative Speicherbibliothek wenig Sinn machen.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2014 hat sich der Regierungsrat deshalb dazu entschieden, in Ergänzung zur bestehenden Ausnahmebestimmung in der Universitätsguts-Verordnung eine Regelung zu erlassen, die genau auf das zur Diskussion stehende Vorhaben der Universität zugeschnitten ist und die es der UB unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, definierte Teilbestände an eine andere Bibliothek zu veräussern. Die Bestimmung lautet folgendermassen:

§ 3a Universitätsguts-Verordnung, in Kraft seit dem 12. Juni 2014

§ 3a Der Regierungsrat kann auf Antrag der Universität beschliessen, dass einzelne Gegenstände oder Teilbestände der Sammlungen ihrer Bibliotheken an eine andere Bibliothek, an der die Universität Basel beteiligt ist, veräussert werden, insbesondere wenn durch diese Zusammenführung von Beständen eine vollständigere Sammlung entsteht. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- *Die erwerbende Bibliothek erfüllt die gängigen konservatorischen Anforderungen;*
- *Die zu veräussernden Sammlungsgegenstände sind nach dem 1. Januar 1900 erschienen;*
- *Die zu veräussernden Sammlungsgegenstände weisen weder Unikatscharakter auf noch haben sie einen besonderen Bezug zum Kanton Basel-Stadt bzw. zur Universität Basel;*
- *Der Zugriff auf die zusammengeführten Sammlungsgegenstände bleibt für die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliotheken der Universität Basel weiterhin gewährleistet.*

Diese Regelung ermöglicht die Veräusserung von Teilbeständen, nicht nur von einzelnen Sammlungsgegenständen. Im Unterschied zur bestehenden Ausnahmebestimmung setzt sie keine Förderung der bestehenden Sammlung durch die Veräusserung voraus. Die neue Verordnungsbestimmung gilt nur für die Bibliotheken der Universität Basel, nicht aber für die staatlichen Museen, deren Sammlungen ebenfalls zum Universitätsgut gehören. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung zum Veräusserungsverbot – wie die bereits bestehende Ausnahmebestimmung – einen regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss erfordert.

Gestützt auf die bereits bestehende formell-gesetzliche Delegationsnorm in § 4 Universitätsgutsgesetz hat der Regierungsrat mit dieser Ergänzung der Universitätsguts-Verordnung somit die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen für die Veräusserung und Zusammenlegung von definierten Zeitschriftenbeständen mit Beständen anderer Bibliotheken in der Kooperativen Speicherbibliothek Büron.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für die Unterbringung, Pflege und Ausleihe ihrer Bestände im Universitätsgut ist die Universität im Rahmen ihres Globalbudgets verantwortlich. Die Auslagerung von Beständen an die Speicherbibliothek ist für die Universität finanziell vorteilhaft. Dies einerseits weil die notwendige Infrastruktur zur Lagerung der Bestände mit einem Neubau auf dem Lande viel günstiger zur Verfügung gestellt werden kann, als dies bei Investitionen im städtischen Umfeld in Basel möglich wäre und da andererseits durch die Zusammenlegung der Bestände mit anderen Bibliotheken Synergien und Platzgewinne entstehen. Für den Kanton Basel-Stadt entstehen keine zusätzlichen finanziellen Risiken. Im Gegenteil, die Bestände im Universitätsgut sind durch die Aufbewahrung in einem hochmodernen Lager unter den neusten Sicherheitsvorkehrungen besser geschützt als im Altbau der Universitätsbibliothek.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Gesetzesentwurf gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass kein Bedarf für eine Regulierungsfolgeabschätzung besteht.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz)

(Änderung vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Universitätsgut vom 16. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

neu:

Grundsatz der örtlichen Gebundenheit des Universitätsguts

§ 4a *Das Universitätsgut ist grundsätzlich örtlich an die Stadt Basel gebunden. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Lagerung von Sammlungsgegenständen ausserhalb der Stadt.*

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Synopse zu einer Änderung des Gesetzes über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999

Bisher	Neu
<p><i>Zweck</i></p> <p>§1. Dieses Gesetz regelt den Bestand und die Zweckbestimmung des Universitätsgutes sowie das Eigentum daran.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><i>Definition des Universitätsgutes</i></p> <p>§ 2. Das Universitätsgut bildet mit den der Stadt Basel darauf zustehenden Berechtigungen, wie sie durch die Stiftungen und Vergabungen durch die Dotationsurkunde vom Jahre 1803, durch die Sprüche des bei der Trennung des Kantons Basel aufgestellten Eidgenössischen Schiedsgerichts und durch Grossratsbeschluss vom 21. März 1843 bestimmt und anerkannt sind, ein an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpftes, unteilbares Eigentum des Kantons Basel-Stadt, welches den Bestimmungen der Stiftungen und dem Zweck der höheren Lehranstalten nie entfremdet werden darf.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><i>Bestand</i></p> <p>§ 3. Das Universitätsgut besteht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aus den im Grundbuch als Eigentum der Universität Basel eingetragenen Liegenschaften, soweit die Eintragung vor dem 1. Januar 1996 erfolgt ist.2. Aus den Sammlungen der staatlichen Museen gemäss Museums-gesetz.3. Aus den Sammlungen und aus dem Inventar der Öffentlichen Bibliothek und der Institute der Universität, soweit es diesen nicht nur zur Benützung überlassen ist. <p>² Sammlungsgegenstände, die in die Sammlungen der staatlichen Museen durch Kauf, Tausch, Schenkung oder erbrechtliche Verfügung aufgenommen werden, gehören zum Universitätsgut.</p> <p>³ Neuerwerbungen der Institute der Universität sowie der Öffentlichen Bibliothek nach dem 31. Dezember 1995 gehören nicht zum Universitätsgut,</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Bisher	Neu
sondern stehen im Eigentum der Universität Basel.	
<p><i>Grundsatz der Unveräusserlichkeit</i></p> <p>§ 4. Das Universitätsgut ist grundsätzlich unveräusserlich. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Veräusserung von Universitätsgut.</p> <p>² Für die Veräusserung von Gegenständen der Sammlungen der Museen gelten die Vorschriften des Museumsgesetzes.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
	<p><i>Grundsatz der örtlichen Gebundenheit des Universitätsguts</i></p> <p>§ 4a. Das Universitätsgut ist grundsätzlich örtlich an die Stadt Basel gebunden. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Lagerung von Sammlungsgegenständen ausserhalb der Stadt.</p>
<p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p>§5. Das Gesetz über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919 wird aufgehoben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§6. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es erwächst nur in Rechtskraft, wenn das Museumsgesetz ebenfalls rechtskräftig wird. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.¹</p>	<p><i>unverändert</i></p>

¹ Wirksam seit 1.1.2001.



An den Grossen Rat

14.1151.02

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 2. Februar 2015

Kommissionsbeschluss vom 5. Januar 2015

**Bericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag
14.1151.01 Staatsbeitrag an den Verein für Kinderbetreuung Basel
betreffend Mütter- und Väterberatung Basel-Stadt für die Jahre
2015 bis 2018**

Inhalt

1 Auftrag und Vorgehen	3
2 Ausgangslage	3
3 Kommissionsberatung	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Diskussion.....	4
4 Antrag	6

1 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 mit der Vorberatung des Ratschlags 14.1151.01 Staatsbeitrag an den Verein für Kinderbetreuung Basel betreffend Mütter- und Väterberatung Basel-Stadt für die Jahre 2015 bis 2018 beauftragt. Die BKK hat den vorliegenden Bericht in drei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Erziehungsdepartements der Leiter des Bereichs Jugend, Familie und Sport sowie die Leiterin der Fachstelle Tagesbetreuung teilgenommen.

2 Ausgangslage

Mit dem Ratschlag 14.1151.01 beantragt die Regierung dem Grossen Rat, dem Verein für Kinderbetreuung Basel betreffend Mütter- und Väterberatung Basel-Stadt in den Jahren 2015 bis 2018 Ausgaben in der Höhe von insgesamt 4'160'000 Franken (zuzüglich Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes) zu gewähren. Die Ausgabe ist im Budget 2015 eingestellt.

Der Verein für Kinderbetreuung Basel ist seit dem Jahr 1907 Träger der Mütter- und Väterberatung Basel-Stadt. Die Mütter- und Väterberatung ist ein niederschwelliges Angebot für alle Familien mit Kindern im Vorschulalter. Die ersten Lebensjahre sind für die gesundheitliche und soziale Entwicklung des Kindes erwiesenermassen prägend. Aus fachlicher Sicht gilt die Mütter- und Väterberatung deshalb als besonders wirksame Möglichkeit, Familien zu unterstützen und ihnen Sicherheit im Umgang mit ihrem Kind zu vermitteln. Fehlentwicklungen kann so vorgebeugt werden.

Bereits in der aktuellen Subventionsperiode 2011 bis 2014 wurde das Angebot der Mütter- und Väterberatung erweitert und die Beratungsleistungen gesteigert. Durch die gesellschaftspolitischen Veränderungen, wie den Geburtenanstieg im Kanton oder den kontinuierlichen Zuzug von Familien und jungen Menschen einerseits und die verkürzte Aufenthaltsdauer nach der Niederkunft im Spital andererseits, erwartet die Fachstelle eine noch grössere Nachfrage. Deshalb sollen die jährlichen Staatsbeiträge in der Leistungsperiode 2015 bis 2018 von 890'000 Franken um 150'000 Franken auf 1'040'000 Franken erhöht werden. Davon entfallen 138'500 Franken auf den Beratungsstandort Freie Strasse 35 (neu an allen Vor- und Nachmittagen Beratung mit und ohne Voranmeldung sowie Telefonberatung; ebenfalls mehr Ressourcen für das Infodesk: Triage/Beratung, Administration) und 11'500 Franken auf die Qualitätsentwicklung.

Rechtsgrundlage bilden das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12.9.2012 sowie das Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17.10.1984. Bei den Beiträgen an den Verein für Kinderbetreuung betreffend Mütter- und Väterberatung handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag 14.1151.01 zu entnehmen.

3 Kommissionsberatung

3.1 Allgemeines

Die von der Mütter- und Väterberatung geleistete Unterstützung besteht in (telefonischer) Beratung, Hausbesuchen, Besuchen in den Quartierzentren, Kursangeboten, Begleitung von Familien mit Kindern im Vorschulalter als Brücke bis zum Kindergarten etc. Die Mütter- und Väterberatung begleitet alle Familien durch die Kleinkinderphase; zusätzlich stehen zwei Familientypen im Fokus: Familien, bei denen die Eltern psychisch erkrankt sind, und Familien, wo Drogenprobleme auftreten. Eine grosse Herausforderung für deren Betreuung ist das dabei notwendige Zusammenspiel von Gesundheits- und Sozialsystem. Die Mütter- und Väterberatung spielt hier eine Brückenfunktion, da sie in beiden Bereichen daheim ist. Sie steht ein für längerfristige, unaufdringliche Begleitung der Eltern, da der primäre Bezugspunkt das Kind ist und nicht die Reflexion über sich selbst.

Die Beratung ergab, dass die Mütter- und Väterberatung an sich von der Kommission nicht in Frage gestellt wird. Die Kommission erörterte allerdings zwei Themenbereiche kontrovers. Einerseits das Verhältnis der zentralen Beratungsstelle an der Freien Strasse zu den Beratungsstellen in den Quartieren und den Ausbau der Zentrale. Andererseits wurde die Erhöhung des Staatsbeitrags überhaupt und damit die Verstärkung des Beratungsangebots und der Leistungen diskutiert.

3.2 Diskussion

Zentrale und im Quartier verankerte Beratungsstellen

Seitens des Departements wird vorausgeschickt, dass der Ausbau des Standorts an der Freien Strasse keiner Verstärkung der Administration diene und auch zu keinem Abbau in den Quartieren führe. An der Freien Strasse werde kein vergrössertes Verwaltungszentrum eingerichtet, es gehe um ein anderes Beratungssetting mit regelmässigen Öffnungszeiten an fünf Tagen der Woche auch während der Ferienzeit. Die Geschäftsstelle bleibe mit einer 40%-Dotation wie bisher sehr schlank. Es sei kein Entweder-Oder zwischen Zentrale und Quartieren zu befürchten. Neben dem Ausbau der Beratungsdienstleistung an zentraler Stelle werde durch Personalrotation und Erfahrungsaustausch die Zusammenarbeit im Team gefördert. Somit behielten die Quartierstandorte auch weiterhin ihren hohen Stellenwert, etwa als Erstkontakt von zugezogenen Familien mit den Quartierbewohnern vor Ort. Die Vernetzung der Quartierstandorte sei durch den bereits jetzt erreichten Ausbau der Freien Strasse stark gefördert worden.

Die Mehrheit der Kommission begrüsst den Ausbau der zentralen Beratungsstelle. Der Standort an der Freien Strasse wurde aus mehreren Angeboten evaluiert. Ein wichtiger Faktor für dessen Auswahl war die im Vergleich günstigste Miete, und die Kommissionsmehrheit sieht eine gute Erreichbarkeit als wichtiges Element an. Die Ratsuchenden erhielten dort auch die Möglichkeit einer grösseren Anonymität im Gegensatz zu den Quartierstandorten, wo die soziale Kontrolle grösser sei. Diese Anonymität könne durchaus ganz nach Wunsch einer Klientel sein, die bisher den Weg zu den Quartierstandorten nicht gefunden habe. Der Standort Freie Strasse sei zudem die Umsetzung des immer stärker verbreiteten Konzepts der ambulanten Beratung („Walk-in“), die Kosten spare und nur wenn nötig an intensiver agierende Stellen verweise. Eine Verhinderung des Ausbaus der zentralen Beratungsstelle wäre dem Anliegen der Mütter- und Väterberatung und der Wirksamkeit der Beratungsarbeit an sich abträglich, letztlich sollten die zwei für eine unterschiedliche Bezugsgruppe gedachten Standbeine des Konzept, die Verankerung im Quartier und Erreichbarkeit im Zentrum, nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Eine Minderheit der Kommission blieb bei ihren Bedenken. Sie sieht im Ausbau an der Zentrale ein falsches Zeichen an das Netz von Quartierstandorten. Deren Dezentralität sei unbedingt zu

unterstützen, da sie die Bedürfnisse vor Ort ganz anders abdecken können als die Zentrale. Auch an den Quartierstandorten werde die gewünschte Niederschwelligkeit und Anonymität der Beratung erreicht. Diese seien bereits bekannt, verankert und etabliert. Im Gegensatz zur Zentrale, für welche das Konzept und die neue Klientel nicht schlüssig dargelegt worden sei, hätten sie bereits ihr Publikum gefunden. Die Minderheit äusserte allerdings die Sorge, dass ohne Aufstockung der Zentrale auf die Dauer an der Finanzierung der Quartierstandorte Abstriche gemacht würden, um das neue Konzept dennoch zum Tragen zu bringen. Zudem fiel der Hinweis, dass die Verdoppelung des Personals in den vergangenen fünf Jahren eine Möglichkeit geben könne, den zusätzlichen Personalbedarf durch eine flexible Einsatzplanung zu erreichen.

In einer Eventualabstimmung sprach sich die Kommission mit 7 gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen dagegen aus, Antrag auf Rückweisung der Vorlage zu stellen, wobei bei einer Neuvorlage die Erhöhung des Staatsbeitrags den Quartierstandorten zu Gute kommen solle.

Genereller Leistungsausbau

Im Weiteren diskutiert wurden die Leistungsausweitung und die Erhöhung des Staatsbeitrags an sich im vorliegenden Ratschlag, aber auch über die letzten Jahre. Auf Nachfrage der Kommission informierte das Departement, dass pro Kind vier bis fünf Beratungen stattfänden. 2013 seien es insgesamt 11'500 Beratungen gewesen, davon ca. 9'000 im ersten Lebensjahr. 40% der Kinder, für die Beratungen stattfanden, seien von ausländischen Eltern. 50% der Beratungen beträfen Kinder mit Eltern aus der Deutschschweiz und aus Deutschland. Dolmetscher müssten bei besonders seltenen Fremdsprachen zum Einsatz kommen. Die Beratungszeit habe insgesamt um 30 Prozent zugenommen, intensivere Beratungen finden in weniger als 300 Fällen statt. Genauere Datenerfassungen, so das Departement weiter, liessen sich nur mit einem grösseren administrativen Aufwand realisieren.

Eine Mehrheit der Kommission betont die positiven präventiven Wirkungen der Beratung. Sie folgt der Ausführung des Departements, dass das Ziel nicht sei, die Kindererziehung möglichst anspruchslos zu machen. Es gehe darum, die Eltern in ihren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben zu begleiten und zu stärken. Störungen würden mit kleinen Fehlentwicklungen im Kindesalter beginnen und kosteten mit dem daraus resultierenden, unverträglichen Sozialverhalten später den Staat und die Gesellschaft Millionenbeträge. Jeder verhinderte Folgefall und damit die Spareffekte der niederschweligen und kostengünstigen Mütter- und Väterberatung sollten Staat und Gesellschaft das Geld wert sein, das ausgegeben wird. Es mag stimmen, dass die Verantwortung für sich zuerst beim Einzelnen liege, es sei aber auch viel gewonnen, wenn über solche Kontaktmöglichkeiten wie die Mütter- und Väterberatung gelernt werde, die eigene Verantwortung gut wahrzunehmen. Die Kommissionsmehrheit verneint auch eine Überbeanspruchung des Angebots durch nur einen Teil der Bevölkerung, da sie die Verteilung der Staatsangehörigkeit und der Sprachen weitgehend derjenigen der Kantonsbevölkerung entsprechend sieht.

Eine Minderheit der Kommission kritisiert, dass das Wachstum der Ausgaben und Leistungen eine Nachfrage erst schaffe, die dann für eigene Erziehungsdefizite immer noch mehr Unterstützung einfordere. Ein modernes Staatswesen solle die Eigenverantwortung der Menschen fördern. Das immer proaktivere Zugehen verhindere aber das Bewusstwerden der Eigenverantwortung gerade bei denjenigen, die in die Gesellschaft erst hineinwachsen. Auch sollte nach den Schnittstellen mit den Angeboten für diesen Bevölkerungsteil geschaut werden und wie diese ebenfalls im Sinne der hier vorliegenden Beratung agieren könnten. Die Kritik wies im Weiteren auch darauf hin, dass 75 Prozent der Eltern bereits erreicht würden. Ab einer solchen Quote gelinge es nur noch mit hohem und höchstem Aufwand, mehr Personen anzusprechen. Schliesslich betont die Minderheit auch die Notwendigkeit konkreter Zahlen, um die genannten Spareffekte als Argument überhaupt zu belegen.

In einer Eventualabstimmung sprach sich die Kommission mit 7 gegen 4 Stimmen bei 2

Enthaltungen für die im Ratschlag vorgeschlagene Erhöhung des Staatsbeitrags aus gegenüber der Beibehaltung des Staatsbeitrags auf dem aktuellen Stand.

4 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 7 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Annahme der nachstehenden Beschlussvorlage.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 2. Februar 2015 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Oswald Inglin
Kommissionspräsident

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Staatsbeitrag an den Verein für Kinderbetreuung Basel betreffend Mütter- und Väterberatung Basel-Stadt für die Jahre 2015 bis 2018

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1151.01 vom 11. November 2014 und in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 14.1151.02 vom 5. Januar 2015, beschliesst:

1. Für den Verein für Kinderbetreuung zugunsten der Mütter- und Väterberatung Basel-Stadt werden für die Jahre 2015 bis 2018 Ausgaben von insgesamt Fr. 4'160'000 (zuzüglich Teuerung gemäss §12 des Staatsbeitragsgesetzes) bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss §12 des Staatsbeitragsgesetzes kann vom Regierungsrat jährlich beschlossen werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



An den Grossen Rat

14.1844.01

ED/P141844

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Ausgabenbericht betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrags an Overall Basel Lehrverbund für die Jahre 2015 bis 2017

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Overall Basel Lehrverbund	3
3.1 Zielsetzungen und Zielgruppe	3
3.2 Bisherige Entwicklung und aktueller Stand	4
3.3 Lehrstellen im Overall Basel Lehrverbund	4
3.4 Die Leistungen von Overall Basel Lehrverbund	6
3.5 Personelle Kapazitäten	6
4. Finanzierung	7
4.1 Rechnung 2013	7
4.2 Budget 2014 und folgende Jahre	7
4.3 Gesuch	8
5. Zur Förderpolitik des Kantons und zum Vertrag mit Overall Basel Lehrverbund	9
5.1 Lehrstellenförderung und Förderung von Lehrbetriebsverbänden	9
5.2 Zum Vertrag 2015–2017	9
6. Kostenfolge	9
7. Erfüllung der Grundsätze gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz	9
7.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an den erbrachten Leistungen	9
7.2 Nachweis, dass die Leistungen ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden können	10
7.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Finanzhilfeempfängers und Nutzung seiner übrigen Finanzierungsmöglichkeiten	10
7.4 Gewährleistung der sachgerechten und kostengünstigen Leistungserfüllung	10
8. Schlussbemerkung und Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, dem Overall Basel Lehrerbund für die Jahre 2015-2017 Ausgaben in der Höhe von insgesamt 367'500 Franken (122'500 Franken p.a.) zu bewilligen.

Die Ausgabe ist im Budget 2015 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dez. 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. Nov. 2003 (SR 412.101)
- Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. Dez. 2007 (SG 420.200)
- Kantonale Berufsbildungsverordnung vom 19. Febr. 2008 (SG 420.210)

Beim Beitrag an Overall Basel Lehrerbund handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes.

2. Ausgangslage

Die «Overall Genossenschaft für integriertes Arbeiten» mit Sitz in Basel begann im Jahr 2006 mit dem Aufbau eines Lehrbetriebsverbands (Name: Overall Basel Lehrverbund) zur Schaffung von Lehrstellen in zweijährigen beruflichen Grundbildungen mit eidg. Berufsattest (EBA). Zielgruppe sind Jugendliche, wohnhaft im Kanton Basel-Stadt, mit komplexen Problemlagen sozialer, integrativer, sprachlicher, schulischer und/oder gesundheitlicher Art sowie nachweislich grossen Schwierigkeiten auf dem Lehrstellenmarkt. Die grosse Mehrheit der bisherigen Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger des Overall Basel Lehrverbunds schloss ihre Ausbildung erfolgreich ab und trat in eine weiterführende Ausbildung oder eine Festanstellung ein. Overall Basel Lehrverbund erbringt dadurch eine förderungswürdige und besondere Leistung im öffentlichen Interesse.

Die Leistung des Kantons an Overall Basel Lehrverbund beträgt im laufenden Jahr maximal 140'000 Franken. Die Leistungen für die neue Staatsbeitragsperiode 2015–2017 betragen maximal 122'500 Franken pro Jahr.

Wie schon in den Aufbaujahren musste Overall Basel Lehrverbund auch in den letzten drei Jahren erfahren, dass die Gewinnung von Verbundfirmen, welche die gewünschten Lehrstellen schaffen, schwierig und aufwendig ist. Das Gleiche gilt für die Betreuung und Unterstützung der Lernenden. Diese Kosten können nicht vollumfänglich auf die Verbundfirmen überwältzt werden. Zudem schlagen die Lehrabbrüche, die bei dieser Zielgruppe etwas häufiger sind als üblich, zu Buche.

3. Overall Basel Lehrverbund

3.1 Zielsetzungen und Zielgruppe

Das Lehrstellenangebot für Jugendliche mit durchschnittlichen oder guten Bildungsvoraussetzungen ist ausreichend (oder übertrifft die Nachfrage sogar). Jedoch haben Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit erschwerten Bildungsvoraussetzungen nach wie vor grosse Schwierigkeiten, eine Lehrstelle zu finden.

Overall Basel Lehrverbund gewährleistet, dass Jugendliche mit schulischen, sprachlichen oder sozialen Defiziten aus dem Kanton Basel-Stadt Lehrstellen erhalten, ihre berufliche Grundbildung mit einem eidg. Berufsattest (EBA) erfolgreich durchlaufen und nach Abschluss desselben eine weiterführende Ausbildung oder eine Arbeitsstelle finden. Die Lernenden haben eine konstante

Ansprechperson beim Lehrverbund, die sie darin unterstützt, persönliche wie auch berufliche Herausforderungen zu meistern.

Kleine und mittlere Betriebe, welche bisher auf Grund beschränkter Ressourcen oder einer ausgeprägten Spezialisierung keine Lehrstellen anboten, können mit Hilfe der Dienstleistungen des Lehrverbunds die Praxisausbildung vornehmen und so zur Förderung des beruflichen Nachwuchses beitragen. Overall Basel Lehrverbund ist dabei mit den jeweiligen Ansprechpersonen für alle Ausbildungsbelange ein kompetenter Partner der Verbundfirmen und konnte so in den letzten Jahren zahlreiche neue Lehrstellen in der Wirtschaft gewinnen.

3.2 Bisherige Entwicklung und aktueller Stand

Seit 2007 wurden durch den Overall Basel Lehrverbund 102 Lehrverträge abgeschlossen, aktuell sind es 27. In dieser Zeit traten 54 LehrabsolventInnen an die Lehrabschlussprüfung an und 52 erlangten das eidgenössisch anerkannte Berufsattest bzw. das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Acht Lehrabsolventinnen und -absolventen wurden mit Bestnoten im Rang ausgezeichnet.

Diese erfolgreichen Abschlussquoten sind umso erfreulicher, da alle Lernenden von Overall Basel Lehrverbund schulische, sprachliche und/oder soziale Defizite aufweisen. Sie haben oft über mehrere Jahre vergeblich eine Lehrstelle gesucht und hätten ohne zusätzliche Unterstützung und Begleitung kaum eine Chance gehabt, ihre Erstausbildung erfolgreich abzuschliessen und ins Erwerbsleben einzusteigen.

Tab. 1: Durchhaltequote und Ausbildungserfolge der Lehrabschlüsse 2013

Lehrberuf	Lehrbeginn	Anzahl Lernende	Abbruch	Übertritt externe Lehrstelle	Total Antritte LAP 2013	Erfolgreiche LAP	Notendurchschnitt	Rang
Maler	2010	1	0		1	1	4.5	
Büroassistent/in	2011	6	3	1	3	3	5.1	1
Hauswirtschaftspraktiker/in	2011	6	2 ¹⁾		5	4	4.7	
Detailhandelsangestellte/r	2011	2	1 ¹⁾		2	2	4.5	
Detailhandelsfachfrau/-mann	2010	1	0		1	1	4.5	
Küchenangestellte/r	2011	2	0		2	2	4.8	
Total		18	6	1	14	13	4.7	1

Quelle: Overall Basel Lehrverbund

¹⁾ Trotz Lehrabbruch konnten zwei Lernende die Lehrabschlussprüfung (LAP) erfolgreich absolvieren.

3.3 Lehrstellen im Overall Basel Lehrverbund

Overall Basel Lehrverbund startete im August 2007 mit acht Lehrverhältnissen in zwei Lehrberufen und konnte in den Folgejahren das Angebot entsprechend dem Bedarf auf durchschnittlich ca. 32 Ausbildungsplätze und insgesamt zehn Lehrberufe ausbauen. Aktuell bietet Overall Basel Lehrverbund folgende Ausbildungen an:

- Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA,
- Büroassistent/in EBA,
- Detailhandelsassistent/in EBA,
- Detailhandelsfachfrau/-mann EFZ,
- Hauswirtschaftspraktiker/in EBA,
- Küchenangestellte/r EBA,
- Informatikpraktiker/in EBA,
- Informatiker/in Systemtechnik EFZ,
- Informatiker/in Applikationsentwicklung EFZ,
- Maler/in.

Zahlreiche Partnerbetriebe im Overall Basel Lehrverbund bieten seit Beginn kontinuierlich einen Ausbildungsplatz an. Einige Partnerbetriebe bauten ihr Angebot auf zwei oder mehr Ausbildungsplätze aus.

Tab. 2: Overall Basel Lehrverbund, Verbundbetriebe (Stand August 2013)

Verbundbetrieb	Lehrberuf
4 Elements, Basel	Detailhandesangestellte/r
APH Gundeldingen, Basel	Hauswirtschaftspraktiker/in Büroangestellte/r
APH Gustav Benz Haus, Basel	Küchenangestellte/r Hauswirtschaftspraktiker/in
APH Wesley-Haus, Basel	Küchenangestellte/r
Baier Malergeschäft, Binningen	Maler/in
Botty Basel AG, Basel	Detailhandelsfachmann/-frau
Datalynx AG, Basel	Büroangestellte/r Informatik Systemtechnik & Applikationsentwicklung
Deck AG, Basel	Büroangestellte/r
Freizeithalle Dreirosen, Basel	Büroangestellte/r
GGG Ausländerberatung, Basel	Büroangestellte/r
Hildegard Hospiz, Basel	Küchenangestellte/r
Hirslanden Klinik Birshof, Münchenstein	Küchenangestellte/r
K5 Kurszentrum, Basel	Büroangestellte/r
Mattenheim, Ettingen	Hauswirtschaftspraktiker/in
Restaurant schlipf@work	Koch/Köchin
Robert Caraco AG	Detailhandelsfachmann/-frau
Stoffel Büromaschinen, Basel	Büroangestellte/r
Sun Services GmbH, Basel	Maler/in
Talkabout woman, Basel	Detailhandelsfachmann/-frau
Van der Merwe Center, Basel	Büroangestellte/r
Vögtli Bürotechnik AG, Münchenstein	Büroangestellte/r
Waldhauser Haustechnik, Basel	Büroangestellte/r
Total	
22 Verbundbetriebe	
27 Lehrstellen	

Quelle: Overall Basel Lehrverbund

Gleichzeitig kann Overall Basel Lehrverbund nicht verhindern, dass alljährlich Betriebe aus dem Lehrverbund austreten. Gründe dafür sind beispielsweise betriebliche Umstrukturierungen, sich ändernde Auftragslagen oder ein freiwilliger Verzicht auf weitere Ausbildungsaktivitäten auf Grund negativer Erfahrungen. So kann ein Lehrabbruch oder auftretende Schwierigkeiten mit den Lernenden dazu führen, dass Betriebe nicht mehr bereit sind, den Ausbildungsplatz aufrechtzuerhalten oder aber sie legen eine vorübergehende Ausbildungspause ein.

Aktuell befinden sich 27 Lernende in den Verbundfirmen in Ausbildung. Nur wenn zu wenige Lehrstellenbewerbungen aus dem Kanton Basel-Stadt vorliegen, wird eine Lehrstelle im Sinne einer Ausnahme (damit sie für die Zukunft erhalten werden kann) an ausserkantonale Bewerber:innen vergeben. Zurzeit haben 25 Lernende (92.6 %) Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

3.4 Die Leistungen von Overall Basel Lehrverbund

Overall Basel Lehrverbund ist Leitorganisation im Sinn von Art. 14 der Verordnung des Bundesrats über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (412.101) und erbringt folgende Leistungen:

Unterstützung der Verbundbetriebe:

- Beratung der Verbundbetriebe. Organisation von ergänzenden Verbundbetrieben zur vollständigen Abdeckung der Lehrinhalte. Planung und Koordination der Ausbildung in mehreren Verbundbetrieben.
- Vorselektion der Lehrstellenbewerberinnen und Lehrstellenbewerber und Vermittlung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber an die Verbundbetriebe.
- Abschluss der Lehrverträge.
- Personal-, Lohn- und Sozialversicherungsadministration für die Lernenden.
- Mitwirkung bei den Standortgesprächen und Semesterqualifikationen in den Verbundbetrieben und in den Berufsfachschulen.
- Begleitung und Förderung der Lernenden im Verbundbetrieb.
- Ausstellen von Lehrzwischenzeugnissen und Lehrzeugnissen.

Unterstützung der Lernenden:

- Einführungswoche zu Beginn der Ausbildung.
- Geleitete Treffen zur Vertiefung der Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen.
- Individuelles Coaching zur Bewältigung von privaten, schulischen oder betrieblichen Herausforderungen.
- Organisation von Stützkursen, Lernhilfen, Lernbegleitungen.
- Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung.
- Bewerbungskurse und Bewerbungstrainings für die Anschlusslösung nach der Lehre.
- Für EBA-Lehrabsolventinnen und EBA-Lehrabsolventen: Stellenvermittlung und Job Coaching in der weiterführenden Ausbildung oder in der Festanstellung.

Weiterentwicklung des Lehrverbunds:

- Akquisition und Bereitstellung der erforderlichen Anzahl Ausbildungsplätze.
- Qualitätskontrolle und Qualitätsverbesserungen in Zusammenarbeit mit dem Bereich Mittelschulen und Berufsbildung (MB).
- Öffentlichkeitsarbeit.

3.5 Personelle Kapazitäten

Im laufenden Jahr werden folgende personellen Ressourcen (Stellenprozente) eingesetzt:

- **Leitung und operative Tätigkeiten** (Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Akquisition und Begleitung Verbundbetriebe, Vorselektion Bewerbungen, Begleitung Lernende: **170 %**
- **Backoffice** (Rechnungswesen, IT, Administration, Geschäftsleitung): **40 %**

4. Finanzierung

4.1 Rechnung 2013

Die unter den Erwartungen liegende Lehrstellenzahl von 31 Ausbildungsplätzen bis Ende Juli 2013 und 27 Ausbildungsplätzen ab Anfang August 2013 ergaben Mindereinnahmen bei den Beiträgen der Verbundbetriebe. Trotz enormem Aufwand konnte das Ziel für die Erhaltung bestehender und Gewinnung neuer Lehrstellen nicht erreicht werden. Die Lehrabbruchquote ist bei der von Overall Basel Lehrverbund bedienten Zielgruppe naturgemäss höher als im kantonalen Durchschnitt. Beides hatte Auswirkungen auf das finanzielle Ergebnis des Verbunds und nur dank einmaligen Zuschüssen aus einem externen Fonds konnte die Rechnung weitgehend ausgeglichen gestaltet werden. Da die Ziele – trotz des grossen Aufwands – nicht erreicht wurden, musste Overall zudem einen Teil der erhaltenen Subventionen an den Kanton zurückzahlen.

Tab. 3: Overall Basel Lehrverbund, Finanzierung seit 2006

Jahr	Aufwand	Eigenleistung		Einnahmen			
		Overall Rückstellungen Spenden	Verbundbetriebe Beiträge	Kanton BS		Bund	
				bewilligt	bewilligt	bewilligt	zusätzlich bewilligt
2006	44'193	24'193				20'000	
2007	105'000	21'700	13'300			70'000	
2008	176'580	93'860	50'920	5'800		26'000	
2009	245'508	52'422	90'111	66'975		26'000	10'000
2010	296'312	21'004	120'338	64'970		36'000	54'000
Total	867'593	213'179	274'669	137'745	0	178'000	64'000
2011	299'196	2'599	141'597	134'000	0	21'000	0
2012	298'002	9'112	148'890	140'000	0	0	0
2013	282'640	21'120	146'120	115'400	0	0	0

Quelle: Overall Basel Lehrverbund

4.2 Budget 2014 und folgende Jahre

In Absprache mit den Verantwortlichen des Bereichs Mittelschulen und Berufsbildung wird die Zahl der zu rekrutierenden Lernenden inskünftig (d.h. per 2015) reduziert und das zukünftige Budget gemäss der nachfolgenden Tabelle 4 entsprechend angepasst.

Tab. 4: Overall Basel Lehrverbund, Jahresbudget 2015, 2016 und 2017

Aufwand

Personalaufwand	Stellen- prozen- te	Total
Operative Aufgaben und Teamleitung	170 %	185'000.00
Backoffice: Rechnungswesen, IT, Verwaltung		38'000.00

Mieten, Infrastruktur, Betriebsaufwand	
Mieten, Arbeitsplätze, Infrastruktur	12'000.00
Büro- u. Verwaltungsaufwand, übriger Betriebsaufwand	6'000.00
Werbeaufwand	5'000.00
Total Aufwand	246'000.00

Ertrag

Einnahmen	Anzahl	Mt	Betrag / PB	
Partnerbetriebe PB	25	12	410.00	123'000.00
Total Einnahmen				123'000.00

Einnahmen	123'000.00
Aufwand	246'000.00
Defizit	-123'000.00

Quelle: Overall Basel Lehrverbund

Beantragte Finanzierungshilfe Kanton Basel-Stadt:

Fr. 4'900 pro Lernende und Lehrjahr, Kostendach Fr. 122'500 pro Jahr

Mit der Herabsetzung der Anzahl der zu rekrutierenden Lernenden und der gleichzeitigen Anpassung der Finanzierungshilfe pro Person wird Overall Basel Lehrverbund eine ausgeglichene Rechnung erreichen. Die Erhöhung basiert auf den unter 2.3 und 3.1 angeführten Gründen, für den Kanton reduziert sich das Engagement von 140'000 Franken auf 122'500 pro Jahr.

4.3 Gesuch

Die Schaffung von Ausbildungsplätzen und die erfolgreiche Unterstützung der Lernenden erfordern aus den geschilderten Gründen grosse Aufwendungen. Trotz dieser Aufwendungen konnten die Ziele in den vergangenen Jahren nicht erreicht werden. Mit einer Reduktion der Lernendenzahl von bisher 34 Lernenden (Minimum 31 / Maximum 36) auf 25 Lernende (Minimum 22, Maximum 28) können die vorgegebenen Ziele mit gleichbleibendem Aufwand erreicht werden.

Weiter kann Overall Basel Lehrverbund inskünftig nicht mit weiteren Beiträgen aus dem oben angeführten externen Fonds rechnen. Aus diesen Gründen ist Overall Basel Lehrverbund auf zusätzliche Geldmittel angewiesen, wenn er sein Angebot für die genannte Zielgruppe langfristig aufrechterhalten will. Er beantragt eine Finanzierungshilfe von 122'500 Franken pro Jahr für spezielle Förder- und Betreuungsmassnahmen für die Lernenden sowie für Aufwendungen zur Gewinnung und Bereitstellung der geplanten Ausbildungsplätze.

5. Zur Förderpolitik des Kantons und zum Vertrag mit Overall Basel Lehrverbund

5.1 Lehrstellenförderung und Förderung von Lehrbetriebsverbänden

Die Lehrstellenförderung, insbesondere die Schaffung von Attestlehrstellen und deren Besetzung durch Abgängerinnen und Abgänger der Basler Volksschule, ist Bestandteil der Strategie des Regierungsrats zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit (RRB 06/34/36 vom 17. Oktober 2006). Diese Förderpolitik wurde vom Grossen Rat im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung bekräftigt und die Förderung von Lehrbetriebsverbänden explizit als Massnahme im geänderten Gesetz festgeschrieben (GRB 09/46/16.1G vom 11. November 2009).

5.2 Zum Vertrag 2015–2017

Beim Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an Overall Basel Lehrverbund handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013. Der geplante Vertrag gilt für die Jahre 2015 bis 2017. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung des laufenden Vertrags 2014. Er legt fest, wie viele Lehrstellen insgesamt und in welchen Lehrbetrieben durch Overall Basel Lehrverbund bzw. die Verbundbetriebe geschaffen werden sollen und definiert Overall Basel Lehrverbund als Leitorganisation des Verbunds im Sinn von Art. 14 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV). Es sollen vorwiegend Attestlehrstellen und zusätzlich Lehrstellen in ausgewählten Ausbildungen mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) geschaffen und unterhalten werden. Dies erfolgt in Absprache mit dem Bereich Mittelschulen und Berufsbildung des Erziehungsdepartements. Die Verbundfirmen, welche die Lehrstellen schaffen, müssen im ersten Arbeitsmarkt operieren.

Der Vertrag definiert die Zielgruppen für die Rekrutierung der Lernenden. Es sind Jugendliche aus Basler Schulen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und nachweislich erfolglosen Bemühungen auf dem Lehrstellenmarkt. Overall Basel Lehrverbund soll sie erfolgreich zur Lehrabschlussprüfung und zum Einstieg in das Berufs- und Erwerbsleben oder in eine Weiterbildung führen. Für die Erfolgskontrolle werden im Vertrag sechs Ziele mit Indikatoren und Standards festgelegt. Der Kanton bzw. das Erziehungsdepartement, Bereich Mittelschulen und Berufsbildung, zahlt einen leistungsorientierten Beitrag pro lernende Person und Lehrjahr.

6. Kostenfolge

Gemäss Vertrag wird der Staatsbeitrag leistungsabhängig ausgerichtet und bei 122'500 Franken pro Jahr limitiert. Bei einer angestrebten Zahl von 25 Lernenden ergibt dies einen jährlichen Beitrag von 4'900 Franken pro auszubildende Person. Im Sinne eines Risikoausgleichs (Lehrabbrüche) zugunsten der Institution wird der volle jährliche Staatsbeitrag von 122'500 Franken bis zu einer Minimalzahl von 22 Lernenden geleistet, ab dieser Grenze erfolgt ein Abzug in der Höhe des Pro-Kopfbeitrags. Andererseits nimmt Overall Basel Lehrverbund maximal 28 Lernende auf, ohne Kostenfolge für den Kanton. Auf Grund der Reduktion der Anzahl von Lernenden reduziert sich das Gesamtengagement des Kantons. Im Budget 2015 sind für Overall Basel Lehrverbund 140'000 Franken eingestellt.

7. Erfüllung der Grundsätze gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz

7.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an den erbrachten Leistungen

Ein Teil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger sind aufgrund von Merkmalen wie Herkunft, Sprache, Geschlecht, besuchter Schultyp mit grossen Hindernissen auf dem Lehrstellenmarkt

konfrontiert. Oft kumulieren sich die Schwierigkeiten, wenn soziale und/oder gesundheitliche Probleme hinzukommen. Jugendliche mit solchen Problemlagen bilden die Zielgruppe von Overall Basel Lehrverbund, sie sollen die Basler Schulen besucht haben und in Basel-Stadt wohnen. Die Verbundfirmen, die Overall für den Lehrverbund gewinnen kann, schaffen Ausbildungsplätze, bilden die Jugendlichen mit Unterstützung durch Overall Basel Lehrverbund aus, so dass sie ein eidg. Berufsattest EBA oder eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ erlangen können. Im Kanton Basel-Stadt ist Overall Basel Lehrverbund mit seinem Fokus auf Attestlehrstellen in der Privatwirtschaft das einzige Angebot dieser Art, das die erwähnte Zielgruppe bedient.

7.2 Nachweis, dass die Leistungen ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden können

Um Privatunternehmen als Verbundfirmen zu gewinnen, welche die geeigneten Lehrstellen anbieten und Jugendliche der genannten Zielgruppe ausbilden, ist ein grosser Aufwand zu leisten. Gleiches gilt auch um den einmal erreichten Bestand zu erhalten und Abgänge zu ersetzen. Um die Lernenden bis zur erfolgreichen Lehrabschlussprüfung zu führen und sie beim Finden einer Anschlusslösung zu unterstützen, ist nochmals ein grosser Einsatz nötig. Wie oben dargelegt, können diese Kosten nicht vollumfänglich auf die Verbundfirmen überwältzt werden, die Finanzierungslücke ist ausgewiesen. Ohne Finanzhilfe kann Overall Basel Lehrverbund seine Aufgaben nicht erfüllen.

7.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Finanzhilfeempfängers und Nutzung seiner übrigen Finanzierungsmöglichkeiten

Wie im Kapitel 3 dargelegt, kann der Preis für die Leistungen von Overall Basel Lehrverbund nicht Kosten deckend erhöht werden. Der Lehrverbund nutzt seine vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten angemessen. Die nicht gedeckten Kosten für die Lehrstellenakquisition und die Betreuung der Lernenden hat die Genossenschaft Overall bisher selbst getragen.

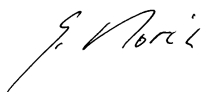
7.4 Gewährleistung der sachgerechten und kostengünstigen Leistungserfüllung

Mit den unter Punkt 4.2 skizzierten Inhalten des Vertrags ist sichergestellt, dass die Leistungen von Overall Basel Lehrverbund zweckmässig sind somit auch sach- und kostengerecht erbracht werden.

8. Schlussbemerkung und Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Vertrag betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrags an Overall Basel Lehrverbund für die Jahre 2015 bis 2017

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für Overall Basel Lehrverbund werden für die Jahre 2015–2017 Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 367'500 (Fr. 122'500 p.a.) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

14.1461.02

Bau- und Raumplanungskommission
Basel, 8. Januar 2015

Kommissionsbeschluss vom 8. Januar 2015

**Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag
betreffend den Neubau Doppelkindergarten Sandgruben**

und

Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen der Kommission.....	3
2. Ausgangslage und Erwägungen der Kommission.....	3
3. Antrag.....	4

Anhang:

Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission

1. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat überwies den Ratschlag Nr. 14.1461.01 betreffend den Neubau Doppelkindergarten Sandgruben am 12. November 2014 seiner Bau- und Raumplanungskommission (BRK) zur Berichterstattung sowie der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) zum Mitbericht. Der schriftliche Mitbericht der BKK liegt diesem Bericht bei.

Die BRK liess sich vom Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), Herrn Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels, und von Herrn Bernhard Gysin, Abteilungsleiter Schulen des Hochbauamts, über die dem Ratschlag zugrunde liegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrats informieren.

2. Ausgangslage und Erwägungen der Kommission

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit dem Ratschlag Nr. 14.1461.01 vom 21. Oktober 2014 für den Neubau des Doppelkindergartens Sandgruben einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 2,55 Mio. zu genehmigen.

Der Grosse Rat bewilligte am 9. November 2011 einen Gesamtbetrag von CHF 60 Mio. für den Neubau der Sekundarschule Sandgruben. Die Kosten für einen Doppelkindergarten waren in diesem Gesamtbetrag nicht enthalten, da sich dessen Bedarf noch nicht abzeichnete. Erst in der Wettbewerbsphase (Januar 2012) wurde der Doppelkindergarten in das Raumprogramm aufgenommen. Sowohl der Neubau des Doppelkindergartens Sandgruben, wie auch nachfolgende Sanierungsprojekte weiterer Kindergartenstandorte, werden im Rahmen des Kostendachs von CHF 790 Mio. für die Schulraumsanierungen enthalten sein.

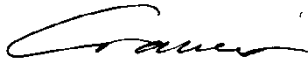
Die Raumanforderungen liessen sich mit den bisherigen Kindergartenpavillons (Baujahr 1950) nicht mehr erfüllen, da pro Pavillon lediglich ein Grossraum à 80 m² mit einem kleinen Garderoben- und WC-Vorplatz zur Verfügung stand. Geltende Standards schreiben heute für einen Kindergarten mit 22 Kindern eine Nutzfläche von rund 170 m² bis 200 m² vor. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Sekundarschule Sandgruben wurde deswegen bereits ein Provisorium erstellt. Da sich mit einem Provisorium über einen längeren Zeitraum hinweg deutlich höhere Folgekosten ergeben, erweist sich ein Neubau als sinnvolle Lösung. Der Bedarf im Quartier kann mit dem geplanten Neubau des Doppelkindergartens befriedigt werden.

Die BRK teilt die im Mitbericht einlässlich dargelegte Kritik der BKK und stellt fest, dass der Regierungsrat mit dem bereits erfolgten Abbruch des bestehenden Kindergartens ein „fait accompli“ schuf, welches dem Grossen Rat die Entscheidungsfreiheit nimmt. Dieses Vorgehen stuft die BRK als problematisch ein. Die BRK ist sich jedoch einig, dass das Projekt aus baulicher Sicht überzeugt und stimmt dem Beschlussantrag deshalb zu.

3. Antrag

Die BRK beantragt dem Grossen Rat *einstimmig*, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen. Die Kommission hat diesen Bericht am 18. Dezember 2014 *einstimmig* verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission



Dr. Conradin Cramer, Präsident

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission

Grossratsbeschluss

betreffend

Neubau Doppelkindergarten Sandgruben

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1461.01 vom 22. Oktober 2014 und in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 14.1461.02 sowie den Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission vom 8. Januar 2015, beschliesst:

Für die Projektierung und Erstellung des Neubaus Doppelkindergarten Sandgruben werden einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 2'550'000 bewilligt. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:

- Fr. 2'442'000 für den Neubau des Doppelkindergartens
- Fr. 108'000 neues Mobiliar der Schulanlage sowie die Umzugskosten

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Bildungs- und Kulturkommission

An den Grossen Rat

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 8. Dezember 2014

Kommissionsbeschluss vom 10. November 2014

Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag betreffend den Neubau Doppelkindergarten Sandgruben

1. Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 12. November 2014 mit der Vorberatung des Ratschlags 14.1461.01 betreffend den Neubau Doppelkindergarten Sandgruben beauftragt. Die BKK hat den vorliegenden Bericht in drei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Erziehungsdepartements der Leiter Zentrale Dienste und der Abteilungsleiter Raum und Anlagen teilgenommen.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat bewilligte am 9. November 2011 eine Ausgabe von 60 Mio. Franken für den Neubau der Sekundarschule Sandgruben (GRB 11/45/13.1G). Mit einem Teil dieser Mittel wurde ein offener Projektwettbewerb durchgeführt und als Teil davon das vorliegende Neubauprojekt mit dem beauftragten Planerteam ausgearbeitet. Bedarf und Kosten des Kindergarten-Neubauprojekts waren zum Zeitpunkt des damaligen Ratschlags weder angemeldet noch erkannt. Dies geschah erst im Verlauf des Wettbewerbsprogramms. Infolge des Baubeginns für das Sekundarschulhaus (Aushub der Baugrube) sind die bis Frühjahr 2014 genutzten Pavillons des Kindergartens Sandgruben bereits abgerissen worden. Mit dem vorliegenden Ratschlag werden für den Neubau eines Doppelkindergartens einmalige Ausgaben in der Höhe von 2,550 Mio. Franken beantragt. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf: 2,442 Mio. Franken Erstellung eines neuen Doppelkindergartens und 108'000 Franken neues Mobiliar.

Zusätzliche Ausführungen sind dem Ratschlag 14.1461.01 zu entnehmen.

3. Kommissionsberatung

An einem ersten Austausch mit der Vertretung des Departements erhielt die Kommission eine summarische Auskunft dazu, dass der Ersatz für den Kindergarten Sandgruben aufgrund des Auseinanderklaffens von Bausubstanz einerseits und Raum- und Nutzungsanforderungen andererseits nur verzögert erkannt worden war. Es wurde knapp darüber informiert, dass die vorgesehenen Ausgaben von 2.5 Mio. Franken zwar im Gesamtrahmenkredit der Schulraumoffensive von 790 Mio. Franken abgedeckt sind, aber nicht im ursprünglichen Kredit von 60 Mio. Franken für den Standort Sandgruben. Gesagt wurde, dass im Übrigen die Bauaufträge für den Neubau des Sekundarschulhauses schon vergeben wurden und jede Änderung an der Vorlage eine Projektüberarbeitung erfordert. Keine weiterführenden Angaben konnten zum Einzugsgebiet dieses und weiterer Kindergärten und zu der Anzahl Kindergartenplätze in der Umgebung gegeben werden.

Der erste Austausch überzeugte die Kommission nicht von der Vorlage. Sie gewann den Eindruck, dass die Planung des Kindergartens die zuständigen Stellen überforderte, die Legislative aber auch durch die bereits begonnen Arbeiten am Standort sich gezwungen sehen sollte, der Vorlage zuzustimmen. Angaben im Ratschlag wie der Vergleich der Baukosten des Kindergartens mit denen anderer Schulstufen irritierten zusätzlich. Die Kommission kam zum Schluss, dass sie ohne genauere Informationen zur Vorlage keinen Antrag auf Zustimmung zur Beschlussvorlage empfehlen konnte.

Zuhanden des Departements formulierte sie daraufhin einen Fragekatalog, zu dem in einer zweiten Sitzung Auskunft gegeben wurde:

- 1) Warum wurde erst jetzt bemerkt, dass die Bausubstanz dieses und weiterer Kindergärten nicht sanierungstauglich ist?

Gemäss Auskunft des Departements sind Kindergärten aus der Zeit, als der Standort Sandgruben gebaut wurde, an sich sanierungstauglich. Andere Kindergärten werden nicht abgerissen. Die Bausubstanz als solche hätte erneuert werden können, aber es gelten neue Ansprüche an die Kindergärten im Innen- und Aussenbereich. Eine Werterhaltung für die nächsten rund 30 Jahre hätte viel Geldeinsatz erfordert, und so war die Kosten-Nutzen-Sicht allein schon ein Grund für die Entscheidung zur Beseitigung der Pavillons. Die Küche des Kindergartens findet allerdings am Standort Münsterplatz Wiederverwendung.

Der Perimeter des Wettbewerbsverfahrens beinhaltete zudem den Kindergarten. Im Verfahren wurde erkannt, dass der Kindergarten nicht gerettet werden kann aufgrund des Volumens der Sekundarschule. Die Verzögerung bei der Vorlage ergab sich dadurch, dass der Kredit über 60 Mio. Franken schon gesprochen war und die Projektleitung wegen der Überlastung gewisse Arbeiten zurückstellen musste, um einen geordneten Ablauf bei anderen sicherzustellen. Dem Departement lagen zudem nicht genug Informationen vor, um einen realistischen Betrag für den Kindergarten zum ursprünglichen Standortkredit Sandgruben zu addieren. Die Kosten für den Kindergarten haben gemäss Departement auch nicht in den 60 Mio. Franken Platz, da es sich um einen bereits zusammengestrichenen Betrag handelt und Kostendachzwänge bestehen.

Im Zuge der Beantwortung der Frage zur Bausubstanz erfuhr die Kommission erstmals explizit vom bereits geschehenen Abbruch des Kindergartens und dass sie gar nicht über Ersatz oder Sanierung, sondern über ein *Fait accompli* diskutierte. Die Exekutive hat zwar die Kompetenz, über einen Abbruch zu befinden, doch hält die Kommission den überraschenden Ablauf der Information und der Beschlusstapierung für stossend.

- 2) Wie ist das Einzugsgebiet des Kindergartens, woher kommen die Kinder, welche Kinder sind im Kindergarten Sandgrube? / Wie sieht es mit dem Ausbau der Kindergärten in der Umgebung aus?

Das Departement gab wie folgt zum Einzugsgebiet Auskunft: Im Wettsteinquartier finden sich vier Kindergärten (Vogelsang, Wettsteinallee, Grenzacherstr. A und B), im Rosental sechs (Bleichenstr., Erlenstr., Schönaustr. 67 und 73, Signalstr. 81 A und B). Diese Quartiere sind das Einzugsgebiet, der Standort Sandgruben bedient aber vor allem das Wettsteinquartier. Problematisch ist, dass sich im Wettsteinquartier keine neuen Kindergarten-Standorte finden. So können derzeit auch keine Standorte aufgegeben werden, selbst wenn sich dies von der Sache her aufdrängt. Die Klassen sind übervoll. Im Wettstein waren 64 Kinder prognostiziert, aktuell sind 79 Kinder in den vier Kindergärten. Im Rosentalquartier gab es eine Prognose für 121 Kinder, vorhanden sind aktuell 96 Kinder. Erwartet wird eine weitere Zunahme (Wettstein: 2017 86 Kinder, 2018 105 Kinder, Rosental: 2017 157 Kinder).

Von den bisherigen zwei Pavillons des Kindergartens Sandgruben wurde nur einer als Kindergarten genutzt, der andere wurde von der pädagogischen Hochschule verwendet. Zuletzt waren 16 Kinder untergebracht. Im Kindergarten hatten bis max. 20 Kinder Platz; von der Grösse her war er eigentlich nur für max. 18 Kinder geeignet (kein Förderraum, Hauptraum von ca. 60 m²).

Die Daten für die generelle Zuteilungsplanung kommen von der Einwohnerkontrolle und dem Statistischen Amt. Dabei fliessen Angaben zu Umzügen und Wegzügen oder der Anteil der privaten Kindergärten mit ein. Die Zuteilung orientiert sich nicht starr an den Quartieren, üblich sind auch Zuteilungen über die Quartiergrenzen hinaus. Die Feinverteilung der Plätze geschieht an den Standorten, es wird auch auf die Verkehrssituation und die Überquerung von Strassen geachtet.

3) Wie ist der Anschluss an die Primarschule geregelt?

Der Anschluss an die Primarschule erfolgt über den unmittelbar benachbarten Standort Vogel-
sang. Nur bei einem Überlauf kommt der Standort Erlenmatt zum Zug. Die Kommission kritisierte,
dass der Kindergarten logischerweise beim entsprechenden Primarschulhaus angehängt werden
müsste, nicht bei der Sekundarschule. Laut Auskunft des Departements steht einem Ausbau des
Schulhauses Vogelsang mit einem Kindergarten-Komplex aber dessen Denkmalschutz im Weg.
Andererseits betonte das Departement die durch Grünräume geschützte Lage des Kindergartens,
der so die weitere Auskunft relativ austariert im zusammenhängenden Gesamtareal von Sand-
gruben und Vogelsang zu liegen kommt.

4. Antrag

Die Kommission sah ihren Eindruck bestätigt, dass die Projektleitung an ihre Grenzen gelangt
war. Die Vorlage mag als Teil des Rahmenkredits von 790 Mio. Franken budgettechnisch in Ord-
nung gehen, doch verband sich mit dem damaligen Beschluss, dass der Grosse Rat über jede
Bauvorlage befindet und deren Inhalt sowie das Vorgehen dabei wertet. Die Planung des Stand-
orts Sandgruben verlief schlecht, ein Jahr ging verloren. Der schriftliche Bericht der BKK soll nicht
zuletzt dazu auffordern, ähnliche Überforderungen in Zukunft nicht zuzulassen.

Neben der Kritik an der Objektplanung weist die Kommission auch auf die stossende Form der
mündlichen und schriftlichen Kommunikation gegenüber der Legislative hin, die sich ändern
muss. Essentielle Informationen waren nur verklausuliert vorhanden bzw. wurden nur im Nach-
hinein gegeben: Insbesondere zu nennen ist hier der Abriss der bisherigen Kindergarten-
Pavillons, auf den sie explizit erst im zweiten Austausch hingewiesen wurde. Im Ratschlag wird
dieser damit umschrieben, dass die Pavillons „bis zu den Frühjahrsferien 2014 (...) genutzt“ wur-
den.

Eine Minderheit der Kommission sprach sich gegen die Zustimmung zur Beschlussvorlage aus.
Sie betont, dass die Kritik am Umgang mit der Legislative und am ungenügenden Inhalt der In-
formationen bei gleichzeitigem Zustimmung zur Beschlussvorlage nichts erreichen werde. Sie
zweifelt auch an der Kosteneffizienz des Baus, dessen Ausstattung und architektonische Gestal-
tung über den sachlichen Bedarf hinausgingen.

Die Kommission in ihrer Mehrheit lehnt aber eine Ablehnung der Vorlage als Signal gegenüber
der Exekutive ab. Es gibt kein wirkliches Argument gegen den Bedarf, und unter einer Ablehnung
hätten an erster Stelle die Schülerinnen und Schüler zu leiden, die in ungenügenden und überbe-
anspruchten Raumkapazitäten untergebracht werden müssten. Alternativen zum Standort beste-
hen offenbar nicht, eine Integration der Kosten in den 2011 für den Standort Sandgruben be-
schlossenen Kredit würde einen sofortigen Baustopp, einen planerischen Rückfall auf den
Ausgangspunkt und Mehrkosten verursachen. Die Kommission hat die Kindergarten-Planung mit
ihren Defiziten nachvollzogen und hier präsentiert, und sie hat ihre Kritik deutlich zum Ausdruck
gebracht.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Bildungs- und Kulturkommission mit 6
gegen 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Be-
schlussentwurfes.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung verab-
schiedet.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'O. Inglin', is positioned above the printed name.

Oswald Inglin
Präsident



An den Grossen Rat

14.1588.01

BVD/P141588

Basel, 19. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 18. November 2014

Ratschlag

„Areal Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)“

Zonenänderung und Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse (Areal BIZ) sowie Einschränkung des Geltungsbereichs der Bebauungspläne Nr. 108 und Nr. 130

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Erläuterungen	4
3.1 Planungssperimeter	4
3.2 Entwicklungsziele	5
3.3 Variantenstudium	5
3.4 Bebauungskonzept / Etappierung	6
3.5 Parkierung , Erschliessung	6
3.6 Bäume	7
3.7 Nachhaltigkeit	7
3.8 Denkmalpflegerische Einschätzung	8
3.9 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung	8
3.10 Hochhauskonzept	9
3.11 Schattenwurf	9
4. Nutzungsplanerische Massnahmen	9
4.1 Bestehendes Recht	9
4.2 Neue Zonierung	11
4.3 Neuer Bebauungsplan	12
4.4 Lärmempfindlichkeitsstufenplan	15
4.5 Bau- und Strassenlinien	15
4.6 Mehrwertabgabe/Erschliessungsbeiträge	15
5. Auflage- und Einspracheverfahren	16
6. Abwägung raumwirksamer Interessen	16
7. Antrag	16

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Zonenänderung und Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse (Areal BIZ) sowie Einschränkung des Geltungsbereichs der Bebauungspläne Nr. 108 und Nr. 130 zu genehmigen. Die nutzungsplanerischen Massnahmen geben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) die Sicherheit, über die für ihre langfristige Entwicklung notwendige Geschossfläche auf ihrem Areal beim Bahnhof SBB zu verfügen und in für sie geeigneter Weise realisieren zu können. Auf der anderen Seite haben der Kanton und die Anrainer die Möglichkeit, sich über die vorgeschriebenen weiteren Verfahrensschritte auch weiterhin in die Entwicklung einbringen zu können.

2. Ausgangslage

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ist eine durch völkerrechtlichen Vertrag errichtete internationale Organisation mit Sitz in Basel. Sie betreibt neben ihrem Hauptsitz eine Vertretung in Hongkong und in Mexico-City. Die BIZ beschäftigt weltweit rund 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus 56 Ländern, von denen über 600 in Basel beschäftigt sind. Sie ist eine internationale Organisation für Zentralbanken und Währungsbehörden mit gegenwärtig 60 Mitgliedern; bereits 1930 gegründet, ist sie die älteste internationale Finanzorganisation der Welt.



Abb. 1: Archivfoto. Bildmitte: Hilton. Dahinter: BIZ-Hochhaus. Fertigstellung 1976.

Die Aufgabe der BIZ ist es, die Zentralbanken in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu fördern und den Zentralbanken als Bank für ihre Währungsreserven zu dienen. Dadurch übernimmt die BIZ eine wichtige Funktion im internationalen öffentlichen Interesse.

Die BIZ unterstützt die internationale Zusammenarbeit von Zentralbanken und Finanzaufsichtsinstanzen durch die Organisation von Tagungen und Zusammenkünften sowie durch den sogenannten „Basler Prozess“. Im Rahmen des „Basler Prozesses“ beherbergt die BIZ internationale Ausschüsse und normsetzende Instanzen (wie z. B. den für das Regelwerk „Basel III“ bekannten Basler Ausschuss für Bankenaufsicht) und unterstützt und fördert deren Arbeit auf effiziente und kostengünstige Weise.

Neben den alle zwei Monate stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsrats der BIZ, der sich aus Zentralbankgouverneuren zusammensetzt, ist sie regelmässig Gastgeberin für Konferenzen und Tagungen, zu denen Vertreterinnen und Vertreter von Zentralbanken, aus dem öffentlichen und privaten Sektor und aus der Wissenschaft eingeladen werden. Gegenwärtig treffen sich in diesem Rahmen jedes Jahr über 5'000 Teilnehmende an von der BIZ organisierten Veranstaltungen.

Die zunehmende Tagungs- und Konferenztätigkeit führt, neben dem stetigen Personalanstieg, zu einem stetig wachsenden Raumbedarf. Nebst dem bekannten BIZ-Turm am Centralbahnplatz ist die Bank seit 1998 zusätzlich Eigentümerin des markanten Gebäudes von Mario Botta am Aeschenplatz 1. Die BIZ stösst nun, rund 15 Jahre nach Bezug des Botta-Baus am Aeschenplatz, wieder an räumliche Kapazitätsgrenzen und plant einen Ausbau des Hauptsitzes beim Bahnhof SBB.

Abgesehen vom steigenden Raumbedarf plant die BIZ – auch aus Sicherheitsüberlegungen – die Arbeitsplätze am Aeschenplatz mittel- bis langfristig wieder am Hauptsitz zusammenzufassen. Diesen Entwicklungsabsichten kommt entgegen, dass die BIZ Mitte 2013 die letzte sich noch in fremdem Besitz befindende Liegenschaft im Geviert Nauenstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Heumattstrasse kaufen konnte. Diese Bündelung ermöglicht es, eine umfassende städtebauliche Weiterentwicklung des Gesamtareals anzustossen.

Dieses Vorhaben ist auch Ausdruck der engen Beziehung der BIZ zur Stadt Basel und ihres Engagements für die Stadt. Basel soll der Standort der BIZ bleiben. Als eine der wichtigsten globalen Finanzinstitutionen nimmt die BIZ nicht nur einen bedeutenden Platz auf der Landkarte des internationalen Finanzwesens ein, sondern bringt auch jedes Jahr Tausende wichtiger Besucherinnen und Besucher – darunter die einflussreichsten Zentralbankpräsidenten der Welt – nach Basel.

Für die städtebaulichen und architektonischen Fragen wird die BIZ von Herzog & De Meuron unterstützt. Gestützt auf deren städtebauliches Konzept werden in einem ersten Schritt die baurechtlichen Rahmenbedingungen für das Areal bereinigt und so die für die Entwicklung nötige Rechtssicherheit geschaffen. Dazu sind eine Zonenänderung, die teilweise Aufhebung von zwei Bebauungsplänen und ein neuer Bebauungsplan notwendig.

3. Erläuterungen

3.1 Planungserimeter



Abb. 2: Ausschnitt Stadtplan, 2014. Blau: Areal BIZ.

Der Planungssperimeter umfasst zwei Parzellen (4/338 und 4/780) mit einer Fläche von insgesamt 9'540 m² (518 m² und 9'022 m²). Beide Parzellen befinden sich im Eigentum der BIZ. Auf dem Areal befinden sich neben dem BIZ-Turm einige Bürogebäude.

3.2 Entwicklungsziele

In den letzten zehn Jahren stieg der Bedarf an Arbeitsplätzen und Sitzungsräumen stetig. Die BIZ geht davon aus, dass sich dieser Trend in den nächsten 20 bis 30 Jahren fortsetzen wird. Um diesen wachsenden Bedarf aufzufangen hat die BIZ bereits Massnahmen getroffen, indem sie die Nutzung der bestehenden Räume optimiert hat. Die Möglichkeiten einer weiteren Optimierung sind jetzt allerdings ausgeschöpft.

Von den Blockrandbauten entlang der Centralbahnstrasse / Gartenstrasse können einige nur teilweise genutzt werden, da sie elementare Sicherheitsmängel oder strukturelle Unzulänglichkeiten aufweisen. Zudem müsste die Erdbebensicherheit verbessert werden.

Da sich jetzt alle Parzellen im Geviert um den BIZ-Turm im Eigentum der BIZ befinden, ist eine umfassende Weiterentwicklung des Gesamtareals inklusive der heute schlecht nutzbaren Gebäude entlang der Centralbahnstrasse / Gartenstrasse möglich.

Für die BIZ ist es wesentlich, die für die Weiterentwicklung und damit das Decken des wachsenden Raumbedarfs notwendige Rechtssicherheit zu erhalten. Dies würde auch ihr langfristiges Engagement für den Standort Basel erhärten. Zu diesem Zweck ist ein Ersatz der heute bestehenden Bebauungspläne Nr. 108 (1971) und Nr. 130 (1987) durch einen neuen, das gesamte Areal umfassenden Bebauungsplan sowie eine Zonenänderung notwendig.

3.2.1 Raumbedarf

Die BIZ nimmt als Planungshypothese an, dass sich das Wachstum der Arbeitsplätze kontinuierlich fortsetzt. Diese Prognose führt zu einem Flächenbedarf von insgesamt 68'000 m² BGF für die nächsten 20 bis 30 Jahre, was einem Mehrbedarf von rund 38'000 m² entspricht. Diesem Wert liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Erhöhung des Personalbestands und damit Mehrbedarf an Büros, an Räumlichkeiten für eine Cafeteria, an Einrichtungen für interne Sitzungen von unterschiedlicher Grösse und Form etc. entsprechend den zunehmenden Aufgaben und Funktionen der BIZ;
- Konsolidierung des gesamten Personalbestands in Basel an einem einzigen Standort (Rückführung des Personals vom Aeschenplatz an den Centralbahnplatz);
- Raumbedarf für die logistische Unterstützung von Anlässen und die Bewirtung von Sitzungen;
- Entsprechende Vergrösserung der Infrastrukturbereiche wie Eingangshalle, Anlieferung, IT etc.

Die BIZ beabsichtigt, in diesem Planungshorizont ihr charakteristisches Turmgebäude am Centralbahnplatz 2 weiterzunutzen. Die Blockrandbauten entlang der Centralbahnstrasse / Gartenstrasse müssen wegen der strukturellen Schwächen ersetzt werden.

3.3 Variantenstudium

Bereits Mitte der 1990er Jahre hatte die BIZ Erweiterungsoptionen auf dem Areal mit einem Variantenverfahren untersucht. Das Resultat des Wettbewerbs war eine flache dreigeschossige Erweiterung über das gesamte Geviert. Die baurechtliche Situation wie auch die damaligen Eigentumsverhältnisse im Geviert bewogen die Bank jedoch dazu, anstelle des Ausbaus auf dem Areal den Botta-Bau am Aeschenplatz 1 zu erwerben und zu beziehen.

Seit 2011 hat die BIZ im Hinblick auf den sich erneut abzeichnenden Raumbedarf verschiedene Szenarien mit Unterstützung von Herzog & de Meuron durchgespielt. Das Bau- und Verkehrsdepartement (Planungsamt) hat die Planungsschritte begleitet und die BIZ bei der Suche nach einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie unterstützt. Dabei stellte sich insbesondere die Frage, ob eine Weiterentwicklung im Rahmen der bestehenden Bebauungspläne, die noch ein gewisses Flächenpotential aufweisen, möglich wäre und den Bedürfnissen der BIZ genügen würde.

In diesem Prozess zeigte sich deutlich, dass die stetig wachsenden Bedürfnisse der BIZ nicht im Rahmen der geltenden Bauordnung verwirklicht werden können und eine Anpassung bzw. ein Ersatz der Bebauungspläne notwendig wird. Es wurde auch klar, dass nur mit dem Kauf aller Parzellen auf dem Geviert eine umfassende, betrieblich wie städtebaulich befriedigende Lösung möglich wird.

3.4 Bebauungskonzept / Etappierung

Die benötigten 68'000 m² BGF setzen sich aus drei Teilen (Bestand, 1. Etappe und 2. Etappe) zusammen.

Bestand

Das bestehende Hochhaus der BIZ umfasst rund 24'000 m² Bruttogeschossfläche. Das Gebäude wurde bereits saniert und optimiert. Es soll im Planungshorizont (20-30 Jahre) weiter genutzt werden.

1. Etappe „Basis“

In einem ersten Schritt ist ein das gesamte Areal (ohne BIZ-Turm) umfassendes horizontales Bauvolumen („Basis“) geplant. Die BIZ rechnet zurzeit mit einer Höhe zwischen 13,5 bis 18 m, bei drei bzw. vier Vollgeschossen und einer Grundfläche von rund 5'400 m². Das führt zu einer BGF zwischen 16'000 und 22'000 m². Die Fertigstellung ist in einem Zeitraum zwischen 8 und 10 Jahren geplant.

2. Etappe „Zusätzliches Volumen“

In einem zweiten Schritt, der bezüglich Form und Grösse noch zu bestimmen ist, ist ein auf die Basis aufbauendes weiteres Volumen von maximal 28'000 m² vorgesehen. Höhe und Fussabdruck dieses zusätzlichen Volumens sind zwingend gestützt auf ein Varianzverfahren zu bestimmen. Mit der Realisierung ist in einem Zeitraum von 20 bis 25 Jahren zu rechnen. Die BIZ benötigt die Sicherheit, dieses zusätzliche Volumen in einer noch zu bestimmenden Form bei sich abzeichnenden Bedarf realisieren zu können.

3.5 Parkierung, Erschliessung

Heute bestehen auf dem Areal insgesamt 288 Parkplätze, davon 273 im Bereich des BIZ-Turms und 15 unter dem Gebäude Centralbahnstrasse 21. Gestützt auf die Parkplatzverordnung, die VSS-Normen (Verein Schweizerischer Strassenfachleute), die zulässige BGF, die Nutzungsarten Büro und Konferenz und unter der Voraussetzung, dass die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 3 der Lärmschutz-Verordnung eingehalten werden, sind im Vollausbau gemäss der vorliegenden Planung neu rund 320 Parkplätze zulässig.

Auf dem Areal bestehen 70 Veloabstellplätze. Mit den Ausbausritten werden weitere überdachte Veloabstellplätze im Rahmen der geltenden baurechtlichen Bestimmungen sowohl oberirdisch als auch in den Untergeschossen erstellt werden.

Eine Verlegung des Anlieferbereichs (heute von der Garten- und der Heumattstrasse her) wird zwecks Integration in die neue Struktur ebenfalls erforderlich sein. Die Lage wird sich aber erst mit der konkreten Projektierung festigen. Dabei werden die Verkehrssituation im Umfeld und die Zufahrtsmöglichkeiten zum Geviert berücksichtigt werden müssen.

3.6 Bäume

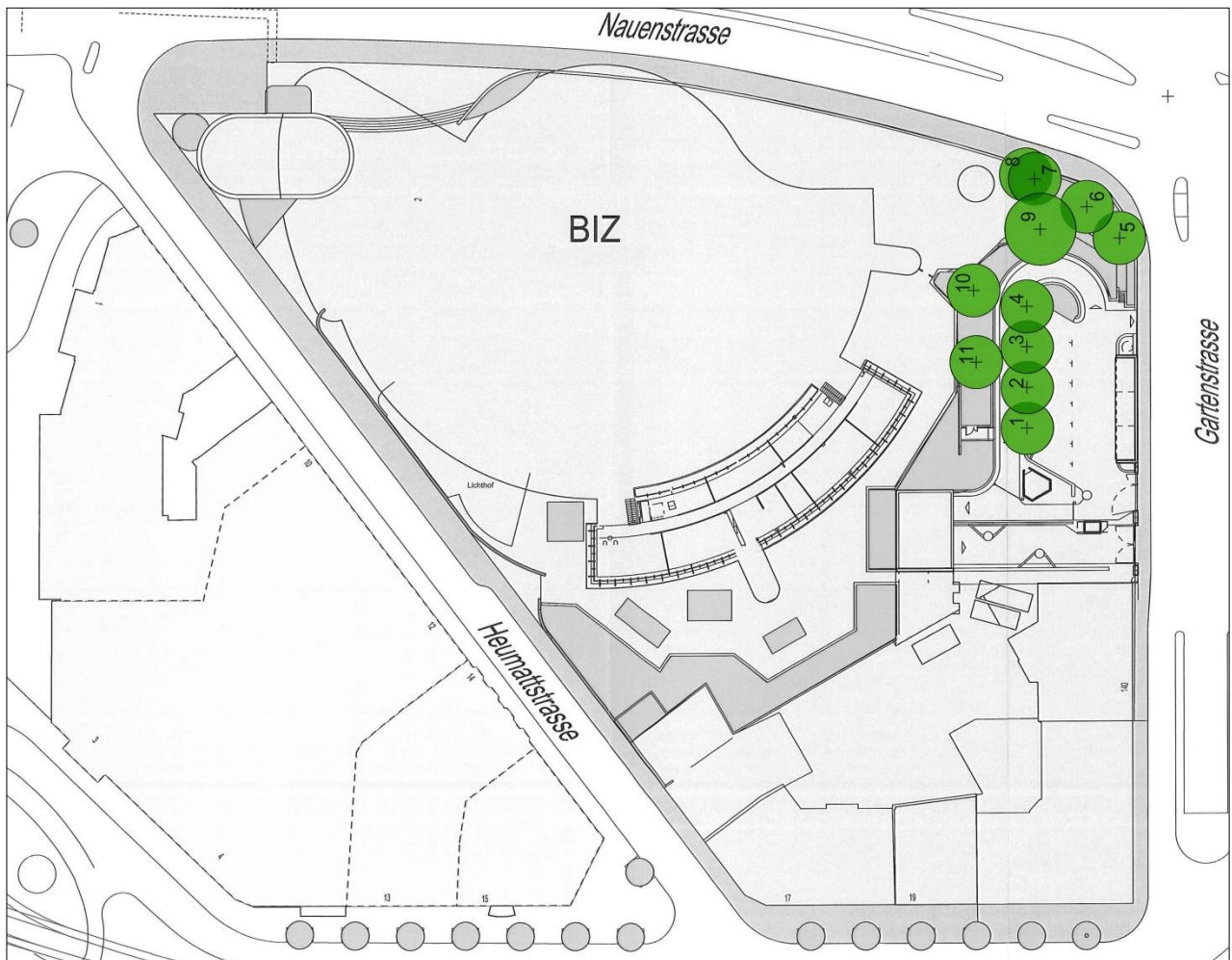


Abb. 3: Baumbestandesplan, Stand Januar 2014. Quelle: BIZ

Auf dem Areal stehen elf Bäume. Alle elf sind vom Stammumfang her gemäss Baumschutzgesetz geschützt (Umfang 1 m über Boden > 90 cm). Gemäss Baumschutzgesetz können Bäume gefällt werden, wenn in „Würdigung des Interesses des Gesuchstellers das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baumes unverhältnismässig erscheint“. Dies ist mit dem entsprechenden Fällgesuch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu überprüfen.

Das Ausbauvorhaben der BIZ hat noch nicht den Detailgrad erreicht, dass der Umgang mit dem geschützten Baumbestand schon genau geklärt werden könnte. Eine erste Einschätzung durch die Stadtgärtnerei hat gezeigt, dass die Bäume im Prinzip gefällt werden dürfen, dass aber ein angemessener Ersatz auf dem Areal erforderlich sein wird. Das Thema Baumschutz ist in der weiteren Entwicklung besonders zu beachten und weiter zu vertiefen.

3.7 Nachhaltigkeit

Die BIZ setzt sich in ihrem gesamten Einflussbereich eine nachhaltige Entwicklung zum Ziel. Die BIZ orientiert sich dabei an den internationalen Vorgaben. In Bezug auf die Energieoptimierung ist die Bank bei der Überwachung und Optimierung der Ökobilanz im Einklang mit dem VfU (Ver-ein für Umweltmanagement in Banken, Sparkassen und Versicherungen e.V.) aktiv und hat diesen Prozess seit 2009 formalisiert.

In Bezug auf die neuen Gebäude ist die BIZ bestrebt, eine nachhaltige Entwicklung in allen Einflussbereichen umzusetzen und ökologisch verträgliche und ressourceneffiziente Lösungen wirt-

schaftlich und mit möglichst viel Lebensqualität für die Nutzenden zu finden. Dies bedeutet eine aufeinander abgestimmte Optimierung in den Bereichen Energieverbrauch, Baustoff-Ökologie, Nutzerfreundlichkeit, Erscheinungsbild, Lebenszykluskosten und Nutzungsqualität.

3.8 Denkmalpflegerische Einschätzung

Auf dem Areal der BIZ bestehen keine denkmalgeschützten oder inventarisierten Gebäude. Das Areal grenzt allerdings an inventarisierte Bauten (siehe Abb. 4) und insbesondere an den denkmalgeschützten Bahnhof SBB.



Abb. 4: Ausschnitt Stadtplan: Ortsbild- und Denkmalschutz. Quelle: <http://www.stadtplan.bs.ch>.

Das Thema Denkmalschutz bzw. der Einbezug der Umgebung gemäss § 19 des Gesetzes über den Denkmalschutz (Umgebungsschutz) sind in der weiteren Entwicklung besonders zu beachten und zu vertiefen.

3.9 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

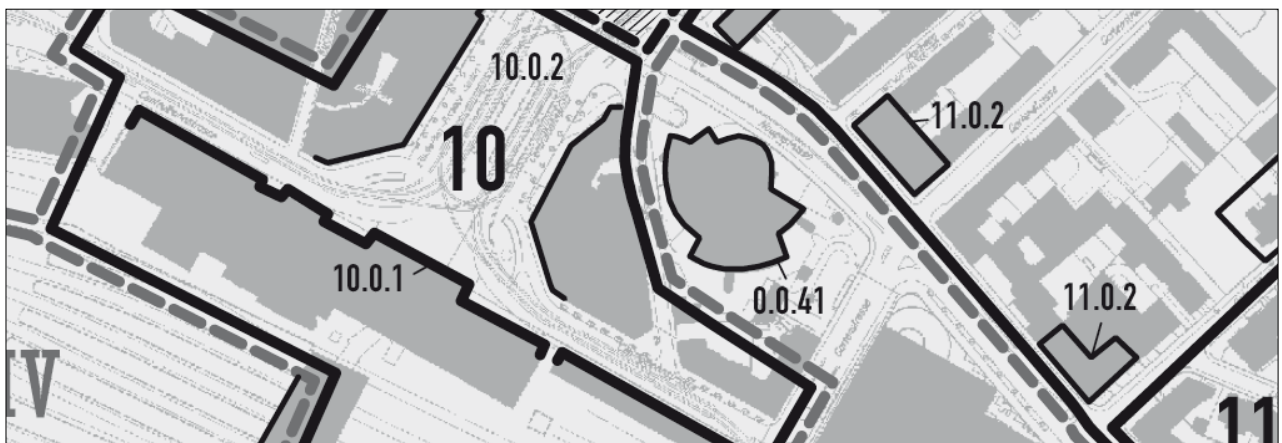


Abb. 5: Ausschnitt ISOS: Grossbasel Süd. Quelle: ISOS Gemeinde Basel, Kanton Basel-Stadt

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) definiert keinen Schutzanspruch für das Areal der BIZ. Es führt den BIZ-Turm lediglich als Hinweis auf.

Auszug ISOS: 0.0.41 Büroturm Bank für Internationalen Zahlungsausgleich BIZ, Rundbau auf massivem Sockel, Fassaden in Kupfer- und Brauntönung, 1977, später Zeuge der Hochkonjunktur.

3.10 Hochhauskonzept

Der Kantonale Richtplan legt für Hochhäuser Grundsätze fest, die bei der Planung und Bewilligung zu berücksichtigen sind. Zudem fordert der Richtplan, dass ein entsprechendes Konzept als Grundlage für die Beurteilung von konkreten Projekten erarbeitet wird. Dieses Konzept besteht seit Februar 2010.

Gemäss diesem Hochhauskonzept (Hochhäuser in Basel, Grundlagen und Konzept; Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2010) sollen neue Hochhäuser nicht mehr nur als Einzelfälle, sondern im Rahmen einer städtischen Strategie gesetzt und beurteilt werden. Dabei folgt das Konzept verschiedenen städtebaulichen Prinzipien, aus denen sich die für die Realisierung von Hochhäusern geeigneten Gebiete ableiten lassen. Mit Blick auf die Brandschutznormen (VKF-Brandschutzarbeitshilfe Hochhäuser/1007-03d) gilt ein Gebäude als Hochhaus, wenn die Traufhöhe 25 m übersteigt.

Gemäss dieser Definition wird die vorgesehene 2. Etappe (siehe Kapitel 2.4) als Hochhaus zu beurteilen sein. Das Areal der BIZ entspricht dabei dem im Hochhauskonzept beschriebenen Prinzip „Verdichtungszentren um Bahnhöfe“: *„Der Bahnhof SBB, der Badische Bahnhof und der Bahnhof St. Johann sind wichtige Verkehrsdrehscheiben. Diese stark frequentierten Orte sollen verdichtete Quartier- und Stadtzentren bilden. Mit punktuellen Verdichtungen können diese Lagen städtebaulich akzentuiert und ihre gute Erschliessung kann optimal genutzt werden.“*

3.11 Schattenwurf

Bei der Planung und Realisierung von Hochhäusern ist der 2 Stunden-Schatten zu berücksichtigen. Dabei wird der Schattenwurf auf eine Nachbarliegenschaft als in der Regel zulässig betrachtet, wenn er bei Tag- und Nachtgleiche zwischen 7:30 und 17:30 Uhr höchstens zwei Stunden dauert (2 Stunden-Schatten). Ist diese Nachbarliegenschaft nur partiell betroffen, so ist dem in der Interessenabwägung Rechnung zu tragen. Diese aktuelle Praxis leitet das Verwaltungsgericht Basel-Stadt aus dem Grundsatz ab, wie ihn das Bundesgericht in Ermangelung einer kantonalen Beschattungsvorschrift unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie und des Willkürverbots aufgestellt hat.

Auch hier ist nur die 2. Etappe (siehe Kapitel 2.4) betroffen, da sich die 1. Etappe im Rahmen der Grundordnung (Zone 5) bewegt und sich damit unter der Hochhausgrenze entwickelt. Im Rahmen der weiteren Entwicklung, insbesondere im für diesen Schritt notwendigen Varianzverfahren, ist dem Thema Schattenwurf besondere Beachtung zu schenken.

4. Nutzungsplanerische Massnahmen

4.1 Bestehendes Recht

Das Areal der BIZ ist heute den Zonen 5 und 5a zugeordnet. Der Bereich der Zone 5 unterliegt zudem dem Bebauungsplan Nr. 108 aus dem Jahr 1971, der Bereich der Zone 5a dem Bebauungsplan Nr. 130 aus dem Jahr 1987. Nach geltendem Recht verteilen sich die zulässige BGF sowie die noch vorhandene Reserve über das Areal wie folgt:

	Bereich Zone 5 / BP Nr. 108	Bereich Zone 5a / BP Nr. 130 *	Gesamtareal
BGF Bestand	23'294 m ²	7'265 m ²	30'559 m ²
BGF gemäss Zone heute	43'523 m ²	* 7'700 m ²	51'223 m ²
BGF gemäss Bebauungsplan	27'994 m ²	6'868 m ²	34'868 m ²
BGF Potential heute	27'994 m²	7'700 m²	35'694 m²
BGF Reserve	4'700 m ²	435 m ²	5'135 m ²

* Da der BP Nr. 130 nur eine Kann-Formulierung enthält, kann auch nach Zone 5a gebaut werden. Für die Reserveberechnung wird der höhere Wert herangezogen.

4.1.1 Bestehender Bebauungsplan Nr. 108

Der Bebauungsplan Nr. 108 regelte projektbezogen den Bau des bestehenden, 69 m hohen BIZ Hochhauses (max. Bauhöhe 348 m ü. M.), einen Lichteinfallswinkel von 60° gegen die Heumattstrasse und ermöglichte als Option den Bau eines 6-geschossigen Gebäudes im Blockrand entlang der Gartenstrasse (siehe Abb. 6). Das Hochhaus weist eine Bruttogeschossfläche von 23'300 m² auf, die Option entlang der Gartenstrasse eine zulässige BGF von 4'700 m². Insgesamt sind somit im Perimeter des Bebauungsplans Nr. 108 heute rund 28'000 m² BGF zulässig.

Der Bebauungsplan Nr. 108 bzw. der Grossratsbeschluss vom 13. Mai 1971 betreffend Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Heumattstrasse soll für das bestehende Hochhaus weiter gelten. Damit ändert sich für den Bestand nichts an der baurechtlichen Ausgangslage. Bei der Beurteilung von baulichen Massnahmen am bestehenden BIZ-Turm wird somit weiterhin der Bebauungsplan Nr. 108 massgeblich sein. Für den im neuen Bebauungsplan geregelten Baubereich B wird der BP Nr. 108 jedoch aufgehoben.

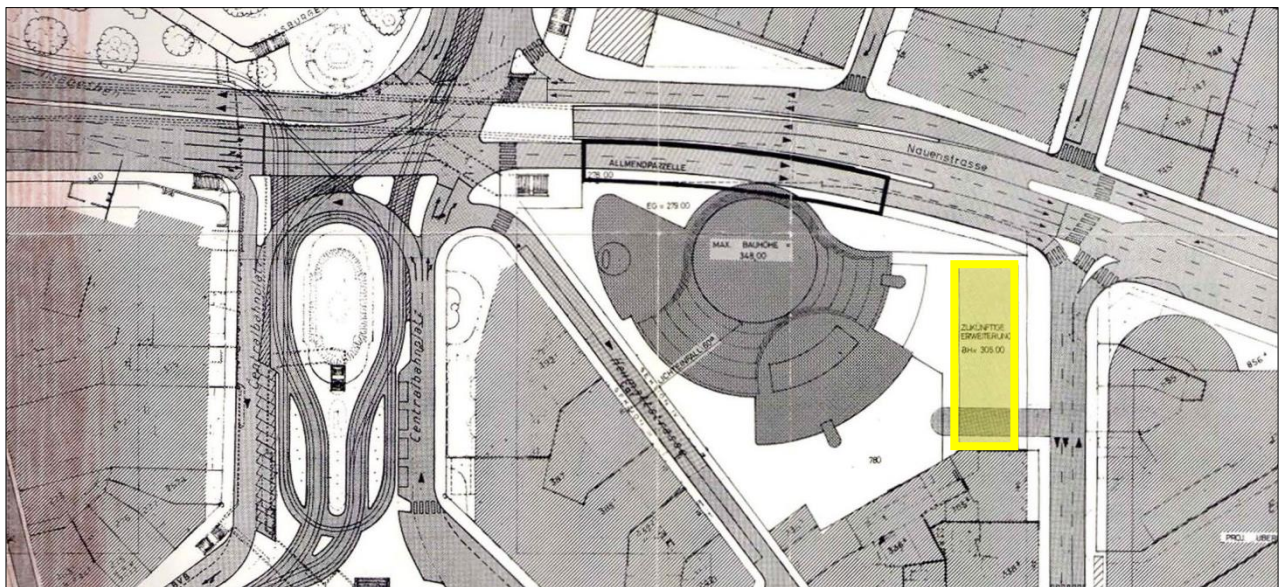


Abb. 6: Bebauungsplan Nr. 108 (1971). Gelb: Erweiterungsoption entlang Gartenstrasse (Plan nicht genordet, ohne Massstab)

4.1.2 Bestehender Bebauungsplan Nr. 130

Im Perimeter der Zone 5a bzw. des Bebauungsplans Nr. 130 bestehen heute Gebäude mit einer BGF von knapp 7'300 m². Der Bebauungsplan Nr. 130 ermächtigte den Regierungsrat, Ausnahmegewilligungen für höhere Ausnutzungen, grössere Gebäudehöhen und Geschosszahlen sowie für kleinere Freiflächen zu erteilen, sofern eine Ausnutzung von 2.5 nicht überschritten wird. Im Weiteren verweist der Bebauungsplan auf die Vorschriften des Hochbautengesetzes HBG (Anhang E §§ 28–40). Diese Vorschriften des heute nicht mehr gültigen Gesetzes regeln, wie die zulässige Bruttogeschossfläche (BGF) zu ermitteln ist, nämlich als Summe eines um den Strassenzuschlag vergrösserten Grundstücks multipliziert mit der jeweiligen Ausnutzungsziffer.

Gestützt auf diesen Bebauungsplan wären somit knapp 6'900 m² BGF zulässig. Mit der Einführung des Vergleichsprojekts (§ 6 BPG) im heute gültigen Bau- und Planungsgesetz erhöhte sich die gemäss Zone 5a zulässige BGF auf 7'700 m². Der Bebauungsplan Nr. 130 bedeutet somit – zumindest für die zulässige Geschossfläche – eine Einschränkung. Wer von den Erleichterungen des Bebauungsplans bezüglich Gebäudehöhe, Geschossigkeit oder Freifläche profitieren will, schränkt sich heute im Gegenzug bei der zulässigen BGF ein.

Die speziellen Bauvorschriften Nr. 130 werden für den Geltungsbereich des vorliegenden neuen Bebauungsplans aufgehoben.

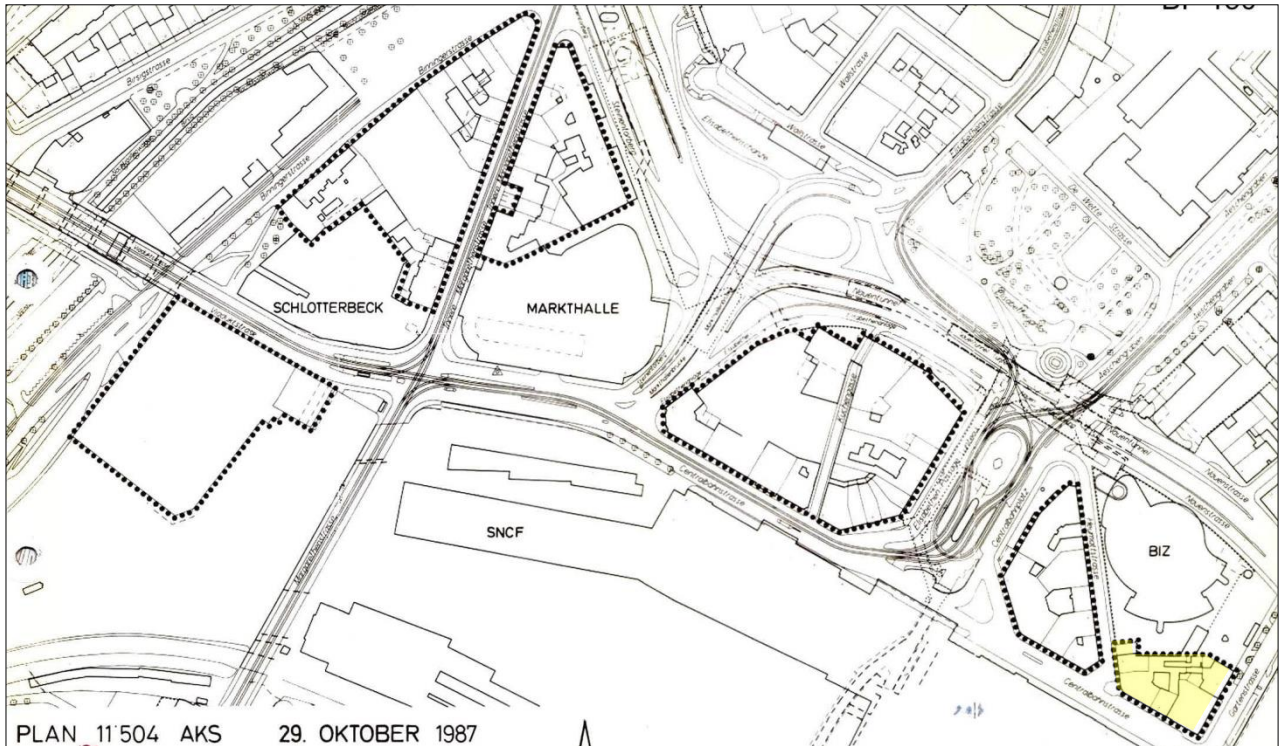


Abb. 7: Bebauungsplan Nr. 130 (1987). Rechts unten: Arealteil der BIZ (Gelb)

4.2 Neue Zonierung

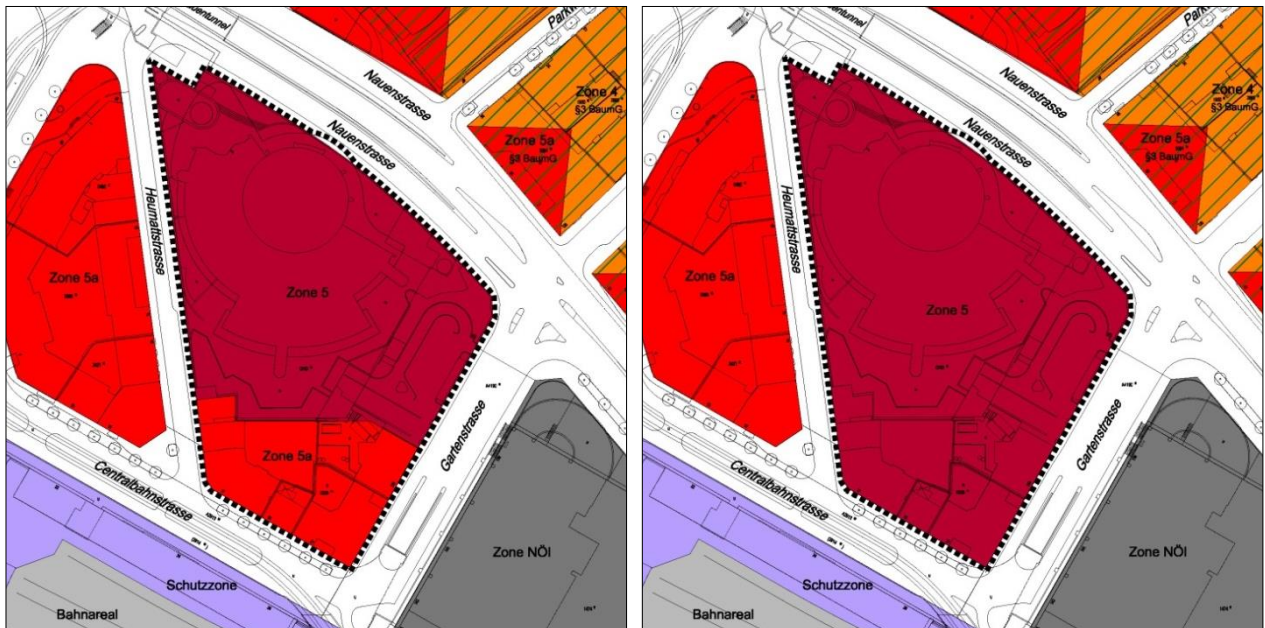


Abb. 8 & 9: Bestehende und neue Zonen. Pläne Nr. 13'811 und Nr.13'812 (Pläne genordet, ohne Massstab)

Mit den geltenden bau- und planungsrechtlichen Vorgaben ist die geplante Erweiterung der BIZ nicht kompatibel. Das Vorhaben bedingt daher eine Zonenänderung und eine Bereinigung der Bebauungspläne bzw. einen Ersatz durch einen neuen Bebauungsplan.

Aufgrund der angestrebten vollflächigen Erweiterung („Basis“) und der insgesamt hohen baulichen Ausnutzung ist es zweckmässig, das gesamte Areal der Zone 5 zuzuweisen. Dies entspricht auch der bereits bestehenden Zonierung des BIZ-Turms und fügt sich in die weitere Umgebung

ein. So sind die Gebäude im Bereich Bahnhof Ost (Peter Merian und Jakob Burckhardt) und neu auch das Areal Aeschengraben der Bâloise dieser Zone zugewiesen.

Durch die Zuweisung zur Zone 5 ergibt sich ein theoretisches BGF-Potential auf dem Areal von rund 55'300 m² (davon sind die zur natürlichen Belichtung notwendigen Lichthöfe und/oder die Staffelung von Geschossen abzuziehen). Was gegenüber den heute zulässigen 35'700 m² zu einer Erhöhung des Potentials um 19'900 m² führt.

4.3 Neuer Bebauungsplan

„Bebauungspläne sollen [gemäss § 101 BPG] in begrenzten Gebieten bessere Bebauungen gewährleisten als die baurechtliche Grundordnung ...“. Die von der BIZ angestrebte bauliche Entwicklung auf dem Areal teilt sich räumlich und zeitlich in zwei Abschnitte. Die vollflächige Basis kann im Rahmen der Zone 5 realisiert werden. Es werden nur spezifische Vorgaben bezüglich der Nutzungsart sowie den nachbarlichen Interessen (Lichteinfallswinkel, Wandhöhe) festgeschrieben.

Für die auf der Basis aufbauende 2. Etappe sind weitergehende Vorschriften bezüglich Art und Mass der baulichen Nutzung wie auch zu den zur Qualitätssicherung notwendigen weiteren Verfahren notwendig. Der neue Bebauungsplan beschreibt somit den Rahmen – insbesondere für den auf die Zone 5 aufbauenden Teil –, in dem sich das Areal weiter entwickeln kann und dadurch eine bessere Bebauung gewährleistet als die Grundordnung. Bezüglich Themen wie Baumschutz und Denkmalschutz ist durch die beschriebenen Verfahren und die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sichergestellt, dass diese Interessen in der weiteren Entwicklung einfließen und entsprechende städtebauliche und architektonische Lösungen realisiert werden.

Nebst dem neuen Bebauungsplan gilt für den Baubereich A weiterhin der Bebauungsplan Nr. 108 aus dem Jahr 1971 und wird damit für bauliche Massnahmen am und im bestehenden BIZ-Turm massgeblich bleiben. Die maximale BGF für das Gesamtareal schliesst den BP Nr. 108 mit ein.

Der Bebauungsplan beinhaltet überdies folgende Vorschriften:

- 2.1. Auf dem Gesamtareal (Baubereiche A+B) sind insgesamt 68'000 m² BGF zulässig. Zulässig sind Büros, Dienstleistungs- und Konferenznutzungen inklusive der zum Betrieb notwendigen weiteren Nutzungen.**

Um den langfristigen Raumbedarf der BIZ über die nächsten 20 bis 30 Jahre decken zu können ist eine BGF von 68'000 m² notwendig. Darin ist der BIZ-Turm mit 23'300 m² BGF enthalten. Das BGF-Potential übersteigt das heutig mögliche um 32'300 m² und das gemäss Zone 5 neu zulässige um 12'700 m².

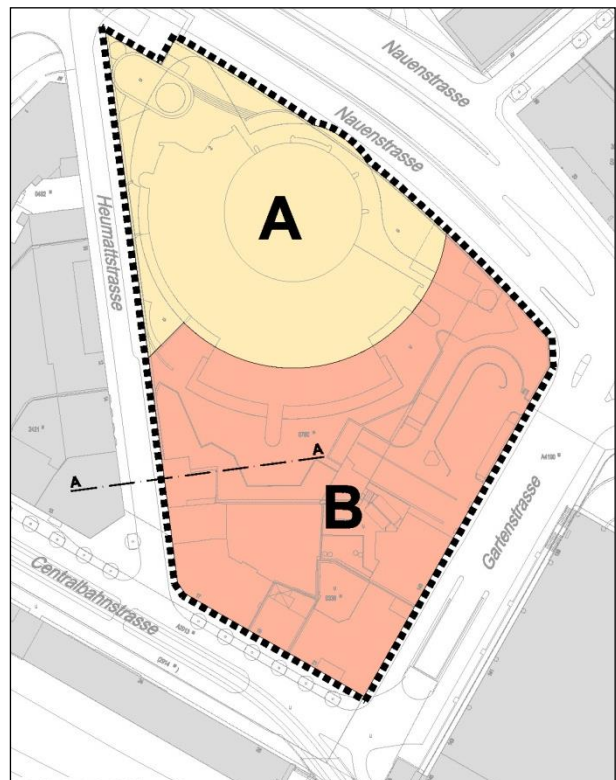


Abb. 10: Neuer Bebauungsplan, Situation. Plan Nr. 13'810 (Plan genordet, ohne Massstab)

In der dieser Planung vorangegangenen städtebaulichen Untersuchung hat sich gezeigt, dass dieses Potential auf diesem Areal an dieser Lage stadtverträglich umgesetzt werden kann. Die konkrete Umsetzung und weitere Detaillierung hat jedoch über qualitätssichernde Verfahren (Variansverfahren) zu erfolgen (siehe lit. c). Damit ist sichergestellt, dass eine der sensiblen Lage entsprechende hochwertige Architektur realisiert wird, die auch die verschiedenen Interessen (Baumschutz, Denkmalschutz, Nachbarschaftsschutz etc.) angemessen berücksichtigt.

Zulässig sind lediglich Büros, Dienstleistungs- und Konferenznutzungen. Das entspricht der heute bereits bestehenden Nutzungsart. Da die BIZ aufgrund der eigenen Statuten, der hohen Sicherheitsstandards wie auch aufgrund des Sitzabkommens mit der Schweiz ohnehin keine Drittmieten im Areal zulässt, kommt dieser Vorschrift somit eher formeller Charakter zu. Zum Betrieb notwendige weitere Nutzungen wie Gastronomie und Logistik sind ebenfalls zulässig.

2.2. Im Baubereich B gelten in Abweichung von der Grundordnung folgende Vorschriften:

- a. Die zulässige Wandhöhe beträgt auf allen Seiten 18 m.**
- b. Innerhalb der zulässigen Wandhöhe dürfen auch weniger als fünf, dafür aber höhere Vollgeschosse realisiert werden.**
- c. Innerhalb der Dachprofilinie darf ein mehr als 3.5 m hohes Attikageschoss realisiert werden.**
- d. Gegenüber der Heumattstrasse ist ein Lichteinfallswinkel von 60° einzuhalten.**
- e. Der Abstand von Gebäuden zur Grundstücksgrenze und zur Baulinie darf unter Vorbehalt einer guten Gesamtwirkung frei gewählt werden.**

Grundsätzlich kann im Baubereich B im Rahmen der Zone 5 gebaut werden. Die Zone 5 lässt eine vollflächige Bebauung mit fünf Vollgeschossen und einem Dachgeschoss zu. Die Wandhöhe ist auf 18 m, die Gebäudehöhe auf 24 m begrenzt. Gegenüber Nachbarzonen ist der Lichteinfallswinkel mit Einschränkungen einzuhalten. So darf der Lichteinfallswinkel so weit überschritten werden, als dass eine Wandhöhe erreicht werden kann, die der Breite des Baulinienabstands plus 4 m entspricht (Beispiel: Ist der Baulinienabstand 12 m darf die Wandhöhe 16 m betragen. Der Lichteinfallswinkel von 45° darf demnach um 4 m in der Höhe überschritten werden).

Da diese Einschränkung der Wandhöhe aufgrund des Baulinienabstands gegenüber der Heumattstrasse zu einer Wandhöhe von maximal 14 m führen würde, muss diese Vorschrift im Hinblick auf den ebenfalls erhöhten Lichteinfallswinkel von 60° und den für die weitere Projektierung nötigen Spielraum angepasst werden. Im gesamten Baubereich B soll somit eine Wandhöhe von 18 m zulässig.

Die BIZ benötigt, insbesondere in den Geschossen mit Konferenzräumen und im Erdgeschoss, für Belichtung, Raumtechnik etc. überhohe Geschosshöhen von 4 m und mehr. Damit sind innerhalb der 18 m Wandhöhe eher drei bis vier als fünf Geschosse wahrscheinlich. Gemäss § 10 BPG wird der Zonencharakter durch die in der jeweiligen Zone geltenden Geschosszahl bestimmt. Weniger Geschosse sind im Prinzip möglich, bei einer Ausnutzung der vollen Wandhöhe widerspricht es allerdings dem Zonencharakter, weniger als fünf Vollgeschosse zu realisieren. Da die BIZ aber als spezielle Nutzungsform andere Bedürfnisse hat, wird diese Vorgabe hier entschärft. Sofern es für überhohe Geschosse notwendig ist, dürfen auch weniger aber dafür höhere Geschosse innerhalb der maximalen Wandhöhe von 18 m realisiert werden.

Dasselbe gilt auch für das Dachgeschoss. Gemäss §§ 11 und 27 BPG dürfen Attikageschosse maximal 3.5 m hoch sein. Höhere Dachgeschosse sind nur unter einem Giebeldach erlaubt. Ein Giebeldach ist hier aber aus architektonischen Gründen nicht erwünscht. Aus diesem Grund wird der BIZ erlaubt, innerhalb der im BPG definierten Dachprofilinie auch ein höheres Attikageschoss als 3.5 m zu realisieren.

Gegenüber der Heumattstrasse müsste heute, wo entsprechende Nutzungen (Wohnräume etc.) möglich sind, ein 45° Lichteinfallswinkel eingehalten werden. Der Bebauungsplan Nr. 108 hatte bereits einen 60° Winkel für den BIZ-Turm geregelt. Dies soll nun für den Baubereich B über-

nommen werden. Mit Blick auf die enge Strassenbreite von rund 10 m und die dort heute ansässigen Nutzungen ist es ohnehin vertretbar, den Lichteinfallswinkel auf 60° zu erhöhen. Bereits die Vorschriften der Zone 5 (§ 36 lit. g BPG) sehen ja vor, dass der übliche Lichteinfallswinkel zu den Zonen 2-5a von 45° überschritten werden darf. Gegenüber der Nauenstrasse müsste ebenfalls ein Lichteinfallswinkel von 45° eingehalten werden, dieser schränkt aber aufgrund der Strassenbreite erst Gebäude ab einer Höhe von 30 m ein. Gegenüber der Centralbahnstrasse und der Gartenstrasse ist aufgrund der dort bestehenden Nutzungen kein Lichteinfallswinkel einzuhalten.

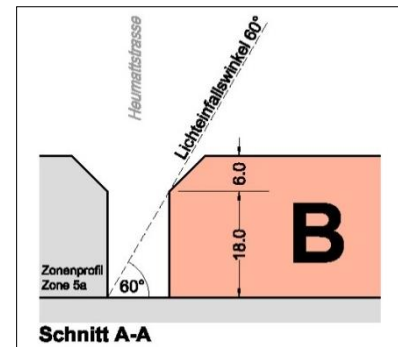


Abb. 11: Neuer Bebauungsplan, Situation.

Gemäss § 36 lit. d des Bau- und Planungsgesetzes müssen Gebäude, die nicht auf die Grundstücksgrenze gebaut werden, einen Abstand von mindestens 3 m einhalten. Gemäss § 28 BPG muss zudem die Bauflucht von Gebäuden durch die an der Baulinie stehenden Teile der Gebäudewände dominiert werden. Von beiden Vorschriften soll abgewichen werden können sofern das Resultat den Anforderungen gemäss § 58 BPG genügt. Dies wird im Rahmen des Baubaubewilligungsverfahrens durch die Stadtbildkommission geprüft.

2.3. Über den gemäss Vorschrift 2.2. zulässigen Baukubus hinaus dürfen maximal 28'000 m² BGF realisiert werden, sofern dadurch die insgesamt zulässige BGF gemäss Vorschrift 2.1. nicht überschritten wird. Die maximale Höhe wird durch den Lichteinfallswinkel von 60° und den 2 Stunden-Schatten begrenzt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zur Realisierung dieser zusätzlichen Nutzung notwendigen Bestimmungen in einem weiteren Planungsverfahren, gestützt auf die Ergebnisse eines Varianzverfahrens, zu erlassen, namentlich bezüglich Gebäudehöhe, Geschosszahl, Ausdehnung und Gebäudestellung.

Die für die BIZ notwendige BGF von 68'000 m² erfordert neben der Basis-Bebauung im Baubereich B weitere Flächen. Aufgrund der begrenzten Arealfläche muss daher auch in die Höhe gebaut werden. Die städtebaulichen Untersuchungen haben gezeigt, dass über die Basis hinaus eine BGF von 28'000 m² im Prinzip stadtverträglich realisiert werden kann.

Zurzeit ist noch nicht abschliessend definiert, wie viel BGF in der Basis realisiert wird. Das hängt von der weiteren Projektierung und den dort unterzubringenden Funktionen ab. Die BIZ wird aber nicht alle Flächen in der Basis unterbringen können. Die Basis wird in erster Linie den Konferenzbereich sowie daran angegliederte Nutzungen wie die Logistik und die Gastronomie aufnehmen. Diese benötigen grosse zusammenhängende Flächen. Die Büros sind dagegen weniger auf zusammenhängende Flächen angewiesen und eignen sich dazu, gestapelt zu werden. Aus diesem Grund wird hier lediglich das zulässige Maximum an BGF und die den äussersten Rahmen bildenden Höhenbegrenzungen „Lichteinfall“ und „2 Stunden-Schatten“ bezeichnet. Sollte die Basis entsprechend der Grundordnung voll ausgebaut werden, wird das darüber hinaus zulässige Volumen wesentlich kleiner ausfallen.

Bei der Erstellung der Basis sind die Voraussetzungen zur Erstellung des zusätzlichen Volumens der 2. Etappe miteinzubeziehen, um dessen zukünftige Anschlussfähigkeit sicherzustellen. Das zusätzliche Volumen muss aufgrund seiner stärkeren Auswirkungen auf das Umfeld und zur Sicherstellung der städtebaulichen Qualität zwingend über ein Varianzverfahren erarbeitet werden. Das Resultat ist danach in einem Planungsverfahren inkl. der damit verbundenen Rechtsmittel (Planaufgabe > Einsprachen) in den Bebauungsplan zu überführen und gestützt auf § 101 Abs. 3 BPG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Das zusätzliche Volumen muss gegenüber betroffenen Nutzungen (heute nur entlang der Heumattstrasse und der Nauenstrasse) einen Lichteinfallswinkel von 60° einhalten und den 2 Stunden-Schatten berücksichtigen. Der 2 Stunden-Schatten stützt sich, wie in Kapitel 2.11 beschrie-

ben, nicht auf eine gesetzliche Regelung, sondern auf eine richterliche Rechtsprechung. Der Schattenwurf gilt als eingehalten, wenn er an der Tag- und Nachtgleiche eine betroffene Parzelle oder ein Gebäude nicht länger als zwei Stunden am Stück verschattet. Der 2 Stunden-Schatten ist bereits heute bei allen Hochhäusern im Kanton Basel-Stadt nachzuweisen und in die Interessenabwägung einzubeziehen. Hier soll dies nochmals explizit festgehalten werden.

3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dies ist eine in Bebauungsplänen übliche Formulierung zur Abweichung von den Vorschriften, sofern die mit dem Plan vorgesehene Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

4.4 Lärmempfindlichkeitsstufenplan

Am Lärmempfindlichkeitsstufenplan ändert sich durch die vorliegenden nutzungsplanerischen Massnahmen nichts. Das Areal ist und bleibt der Empfindlichkeitsstufe ES-III zugeordnet.

4.5 Bau- und Strassenlinien

Durch die vorliegende Planung müssen keine Baulinien angepasst werden.

4.6 Mehrwertabgabe/Erschliessungsbeiträge

Die BIZ ist gemäss Art. 1 des Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 20. Januar 1930, Ziff. 6 + 8 des Grundgesetzes der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 20. Januar 1930 sowie gemäss Art. 1 des Protokolls über die Immunitäten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 30. Juli 1936 staatsvertraglich für ihre Vermögenswerte und Guthaben steuer- und abgabebefreit. Bezüglich der Bezahlung von Mehrwertabgaben ist sie somit wie von "anderen gegenwärtigen und künftigen wie immer bezeichneten Steuern befreit, gleichgültig, ob diese vom Bund, von Kantonen, von Gemeinden oder von anderen öffentlichen Körperschaften auferlegt werden". Die Mehrwertabgabe wird dennoch im Grundbuch angemerkt werden für den Fall, dass die BIZ das Grundstück verkauft und noch nicht das gesamte BGF-Potential ausgenutzt wurde. Ein späterer Eigentümer des Areals wäre somit nicht von der Abgabe befreit.

Anders sieht es bei den Erschliessungsbeiträgen aus: Erschliessungsbeiträge sind Gegenleistungen (Entgelte) der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für die Erschliessung ihrer Grundstücke. Gemäss Art. 4 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zur Regelung der rechtlichen Stellung der Bank in der Schweiz vom 10. Februar 1987 (in der Fassung vom 1. Januar 2003) ist die Bank von allen Gebühren des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden. Insofern allfällige Erschliessungsbeiträge als derartige Vergütung einer staatlichen Dienstleistung angesehen werden können, ist die BIZ in diesem Bereich nicht zum Vornherein von Erschliessungsbeiträgen befreit.

5. Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planaufgabe hat vom Montag, 25. August 2014 bis am Dienstag, 23. September 2014, im Bau- und Verkehrsdepartement (Planungsamt) stattgefunden. Innerhalb dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

6. Abwägung raumwirksamer Interessen

Planungsaufgaben, dazu gehören auch Zonenänderungen, Bebauungspläne und Linienpläne, haben sich gemäss § 93 BPG nach den Zielen und Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 1, 3 und 4 RPG) zu richten. Zudem ist eine Interessenabwägung in der Begründung der Beschlüsse vorzunehmen (Art. 1-3 RPV). Die Abwägung der raumwirksamen Interessen kann grundsätzlich den Kapiteln 2 bis 2 entnommen werden.

Die Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) wurde gemäss den Ausführungen im Kapitel 5 sichergestellt. Die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG), der kantonale Richtplan (Art. 8 RPG) sowie die Umweltschutzgesetzgebung werden durch das Vorhaben nicht in widersprechender Weise berührt.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend Zonenänderung und Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse (Areal BIZ) sowie Einschränkung des Geltungsbereichs der Bebauungspläne Nr. 108 und Nr. 130

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. vom, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'812 des Planungsamtes vom 14. Juli 2014 wird verbindlich erklärt.

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'810 des Planungsamtes vom 14. Juli 2014 wird verbindlich erklärt.
2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:
 - 2.1. Auf dem Gesamtareal (Baubereiche A+B) sind insgesamt 68'000 m² BGF zulässig. Zulässig sind Büros, Dienstleistungs- und Konferenznutzungen inklusive der zum Betrieb notwendigen weiteren Nutzungen.
 - 2.2. Im Baubereich B gelten in Abweichung von der Grundordnung folgende Vorschriften:
 - a. Die zulässige Wandhöhe beträgt auf allen Seiten 18 m.
 - b. Innerhalb der zulässigen Wandhöhe dürfen auch weniger als fünf, aber höhere Vollgeschosse realisiert werden.
 - c. Innerhalb der Dachprofilinie darf ein mehr als 3.5 m hohes Attikageschoss realisiert werden.
 - d. Gegenüber der Heumattstrasse ist ein Lichteinfallswinkel von 60° einzuhalten.
 - e. Der Abstand von Gebäuden zur Grundstücksgrenze und zur Baulinie darf unter Vorbehalt einer guten Gesamtwirkung frei gewählt werden.
 - 2.3. Über den gemäss Vorschrift 2.2. zulässigen Baukubus hinaus dürfen maximal 28'000 m² BGF realisiert werden, sofern dadurch die insgesamt zulässige BGF gemäss Vorschrift 2.1. nicht überschritten wird. Die maximale Höhe wird durch den Lichteinfallswinkel von 60° und den 2 Stunden-Schatten begrenzt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zur Realisierung dieser zusätzlichen Nutzung notwendigen Bestimmungen in einem weiteren Planungsverfahren, gestützt auf die Ergebnisse eines Varianzverfahrens, zu erlassen, namentlich bezüglich Gebäudehöhe, Geschosszahl, Ausdehnung und Gebäudestellung.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III. Einschränkung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 108

Der Grossratsbeschluss betreffend die Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) an der Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse vom 13. Mai 1971 wird für den Geltungsbereich des Baubereichs B des vorliegenden neuen Bebauungsplans aufgehoben.

¹ SG 730.150.

IV. Einschränkung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 130

Der Grossratsbeschluss betreffend spezielle Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Binningerstrasse, Steinentorberg, Nauenstrasse, Heumattstrasse, Gartenstrasse, Centralbahnstrasse und Bahnareal (Spezielle Bauvorschriften Binninger-, Gartenstrasse) vom 17. Dezember 1987 wird im Geltungsbereich des vorliegenden neuen Bebauungsplans aufgehoben.

V. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:
<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



An den Grossen Rat

12.0622.02

Bau- und Raumplanungskommission
Basel, 10. Februar 2015

Kommissionsbeschluss vom 6. Februar 2015

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag VoltaOst

Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung des Wohnflächenanteils, Abweisung einer Einsprache sowie Umwidmungen im Bereich Elsässerstrasse, Voltastrasse, Mülhauserstrasse und Wasserstrasse (Areal VoltaOst)

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen der Kommission.....	3
2. Gegenstand des Ratschlags	3
3. Ursachen der rund zweijährigen Sistierung der Beratung	4
3.1 Übersicht	4
3.2 Standort eines neuen Holzheizkraftwerks der IWB	4
3.3 Erweiterung des Voltaschulhauses	4
4. Aktueller Planungsstand	5
4.1 Teilbereich West	5
4.2 Teilbereich FHKW	5
4.3 Teilbereich Ost.....	6
4.3.1 Übersicht	6
4.3.2 Voltaschulhaus	6
4.3.3 Möglicher Abriss des Hauses Wasserstrasse 39.....	6
4.3.4 Erhalt der Wohnhäuser Wasserstrasse 35 und 37 und Abgabe im Baurecht	6
4.4 Teilbereich W21-25	6
5. Erwägungen der Kommission.....	7
5.1 Neue Wohnüberbauung (Teilbereich West).....	7
5.2 Schulhausplanung (Teilbereich Ost).....	7
5.3 Häuser Wasserstrasse 21 bis 39 (Teilbereich Ost, Teilbereich FHKW und Teilbereich W21-25) 7	
5.3.1 Einzonung	7
5.3.2 Beabsichtigtes Baurechtsverhältnis zwischen dem Kanton und der Wohngenossenschaft Gnischter	8
5.3.3 Keine weitere Bebauungsmöglichkeit an der Wasserstrasse	9
5.3.4 Klärung der Systematik des Bebauungsplans betreffend die Wohnhäuser an der Wasserstrasse	9
5.3.5 Klärung des Umfangs des Bestandsschutzes zur Sicherung der weiteren Entwicklung der Wohnhäuser.....	9
5.4 Mögliche Abspaltung einzelner Elemente des Bebauungsplans	10
5.5 Interessenabwägung gemäss ISOS	10
6. Antrag.....	12

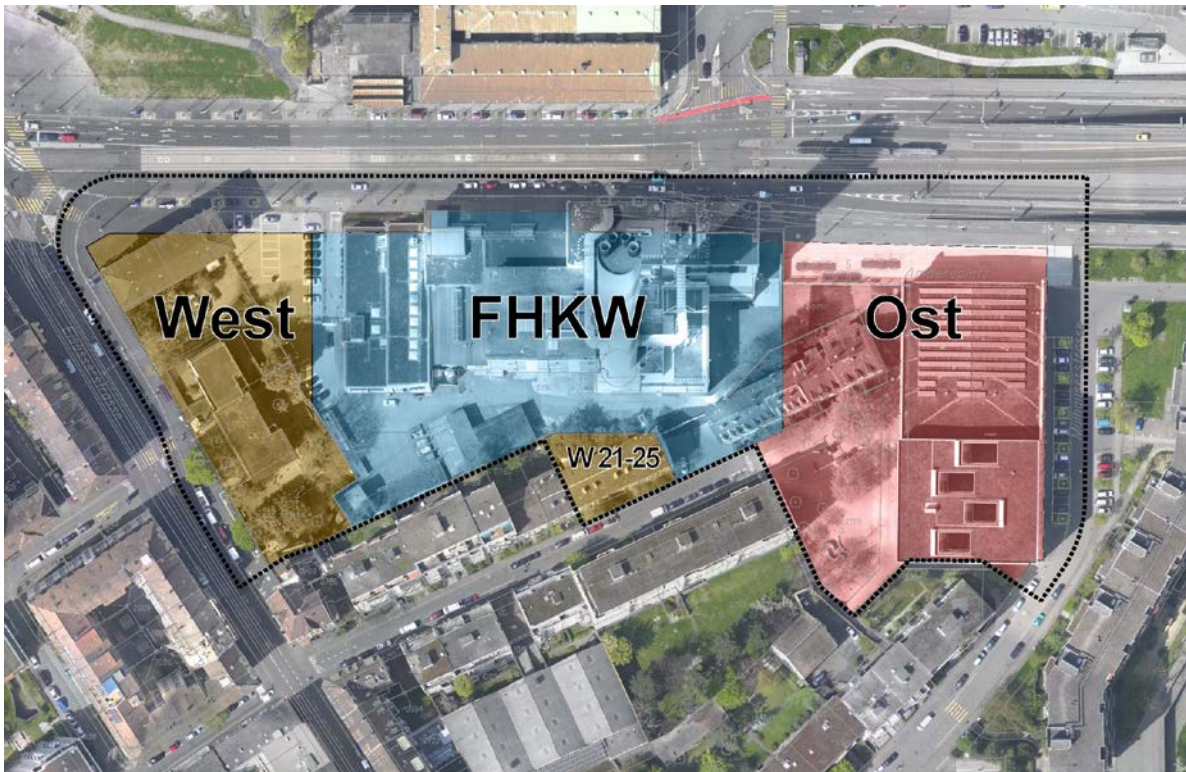
1. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat überwies den Ratschlag Nr. 12.0622.01 betreffend das Areal VoltaOst am 6. Juni 2012 seiner Bau- und Raumplanungskommission (BRK) zur Berichterstattung. Im Oktober 2012 bat das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) namens des Regierungsrats die BRK, die Behandlung des Geschäfts vorläufig auszusetzen. Die Gründe dafür werden unter Ziffer 3 erläutert. Im September 2014 informierte das BVD die BRK, dass die Behandlung des Ratschlags aus seiner Sicht wieder aufgenommen werden kann. Die BRK behandelte das Geschäft an mehreren Sitzungen und liess sich vom Vorsteher des BVD, Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels sowie den Herren Jürg Degen, Abteilungsleiter Arealentwicklung und Nutzungsplanung im BVD, sowie Marc Février, Projektleiter Arealentwicklung und Nutzungsplanung im BVD, über die dem Ratschlag und der seither erfolgten Planung zugrunde liegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrats informieren.

2. Gegenstand des Ratschlags

Der Ratschlag umfasst Anträge für eine Zonenänderung, die Festsetzung eines Bebauungsplans, die Änderung des Wohnflächenanteils sowie Umwidmungen auf dem als "VoltaOst" bezeichneten Geviert zwischen Elsässerstrasse, Voltastrasse, Mülhauserstrasse¹ und Wasserstrasse.

Das Areal VoltaOst soll als eines der letzten Gebiete entlang der Voltastrasse im Nachgang zum Bau der Nordtangente entwickelt werden. Es umfasst rund 22'000 m² und wird begrenzt durch die Voltastrasse im Norden, die Elsässerstrasse im Westen, die Mülhauserstrasse im Osten und die Wasserstrasse im Süden. Die nachstehende Darstellung orientiert sich an den verschiedenen Teilbereichen des Areals, die auch auf dem Bebauungsplan farbig ausgewiesen sind. Auf dem Teilbereich Ost befinden sich das Primarschulhaus Volta ("Voltaschulhaus"), das Öltanklager der Industriellen Werke Basel IWB ("IWB") und die Voltahalle. Im Mittelteil FHKW findet sich das Fernheizkraftwerk der IWB. Im Teilbereich West besteht bereits heute eine Wohnbebauung mit Solitärgebäuden. Im Süden des Areals befindet sich der kleinste Perimeter W 21-25, der die Wohnhäuser Wasserstrasse 21, 23 und 25 umfasst.



¹ Im Ratschlag und im Beschlusssentwurf des Regierungsrats versehentlich als "Mülhauserstrasse" bezeichnet.

Im Gegensatz zu den Projekten VoltaMitte, VoltaZentrum und VoltaWest steht die Entwicklung des Areals VoltaOst in keinem direkten Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau. Vielmehr begann die Planung VoltaOst im Hinblick auf die Auslagerung der IWB in ein eigenständiges Unternehmen. In das Eigentum der IWB ging im Jahr 2010 nur jene Fläche über, die für den Betrieb des Fernheizkraftwerks notwendig ist. Die von den IWB nicht genutzten Flächen blieben im Eigentum des Kantons. Der Regierungsrat gab bereits im Jahr 2008 eine städtebauliche Studie in Auftrag, die Überlegungen zur künftigen Nutzung der recht grosszügigen, nicht mehr für die Energieversorgung benötigten Flächen rund um das Fernheizkraftwerk festhielt. Seit Beginn dieses Verfahrens ist klar, dass im Teilbereich West weiterhin Wohnraum bestehen und die Wohnnutzung verdichtet werden soll. Im Teilbereich Ost war zunächst eine Bildungsnutzung vorgesehen (Life Sciences Gebäude der Universität/ETH), diese Idee wurde aber bald wieder verworfen. Seither standen Überlegungen zu einer Nutzung durch die Volksschule im Vordergrund, da in Zukunft im Quartier St. Johann neuer Schulraum für die Primarstufe benötigt wird. Im Jahr 2009 wurde das Entwicklungskonzept VoltaOst durch den Regierungsrat verabschiedet, das im Sinn eines Richtplans die Ergebnisse der städtebaulichen Studie für die Behörden verbindlich festhielt. Insbesondere Mieterinnen und Mieter von Wohnungen an der Wasserstrasse setzten sich für den Erhalt des vorhandenen günstigen Wohnraums ein.

3. Ursachen der rund zweijährigen Sistierung der Beratung

3.1 Übersicht

Die Nutzungsziele für die einzelnen Teilbereiche haben sich bereits während der Planungsphase 2008-2012 immer wieder verändert. Nach Verabschiedung des Ratschlags zeigte sich, dass die "rollende Planung" entgegen den Erwartungen des Regierungsrats noch nicht abgeschlossen war. Nachdem der Regierungsrat den Ratschlag VoltaOst am 8. Mai 2012 beschlossen hatte, bat er die BRK im Oktober 2012, die Behandlung des Geschäfts bis auf Weiteres auszusetzen. Grund dafür waren zwei voneinander unabhängige Themen, nämlich der Standort eines neuen Holzheizkraftwerks der IWB (Ziffer 3.2) und die Erweiterung des Voltaschulhauses (Ziffer 3.3).

3.2 Standort eines neuen Holzheizkraftwerks der IWB

Als der Regierungsrat den Ratschlag im Jahr Mai 2012 beschloss, ging er davon aus, dass die IWB auf dem Gelände des Fernheizkraftwerks Volta zusätzlich ein Holzheizkraftwerk realisieren würden. Im Herbst 2012 hatten die IWB dazu ein erstes Generelles Baubegehren eingereicht. In Gesprächen mit dem Kanton Basel-Stadt, in der Nähe des Areals angesiedelten Unternehmen und weiteren an der Arealentwicklung interessierten Personen zeigte sich jedoch, dass der aus technischer und ökonomischer Sicht von der IWB bevorzugte Standort mit Blick auf die Stadt- und Arealentwicklung im Gebiet Volta nicht geeignet ist. Eine Standortevaluation der IWB ergab eine alternative Lösung: Das Holzheizkraftwerk soll nun angrenzend an die Kehrrechtverbrennungsanlage entstehen, wo sich bereits ein Holzheizkraftwerk der IWB befindet.

3.3 Erweiterung des Voltaschulhauses

Parallel zur Standortevaluation für das Holzheizkraftwerk wurde die im Ratschlag vorgestellte Erweiterung des Voltaschulhauses nochmals überprüft. Ausschlaggebend waren die engen Platzverhältnisse im Areal VoltaOst, die tendenziell steigenden Schülerzahlen und die Option eines neuen Standorts im Quartier. Im Jahr 2013 erwarb der Kanton einen Teil des heutigen Coop-Areals an der Elsässerstrasse (Lysbüchel-Areal). Dieses Areal ist Teil der Arealentwicklung VoltaNord, welche die angrenzenden Areale der Schweizerische Bundesbahnen SBB und der Stiftung Habitat einbezieht. Vorgesehen ist die Umnutzung des Industrieareals für Wohnen und Gewerbe. Von den bestehenden Gebäuden eignet sich ein Gebäude für den Einbau einer Schule mit einem oder mehreren Klassenzügen. Aufgrund der engen Platzverhältnisse beim Voltaschulhaus, des Entwicklungspotentials auf dem neu erworbenen Lysbüchel-Areal und des mit dem

Schulhausbau einhergehenden Impulses für die Arealentwicklung beauftragte der Regierungsrat die Projektorganisation, die Erweiterung im Areal VoltaOst zu sistieren.

4. Aktueller Planungsstand

4.1 Teilbereich West

Grundsätzliche Klarheit bestand jederzeit in Bezug auf die Nutzung des Teilbereichs West: Ein Wohnbauprojekt soll im Sinn eines Modellvorhabens zeigen, wie an innerstädtischer Lage erschwinglicher Wohnraum im Neubau erstellt werden kann. Der Kanton wird, vertreten durch Immobilien Basel-Stadt, selbst als Bauherr tätig sein. Das Raumprogramm für den Neubau steht noch nicht fest. Angedacht ist, dass neben Quartierwohnungen mit 3.5 bis 5.5 Zimmer namentlich auch Wohnungen für temporäres Wohnen, Wohnungen für Sozialhilfeempfänger, Grosswohnungen für Wohngemeinschaften, Zimmer für studentisches Wohnen, Büro-Arbeitsflächen, Räume mit Publikumsnutzung (Läden, Gastronomie, Ateliers, Praxen) und ein Raum für eine Kindertagesstätte realisiert werden können. Der Wohnanteil wird im Bebauungsplan verbindlich auf mindestens 60% festgelegt. Autoparkplätze sind für die Wohnüberbauung nicht geplant.

Der Teilbereich West wird zugunsten dieser baulichen Entwicklung gegen den Voltaplatz und die Voltastrasse hin der Zone 6 zugeordnet. Gegen den Teilbereich FHKW hin wird die Zone Nöl zugunsten der Zone 6 und 5a verkleinert. Gemäss dem Bebauungsplan darf von der Gebäudehöhe, der Geschosshöhe und der Gebäudetiefe abgewichen werden, wenn das Projekt auf dem Resultat eines Varianzverfahrens (Wettbewerb, Studienauftrag, Bauträgerausschreibung oder Ähnliches) beruht und zu einer besseren städtebaulichen und architektonischen Bebauung führt. Dabei dürfen die gemäss Grundordnung zulässige Bruttogeschossfläche ("BGF") von rund 16'600 m² nicht überschritten und der Frei- und Grünflächenanteil sowie die notwendigen Lichteinfallswinkel gegen Nachbarbebauungen nicht unterschritten werden. Zu Gunsten der geplanten Bebauung entlang der Elsässerstrasse soll die in der Vergangenheit aufgrund Überlegungen zu einer Strassenerweiterung zurückversetzte Strassenlinie wieder nach vorne gezogen werden, da die bestehende Strasse den heutigen Bedürfnissen genügt. Damit wird den Wettbewerbsprojekten eine grössere Planungsfreiheit ermöglicht. Die Zonengrenze soll entsprechend erst nach Abschluss des Varianzverfahrens genau festgelegt werden. Dies gilt auch für die nördliche Front des geplanten Wohngebäudes, wo jedoch voraussichtlich auf dem bereits vorhandenen Vorplatz mehr Raum geschaffen wird.

Der Teilbereich West befindet sich heute zum grössten Teil auf drei Parzellen im Eigentum des Kantons (Finanzvermögen). Diese drei Parzellen sollen zu einer einzigen Parzelle vereinigt werden. Ein kleiner, heute nicht überbauter Bereich des Teilbereichs West gehört zurzeit zur Parzelle der IWB. Dieser Abschnitt wird an den Kanton übereignet, mit der Parzelle des Kantons vereinigt und entsprechend seiner Verwendung ebenfalls in das Finanzvermögen überführt (vgl. dazu die Plandarstellungen "Umwidmungen Bestand" und "Umwidmungen Variante 1 bzw. 2" am Ende des Ratschlags).

4.2 Teilbereich FHKW

Der Teilbereich FHKW soll weiter für das bestehende Fernheizkraftwerk der IWB genutzt werden. Er erfährt einzelne leichte Anpassungen. Der ganze Teilbereich wird der Zone Nöl zugeordnet. Der Bebauungsplan sieht für den Teilbereich entsprechend "Nutzungen im Bereich Versorgung" vor; weitere Nutzungen sind zulässig, sofern die Hauptnutzung nicht beeinträchtigt wird. Mit dieser Formulierung sind einerseits die teilweise im Teilbereich FHKW stehenden Wohnhäuser Wasserstrasse 31 und 33 erfasst, und es soll andererseits der Spielraum für eine andere Entwicklung gewahrt werden, ohne die bisherige Nutzung in Frage zu stellen. Der Bestand der Wohnhäuser und der bestehenden Wohnnutzung ist im Sinne der Bestandesgarantie gemäss § 77 Abs. 1 und 2 BPG geschützt (vgl. dazu Ziffer 4.3.4). Nach dem Entscheid der IWB, das Holzheiz-

kraftwerk an einem alternativen Standort weiter zu planen, geht der Regierungsrat davon aus, dass die Wohnhäuser Wasserstrasse 31 und 33 langfristig erhalten werden können.

Der Teilbereich FHKW steht heute vollumfänglich im Eigentum der IWB. Die Wohnhäuser Wasserstrasse 31 und 33 sollen von der Parzelle der IWB abparzelliert, dem Kanton zurückübereignet und in das Finanzvermögen überführt werden, damit eine Abgabe im Baurecht möglich ist (vgl. dazu die Plandarstellung "Umwidmungen Variante 2" am Ende des Ratschlags).

4.3 Teilbereich Ost

4.3.1 Übersicht

Der Teilbereich Ost umfasst das Voltaschulhaus sowie die Wohnhäuser Wasserstrasse 35, 37 und 39. Der ganze Teilbereich soll gemäss dem Bebauungsplan neu für Nutzungen im Bereich Bildung und Versorgung reserviert sein, wobei weitere Nutzungen zulässig sind, sofern die Hauptnutzungen nicht beeinträchtigt werden. Der Teilbereich Ost wird vollumfänglich der Zone Nöl zugeordnet. Dabei werden die Gebäude an der Wasserstrasse 35, 37 und 39 aus der Zone 5a ausgezont. Der Bestand auch dieser Gebäude und der bestehenden Wohnnutzung ist im Sinne der Bestandesgarantie gemäss § 77 Abs. 1 und 2 BPG geschützt (vgl. dazu Ziffer 4.3.4). Auch die Wohnhäuser Wasserstrasse 35 und 37 sollen gemäss den Absichten des Regierungsrats langfristig erhalten werden können.

4.3.2 Voltaschulhaus

Der Regierungsrat strebt für das Voltaschulhaus eine Gebäudesanierung und eine Verbesserung des sehr kleinen Pausenhofs an. Während der Kommissionsberatung erläuterte der Regierungsrat an einer Medienkonferenz, dass der Standort des bestehenden Voltaschulhauses nicht weiter ausgebaut werden soll² (vgl. dazu die Erwägungen der BRK unter Ziffer 5.2).

4.3.3 Möglicher Abriss des Hauses Wasserstrasse 39

Der Regierungsrat kann nicht ausschliessen, dass er das Haus Wasserstrasse 39 mittelfristig abreißen lässt, um eine Entwicklung im Bereich des heutigen Öltanklagers zu ermöglichen, den Pausenhof des Voltaschulhauses zu vergrössern und einen grosszügigeren Durchgang zur Voltastrasse zu schaffen. Bis über einen möglichen Abriss des Hauses Wasserstrasse 39 entschieden ist, kann das Gebäude weiter bewohnt werden (vgl. dazu die Erwägungen der BRK unter Ziffer 5.3.2 a.E.).

4.3.4 Erhalt der Wohnhäuser Wasserstrasse 35 und 37 und Abgabe im Baurecht

Unabhängig davon, ob gemäss den Absichten des Regierungsrats auf die Erweiterung des Voltaschulhauses zu Gunsten eines Schulhauses auf dem Lysbüchel-Areal verzichtet werden kann oder ob das Voltaschulhaus mittelfristig doch erweitert wird, können die Wohnhäuser Wasserstrasse 35 und 37 langfristig erhalten bleiben. Der Teilbereich Ost wird dem Verwaltungsvermögen gewidmet; die Wohnhäuser Wasserstrasse 35 und 37 (wie auch das allenfalls abzureisende Wohnhaus Wasserstrasse 39) werden von den IWB an den Kanton zurückübertragen und dem Finanzvermögen zugeordnet, damit eine Abgabe im Baurecht (vgl. dazu Ziffer 5.3.2) finanziell möglich ist.

4.4 Teilbereich W21-25

Der Teilbereich W21-25 verbleibt in der Zone 5a. Auch die Wohnhäuser Wasserstrasse 21, 23 und 25 sind in ihrem Bestand geschützt. Im Teilbereich W 21-25 soll – weiterhin, aber aufgrund der geänderten Parzellierung nun in Abweichung von der Grundordnung – eine BGF von maximal 2'000 m² realisiert werden können. Mit Blick auf einen möglichen Störfall (auf dem Dach des

² Medienmitteilung des Regierungsrats vom 11. November 2014.

Fernheizkraftwerks gibt es einen Gasverdichter) müssen bei künftigen Neubauten Massnahmen getroffen werden, um beispielsweise einer Druckwelle Stand halten zu können. Die bestehenden Gebäude unterliegen diesen Auflagen nicht und sind auch insofern in ihrem Bestand geschützt.

Auch der Teilbereich W21-25 steht heute vollumfänglich im Eigentum der IWB. Er soll abparzelliert, an den Kanton zurückübergibt und in das Finanzvermögen überführt werden.

5. Erwägungen der Kommission

5.1 Neue Wohnüberbauung (Teilbereich West)

In der Kommission wurde vereinzelt befürchtet, dass im Teilbereich West ein "Sozialhaus" geplant sei. Tatsächlich sollen in dem Gebäude unter anderem auch Wohnungen für Sozialhilfeempfänger entsprechend § 16 des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG) zur Verfügung gestellt werden. Diese dienen teilweise als Ersatz für 17 Wohnungen an der Wasserstrasse 21-39, die von der Sozialhilfe Basel-Stadt gemietet wurden und mit der Abgabe der Gebäude im Baurecht an einen privaten Träger nicht mehr als Sozialwohnungen genutzt werden können. Im Variationsverfahren wird sich zeigen, wie die Überbauung mit den unterschiedlichsten Nutzern konkret organisiert werden kann. Jedenfalls will der Kanton als Bauherr (Investition im Finanzvermögen) ein Angebot schaffen, das der freie Markt nicht von sich aus erstellen würde und welches für das Quartier im Sinn einer Durchmischung einen positiven Effekt hat. Die BRK begrüsst diese Absicht.

5.2 Schulhausplanung (Teilbereich Ost)

Während der Kommissionsberatung erläuterte der Regierungsrat an einer Medienkonferenz, dass der Standort des bestehenden Voltaschulhauses nicht weiter ausgebaut werden soll. Für die vom Regierungsrat beabsichtigte künftige Schulhausplanung im St. Johann Quartier mit dem Schulhausneubau auf dem Lysbüchel-Areal liegen die notwendigen referendumsfähigen Grossratsbeschlüsse allerdings noch nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vom Regierungsrat favorisierte Planung nicht realisiert werden kann und sich die weitere Schulhausplanung wiederum auf das Areal VoltaOst konzentriert. Das BVD versicherte der BRK, dass eine solche geänderte Planung aus nutzungsplanerischer Sicht nicht problematisch wäre. Wenn ein Schulhaus auf dem Lysbüchel-Areal nicht realisiert werden könnte, böte sich das Areal VoltaOst nach wie vor für einen Erweiterungsbau an. Die IWB werden nach der Realisierung eines zweiten Holzheizkraftwerks nicht mehr auf den Öltank im Areal VoltaOst angewiesen sein und können mittelfristig auf diesen verzichten. Deshalb ist in Richtung Voltastrasse an der Stelle des Öltanklagers der IWB nach wie vor Spielraum für einen Ausbau in der notwendigen Höhe vorhanden. Ein möglicher Schulhausausbau beschränkt sich nach heutigen Erkenntnissen auf die Fläche des Öltanklagers und allenfalls auf Bereiche des Innenraums der Voltahalle. Ein Abbruch der Wohnhäuser Wasserstrasse 35 und 37 ist deshalb unabhängig von der Schulhausplanung nicht erforderlich (vgl. auch Ziffer 4.3.4). Sollte ein Schulhausneubau realisiert werden, müsste allerdings das Gebäude Wasserstrasse 39 abgerissen werden, um – immer noch beschränkten, aber gegenüber der heutigen Situation deutlich erweiterten – Platz für einen Pausenhof zu schaffen (vgl. zum Erhalt des Wohnhauses Wasserstrasse 39 Ziffer 5.3.2 a.E.). Die BRK konnte sich diesen Überlegungen anschliessen.

5.3 Häuser Wasserstrasse 21 bis 39 (Teilbereich Ost, Teilbereich FHKW und Teilbereich W21-25)

5.3.1 Einzonung

Während die drei Wohnhäuser Wasserstrasse 21, 23 und 25 zur Zone 5a gehören, sollen die fünf Wohnhäuser Wasserstrasse 31, 33, 35, 37 und 39 in die Zone Nöl integriert werden. In der

Kommission wurde teilweise kritisiert, dass mit der angestrebten, nicht auf Wohnraum ausgerichteten Einzonung der Häuser Wasserstrasse 31 bis 39 in die Zone Nöl, der bestehende Wohnraum nicht optimal entwickelt werden könne, zumal ein Neubau ausgeschlossen bleibt. In der Kommission wurde deshalb die Frage aufgeworfen, ob alle Bereiche, die für das Voltaschulhaus und das Fernheizkraftwerk nicht notwendig sind, der Wohnzone (Zone 5a) zugeordnet werden sollten. Das BVD erläuterte, dass der Regierungsrat mit der beantragten Umzonung die Absicht verfolge, die bestehenden Bauten mit dem sehr günstigen Wohnraum zu erhalten (vgl. zur entsprechenden Absichtserklärung Ziffer 5.3.2). Die Zuweisung zur Zone Nöl sei dafür geeignet: So wird das Grundstück dem Markt entzogen, was Immobilien Basel-Stadt ermöglicht, die bestehenden Wohnhäuser zu günstigen Konditionen im Baurecht abzugeben. Zudem wird so sichergestellt, dass der bestehende günstige Wohnraum nicht durch eine Neuüberbauung mit deutlich höheren Mieten ersetzt wird.

5.3.2 Beabsichtigtes Baurechtsverhältnis zwischen dem Kanton und der Wohngenossenschaft Gnischter

Die BRK liess sich vom Regierungsrat über das geplante Baurechtsverhältnis mit der Wohngenossenschaft Gnischter³ informieren. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung der IWB gingen die Wohnhäuser an der Wasserstrasse formell in das Eigentum der IWB über, welche seit jeher die Verwaltung der Wohnhäuser besorgt hat. Die Wohnhäuser sind für die IWB aber selbstverständlich nicht betriebsnotwendig. Sie werden denn auch heute bereits vom Kanton (Immobilien Basel-Stadt) verwaltet und sollen von der Parzelle der IWB abparzelliert und an den Kanton zurücküberreignet werden. Bereits vor dieser geplanten Eigentumsübertragung gaben der Kanton, vertreten durch Immobilien Basel-Stadt, und die Wohngenossenschaft Gnischter im Januar 2012 eine Absichtserklärung über den Abschluss eines Baurechtsvertrags ab. Gemäss dieser Absichtserklärung soll die Wohngenossenschaft Gnischter als Baurechtsnehmerin die Wohnhäuser Wasserstrasse 21 bis 25 und Wasserstrasse 31 bis 39 übernehmen, insoweit als die entsprechende Flächen nicht für eine Erweiterung des Voltaschulhauses und eine Erweiterung oder einen Umbau der Anlagen der IWB benötigt werden. Der Baurechtszins soll die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten berücksichtigen. Für die Übernahme der bestehenden Bausubstanz entrichtet die Wohngenossenschaft keine materielle Gegenleistung, da die Gebäude kaum einen Restwert aufweisen. Die Abgabe im Baurecht wurde an die Bedingung geknüpft, dass die Wohnungen ausschliesslich zum Zweck des Erhalts von günstigem Wohnraum vermietet werden. Ferner müssen die Mieterinnen und Mieter der Liegenschaft ihren steuerlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben. Das Baurecht soll auf fünfzig Jahre fest abgeschlossen werden; die Wohngenossenschaft erhält zwei Verlängerungsoptionen auf insgesamt weitere fünfzig Jahre. Der Abschluss des Baurechtsvertrags steht unter den Bedingungen, dass das Eigentum an den Häusern von den IWB auf den Kanton übergeht und der Grosse Rat die Widmungen der Wohnhäuser ins Finanzvermögen beschliesst.

Da das Wohnhaus Wasserstrasse 39 allenfalls abgerissen werden muss (vgl. Ziffer 4.3.3), soll es vorerst nicht Gegenstand des Baurechtsvertrags sein. Auf Anfrage der BRK bestätigte das BVD, dass ein Abschluss des Baurechtsvertrags bezüglich der Wohnhäuser Wasserstrasse 31 bis 37 bereits angestrebt wird, bevor die neue Schulhausplanung rechtskräftig beschlossen ist. Selbst wenn auf dem Lysbüchel-Areal kein neues Schulhaus gebaut werden kann, ist auszuschliessen, dass einzelne weitere Wohnhäuser zu Gunsten einer Erweiterung des Voltaschulhauses abgerissen werden müssen. Klarerweise im Baurecht abgegeben werden sollen auch die Wohnhäuser Wasserstrasse 21 bis 25. Die BRK begrüsst das Anliegen des Regierungsrats, entsprechend der Absichtserklärung des Kantons und der Wohngenossenschaft Gnischter möglichst umgehend nach Rechtskraft der Beschlüsse des Grossen Rates zum Ratschlag VoltaOst die Abgabe der Wohnhäuser Wasserstrasse 21 bis 37 im Baurecht anzustreben. Die BRK ist der Ansicht, dass das Wohnhaus Wasserstrasse 39 nicht leichtfertig abgerissen werden darf. Falls sich zeigt, dass

³ Die im Handelsregister eingetragene Firma der 1979 errichteten Genossenschaft lautet WOHNGENOSSENSCHAFT GNISCHTER. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung des Wohnens in gemeinsamer Selbsthilfe und die Hebung des Ansehens von Wohn- und Hausgemeinschaften in der Öffentlichkeit. Zur Erreichung dieses Zwecks will die Genossenschaft Liegenschaften erwerben und bei Bedarf mit möglichst viel Eigenarbeit der Genossenschaftsmitglieder und unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien zweckdienlich umbauen. Sie stellt den Wohn- und Gewerbe- raum möglichst preisgünstig den eigenen Genossenschaftsmitgliedern zur Verfügung.

kein zusätzlicher Platzbedarf für ein neues Schulhaus besteht, soll auch das Wohnhaus Wasserstrasse 39 im Baurecht abgegeben werden.

5.3.3 Keine weitere Bebauungsmöglichkeit an der Wasserstrasse

Zwischen den Häusern Wasserstrasse 25 und 31 befindet sich heute eine grosse Baulücke, die sich auf dem Teilbereich FHKW befindet. Die BRK liess sich informieren, dass eine Bebauung dieser Lücke nicht möglich ist, da sie der Erschliessung des Fernheizkraftwerks dient. Eine Erschliessung über die Voltastrasse kann schon aufgrund der Grösse der Fahrzeuge der Zulieferer nicht über die Voltastrasse her erfolgen, da dies zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssituation führen würde (Tram, Nationalstrasse). Die BRK nimmt dies zur Kenntnis. Sie erwartet, dass der Regierungsrat die grundsätzlich sinnvolle Bebauung mit Wohnliegenschaften erneut prüft, sollten die IWB das Teilbereich FHKW dereinst anders nutzen und die Lücke zur Erschliessung möglicherweise nicht mehr notwendig sein.

5.3.4 Klärung der Systematik des Bebauungsplans betreffend die Wohnhäuser an der Wasserstrasse

Die Wohnhäuser Wasserstrasse 31 bis 37 liegen teils im Teilbereich Ost und teils im Teilbereich FHKW, was das Verständnis des Bebauungsplans (und wohl auch dieses Berichts) bedauerlicherweise erschwert. Inhaltlich sollen für die Wohnhäuser Wasserstrasse 31 bis 37 die gleichen Regelungen gelten: Sie liegen in der Zone Nöl, geniessen Bestandesschutz, gehören nicht mehr den IWB, sondern sind im Finanzvermögen des Kantons und sollen im Baurecht abgegeben werden. Ohne die Teilbereiche gemäss Bebauungsplan komplett umzustellen, lässt sich kaum eine systematisch befriedigende Lösung für diesen formellen Aspekt finden. Der BRK erscheint es am sinnvollsten und klarsten, in den Bestimmungen zu beiden Teilbereichen den Bestandesschutz für die im jeweiligen Teilbereich liegenden Wohnhäuser ausdrücklich aufzuführen (bis anhin finden sich diese Bestimmungen nur für den Teilbereich Ost, beziehen sich dort aber ausdrücklich auch auf die Wohnhäuser 31 und 33, die sich im Teilbereich FHKW befinden).

Die BRK beantragt dem Grossen Rat deshalb, Ziff. 2.2. (Teilbereich FHKW) des Bebauungsplans mit einem zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

"Für die bestehende Wohnnutzung an der Wasserstrasse 31 und 33 gelten die Vorschriften über den Bestandesschutz gemäss Bau- und Planungsgesetz sinngemäss. Neubauten müssen gegen die bestehenden Wohnnutzungen einen Lichteinfall von 60° einhalten. Zur Gewährleistung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität ist ein Variationsverfahren durchzuführen."

5.3.5 Klärung des Umfangs des Bestandesschutzes zur Sicherung der weiteren Entwicklung der Wohnhäuser

Wesentliches Element des Bebauungsplans ist, dass dieser die nicht zonenkonforme bestehende Wohnnutzung in der Zone Nöl weiterhin ermöglicht. Die Wohnnutzung genießt Bestandesschutz. Da das Eigentum an den Häusern gestützt auf den beabsichtigten, für fünfzig Jahre fest abgeschlossenen Baurechtsvertrag auf die Wohngenossenschaft Gnischer übergehen soll, ist davon auszugehen, dass der Bestandesschutz langfristig in Anspruch genommen wird. Der BRK ist es wichtig, dass während dieser Zeit eine Sanierung und Weiterentwicklung der Wohnhäuser entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Baurechtsnehmerin möglich bleibt. Auch eine nochmals erweiterte Wohnnutzung nach einer Sanierung soll nach der – vom Regierungsrat geteilten – Auffassung der BRK zulässig sein. Mit einem Verweis auf das BPG soll dieses Verständnis eines erweiterten Bestandesschutzes im Bebauungsplan festgehalten werden. Der Verweis bezieht sich namentlich auf § 77 Abs. 3 BPG, der Erweiterungen, Umbauten und andere Nutzungen von Gebäuden ermöglicht („*Sie dürfen umgebaut, erweitert und anders genutzt werden, wenn sie in einer Bauzone liegen und wenn dadurch nicht stärker vom geltenden Recht abgewichen oder gegen öffentliche und nachbarliche Interessen verstossen wird als bisher.*“). Bei der Zone Nöl handelt es sich um eine Bauzone, in der mit dem Bebauungsplan eine Wohnnut-

zung ermöglicht wird, und auch eine nach einer möglichen Sanierung nochmals erweiterte Wohnnutzung würde nicht stärker vom geltenden Recht abweichen und schon gar nicht gegen öffentliche Interessen verstossen. Der Verweis im Bebauungsplan auf die sinngemässe Anwendung des BPG ist also im Sinne eines erweiterten Bestandsschutzes zu verstehen, der eine sinnvolle Weiterentwicklung der Liegenschaften zu Wohnzwecken während der Dauer des angestrebten Baurechts ermöglicht. Konkret soll Ziffer 2.3 Absatz 2 (Teilbereich Ost) des Bebauungsplans angepasst werden (zur analogen Anpassung von Ziffer 2.2 vgl. Ziffer 5.3.4):

„f. Die bestehende Wohnnutzung ist in ihrem Bestand geschützt. Für die bestehende Wohnnutzung an der Wasserstrasse 35 und 37 gelten die Vorschriften über den Bestandsschutz gemäss Bau- und Planungsgesetz sinngemäss. Neubauten müssen gegen die bestehenden Wohnnutzungen einen Lichteinfall von 60° einhalten. Zur Gewährleistung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität ist ein Varianzverfahren durchzuführen.“

5.4 Mögliche Abspaltung einzelner Elemente des Bebauungsplans

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob angesichts der bereits aussergewöhnlich langen Bearbeitungsdauer des Ratschlags nicht noch weiter zugewartet werden soll, bis insbesondere für das Voltaschulhaus und das Fernheizkraftwerk Planungsklarheit besteht.

Das BVD betonte, dass der Regierungsrat gerade für den Teilbereich West möglichst schnell die Realisierung der – unbestrittenen – neuen Wohnnutzung angehen will. Im Übrigen seien der Bebauungsplan und die Zonenzuordnung offen genug ausgestaltet, dass die jetzt beschlussfertigen Massnahmen kein Hemmschuh für eine künftige Entwicklung seien und trotz der Sistierungen und der noch offenen Aspekte nicht im Widerspruch zum aktuellen Wissensstand stünden. Dem Regierungsrat wäre es im Fall einer Rückweisung durch den Grossen Rat kaum möglich, kurzfristig eine neue Planung vorzulegen. Ein Aufschub der Grossratsbeschlüsse wäre zudem höchstens bezüglich der Frage der Häuser der Wasserstrasse klärend. Die im Ratschlag aus dem Jahr 2012 aufgeführten und seither verworfenen Entwicklungen prägten den Beschlussantrag materiell kaum. Ein neuer Beschlussantrag nach einer Rückweisung brächte deshalb keine massgeblichen materiellen Änderungen. Eine Mehrheit der BRK wollte eine weitere zeitliche Verzögerung vermeiden. Entscheidend erscheint der BRK, dass der Grosse Rat gestützt auf die in diesem Bericht dargelegten geänderten Absichten des Regierungsrats und zusätzlichen Erwägungen der BRK den Beschlussantrag würdigen kann. Die BRK lehnte einen *Rückweisungsantrag* mit 10 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Man darf sich aber mit Fug fragen, ob der Teilbereich West nicht schon vor einigen Jahren mit einem separaten Ratschlag hätte behandelt werden können. Die heutige – relative – Dringlichkeit dieses Vorhabens wurde einzig durch die Unsicherheiten über die Nutzung der anderen Teilgebiete verursacht. Aus Sicht des Grossen Rates darf man sich weiter fragen, ob der Regierungsrat die neuen Entwicklungen sinnvollerweise von sich aus in einem Ergänzungsratschlag hätte darstellen können. In der Beratung der BRK zeigte sich, dass die Arbeit für ein Milizparlament eine kaum noch tragbare Komplexität erreicht, wenn es gestützt auf nicht mehr aktuelle schriftliche Grundlagen zu beschliessen hat.

5.5 Interessenabwägung gemäss ISOS

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS (VISOS; SR 451.12) dient der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen. Es bietet Planungsfachleuten, Denkmalpflegeorganen und politischen Instanzen eine Entscheidungshilfe. Für die Erfüllung kantonaler Aufgaben hat das ISOS in Basel-Stadt keine direkte rechtliche Wirkung. Den Schutzanliegen des ISOS ist aber bei der Erfüllung kantonaler Aufgaben, die das Ortsbild betreffen, Rechnung zu tragen (z. B. Zonenplan, Bebauungsplan). Die Schutzanliegen müssen im Rahmen von Interessenabwägungen bei kantonalen Planungen mit einfließen; ein Abweichen

von den Schutzanliegen muss durch überwiegende entgegenstehende Interessen begründet sein.

Da das ISOS zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Ratschlags VoltaOst noch nicht vorlag, übernimmt die Bau- und Raumplanungskommission die Interessenabwägung entsprechend den nachfolgenden Ausführungen:

Auf dem Areal VoltaOst werden im ISOS verschiedene Einzelgebäude hervorgehoben. Davon bezeichnet das ISOS zwei mit dem Erhaltungsziel A (integrales Erhalten der Substanz):

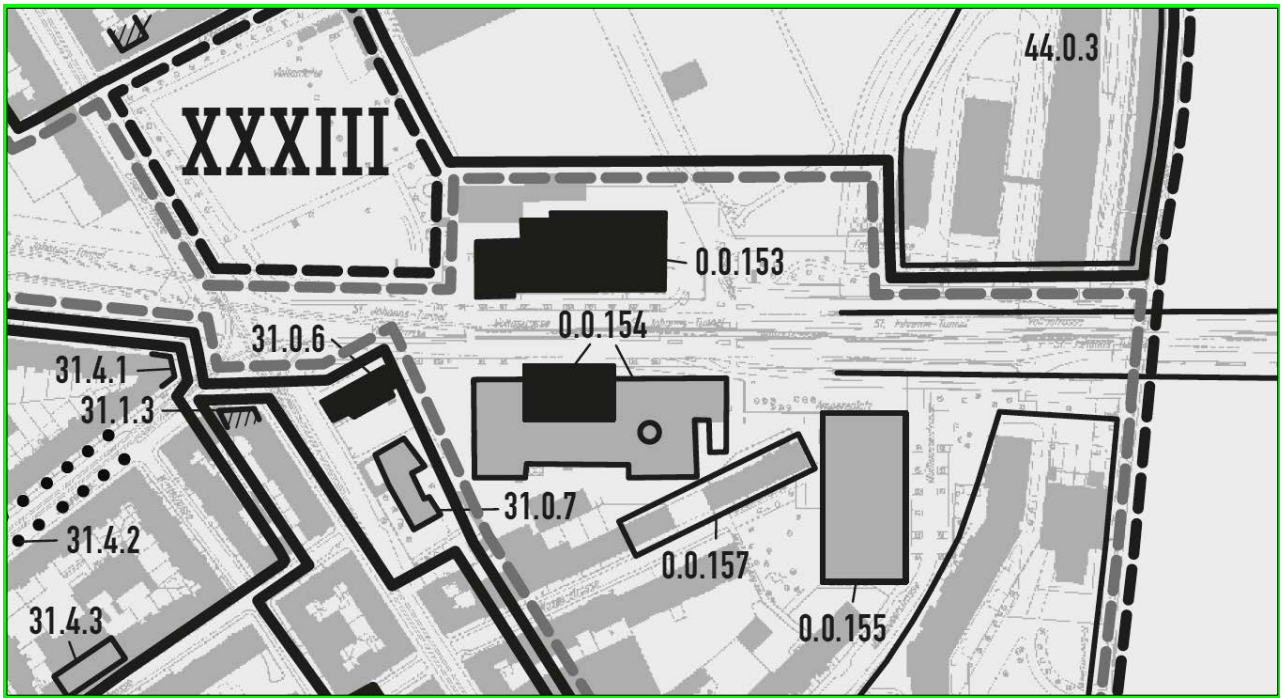


Abb. 2: Auszug aus dem Aufnahmeplan. Quelle: ISOS

- 0.0.154 Elektrizitätswerk, Kernbau von 1899 im Stil des Historismus, mehrfach erweitert; Hochkamin von aussergewöhnlicher Dicke aus Sichtbeton, mit grosser Fernwirkung
- 31.0.6 Fünfgeschossiger Wohnblock mit Postbüro am Voltaplatz, vor 1955, charakteristischer Bau der Zeit um 1950, dank abgewinkelter Stellung platzbildend

Das Elektrizitätswerk ist nicht von den vorliegenden Planungsmassnahmen betroffen.

Das 1948/1949 nach Plänen des Basler Architekten Peter Sarasin errichtete Wohngebäude an der Ecke Voltastrasse / Elsässerstrasse soll dagegen durch einen Neubau ersetzt werden.

Dem Erhalt des Gebäudes, das vor allem wegen seiner platzbildenden Stellung hervorgehoben wird, stehen gewichtige Interessen entgegen. Zunächst wird dem Gebäude kein nennenswerter denkmalpflegerischer Wert beigemessen. In den vergangenen Jahren ist das Gebäude hinsichtlich seines Denkmalwerts beurteilt worden. Sowohl bei der Inventarisierung des Quartiers St. Johann (2002) wie auch bei der spezifischen Betrachtung der Nachkriegsmoderne (Inventar 1940-1970) von Grossbasel-West (2008) ist es aus denkmalpflegerischer Sicht nicht als potentielles Schutzobjekt eingestuft worden. Diese Beurteilung gilt für die kantonale Denkmalpflege nach wie vor.

Weiter steht das Eckgebäude einer haushälterischen Nutzung des Grundstücks und der inneren Verdichtung entgegen. Es eignet sich als Einzelgebäude nicht, in eine dichtere Bebauung integriert zu werden. Das Grundstück liegt an einer ausgezeichnet erschlossenen Lage und ist im

Vergleich zum nahen Umfeld sehr locker bebaut. Mit Blick auf den heute noch von den IWB genutzten Parkplatz steht das Gebäude einer dichteren, städtebaulich besseren Ausnutzung entgegen. Ferner ist die Bausubstanz in einem schlechten Zustand. Eine Totalsanierung wäre zwingend. Das Gebäude entfaltet, trotz seiner platzbildenden Stellung, keine belebende Wirkung auf den Platz und enthält keine belebenden Nutzungen.


Aus diesen Gründen überwiegen aus Sicht des Regierungsrats und der BRK die Interessen an einem Abriss des Gebäudes die Interessen an dessen Erhalt wesentlich.

6. Antrag

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen.

Die BRK hat diesen Bericht am 6. Februar 2015 mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission



Dr. Conradin Cramer, Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

VoltaOst

Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung des Wohnflächenanteils, Abweisung einer Einsprache sowie Umwidmungen im Bereich Elsässerstrasse, Voltastrasse, Mülhauserstrasse und Wasserstrasse (Areal VoltaOst)

(vom [...])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999⁴ und §§ 22 und 33 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997⁵ sowie nach Einsicht in den Ratschlag Nr.12.0622.01 vom 8. Mai 2012 und in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 12.0622.02 vom 6. Februar 2015, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'584 des Planungsamtes vom 23.9.2011 wird verbindlich erklärt.

II. Wohnanteilplan

Die Änderung des Wohnanteils gemäss Plan Nr. 13'588 des Planungsamtes vom 23.9.2011 wird verbindlich erklärt.

III. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'585 des Planungsamtes vom 23.9.2011 wird verbindlich erklärt.

2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1. Teilbereich West

- a. Im Teilbereich West darf zur Gewährleistung einer städtebaulich und architektonisch hochstehenden Bebauung, als Ergebnis eines Varianzverfahrens, von der zulässigen Gebäudehöhe, der Gebäudehöhe, der Geschosshöhe und von der Baulinie abgewichen werden.
- b. Im Teilbereich West sind Wohn- und Dienstleistungsnutzungen zulässig. Publikumsorientierte Dienstleistungsnutzungen sind, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, im Erdgeschoss anzuordnen. Es ist ein Mindestwohnanteil von 60% einzuhalten.
- c. In den im Plan senkrecht schraffierten Bereichen kann der Regierungsrat zur Gewährleistung einer städtebaulich und architektonisch hochstehenden Bebauung, als Ergebnis eines Varianzverfahrens, die Zonengrenze entsprechend den neu festzusetzenden Bau- und Strassenlinie anpassen.

2.2. Teilbereich FHKW

- d. Im Teilbereich Fernheizkraftwerk sind Nutzungen im öffentlichen Interesse im Bereich Versorgung zulässig. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sind zulässig, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Für die bestehende Wohnnutzung an der Wasserstrasse 31 und 33 gelten die Vorschriften über den Bestandesschutz gemäss Bau- und Planungsgesetz sinngemäss. Neubauten müssen gegen die bestehenden Wohnnutzungen einen Lichteinfall von 60° einhalten. Zur Gewährleistung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität ist ein Varianzverfahren durchzuführen.

⁴ SG 730.100.

⁵ SG 610.100.

2.3. Teilbereich Ost

- e. Im Teilbereich Ost sind Nutzungen im öffentlichen Interesse im Bereich Bildung und Versorgung zulässig. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sind zulässig, sofern sie die Hauptnutzungen nicht beeinträchtigen. Die Qualität der Aussenräume hat erhöhten Anforderungen zu genügen.
- f. Für die bestehende Wohnnutzung an der Wasserstrasse 35 und 37 gelten die Vorschriften über den Bestandesschutz gemäss Bau- und Planungsgesetz sinngemäss. Neubauten müssen gegen die bestehenden Wohnnutzungen einen Lichteinfall von 60° einhalten. Zur Gewährleistung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität ist ein Varianzverfahren durchzuführen.

2.4. Teilbereich W21-25

- g. Im Teilbereich Wasserstrasse 21-25 kann in Abweichung von der Grundordnung eine BGF von maximal 2'000 m² realisiert werden. Die Bebauung muss keinen Grenzabstand zur hinteren Grundstücksgrenze einhalten. Zur Gewährleistung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität, als Ergebnis eines Varianzverfahrens, darf von der zulässigen Gebäudehöhe und Geschoszahl abgewichen werden. Neubauten im Teilbereich Fernheizkraftwerk müssen gegen die Gebäude im Teilbereich Wasserstrasse 21-25 einen Lichteinfallswinkel von 60° einhalten.

2.5. Störfall

- h. Die Zuordnung von Nutzungen und die Ausführung von baulichen Massnahmen und technischen Einrichtungen in den Teilbereichen Ost und Wasserstrasse 21-25 haben so zu erfolgen, dass ein angemessener Schutz vor Störfalleinwirkungen durch das Fernheizkraftwerk gewährleistet ist. Die Massnahmen zum Schutz sind im Baubewilligungsverfahren jeweils zu dokumentieren.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

IV. Abweisung der Einsprache

Die im Ratschlag Nr. 12.0622.01 in den Kapiteln 8.2/8.3 aufgeführte Einsprache wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

V. Umwidmungen

Die Überführung der Fläche A, haltend 3'978 m², sowie der Fläche B1, haltend 620.5, gemäss den Plänen Nr. 13'638 und Nr. 13'639 des Planungsamtes vom 13. Februar 2012 ins Finanzvermögen wird genehmigt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die in den Plänen Nr. 13'638 und Nr. 13'639 des Planungsamtes vom 13. Februar 2012 dargestellten Flächen (Parzelle 2723) für die Schulerweiterung der Primarschule Volta in Abhängigkeit vom Standortentscheid (Varianten 1 oder 2) ins Verwaltungsvermögen, bzw. die dem Wohnen dienenden Flächen (Parzelle B2) ins Finanzvermögen zu überführen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf der in den Plänen Nr. 13'638 und Nr. 13'639 des Planungsamtes vom 13. Februar 2012 dargestellten zukünftigen Allmendflächen entlang der Voltastrasse unterirdische Überbaurechte zu Gunsten der Parzelle 791 in Sektion 1 des Grundbuchs der Stadt Basel zu errichten.

VI. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Dem Einsprecher ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist dem Einsprecher eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass seine Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.



An den Grossen Rat

14.1098.01

05.8350.06
11.5138.03
02.7084.07
05.8405.06
07.5267.04
08.5060.04

BVD/P141098/P058350/P115138/P027084/P058405/075267/P085060

Basel, 15. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Ratschlag Gestaltungskonzept Innenstadt

**Kenntnisnahme von Konzept und Planungshandbuch,
Bewilligung von Rahmenausgaben und einer Planungspauschale**

sowie

Beantwortung folgender parlamentarischer Vorstösse:

- Anzug Roland Engeler und Konsorten betreffend Gestaltung der Achse Aeschenvorstadt – Freie Strasse – Marktplatz als Fussgängerzone
- Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Neugestaltung des Claraplatzes
- Anzug Susanne Signer und Konsorten betreffend fussgängerfreundliche Aeschenvorstadt
- Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten betreffend Aufwertung des Marktplatzes
- Anzug Stephan Maurer und Konsorten betreffend städtebauliche Aufwertung im Perimeter Steinenvorstadt – Steinentorstrasse
- Anzug Emanuel Ullmann und Konsorten betreffend Öffnung des Birsigs bis zum Barfüsserplatz
- Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend Steinenvorstadt

Inhalt

1. Begehren	4
2. Einleitung	5
3. Übersicht über den Prozess „Innenstadt – Qualität im Zentrum“	5
3.1 Übergeordnete Ziele des Regierungsrates	6
3.2 Perimeter Innenstadt.....	7
3.3 Ergebnisse des Mitwirkungsprozesses „Innenstadt – Qualität im Zentrum“.....	7
4. Entwicklungsrichtplan Innenstadt	8
4.1 Bausteine des Entwicklungsrichtplans	8
4.1.1 Baustein Verkehr.....	8
4.1.2 Baustein Nutzung.....	9
4.1.3 Baustein Gestaltung.....	9
4.2 Aktueller Stand.....	10
5. Gestaltungskonzept Innenstadt	10
5.1 Aufgabenstellung	10
5.2 Ziele	10
5.3 Prozess mit Wettbewerb/Studienauftrag.....	11
5.4 Aufbau des Konzeptes	12
5.4.1 Hauptstrukturen.....	12
5.4.2 Raumtypen	13
5.4.3 Gestaltungsprinzipien.....	14
5.4.4 Objektblätter zu den einzelnen Raumtypen	20
5.5 Verbindlichkeit des Planungshandbuchs	20
6. Beläge	20
6.1 Kriterien und Anforderung an einen neuen Belag.....	20
6.2 Neuer Belag Alpnacher Quarzsandsteinplatten.....	21
6.2.1 Formate und Verlegeart	21
6.3 Anwendungsbereich Alpnacher Quarzsandsteinplatten	21
6.3.1 Zentrumsstrassen.....	21
6.3.2 Zentrumsplätze.....	24
6.3.3 Bahnhofsplätze.....	25
7. Umsetzungsstrategie und Projektgruppen	25
7.1 Perimeter der beantragten Rahmenausgabenbewilligung.....	26
7.2 Projektgruppe „stabile Räume“	26
7.2.1 Umsetzungshorizont 2015–2021	26
7.3 Projektgruppe „variable Räume“	27
7.3.1 Umsetzungshorizont 2015–2021	27
8. Auswirkungen des Gestaltungskonzepts auf künftige Erhaltungsmassnahmen	28
9. Kostenschätzung	28
10. Beantwortung von diversen Anzügen	29
10.1 Anzug Susanne Signer und Consorten betreffend fussgängerfreundliche Aeschenvorstadt....	29
10.2 Anzug Roland Engeler und Consorten betreffend Gestaltung der Achse Aeschenvorstadt – Freie Strasse – Marktplatz als Fussgängerzone	30
10.3 Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Consorten betreffend Aufwertung des Marktplatzes....	31

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

10.4	Anzug Stephan Maurer und Konsorten betreffend städtebaulicher Aufwertung im Perimeter Steinenvorstadt - Steinentorstrasse.....	33
10.5	Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Neugestaltung des Claraplatzes	34
10.6	Anzug Emanuel Ullmann und Konsorten betreffend Öffnung des Birsigs bis zum Barfüsserplatz	35
10.7	Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber zur Steinenvorstadt	36
11.	Antrag.....	37

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag unterbreiten wir Ihnen das „Gestaltungskonzept Innenstadt“ und das entsprechende Planungshandbuch als behördenverbindliches Konzept für die künftige Gestaltung der Strassen, Gassen und Plätze der Basler Innenstadt zur Kenntnisnahme.

Zudem beantragen wir Ihnen, Ausgaben in der Höhe von insgesamt 26,5 Mio. Franken zu bewilligen. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Fr. 24.5 Mio. als Rahmenausgabenbewilligung für die Entwicklung von Vorprojekten und deren Umsetzung (Anteil Neuinvestition) inkl. Personalkosten zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“
- Fr. 1.0 Mio. als Rahmenausgabenbewilligung für die Entwicklung von Vorprojekten und Ratschlagsprojekten basierend auf den Wettbewerbsresultaten für die beiden Vorhaben Rümelinsplatz und Claraplatz zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“
- Fr. 1.0 Mio. für die Vorbereitungsarbeiten und die Durchführung von zwei Varianzverfahren für die beiden Vorhaben Umgestaltung Rümelinsplatz (inkl. Schnabelgasse und Münzgasse) und Umgestaltung Claraplatz zu Lasten der Erfolgsrechnung des BVD, Planungspauschale des BVD

Die beiden beantragten Rahmenausgabenbewilligungen sowie die Ausgabe zu Lasten der Planungspauschale beinhalten insgesamt 170 zusätzliche Stellenprozente im Planungsamt für die Jahre 2015–2021. Diese sind nötig, um die entsprechenden Vorprojekte sowie die Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten für die beiden Wettbewerbe und die anschliessende Erarbeitung der Vorprojekte sicherzustellen.

2. Einleitung

Die Gestaltung des öffentlichen Raums der Basler Innenstadt hat sich in der Vergangenheit sehr fragmentarisch entwickelt. Es fehlte eine übergeordnete gestalterische Entwicklungsidee, um das Potenzial des öffentlichen Raums bestmöglich zu nutzen. Vielschichtige und widersprüchliche Interessen machten die Realisierung von Einzelprojekten oft schwierig.

Zudem fehlten bis vor kurzem die Voraussetzungen, um eine übergeordnete und umfassende Neugestaltung der einzigartigen historischen Innenstadt Basels zu einem attraktiven und zeitgemässen städtischen Lebensraum überhaupt an die Hand zu nehmen zu können.

Mit dem neuen Verkehrskonzept Innenstadt, dem Konzept Tram 2020 sowie dem vorgesehenen Parking Kunstmuseum sind diese Voraussetzungen heute gegeben. Sie bilden die Grundlage für eine per ÖV und MIV gut erreichbare und für Velos gut zugängliche, fussgängerfreundliche Basler Innenstadt, die sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst, aber auch den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine attraktive und einladende Wohn-, Freizeit- und Arbeitsumgebung bietet. Das Verkehrskonzept Innenstadt als Schlüsselement ermöglicht erst eine gestalterische Aufwertung der Innenstadt und eröffnet damit Chancen für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Handel und Gastronomie im Innenstadtbereich.

Mit einem übergeordneten Gestaltungskonzept sollen das bislang zu wenig genutzte Potenzial der Basler Innenstadt mit ihren historischen Strassen, Gassen und Plätzen sowie die Chancen, die das Verkehrskonzept Innenstadt für diese eröffnet, gestalterisch umgesetzt und in Wert gesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bau- und Verkehrsdepartement einen internationalen Wettbewerb für ein solches Gestaltungskonzept ausgeschrieben. Aus dem Siegerbeitrag gehen Gestaltungsprinzipien hervor, die den Fokus auf den Aspekt der langfristigen gestalterischen Entwicklung und Aufwertung der Basler Innenstadt legen. Daraus wurde ein starkes übergeordnetes Gestaltungskonzept mit griffigen Gestaltungsprinzipien für die unterschiedlichen Teilgebiete des öffentlichen Raums sowie der notwendigen Anpassungsfähigkeit an zukünftige Entwicklungen erarbeitet und in einem entsprechenden Handbuch zusammengefasst.

Das Konzept mit dem dazugehörigen Planungshandbuch für die Gestaltung der öffentlichen Räume der Basler Innenstadt hat der Regierungsrat RRB vom 16. Dezember 2014 als behördenverbindliches Konzept verabschiedet. Mit vorliegendem Ratschlag beantragt er dem Grossen Rat die benötigten Finanzmittel für die Umsetzung. Eine Rahmenausgabenbewilligung für die Erarbeitung und Umsetzung für die Projekte gemäss Umsetzungshorizont 2015–2021 „stabile Räume“ (vgl. Kap. 7.2) sowie eine Planungspauschale und eine Rahmenausgabenbewilligung für die Durchführung von zwei Varianzverfahren und der nachfolgenden Bearbeitung der Vorprojekte bis zur Ratschlagsreife gemäss Umsetzungshorizont 2015–2021 „variable Räume“ (vgl. Kap. 7.3).

3. Übersicht über den Prozess „Innenstadt – Qualität im Zentrum“

Die Basler Innenstadt ist die Visitenkarte des Kantons Basel-Stadt und übernimmt für Stadt und Region wichtige Funktionen. Sie bildet den Kern städtischen Lebens, dient als sozialer Treffpunkt und als Erlebnis- und Freizeitraum, bietet hochwertigen Wohnraum und zahlreiche Arbeitsplätze, ist Anziehungs- und Orientierungspunkt für Touristinnen und Touristen und trägt nicht zuletzt zentrale Versorgungsfunktionen.

Die Innenstadt ist einem steten Wandel unterworfen. Immer stärker prägen Filialen internationaler Ketten den Detailhandel. Die Konkurrenz durch neue Einkaufszentren am Stadtrand und in der Agglomeration wächst, der öffentliche Raum wird zunehmend für Freizeitaktivitäten genutzt und innenstädtische Wohnlagen sind sehr gefragt. Das „Fussgänger-Ypsilon“, eine Fussgängerachse mit Fussgängerzonen vom Badischen Bahnhof bis zur Heuwaage und zum Aeschenplatz, ist noch nicht vollständig umgesetzt. Im Raum Aeschen wurde wiederholt ein zusätzliches Parking gefordert. Damit ist die Innenstadt auch Schauplatz sich teils widersprechender Erwartungen und Nutzungen.

Die unterschiedlichen Blickwinkel, Bedürfnisse und Vorstellungen der öffentlichen Hand und verschiedener Interessensorganisationen führten immer wieder zu Blockaden und hemmten eine zukunftsgerichtete Entwicklung der Innenstadt.

Der Regierungsrat hat auf diese Situation reagiert und das Vorhaben „Innenstadt – Qualität im Zentrum“ ab 2006 zu einem seiner Schwerpunkte im Politikplan sowie im Legislaturplan erklärt. Mit dem entsprechenden Projekt will er gemeinsam mit der Bevölkerung und der Wirtschaft die Qualität der Innenstadt erhalten und weiter entwickeln. Als erster Schritt wurde in einem Mitwirkungsverfahren ein Entwicklungskonzept für die Basler Innenstadt erarbeitet. Dafür wurden im April 2008 ein erster Projektierungskredit (Ratschlag 05.0865) in der Höhe von 950'000 Franken vom Grossen Rat mit dem Beschluss 08/16/20.1G gutgeheissen und das Gesamtvorhaben „Innenstadt – Qualität im Zentrum“ (QUIZ) im November 2008 gestartet.

3.1 Übergeordnete Ziele des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat fünf übergeordnete Ziele für das Projekt „Innenstadt – Qualität im Zentrum“ definiert:

a) Funktionsvielfalt der Innenstadt stärken

Die Funktionsvielfalt ist eine der Stärken der Innenstadt. Sie soll weiterhin Raum für Kultur, Veranstaltungen im öffentlichen Raum, hochwertiges Wohnen, für die Erholung im Freien, für Gastronomie und Hotellerie sowie für ein vielfältiges Detailhandelsangebot mit hoher Qualität bieten. Der Erhalt der historischen Bausubstanz ist ebenso Ziel wie die Nutzbarkeit der Innenstadt für die Ansprüche der modernen Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft.

b) Finanzkraft des Kantons Basel-Stadt stärken

Eine attraktive Innenstadt stärkt das Gewerbe und steigert die Attraktivität des Wohnorts Basel. Als Anziehungspunkt des städtischen Lebens und als hervorragende Wohnlage trägt die Innenstadt wesentlich zu den kantonalen Steuereinnahmen von juristischen und natürlichen Personen bei. Dieses Potenzial soll erhalten und unter anderem durch die Verminderung von Nutzungskonflikten noch besser ausgeschöpft werden.

c) Zentrumsfunktion Basels stärken

Die Basler Innenstadt trägt wesentlich zur hohen Lebensqualität in der Region bei. Sie ist ein Kulturzentrum von europäischem Niveau, bietet vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, ein hochwertiges gastronomisches Angebot und eine hohe Aufenthaltsqualität im Freien, speziell am Ufer des Rheins. Eine attraktive Gestaltung der öffentlichen Räume unterstützt diese Ansprüche nachhaltig.

d) Stadtgerechte Mobilität fördern

Die Attraktivität der Innenstadt hängt wesentlich von der guten Erreichbarkeit einerseits und geringen verkehrsbedingten Belastungen andererseits ab. Die Innenstadt soll für Fussgängerinnen

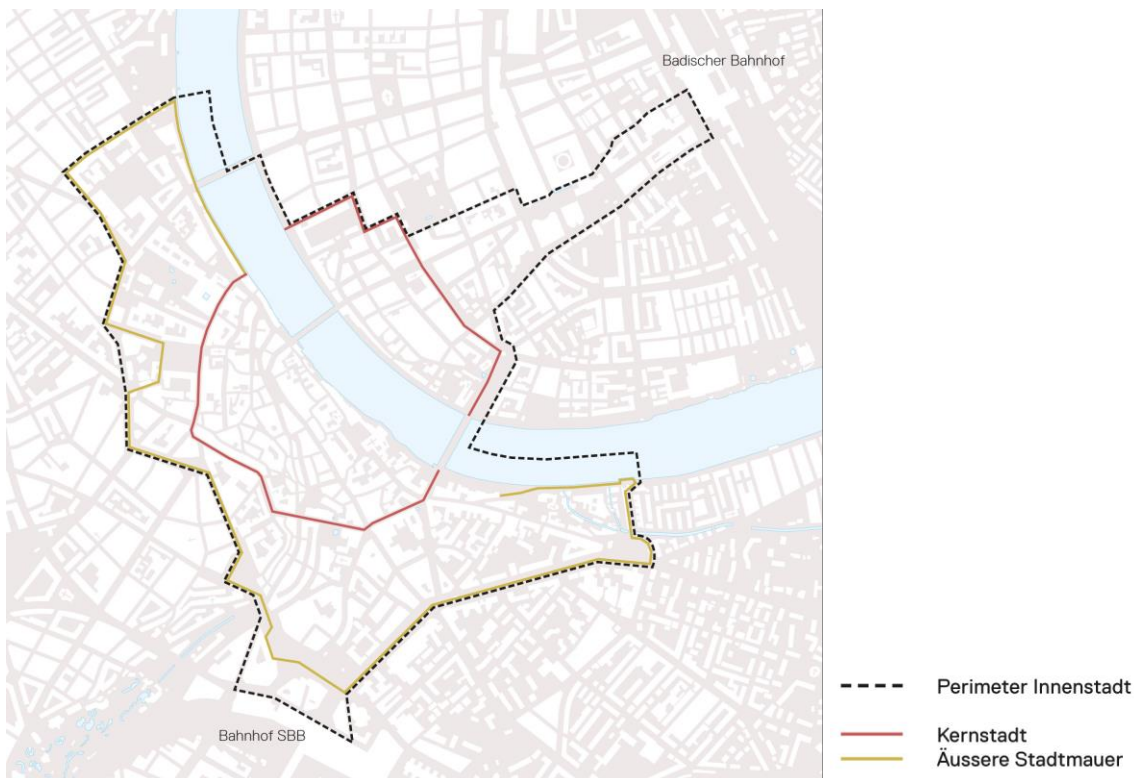
und Fussgänger noch attraktiver werden und für den Veloverkehr gute Rahmenbedingungen bieten. Der öffentliche Verkehr muss weiterhin Vorrang haben und der individuelle motorisierte Personenverkehr soll auf sinnvolle Weise kanalisiert werden.

e) Internationale Ausstrahlung und Anziehungskraft Basels stärken

Die Basler Innenstadt fungiert als Aushängeschild der gesamten Region und bietet eine hohe Standortqualität. Diese soll entwickelt und im internationalen Vergleich vermehrt sichtbar gemacht werden, um gut qualifizierte Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger aus dem In- und Ausland sowie Touristinnen und Touristen zu gewinnen.

3.2 Perimeter Innenstadt

Im Projekt „Innenstadt – Qualität im Zentrum“ wird unter dem Begriff „Innenstadt“ der zentrale Geschäfts- und Dienstleistungsbereich der Stadt Basel verstanden. Dieser umfasst die historische Altstadt beidseits des Rheins sowie Teile der Vorstädte und der Stadterweiterungen des 19. Jahrhunderts. Als Abgrenzung wurde der ehemalige Verlauf der äusseren Stadtmauer gewählt. Diese Grenze ist noch heute in der Nutzung deutlich sichtbar, innerhalb des Perimeters gibt es markant weniger Wohnnutzungen als in den Aussenquartieren. Diese historische Abgrenzung wurde um die beiden Bahnhöfe Bahnhof SBB und Badischer Bahnhof erweitert, zwischen denen sich das „Fussgänger-Y“ aufspannt.



3.3 Ergebnisse des Mitwirkungsprozesses „Innenstadt – Qualität im Zentrum“

Im Ausgabenbericht Nr. 10.1721 „Innenstadt – Qualität im Zentrum; 2. Projektierungskredit“ hat der Regierungsrat über den Abschluss der Mitwirkung berichtet und das weitere Vorgehen ausführlich beschrieben; der Grosse Rat hat diesem mit Beschluss 10/50/38G vom 16. Dezember 2010 Ausgaben in der Höhe von 720'000 Franken zugestimmt. Die zweite Phase des Projekts (2011–2013) sah im Wesentlichen die Erarbeitung des Entwicklungsrichtplans und des Gestaltungskonzepts Innenstadt vor sowie die Durchführung einer Studie über die Nutzerinnen und Nutzer der Innenstadt.

4. Entwicklungsrichtplan Innenstadt

Als umfassendes Schlussdokument des Prozesses „Innenstadt – Qualität im Zentrum“ wurde ein Entwicklungsrichtplan Innenstadt erarbeitet. Dieser zeigt die räumliche Entwicklung der Innenstadt in den nächsten 10 bis 15 Jahren und ist als kommunaler Teilrichtplan behördenverbindlich. Dabei fasst er die gewünschte Entwicklung der Innenstadt in den Bereichen Nutzung, Gestaltung und Verkehr zusammen.

4.1 Bausteine des Entwicklungsrichtplans

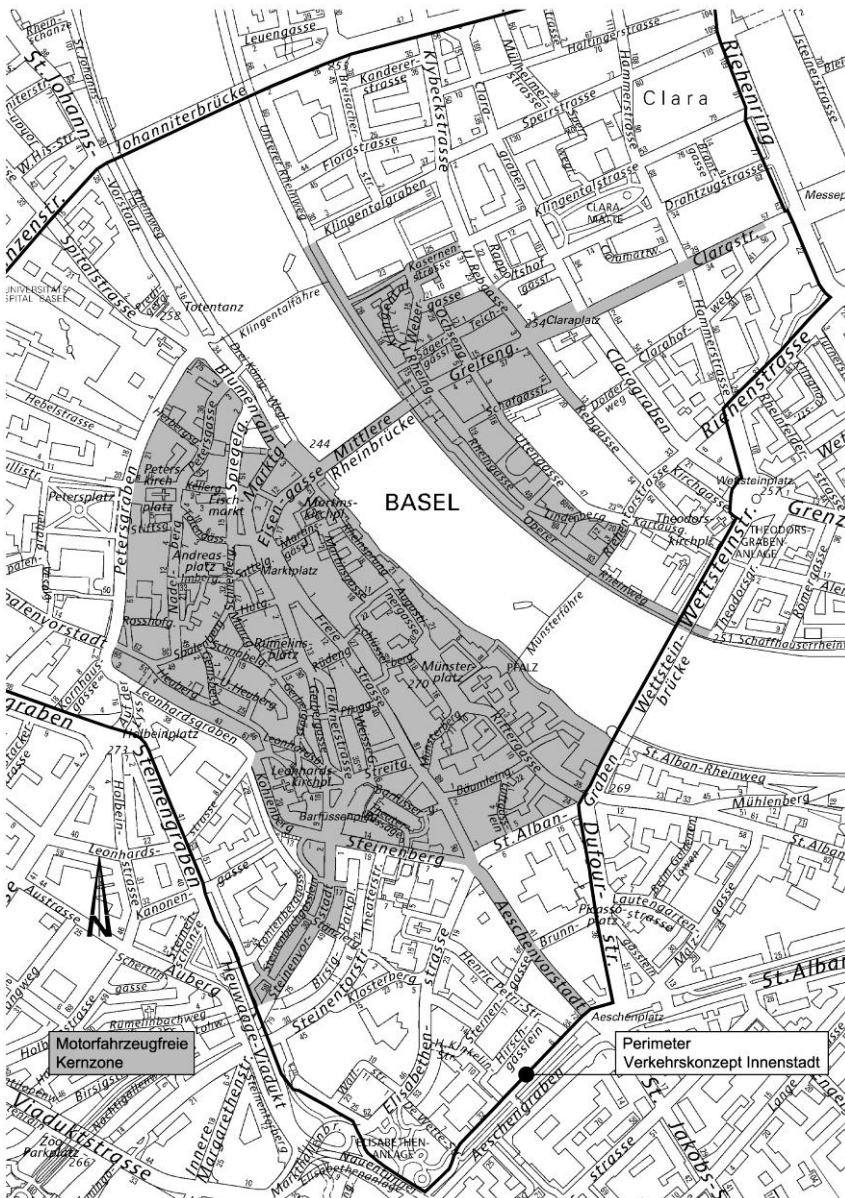
Die inhaltlichen Grundpfeiler des Entwicklungsrichtplans Innenstadt bilden die drei Bausteine Nutzung, Gestaltung und Verkehr. Für die drei Bausteine existieren unterschiedlich weit fortgeschrittene Grundlagen, Konzepte und Entscheide. Der Baustein Verkehr wurde vorgängig in einem Teilprojekt „Verkehrskonzept Innenstadt“ entwickelt und im Januar 2011 vom Grossen Rat genehmigt. Der Baustein Nutzung wurde im Rahmen des Entwicklungsrichtplans Innenstadt neu erarbeitet. Der Baustein Gestaltung ist ein Teilprojekt und liegt als «Gestaltungskonzept Innenstadt» in Form des Planungshandbuches vor (Beilage zu diesem Ratschlag).



4.1.1 Baustein Verkehr

Mit GRB 11/02/11G vom 12. Januar 2011 hat der Grosse Rat das „Verkehrskonzept Innenstadt“ verabschiedet, das sich aktuell in der Umsetzung befindet. Da sich der Perimeter des Verkehrskonzepts an der Strassennetzhierarchie orientiert, ist er in einzelnen Bereichen nicht deckungsgleich mit demjenigen des Projekts „Innenstadt – Qualität im Zentrum“.

Grundsätzlich gilt im Perimeter des Verkehrskonzepts Innenstadt Tempo 30. Weiter wird die sogenannte motorfahrzeugfreie Kernzone definiert. Hier ist nicht nur das Temporegime definiert, sondern auch Sperrzeiten und das dazugehörige Anlieferungsregime sind festgeschrieben. Diese werden in der Verordnung über die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt präzisiert (Beschluss des Regierungsrats vom 13. August 2013). Weiter abschliessend festgehalten ist der Grundsatz, dass es in diesem Perimeter mit Ausnahme von Behindertenparkplätzen usw. keine Parkplätze auf der Allmend gibt.



4.1.2 Baustein Nutzung

Der Baustein Nutzung wurde im Rahmen des Entwicklungsrichtplans Innenstadt neu erarbeitet. Die Verteilung der Nutzungen im öffentlichen Raum ist bisher historisch gewachsen, reagierte hauptsächlich auf städtebauliche Interventionen und wurde wenig gesteuert. Aufgrund der zunehmenden Nutzung des öffentlichen Raumes ergeben sich vermehrt Nutzungskonflikte verschiedenster Art. Um besser mit diesen umgehen zu können, zeigt der Entwicklungsrichtplan Innenstadt auf, wo künftig nach welchen Kriterien welche Nutzungen in welchem Masse stattfinden sollen. Zu diesem Thema fand eine intensive Abstimmung zwischen dem Entwicklungsrichtplan und dem Gestaltungskonzept statt.

4.1.3 Baustein Gestaltung

Das Gestaltungskonzept, Gegenstand des vorliegenden Ratschlags, wird in Kapitel 5 detailliert beschrieben.

4.2 Aktueller Stand

Der Entwurf des Entwicklungsrichtplans Innenstadt wurde im Februar 2013 vom Regierungsrat in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Interessensorganisationen, politische Parteien und Einzelpersonen konnten ihre Anregungen abgeben. Die überarbeitete Fassung des Entwicklungsrichtplans wurde zeitgleich mit dem Gestaltungskonzept Innenstadt vom Regierungsrat verabschiedet und ist somit behördenverbindlich.

5. Gestaltungskonzept Innenstadt

5.1 Aufgabenstellung

Die Innenstadt Basels birgt eine Vielzahl von öffentlichen Orten, die wesentlich zur Identität der Stadt beitragen und die Lebensqualität beeinflussen. Die Vielzahl der öffentlichen Räume und ihre Verbindungen galt es entsprechend zu analysieren, weiterzuentwickeln und damit den aktuellen Herausforderungen und Bedürfnissen der Nutzer und Nutzerinnen anzupassen. Durch die generelle Neubewertung des öffentlichen Raumes stehen allen Bewohnern und Besuchern der Stadt attraktive Lebens- und Kommunikationsräume, Orte für Erholung und Freizeit, Sport und Spiel, Begegnung und Platz für Kultur und öffentliche Aktivitäten zur Verfügung.

Die Innenstadt steht dabei im besonderen Fokus der städtischen Wahrnehmung. Anders als bei einer Aktualisierung eines Wohnquartiers muss im Bereich der Innenstadt offensiv und produktiv mit sehr unterschiedlichen Anforderungen und berechtigten Erwartungen umgegangen werden. Hier treffen Nutzerinteressen von Stadtbewohnern, die sich mit ‚ihrer Innenstadt‘ identifizieren wollen, auf Interessen von Stadtbesuchern, die das Phänomen Basel erleben und die Erinnerung positiv mit nach Hause nehmen wollen. Das Spektrum reicht vom ‚Ich-bin-mal-eben-da‘ der Touristen bis zum ‚Das-ist-mein-zu-Hause‘ des Innenstadtbewohners.

5.2 Ziele

Die Ziele des Gestaltungskonzepts leiten sich direkt von den in Kap. 3.1 genannten übergeordneten Zielen des Regierungsrates ab und sind folgende:

- Ziel 1: Die konsequente Aufwertung der öffentlichen Räume der Basler Innenstadt zur Stärkung der Anziehungskraft Basels als attraktiver Wohn-, Arbeits-, Freizeit-, Erholungs- und Wirtschaftsraum
- Ziel 2: Die Verbesserung der Orientierung innerhalb der Innenstadt und die gestalterische Unterstützung des Verkehrskonzeptes Innenstadt
- Ziel 3: Den effizienten und zielgerichteten Einsatz der Finanzmittel durch eine auf die Erhaltungsplanung der städtischen Infrastruktur abgestimmte Umsetzung der einzelnen Vorhaben.

Die Basler Innenstadt soll zu einer lebendigen Stadtlandschaft entwickelt werden. Die topografischen und stadtmorphologischen Qualitäten und Besonderheiten formen dabei die Grundlage für alle künftigen gestalterischen Interventionen im öffentlichen Raum. Die „Berge“ und das „Tal“ im Grossbasel, die Entwicklungsgeschichte und Prägung der einzelnen Stadtquartiere, der Rhein als zentrales Landschaftselement, die radiale Stadtstruktur im Kleinbasel oder die Lage der historischen Stadtmauern sind nur einige der Ausgangs- und gleichzeitig Anhaltspunkte für die Gestaltungskonzeption. Die Fokussierung auf diese stabilen prägenden Themen und Merkmale soll helfen, die Gestaltung des öffentlichen Raumes auf ein langfristig ausgerichtetes, zukunftsfähiges Fundament zu stellen.

An den öffentlichen Raum wird eine Vielzahl sich immer wieder verändernder Nutzungsansprüche gestellt. Dabei entstehen Zielkonflikte insbesondere zwischen dem Bedürfnis nach Ruhe einerseits und dem Drang nach Aktivitäten andererseits. Ziel ist eine lebendige Innenstadt, mit

Momenten und Orten der Ruhe sowie zeitweiligem „Spektakel“. Der ideale Ort, sowohl für Menschen, die in der Innenstadt leben und sich zurückziehen möchten, als auch Menschen, die den öffentlichen Raum als Ort zum Feiern entdecken oder Besucher die die Innenstadt ganz einfach in ihren unzähligen Facetten geniessen möchten.

Die Balance zwischen den unterschiedlichen Verkehrsarten wird sich in der Basler Innenstadt zukünftig stärker an den sich veränderten Nutzungsbedürfnissen orientieren, vor allem am allgemeinen Wunsch nach Rückgewinnung des öffentlichen Raumes zu Gunsten des Fuss- und Verkehrs. Basis dafür bildet das verabschiedete Verkehrskonzept für die Innenstadt. Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der Priorisierung des Fussgängerverkehrs ohne dabei den motorisierten Verkehr vollständig zu verbannen.

Angesichts des begrenzten und knappen öffentlichen Raums in der Innenstadt und den sich im Verlaufe der Zeit (Tag, Woche, Monat, Jahr) stetig verändernden Nutzungsansprüchen wird der öffentliche Raum künftig stärker als Multifunktionsraum ausgerichtet. Öffentliche Räume werden beispielsweise tagsüber primär Durchgangsorte sein, während sie in den Abendstunden zu Verweilorten oder an speziellen Anlässen zu Orten des Events mutieren. Die Balance zwischen aktiveren und ruhigeren Zeiten fordert die bewusste Führung der Bewegung im öffentlichen Raum und dessen gleichzeitige Wandelbarkeit. Ziel ist ein Wechselspiel zwischen der bestmöglichen Art und Weise der Bewegung und Möglichkeiten zur Entspannung in ein und demselben öffentlichen Raum. Die Gestaltung wird dies zum Ausdruck bringen.

5.3 Prozess mit Wettbewerb/Studienauftrag

Der Umfang des Bearbeitungssperimeters, die fachliche Komplexität der Aufgabe, die hohen Erwartungen vieler Beteiligten aus dem Prozess Entwicklungskonzept „Innenstadt – Qualität im Zentrum“ und der lange Wirkungsgrad respektive die schrittweise Umsetzung über Jahrzehnte im Rahmen der Infrastrukturerhaltung erforderten ein kooperatives, flexibles und speziell gestaltetes Verfahren. Um zu qualitativ hoch stehenden Lösungsvorschlägen zu gelangen, wurde ein zweistufiger Studienauftrag im selektiven Verfahren (mit Präqualifikation) nach Gatt/WTO durchgeführt.

Zur Erarbeitung eines Gestaltungskonzepts für die Basler Innenstadt schrieb das Bau- und Verkehrsdepartement im Oktober 2010 einen entsprechenden Wettbewerb aus. Von den 22 Bewerbern hat das Beurteilungsgremium zehn Teams zur Teilnahme eingeladen. Das Beurteilungsgremium setzte sich zusammen aus verwaltungsinternen und -externen Fachleuten. Die Anliegen aus den Bereichen Gewerbe, Tourismus, Wohnbevölkerung, Jugend, Behinderte, Kultur usw. wurden durch entsprechende Interessensvertreter eingebracht, die als Experten das Beurteilungsgremium unterstützten.

Im März 2011 wurden die Beiträge der zehn Teams anonym durch das Beurteilungsgremium juriiert und es wurden drei Teams zur Weiterbearbeitung qualifiziert.

An zwei Workshops im 2011 präsentierten die Teams ihre Arbeiten dem Beurteilungsgremium. Im Plenum wurden die Arbeiten intensiv diskutiert und gemeinsam mit den Teams die Inhalte für die weitere Arbeit definiert. Am 13. Juli 2011 hat das Beurteilungsgremium die Arbeiten, basierend auf den eingereichten Unterlagen und der Präsentation durch die Teams abschliessend beurteilt. Den Zuschlag für die Weiterbearbeitung erhielt das Team unter der Federführung des holländischen Büros OKRA landscapearchitects/Utrecht.

Weitere detaillierte Informationen zum Wettbewerb Gestaltungskonzept Innenstadt können dem Bericht des Beurteilungsgremiums vom August 2011 entnommen werden.

In der Folge wurde unter der Federführung des Planungsamts gemeinsam mit den Wettbewerbsiegern das Konzept verfeinert. Diese Arbeitsschritte wurden durch einen Ausschuss des Beurteilungsgremiums und den Fachpersonen aus der Verwaltung eng begleitet.

5.4 Aufbau des Konzeptes

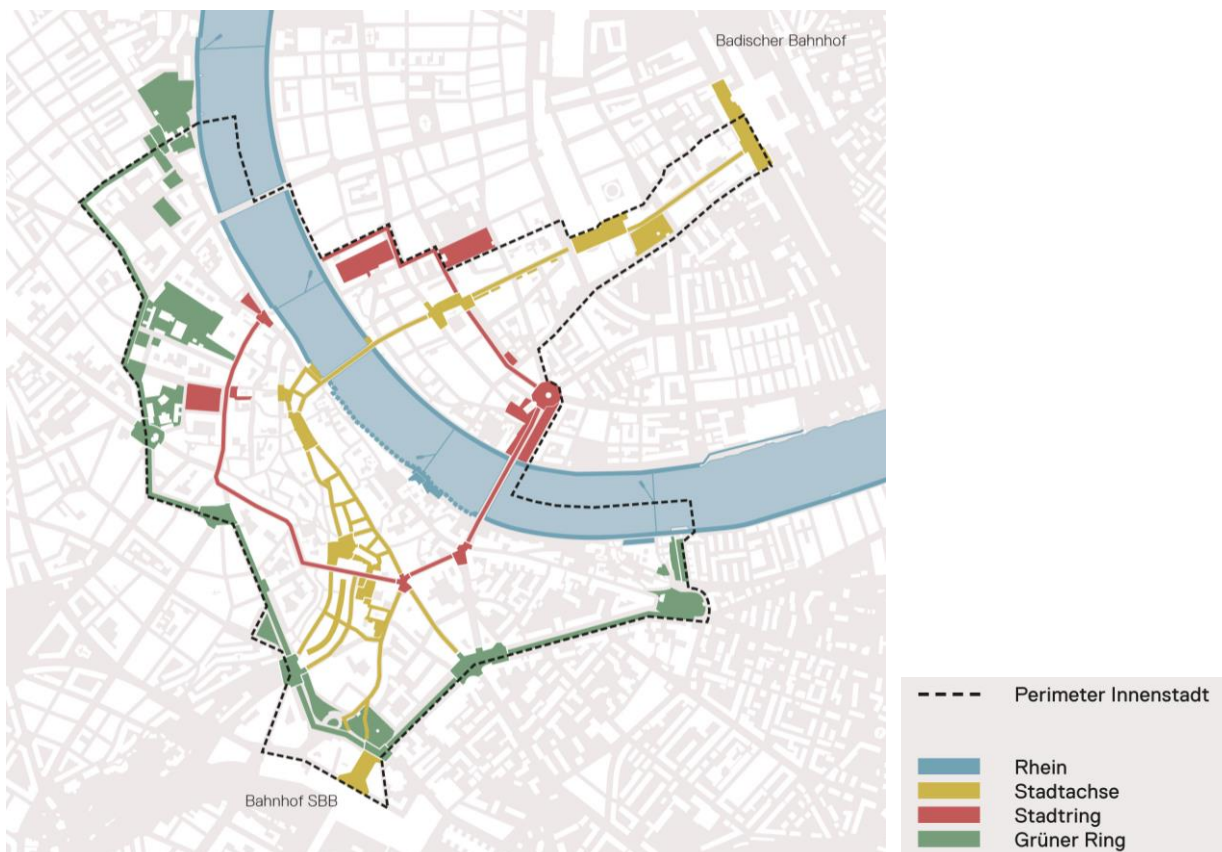
Zumal das Planungshandbuch Bestandteil des hier vorliegenden Ratschlages ist, erlauben wir uns, die einzelnen Konzeptteile zusammenfassend zu beschreiben, und verweisen für die ausführlichen Beschreibungen auf das Handbuch. Das Handbuch macht auch Aussagen zu den einzelnen Grünräumen und legt für diese Gestaltungsprinzipien fest. Da diese Projekte zu Lasten des Mehrwertabgabefonds erarbeitet und umgesetzt werden, sind sie nicht Bestandteil dieses Ratschlages.

5.4.1 Hauptstrukturen

Die zukünftige Gestaltung der Basler Innenstadt orientiert sich stark an den topografischen, stadtmorphologischen und historischen Strukturen. Um eine neue starke Identität für die Basler Innenstadt zu erreichen, soll sie nachhaltig von vier zentralen Hauptstrukturen geprägt werden. Diese vier Strukturen bilden das räumliche Rückgrat der Gestaltungskonzeption und werden in ihrer Funktion, Gestalt und Attraktivität gestärkt.

Die Hauptstrukturen der Basler Innenstadt sind:

- Der Rhein
- Die Stadtachse vom Badischen Bahnhof über die Mittlere Brücke zum Aeschenplatz, Bahnhof SBB und dem Zoo
- Der Stadtring entlang der inneren Stadtmauer auf Grossbasler Seite und der Stadtmauer in Kleinbasel
- Der Grüne Ring entlang der äusseren Stadtmauer auf Grossbasler Seite



5.4.2 Raumtypen

Die vier Hauptstrukturen der Basler Innenstadt wurden in einem weiteren Schritt in unterschiedliche Raumtypen differenziert. Indem die konkreten öffentlichen Räume der Innenstadt zu abstrakteren Raumtypen zusammengefasst wurden, konnten Leitplanken für die zukünftige Gestaltung dieser Räume definiert werden.

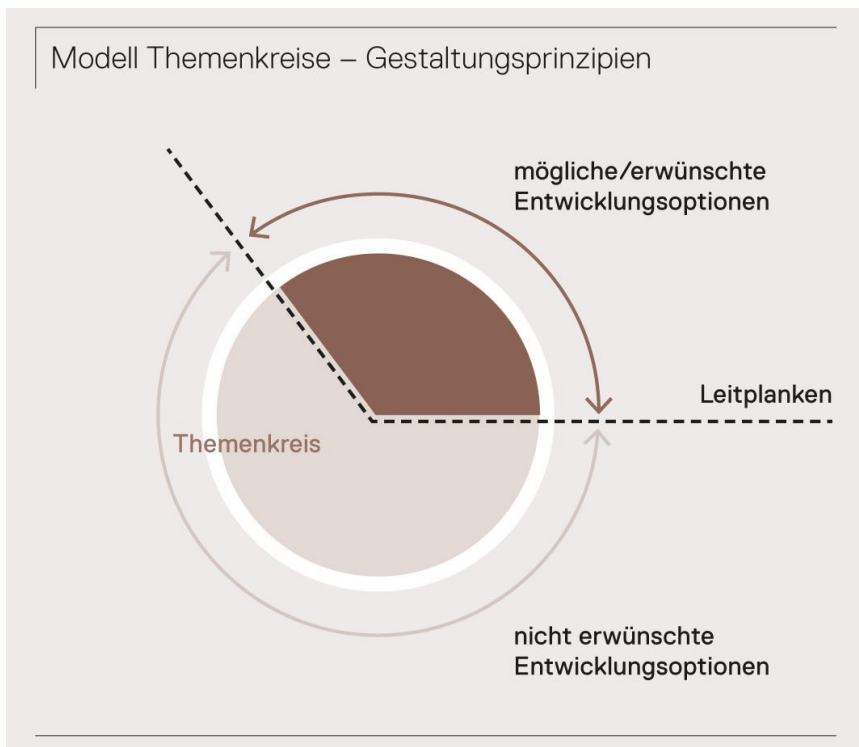


5.4.3 Gestaltungsprinzipien

Die Gestaltungsprinzipien sollen als innere und äussere Leitplanken helfen, dass sich die einzelnen Raumtypen zu attraktiven und lebendigen öffentlichen Räumen entwickeln können. Sie greifen einerseits bestehende Qualitäten thematisch auf und entwickeln diese weiter. Andererseits skizzieren sie neue Ideen für die künftige Entwicklung der einzelnen öffentlichen Räume.

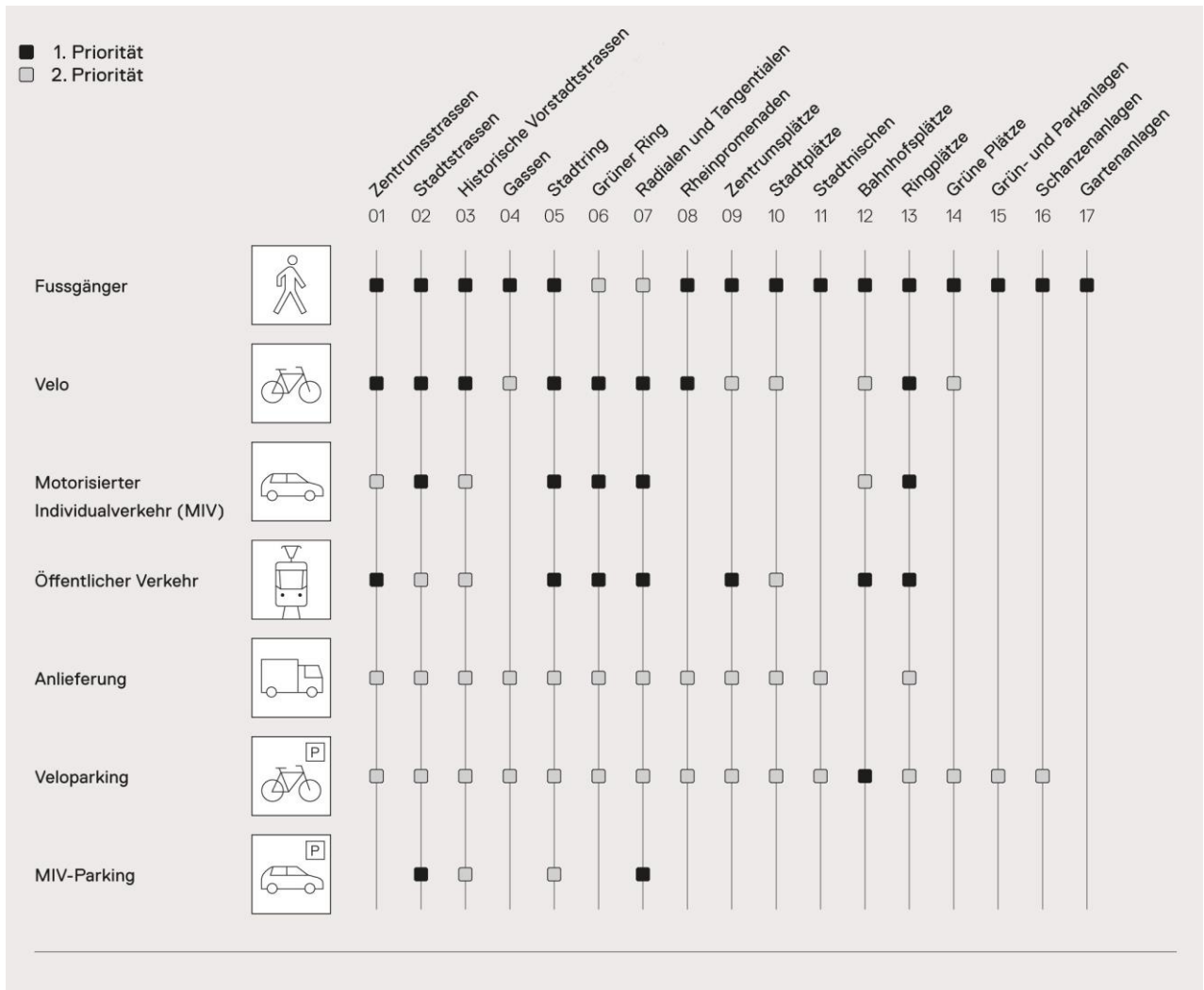
Für die einzelnen Raumtypen werden zu den nachfolgend beschriebenen Themenkreisen massgeschneiderte Prinzipien erarbeitet. Innerhalb der Themenkreise wird definiert, welche Entwicklungsmöglichkeiten pro Raumtyp erwünscht und welche unerwünscht sind. Dabei ist entscheidend, dass innerhalb des erwünschten Bereichs für die künftigen konkreten Gestaltungsprojekte ausreichend Flexibilität in der Gestaltung geschaffen wird respektive möglich bleibt, um den lokalen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Das Gestaltungskonzept liefert keine Einzelprojekte, setzt aber klare Leitplanken für deren Erarbeitung.



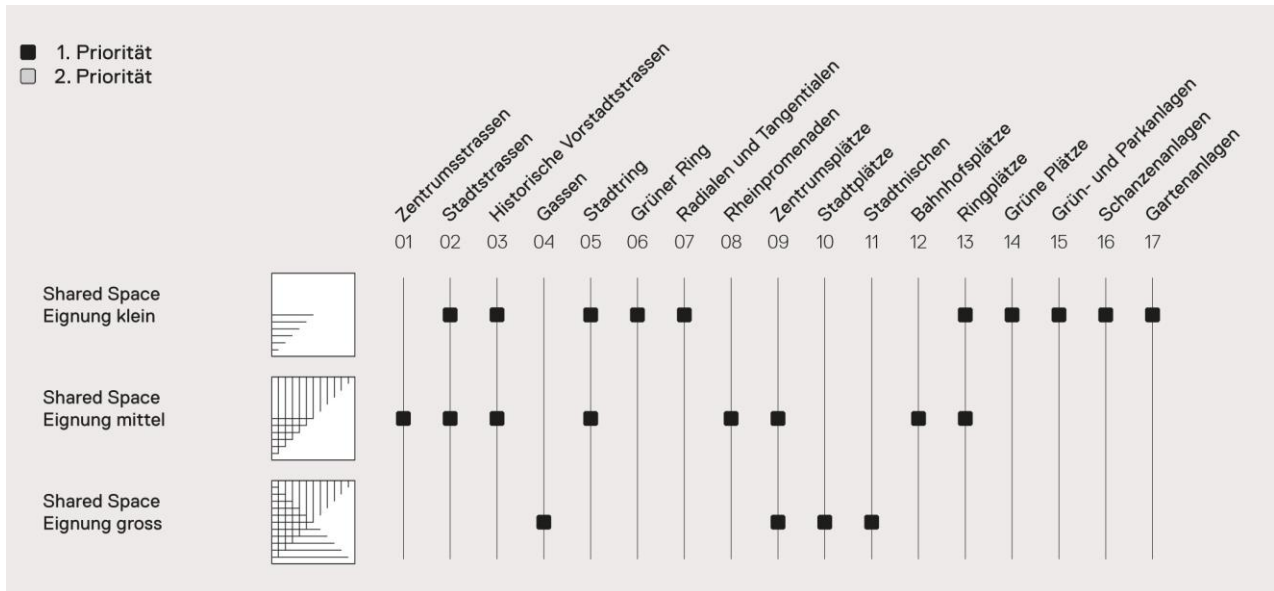
Verkehrsart

Im Fokus stehen diesbezüglich die Festlegungen des Verkehrskonzeptes Innenstadt. Pro Raumtyp wird dargestellt, welche Verkehrsteilnehmer wie intensiv in den einzelnen Raumtypen in Erscheinung treten. Die konkrete Nutzungsausprägung der Verkehrsteilnehmer wird nicht dargestellt. Ausgenommen davon sind die Anlieferung, Velo- und MIV-Parkierung.



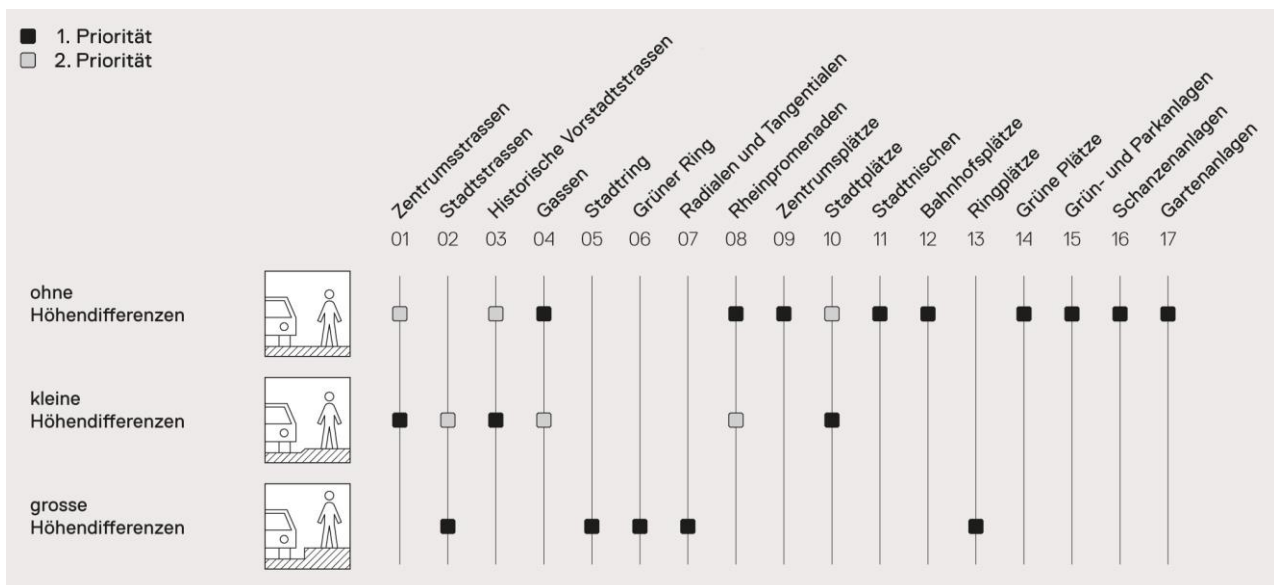
Shared Space

Die gemeinsame Nutzung des knappen Gutes öffentlicher Raum ist ein zentrales strategisches Ziel des Gestaltungskonzeptes Innenstadt. Als Prinzip sollen nicht die Lage und Ausdehnung möglicher Shared Space Räume thematisiert, sondern festgelegt werden, welche Raumtypen sich in besonderer Weise als Multifunktionsräume eignen. Entscheidend für die Eignung ist, dass die Fussgänger innerhalb des Raumtyps grundsätzlich Priorität geniessen und die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsarten möglichst klein sind.



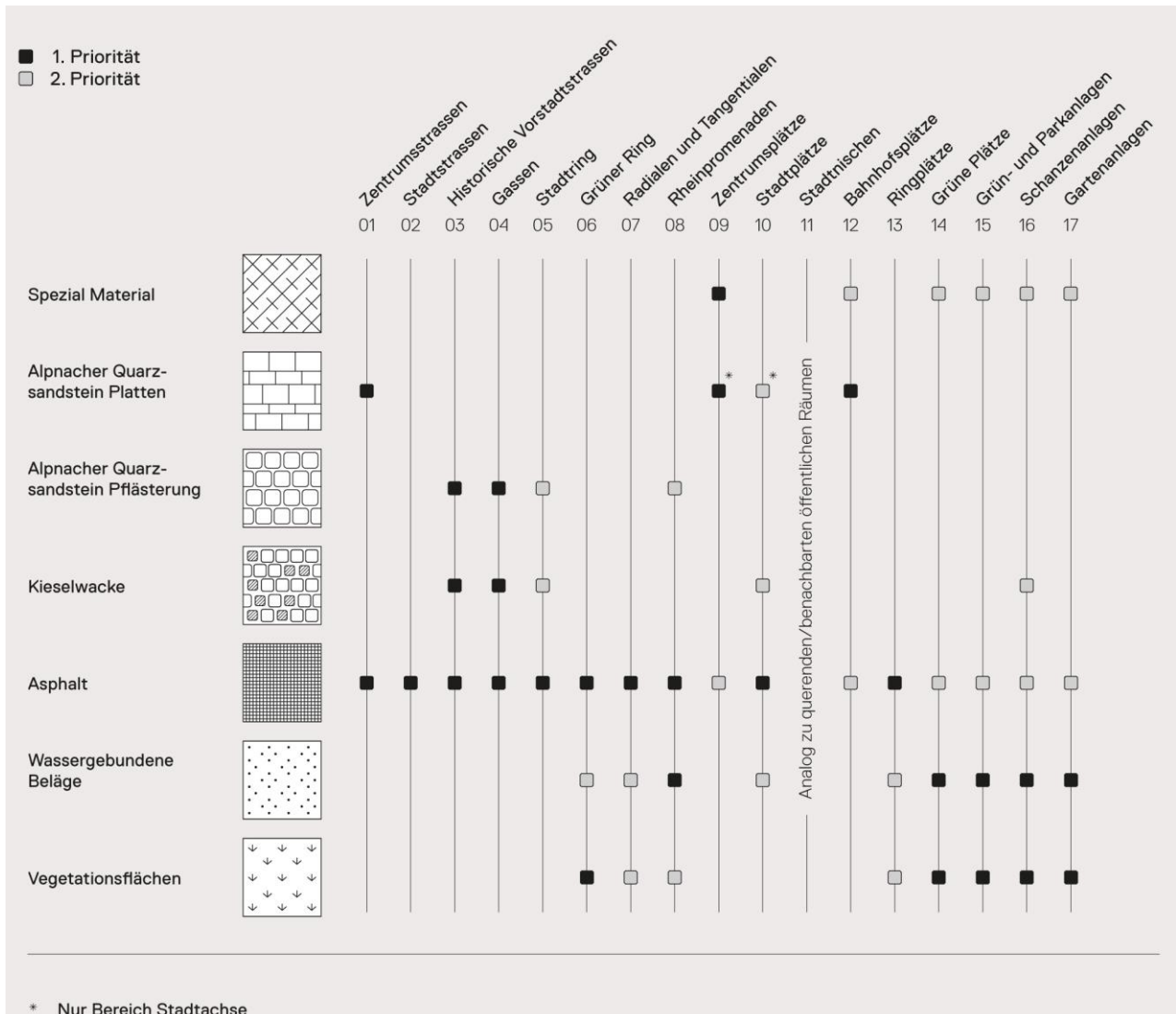
Profilierung

Der öffentliche Raum wird massgeblich durch die angrenzenden Bauten definiert. Im Themenkreis Profilierung wird für die einzelnen Raumtypen festgelegt, wie sich der Querschnitt zwischen den Bauten bezüglich Niveaueingestaltung prinzipiell organisiert. Topografische Besonderheiten sind davon ausgenommen. Massgebend sind diesbezüglich die Geschwindigkeiten der vorherrschenden Verkehrsarten und deren Geschwindigkeitsunterschiede. Als Grundsatz soll gelten: Je kleiner die Geschwindigkeitsunterschiede desto kleiner die Niveauunterschiede. Umgekehrt, je grösser die Geschwindigkeitsunterschiede desto grösser die Niveauunterschiede.



Materialisierung

In der Basler Innenstadt findet sich eine Vielzahl unterschiedlichster Bodenmaterialien. Im Themenkreis Materialisierung wird festgelegt, welche Materialien prinzipiell pro Raumtyp zum Einsatz kommen. Die Aussagen konzentrieren sich dabei auf die flächigen Bereiche und nicht auf die linearen Elemente wie beispielsweise Rand- oder Rinnsteine. Die definierten Materialpaletten sollen den angestrebten Charakter des jeweiligen Raumtyps optimal zum Ausdruck bringen und gleichzeitig dessen funktionale Aufgaben bestmöglich gewährleisten. Beim Schwarzbelag sind geringe Veränderungen bezüglich Farbe oder Zuschlagsstoffe projektspezifisch möglich. Als zentrales und augenfälliges Element der Gestaltung von öffentlichen Räumen wird die Wahl des Bodenmaterials im nächsten Kapitel detailliert ausgeführt.

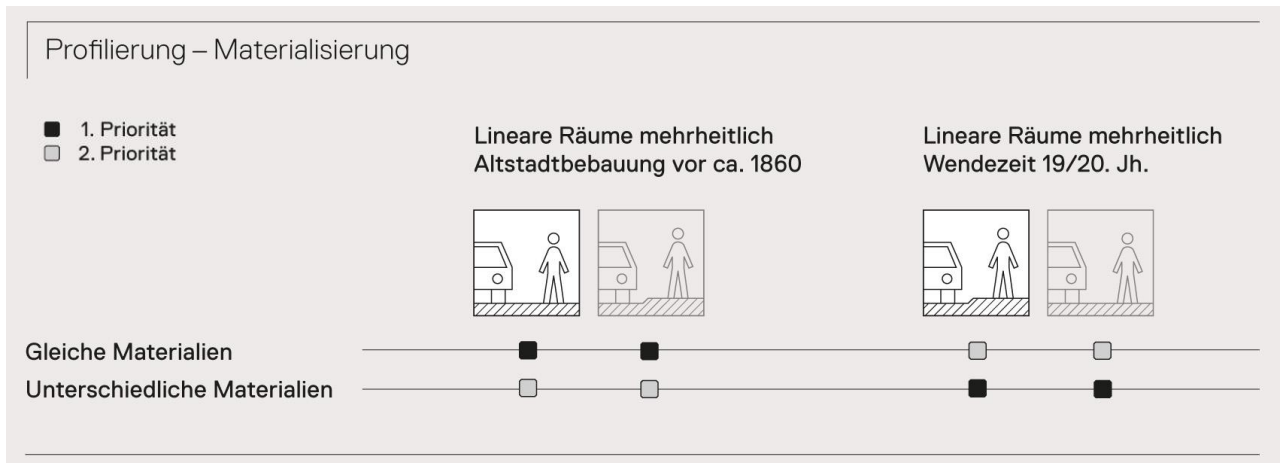


Strukturdichte

Die unterschiedlichen städtebaulichen Entwicklungsepochen haben die Profilierung und Materialisierung der linearen Räume nachhaltig geprägt. Im historischen Altstadtkontext, mehrheitlich vor 1860, wurden die Profile grundsätzlich ohne Höhendifferenz und mit einem einheitlichen Bodenbelag ausgeführt. Die Gassen sowie die historischen Vorstadtstrassen sind klassische Vertreter dieser Epoche.

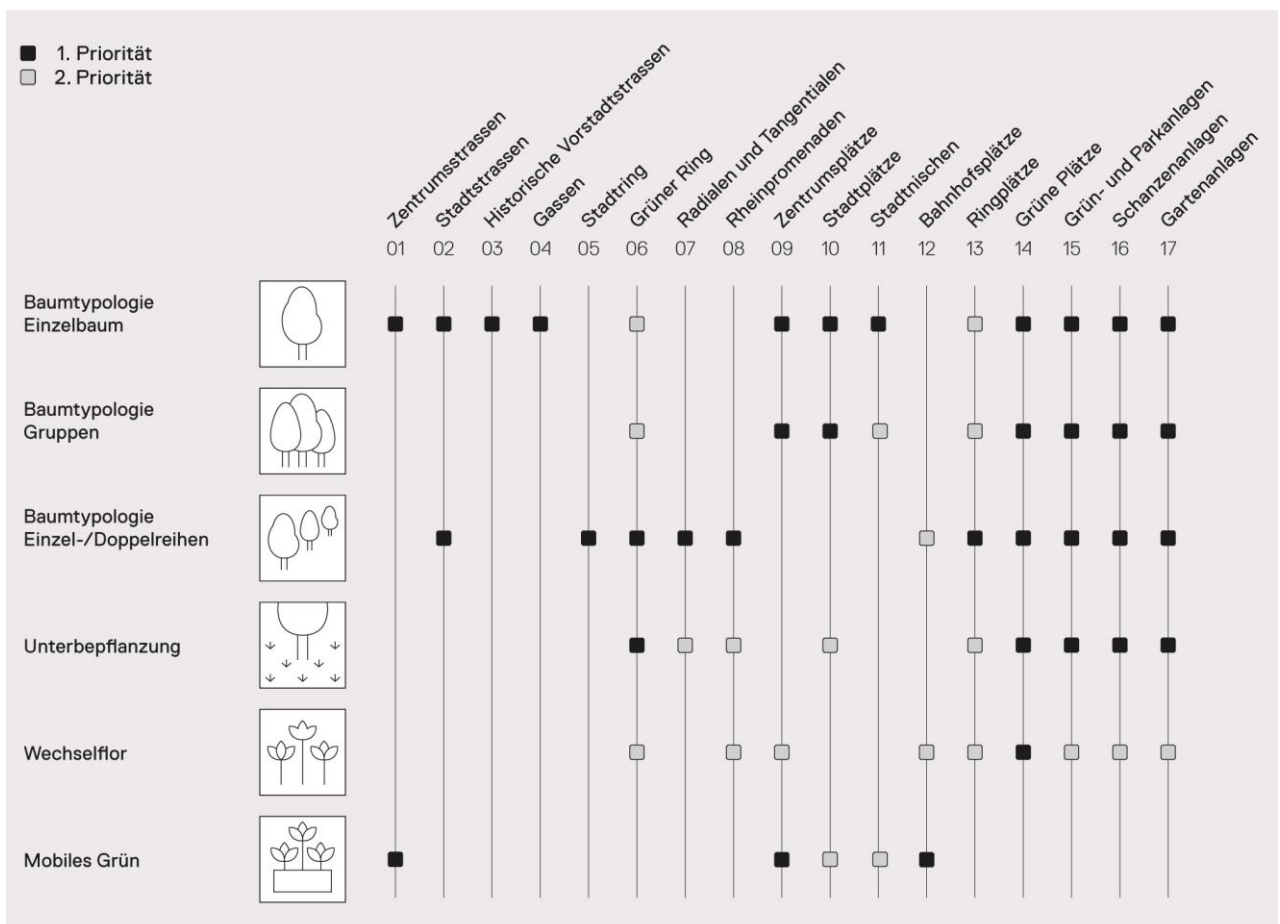
Im Gegensatz dazu wurden um die Wendezeit des 19. und 20. Jahrhundert die linearen Räume, namentlich die Zentrumsstrassen, grosszügiger und geradliniger sowie mit einer klaren Höhendifferenz zwischen den Seitenbereichen für die Fussgänger und der Fahrbahn ausgebildet. Diese

linearen Räume zeichneten sich zudem durch eine differenzierte Längsstrukturierung in Form von unterschiedlichen Materialien aus. Die Seitenbereiche für die Fussgänger waren asphaltiert und der Mittelbereich mit Natursteinen gepflastert. Im Laufe der Zeit wurden diese Strukturmerkmale teilweise verändert. Für die historischen Vorstadtstrassen, die Gassen und Gassentreppen sowie die Zentrumsstrassen soll auf der Stufe Konzept definiert werden, welche Strukturdichte (Profil-Materialkombinationen) die ursprüngliche städtebauliche Idee der jeweiligen Epoche zum Ausdruck bringt und dabei gleichzeitig den heutigen Nutzungsbedürfnissen gerecht wird.



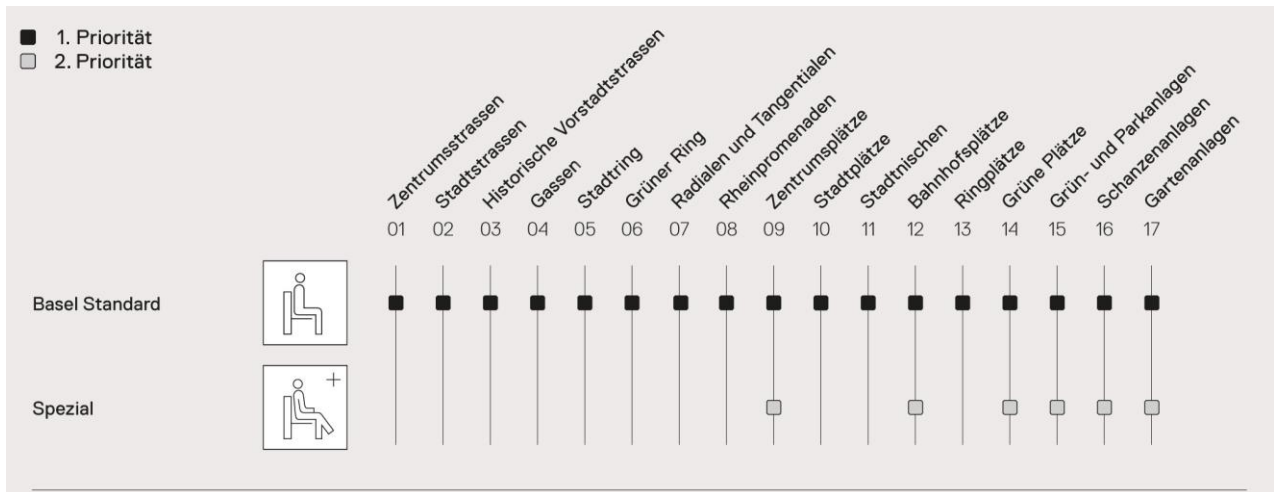
Grün

Auf der Stufe Konzept sollen nur die räumlich dominanten Grünelemente thematisiert und als Prinzipien für die Raumtypen festgelegt werden. Im Fokus steht aus diesem Grund der Umgang mit Baumtypologien, flächigem sowie mobilem Grün.



Stadtmobiliar

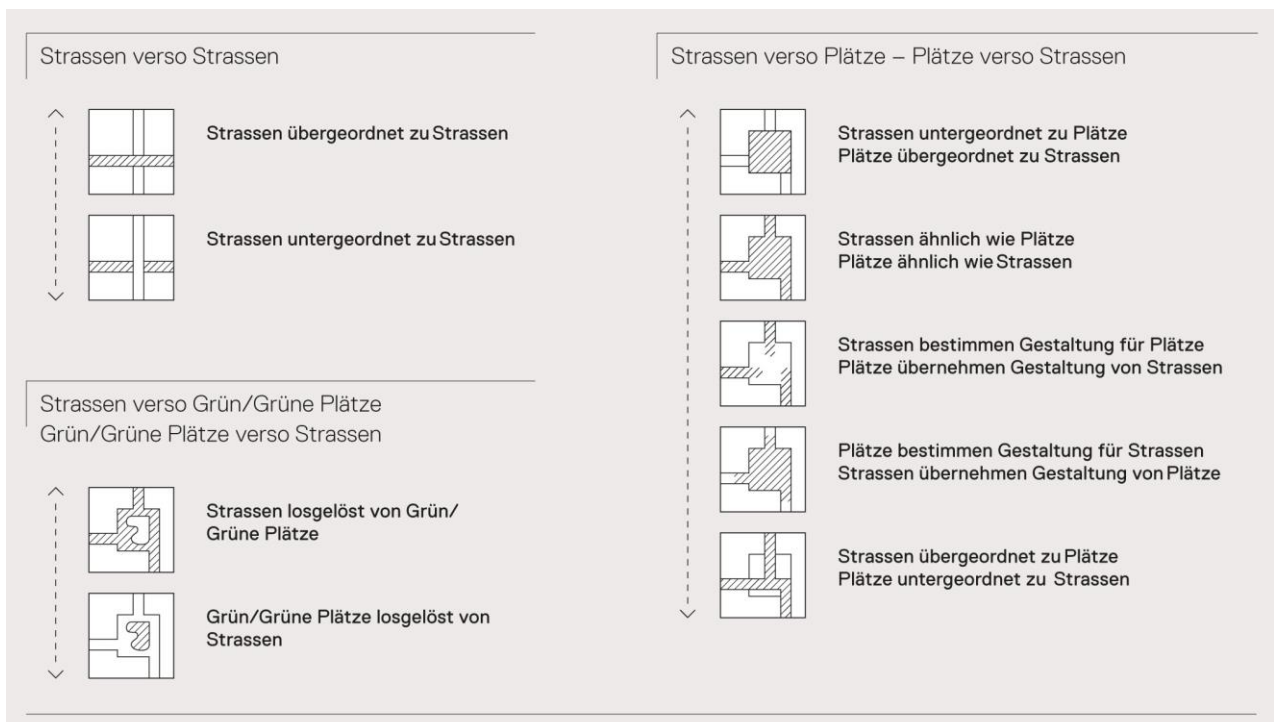
Im öffentlichen Raum der Stadt Basel wird grundsätzlich ein standardisiertes Stadtmobiliar eingesetzt (<http://www.planungsamt.bs.ch/planungsgrundlagen-konzepte/konzepte/elemente-oeffentlicher-raum.html>). Im Gestaltungskonzept sollen diese strategische Zielausrichtung nochmals verankert und gleichzeitig die Ausnahmen davon geregelt werden. Dabei sind Ausnahmen nur bei Räumen von übergeordneter und gesamtstädtischer Bedeutung möglich und werden dort speziell aus der Gestaltung des Gesamtraums heraus entwickelt.



Schnittstellen

Das Gestaltungskonzeptes Innenstadt soll die gestalterische Entwicklung der einzelnen öffentlichen Räume koordinieren. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich die Ausgestaltung der Schnittstellen zwischen öffentlichen Räumen aus unterschiedlichen Raumtypen. Als Grundsatz soll gelten, dass bei Überlagerungen mehrerer Raumtypen der bedeutendere Raumtyp massgebend ist und die Gestaltung vorgibt.

Von besonderer Bedeutung sind die Schnittstellen zwischen den Plätzen und den Strassen. Als Grundsatz gilt, je grösser die Bedeutung des Platzes, umso grösser können die gestalterischen Unterschiede im Vergleich zu den angrenzenden Strassen sein.



5.4.4 Objektblätter zu den einzelnen Raumtypen

Für jeden Raumtyp wurde im Planungshandbuch ein entsprechendes Objektblatt erstellt. Dieses zeigt nochmals auf, welche Örtlichkeiten dem entsprechenden Raumtypen zugeordnet sind. Zu den einzelnen Themenkreisen werden die Möglichkeiten und Prioritäten festgelegt.

5.5 Verbindlichkeit des Planungshandbuchs

Mit der Verabschiedung des Planungshandbuchs durch den Regierungsrat und der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat werden die darin verfassten Aussagen behördenverbindlich. Gestaltungsprojekte, die federführend durch das Planungsamt erarbeitet werden, müssen sich an die Definitionen der Objektblätter zum entsprechenden Raumtyp halten. Bei der Ausschreibung von Wettbewerben sind die Angaben aus dem Planungshandbuch für die teilnehmenden Teams ebenfalls verbindlich. Somit kann langfristig sichergestellt werden, dass sich die einzelnen Gestaltungsprojekte auf die gesetzten Ziele des Gestaltungskonzeptes Innenstadt fokussieren und aus vielen Einzelprojekten mit der Zeit ein stimmiges und in sich kohärentes Erscheinungsbild der Basler Innenstadt entsteht.

6. Beläge

Das zentrale und augenfällige Element der Gestaltung von öffentlichen Räumen sind die verwendeten Beläge. Bei der Erarbeitung des Gestaltungskonzeptes wurde stark auf die Weiterführung der bereits heute traditionellerweise verwendeten Belagsmaterialien gesetzt. Es sind dies der Asphaltbelag, die Kieselwacken-Pflasterung, die Quarzsandstein-Pflasterung sowie wassergebundene Beläge und Grünbereiche. Diese werden auch weiterhin das Grundgerüst der Gestaltung der öffentlichen Räume der Basler Innenstadt darstellen.

Gleichzeitig bestand der Wunsch, die herausragende Rolle der Stadtachse innerhalb des öffentlichen Raumgeflechtes mittels dessen Belagsmaterials zu unterstreichen. Dieses soll der Bedeutung und dem urbanen Charakter der Achse gerecht werden, die einzelnen Zentrumsstrassen stärker als heute zusammenbinden, die Orientierung innerhalb der Stadtachse und im Stadtkörper verbessern und damit die Identifikation mit der Basler Innenstadt fördern sowie alle funktionalen Bedürfnisse erfüllen.

6.1 Kriterien und Anforderung an einen neuen Belag

Auf Grund der besonderen topografischen, historischen, städtebaulichen, funktionalen und gesellschaftlichen Bedeutung sowie des ausgeprägten urbanen Charakters sollen bei der Stadtachse künftig unter anderem Natursteinplatten zum Einsatz kommen. Der Naturstein muss eine Vielzahl an Kriterien erfüllen:

- Baseltypisches, identitätsstiftendes Material
- Hohe ästhetische Ansprüche – auch bei Erhaltungsmaßnahmen
- Mobilitätstauglichkeit für alle Nutzer
- Effiziente Verarbeitung und Verlegbarkeit
- Effiziente/r Reinigung/Unterhalt (z.B. Räckli oder Kaugummi entfernen)
- Herkunft aus der Schweiz oder Europa (Nachhaltigkeit)
- Langfristige Verfügbarkeit
- Hohe Beständigkeit/lange Lebensdauer des Materials
- Gutes Kosten-Nutzen Verhältnis

6.2 Neuer Belag Alpacher Quarzsandsteinplatten

Alpacher Quarzsandstein erfüllt die zahlreichen Kriterien am besten und soll daher als zentrales Belagsmaterial für die Stadtachse verwendet werden. Der Alpacher Quarzsandstein fügt sich ideal, auch in Bezug auf seine farbliche Erscheinung, in die Palette der Beläge ein, womit stimmige Übergänge zwischen den einzelnen Materialien gewährleistet sind.



6.2.1 Formate und Verlegeart

Die Plattenformate sollen die Grosszügigkeit der Stadtachse zum Ausdruck bringen und deren Charakter stärken. Folgende Grundsätze sind diesbezüglich entscheidend:

- Die Natursteinplatten müssen markant grösser sein als Pflastersteine
- Die Natursteinplatten kommen primär bei linear geprägten Räumen der Stadtachse zur Anwendung, namentlich den Zentrumsstrassen.
- Auf Grund der linearen Ausrichtung werden grundsätzlich rechteckige und keine quadratischen Formate eingesetzt. Die Natursteinplatten können auch auf den Zentrums- und Bahnhofsplätzen eingesetzt werden.
- Die Natursteinplatten werden grundsätzlich quer zur Hauptbewegungsrichtung verlegt. Deswegen müssen insbesondere die Plattenlängen ein hohes Mass an Flexibilität aufweisen.

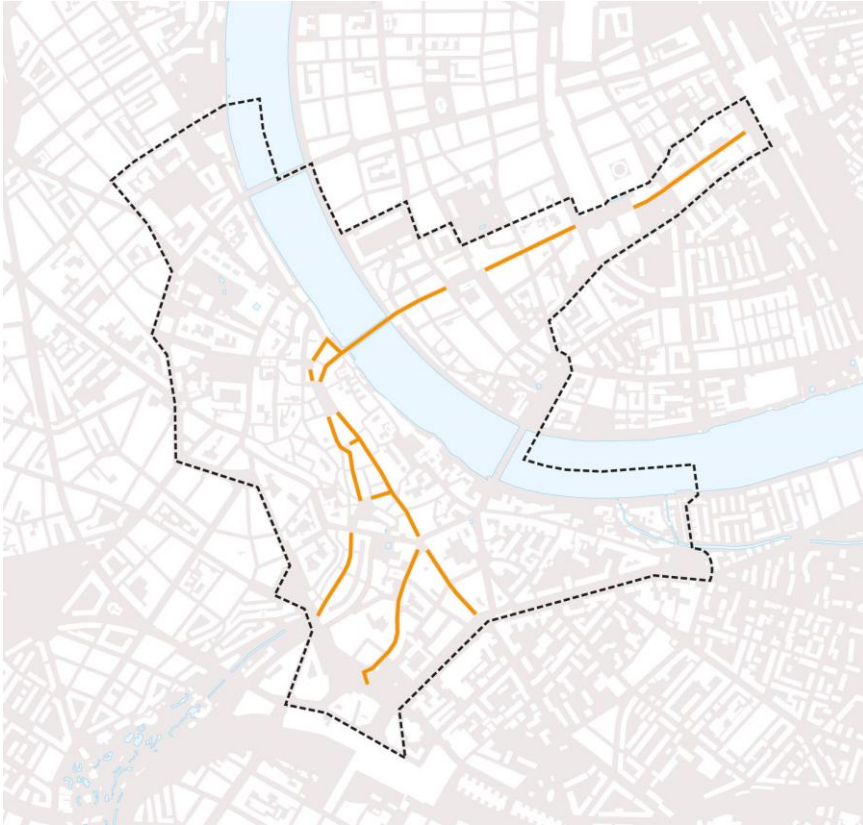
Das Formatverhältnis Breite/Länge darf aus funktionalen, technischen und ökonomischen Gründen maximal 1/2,5 sein.

6.3 Anwendungsbereich Alpacher Quarzsandsteinplatten

In den nachfolgend ausgeführten Raumtypen, den Zentrumsstrassen, den Zentrumsplätzen und den Bahnhofsplätzen sollen die Quarzsandsteinplatten als neue Beläge im Rahmen der Gestaltungsprojekte eingesetzt werden.

6.3.1 Zentrumsstrassen

Die Zentrumsstrassen formen das Rückgrat der Basler Innenstadt und verbinden als zentrale Stadtachse den Bahnhof SBB mit dem Badischen Bahnhof und damit beide Stadtteile. In Grossbasel bilden sie ein Geflecht mehrerer langer Linien, die einerseits direkt durch das Birsigtal oder vom Bahnhof SBB kommend durch die Aeschenvorstadt Richtung Stadtmitte führen. Beim Marktplatz werden die einzelnen Zentrumsstrassen gebündelt und führen über die Schiffflände und Mittlere Brücke ins Kleinbasel. Im Kleinbasel präsentiert sich der Raumtyp als zentrale Achse, die beim Badischen Bahnhof endet.



Ziel ist ein Strassenprofil, das unterteilt ist in Aufenthaltszonen direkt entlang der Fassaden und in eine ausgeprägte Bewegungszone in der Profilmitte. Flexible Zonen, innerhalb denen zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Nutzungen möglich sind, ergänzen das Grundprofil. Der vornehmlich steinerne Charakter wird nur an ausgewählten Orten durch grüne Einzelelemente ergänzt. Die herausragende Rolle der Stadtachse innerhalb des öffentlichen Raumgeflechtes wird mit der Verwendung der Alpnacher Quarzsandsteinplatten unterstrichen. Dieser Belag wird der Bedeutung und dem urbanen Charakter der Achse gerecht, die einzelnen Zentrumsstrassen werden stärker als heute zusammengebunden, die Orientierung innerhalb der Stadtachse und im Stadtkörper wird verbessert und damit die Identifikation mit der Basler Innenstadt gefördert; es werden alle funktionalen Bedürfnisse erfüllt.

Mit Ausnahme der Freien Strasse und der Steinenvorstadt sowie der Rüden- und Streitgasse, die als wichtige Verbindungsachsen ebenfalls den Zentrumsstrassen zugeordnet wurden, verkehrt in allen Zentrumsstrassen der öffentliche Verkehr. Aus technischen und gestalterischen Gründen werden die Quarzsandsteinplatten nicht im „Fahrbahnbereich“ verwendet, sondern nur in den eigentlichen Fussgängerbereichen. Der Fahrbahnbereich wird mit Asphaltbelag gestaltet, der sowohl die technischen Anforderungen optimal erfüllt, als auch die Aufmerksamkeit der Fussgänger auf den öffentlichen Verkehr lenkt.

In der Steinenvorstadt und der Freien Strasse, sowie in der Rüden- und Streitgasse wäre eine komplette Ausgestaltung mit Quarzsandsteinplatten grundsätzlich denkbar. Dies muss in Bezug auf die Leitungsführung (mit oder ohne Leitungstunnel) und die resultierenden Investitions- und Unterhaltskosten im Vorprojekt vertieft geprüft werden.

Erste Fotovisualisierungen (in der Profilierung des heutigen Bestandes, Aufteilung Fahrbahn/ Trottoir) zeigen folgende exemplarische Bilder für die Freie Strasse (Varianten je nach Leitungsführung) und die Greifengasse.



Freie Strasse, Variante Alpnacher Quarzsandstein/Asphaltbelag



Freie Strasse, Variante Alpnacher Quarzsandstein

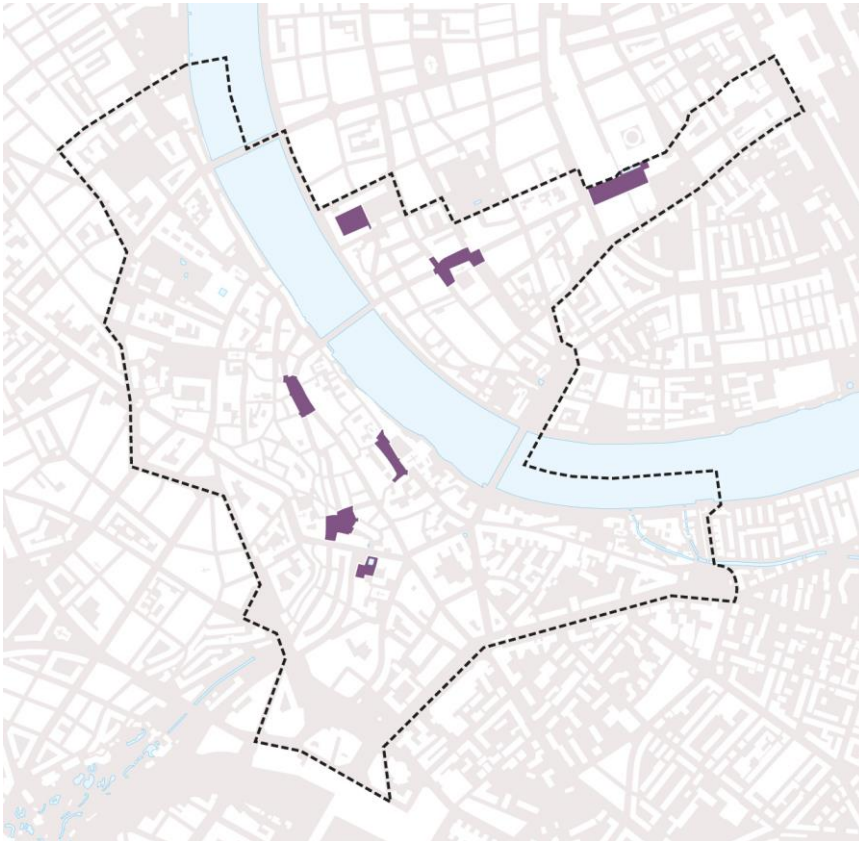


Greifengasse, Alpnacher Quarzsandsteinplatten/Asphaltbelag

6.3.2 Zentrumsplätze

Die Zentrumsplätze bilden die bedeutendsten historischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Orte im innerstädtischen Netzwerk des öffentlichen Raumes. Typischerweise sind die meisten in das lineare Netz der Zentrumsstrassen eingebunden – der prägnanten Stadtachse. Die grossen Plätze sind ausgesprochen repräsentative Orte, wichtige Orientierungspunkte, beliebte Aufenthaltsbereiche und spielen somit eine entscheidende Rolle bei der Erlebbarkeit der Innenstadt. Die unterschiedlichen Platzgeschichten und -atmosphären erfordern eine detaillierte, thematische Positionierung und spezifische räumliche Ausgestaltung. Die Suche nach den bestmöglichen Materialien soll erst auf der Stufe Projekt vertieft initiiert werden. Dabei sollen die Plätze immer auch eine vielfältige Nutzung gewährleisten. Die unterschiedliche Nutzung und die spontane Aneignung der Räume sollen zu Spitzenzeiten und ruhigeren Zeiten gleichermassen möglich sein. Voraussetzung für diesen ausgewogenen Gebrauch sind grundsätzlich steinerne Plätze, die jedoch an ausgewählten Orten offene und/oder grüne Aufenthaltsbereiche aufweisen.

Zentrumsplätze können grundsätzlich ebenfalls mit Quarzsandsteinplatten gestaltet werden. Um ihrer hohen Bedeutung gerecht zu werden, können aber weitere Materialien ausserhalb der definierten Materialpalette zur Anwendung gelangen (Spezialmaterial).



Zentrumsplätze

6.3.3 Bahnhofsplätze

Die beiden Bahnhofsplätze sind täglich für tausende Menschen zentrale Anlaufpunkte ihrer individuellen Mobilitätsbedürfnisse. Die Plätze sind einerseits wahre Verteilkünstler, darauf ausgerichtet, dass die Nutzer und Nutzerinnen auf ihren Reisen optimal aus-, ein- oder umsteigen können. Andererseits übernehmen sie gerade für die Gäste Basels eine eminent wichtige Willkommensfunktion. Sie sind für viele Besucherinnen und Besucher der erste Berührungspunkt mit der Basler Innenstadt. Eine gute Orientierung, optimale Verbindungen und insbesondere eine repräsentative, einladende Atmosphäre sind aus diesem Grund wichtige Leitprinzipien der beiden Bahnhofsplätze. Wie die Zentrumsplätze haben die Bahnhofsplätze ihre eigene, einzigartige Identität. Als eigentlicher Auftakt der Stadtachse sollen sie, wie die Zentrumsplätze, grundsätzlich mit Quarzsandsteinplatten gestaltet werden.

7. Umsetzungsstrategie und Projektgruppen

Aufgrund des grossen Perimeters und den beschränkten Ressourcen erfolgt die Umsetzung schrittweise durch konkrete Gestaltungsprojekte. Taktgeber dabei ist die Erhaltungsplanung. Die mit diesem Ratschlag beantragten Finanzmittel decken die Projekte für den Zeitraum 2015 bis ca. 2021 gemäss heutigem Kenntnisstand der Erhaltungsplanung ab.

Was das Vorgehen zur Erarbeitung der Projekte anbelangt, wurden die Vorhaben in zwei unterschiedliche Gruppen unterteilt: *stabile* und *variable* Räume. Diese Unterscheidung basiert auf dem jeweiligen Veränderungspotenzial, der Planungssicherheit, dem Detaillierungsgrad der Aussagen im Planungshandbuch und den ortsspezifischen Rahmenbedingungen.

7.1 Perimeter der beantragten Rahmenausgabenbewilligung

Das Gestaltungskonzept Innenstadt deckt den im Rahmen des Projektes Innenstadt – Qualität im Zentrum festgelegten Perimeter ab. Der Perimeter für die hier beantragten Rahmenausgabenbewilligungen ist wesentlich kleiner. Er bezieht sich auf die autofreie Kernzone gemäss verabschiedetem Verkehrskonzept Innenstadt mit Ergänzung durch den Vorplatz Badischer Bahnhof.

Der Grund ist folgender: In diesem eingeschränkten Perimeter definiert das Verkehrskonzept die verkehrlichen Anforderungen in Bezug auf den rollenden und ruhenden Verkehr. Dank der Festlegung der Gestaltungsrichtlinien im Gestaltungskonzept sind sämtliche zentralen Parameter zur Erarbeitung entsprechender Projekte gegeben.

Ausserhalb des fussgängerfreundlichen Kerns sind diverse Fragestellungen seitens des Verkehrs nicht abschliessend behandelt. Sobald die Erhaltungsplanung den Sanierungszeitpunkt definiert, werden deshalb entsprechende Gestaltungsvorhaben als Einzelprojekte mit entsprechenden Finanzierungsanträgen dem Grossen Rat unterbreitet.

Ausserhalb dieses Ratschlags werden auch das Varianzverfahren und das anschliessende Vorprojekt für den Birsigparkplatz erarbeitet. Hierfür hat der Grosse Rat am 12. Januar 2011 mit Beschluss 11/02/12G die entsprechenden Mittel in der Höhe von 0,6 Mio. Franken bereits genehmigt.

7.2 Projektgruppe „stabile Räume“

Bei den sogenannten stabilen Räumen handelt es sich in erster Linie um lineare Räume, also Strassen und Gassen resp. um wenige Plätze mit einer starken historischen Prägung betreffend die Gestaltung (Beispiel Marktplatz). Die stabilen Räume bieten ein kleineres Veränderungspotenzial, die Rahmenbedingungen (vor allem auch in Bezug auf den rollenden und stehenden Verkehr) sind klar und das Gestaltungskonzept definiert mit dem entsprechenden Objektblatt die Spielräume. Diese Gestaltungsprojekte können basierend auf dem Handbuch und in Abstimmung mit den lokalen Eigenheiten und den Direktbetroffenen erarbeitet werden. Das Gestaltungskonzept bietet eine grosse Sicherheit, welche stabilen Räume sich wie entwickeln sollen. Die Gestaltungsprojekte werden durch die Fachpersonen aus dem Planungsamt in Koordination mit weiteren Verwaltungsstellen in den standardisierten Arbeitsgruppen erarbeitet, und den interdepartementalen Entscheidungsgremien phasenweise unterbreitet.

Die Finanzmittel in Form einer Rahmenausgabenbewilligung zur Erarbeitung der Projekte und für ihre Umsetzung werden mit vorliegendem Ratschlag beantragt. Folglich werden dem Grossen Rat für diese Vorhaben keine Einzelanträge mehr unterbreitet.

7.2.1 Umsetzungshorizont 2015–2021

Gemäss heutigem Kenntnisstand der Erhaltungsplanung ergeben sich für den Zeitraum (2015–2021) folgende Projekte, die zu Lasten der Rahmenausgabenbewilligung erarbeitet und umgesetzt werden:

- Freie Strasse
- Greifengasse
- Ochsen-gasse
- Rheingasse
- Grünpfahlgasse und Gerbergässlein
- Schneidergasse
- Hutgasse
- Clarastrasse

Auf Grund weiterer Vorgaben seitens der Erhaltungsplanung oder anderer Ansprüche (politische Prioritätensetzung oder Verknüpfung mit grossen privaten/staatlichen Bauvorhaben) können allenfalls Vorhaben ergänzt resp. verändert werden. Vor allem in engen Gassenbereichen, bei welchen durch Leitungsbauvorhaben oftmals mehr als die halbe Strassenfläche aufgegraben wird und somit eine Instandstellung gemäss Gestaltungskonzept in einem vertretbaren Kostenrahmen sinnvoll ist ergeben sich Anpassungen der Perimeter.

Für nachfolgende Örtlichkeiten besteht aus heutiger Sicht erst nach 2021 ein Erhaltungsbedarf:

- Marktplatz
- Schifflande,
- Eisengasse
- Marktgasse
- Stadthausgasse
- Aeschenvorstadt

Mit aktuellem Wissensstand können für diese Vorhaben noch keine exakten Termine angegeben werden; sie liegen aber bezüglich Realisierung nicht innerhalb des Umsetzungshorizontes bis 2021.

7.3 Projektgruppe „variable Räume“

Die variablen Räume sind gekennzeichnet durch grosses Veränderungspotenzial, viele offene Fragen und wenig Detaillierungsgrad im Gestaltungskonzept. Es handelt sich hierbei exklusiv um Platzgestaltungen, die im Gegensatz zu den Plätzen, die den stabilen Räumen zugeordnet wurden, keine derart starken historischen Gestaltungsvorgaben haben.

Bei diesen Gestaltungsprojekten wird ein Varianzverfahren mit einem Gestaltungswettbewerb durchgeführt. Die Wettbewerbe gehen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz zu Lasten der hier beantragten Planungspauschale des Bau- und Verkehrsdepartements. Das anschliessend an den Wettbewerb zu erarbeitende Vorprojekt wird mittels der zweiten Rahmenausgabenbewilligung mit diesem Ratschlag beantragt.

Die daraus resultierenden Projekte und die notwendigen Finanzmittel zur Umsetzung werden jeweils mit einem separaten Finanzierungsbegehren dem Grossen Rat einzeln unterbreitet.

7.3.1 Umsetzungshorizont 2015–2021

Gemäss heutigem Kenntnisstand der Erhaltungsplanung sollen im Zeitraum ab 2015 folgende Projekte zu Lasten der Planungspauschale (Vorbereitung und Durchführung Wettbewerb) und zu Lasten der Rahmenausgabenbewilligung (Erarbeitung Vorprojekt bis und mit Kreditantrag an das Parlament) projektiert werden:

- Rümelinsplatz (inkl. Schnabel- und Münzgasse)
- Claraplatz (inkl. Teilbereiche Rebgasse)

Beide Vorhaben werden anschliessend, das heisst ca. 2017/2018, mit separaten Kreditanträgen dem RR und GR unterbreitet. Ein Baubeginn der beiden Plätze ist aus heutiger Sicht frühestens ab 2019/20 realistisch.

Für die Durchführung des Wettbewerbes Birsigparkplatz und die anschliessende Erarbeitung des Vorprojektes wurden die Mittel vom Grossen Rat bereits mit separater Vorlage genehmigt. Die Projektierungs- und Baukosten hierfür werden ebenfalls mit separatem Bericht dem RR und GR ca. 2017/2018 unterbreitet. Ein Baubeginn ist aus heutiger Sicht frühestens ab 2019/20 realistisch. Die dafür notwendige Aufhebung der Parkplätze ist zudem abhängig vom Bau des Parkings St. Alban-Graben (Kunstmuseum) und des Parkings Erdbeergraben.

Für den Barfüsserplatz besteht aus heutiger Sicht erst nach 2021 ein Erhaltungsbedarf. Mit aktuellem Wissensstand kann für dieses Vorhaben noch kein exakter Termin gesetzt werden.

8. Auswirkungen des Gestaltungskonzepts auf künftige Erhaltungsmassnahmen

Es stellt sich die Frage, wie sich das Gestaltungskonzept auf die Kosten künftiger Erhaltungsmassnahmen auswirkt vor allem auch im Hinblick auf die mögliche Differenz solcher Kosten im Vergleich zu den Kosten von Erhaltungsmassnahmen bei konventioneller Materialisierung.

Grundsätzlich wird eine Strasse, wird ein Platz auf eine Lebensdauer von fünfzig Jahren ausgerichtet. Dies gilt auch für Strassen und Plätze die aufgrund des Gestaltungskonzepts Innenstadt mit neuen Materialien ausgestaltet werden sollen. Ob sich daraus im Hinblick auf die künftige Erhaltung höhere Kosten ergeben als mit einer konventionellen Materialisierung, lässt sich aus heutiger Sicht nicht abschliessend beantworten. Einerseits können wir nicht wissen, wie dannzumal bezüglich Gestaltung entschieden wird. Andererseits ist es auch denkbar, dass die vorgesehenen Materialien wie etwa die Quarzsandsteinplatten wiederverwendet werden, wie das aktuell mit den über 100 Jahre alten Kieselwacken auf dem Münsterplatz geschehen ist.

9. Kostenschätzung

Zum jetzigen Zeitpunkt können weder abschliessend alle Örtlichkeiten benannt werden, an denen etwas zu tun ist, noch bestehen spezifische Projekte, die eine Aussage bezüglich dem finanzrechtlichen Status der Kosten zulassen. Die genannten Kosten von 24,5 Mio. Franken für stabile Räume in der 1. Tranche der Erhaltung beruhen daher auf einer groben Schätzung. Genauere Kostenangaben werden erst anhand von Vorprojekten möglich. Sollte sich die Schätzung als zu hoch erweisen, werden die Mittel nicht ausgeschöpft; andernfalls bildet sie die Obergrenze für die Projekte des Umsetzungshorizonts 2015–2021. Die geschätzten Gesamtkosten für alle Projekte im genannten Umsetzungshorizont betragen 42,1 Mio. Franken und setzen sich wie folgt zusammen (für die mit * markierten Positionen werden die Mittel mit vorliegendem Ratschlag beantragt):

		Kostenschätzung für Umsetzungshorizont 2015–2021	
Stabile Räume	Planung/Projektierung und Umsetzung*	Fr.	24,5 Mio.
Variable Räume	Wettbewerb (zulasten Planungspauschale)*	Fr.	1,0 Mio.
	Planung/Projektierung*	Fr.	1,0 Mio.
	Umsetzung (geschätzt)	Fr.	11 Mio.
	Birsigparkplatz:		
	- Wettbewerb und Vorprojekt (mit GRB 11/02/12G vom 12. Januar 2011 bewilligt)	Fr.	0,6 Mio.
	- Umsetzung (geschätzt)	Fr.	4 Mio.
	Total (geschätzt)	Fr.	42,1 Mio.

Da die Neugestaltung basierend auf dem Gestaltungskonzept Innenstadt jeweils zwingend an notwendige Erhaltungsmassnahmen geknüpft ist, ist weder das Gestaltungskonzept selbst noch eine konkrete Umgestaltung Ursache einer allfälligen Restwertvernichtung. Diese wird stets durch die Erhaltungsmassnahme selbst verursacht.

Die geschätzten Gesamtkosten für eine vollständige Umsetzung des Gestaltungskonzepts Innenstadt belaufen sich auf der Basis der aktuellen Preise auf rund 75 Mio. Franken (inkl. der vorgängig erwähnten 42,1 Mio. Franken). Sie verteilen sich auf die nächsten Jahrzehnte.

10. Beantwortung von diversen Anzügen

Die nachstehenden politischen Vorstösse betreffen den Perimeter Innenstadt und fordern entsprechende Projekte. Der Regierungsrat hat mit Schreiben an den Grossen Rat vom 7. März 2012 im Sinne eines Zwischenberichtes zu den vier erstgenannten Anzügen Stellung genommen und deren abschliessende Beantwortung im Rahmen des Ratschlages Gestaltungskonzept in Aussicht gestellt. Weiter hat der Regierungsrat den Anzug Soland und Konsorten betreffend Neugestaltung des Claraplatzes mit Schreiben vom 4. September 2013 an den Grossen Rat beantwortet mit dem Antrag auf stehen lassen. Zum Anzug Emanuel Ullmann und Konsorten betreffend Öffnung des Birsigs bis zum Barfüsserplatz hat der Regierungsrat bereits zweimal berichtet (12. Mai 2010, 7. August 2012) und dem Grossen Rat beantragt, den Anzug stehen zu lassen. Zur Schriftlichen Anfrage Brigitta Gerber betreffend Steinenvorstadt nimmt Regierungsrat in diesem Ratschlag zum ersten Mal Stellung und beantwortet die gestellten Fragen.

Wir erlauben uns, die folgenden fünf politischen Vorstösse hier zu beantworten:

- Anzug Susanne Signer und Konsorten betreffend fussgängerfreundliche Aeschenvorstadt
- Anzug Roland Engeler und Konsorten betreffend Gestaltung der Achse Aeschenvorstadt – Freie Strasse – Marktplatz als Fussgängerzone
- Anzug Anita Lachenmeier und Konsorten betreffend Aufwertung des Marktplatzes
- Anzug Stephan Maurer und Konsorten betreffend städtebauliche Aufwertung im Perimeter Steinenvorstadt – Steinentorstrasse
- Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Neugestaltung des Claraplatzes
- Anzug Emanuel Ullmann und Konsorten betreffend Öffnung des Birsigs bis zum Barfüsserplatz
- Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend Steinenvorstadt

10.1 Anzug Susanne Signer und Konsorten betreffend fussgängerfreundliche Aeschenvorstadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2012 den nachstehenden Anzug Susanne Signer und Konsorten dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Mit der Umgestaltung von mehreren Strassen und Strassenabschnitten in Fussgängerachsen und mit verkehrsfreien Zonen im Innerstadtbereich wurden attraktive Voraussetzungen für die wirtschaftliche Stärkung der Stadt geschaffen. Die Erweiterung der Fussgängerbereiche in der Innenstadt ist im Massnahmenplan des inzwischen verabschiedeten Verkehrsplans enthalten.

Im letzten Jahr hat der Grosse Rat den Kredit für die Umgestaltung der Clarastrasse bewilligt. Zur Vollendung des Fussgänger-Ypsilons zwischen Messe und Heuwaage/Aeschenvorstadt fehlen noch wenige Abschnitte, die Eisengasse, die Mittlere Brücke und vor allem die Aeschenvorstadt. Die Aeschenvorstadt ist nicht nur von der Lage her, sondern auch von ihrer Bebauung und Nutzung eindeutig eine innerstädtische Einkaufsstrasse. Heute ist die Situation in der Aeschenvorstadt vor allem im Bereich der Tramhaltestelle Bankverein alles andere als fussgängerfreundlich.

Die unterzeichnenden Mitglieder des Grossen Rates bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten

- *wie die Aeschenvorstadt als Fussgängerzone/achse umgestaltet wird,*
- *wie das Verkehrsregime für die Umgebung aussehen wird,*
- *wann die Umgestaltung vorgenommen werden kann.*

Susanne Signer, Annemarie von Bidder, Christian Klemm, Peter Eichenberger, Peter Wick, Daniel Goepfert, Lukas Stutz, Niggi Tamm, Anita Fetz, Markus Benz, Thomas Baerlocher, Peter Schai, Anita Lachenmeier-Thüring, Therese Meier-Oberle, Leonhard Burckhardt, Irène Renz, Martin Cron, Eva Huber-Hungerbühler“

Wir beantworten die konkreten Fragen wie folgt:

- ... *wie die Aeschenvorstadt als Fussgängerzone/achse umgestaltet wird,*
Bei der Aeschenvorstadt handelt es sich um eine Strasse des Raumtyps „Zentrumsstrasse“ analog der im Ratschlag ausgeführten Beispiele Freie Strasse und Greifengasse. Die Gestaltung wird, unter Berücksichtigung ortsspezifischer weiterer Rahmenbedingungen, in analoger Art und Weise ausgeführt: in den Trottoirbereichen mit Quarzsandstein-Platten, im Mittelbereich mit Asphalt.
- ... *wie das Verkehrsregime für die Umgebung aussehen wird,*
Das Verkehrsregime ist abschliessend im bereits bewilligten Verkehrskonzept Innenstadt detailliert beschrieben, die Aeschenvorstadt liegt in der motorfahrzeugfreien Kernzone.
- ... *wann die Umgestaltung vorgenommen werden kann.*
In der Aeschenvorstadt stehen keine dringenden Gesamterhaltungsmassnahmen an, weshalb die Umgestaltung nicht dem Umsetzungshorizont 2015–2021 zugeteilt ist. Im Hinblick auf die Anpassungen der Tramhaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz werden allerdings bis 2023 entsprechende Anpassungen an die Hand genommen werden müssen.

10.2 Anzug Roland Engeler und Konsorten betreffend Gestaltung der Achse Aeschenvorstadt – Freie Strasse – Marktplatz als Fussgängerzone

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 018. April 2012 den nachstehenden Anzug Roland Engeler und Konsorten dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Die Innerstadt und der innerstädtische Detailhandel stehen unter massivem Konkurrenzdruck durch Shopping Center, welche ausserhalb der Stadt vielfältige Einkaufs- und Unterhaltungsmöglichkeiten sowie eine grosse Anzahl Autoparkplätze anbieten. Damit Innenstädte einen Mehrwert gegenüber Shopping Centern bieten, braucht es:

- eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen und dem privaten Verkehrsmittel sowie eine genügende Anzahl Veloabstellplätze.
- die attraktive Umgestaltung der Fussgängerzonen
- einen Hauslieferdienst
- eine Parkplatzbewirtschaftung, welche auch die Shopping Center erfasst.

Die erste Bedingung ist in Basel bereits gut erfüllt; weitere Verbesserungen sind in Planung. Die dritte Bedingung ist durch die Innerstadtgeschäfte zu gewährleisten. Das Konzept der Parkplatzbewirtschaftung ist erarbeitet und soll demnächst umgesetzt werden. Bleibt die Umgestaltung der Fussgängerzonen. Im Verkehrsplan 2001 hält der Regierungsrat fest, dass die Umgestaltung von Strassen in Fussgängerachsen und verkehrsfreie Zonen wichtig für die wirtschaftliche Stärkung der ganzen Stadt ist. Verschiedene Innenstadtstrassen wurden bereits als Fussgängerbereiche eingerichtet. Als letzte innerstädtische Einkaufsachse ist die Verbindung Aeschenvorstadt - Freie Strasse - Marktplatz noch nicht durchgängig als Fussgängerzone ausgestaltet.

Die Unterzeichneten bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie und bis wann er die Achse Aeschenvorstadt - Freie Strasse -Marktplatz (auch baulich) als Fussgängerzone zu gestalten gedenkt.

Roland Engeler, Ruth Widmer, Hasan Kanber, Sabine Suter, Tobit Schäfer, Claudia Buess, Irène Fischer-Burri, Hans-Peter Wessels, Talha Ugur Camlibel, Michael Wüthrich, Brigitte Strondl, Andrea Bollinger, Fabienne Vulliamoz, Beatrice Alder Finzen, Anita Heer, Francisca

Schiess, Sybille Benz-Hübner, Gisela Traub, Jörg Vitelli, Martina Saner, Brigitta Gerber, Patrizia Bernasconi, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Doris Gysin, Roland Stark, Maria Berger-Coenen, Michael Martig, Anita Lachenmeier-Thüring, Mathias Schmutz, Annemarie von Bidder, Oswald Inglin, Urs Joerg, Christoph Zuber, Helen Schai-Zigerlig“

Wir beantworten die konkrete Frage wie folgt:

- ... *wie und bis wann er die Achse Aeschenvorstadt - Freie Strasse -Marktplatz (auch baulich) als Fussgängerzone zu gestalten gedenkt*

Bei der Aeschenvorstadt und der Freien Strasse handelt es sich um Strassen des Raumtyps „Zentrumsstrasse“ analog der im Ratschlag ausgeführten Beispiele Freie Strasse und Greifengasse. In der Aeschenvorstadt stehen keine dringenden Erhaltungsmaßnahmen an, weshalb die Umgestaltung nicht dem Umsetzungshorizont 2015–2021 zugeteilt ist. Im Hinblick auf die Anpassungen der Tramhaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz werden allerdings bis 2023 entsprechende Anpassungen an die Hand genommen werden müssen.

Der Marktplatz wurde dem Raumtyp „Zentrumsplätze“ zugeordnet. Dieser weist aufgrund der starken historischen Prägung ein eingeschränktes Veränderungspotenzial auf. Auch hier müssen im Hinblick auf die Anpassungen der Tramhaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz Veränderungen an die Hand genommen werden. Weiter gilt das Augenmerk der Redimensionierung resp. der baulichen Aufhebung der Fahrbahn entlang dem Rathaus und der Lösung der unbefriedigenden Veloabstellsituation. Das Vorhaben Umgestaltung Marktplatz wurde aus Sicht der Erhaltungsplanung nicht dem Umsetzungshorizont 2015–2021 zugeordnet.

10.3 Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten betreffend Aufwertung des Marktplatzes

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2012 den nachstehenden Anzug Anita-Lachenmeier-Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Der Marktplatz mit dem Rathaus ist neben dem Münsterplatz mit dem historischen Münster die Visitenkarte von Basel, oder sollte es wenigstens sein. In anderen Städten dienen solche historischen und zentralen Plätze als Treffpunkt und zum Verweilen. In Basel findet zwar am Morgen der Markt statt, am Nachmittag laden jedoch einzig die Restaurants entlang der Tramhaltestelle zum Verweilen ein. Diese liegen jedoch schon bald im Schatten, was sich vor allem während den Übergangszeiten für Gartenrestaurants eher negativ auswirkt. Der sonnige Marktplatz liegt bei nahe jeden Nachmittag brach und zeigt ein eher verlassenes und verwahrlostes Bild. Am Morgen fällt auf, dass die Anlieferungsautos der Marktfahrenden praktisch den ganzen Morgen und über den Mittag den Zugang zum Marktplatz behindern und den Blick auf die Fassaden des Rathauses und der anliegenden Liegenschaften beeinträchtigen. Gemütlich einen Kaffee zu trinken und die Marktatmosphäre zu geniessen ist auch am Morgen nicht möglich. Sogar während der Herbstmesse, wo jedes Plätzlein in der Basler Innenstadt gebraucht würde, bleibt der zentrale Marktplatz an den Nachmittagen und Sonntagen leer. An den Sonntagen herrscht während des ganzen Jahres den ganzen Tag Einöde. Zentrale Anlässe können auch an den Samstagen erst ab 15 Uhr auf dem Marktplatz durchgeführt werden und finden aus diesem Grund selten dort statt. Der Marktplatz braucht zur Aufwertung nicht in erster Linie eine neue Gestaltung, sondern vor allem ein neues Betriebskonzept, welches ermöglicht, das Potential umfassender auszunutzen.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten ob,

- neben dem Markt auch andere Aktivitäten bereits am Morgen stattfinden und mobile Einrichtungen wie Buvetten oder Gartenrestaurants auf dem Marktplatz aufgestellt werden könnten,
- dadurch die Attraktivität während des ganzen Tages gesteigert würde,
- die Anlieferungs- und Abbaueiten eingeschränkt und kontrolliert werden, sodass nicht den ganzen Morgen die Lieferwagen die Strasse vor dem Rathaus verstellen,

- bei wichtigen Anlässen die Marktfahrenden auf andere Plätze (z.B. Rümelinsplatz, Andreasplatz etc.) ausweichen und diejenigen, welche zusätzlich eine feste Einrichtung in der Stadt haben, auf einen Stand verzichten könnten,
- ein attraktiver Velounterstand mehr Ordnung ermöglicht und die Zunahme von grossen Motorrädern verhindert könnte,
- eine einfache Umgestaltung, z.B. die Einebnung der Strasse entlang des Rathauses ermöglicht, dass neben kurzen Anlieferungszeiten und einem Velodurchgang der ganze Platz verkehrsfrei ist,
- dadurch auch auf der Seite des Rathauses Restaurants und Buvetten entstehen könnten, welche auch an Nachmittagen und Sonntagen dem Platz ein Gesicht geben würden?

Anita Lachenmeier-Thüring, Eveline Rommerskirchen, Stephan Gassmann, Stephan Maurer, Brigitte Strondl, Dieter Stohrer, Paul Roniger, Heidi Mück, Gabi Mächler, Roland Engeler“

Wir beantworten die konkreten Fragen wie folgt:

- *... neben dem Markt auch andere Aktivitäten bereits am Morgen stattfinden und mobile Einrichtungen wie Buvetten oder Gartenrestaurants auf dem Marktplatz aufgestellt werden könnten*

Der Entwicklungsrichtplan Innenstadt – als strategisches Planungsinstrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung der Basler Innenstadt – sieht vor, den Marktplatz auch zukünftig als Marktstandort zu stärken. Durch zusätzliche Angebote soll die Marktatmosphäre verbessert werden. Dies kann in einem ersten Schritt durch kompaktes Stellen der Marktstände des Wochenmarktes und in umfassender Form nach der Umsetzung des neuen Verkehrskonzepts Innenstadt und der Umgestaltung des Platzes erfolgen. Eine sanfte und permanente Belebung an Wochenenden und Abenden soll durch zusätzliche Boulevardangebote erreicht werden. Das Präsidialdepartement (Messen und Märkte) hat diese Entwicklungsabsichten in einem Marktkonzept vertieft und Massnahmen dazu formuliert. Einen ersten Schritt in die beabsichtigte Richtung stellt das Angebot des Cafémobils des Unternehmens Mitte dar. Weitere solche Nutzungen – im Sinne der Antragstellerin – sind wünschenswert.

Folgende behördenverbindlichen Planungsgrundsätze wurden im Entwicklungsrichtplan formuliert:

„Die Behörden des Kantons Basel-Stadt wirken darauf hin,

- dass der Funktionsschwerpunkt Ort des Handels, der Repräsentation, der Unterhaltung, der Begegnung, der Verpflegung und des Durchgangs gewährleistet und geschärft wird.
- dass der Schwerpunkt der bewilligungspflichtigen Nutzung auf Märkte, Boulevardgastronomie, Informationsstände, Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen und Feste fokussiert wird.
- dass der Marktplatz an Abenden und Wochenenden mit zusätzlichen Nutzungen belebt wird.
- dass auf dem Marktplatz seitens Gestaltung und Nutzungsmanagement grösstmögliche Qualität und Flexibilität gewährleistet ist, damit zukünftig vermehrt Veranstaltungen stattfinden können.“

- *... dadurch die Attraktivität während des ganzen Tages gesteigert würde,*

Wir gehen davon aus, dass die oben und in den nachfolgenden zwei Antworten genannten beabsichtigten Massnahmen den Marktplatz während des Tages attraktiver machen werden.

- *... die Anlieferungs- und Abbauzeiten eingeschränkt und kontrolliert werden, sodass nicht den ganzen Morgen die Lieferwagen die Strasse vor dem Rathaus verstellen,*

Auf Antrag des Verkehrsdienstes der Kantonspolizei wurde im Herbst 2009 das Parkverbot vor dem Rathaus zu einem Halteverbot (ausgenommen Güterumschlag) umsignalisiert. Das Parkverbot war weniger durch Marktfahrer als durch Fahrzeuge mit der Gewerbe- und Serviceparkkarte stark in Anspruch genommen worden. Damit wurden auch die Marktfahrer bei der Zu- und

Wegfahrt (Anlieferung sowie beim Auf- und Abbau der Marktstände) behindert. Die Umsignalisation hat die Situation wesentlich verbessert.

Ab dem 1. Januar 2014 gelten folgende Öffnungszeiten auf dem Stadtmarkt: Montag bis Donnerstag 8.30–14.00 Uhr und Freitag/Samstag 8.30–18.00 Uhr. Die Fahrzeuge der Markthändler/-innen dürfen ausschliesslich zum Güterumschlag auf der Strasse vor dem Rathaus parkiert werden. Die Fachstelle Messen und Märkte stellt sicher, dass sich spätestens ab 9 Uhr keine Fahrzeuge der Markthändler/-innen mehr auf der Strasse befinden. Für die Zulieferer, die nicht im Zusammenhang mit dem Markt stehen, ist die Polizei zuständig. Mit der Verordnung über die Zufahrt in die Basler Innenstadt wird die Zufahrt ab dem 1. Januar 2014 klar geregelt. Für den Abbau gilt gemäss Verordnung die Regelung, dass die Stände eine Stunde nach Marktschluss abgebaut sein müssen und der Platz vollständig geräumt ist.

- *... bei wichtigen Anlässen die Marktfahrenden auf andere Plätze (z. B. Rümelinsplatz, Andreasplatz etc.) ausweichen und diejenigen, welche zusätzlich eine feste Einrichtung in der Stadt haben, auf einen Stand verzichten könnten,*

In der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel ist geregelt, dass der Markt bei Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung vorübergehend aufgehoben werden kann; dies geschieht bereits heute (Bebby sy Jazz, Stadtlauf und andere). Auch ist geregelt, dass der Markt bei Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung auf einen anderen Platz verlegt werden kann.

- *... ein attraktiver Velounterstand mehr Ordnung ermöglicht und die Zunahme von grossen Motorrädern verhindert könnte,*

Das Verkehrskonzept Innenstadt schliesst die Motorfahrzeuge aus der Kernzone der Innenstadt aus. Die vorhandenen Zweiradabstellplätze, die heute ein gemischtes Abstellen von Velos und Motorrädern erlauben, werden neu ausschliesslich für Velos angeboten. Im Rahmen von Umgestaltungsprojekten wird die Anordnung der einzelnen Veloabstellplätze gebührend berücksichtigt.

- *... eine einfache Umgestaltung, z. B. die Einebnung der Strasse entlang des Rathauses ermöglicht, dass neben kurzen Anlieferungszeiten und einem Velodurchgang der ganze Platz verkehrsfrei ist,*

Nach der Umsetzung des Verkehrskonzeptes Innenstadt liegt der Marktplatz in der motorfahrzeugfreien Kernzone. Die Fahrbahn wird zur Begegnungszone. Velos dürfen vor dem Rathaus (zwischen Eisengasse und Gerbergasse) unbeschränkt in beide Richtungen zirkulieren. Fussgänger sind in der Begegnungszone vortrittsberechtigt. Im Bereich der Tramachse gilt weiterhin ein allgemeines Fahrverbot.

- *... dadurch auch auf der Seite des Rathauses Restaurants und Buvetten entstehen könnten, welche auch an Nachmittagen und Sonntagen dem Platz ein Gesicht geben würden?*

Buvetten sind festinstallierte Bauten, zumindest saisonal. Diese würden die Flexibilität der Platznutzung einschränken. Die Platzierung einer Baute vor dem Rathaus erachtet der Regierungsrat aus Gründen des Stadtbildes als unerwünscht. Welche Nutzungen sich in den privaten Liegenschaften im Erdgeschoss einmieten, also Restaurants, die eine Boulevardrestauration betreiben können, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Kantons.

10.4 Anzug Stephan Maurer und Konsorten betreffend städtebaulicher Aufwertung im Perimeter Steinenvorstadt - Steinentorstrasse

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2012 den nachstehenden Anzug Stephan Maurer und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„In den vergangenen Jahren galt das Hauptaugenmerk der städtischen Planung zu Recht der Neunutzung diverser Areale am Stadtrand oder auf Bahngelände. Dabei ist vernachlässigt worden, dass der stark bebaute Raum im Zentrum ebenfalls noch grosses Potenzial aufweist. Eines die-

ser wenigen Gebiete ist der Raum rund um den Birsigparkplatz mit Liegenschaften im Wert von rund CHF 1 Mia. Dieser liegt direkt an der bedeutendsten Flanier- und Einkaufszone und leidet stark unter der Verkehrs- und Lärmsituation. Teilweise ist auf der Seite Steinentorstrasse bereits eine Verslumung absehbar, denn es wird kaum mehr sinnvoll investiert. Mit der Umgestaltung des Birsigparkplatzes, entweder mit einer Offenlegung des Birsig oder mit einer Überdeckung zu einer Shopping- Mall oder in Kombination, könnte die Situation im Herzen unserer Stadt bedeutend verbessert werden.

Die Anzugsteller bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wie der obige unbefriedigende Zustand im Zentrum unserer Stadt verbessert werden kann,
- ob er mit der Umgestaltung des Birsigparkplatzes ebenfalls eine grosse städtebauliche Chance für unsere Stadt sieht,
- ob unter Einbezug der veralteten Theaterturnhalle sinnvoller neuer Raum geschaffen werden kann,
- ob zwischen der Autodrehscheibe und dem Barfüsserplatz ein neuer Durchgang geschaffen werden könnte,
- ob zonenrechtliche Massnahmen für das ganze Geviert notwendig sind.

Stephan Maurer, Christoph Wydler, Dieter Stohrer, Markus Benz, Hansjörg M. Wirz, Andreas Albrecht, Martin Lüchinger, Roland Engeler-Ohnemus, Arthur Marti, Jörg Vitelli, Hans Rudolf Lüthi, Helen Schai-Zigerlig, Eveline Rommerskirchen“

Wir beantworten die konkreten Fragen wie folgt:

- ... wie der obige unbefriedigende Zustand im Zentrum unserer Stadt verbessert werden kann, Eine Verbesserung der genannten Situation ist das Ziel des Umgestaltungsprojektes, das in einem Varianzverfahren ermittelt werden soll. Hierfür hat der Grosse Rat bereits die notwendigen Finanzmittel gesprochen. Eine Umgestaltung ist allerdings eng verknüpft mit der Aufhebung der Parkplätze als mögliche Kompensation für diejenigen im neuen Parking beim Kunstmuseum und Erdbeergraben.

- ... ob er mit der Umgestaltung des Birsigparkplatzes ebenfalls eine grosse städtebauliche Chance für unsere Stadt sieht,

Der Regierungsrat sieht darin eine Chance und hat deshalb dem Grossen Rat die Finanzmittel für die Durchführung eines Wettbewerbes zur Umgestaltung des Birsigparkplatzes beantragt.

- ... ob unter Einbezug der veralteten Theaterturnhalle sinnvoller neuer Raum geschaffen werden kann,

- ... ob zwischen der Autodrehscheibe und dem Barfüsserplatz ein neuer Durchgang geschaffen werden könnte,

- ... ob zonenrechtliche Massnahmen für das ganze Geviert notwendig sind.

Bezüglich dieser drei Fragen, erlauben wir uns, auf die Beantwortung der Fragen in den Schreiben des Regierungsrats vom 10. Februar 2010 (P075267, RRB 10/05/4) und vom 6. März 2012 (P027084/P058350/P058405/P075267, RRB12/07/8.3) zu verweisen.

10.5 Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Neugestaltung des Claraplatzes

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2013 den nachstehenden Anzug Tanja Soland und Konsorten dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Der Claraplatz ist das Herz und Zentrum des Kleinbasels. Trotzdem fristet er ein etwas stiefmütterliches Dasein. Der grosszügige Platz ist mit seinen verschiedenen Tram-, Bus- und Privatverkehrslinien stark befahren und wird von Personen vor allem für den Transfer genutzt. Einzig das Tramhaus wird als Treffpunkt von meist randständigen Personen benutzt. Für die Bevölkerung des Kleinbasels ist das eigentliche Herzstück ihrer Rheinseite im jetzigen Zustand wenig attraktiv:

es ist eher eine Kreuzung als ein Platz zum Verweilen. Für die Besucherinnen und Besucher von internationalen und nationalen Messen ist der Claraplatz das Tor zur Mittleren Brücke und Grossbasel, aber wie er heute genutzt wird, keine gute Visitenkarte für Basel. Der Claraplatz soll unter Einbezug der ganzen Linie Mittlere Brücke bis zum Messturm aufgewertet und zu einer würdigeren Visitenkarte des Kleinbasels entwickelt werden. Ziel dieser Aufwertung muss mehr Repräsentativität, Gemütlichkeit und Stil sein, so dass der Platz zum Verweilen einlädt. Die unglückliche Situation der verschiedenen Haltestellen für Bus und Tram, welche den Platz dominieren, muss gelöst werden. Der Platz ist zerschnitten von Bus und Tramlinien, die an vier verschiedenen Stationen halten. Deshalb müssen klarere Zonen, respektive Standorte für den öffentlichen Verkehr, aber auch den Individualverkehr, die Fussgänger sowie den Veloparkplatz geschaffen werden. Zu empfehlen ist auch ein neues "Begrünungskonzept". Neu zu überdenken sind ausserdem die Plätze rund um die Wetterstation, vor der Clarakirche und vor dem ehemaligen Kino, welche wenig attraktiv sind. Die grosse Liegenschaft bei der Wetterstation verbreitet wenig Charme: von einem Abriss und Neubau bis zur Öffnung des gesamten Erdgeschosses für weitere Läden und Gastronomie soll alles möglich sein. Ein Gastronomiekonzept würde auch viele Chancen bieten, sowie eine rasche saisonale Belebung durch ein Strassencafé oder eine Buvette. So kann der Claraplatz zu einem einladenden Ort verwandelt werden, auf dem sich Einheimische und Gäste wohlfühlen und verweilen mögen. Die Regierung wird gebeten, zu prüfen und berichten,

- wie sie die Situation auf dem Claraplatz einschätzt,
- welche Massnahmen sie zur Aufwertung plant,
- wie ein möglicher Zeitplan zur Umsetzung solcher Massnahmen aussehen kann.

Tanja Soland, Dominique König-Lüdin, Philippe P. Macherel, Franziska Reinhard, Mustafa Atici, Martin Lüchinger, Beatriz Greuter, Gülsen Oeztürk, Salome Hofer, Guido Vogel, Doris Gysin, Stephan Luethi-Brüderlin, Sabine Suter, Kerstin Wenk, Christine Keller, Daniel Goepfert“

Wir beantworten die konkreten Fragen wie folgt:

- *... wie sie die Situation auf dem Claraplatz einschätzt,*

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Anzugsverfassenden. Der Claraplatz, als öffentlicher Raum und zentraler Platz im Kleinbasel hat weit mehr Potenzial, als mit der rund vierzig Jahre alten heutigen Situation realisiert wird. Im Rahmen der Umsetzung des Gestaltungskonzeptes Innenstadt soll der Platz gemäss den heutigen Ansprüchen umgestaltet werden. Auf Veränderungen der Nutzung in den angrenzenden privaten Liegenschaften oder auf gar bauliche Veränderung dieser hat der Kanton allerdings keinen Einfluss.

- *... welche Massnahmen sie zur Aufwertung plant,*

Mit dem hier vorliegenden Ratschlag werden Finanzmittel für die Durchführung eines Varianzverfahrens für den Claraplatz beantragt.

- *... wie ein möglicher Zeitplan zur Umsetzung solcher Massnahmen aussehen kann.*

Der Claraplatz wurde aufgrund der Erhaltungsplanung dem Umsetzungshorizont 2015–2021 zugeteilt

10.6 Anzug Emanuel Ullmann und Konsorten betreffend Öffnung des Birsigs bis zum Barfüsserplatz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. September 2012 den nachstehenden Anzug Emanuel Ullmann und Konsorten dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Die Basler ETH-Studentin Nora Marti hat am diesjährigen Prix Toffol die Idee aufgefrischt, mit der Abschaffung der Parkplätze und der Freilegung des Birsigs aus dem trostlosen Birsigparkplatz eine Allee zu kreieren, die die Basler Innenstadt zweifellos aufwerten wird.

Leider wurde der Bereich zwischen Barfüsserplatz und Heuwaage bisher nicht in die Bestrebungen zur Innenstadt-Aufwertung einbezogen. Es erscheint uns jedoch unerlässlich, jenen Bereich der Innenstadt, in dem das Nachtleben pulsiert, ebenfalls in die Aufwertungsbestrebungen mit einzubeziehen.

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,
– ob die Idee von Nora Marti in den Innenstadts-Aufwertungsbestrebungen einbezogen und umgesetzt werden kann
– wie die in diesem Zusammenhang allenfalls aufzuhebenden Parkplätze in der Umgebung vollumfänglich ersetzt werden können.

Emmanuel Ullmann, Tobit Schäfer, Mirjam Ballmer, Baschi Dürr, Stephan Gassmann, Beat Jans, Loretta Müller, Markus G. Ritter, Tanja Soland, Tino Krattiger“

Der Regierungsrat hat zu diesem Anzug mit Schreiben vom 12. Mai 2010 und vom 7. August 2012 ausführlich Stellung genommen. Wir erlauben uns auf die beiden Schreiben des Regierungsrates zu verweisen.

Basierend auf dem Bericht des Regierungsrates vom 18. August 2010 „Bericht zur Volksinitiative betreffend Öffnung des Birsig – eine Rivietta für Basel“ und Ausgabenbericht über einen Gegenvorschlag für einen Projektierungskredit zur „Neugestaltung Birsigparkplatz“ hat der Grosse Rat mit Beschluss 11/02/12G vom 12. Januar 2011 die notwendigen Finanzmittel für einen Gestaltungswettbewerb und die anschliessende Erarbeitung des Vorprojektes genehmigt. Im Bericht des Regierungsrats wurde ausführlich dargelegt, dass eine Öffnung des Birsigs gemäss den Vorstellungen der Initianten technisch zwar möglich sei, aber Kosten in der Höhe von rund 23 Mio. Franken ($\pm 30\%$) entstehen würden. Der Birsig fliesst aber auch nach einer Öffnung weiterhin ca. 3 m unter der heutigen Trottoiroberfläche, die linken und rechten Abschlusswände des Birsig-„Kanals“ müssten weiterhin senkrecht bleiben, um den Hochwasserabfluss gewährleisten zu können. Deshalb wurde festgehalten, dass dieser Ansatz nicht dem eigentlichen Wunsch der Initianten, den Birsig unter anderem „erlebbar“ zu machen, zu entsprechen vermag.

Wir beantworten die konkreten Fragen wie folgt:

- *... ob die Idee von Nora Marti in den Innenstadts-Aufwertungsbestrebungen einbezogen und umgesetzt werden kann*

Für die Durchführung des Projektes Birsigparkplatz hat der Grosse Rat mit dem Beschluss vom 12. Januar 2011 Mittel von total 600'000 Franken gesprochen. Dies beinhaltet die Durchführung des Wettbewerbsverfahrens, die Erarbeitung des Vorprojektes bis und mit Ratschlag sowie die dafür notwendigen personellen Ressourcen. Die Vorbereitungsarbeiten für den Wettbewerb können nach Genehmigung des Gestaltungskonzepts Innenstadt aufgenommen werden. Die Umsetzung des Projektes bedingt allerdings, dass die Parkplätze ersetzt werden können.

- *... wie die in diesem Zusammenhang allenfalls aufzuhebenden Parkplätze in der Umgebung vollumfänglich ersetzt werden können*

Die auf dem Birsigparkplatz wegfallenden Parkplätze können im Parking unter dem Erdbeergraben und im Parking unter dem St. Alban-Graben (Kunstmuseumsparking) ersetzt werden. Beide Vorhaben sind durch private Bauträger in Erarbeitung.

10.7 Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber zur Steinenvorstadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2014 die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Die Steinenvorstadt, spezifisch der Abschnitt mit den Strassen Steinenbachgässlein, Steinenvorstadt, Birsig-Parkplatz, Steinentorstrasse sowie die verbindenden Strassenabschnitte und Passa-

gen scheinen in den letzten Jahren zunehmend herunter zu kommen - einzelne Gebäude wie das renovierte Küchlin oder das Tibits sicherlich ausgenommen. Die Steinenvorstadt war schon immer Ausgehmeile, es ist aber in den ein, zwei Jahren auffallend, dass besonders traditionelle Geschäfte verschwinden. Zwischenzeitlich ist das Ladenangebot regelrecht verarmt und unattraktiv. Dies ist sehr schade, da eigentlich die Geschäfte an bester Lage liegen könnten. Eine Durchmischung (zwischen Tages- und Abendgeschäften, aber auch Freizeit- und Kulturangeboten) ist sicherlich erstrebenswert, da die Steinenvorstadt nicht nur am Abend, sondern auch am Tag das "Tor" zur Stadt bildet, zum Verweilen interessant und belebt sein sollte. In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Wie weit ist die Planung betreffend Birsig-Parkplatz, dem möglichen Herzstück dieses Quartier- teils vorangekommen. Dieser Abschnitt wird sicherlich ein guter Impuls an die Umgebung geben.
- Sind zudem spezifische Pläne zur Quartiersaufwertungen und besserer Durchmischung der Strassenabschnitte vorhanden? Wie sehen diese im Detail aus?"

Wir beantworten die konkreten Fragen wie folgt:

- *... Wie weit ist die Planung betreffend Birsig-Parkplatz, dem möglichen Herzstück dieses Quartier- teils vorangekommen. Dieser Abschnitt wird sicherlich ein guter Impuls an die Umge- bung geben.*

Die für den Wettbewerb notwendigen Vorarbeiten wurden noch nicht begonnen. Zum einen stehen auf dem Birsigparkplatz keine dringenden Sanierungsarbeiten an und zu anderen ist der Ersatz der Parkplätze nicht gewährleistet, da sich die entsprechenden Projekte (Parking Erdbeergraben, Parking Kunstmuseum) erst in Planung befinden. Erst mit deren Fertigstellung können die Park- plätze zugunsten einer Umgestaltung des Birsigparkplatzes an diesem Ort aufgehoben werden. Zudem bildet das nun vorliegende Gestaltungskonzept Innenstadt einen wesentlichen und wichti- gen Teil des Wettbewerbsprogramms. Die Arbeiten für das Wettbewerbsprogramm sollen 2015 an die Hand genommen werden.

- *... Sind zudem spezifische Pläne zur Quartiersaufwertungen und besserer Durchmischung der Strassenabschnitte vorhanden? Wie sehen diese im Detail aus?*

Die Aufwertung der ganzen Innenstadt ist Bestandteil des Entwicklungsrichtplans, der aus dem Prozess QUIZ – Qualität im Zentrum entstanden ist. Wir erlauben uns an dieser Stelle, auf das Kapitel 4 dieses Ratschlags zu verweisen.

Der Entwicklungsrichtplan definiert für die einzelnen Räume der Innenstadt Funktionsschwer- punkte und macht Aussagen dazu, welche bewilligungspflichtigen Nutzungen in den Räumen gefördert werden sollen. Diese Aussagen beziehen sich auf die öffentlichen Räume. Wie die Erd- geschosse auf den Privatparzellen genutzt werden, darauf kann und will der Regierungsrat kei- nen Einfluss ausüben. Mit einem attraktiven Aussenraum, der für Nutzungen durch das ansässige Gewerbe zur Verfügung gestellt werden kann, etablieren sich die entsprechenden Nutzungen in den Erdgeschossen. Lediglich im Bereich der Boulevardgastronomie gibt es Richtlinien, wie die Allmend möbliert werden darf. Der Regierungsrat hat keinen Einfluss auf eine Durchmischung der privaten Erdgeschossnutzungen.

11. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachste- henden Beschlussentwurfes.


Zudem beantragen wir dem Grossen Rat die Anzüge

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- Susanne Signer und Konsorten betreffend fussgängerfreundliche Aeschenvorstadt
- Roland Engeler und Konsorten betreffend Gestaltung der Achse Aeschenvorstadt – Freie Strasse – Marktplatz als Fussgängerzone
- Anita Lachenmeier und Konsorten betreffend Aufwertung des Marktplatzes
- Stephan Maurer und Konsorten betreffend städtebauliche Aufwertung im Perimeter Steinen-
vorstadt – Steinentorstrasse
- Tanja Soland und Konsorten betreffend Neugestaltung des Claraplatzes
- Emanuel Ullmann und Konsorten betreffend Öffnung des Birsigs bis zum Barfüsserplatz

als erledigt abzuschreiben sowie die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Brigitta Gerber betreffend Steinen-
vorstadt zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ratschlag Gestaltungskonzept Innenstadt

Kenntnisnahme von Konzept und Planungshandbuch, Bewilligung von Rahmenausgaben und einer Planungspauschale

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

- ://:
1. eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 24'500'000 für die Entwicklung von Vorprojekten und deren Umsetzung (Anteil Neuinvestition) inkl. Personalkosten zu bewilligen zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“.
(Tiefbauamt, Pos. 6170.250.20004)
 2. Für die Bewilligung der einzelnen Ausgaben ist anschliessend der Regierungsrat zuständig. Über die Verwendung der Mittel aus der Rahmenausgabenbewilligung wird der Regierungsrat dem Grossen Rat nach Abschluss alle zwei Jahre berichten.
 3. eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 1'000'000 für die Entwicklung von Vorprojekten und Ratschlagsprojekten inkl. Personalkosten basierend auf den Wettbewerbsresultaten für die beiden Vorhaben: Rümelinsplatz (inkl. Schnabelgasse und Münzgasse) und Claraplatz (inkl. Teilbereiche Rebgasse) zu bewilligen zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“,
(Planungsamt, Pos. 6510.300.20033)
 4. den Betrag von Fr. 1'000'000 für die Vorbereitungsarbeiten und die Durchführung von zwei Varianzverfahren für die beiden Vorhaben Umgestaltung Rümelinsplatz (inkl. Schnabelgasse und Münzgasse) und Umgestaltung Claraplatz (inkl. Teilbereiche Rebgasse) inklusive Personalkosten (eine Stelle beim Planungsamt) zu bewilligen zu Lasten der Erfolgsrechnung des BVD, Planungspauschale.
(Generalsekretariat, Pos. 6018.700/313.100/6018.700.00009)

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.



An den Grossen Rat

13.5261.03

Petitionskommission
Basel, 11. Februar 2015

Kommissionsbeschluss vom 11. Februar 2015

Petition P317 "Für mehr Sicherheit der Schulwege im Wettsteinquartier"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2013 die Petition „Für mehr Sicherheit der Schulwege im Wettsteinquartier“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit Bericht vom 20. November 2013 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition sei dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen. An seiner Sitzung vom 8. Januar 2014 ist der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit Beschluss vom 11. November 2014 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition

Petition an den Grossen Rat für mehr Sicherheit der Schulwege im Wettsteinquartier, insbesondere hinsichtlich der Schulhäuser Theodor, Thomas Platter und Wettstein sowie der Kindergärten Claraqraben 96 A, Claraqraben 117, Drahtzugstrasse 60, Grenzacherstrasse 106 A und B, Rebgrasse 38, Richter-Linder-Schulhaus (Hammerstrasse 27), Drahtzugstrasse 30, die zur Primarstufe Theodor gehören.

Der Elternrat der Primarstufe Theodor stellt fest, dass die Sicherheit der Schulwege zu den oben genannten Schulhäusern und Kindergärten durch die gegenwärtige Verkehrsführung und -einrichtungen nicht gewährleistet ist.

Aufgrund der Einführung von HARMOS ändern sich die Schulwege, was die Situation zusätzlich verschärft. Denn bei den als hoch riskant eingestuften Strassenübergängen erhöht sich die Schülerfrequenz und das Alter der Kinder, welche diese Strassen überqueren müssen, sinkt.

Der Elternrat Primarstufe Theodor fordert deshalb den Grossen Rat auf, Sofortmassnahmen für die Sicherheit unserer Kinder zu initiieren. Von den Fachstellen hören wir immer „wir können da nichts machen, das gefährdet die Strassenhierarchie oder den Verkehrsfluss etc.“.

Wir sind der Meinung, dass die Sicherheit unserer Kinder wichtiger ist als Strassenhierarchien oder Verkehrsflüsse!

Im Folgenden stellen wir die aus unserer Sicht kritischsten Stellen vor und formulieren entsprechende Forderungen als sofort umzusetzende Massnahmen.

Wir fordern zusätzliche Tempo 30-Zonen

Generell fordern wir in den Bereichen rund um die Schulhäuser und Kindergärten und auf den schwierig zu überquerenden Strassen die Einführung von Tempo 30 in Kombination mit Fussgängerstreifen. Dies gilt insbesondere für die Grenzacherstrasse, die Hammerstrasse, die Riehenstrasse sowie die Wettsteinstrasse aber auch für die kleineren Strassen wie die Kirchgasse oder die Riehentorstrasse. Für die Risikoverminderung ist die Temporeduktion die wirksamste und am schnellsten umsetzbare Möglichkeit zur Verbesserung der Sicherheit der Kinder im Quartier. Ausserdem trägt die Temporeduktion auch zahlreichen weiteren politischen Zielen Rechnung: Umsetzung Gegenvorschlag zur Städteinitiative, Lärm- und Abgasreduktion, allgemein mehr Sicherheit im Strassenverkehr etc.

Die täglichen Beobachtungen beweisen, dass der Verkehrsfluss der genannten Stellen zu Schulbeginn bzw. -schluss ohnehin durch das hohe Verkehrsaufkommen systematisch gestört ist: Es herrscht ein stop-and-go-Verkehr vor, der die Autofahrer oft zu unnötigen Beschleunigungen und Überholmanövern animiert. Insofern hätte die generelle Reduktion auf Tempo 30 in diesen Strassen sogar einen positiven Einfluss auf den Verkehrsfluss.

Kreuzung Hammerstrasse/Riehenstrasse

Diese Kreuzung wurde bereits mehrfach als eine der gefährlichsten Gussgängerüberquerungen in Basel identifiziert. Aufgrund der Umsetzung von HARMOS wird diese Kreuzung nun künftig als Übergang für kleinste Primarschüler genutzt werden müssen. Betroffen sind insbesondere die Bewohner östlich dieser Kreuzung.

Wir haben deshalb folgende dringende Forderungen:

1. Installation einer Fussgängerampel bei den Fussgängerstreifen 1 und 2 (Abb. 1). Schaltlogik: Ampel stellt für Fussgänger auf rot, sobald ein Tram kommt, ansonsten gelb blinkend. Für Autofahrer Ampel gelb blinkend, wenn Ampel nicht rot. Somit muss sich der Fussgänger nur auf die Autos der beiden Fahrspuren und nicht zusätzlich auf die Trams konzentrieren.
2. Einrichten von Verkehrsinseln auf den Fussgängerstreifen 1 und 2.
3. Auflösen der Parkmöglichkeit Hammerstrasse für Personenwagen entlang dem Abschnitt Wettsteinplatz bis Riehenstrasse.
4. Tempo 30
5. Alternativ oder in Ergänzung zu 1.-4. fordern wir, dass der Abschnitt Claragraben bis Hammerstrasse der Riehenstrasse für den Fahrzeugverkehr in Richtung Hammerstrasse gesperrt wird und der Verkehr über den Wettsteinplatz geleitet wird, um den Verkehrsfluss der Kreuzung zu vereinfachen und/oder, dass die Riehenstrasse auf der Höhe zwischen Rheinfelderstrasse und Klignaustasse einen Fussgängerstreifen mit Fussgängerampel analog 1 erhält, damit die Riehenstrasse an einer übersichtlicheren Stelle überquert werden kann.

Theodorskirchplatz

Der Theodorskirchplatz wird heute als Wende- oder Parkplatz von vielen Personenwagen benutzt. Dies ist sehr störend, weil auf diesem Platz auch kleinste Kinder spielen. Auch die Führung des Velowegs ist gefährlich, da die Vortrittsregelung und die Fahrberechtigung für Velos auf dem Platz unklar sind. Wir fordern deshalb, dass der gesamte Platz als Fussgängerzone mit gemischtem Verkehr zu gestalten ist (Velos erlaubt, aber ohne Vortrittsrecht; Personenwagen nur noch für Mitarbeitende des Waisenhauses).

Fussgängerstreifen Grenzacherstrasse - Kindergarten

Die Grenzacherstrasse ist eine sehr stark frequentierte Strasse. Tägliche Beobachtungen bestätigen, dass die Disziplin der Autofahrer gerade bei diesem Fussgängerstreifen in beiden Richtungen mangelhaft ist. Das Überholen stehender Fahrzeuge an der Kreuzung Peter-Rot-/Grenzacherstrasse sowie das Überholen der Busse im Haltestellenbereich führt immer wieder zu gefährlichen Situationen und Unfällen (vgl. Abb. 2)

Wir fordern deshalb folgende verkehrsberuhigende Massnahmen zur sofortigen Umsetzung:

- *Einführung Tempo 30 (mindestens zu Schulbeginn- und Schlusszeiten);*
- *Generelles Überholverbot auf dem Abschnitt Wettsteinplatz bis Peter Rot-Strasse sowie an der Kreuzung (durchgezogene Mittellinien bzw. gute Markierungen).*

2. Bericht der Petitionskommission vom 20. November 2013¹

Nach Augenschein und anschliessendem Hearing vom 28. Oktober 2013, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Petentschaft und Zuständige der Verwaltung des für Schulwege federführenden Erziehungsdepartements, des Justiz- und Sicherheitsdepartements und des Baudepartements teilnahmen, hielt die Petitionskommission in ihrem Bericht vom 20. November 2013 insbesondere fest, dass

- das Missachten des Fahrverbots auf dem Theodorskirchplatz seitens Eltern von Minervaschulkindern durch polizeiliche Kontrollen zu unterbinden sei
- die Umgestaltungsprojekte an der Kreuzung Hammerstrasse/Riehenstrasse hoffentlich bald umgesetzt würden, aber zusätzlich weitere Massnahmen wie eine blinkende Signalisation zu bestimmten Schulzeiten, die Einführung einer temporär Tempo-30 Zone oder der Einsatz von Personen, wie z.B. die Daru-Wache, zur Regelung der Strassenüberquerung für Schulkinder zu prüfen sei und
- zumindest temporär Tempo 30 beim Fussgängerstreifen an der Kreuzung Grenzacherstrasse/Peter Rot-Strasse in der Nähe des Kindergartens an der Grenzacherstrasse 106 einzuführen sei – auch im Hinblick auf den dazu pendenten Anzug von Michael Wüthrich und Konsorten².

3. Stellungnahme des Regierungsrats; Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2014

Der Regierungsrat nimmt zu den noch offenen Punkten wie folgt Stellung:

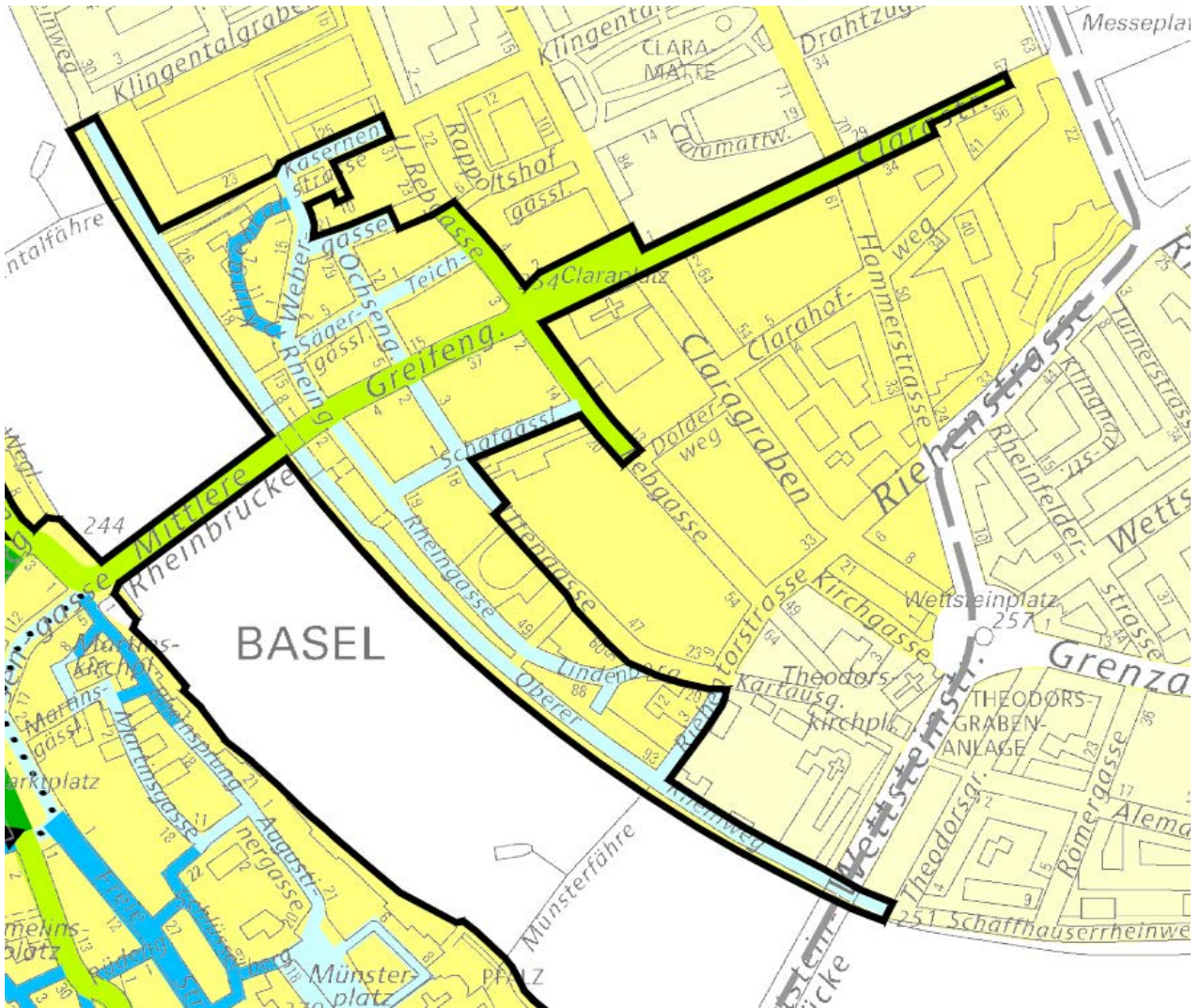
„Die Petition an den Grossen Rat für mehr Sicherheit der Schulwege im Wettsteinquartier stellt eine Reihe von Forderungen bezüglich Verkehrsführung und –einrichtung. Anlässlich eines Augenscheins mit anschliessendem Hearing vom 28. Oktober 2013 konnten die Vertreter und Vertreterinnen der drei beteiligten Departemente (ED, BVD und JSD) zu den Forderungen der Petition Stellung beziehen. Der vorliegende Bericht gibt Auskunft zu den bereits umgesetzten oder geplanten Massnahmen bezüglich den in der Petition formulierten Forderungen rund um die Sicherheit der Schulwege im Wettsteinquartier. Es wird aber auch erläutert, weshalb gewisse Forderungen, wie zum Beispiel eine blinkende Signalisation an der Kreuzung Hammerstrasse/Riehenstrasse, nicht umgesetzt werden können.

Zusätzliche Tempo 30-Zonen

Anlässlich des Hearings vom 28. Oktober 2013 hat der Vertreter des BVD erläutert, weshalb die Strassen des verkehrsorientierten Basisnetzes nicht in Tempo 30-Zonen integriert werden. Betreffend der Umsetzung der zusätzlichen Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen in der Innenstadt können wir Ihnen aktuell berichten, dass das Tiefbauamt diese Zonen zwischen Juni und August 2014 realisiert hat. In der nachstehenden Grafik sind die neuen Tempo 30-Zonen dunkelgelb bzw. grün und die neuen Begegnungszonen hellblau hinterlegt. Hellgelb dargestellt sind die bereits seit langer Zeit bestehenden Tempo 30-Zonen ausserhalb des Innenstadt-Perimeters.

¹ Geschäft Nr.13.5261.02

² Geschäft Nr. 13.5431.01



Kreuzung Hammerstrasse / Riehenstrasse

Eine blinkende Signalisation speziell für Fussgängerstreifen, wie sie in anderen Ländern zu finden ist, gibt es in der schweizerischen Gesetzgebung nicht. Fussgängerstreifen sollen grundsätzlich nur an Stellen angebracht werden, die aufgrund der baulichen Gegebenheiten ein sicheres Queren ohne zusätzliche Signalisationen ermöglichen. Es ist sehr wichtig und entscheidend, dass die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkenden ganz dem Verkehrsgeschehen und insbesondere den Fussgängern gilt. Jede zusätzliche Warn-Signalisation kann dabei ablenkend wirken, insbesondere wenn sie mit Licht unterstützt wird und dessen Grund nicht unmittelbar erkennbar ist. In der Schweiz dürfen bei Fussgängerstreifen lediglich einfache Warnblinker angebracht werden. Diese warnen die Strassenbenützer und mahnen sie zu besonderer Vorsicht. Sie sind permanent in Betrieb, da sonst in ausgeschaltetem Zustand die Beachtung des Fussgänger-Vortrittsrechts reduziert wird. Es gibt Ausnahmesituationen, die das Anbringen eines Warnblinkers rechtfertigen. Die Wirkung dieser Warnblinkers ist am höchsten, wenn sie sehr selten und nur in zwingenden Fällen eingesetzt werden. Aus diesem Grund ist beim Installieren solcher Warnblinkers Zurückhaltung geboten. Im Kanton Basel-Stadt sind an drei Fussgängerstreifen solche Warnblinkers installiert, an welchen die Fahrzeuglenkenden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten - an weniger dicht besiedelten Strecken - nicht unbedingt mit Fussgängern rechnen. Dort macht es Sinn, Fahrzeuglenkende auf die für sie unerwartete Situation mit einem Warnblinker hinzuweisen. An der Kreuzung Hammerstrasse / Riehenstrasse ist das Queren der Strasse durch Fussgänger für Fahrzeuglenkende aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine unerwartete Situation. Das Anbringen eines Warnblinkers würde an dieser

Stelle eher zu Ablenkung führen. Aus diesem Grund wird von einer speziellen blinkenden Signalisation wie auch vom Anbringen eines gelben Warnblinkers abgesehen.

Wie die Petitionskommission richtig erkannt hat, ist die Installation einer Lichtsignalanlage an dieser Kreuzung nicht das richtige Instrument, um auch nur annähernd die Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden zu erfüllen. Der Erhöhung der Verkehrssicherheit stünden gewichtige Nachteile wie lange Wartezeiten und damit stark reduzierte Akzeptanz gegenüber. Die gesetzlich vorgeschriebene Priorisierung des öffentlichen Verkehrs wäre, wenn überhaupt, nur mit sehr langen Rotzeiten für die querenden Fussgänger zu erreichen. Dazu kämen noch die Kosten für eine Lichtsignalanlage von mehreren hunderttausend Franken.

Die Petitionskommission bittet auch um Prüfung, ob bei diesem Knoten ein Tempo 30-Abschnitt eingerichtet werden kann, welcher temporär zu den Schulbeginn- und Schulendzeiten die Geschwindigkeit auch formell auf Tempo 30 senkt. Ein solcher temporärer Tempo-30-Abschnitt bedingt die Montage von sieben Wechselsignalen und löst Investitionskosten von etwa 200'000 Franken aus. Für eine solche Investition existiert keine bewilligte Finanzierung. Zudem ist diese Örtlichkeit nicht Bestandteil der vom Grossen Rat bewilligten Rahmenausgabenbewilligung zur weiteren Umsetzung von Tempo 30.

Bei diesem Knoten wird das BVD jedoch folgende bauliche Anpassungen vornehmen:

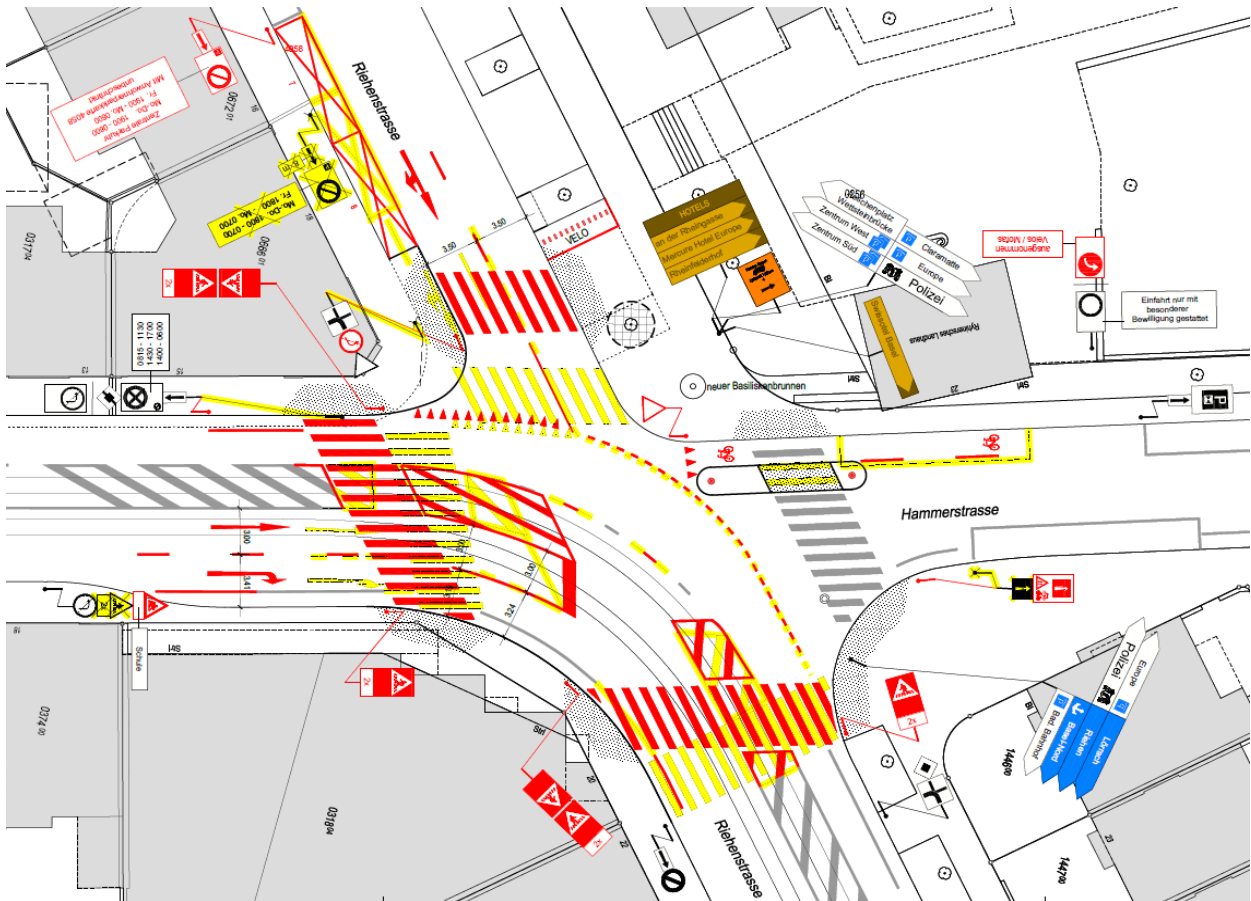
- Eine Insel in der nördlichen Zufahrt der Hammerstrasse zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für den neuen Velogegenverkehr in der Hammerstrasse.
- Eine Randsteinverschiebung in der Hammerstrasse zwischen Wettsteinplatz und Riehenstrasse, damit das Tram künftig an wartenden Fahrzeugen vorbeifahren kann.

In diesem Zusammenhang hat das BVD zusammen mit dem JSD verschiedene markierungstechnische Optimierungen zur Steigerung der Verkehrssicherheit in die Projektierung eingebracht. Diese dienen insbesondere einer Verbesserung der Verkehrssicherheit an den Fussgängerstreifen. Sämtliche Massnahmen wurden im Mai 2014 im Kantonsblatt publiziert. Gegen die baulichen Anpassungen ist in der Folge eine Einsprache eingereicht worden, welche die Umsetzung verzögert.

In der Petition ist unter Ziffer 5 eine Alternative zu anderen Forderungen formuliert, indem der Fahrzeugverkehr vom westlichen Teil der Riehenstrasse in den nördlichen Teil der Hammerstrasse unterbunden werden soll. Diese Forderung ist vollumfänglich in das Optimierungsprojekt eingeflossen, indem ein Linksabbiegeverbot verfügt und im Kantonsblatt publiziert wurde. Dieses Linksabbiegeverbot ist zwischenzeitlich rechtskräftig und soll realisiert werden.

Aufgrund des OSZE-Teffens in Basel Anfang Dezember 2014 hat das Tiefbauamt die Umsetzung der noch nicht realisierten Strassenbaumassnahmen auf Frühjahr 2015 terminiert. Damit soll die Verkehrssicherheit im Knoten Hammerstrasse / Riehenstrasse während der Tagung gewährleistet bleiben.

Im nachstehenden Plan sind alle Optimierungsmassnahmen dargestellt:



Grenzacherstrasse zwischen Wettsteinplatz und Peter Rot-Strasse

Im Rahmen der Beantwortung des Anzugs Wüthrich betreffend Einführung von Tempo 30 in der Grenzacherstrasse im Umfeld des Doppel-Kindergartens an der Kreuzung Peter Rot-Strasse wird zu den verschiedenen Anliegen in der Grenzacherstrasse berichtet. Das BVD prüft derzeit die entsprechenden Massnahmen.

Theodorskirchplatz (zusätzlich formulierte Forderungen anlässlich des Hearings vom 28.10.2013)

Die Kartaugasse und der Theodorskirchplatz befinden sich seit langer Zeit in einer Tempo 30-Zone. Mit der Umsetzung des neuen Verkehrskonzepts Innenstadt ist diese Zone nach Westen erweitert worden. Der Theodorskirchplatz ist zudem als gemeinsamer Rad- und Fussweg signalisiert, auf welchem Motorfahrzeuge grundsätzlich nicht fahren dürfen. Es ist lediglich eine Zufahrt zum Güterumschlag gestattet. Weitergehende Signalisationen bzw. Abschränkungen sind nicht vorgesehen. Die Signalisation auf dem Theodorskirchplatz verbietet die Zufahrt mit einem Motorfahrzeug, dies gilt natürlich auch für das Bringen oder Abholen von Kindern. Es ist eine Aufgabe der Polizei, diese Vorschrift durchzusetzen.

Kreuzung Claragraben / Riehenstrasse (zusätzliche Forderungen anlässlich des Hearings vom 28.10.2013)

Anlässlich des Hearings wurde zusätzlich der Wunsch geäussert, im Claragraben mit einer grossen Bodenmarkierung auf Schulkinder aufmerksam zu machen. Diese Markierung wurde unmittelbar nach dem Hearing projektiert, verkehrsrechtlich angeordnet und Mitte November 2013 realisiert. Damit konnte das Anliegen der Petenten sowie der Petitionskommission vollumfänglich erfüllt werden.

Zusammenarbeit ED / JSD / BVD betreffend Schulwegen

Auf der Fachebene in den drei involvierten Departementen wurde das Anliegen der Petitionskommission für eine verstärkte Zusammenarbeit bereits aufgenommen. Seit September 2014 tagt regelmässig unter Federführung des ED eine stehende Koordinationsgruppe mit den Verantwortlichen aus den drei involvierten Departementen (ED, BVD und JSD). In dieser Gruppe werden nicht nur aktuelle Anliegen der Schulen und Eltern bearbeitet und allenfalls notwendige Massnahmen diskutiert. Vielmehr werden vorausschauend die Konsequenzen von neuen oder provisorischen Allokationen von Klassen oder Verschiebung der Einzugsgebiete der Primarschulen unter der Perspektive der Schulwegsicherung geprüft und mögliche flankierende Massnahmen besprochen. Damit soll zum Beispiel bei der Errichtung eines Schulraumprovisoriums von Beginn weg der veränderte Schulweg möglichst gut gesichert sein. Da die geplanten Sanierungen und Neubauten sich bis in das Schuljahr 2018/19 erstrecken werden, wird dieser Zusammenarbeit in den nächsten Jahren eine hohe Priorität zukommen.“

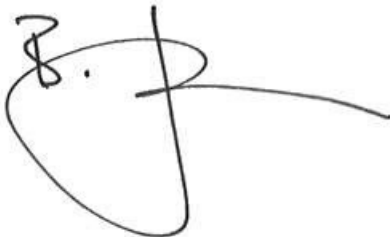
4. Erwägungen der Petitionskommission

Vorweg dankt die Petitionskommission dem Regierungsrat für die ausführlichen Argumente pro und contra die diversen Forderungen der Petition. Der gute Wille, die Schulwegsicherheit zu optimieren und die Forderungen der Petition im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umzusetzen, ist spürbar. Verdankenswert ist auch, dass der Impuls der Petitionskommission zu verstärkter Zusammenarbeit unter den bezüglich Schulwege involvierten Fachdepartementen bereits aufgenommen und umgesetzt worden ist. Die Petitionskommission geht davon aus, dass die Vertreter der Petentschaft mit dieser Einschätzung einig gehen.

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission



Dr. Brigitta Gerber
Präsidentin

Erhöhung um Fr. 560'000 (Personalaufwand) und Fr. 40'000 (Sachaufwand)

Begründung:

Die Regierung hat mit den Verantwortlichen der Sozialhilfe ein Programm installiert, welches die Verweildauer der einzelnen Klienten bei der Sozialhilfe reduzieren soll. Um dieses Programm umzusetzen, braucht es dafür gemäss aller Fachleute für die nächsten 3 Jahre sicherlich 15 Personen. Deshalb sollen dafür für 3 Jahre mindestens 15 statt 10 neue Stellen geschaffen werden. Die Fraktion Grünes Bündnis unterstützt den Ansatz Integration von Sozialhilfeklienten in die Sozial- und Arbeitsgesellschaft.

Urs Müller-Walz

Erhöhung um Fr. 461'203

Begründung:

Am 1. Januar 2013 ist das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft getreten. Die Bezeichnung "Amtsvormund" wurde durch "Beistand" (Berufsbeistand) ersetzt. Das neue Gesetz stellt "das Wohl des Schwachen" und das "Selbstbestimmungsrecht" als grundlegende Leitgedanken ins Zentrum. Das bedeutet sowohl Vorrang des Wohls der betreuten Person vor privaten und öffentlichen Interessen als auch die umfassende Achtung der Persönlichkeit.

Massnahmen des Erwachsenenschutzes dürfen nur angeordnet werden, sofern nicht andere, mildere Mittel ebenso geeignet sind, der Schutzbedürftigkeit gerecht zu werden (Subsidiaritätsprinzip). Zudem, und dies ist wichtig, wurde zwischen dem Entscheid Behörde (Kesb) und dem Amt für Erwachsenenschutz und Beistandschaften (ABES), sowie dem Kinder- und Jugendschutz (KJD) eine klare rechtliche Trennung vollzogen. Damit wurde im Interesse der Betroffenen sichergestellt, dass die Umsetzung unabhängiger von der Entscheidbehörde vollzogen wird.

Dem persönlichen Kontakt zwischen Beiständin bzw. Beistand und seiner/seinem Klientin/Klienten kommt neu eine zentrale Bedeutung zu (Art. 405 Abs. 1 ZGB). Die Beiständin resp. der Beistand hat zu seiner/seinem Klientin/Klienten ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und ihren/seinen Willen zu beachten (Art. 406 ZGB). Art. 400 Abs. 1. ZGB fordert von einem Beistand die "persönliche und fachliche Eignung" und dass er "die Aufgabe selber wahrnimmt" und "die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann".

Hinsichtlich der erforderlichen Zeit empfiehlt die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) eine Fallzahl von 60 bis 80 Dossiers auf 100 Stellenprozent Berufsbeiständin/Berufsbeistand (ohne Leitungsfunktion).

Im Kanton Basel-Stadt geht das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) über diese Empfehlung hinaus und rechnet nach einem eigenen "Benchmark" 90 Dossiers pro Berufsbeiständin/Berufsbeistand.

Das heisst, es steht ein durchschnittliches Zeitbudget von 18 Stunden pro verbeiständete Person und Jahr für persönliche Betreuung und Administration zur Verfügung. Real liegen die Dossierzahlen allerdings bei 110 Fällen und damit 50 Prozent über den KOKES-Empfehlungen. Auch 2015 soll trotz im Budget zusätzlich beantragter sieben Vollzeitstellen die Belastung auf dem sehr hohen Niveau von 110 Dossiers pro Vollzeitstelle stehen bleiben. Der Beiständin bzw. dem Beistand bleibt damit für die persönliche Betreuung und die Administration gerade mal eine Stunde pro Klientin/Klient und Monat. Deshalb sollen wie ursprünglich geplant auch die 3 zusätzlichen Stellen, wie im ursprünglich geplanten Budget eingesetzt bewilligt werden.

Urs Müller-Walz

Erhöhung um Fr. 480'000

Begründung:

Am 1. Januar 2013 ist das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft getreten. Die Bezeichnung "Amtsvormund" wurde durch "Beistand" (Berufsbeistand) ersetzt. Das neue Gesetz stellt "das Wohl des Schwachen" und das "Selbstbestimmungsrecht" als grundlegende Leitgedanken ins Zentrum. Das bedeutet sowohl Vorrang des Wohls der betreuten Person vor privaten und öffentlichen Interessen als auch die umfassende Achtung der Persönlichkeit.

Massnahmen des Erwachsenenschutzes dürfen nur angeordnet werden, sofern nicht andere, mildere Mittel ebenso geeignet sind, der Schutzbedürftigkeit gerecht zu werden (Subsidiaritätsprinzip). Zudem, und dies ist wichtig, wurde zwischen dem Entscheid Behörde (Kesb) und dem Amt für Erwachsenenschutz und Beistandschaften (ABES), sowie dem Kinder- und Jugendschutz (KJD) eine klare rechtliche Trennung vollzogen. Damit wurde im Interesse der Betroffenen sichergestellt, dass die Umsetzung unabhängiger von der Entscheidbehörde vollzogen wird.

Vermehrt richtet sich inzwischen auch aus Fachkreisen und Politik deutliche Kritik bezüglich fehlender Ressourcen für den persönlichen Kontakt und zu langer Wartezeiten. Die neuen Strukturen des Erwachsenenschutzes führen bei den Mitarbeitenden zu einer hohen Arbeitsbelastung und zu Krankheitsausfällen. Johanna Gämperli, Präsidentin KESB Rapperswil, forderte deshalb bereits 2013 eine Überprüfung der personellen Situation: "Sonst sind Kündigungen oder gesundheitliche Folgen für die Mitarbeitenden zu befürchten" (Beobachter, 14/2013).

Für Basel-Stadt bedeutet dies nach Ansicht der Verantwortlichen, dass mit 3 zusätzlichen Stellen bei der Kesb, voraussichtlich die Ansprüche an die Behörde sichergestellt werden können.

Urs Müller-Walz

Erziehungsdepartement, Dienststelle 230 Volksschulen

15.5051.01

Erhöhung: Fr. 500'000

Begründung:

Die im revidierten Budget 2015 präsentierte Entlastungsmassnahme an der Primarschule "Erhöhung der durchschnittlichen SchülerInnenzahl pro Klasse" (Entlastungshöhe 500'000 Franken, Headcountreduktion 3.3, Volksschulen) ist rückgängig zu machen und das Erziehungsdepartement wird angehalten, dieses Geld an einem anderen Ort einzusparen.

Eine Erhöhung der durchschnittlichen SchülerInnenzahlen an der Primarstufe verstärkt die bestehenden Probleme. An gewissen Standorten sind die Klassen bereits sehr voll und Primarschulkinder können nicht beliebig in der ganzen Stadt verschoben werden. Die Gefahr ist gross, dass sich die Situation in ohnehin belasteten Standorten weiterhin verschärft.

Beim Erziehungsdepartement besteht durchaus Spielraum für Sparmassnahmen, doch sollen keine Massnahmen durchgeführt werden, die die Alltagsarbeit mit den Kindern erschweren.

Heidi Mück

Erhöhung: Fr. 1'000'000

Begründung:

Die Primarschule ist durch die integrative Schulung der Kinder stark gefordert. Obwohl viele Lehrpersonen das Prinzip der Integration unterstützen, weisen sie darauf hin, dass das System in der Praxis ganze Klassen an die Grenzen bringe. Die Integrative Schule kann sich auch in ihr Gegenteil verkehren, indem Schüler innerhalb der Klasse zum Sonderfall abgestempelt und dadurch separiert werden. Erfahrungen in vielen Kantonen zeigen, dass das Modell der Integrativen Schule für die einzelne Lehrperson sowie für die beteiligten Kinder sehr anspruchsvoll ist und mehr finanzielle Mittel beansprucht, als das alte Modell.

Wie kaum ein anderer Kanton hat Basel-Stadt spezialisierte Förderklassen wie etwa die Einführungs- und Fremdsprachenklassen oder spezialisierte Schulen wie die Angebote der Gehörlosenschule oder der Tagesschule Münchenstein abgeschafft oder stark herunter gefahren. Die letzten verbliebenen Möglichkeiten zur sogenannten separativen Schulung (Spezialschulungen in kleinen Klassenverbänden / Integrationsklassen) sollen nun durch eine Kürzung von einer Million Franken weiter geschwächt werden. Als Grund werden sinkende Schülerzahlen angegeben. Allerdings ist der Prozess zur Anforderung verstärkter Massnahmen kompliziert und es ist nicht erwiesen, dass die Nachfrage nach verstärkten Massnahmen nicht wieder ansteigen wird. Die Erfahrung anderer Kantone zeigt, dass neben der Integrativen Schule weiterhin ein ausreichendes Angebot an separierter Schulung bereit gestellt werden sollte. Es wäre nicht zielführend, wenn bewährte Institutionen wegen einer kurzfristig nachlassenden Nachfrage geschlossen werden müssten, um sie dann später wieder aufbauen zu müssen. Überdies hat der Regierungsrat bei der Einführung der integrierten Schulung versprochen, dass mindestens ebenso viele finanzielle Mittel in die neuen sonderpädagogischen Stützungsmaßnahmen fließen werden, wie im alten System notwendig waren. Falls Mittel durch den Abbau der separativen Schulung als längerfristiger Trend frei werden, sollen diese vollumfänglich in den Regelunterricht fließen. Dies könnte kurzfristig durch eine Umwidmung in die Regelklassen geschehen. Bis zur nächsten Budgetierung können Wege gefunden werden, um dies permanent zu erreichen.

Annemarie Pfeifer

Erhöhung: Fr. 36'000

Begründung:

Angesichts heutiger dringlicher Raum- und Energieprobleme ist es unverständlich, warum die Förderung von innovativen, zukunftsorientierten Wohnformen zurückgestellt werden. Umnutzung, kreative Massnahmen zur Förderung von Grünflächen, zukunftsgerichtete Wohnformen, Information und Beratung für Baugemeinschaften sollen bestehen bleiben. Die innovativen Formen des Wohneigentums können gestrichen werden.

Brigitta Gerber

**Motion betreffend Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-
Öffnungszeiten in der Rheingasse**

15.5013.01

In der Beantwortung der Regierung des Anzuges Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Aufwertung der Rheingasse im Rahmen des neuen Verkehrsregimes Innenstadt schreibt die Regierung u.a. zur Nutzung: "Die Umsetzung des neuen Verkehrskonzepts ermöglicht in der Rheingasse grössere Boulevardflächen sowie andere Nutzungen."

Damit sich die Rheingasse zu einer attraktiven, lebendigen und rege benutzten Fussgängerzone entwickeln kann, sind jedoch einige Änderungen der Rahmenbedingungen notwendig. Die IG Rheingasse fordert, dass die Rheingasse eine bedeutende Aufwertung erfährt, dies im Interesse des gesamten Kleinbasel und der Innenstadt. Zudem existieren heute in der Rheingasse sehr heterogene Öffnungszeiten.

Damit die Rheingasse nun zu diesem attraktiven Ort werden kann, fordern die Motionäre innerhalb eines Jahres gemäss speziellem Nutzungsplan für die Rheingasse eine Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevardöffnungszeiten der Rheingasse Werktags bis 24h und an den Wochenenden bis 01 h.

Kerstin Wenk, Tobit Schäfer, Mirjam Ballmer, Mustafa Atici, André Auderset, Remo Gallacchi, Pasqualine Gallacchi, Ernst Mutschler, Christophe Haller, Urs Müller-Walz, Salome Hofer, Oskar Herzig, Christian von Wartburg, Pascal Pfister, Heidi Mück

Motion betreffend Basel-Stadt wird Fair Trade Town

15.5029.01

Fair Trade Town ist eine internationale Kampagne zur Förderung des Fairen Handels. Die Kampagne läuft bereits in 24 Ländern erfolgreich. Städte und Gemeinden werden dabei für ihr Fair Trade-Engagement ausgezeichnet. Ziel der Schweizer Kampagne ist es, rund 55 Städte und Gemeinden bis 2018 auszuzeichnen, und so über 1 Million Menschen zu involvieren. Kern der Kampagne ist die interaktive Webplattform www.fairtradetown.ch, auf der jede Stadt und Gemeinde der Schweiz ein eigenes Profil besitzt. Initiator dieser vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO unterstützten Kampagne ist Swiss Fair Trade, Dachverband der Fair Trade-Organisationen der Schweiz.

Die Auszeichnung Fair Trade Town bietet Städten und Gemeinden die Möglichkeit, ihr Engagement für den Fairen Handel nach aussen zu kommunizieren und ihr Image zu stärken. Städte und Gemeinden mit dieser Auszeichnung beweisen entwicklungspolitisches Engagement und fördern damit ihr Standort-Marketing.

Eine Stadt muss fünf Kriterien erfüllen, um die Auszeichnung als Fair Trade Town zu erhalten:

- Die Stadt bekennt sich mit offiziellem Beschluss, die Auszeichnung Fair Trade Town anzustreben. Gleichzeitig verwendet die Stadt in ihrer Verwaltung Fair Trade-Kaffee sowie mindestens zwei weitere Fair Trade-Produkte.
- Die Stadt setzt eine Arbeitsgruppe ein, welche die Umsetzung der Ziele von Fair Trade Town koordiniert und überprüft.
- Mehrere Detailhandelsgeschäfte und Gastronomie-/Hotellerie-Betriebe bieten Fair Trade-Produkte an.
- Mehrere Institutionen wie Schulen, Krankenhäuser und Vereine sowie lokale Unternehmen verwenden Fair Trade Produkte.
- Durch Öffentlichkeitsarbeit wird der Faire Handel der Bevölkerung näher gebracht.

Weiterführende Informationen: www.fairtradetown.ch.

Eine Fair Trade Town soll sich aber auch nach der Auszeichnung weiter für den Fairen Handel einsetzen und das Engagement kontinuierlich ausbauen. Fair Trade Town sieht zudem vor, Fairness-Punkte zu vergeben für Städte/Gemeinden, welche ihre Produktpalette mit lokalen und regionalen Angeboten aus sozial nachhaltiger und ökologischer Produktion ergänzen und für Beschaffungsgrundsätze, in denen soziale Nachhaltigkeit als Grundprinzip für alle Beschaffungsebenen verankert ist.

Ohne das Engagement der Verantwortlichen in Politik und Verwaltung kann eine Stadt also nicht Fair Trade Town werden. Das Engagement für Nachhaltigkeit passt zur Haltung unserer Stadt. Bereits heute berücksichtigt Basel-Stadt im Beschaffungswesen soziale und ökologische Aspekte (vgl. Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend faire Beschaffung, 08.5298). Auch haben sich unterdessen viele lokale Unternehmen für die Verwendung von Fair Trade-Produkten entschieden. Zudem engagiert sich in unserer Stadt bereits eine Gruppe von Personen auf freiwilliger Basis für den Fairen Handel. Für Basel-Stadt dürfte es also nicht schwer sein, die Kriterien für eine Fair Trade Town zu erfüllen. Diese Auszeichnung würde unser Engagement gegen aussen unterstreichen, hätte auf Dritte eine positive Wirkung und könnte zur Imagepflege der Stadt beitragen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat daher auf, innerhalb eines Jahres

1. die Auszeichnung Fair Trade Town anzustreben
2. und die dafür notwendigen Massnahmen so rasch wie möglich umzusetzen.

Nora Bertschi, Toya Kruppenacher, Aeneas Wanner, Emmanuel Ullmann, Pascal Pfister, Joël Thüning, Annemarie Pfeifer, Rolf von Aarburg, Helen Schai-Zigerlig

Anzug betreffend Bewegung und psychische Gesundheit

14.5684.01

38,2% der Bevölkerung in Europa (inkl. Schweiz) leiden unter einer psychischen Störung. Alkoholabhängigkeit und Depressionen/ Angststörungen haben in den 5 Jahren zwischen 2005 und 2010 stark zugenommen (um 100% bzw. 33%).

Laut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verursachen psychische Krankheiten der Schweizer Wirtschaft Kosten in der Höhe von etwa 3,2 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP). Das sind schätzungsweise 19 Milliarden Franken pro Jahr (OECD, Mental Health and Work Switzerland, 2014). Die OECD wirft der Schweiz vor, zu wenig zu tun, um psychisch kranke Menschen in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Psychische Krankheiten sind eine Realität, die Kosten verursachen, sei es durch den Ausfall der Arbeitskraft der Erkrankten, durch Belastungen des Gesundheitswesens und der Krankenkassen. Es müssen Massnahmen getroffen werden, um die Gesundheit jedes Einzelnen positiv zu unterstützen.

Es ist erwiesen, dass Bewegung die psychische Gesundheit positiv beeinflusst. Bewegung ist somit wichtig um gesund zu bleiben. Zudem ist Bewegungstraining wirksam bei bestehenden Depressionen, Angststörungen und psychosomatischen Störungen. Das Bewegungstraining wird auch von Patienten als wertvolle Behandlungsstrategie angesehen und geniesst eine hohe Akzeptanz.

Gemeinsame Bewegung wirkt positiv beim Abbau von Stress, fördert die soziale Kompetenz und erhöht die Lebensqualität. Sie dient als Erholungszeit und wirkt durch Entspannung von Muskelpartien auch direkt gegen die körperlichen Effekte von Stress. Empfohlen wird regelmässiges Training von mittlerer bis hoher Intensität, im Einzel- oder Gruppentraining, 30-60 Minuten pro Lektion, drei bis vier Lektionen pro Woche.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten, inwiefern sie die psychische Gesundheit aller Altersgruppen durch Bewegungsförderung unterstützen, fördern und neue Strukturen und Angebote zur Verfügung stellen kann, um das Wohlbefinden und die Bewegungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger im Sinne des öffentlichen Interesses zu fördern.

Atila Toptas, Georg Mattmüller, Beatriz Greuter, Pascal Pfister, Jürg Meyer, Philippe P. Macherel, Thomas Müry, Murat Kaya, Joël Thüring, Luca Urgese, Rolf von Aarburg, Thomas Grossenbacher, Kerstin Wenk, Thomas Gander, Sibel Arslan, Heidi Mück, Nora Bertschi, Ursula Metzger, Toya Krummenacher

Anzug betreffend Information der Bevölkerung bezüglich Hausarztmodelle

14.5685.01

Im Grundlagenbericht schreibt das Gesundheitsdepartement, dass alternative Versicherungsmodelle (darunter u.a. HMO-Modelle, Hausarztmodelle, etc.) in der Lage wären, 30% der Gesundheitskosten ohne Qualitätseinbussen einzusparen (Quelle: Grundlagebericht zu Fakten und Finanzierung des Gesundheitswesens des Kantons Basel-Stadt, S. 65).

Es wird somit ersichtlich, dass die Grundversorger stark dazu beitragen, die Qualität des Gesundheitswesens in Basel zu einem bezahlbaren Preis sicherzustellen. Die HausärztInnen in einem urbanen Zentrum wie Basel, in dem ein Facharztbesuch oder ein Notfallbesuch im Spital häufiger vorkommen als in ländlicheren Gebieten, zu stärken, erscheint deshalb wünschenswert und notwendig. Diverse Massnahmen zur Förderung der Hausarztpraxen und -modelle wurden in Basel-Stadt bereits umgesetzt oder in Angriff genommen. Jegliche Förderung der Hausarztmodelle auf der Angebotsseite zielt jedoch ins Leere, wenn die Nachfrage sich nicht entsprechend mitentwickelt. Die Bevölkerung von Basel-Stadt muss dementsprechend transparent und neutral über das Gesundheitssystem und die tragende Funktion der Hausärzte sowie deren Rolle als Gatekeeper informiert werden. Eine solche Information trägt zu mehr Verständnis für das System und die unterschiedlichen Funktionen der Institutionen der Gesundheitsversorgung bei und setzt gleichzeitig Anreize, sich freiwillig für ein alternatives Versicherungsmodell bei der jeweiligen Krankenkasse zu entscheiden. Dies wiederum trägt zu tieferen Gesundheitskosten, ohne Nachteile für die Versicherten und die Gesundheitsversorger, bei.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, inwiefern eine solche Information der Bevölkerung umgesetzt werden kann.

Salome Hofer, Beatriz Greuter, Sarah Wyss, Atila Toptas, Stephan Luethi-Brüderlin, Philippe P. Macherel

Anzug betreffend Überarbeitung der kantonalen Abstimmungsbroschüren

14.5686.01

Abstimmungsbroschüren müssen neutral, rechtlich korrekt und ausgewogen über Vorlagen informieren. Sie dienen der Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und sollen deren Abstimmungsentscheide erleichtern. Die gewählte Sprache ist jedoch nicht immer einfach verständlich und die Information oftmals sehr umfangreich.

Die heutige Informationsflut führt dazu, dass viele keine Zeit haben, sich umfangreich zu informieren, respektive sich diese Zeit nicht nehmen wollen. Kurze, kompakte Informationen sind gefragt, will man möglichst viele Leute erreichen oder für ein Thema interessieren.

Das Interesse der kantonalen Behörden muss es sein, möglichst viele Leute transparent zu informieren, damit sie ihr Stimmrecht ausüben. Die kantonalen Abstimmungsunterlagen müssen der heutigen Informationsgewohnheiten angepasst werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Abstimmungsbroschüren bezüglich Umfang, Sprache und Gestaltung modernisiert und angepasst werden können.

Salome Hofer, Franziska Roth-Bräm, Joël Thüning, Sarah Wyss, Beatriz Greuter, Pascal Pfister, Oswald Inglin, Dominique König-Lüdin, Emmanuel Ullmann, Patricia von Falkenstein, Mirjam Ballmer

Anzug betreffend Sanierung der Chemiemülldeponie Kesslergrube in Grenzach-Wyhlen

14.5687.01

Die BASF will ihren Anteil der Chemiemülldeponie in der Kesslergrube (Grenzach-Wyhlen) nicht vollständig ausheben, sondern die Abfälle der früheren Ciba-Geigy AG im Boden belassen. Dies obwohl ein unabhängiges Gutachten zeigt, dass der Totalaushub die nachhaltigere Variante darstellt. Gleich angrenzend wird die Roche ihren Teil der Deponie vollständig ausheben.

Anfang Dezember hat nun das Landratsamt Lörrach der BASF - mit dem Hinweis auf rechtliche Zulässigkeit - die Bewilligung für die Einkapselung des Chemiemülls erteilt. Sie hat zudem den Sofortvollzug verordnet, was bedeutet, dass eine Einsprache keine aufschiebende Wirkung hätte.

Aus der Interpellationsbeantwortung Rommerskirchen (14.5546.02) geht hervor, dass nach Schweizer Recht eine Einkapselung als dauerhafte Sicherung einer Chemiealtlast nicht zulässig ist. Eine solche Altlast müsste in der Schweiz innerhalb von 50 Jahren so saniert werden, dass sie sich selbst überlassen werden kann. Die Einkapselung wäre nur als temporäre Massnahme zulässig, und die Altlasten müssten zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Stilllegung der auf dem betroffenen Gelände stehenden Anlagen) ausgehoben und fachgerecht entsorgt werden.

Jetzt wird jedenfalls das Risiko einer Rhein- und Trinkwasserverschmutzung nicht vollständig behoben. 2.5 km unterhalb der Kesslergrube fasst die IWB Rheinwasser, das in den Langen Erlen zu Trinkwasser aufbereitet wird, welches von ca. 230'000 Baslerinnen und Baslern konsumiert wird. Somit tangiert die Entscheidung des Landratsamtes Lörrach auch Schweizerisches Hoheitsgebiet.

Wir bitten den Regierungsrat, sich politisch und juristisch dafür einzusetzen, dass eine dauerhafte Sicherung der Altlasten zustande kommt. Die Oberrheinkonferenz verfügt beispielsweise über einen Leitfaden, der die grenzüberschreitende Beteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben regelt. Auch internationale Rechtsnormen sollen beigezogen werden.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die internationalen Rechtsmittel durch die Regierung Basel-Stadt ausgeschöpft werden können, um eine dauerhafte Sicherung verbindlich festmachen zu können.

Eveline Rommerskirchen, Mirjam Ballmer, Thomas Grossenbacher, Anita Lachenmeier-Thüring, Helmut Hersberger, Stephan Luethi-Brüderlin, Heinrich Ueberwasser, Heiner Vischer, Aeneas Wanner, Helen Schai-Zigerlig, Andrea Bollinger, Andrea Knellwolf

Anzug betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans nach RPG-Revision

14.5688.01

Der kantonale Richtplan des Kantons Basel-Stadt wurde am 20.01.2009 vom Regierungsrat erlassen und vom Bundesrat am 5.03.2010 genehmigt. Seit dem ist raumplanerisch und wohnungspolitisch einiges geschehen. Entscheidend ist, dass das revidierte Raumplanungsgesetz am 1.05.2014 in Kraft getreten ist. Die Kantone erhalten dabei den Auftrag, ihre Richtpläne innerhalb von fünf Jahren an die neuen Anforderungen anzupassen und dem Bundesrat erneut zur Genehmigung zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde auch der Leitfadens Richtplanung des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) ergänzt. Dort ist unter Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung im Mindestinhalt in Ziff. 6. des Leitfadens (Seite 15-17) folgendes festgehalten:

"Ziele und Massnahme zur Sicherstellung eines Wohnraumangebotes für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnungsbau in Kantonen mit ausgewiesenem Handlungsbedarf."

Es stellt sich nun die Frage, ob im Kanton Basel-Stadt "ausgewiesener Handlungsbedarf" besteht. Dies ist aufgrund der Leerwohnungsquote von 0,2% und den erläuternden Ausführungen des Bundesamtes im Kanton Basel-Stadt nicht ernsthaft bestreitbar.

Diese Ergänzung ist umso wichtiger, als der bestehende Richtplan des Kantons Basel-Stadt aktuell nirgends eine Aussage zum preisgünstigen oder bedürfnisgerechten Wohnraum macht. Dies ist doch erstaunlich und zeigt Handlungsbedarf zumindest auf Richtplanebene auf.

Die Anzugsteller bitten daher die Regierung, zu prüfen und zu berichten, ob im Rahmen der RPG-Revision und in Befolgung der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung durch das Bundesamt die Richtplanung mit Zielen und Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebotes für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnungsbau ergänzt werden kann bzw. werden muss.

René Brigger, Heinrich Ueberwasser, Philippe P. Macherel, Jürg Meyer, Leonhard Burckhardt, Seyit Erdogan, Jörg Vitelli, Andrea Knellwolf, Martina Bernasconi, Heidi Mück, Sibel Arslan, Daniel Goepfert

Anzug betreffend statistischer Erfassung der Ausgesteuerten (Erwerbslosenstatistik)

15.5014.01

In der Beantwortung der Interpellation Nr. 57 wurde augenfällig, dass es keine zuverlässigen Informationen gibt, ob und wie ältere Arbeitnehmende nach der Aussteuerung die Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Da ältere Arbeitslose oftmals aufgrund ihres früheren Erwerbslebens über angesparte Mittel verfügen, sind sie nicht sofort sozialhilfeberechtigt und verschwinden aus der Statistik. Damit lässt sich die Situation aber nicht in einem gewünschten Mass beobachten. Die Betroffenen geraten über die Statistik erst wieder in den Blick, wenn für ihre Reintegration ins Erwerbsleben wertvolle Zeit verstrichen ist.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- wie die Sozialberichterstattung in diesem Sinne ergänzt werden kann;
- ob allenfalls die vorhandenen Daten zur Erwerbslosigkeit ausreichen, um diese Lücke zu schliessen.

Beatriz Greuter, Pascal Pfister, Sarah Wyss, Toya Krummenacher, Christian von Wartburg, Salome Hofer, Kerstin Wenk

Die Schwierigkeiten der älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt bestätigt nun mit den neusten Arbeitslosenzahlen auch der Leiter der Direktion Arbeit des seco. Neben dem Alter, so zeigt die Betrachtung verfügbarer Zahlen, hängt die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmender oft mit tiefem Bildungsstand und einem geringen Weiterbildungsrucksack zusammen.

Die Erfahrung und Studien zeigen, dass privatwirtschaftliche Unternehmen in erster Linie in bereits gut ausgebildete Mitarbeitende investieren. Menschen mit wenig Ausbildung hingegen sind vom lebenslangen Lernen oftmals abgehängt. Während grössere Unternehmen wahrscheinlich vornehmlich in ihre Kader investieren, sind KMUs besonders in wertschöpfungsschwachen Branchen mit der Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden oft überfordert. Im Sinne der Prävention von Arbeitslosigkeit und Verarmung älterer Arbeitnehmender braucht es deshalb mehr Weiterbildungs- und Umschulungsangebote generell, insbesondere aber für die angesprochene Altersgruppe ab 50 Jahren.

Da Unternehmen vom zusätzlichen Know-How aus Weiterbildungen profitieren, ist es sinnvoll, dass sie auch für einen Grossteil der Kosten aufkommen. Der Staat sollte deshalb in Bereichen aktiv werden, die von der Privatwirtschaft vernachlässigt werden. Ein Unterstützungssystem müsste deshalb auch eine Gegenleistung der Firmen beinhalten. Vorstellbar wäre zum Beispiel, dass sie ihre Angestellten in der Arbeitszeit an staatlich geförderten Weiterbildung teilnehmen lassen.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- in welchen Branchen und Bereichen seitens der Arbeitnehmenden Weiterbildungsbedürfnisse bestehen;
- wie ein oben angesprochenes Angebot an KMU und ihre Mitarbeitenden aussehen könnte;
- in welchen Verwaltungsbereichen es sinnvollerweise angesiedelt und koordiniert werden könnte;
- wie in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit paritätischen Organisationen, welche im Rahmen der Sozialpartnerschaft Weiterbildungen unterstützen und finanzieren, verbessert werden kann.

Pascal Pfister, Salome Hofer, Franziska Reinhard, Sarah Wyss, Beatriz Greuter, Toya Krummenacher, Christian von Wartburg, Martin Lühinger

Anzug betreffend Verbot von Einweg-Plastiktüten

15.5016.01

Im Jahre 2011 sind gemäss der zuständigen EU-Umweltkommission in Europa 98,6 Milliarden Plastiktüten verwendet worden. Ein grosser Teil davon wird zwar korrekt entsorgt, doch wird auch ein beträchtlicher Teil dieser Plastiktüten, vorbei an allen Mülltrennungssystemen, einfach weggeworfen.

Viele davon landen im Meer, lösen sich dort - wenn auch nur extrem langsam - auf und machen der Tierwelt zu schaffen. In der Nordsee haben Untersuchungen zufolge 94% aller Vögel kleine Plastikteilchen im Magen, welche sie beim Verzehr von verseuchten Fischen aus der Nordsee aufgenommen haben.

Basel liegt zwar nicht an der Nordsee, aber auch in Basel werden die erwähnten Plastik-Einwegtüten leider sehr rege benutzt. Dabei gibt es doch genügend wiederverwendbare und umweltschonende Alternativen.

Das Problem ist auch in den USA erkannt worden. Als erster US-Bundesstaat sagt Kalifornien mit dem Verbot von Einweg-Plastiktüten der wachsenden Verschmutzung durch Plastikmüll den Kampf an. Gemäss einem neuen Gesetz dürfen dort ab Juli 2015 die dünnen Plastiktüten in Lebensmittelläden und Drogeriemärkten nicht mehr an Kunden abgegeben werden. Ab 2016 wird das Verbot auch auf kleinere Läden ausgeweitet.

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wie viele Tonnen von Einweg-Plastiktüten auf dem Kantonsgebiet pro Jahr verwendet werden
- in welchen Grossverteilern die meisten dieser umweltschädigenden Einweg-Plastiktüten gratis abgegeben werden
- ob die Regierung zu Gesprächen mit den entsprechenden Grossverteilern bereit wäre, mit dem Ziel, den Verbrauch dieser Tüten drastisch zu senken oder langfristig auf Kantonsgebiet gar vollständig zu verbieten
- ob der Kanton Basel-Stadt sich nicht in der Schweiz, vergleichbar wie Kalifornien in den USA, als Vorbildkanton für eine solche Aktion eignen und einsetzen könnte.

Rolf von Aarburg, Annemarie Pfeifer, Helen Schai-Zigerlig, Atilla Toptas, Helmut Hersberger, Oswald Inglin, Raoul I. Furlano, Thomas Grossenbacher, Andrea Knellwolf, Remo Gallacchi, Pasqualine Gallacchi, Nora Bertschi, Daniel Goepfert

Anzug betreffend eine öffentliche Ausstellung des Friedensvertrags von 1648

15.5009.01

Nach dem 30-jährigen Krieg zwischen 1618 bis 1648 nahm auch der damalige Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein (1594 bis 1666) an den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden in Münster und Osnabrück teil.

Er stellte sich damals, ohne zuvor eingeladen worden zu sein und anfänglich auch ohne Legitimation durch die Eidgenossenschaft, als Gesandter der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verfügung. Nach langem, zähem und geschicktem Verhandeln erreichte er im Jahre 1648, nachdem er plötzlich doch die Unterstützung der Tagsatzung erhielt, die Loslösung der Eidgenossenschaft vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Von da an war die Schweiz auch juristisch frei von fremdem Recht und fremden Richtern. Nach der Heimkehr von Münster war Johann Rudolf Wettstein ein gefeierter Mann. Nach ihm wurden in Basel ein Platz, ein Brunnen und sogar eine Brücke benannt. Das für die Eidgenossenschaft bestimmte Schriftstück mit 8 Siegeln liegt im Staatsarchiv Basel.

Die Anzugsteller bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob es möglich wäre, dieses für Basel und die Schweiz wertvolle Dokument und den damit verbundenen geschichtlichen Hintergrund nach 1999 wieder der breiten Öffentlichkeit in einer Ausstellung zugänglich zu machen.

Andreas Ungricht, Joël Thüring, Patrick Hafner, Bruno Jagher, Oskar Herzig-Jonasch, Rudolf Vogel, Alexander Gröflin, Peter Bochsler, Toni Casagrande

Anzug betreffend Begrünung der Innenstadt

15.5017.01

Das Verkehrskonzept Innenstadt ist nun seit dem 5. Januar 2015 in Kraft. Mit diesem wurden neue Begegnungs- und Flanierzonen geschaffen. Sowohl EinwohnerInnen wie auch TouristInnen werden davon sicherlich profitieren, insbesondere in der wärmeren Jahreszeit.

Das Stadtbild wird sich mindestens punktuell bereits zum Positiven verändern und unsere Stadt attraktiver machen. Doch es gibt noch einen anderen Aspekt, der das Stadtbild attraktiv macht: Parks, Grünflächen oder Baumalleen. Gerade die Innenstadt ist jedoch heute grau in grau, es findet sich kaum ein Baum mehr, der an heissen Sommertagen Schatten spenden kann. Einzelne Bäume am Rande des Marktplatzes oder Barfüsserplatzes würden sicherlich bereits viel zur Attraktivität unserer Stadt beitragen.

Im Sinne der Aufwertung des Stadtbildes bitten wir den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, wie bzw. wo die Innenstadt begrünt werden könnte.

Toya Krummenacher, Nora Bertschi, Beatrice Isler, Heiner Vischer, Andrea Bollinger, Brigitte Heilbronner, Jürg Meyer, Joël Thüning, Heidi Mück, Helen Schai-Zigerlig, Stephan Luethi-Brüderlin, Leonhard Burckhardt, Kerstin Wenk, Mirjam Ballmer, Tobit Schäfer, Christian von Wartburg, Salome Hofer, Emmanuel Ullmann, Raoul I. Furlano

Der Bundesrat will das Kulturland besser schützen, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen frühzeitiger auf die Raumentwicklung abstimmen und die grenzüberschreitende Raumplanung fördern, um gegen die Zersiedelung der Schweiz vorzugehen. Er schlägt deshalb eine weitere Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) vor. Er hat die Vernehmlassung zu dieser Gesetzesvorlage eröffnet. Das Verfahren dauert bis Mitte Mai 2015. Dabei schlägt der Bundesrat insbesondere folgende Neuerungen vor:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a, c^{bis}, d^{bis}, d^{ter}, f und Abs. 3 RPG (Vernehmlassungsentwurf)

a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen und die Biodiversität zu erhalten;

c^{bis} . in funktionalen Räumen die geordnete räumliche Entwicklung sicherzustellen;

d^{bis} . die Energieressourcen sparsam und effizient zu nutzen;

d^{ter} . die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen;

f. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

3 Ein funktionaler Raum besteht aus Räumen, die wirtschaftlich, gesellschaftlich oder ökologisch eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig ergänzen.

Art. 2 Abs. 1 und 3 RPG (Vernehmlassungsentwurf)

1 Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Grundlagen und Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

3 Sie ermitteln und berücksichtigen auf der jeweiligen Planungsebene stufengerecht die Wirkungen ihrer Planungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

Art. 2a RPG (Vernehmlassungsentwurf)

1 Bund, Kantone und Gemeinden arbeiten zusammen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlich ist.

2 Das planende Gemeinwesen sorgt für einen möglichst frühzeitigen Einbezug der anderen betroffenen Gemeinwesen.

3 Bund, Kantone und Gemeinden arbeiten mit den Behörden des Auslands zusammen, soweit ihre Aufgaben grenzüberschreitende Auswirkungen haben.

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Welche funktionalen Räume gibt es in der Region grenzüberschreitend (und wie weit bi-/trinationale)?
2. Wie weit werden bisher raumwirksame Aufgaben grenzüberschreitend abgestimmt und geplant?
3. Welche Erfahrungen können für die künftige grenzüberschreitende Planungen genutzt werden?
4. Wie kann die regionale Zusammenarbeit nach dem bundesrätlichen RPG-Entwurf künftig aussehen?
5. Hat der Regierungsrat Änderungsvorschläge und gibt es spezifische Anliegen von Basel-Stadt?
6. Welches sind noch nicht ausgeschöpfte Potenziale der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit?
7. Wie können der Trinationale Eurodistrict Basel und der Districtsrat verstärkt miteinbezogen werden?
8. Was spricht für und gegen eine neue Rollenverteilung Regierung/Grosser Rat bei der Richtplanung?
9. Was bringt der Regierungsrat gegenüber dem Bundesrat in der Vernehmlassung vor?
10. Was schlägt der Regierungsrat zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Abstimmung raumwirksamer Aufgaben und als Planungsinstrumente und -abläufe in der Region und in Basel-Stadt vor?

Heinrich Ueberwasser, René Brigger, Sibylle Benz Hübner, David Jenny, Jörg Vitelli, Christian von Wartburg, Heiner Vischer, Andrea Bollinger, Sarah Wyss, Daniel Goepfert, Patrizia Bernasconi, Christine Wirz-von Planta, Luca Urgese, Heidi Mück, Peter Bochsler, Thomas Grossenbacher, Urs Müller-Walz, Eveline Rommerskirchen, Stephan Luethi-Brüderlin, Helen Schai-Zigerlig, Thomas Müry, Andreas Ungricht, Rudolf Vogel, Christophe Haller, Philippe P. Macherel, Felix Meier, Mark Eichner, Stephan Mumenthaler, Jürg Meyer, Toya Kruppenacher, Sibel Arslan, Atilla Toptas, Otto Schmid, Lorenz Nägelin, Daniela Stumpf, Martina Bernasconi, Brigitta Gerber, Eduard Rutschmann, André Auderset, Annemarie Pfeifer, Katja Christ, Salome Hofer, Tobit Schäfer, Joël Thüning, Kerstin Wenk, Franziska Roth-Bräm, Erich Bucher, Alexander Gröflin, Oskar Herzig-Jonasch, Toni Casagrande, Emmanuel Ullmann, Michael Wüthrich, Andreas Zappalà, Raoul I. Furlano, Michael Koechlin, Conradin Cramer, Aeneas Wanner, Talha Ugur Camlibel, Helmut Hersberger, Franziska Reinhard, Andrea Knellwolf, Mustafa Atici, Felix W. Eymann, Patricia von Falkenstein, Ernst Mutschler, Murat Kaya, Nora Bertschi, Ursula Metzger, Rudolf Rechsteiner, Remo Gallacchi, Pasqualine Gallacchi, Pascal Pfister, Rolf von Aarburg, Brigitte Heilbronner, Seyit Erdogan, Gülsen Oeztürk, Anita Lachenmeier-Thüning, Leonhard Burckhardt, Oswald Inglin, Beatrice Isler, Danielle Kaufmann, Bruno Jagher

Anzug betreffend bedarfsgerechten Tagesferien und bedarfsgerechten Tagesstrukturen für die jüngsten Kinder

15.5019.01

In den letzten Jahren hat in Basel ein steter Ausbau der Schul- und Familienergänzenden Tagesbetreuung stattgefunden. Der Kanton erfüllt so den verfassungsmässigen Auftrag gut und zeigt, dass die Unterstützung der Familien, die gute Betreuung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtig sind. Trotz dieser erfreulichen Entwicklung gibt es eine Lücke im Angebot. Die vom Grossen Rat am 17.9.14 zur nochmaligen Stellungnahme überwiesene Petition "Für mehr Qualität, Transparenz und Bedarfsgerechtigkeit in der Basler Kinderbetreuung" sowie der Bericht der Petitionskommission weisen ebenfalls auf diese Problematik hin.

Sobald die Kinder die Schulpflicht erreichen, wechseln sie mehrheitlich von den Tagesheimen, die eine zeitlich sehr umfassende Betreuung anbieten, in die schulinternen Tagesstrukturen, die während den Schulferien nicht stattfinden. Zwar bieten etliche private Trägerschaften Tagesferien an, welche wochenweise und alterseingeschränkt stattfinden. Gerade aber für die jüngsten Kinder gibt es nur wenige Angebote und nicht über alle Ferienwochen verteilt. Brauchen Familien mit Kindergartenkinder ab 4 Jahren mehr Betreuung, müssen sie sich privat organisieren. Dieser wöchentliche Wechsel von Kindergruppen, Bezugspersonen und Aufenthaltsort ist für viele Kinder schwierig und für die jüngsten sogar überfordernd. Genauso überfordernd kann aber auch der Wechsel von den sehr familiären und überschaubaren Strukturen der Tagesheime in die Tagesstrukturen zusätzlich zum Kindergarteneintritt sein.

Damit für Eltern, die nicht 13 Wochen Ferien haben, die Organisation der Ferienbetreuung einfacher wird und damit die jüngsten Kinder in den Tagesstrukturen nicht mehr überfordert sind, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob diese Lücke in der ergänzenden Betreuung der jüngsten Schulkinder geschlossen werden kann, indem

- eine flexiblere Handhabung beim Übertritt aus den Tagesheimen in die Tagesstrukturen gestaltet werden kann
- an vereinzelten Tagesstrukturstandorten in Basel während einem Grossteil der Schulferien ein Betreuungsangebot für die Kinder der Tagesstrukturen angeboten werden kann
- oder das Tagesferienangebot für Kindergartenkinder ausgebaut werden kann
- oder eine spezielle Kooperation mit den Tagesheimen für die Ferienbetreuung der Kindergartenkinder, 1. und 2. Klässler der Tagesstrukturen gefunden werden kann
- oder ob eine andere Lösung erarbeitet werden kann, die pädagogisch und organisatorisch sinnvoll ist?

Franziska Roth-Bräm, Sibylle Benz Hübner, Brigitta Gerber, Martina Bernasconi, Franziska Reinhard, Pascal Pfister, Kerstin Wenk, Katja Christ, Heinrich Ueberwasser, Annemarie Pfeifer, Thomas Grossenbacher, Beatrice Isler, Salome Hofer

Anzug betreffend Buslinie Nr. 33 – Wiedereinführung des alten Taktes

15.5020.01

Seit Fahrplanwechsel am 14.12.2014 verkehrt die Buslinie 33 im Neubadquartier mit einem veränderten Fahrplan. Von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr sowie am Samstag verkehrt der Bus nur noch alle 15 Minuten in Richtung Innenstadt (Schifflande).

Neu verkehrt die Linie 33 also abwechselnd mit der Buslinie 48, welche aber an den Bahnhof SBB fährt. Es verkehrt demnach alle 15 Minuten ein Bus der Linie 48 zum Bahnhof SBB und alle 15 Minuten ein Bus der Linie 33 in die Innenstadt. Dies ergibt zwar weiterhin den gewohnten 7.5 MinutenTakt zwischen Wanderstrasse und Schützenhaus, jedoch sind Anwohner aus dem Neubad- und Bachlettenquartier zumindest für die Nutzung des Busses in die Innenstadt seit Fahrplanwechsel benachteiligt.

Diese Benachteiligung hat im Quartier an diversen Stellen bereits für Unbehagen gesorgt. Die bessere Anbindung des Bahnhof SBB der Anwohnerschaft der genannten Quartiere und von Allschwil ist zu begrüßen, jedoch sollte dadurch die Anbindung der Anwohnerschaft in die Innenstadt nicht leiden. Gerade an Samstagen ist ein 15 Minuten-Takt für Anwohner, welche gerne in der Innenstadt ihre Einkäufe tätigen, ein Nachteil und schmälert die Attraktivität der Linie 33 entsprechend erheblich.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob eine Abkehr des jetzt neu eingeführten 15 Minuten-Taktes der Buslinie 33 in Erwägung gezogen werden kann, allenfalls zumindest für die Hauptbetriebszeit an den Samstagen.

Joël Thüring, Andreas Ungricht, Martina Bernasconi, Daniela Stumpf, Helen Schai-Zigerlig, Andrea Bollinger

Mit ihrer Verselbstständigung bekämen die öffentlichen Spitäler mehr Wettbewerbsfreiheit und ihnen würde mehr unternehmerische Freiheit gegeben, so die Argumentation bei deren Auslagerung.

Spitalplanung: Aufgrund des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung (KVG) herrscht – zumindest in der Grundversorgung – nur mit Einschränkungen ein freier Markt im Gesundheitsbereich. Denn der Regierungsrat hat laut §4 KVG die Aufgabe, eine Spitalliste zu erstellen (Das Gesundheitsdepartement erarbeitet zu Händen des Regierungsrates die nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Listen der zugelassenen kantonalen und ausserkantonalen Spitäler, Kliniken und Pflegeheime. Der Regierungsrat erlässt die Listen). Eine solche Spitalliste soll gut überlegt sein und es kann weder im Interesse des Kantons noch der PrämienzahlerInnen sein, ein Überangebot gewisser Leistungen anzubieten.

Strategie der Fachrichtungen: Neben einer Spitalplanung braucht es aus Sicht der Anzugstellenden auch eine Strategie, Fachgebiete je nach deren Entwicklung zu fördern oder zu bremsen. Nur damit ist eine langfristige Überversorgung oder ein Mangel (insbesondere von GrundversorgerInnen) zu vermeiden.

Langfristige Zulassung: Der Kanton Basel-Stadt hat gestützt auf §2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Basel-Stadt und auf die Verordnung des Bundesrates über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung eine Vollzugsverordnung zu erlassen.

Ausgenommen von der Einschränkung sind dabei u.a. Personen, die länger als drei Jahre in einer Schweizer Weiterbildungsstätte absolviert haben (§2 Zulassungs-Einschränkungsverordnung). Zudem können Ausnahmen für gewisse Fachtitel gewährt werden (§3 Zulassungs-Einschränkungsverordnung). Die Bundesverordnung gilt bis 2016. Der Kanton Basel-Stadt fordert in seinem Grundlagenbericht den Bund auf, tragbare und langfristige Lösungen zu finden um ein gesundes Mass an ÄrztInnen zulassen zu können.

Alle genannten Massnahmen sollen das Wachstum der Gesundheitskosten langfristig eindämmen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten, wie ein bedarfsbezogenes Gesundheitswesen ausgestaltet werden könnte – dies auch im Hinblick auf den im November 2014 überwiesenen Anzug Nora Bertschi (überkantonale Spitallisten). Im Besonderen fordern die Anzugsstellenden:

1. Der Regierungsrat soll darlegen, wie eine regionale bedarfsbezogene Spitalplanung erreicht werden kann und soll entsprechende Schritte in die Wege leiten.
2. Er soll eine Kommission (Kanton, LeistungserbringerInnen, PatientInnenen, EpidemiologInnen) schaffen, die bei der Bedarfsermittlung miteinbezogen wird.
3. Er soll Massnahmen in die Wege leiten um bereits abzuzeichnende Mängel – besonders in der Grundversorgung – zu beheben und vorzubeugen.
4. Er soll weitergehende, auch nach 2016 greifende Massnahmen in die Wege leiten, welche einem unkontrollierten Mengenwachstum entgegenstehen.

Sarah Wyss, Heinrich Ueberwasser, Pascal Pfister, Nora Bertschi, Toya Kruppenacher

Die Ziele und Ausgangspunkte hat der Regierungsrat in der Interpellation Salome Hofer (14.5411.02) ausführlich beantwortet und grenzte die Bildungslandschaften stark von der Quartierarbeit ab. An der Informations- und Vernetzungsveranstaltung des Erziehungsdepartements ("Stammtisch" vom 21.10.2014) wurde von den jetzigen Akteuren der Bildungslandschaften klar dargelegt, dass die Arbeit mit dem Quartier ein wesentlicher Aspekt und somit eine Trennung von der Quartierentwicklung nicht möglich ist. Die Kantons- und Stadtentwicklung, zu welcher die Quartierarbeit zu zählen ist, wird in Basel als eine Querschnittsaufgabe verstanden, womit klar wird, dass diese nur schon konzeptionell Schnittmengen mit anderen Bereichen hat. Die primäre Zielsetzung und der Ausgangspunkt der Bildungslandschaften liegt, wie an der genannten Veranstaltung ausgeführt wurde, in der Förderung von Kindern, wobei das Quartier als Lebensbereich von Kindern und dessen Entwicklung folgerichtig ein wichtiger Handlungsraum ist und somit automatisch auch Quartierarbeit geleistet wird.

Ebenso wurde an der Veranstaltung von verschiedenen Akteuren der Bildungslandschaften bemängelt, dass die Nachhaltigkeit dieser Bildungslandschaften, die über eine Projektfinanzierung verfügen (3 resp. 4 Jahre pro Schulhaus), nicht sichergestellt sei.

Die Anzugsstellenden erhoffen sich von diesem Anzug einerseits die Gewährleistung der Nachhaltigkeit dieser Schulentwicklungsarbeiten und andererseits die bereits bestehende Projekte in die entstehenden Strukturen der Bildungslandschaften einzubauen.

Aus diesem Grund bitten die Anzugsstellenden um die Prüfung folgender Anliegen:

Nachhaltigkeit der Bildungslandschaften

Laut Erläuterungen der drei existierenden Projekte im Grossbasel gehen die Bildungslandschaften zwar klar von den Schulhäusern (oder wie im Fall St. Johann/Volta von zwei Schulhäusern) aus, beinhalten jedoch auch wesentliche Aspekte der Quartierarbeit, da diese für die Entwicklung der Kinder ebenso wichtig ist. Anders als in der Interpellationsbeantwortung Hofer beschrieben, erscheint der Eindruck, dass diese Abgrenzung mit der Quartierarbeit künstlich vom ED verstärkt wird [...] Die Vernetzung des Quartiers steht bei den Bildungslandschaften nicht im Vordergrund. [...], zumal die Quartier- und Stadtentwicklung eigentlich eine Querschnittsaufgabe ist.

a) Raum der Bildungslandschaften überdenken: Die Anzugsstellenden bitten zu prüfen und zu berichten, inwiefern Bildungslandschaften künftig zwar weiterhin von den Schulhäusern aus gehen, aber dennoch auf die Lebensräume der Kinder (Quartiere) stärker Rücksicht nehmen, wie es beispielsweise bereits heute die Bildungslandschaft Volta/St. Johann (Zwei Schulhäuser, ein Quartier, eine Bildungslandschaft) ist.

b) Synergien nutzen: Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat Massnahmen zu erarbeiten und in Absprache mit den betroffenen AkteurInnen ggf. einzuleiten um Synergien zwischen der Quartierarbeit und der Schulentwicklung besser zu nutzen ohne die Bildungslandschaften oder die Quartiersarbeit per se in Frage zu stellen.

c) Nachhaltigkeit überprüfen: Für die Finanzierung der Bildungslandschaften muss nach der drei- bis vierjährigen Projektphase das betreffende Schulhaus selbst aufkommen. Die Anzugsstellenden bitten zu prüfen und zu berichten, inwiefern die Nachhaltigkeit der Finanzierung dieser wichtigen Bildungslandschaften zu gewährleisten ist. Dabei soll mit der Quartierarbeit des Präsidialdepartements enger zusammengearbeitet werden.

Sarah Wyss, Heidi Mück, Heinrich Ueberwasser, Pascal Pfister, Kerstin Wenk, Toya Krummenacher

Anzug betreffend Verbesserung des Budgetierungsverfahrens

15.5025.01

Die Unterzeichneten bitten die Finanzkommission, die Einführung einer Finanzmotion als neues parlamentarisches Instrument vorzusehen und dem Grossen Rat eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vorzulegen. Mit dem neuen Instrument der Finanzmotion soll der Grosse Rat den Regierungsrat verbindlich beauftragen können, schon vorgängig bei der Erarbeitung des Budgets vom Grossen Rat beschlossene finanzseitige Vorgaben einzuhalten. Die Gesetzesvorlage soll dringlich, spätestens aber möglichst so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die neue Gesetzesvorlage im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2017 wirksam sein kann.

Die Diskussionen um die Rückweisung des Budgets haben eine grosse Lücke in den Möglichkeiten des Grossen Rates aufgezeigt. Das Budget wird vom Regierungsrat in alleiniger Kompetenz erstellt. Der Grosse Rat, insb. die Finanzkommission, kommt erst zum Zug, wenn das Budget schon erarbeitet und an das Parlament überwiesen ist. Zudem ist es der Finanzkommission und anschliessend dem Grossen Rat nur schon aufgrund der sehr kurzen Bearbeitungszeit kaum möglich, wirkliche Korrekturen des Budgets über einzelne punktuelle Budgetpositionen hinaus vorzunehmen. Die einzige vorgängige Möglichkeit zur vorzeitigen Beeinflussung des Budgets besteht derzeit in der Einreichung eines Vorgezogenen Budgetpostulates. Dieses ist aber für die Regierung nicht bindend und löst die Grundproblematik nicht. Sie hat entsprechend in der Realität nur eine sehr beschränkte, punktuelle Wirkung.

Was fehlt, ist die Möglichkeit des Grossen Rates, schon im Voraus für die Erstellung des Budgets verbindliche Vorgaben für den Regierungsrat machen zu können. Der Grosse Rat könnte auf diese Weise schon im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets durch den Regierungsrat beispielsweise vorgeben, dass ein ausgeglichenes Budget vorzulegen ist oder in welcher Höhe im nächsten Budget maximal ein Defizit oder eine Neuverschuldung vorgesehen werden darf. Hätte beispielsweise der Grosse Rat schon im Hinblick auf die Budgeterstellung verbindlich die Erarbeitung eines ausgeglichenen Budgets vorgeben können, wäre es aktuell kaum zu einer Rückweisung gekommen. Die Kompetenz des Regierungsrates zur Erarbeitung des Budgets bleibt unberührt, er hat sich bloss an den vom Grossen Rat schon im Voraus gesetzten Rahmen zu halten. Die Verfahrensvorschriften, insb. die Behandlungsfristen, wären so festzulegen, dass effektiv eine Beeinflussung des Budgets möglich ist.

Auch andere Parlamente haben in der letzten Zeit durch die Einführung verbindlicher Vorgaben an die Regierung für die Budgeterstellung die Einflussmöglichkeit und Verantwortung des Parlamentes in finanzpolitischer Hinsicht wesentlich gestärkt und damit die Effizienz des Budgetierungsverfahrens erheblich verbessert.

Felix Meier, Remo Gallacchi, Andreas Zappalà, Patricia von Falkenstein, Conradin Cramer, Lorenz Nägelin, Peter Bochsler, Heinrich Ueberwasser, Andrea Knellwolf, Rolf von Aarburg, Dieter Werthemann

Dass in Basel vielenorts Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen ausgestattet sind, ergibt sich aus dem Anspruch, durch klare Vorfahrtsregelung die Zahl der Unfälle auf ein möglichst tiefes Niveau zu senken. Andererseits wird jedoch durch diese Regulierung der Verkehrsfluss gewollt gebremst.

Davon sind alle Verkehrsteilnehmenden betroffen. Für den Veloverkehr ist das stete Stop-and-Go eine besonders kräftezehrende Übung und vermiest das unbeschwerte Fahrgefühl. Führen wir uns beispielsweise die Strecke vom Bahnhof SBB auf dem Steinen-, respektive Spalenring vor Augen. Bis zur Kreuzung Birmannsgasse erwartet die Velofahrenden sieben Lichtsignalanlagen. Während dem in Stosszeiten der Einsatz der Anlagen als sinnvoll erachtet werden kann, ist es in den übrigen Zeiten hingegen unseres Erachtens nicht zwingend nötig, an sämtlichen Kreuzungen den Verkehrsablauf (mit Rot-/ und Grün-Phasen) ampelgesteuert zu führen.

In den "Vor-Ampelzeiten" war die Grundregel des individuellen Verkehrsverhaltens, sich an den Kreuzungspunkten mit Rechtsvortritt einvernehmlich über das gegenseitige Passieren zu einigen. Diese Verkehrsphilosophie wird heute in allen Tempo-30-Zonen von den Verkehrsteilnehmenden abverlangt. Der generelle Rechtsvortritt und das Überqueren der Strasse verlangt mehr Rücksichtnahme und Eigenverantwortung. An den Kreuzungen und Strassen mit Lichtsignalanlagen wird hingegen von den Verkehrsteilnehmenden das "Lokiführerverhalten" (Terminus von Vitelli) abverlangt, nur fahren/gehen bei GRÜN. Diese beiden Verkehrsphilosophien stehen im Widerspruch. Eine höhere Regeldichte durch Lichtsignalanlagen geht nicht einher mit mehr Sicherheit und weniger Unfällen.

Lichtsignalanlagen sollten deshalb nur dort betrieben werden, wo sie aus Sicht der Verkehrssicherheit oder zur Priorisierung des öV gerechtfertigt und unerlässlich sind.

Interessant ist festzustellen, dass in Basel an wichtigen Kreuzungen wie Aeschenplatz, Kunstmuseum, Heuwaage oder Markthalle (früher auch Voltaplatz und Feldbergstrasse/Riehenring) keine Lichtsignalanlagen vorhanden sind und der Verkehr sich unter allen Teilnehmenden bestens und sicher abwickelt.

Vor dem Hintergrund solcher ampellosen Kreuzungen empfiehlt es sich unseres Erachtens, alle Lichtsignalanlagen periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Ausser Rot und Grün bieten die LSA auch die Möglichkeit, ein gelb-oranges Blinken zu produzieren.

Im Sinne von Eigenverantwortung ist es folglich prüfenswert, die "Gelb-Orange-Blink"-Phasen an allen Lichtsignalanlagen der Stadt erheblich auszudehnen. Mit den heutigen Steuerungsmöglichkeiten können selbstverständlich die notwendigen Grünphasen für die öffentlichen Verkehrsmittel (Tram und Bus) programmiert werden. Auch sind FussgängerInnen mittels Knopfdruck in die Lage zu versetzen, an den kritischen Stellen jederzeit eine Grünphase zu erhalten (wenn sie sich unsicher fühlen, die Strasse ohne Ampelregelung zu queren).

Nebenbei gestatten wir uns die Bemerkung, dass an möglichst vielen Orten Tempo 30 ganz allgemein jegliche Kreuzungssituation von verschiedenen Verkehrsteilnehmenden erleichtern würde. Geringere Geschwindigkeiten lassen mehr Zeit für nonverbale Verständigung in Verkehrssituationen ...

Die am aufgeführten Beispiel (Bahnhof bis Birmannsgasse) geschilderte Situation lässt sich an vielen anderen Orten der Stadt in vergleichbarer Weise nachvollziehen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

- ob er Wege sieht, wie wir grundsätzlich von der von uns als Übersignalisierung betrachteten Verkehrssteuerungsphilosophie wegkommen können;
- ob sämtliche Basler Lichtsignalanlagen bezüglich ihrer Notwendigkeit und Berechtigung überprüft werden können. (In anderen Städten, wie beispielsweise Köln, wurde die Notwendigkeit von Ampeln überprüft und zahlreiche abgeschaltet.);
- ob das Gelb-Blinken, das heute an einigen Anlagen am Sonntag und an Feiertagen läuft, auch auf die Samstage, Feiertage, Nichtarbeitstage (Ostermontag/Pfingstmontag) Brückentage und zwischen Weihnachten und Neujahr ausgedehnt werden kann;
- ob am Spalentor die seit wenigen Jahren bestehende Lichtsignalanlage abends bereits ab 20 Uhr sowie an den Wochenenden auf Gelb-Orange-Blinken geschaltet werden kann. (Diese Kreuzung funktionierte über 100 Jahre ohne LSA. Tram und Bus kamen auch zu den Zeiten ohne Verkehrsplaton bestens durch);
- ob die in Basel bestehenden reinen Fussgängersicherungsanlagen in der Grundstellung auf Gelb-Blinken laufen und nur auf Knopfdruck in die Fussgänger-Grünphase schalten. (Die Beobachtungen zeigen, dass Fussgänger bei ROT auf den Knopf drücken und dann sofort über die Strasse gehen, wenn kein Auto naht, ohne ihr GRÜN abzuwarten.);
- wo, an welchen Orten der Stadt, vielleicht auch im Sinne von Pilotversuchen, auf ein reduziertes Steuerungsprogramm zurück gefahren werden kann.

Stephan Luethi-Brüderlin, Brigitte Heilbronner, Leonhard Burckhardt, Helen Schai-Zigerlig, Helmut Hersberger, Thomas Grossenbacher, Jörg Vitelli, Martina Bernasconi, Urs Müller-Walz, Joël Thüring, Dominique König-Lüdin

Anzug betreffend Netzwerk für Kleinstfirmengründungen und Teamcoaching für über 50-Jährige

15.5031.01

Die Selbstständigkeit und damit verbunden, die Weitergabe des eigenen Fachwissens kann für ältere, arbeitslose Arbeitnehmende eine Chance darstellen, längerfristig wieder auf eigenen Beinen zu stehen. Startup-Unternehmen erhalten viel Unterstützung von Seiten der Behörden, diese ist aber tendenziell auf jüngere Arbeitnehmende ausgerichtet, die sich für die Selbstständigkeit entscheiden. Um ältere Arbeitnehmende, die ihre Stelle verloren haben, erfolgreich wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, kann eine selbstständige Tätigkeit eine wichtige Möglichkeit sein, die auch dazu beiträgt, dass langjährige Know-how nicht verloren geht. Diese Möglichkeit wird heute bei einer Reintegration nur sekundär berücksichtigt. Ein Begleitprogramm wäre sicherlich notwendig und insbesondere der Austausch mit anderen Interessierten könnte die Entscheidung und den erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit erleichtern.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Inwiefern das AWA und das RAV in Zusammenarbeit mit nicht staatlichen Organisationen ein Netzwerk für ältere Arbeitnehmende, die sich den Schritt in die Selbstständigkeit überlegen, aufbauen könnten.
2. Inwiefern ältere Arbeitnehmende beim Wechsel in eine selbstständige Tätigkeit spezifisch gefördert werden können.
3. Inwiefern ältere Arbeitnehmende - ohne Gefährdung der Altersvorsorge - beim Schritt in die Selbstständigkeit unterstützt werden können.

Salome Hofer, Pascal Pfister, Beatriz Greuter, Toya Krummenacher

Anzug Ausweis als Parlamentarier

15.5033.01

Schon oft wurde ich gefragt, ob ich mich als Grossrat ausweisen kann. Dann zeige ich meine Abstimmungskarte mit Foto und wo Eric Weber steht, neben dem Wappen von unserem Kanton.

Dies sieht nicht sehr professionell aus. Besser wäre, wenn auf dieser Karte noch stehen würde: Mitglied des Grossen Rates.

Für jeden Parlamentarier ist es wichtig und zugleich eine Ehrensache, dass er sich ausweisen kann. Andere Parlamente kennen ordentliche Ausweise. Basel hat hier noch Nachholbedarf.

Wir bitten das Büro des Grossen Rates der Sache nachzugehen und einen Vorschlag zu machen. Danke.

Eric Weber

Anzug betreffend Verbesserung der Umsteige-Anreize für Pendler in Saint-Louis

15.5035.01

Im Juni 2014 stimmte der Grosse Rat einem Kredit von CHF 32 Mio. zu, um die Tramlinie 3 mit dem Bahnhof Saint-Louis zu verbinden. Die verlängerte Tramlinie soll Ende 2017 eingeweiht werden.

Ein wichtiger Bestandteil des Projektes ist die ebenfalls neu zu erstellende Park & Ride Anlage am Bahnhof Saint-Louis, die 700 Parkplätze für den MIV aufweisen wird und deren Baukosten mit CHF 2 Mio. aus dem Pendlerfonds unterstützt wird.

Eine der Kernaufgaben der neuen Tramlinie 3 wird es sein, Pendler vom Bahnhof Saint-Louis schnell und bequem in die Stadt zu befördern und so dazu beizutragen, dass der Modalsplit der Pendlerfahrten zu Gunsten des ÖV verbessert wird. Man geht davon aus, dass täglich 1700 Pendlerfahrten pro Tag wegfallen.

Damit dieser Umsteigeeffekt Tatsache wird, müssen die Rahmenbedingungen attraktiv sein. Dazu gehören in erster Linie die Gebühren. Ein U-Abo des TNW kostet für nicht im TNW Raum Ansässige CHF 1'010 pro Jahr. Dazu kommen noch die Parkgebühren im Park & Ride Parkhaus Saint-Louis. Demgegenüber kostet eine Pendlerkarte pro Jahr CHF 740. Es ist also fraglich, ob der erhoffte Umsteigeeffekt bei der geschilderten Preisstruktur tatsächlich eintreten wird.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat folgende Fragen zu prüfen und zu berichten:

- Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der Umsteigeeffekt unter den geschilderten Bedingungen nicht oder in einem nur sehr geringem Ausmass stattfinden wird?
- Welche Massnahmen wird der Regierungsrat ergreifen, damit der Umsteigeeffekt im beabsichtigten Ausmass eintritt?
- Wäre es möglich, ein neues Pendler-Abonnement für den TNW Raum einzuführen, und wie könnte es aussehen?

Heiner Vischer, Heinrich Ueberwasser, Jörg Vitelli, Christine Wirz-von Planta, Stephan Luethi-Brüderlin, Raoul I. Furlano, Helmut Hersberger, Remo Gallacchi, Emmanuel Ullmann, Thomas Grossenbacher, Aeneas Wanner, Urs Müller-Walz, David Jenny, Eveline Rommerskirchen, Christophe Haller, Michael Koechlin, Bruno Jagher, Brigitte Heilbronner, Thomas Müry



An den Grossen Rat

08.5156.04

BVD/P085156

Basel, 26. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2014

Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „Grande Camargue Rhénane“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2014 den nachstehenden Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die „Petite Camargue Alsacienne“ ist eines der wichtigsten grossen Naherholungsgebiete in der Agglomeration Basel. Letztes Jahr wurde das Naturschutzgebiet des französischen Staates auf rund 10 km² vergrössert und damit sehr wertvolle Fläche für Menschen, Pflanzen und Tiere zur Verfügung gestellt.

Damit Basel als Zentrum der Trinationalen Agglomeration eine attraktive Stadt zum Wohnen bleibt, muss den BewohnerInnen genügend Freiraum zur Erholung zur Verfügung stehen. Die ursprüngliche Rheinaue ist dafür bestens geeignet. Verschiedene Bäche, Auenwälder, Schilfplätze und Altwasserarme des Rheins stellen ein grosses Potential für ein aussergewöhnliches Naherholungsgebiet und für eine Rückführung in natürliche Lebensräume, die seltenen Arten Lebensraum bieten kann, dar. Dieses Potential gilt es zu nutzen, denn Lebensräume am Wasser sind sehr vielfältig und haben einen hervorragenden Erholungswert. Sie sind aber auch sensibel und nicht mehr belebbar, sobald sie einmal verloren sind. Mit diesem Hintergrund wurde an einem trinationalen Seminar das Konzept der „Grande Camargue Rhénane“, als Erweiterung der „Petite Camargue Alsacienne“ entwickelt, welche von der Wiesebene in Riehen und Weil (Lange Erlen) bis zur Wiesemündung und dem Rhein entlang auf deutscher und französischer bis ungefähr Istein bzw. Kembs reichen würde.

Im Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) stehen die Entscheide über die nächste Phase von INTERREG-Projekten (INTERREG IV) an. Ein trinationales Freiraumprojekt wie die „Grande Camargue Rhénane“ stimmt mit den Zielen von INTERREG gut überein:

„Seit 1990 steht INTERREG für die Integration der Regionen im europäischen Raum. INTERREG fördert und finanziert grenzübergreifende Projekte, um über die Landesgrenzen hinweg eine ausgewogene Entwicklung der Regionen zu erreichen.“ (www.interreg.ch)

Basel als trinationale Agglomeration muss die Verständigung und den Austausch über die Grenzen hinweg fördern. Damit stärkt sie die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftskraft der beteiligten Regionen, schafft Arbeitsplätze und leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Regionen. Ein gemeinsames Naturgebiet in Vernetzung mit bereits bestehenden Gebieten wie der „Langen Erlen“ zur Erholung und zum Schutz von attraktiven Tier- und Pflanzenpopulationen ist in diesem Sinne für eine starke regionale Identität wünschenswert. Der Regierungsrat kann sich in den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, namentlich auch im Vorstand des TEB (Trinationaler Eurodistrict Basel), gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden im trinationalen Raum für die Naturpark-Idee „Grande Camargue Rhénane“ stark machen. Der Regierungsrat ist gebeten, für dieses trinationale Schutzgebiet ein Gesamtkonzept zu erstellen, das unter anderem folgende Überlegungen aufgreift:

- Altwässer, wie dasjenige im Auenwald am Ochsenkopf bei Kirchen sollen renaturiert werden.
- Ausgetrocknete Bachläufe wie derjenige des Mühlebachs bei Kirchen sollen wieder bewässert werden.
- Auenwälder, wie der Auenwald Erlen oder Ochsenkopf, sollen unter Schutz gestellt werden.
- Renaturierung von Uferbereichen, wie zum Beispiel bei der Kander oder beim Märkter Altrhein.

- Schutz der seltenen und für Auengebiete typischen Vegetationsbestände und Böden.
- Wo möglich sollen die natürlichen Auengebiete teilweise für die Naherholung geöffnet werden.

Die Liste ist unvollständig und die Punkte sollen in einer übergeordneten Planung das Gesamtgebiet von der Wieseebene bis ungefähr nach Kembs/Istein vernetzen. Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat deshalb auf, folgende Punkte zu prüfen und dazu zu berichten:

- Im TEB-Vorstand und in Kontakten mit den betroffenen Gemeinden soll durch die Mitwirkung des Regierungsrats der in seinen Umrissen skizzierte Naturpark „Grande Camargue Rhénane“ inhaltlich konkret ausgearbeitet werden, als gemeinsames Projekt zur Identitätsstiftung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern der trinationalen Agglomeration Basel.
- In welcher Form der Kanton bereit ist, sich an der Finanzierung des Projekts zu beteiligen.

Mirjam Ballmer, Helmut Hersberger, Beat Jans, Michael Wüthrich, Jürg Stöcklin, Stephan Gassmann, Stephan Maurer, Daniel Stolz, Helen Schai-Zigerlig, Urs Müller-Walz, Christoph Wydler, Hermann Amstad, Peter Zinkernagel, Elisabeth Ackermann, Thomas Strahm, Eveline Rommerskirchen, Peter Malama, Loretta Müller“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller, betreffend Natur- und Landschaftsschutz grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten. Naturnahe, unbebaute Flächen sind wichtige Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Durch die so entstehende ökologische und landschaftliche Vielfalt erhalten diese attraktiven Naherholungsräume gerade in der dicht besiedelten trinationalen Agglomeration Basels eine wichtige Bedeutung für eine hohe Lebensqualität – und damit auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Region. In diesem Sinne ist eine grossräumige Perspektive, wie sie im Anzug gefordert wird, unabdingbar und das Potenzial noch nicht ausgeschöpft.

Der hohe Siedlungsdruck auf die unbebauten Flächen im Gebiet der trinationalen Agglomeration Basel unterstützt die Notwendigkeit einer übergeordneten Planung. Zum Erhalt dieser Flächen ist es wichtig, auf allen Ebenen die geeigneten, länderspezifisch vorhandenen Planungsinstrumente zu nutzen. Der Regierungsrat stellt fest, dass für den grenzüberschreitenden Naturschutz ausreichend Planungsinstrumente und Konzepte zur Verfügung stehen. Neben den laufenden Umsetzungsmassnahmen zur ökologischen Aufwertung in den jeweiligen Ländern wird per Ende 2014 das Interreg-Projekt „Grenzüberschreitender Naturkorridor“ abgeschlossen. Dieses federführend durch das Trinationale Umweltzentrum (TRUZ) durchgeführte Projekt hat Massnahmen im Sinne der Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugstellerin – unter Berücksichtigung der geforderten Gesamtbetrachtung – umgesetzt.

2. Konzepte und Planungen – eine Übersicht

2.1 Die TEB Strategie 2020

Die für die beteiligten Gebietskörperschaften selbstverpflichtende und durch die Geschäftsstelle des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB) 2009 herausgegebene Entwicklungsstrategie für den Zeitraum bis 2020 beinhaltet bezüglich der Thematik „Besiedlung, Natur und Landschaft“ folgende Zielsetzungen:

- Erhalt, Vernetzung und Aufwertung der von der Orografie¹, der Hydrologie und den Grünflächen her wichtigen Siedlungstrenngebiete;

¹ Die Orographie (oros, griechisch: ὄρος = ‚Berg‘ und -graphie = ‚zeichnen‘ oder ‚schreiben‘) ist ein Spezialgebiet innerhalb verschiedener Geowissenschaften und befasst sich mit Höhenstrukturen auf der natürlichen Erdoberfläche, Verlauf und Anordnung von Gebirgen sowie den Fließverhältnissen der Gewässer

- Erhaltung und Qualitätssicherung der Grün- und Erholungsflächen;
- Schutz wertvoller Naturräume und –objekte;
- Anlage und Vernetzung siedlungsnaher Metropolitanparks;
- Aufwertung der siedlungsnahen Landschaftsräume zu attraktiven Naherholungsgebieten;
- Inwertsetzung der Flüsse als Natur- und Landschaftselemente;
- Berücksichtigung, Inwertsetzung und ggf. Ergänzung der bestehenden Naturschutzgebiete.

Die Umsetzung erfolgt durch die Übernahme der Ziele in die jeweiligen Planungsinstrumente, anhand von Einzelprojekten durch die Beteiligten oder koordiniert durch grenzüberschreitende Institutionen (Bsp. Trinationalales Umweltzentrum TRUZ²).

2.2 Verbundkonzept „Regiobogen“ (INTERREG II und III)

Mit dem Ziel der Sicherung und Koordination von grenzüberschreitend ökologisch wertvollen Vernetzungskorridoren wurde das Projekt „Regiobogen – ein trinationaler Grüngürtel im Dreiländereck“ (Verbundkonzept Regiobogen) vom TRUZ im Auftrag der beteiligten Gebietskörperschaften ausgearbeitet und seit 2001 umgesetzt. Das Konzept scheidet Biototypen mit hoher Wertigkeit und schützenswerten Pflanzen- und Tierarten aus, definiert Entwicklungsgebiete und weist Vernetzungskorridore zur Wanderung und Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten aus. Basel-Stadt hat sich damals finanziell an der Konzepterarbeitung und Umsetzung beteiligt. Die vorgesehenen Massnahmen sind unterdessen weitgehend umgesetzt. Die gesprochene Interreg-Unterstützung sowie die Kofinanzierungsbeiträge sind aufgebraucht.



Abbildung 1: Perimeter Interreg-Projekt Regiobogen

2.3 Biotopverbundkonzept Kanton Basel-Stadt

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz Basel-Stadt §8), den Forderungen im kantonalen Richtplan und dem Auftrag im Naturschutzkonzept Basel-Stadt erarbeitet der Kanton Basel-Stadt zurzeit ein Biotopverbundkonzept.

Ziel ist es, ein Konzept zur Vernetzung der bestehenden Biotope im Kanton Basel-Stadt zu erstellen. Die heimische Biodiversität und die natürliche Tierwanderung und Pflanzenausbreitung sollen bewahrt und gefördert werden. Es geht darum Korridore, Trittsteine und naturnahe Verbindungsflächen und Strukturen zu erhalten, aufzuwerten oder neu zu erstellen. Die Schaffung von neuen Barrieren soll verhindert werden. Anhand von definierten Zielarten wird im Biotopverbundkonzept der Ist- und Sollzustand von Vernetzungsachsen erarbeitet. Das Potenzial für Vernetzung und Vergrösserung von Biotopen sowie der Handlungsbedarf sollen aufgezeigt sowie kurzfristige, mittelfristige und langfristige Massnahmen definiert werden.

Der Perimeter für das Biotopverbundkonzept umfasst die drei Gemeinden des Kantons Basel-Stadt. Die Vernetzungsachsen sind allerdings über die Kantongrenzen hinaus gedacht, um sinnvolle Verbindungen in die Nachbarländer und -gemeinden zu schaffen. Als Grundlage für die Erarbeitung dient das kantonale Inventar der schützenswerten Naturobjekte.

Das Biotopverbundkonzept soll behördenverbindlich sein. Für künftige Baugesuche und Planungen soll das Konzept Aussagen machen, ob, und falls ja, unter welchen Umständen und Ersatzansprüchen gebaut werden kann. Es wird dazu dienen, geeignete Ersatzmassnahmen zu definieren und potenzielle Ersatzflächen ausfindig zu machen. Verschiedene Naturschutzverbände

² Das TRUZ ist ein Verein, getragen von 50 Umweltinitiativen, Gebietskörperschaften, Institutionen und Unternehmen der drei Länder (D, F, CH), dessen Ziel der grenzüberschreitende Umweltschutz ist. Der Kanton Basel-Stadt ist ebenfalls Mitglied im TRUZ.

waren an der Konzepterarbeitung beteiligt. Es liegt als Entwurf vor und soll per Ende 2014 in eine verwaltungsinterne Vernehmlassung gegeben werden.

2.4 IBA Basel 2020

Mit der IBA Basel 2020 wird insgesamt verfolgt, grenzüberschreitende Projekte der Raumentwicklung und Kooperation anzustossen ("Gemeinsam über Grenzen wachsen"). Dabei ist eines der drei Handlungsfelder explizit den Landschaftsräumen gewidmet. In diesem Handlungsfeld befinden sich neben dem Projekt Landschaftspark Wiese rund 20 Einzelprojekte, die von der IBA Basel vorangetrieben und qualifiziert werden. Die Einzelprojekte der IBA sind zudem in thematischen Projektgruppen zusammengefasst. Diese dienen der Vernetzung der Projektträger, der Schaffung von Synergien, dem Know-How-Transfer und der Entwicklung weiterer gemeinsamer Projekte. Aufzuführen sind hierzu:

- die Projektgruppe „Rheinufer“, die versucht die Rheinlandschaft zwischen Kembs (F) und Möhlin-Schwörstadt (CH/D) als Lebens- und Erholungsraum zu entwickeln;
- die Projektgruppe „Landschaftsraum Wiese“, die den sensiblen Natur- und Erholungsraum entlang der Wiese, zwischen dem Nordosten von Lörrach (D) und der Mündung in den Rhein in Basel (CH) behandelt;
- Das Projekt „Landschafts-Rendez-vous“ mit dem Ziel, einen trinationalen Landschaftsverbund rund um Basel durch Vernetzung auf den Gebieten Naturschutz, Mobilität und Umwelt sowie Naherholung und Tourismus durch geeignete Strukturen zu sichern.

Im Oktober 2013 ist die IBA Basel 2020 zum ersten Mal im Rahmen ihrer Projektschau an die breite Öffentlichkeit getreten. Über 4'000 Besucherinnen und Besucher haben damals diese Ausstellung besucht. In der aktuellen Phase der IBA Basel 2020 werden die Projekte der IBA vertieft weiterentwickelt und auf ihre Machbarkeit hin überprüft mit dem Ziel, im Jahr 2020 einen Grossteil der Projekte realisiert zu haben bzw. realisieren zu können.

2.5 Grenzüberschreitender Landschaftspark Wiese

Mittels eines behördenverbindlichen Landschaftsrichtplans / -entwicklungsplans wird die Entwicklung des wichtigen Natur- und Landschaftsgebiets der Wiese-Ebene inmitten der Agglomeration Basel grenzüberschreitend koordiniert. Eine permanente Arbeitsgruppe kümmert sich um die Umsetzung des seit 2001 durch die drei beteiligten Gebietskörperschaften (Stadt Weil am Rhein, Gemeinde Riehen, Kanton Basel-Stadt) beschlossenen Landschaftsrichtplans. Als Leitbild wurde 2013 ein Dreiklang von Natur, Trinkwasser und Erholung formuliert (Abbildung 2). Dadurch soll der Landschaftspark Wiese den Charakter einer naturnahen Kulturlandschaft behalten. Die Herausforderung besteht darin, diese drei Bereiche immer wieder neu in Einklang zu bringen.



Abbildung 2: Dreiklang Landschaftspark Wiese

Der Landschaftspark Wiese zusammen mit dem Projekt der Revitalisierung der Wiese, wurde im Februar 2012 vom Kuratorium der IBA Basel 2020 (Internationale Bauausstellung) vornominiert. Er hat damit gute Chancen, im Jahr 2020 das IBA-Label zu erlangen.

3. Grenzüberschreitender Naturkorridor im Dreiländereck F-CH-D

Mit dem im November 2013 eingereichten Projektvorschlag für die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Naturkorridors im Dreiländereck wird das Ziel verfolgt, die Vernetzung der Gebiete französischer Hardtwald, Naturschutzgebiet Petite Camargue Alsacienne, Rheininsel, Märkter Altwässer, Naturschutzgebiet Krebsbachtal, Landschaftspark Wiese, Naturschutzgebiet Rheinhalde, Grenzach-Wyhlener und Rheinfelder Rheinauen und eventuell der Weiterführung in Rich-

Grenzen hinweg. Die Massnahmen auf Schweizer Seite (Abbildung 5) sind aktuell in der Umsetzung, beziehungsweise bereits umgesetzt (z.B. Anlage von Laichgewässern und Trockenhabitaten in den Weilmatten, Anbringen von Steinkauzröhren).

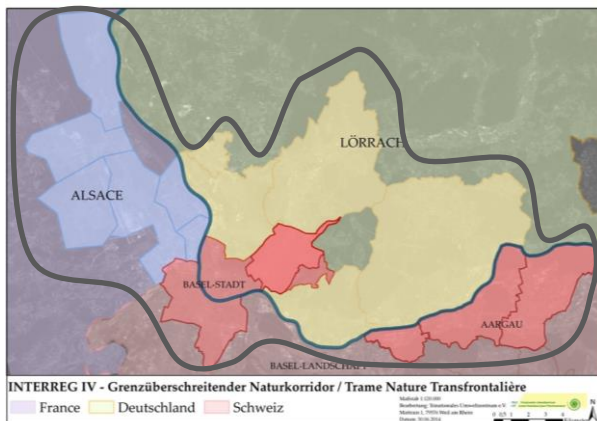


Abbildung 4: Projektperimeter: beteiligte Gebietskörperschaften

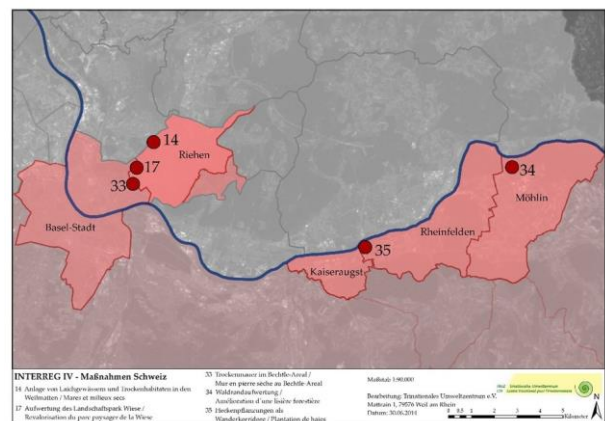


Abbildung 5: Massnahmen Schweiz

Folgende Massnahmen werden bis Ende 2014 im Schweizer Projektgebiet durchgeführt:

- 14: Anlage von Laichgewässern und Trockenbiotopen in den Weilmatten
- 17: Aufwertung des Landschaftspark Wiese
- 33: Trockenmauer im Bechtle Areal
- 34: Waldrandaufwertung (Möhlin)
- 35: Waldrandaufwertung (Rheinfelden, Rheinufer West)

Mit der Umsetzung dieser Massnahmen bis Ende 2014 kann das Gesamtprojekt bis Juni 2015 abgeschlossen werden. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass sich der Perimeter, die Ziele und umgesetzten Massnahmen des vorliegenden Projekts und die Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller weitgehend decken.

4. Bericht zu den genannten Anliegen

- *Im TEB-Vorstand und in Kontakten mit den betroffenen Gemeinden soll durch die Mitwirkung des Regierungsrats der in seinen Umrissen skizzierte Naturpark „Grande Camargue Rhénane“ inhaltlich konkret ausgearbeitet werden, als gemeinsames Projekt zur Identitätsstiftung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern der trinationalen Agglomeration Basel.*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der TEB-Vorstand zwar das geeignete Gefäss zur Initiierung des geforderten Konzepts, nicht aber zur Umsetzung dessen wäre. Mit der TEB-Strategie liegt ein solches in der für diese Ebene angebrachten Form vor.

Es kann ausserdem nicht die Rolle des Kantons Basel-Stadt sein, für ein trinationales Schutzgebiet, das grösstenteils ausserhalb der Schweiz liegt, ein Gesamtkonzept zu erstellen oder es inhaltlich auszuarbeiten. Ein Vorstoss dieser Art würde zu stark in die Planungshoheit der jeweiligen Gebietskörperschaften eingreifen und damit dem im Anzug geforderten identitätsstiftenden Charakter entgegenwirken. Um die gewünschte langfristige Wirkung entfalten zu können, muss die Initiative bei den beteiligten Naturschutzorganisationen, Gemeinden und Projektpartnern im trinationalen Raum liegen. Aus fachlicher Sicht bietet sich das TRUZ als unabhängiger Projektträger an. Als Koordinationsplattform und Akteur für umweltrelevante Themen ist das TRUZ die am besten geeignete Stelle, um das von den Anzugstellerinnen und Anzugstellern geforderte

Konzept auszuarbeiten. Neben projekbezogenen Kofinanzierungsbeiträgen unterstützt der Kanton Basel-Stadt das TRUZ mit seiner Mitgliedschaft beim entsprechenden Verein.

Im sich in Erarbeitung befindenden Biotopverbundkonzept werden die durch die Anzugstellerinnen und Anzugsteller geforderten Themen und Gebiete – so weit sie in der Planungshoheit des Kantons Basel-Stadt liegen – berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Thematik der Vernetzungsachsen, für welche eine grenzüberschreitende Betrachtung zwingend ist. Weiterhin wird durch die vom Kanton unterstützte IBA Basel 2020 eine Vielzahl weiterer grenzüberschreitender Projekte angeregt, die einen trinationalen Ansatz gerade im Bereich der Entwicklung von Landschaftsräumen verfolgen.

Aus den genannten Gründen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die erwähnten Projekte (insbesondere Grenzüberschreitender Naturkorridor und Biotopverbundkonzept) weitgehend die inhaltlichen und räumlichen Forderungen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller erfüllen.

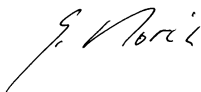
- *In welcher Form der Kanton bereit ist, sich an der Finanzierung des Projekts zu beteiligen.*

Neben den durch den Kanton Basel-Stadt federführend in Ausarbeitung oder Umsetzung begriffenen Planungen und Projekte (Landschaftspark Wiese, Biotopverbundkonzept) hat sich der Kanton Basel-Stadt als Kofinanzierer im erwähnten Projekt „Grenzüberschreitender Naturkorridor“ mit einem Beitrag von EUR 41'000 (ohne Gemeinde Riehen) an den Gesamtkosten von EUR 744'500 engagiert.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „Grande Camargue Rhénane“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

06.5353.04

07.5265.04

BVD/P065353/P075265

Basel, 26. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2014

Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Verlängerung der Buslinie 70 bis zum Bahnhof SBB

Anzug Christoph Wydler und Konsorten betreffend Tramquerung Nauenstrasse

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2012 vom Schreiben 06.5353.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den nachstehenden Anzug Jörg Vitelli und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Die Buslinie 70 endet seit Jahren am Aeschenplatz. Der Ein- und Ausstieg liegt für die öV-Passagiere unattraktiv am Ende des Platzes am Anfang zur St. Alban-Anlage. Mit der Führung der Linien 10 und 11 über den Centralbahnplatz wurden für die Fahrgäste aus dem Birs- und Leimental attraktive umsteigefreie Verbindungen zum Bahnhof SBB und somit zum Fernverkehr geschaffen. Riehen bekommt mit der S-Bahn ab Dezember 2006 einen direkten Bahnanschluss zum SBB. Nebst Allschwil hat Birsfelden keine direkte öV-Verbindung zum Bahnhof SBB. Zwar werden für die Endhaltestelle der Buslinie 70 am Aeschenplatz andere Varianten diskutiert, doch der direkte Anschluss an den Bahnhof SBB ist nicht gelöst. Mit der Verdichtung der Zugverbindungen von und nach Basel haben die SBB einen wichtigen Schritt nach vorne gemacht. Das System öV ist aber nur attraktiv, wenn direkte Bus- und Tramlinien zum Bahnhof SBB führen. Deshalb ist es ein Gebot der Stunde endlich die Buslinie 70 zum Bahnhof SBB zu führen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- ob die Endhaltestelle der Buslinie 70 vom Aeschenplatz an den Bahnhof SBB verlegt werden kann?
- ob im Interesse der öV-Passagiere für erste eine rasche unkomplizierte Lösung gefunden werden kann. Das heisst eine Linienführung ohne bauliche Massnahmen (z.B. via Markthallenviadukt – Centralbahnstrasse)?

Jörg Vitelli, Gabi Mächler, Christoph Wydler, Dieter Stohrer, Roland Engeler-Ohnemus, Christian Egeler, Stephan Gassmann, Oswald Inglin, Thomas Baerlocher, Dominique König-Lüdin, Beatrice Alder Finzen, Felix Meier, Andrea Bollinger, Michael Wüthrich, Patrizia Bernasconi, Heidi Mück, Beat Jans, Christine Keller, Urs Müller-Walz, Eveline Rommerskirchen, Hermann Amstad, Stephan Maurer, Brigitte Strondl, Anita Lachenmeier-Thüring, Talha Ugur Camlibel, Peter Howald, Pilippe Pierre Macherel, Sibylle Benz Hübner, Gisela Traub, Isabel Koellreuter“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2012 vom Schreiben 07.5265.03 des Regierungsrats Kenntnis genommen, dem Antrag des Regierungsrats folgend den nachstehenden Anzug Christoph Wydler und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Bereits bei der Euroville-Planung wurde die Kreuzung der Nauenstrasse durch das Tram als kritische Stelle erkannt. Deshalb wurde im Aeschengraben beim Strassburgerdenkmal ein Vorsortier- gleis für die Trams, die vom Aeschenplatz her kommen, vorgesehen. Damit können zwei Trams gleichzeitig die Kreuzung überqueren, was diese entlastet und den Tramverkehr beschleunigt. Aus Kostengründen wurde die Realisierung jedoch zurückgestellt. Die Befürchtungen haben sich inzwischen bestätigt, dass die Behinderungen stark sind und die Trams ungebührlich lange auf freie Durchfahrt warten müssen, damit der motorisierte Verkehr auf der Nauenstrasse nicht stärker ein- geschränkt werden muss. Die Situation dürfte sich noch zuspitzen, wenn in wenigen Jahren die Fahrplanverdichtung der Tramlinie 10 realisiert wird. Seit vielen Jahren ist auch die Forderung hängig, die Buslinie 70 über den Aeschenplatz hinaus zum Centralbahnplatz zu führen. Auch diese sinnvolle Massnahme kann wegen der ungenügenden Kapazität der Nauenstrasse-Querung nicht verwirklicht werden. Die Realisierung dieses Vorsortier- gleises im Aeschengraben ist deshalb nun an die Hand zu nehmen. Zudem ist zu prüfen, wie die Buslinie 70, ohne den Tramverkehr zu behindern, zum Bahnhof SBB verlängert werden kann.

Christoph Wydler, Stephan Gassmann, Pius Marrer, Christian Egeler, Stephan Maurer, Jörg Vitelli, Michael Wüthrich, Guido Vogel, Eduard Rutschmann“

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat bereits am 24. März 2009 und am 25. September 2012 zum Anzug Jörg Vitelli und Konsorten sowie zum Anzug Christoph Wydler und Konsorten berichtet.

1. Verlängerung der Buslinie 70 bis zum Bahnhof SBB

1.1 Bisherige Untersuchungen

Der Anzug Jörg Vitelli fordert eine Verlängerung der Buslinien 70/80, mittlerweile umnummeriert zu 80/81, an den Bahnhof Basel SBB. Eine im Jahr 2008 durch ein externes Planungsbüro durchgeführte Busstudie zur möglichen Verlängerung der Linien 70/80 kam zum Schluss, dass eine Haltestelle für diese Linien nur im Bereich der Centralbahnstrasse West mit Zufahrt über die Markthallenbrücke infrage käme. Durch die längere Anfahrt der Busse über die Markthallenbrücke ergäben sich allerdings keine kürzeren Reisezeiten als mit dem Umsteigen auf das Tram. Demnach läge der Nutzen der Verlängerung bloss in einem Komfortgewinn.

Eine Verlängerung der Buslinien 80/81 bis zum Bahnhof SBB hätte zudem lediglich für etwa 20% der Fahrgäste der beiden Linien, die bis zum Bahnhof SBB weiterfahren, den Vorteil, dass ein Umsteigen auf das Tram am Aeschenplatz entfällt. Der grösste Teil der Fahrgäste steigt am Aeschenplatz auf Tramlinien oder Busse in andere Richtungen um oder erreicht sein Ziel zu Fuss. Für die meisten Fahrgäste wäre die Verlängerung der Buslinien zum Bahnhof SBB mit einem Nachteil verbunden, da die Busse auf dem Rückweg am Aeschenplatz nur die Haltestelle beim Hammering Man anfahren könnten. Viele Fahrgäste müssten also längere Wege über den Aeschenplatz in Kauf nehmen. Die Verlängerung der Buslinien 80/81 würde auch nicht zu einer Verbesserung des Modal Splits zugunsten des öffentlichen Verkehrs führen.

Im Rahmen des Studienauftrags Tramnetz 2020 wurde der Verknüpfung des Tram-/Busnetzes mit dem Bahnhof SBB besondere Beachtung geschenkt. Alle Quartiere wünschen sich möglichst

direkte, umsteigefreie Verbindungen, sowohl an den Bahnhof SBB wie auch in die Innenstadt. Die Ergebnisse der Tramnetzstudie aus dem Jahr 2012 zeigen, dass aufgrund vorhandener Kapazitäten die Anzahl Linien, die den Centralbahnplatz bedienen können, beschränkt ist. Der Centralbahnplatz muss auf begrenztem Raum verschiedensten Anforderungen gerecht werden. Nutzungskonflikte müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Heute verkehren bereits die Buslinien 30, 48 und 50 an den Centralbahnplatz, wo sie ihren Endaufenthalt haben. Eine zusätzlich wendende Buslinie mit Endaufenthalt auf dem Centralbahnplatz würde die Situation bezüglich ÖV-Eigenbehinderung, Sicherheit für querende Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Anlieferung deutlich verschlechtern.

1.2 Massnahmen zur Verbesserung der Umsteigesituation

Die Paritätische Kommission BVB/BLT¹ empfahl den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft aufgrund der Ergebnisse der Busstudie aus dem Jahr 2008, die Endhaltestelle der Buslinien 80/81 am Aeschenplatz so bald wie möglich vom Hammering Man vor die Migros-Bank zu verlegen. Diese Massnahme wurde auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2009 provisorisch umgesetzt. Seitdem sind die Umsteigewege optimal kurz und das umständliche Queren des Aeschenplatzes entfällt. Der Zugang zu Fuss zur neuen Haltestelle aus Richtung Innenstadt ist schnell und bequem. Aufgrund äusserst positiver Ergebnisse einer Kundenumfrage zur neuen Haltestellensituation im August 2010 empfahl die Paritätische Kommission, die neue Haltestelle definitiv dort zu belassen und baulich so auszugestalten, dass sie den aktuellen Standards für Bushaltestellen entspricht. Im Frühling 2013 wurden die baulichen Anpassungen dann vorgenommen: Ausrüstung der Haltestelle mit einer Busbetonplatte, Unterstand, Sitzbank und DFI² sowie Anpassung des Randsteinverlaufs zur optimalen Anfahrt für Busse bei gleichzeitiger Sicherung der Fussgängerquerung mit einer Mittelinsel. Somit besteht heute für die Buslinie 80/81 eine neue, zeitgemäss ausgerüstete und sicher erreichbare Haltestelle mit guten Umsteigebeziehungen zu den Tramlinien am Aeschenplatz.

Eine weitere Verbesserungsmassnahme wurde in der schriftlichen Anfrage Jörg Vitelli betreffend Priorität der Buslinien 80/81 am Aeschenplatz vom 17. Januar 2013 gefordert. Wie vom Anfrager vorgeschlagen, ist mittlerweile die rechte Spur im St. Alban-Graben für den geradeausfahrenden Bus freigegeben, damit dieser nicht mehr durch Rückstau aufgrund der vortrittsbelasteten linken Spur von Verspätungen betroffen ist. Damit ist eine weitere wichtige Voraussetzung geschaffen, um die Anschlüsse an die Tramlinien zu gewährleisten.

1.3 Fazit

Aufgrund des geringen Nutzens für die Fahrgäste im Verhältnis zu den zusätzlich entstehenden Betriebskosten empfahl die Paritätische Kommission BVB/BLT den beiden Kantonsregierungen, auf die Verlängerung der Buslinie 80/81 an den Bahnhof Basel SBB zu verzichten und stattdessen die Lage der Endhaltestelle auf dem Aeschenplatz zu optimieren. Die nun definitiv realisierte Verlegung der Haltestelle am Aeschenplatz vom Hammering Man vor die Migros-Bank verbesserte die Situation für die Fahrgäste deutlich. Fahrgastbefragungen bestätigen dies. Die Erkenntnisse aus der Studie Tramnetz 2020 zeigen zudem, dass die Anzahl Linien, die den Centralbahnplatz bedienen können, aufgrund der räumlichen und betrieblichen Kapazitäten beschränkt ist. Der Regierungsrat spricht sich daher nach wie vor gegen eine Verlängerung der Buslinien 80/81 an den Bahnhof Basel SBB aus.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft spricht sich ebenfalls gegen eine Verlängerung der Buslinien an den Bahnhof Basel SBB aus. In der Landratsvorlage 2014–276 zum Netzdesign Tramnetz 2020 vom 2. September 2014 ist dargelegt, dass die Forderung des Postulates

¹ Die Paritätische Kommission BVB-BLT ist ein konsultatives Organ zur Behandlung von Fragen zu kantonsüberschreitenden Linien des öffentlichen Verkehrs zuhanden der Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Nebst der BVB und der BLT sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft darin vertreten.

² Anzeigetafel mit Dynamischer Fahrgastinformation

2008/038 der CVP/EVP-Fraktion betreffend „Weiterführung der Pendler- und Ausflugslinie der BLT, Linie 70 vom Aeschenplatz zum Bahnhof Basel SBB“ nicht mehr weiterverfolgt wird. Auch gemäss dem aktuellen Generellen Leistungsauftrag (GLA) 2014–2017 des Kantons Basel-Landschaft besteht keine Absicht, das Angebot der Buslinien 80 und 81 zu verändern.

2. Tramquerung Nauenstrasse

2.1 Aktuelle Situation

Der Anzug Wydler und Konsorten fordert ein Tram-Vorsortiergleis im Aeschengraben beim Strassburgerdenkmal, damit die Trams die Nauenstrasse schneller kreuzen können. Dies steht im Zusammenhang mit der inzwischen umgesetzten Fahrplanverdichtung auf der Tramlinie 10 sowie dem bereits erwähnten Wunsch einer Verlängerung der Buslinien 80/81 zum Bahnhof Basel SBB. Seit Dezember 2011 überqueren mit der Taktverdichtung auf der Linie 10 zwei zusätzliche Tramzüge pro Stunde und Richtung die Nauenstrasse zwischen Centralbahnplatz und Aeschengraben. Die Erfahrungen zeigen, dass die Kapazität der Kreuzung für diese zusätzlichen Querungen genügt.

2.2 Einfluss und aktueller Stand in der Strategie Tramnetz 2020

Im September 2012 hat der Grosse Rat unter anderem auf Basis des Studienauftrags Tramnetz 2020 einen Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes genehmigt und eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 350 Mio. Franken für die Umsetzung gesprochen. Somit ist die Weiterentwicklung des Tramnetzes verbindlich festgelegt.

Einen möglichen direkten Einfluss auf die Tramquerung Nauenstrasse hat die vom Grossen Rat ergänzend zum Studienauftrag vorgeschlagene „Tramlinie 30“, die im genannten Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes die Buslinie 30 zwischen dem Badischen Bahnhof und dem Bahnhof Basel SBB ersetzen soll. Das Bau- und Verkehrsdepartement schliesst zurzeit die Zweckmässigkeitsbeurteilung für eine Priorisierung und Etappierung der Neubaustrecken ab und prüft in einer Machbarkeitsuntersuchung zum Tramnetz 2020 mögliche Varianten der Linienführung einer „Tramlinie 30“. Die Anbindung ans Netz im Bereich des Bahnhofs Basel SBB stellt dabei eine besondere Herausforderung dar.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung des oben stehenden Anzugs Vitelli und Konsorten zur Verlängerung der Buslinie 70 dargelegt, ist die Verknüpfung des Tram-/Busnetzes mit dem Bahnhof Basel SBB ein zentrales Element im Tramnetz 2020. Im Tramnetz 2020 sollen die Verteilung der Tramlinien auf die Achsen Elisabethenstrasse und Aeschengraben gleichmässiger als heute erfolgen und Kreuzungskonflikte reduziert werden. Dadurch können die Trams von/nach Aeschenplatz respektive Elisabethenstrasse immer gleichzeitig und in beide Richtungen über die Nauenstrasse fahren, was einer besseren Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten bei der Querung gleichkommt. Da die Kapazitäten zur Einführung neuer Tram- und Buslinien nicht nur bei der Querung der Nauenstrasse, sondern vor allem auch auf dem Centralbahnplatz selbst beschränkt sind, soll die Umsetzung des Tramnetzes 2020 am Bahnhof Basel SBB neben dem Centralbahnplatz auch neue Verknüpfungspunkte zwischen Tram und Bahn schaffen. Der Centralbahnplatz hat bereits heute seine Kapazitätsgrenze erreicht. Im Westen des Bahnhofs, im Bereich Markthalle/Margarethenbrücke, ist deshalb ein neuer Tramknoten geplant. Dieses Vorhaben ist auf die Planungen der SBB für den Ausbau des Bahnhofes abgestimmt. Mit einer neuen Personenunterführung im westlichen Gleisfeld und zusätzlichen Abgängen von der Margarethenbrücke soll im Westen des Bahnhofs ein neuer Bahnzugang entstehen, der optimal ins Tramnetz eingebunden ist und neue zusätzliche Direktverbindungen aus den Quartieren an den Bahnhof Basel SBB erlaubt. Zudem soll auch der Bahnhofzugang Süd mit neuen Linienführungen besser ins Tramnetz eingebunden werden.

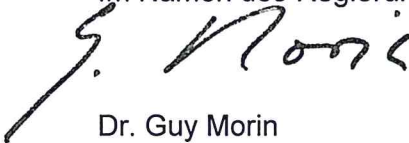
2.3 Fazit

Da die Kapazitäten zur Einführung neuer Tram- und Buslinien nicht nur bei der Querung der Nauenstrasse, sondern vor allem auch auf dem Centralbahnplatz selbst beschränkt sind, beabsichtigt der Regierungsrat mit der Umsetzung des Tramnetzes 2020 neben dem Centralbahnplatz auch neue Verknüpfungspunkte zwischen Tram und Bahn am Bahnhof Basel SBB zu schaffen. Ein neuer Tramknoten mit direktem Bahnzugang ist im Westen des Bahnhofs vorgesehen. Dieser neue Haltepunkt erlaubt zusätzliche Direktverbindungen aus den Quartieren an den Bahnhof Basel SBB, ohne den Centralbahnplatz und die Nauenstrasse zu belasten. Der Regierungsrat setzt somit beim Tramnetz 2020 auf eine Entflechtung der Tramanbindungen am Bahnhof SBB und nicht auf eine weitere Konzentration auf den Centralbahnplatz. Er sieht daher keine Notwendigkeit für ein Vorsortiergleis im Aeschengraben.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Verlängerung der Buslinie 70 bis zum Bahnhof SBB sowie den Anzug Christoph Wydler und Konsorten betreffend Tramquerung Nauenstrasse abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5275.02

BVD/P145275

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Motion René Brigger und Konsorten betreffend „Anpassung der Aufgaben der Stadtbildkommission“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2014 die nachstehende Motion René Brigger und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Mit Wirkung ab 1. Juli 2013 wurde die Stadtbildkommission nur leicht umstrukturiert. Alle Entscheide der Stadtbildkommission und ihres Fachsekretariates bleiben für das Bau- und Gastgewerbeinspektorat nach wie vor verbindlich. Auch gemäss der revidierten Aufgabenbeschreibung ist die Stadtbildkommission nicht nur für die Schonzone zuständig, sondern entscheidet verbindlich und allein für kleinere und grössere Bauten und Anlagen in allen Zonen. Dies bedeutet, dass die Stadtbildkommission im Kanton Basel-Stadt baulich nach wie vor eine eigentliche Oberbaubehörde darstellt und Bauten aller Art in allen Zonen allein verbindlich gutheisst oder abweist. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat muss die entsprechenden Ausführungen der Stadtbildkommission akzeptieren. Der Bauherrschaft bleibt nur der Weg an die Gerichtsinstanzen offen. Dies wird oftmals nicht gemacht, da schon die Zeit, das Geld und die Energie hierfür nicht vorhanden ist. Viele sinnvolle Projekte – gerade auch im Bereich energetischer Sanierungen – wurden daher nicht realisiert oder verzögert. Immerhin musste die Regierung mit der Verordnungsänderung per 1.5.2014 (BPV) die bundesrechtlichen Vorgaben nach Raumplanungsgesetz umsetzen: Solaranlagen werden der Zuständigkeit der Stadt- und Ortsbildkommission entzogen.

Diese umfassende Kompetenz der Stadtbildkommission (Stadtbildkommission inkl. Fachsekretariat) ist in dieser Ausgestaltung weltweit eine Besonderheit. In keiner anderen Gebietskörperschaft ist ein verwaltungsexternes Gremium zuständig für Bauten aller Art in allen Zonen. Dieses Konstrukt resp. diese Kompetenzen sind auch im § 58 BPG (Bau- und Planungsgesetz) nicht verankert; resp. war es nie die Absicht des Gesetzgebers, beim Bau- und Planungsgesetz vom 17.11.1999 einem verwaltungsexternen Fachgremium diese Kompetenzen zu geben. Diese nur auf Verordnungsstufe verankerte umfassende Kompetenz der Stadtbildkommission stösst auf wenig Akzeptanz. Viele Entscheide der Stadtbildkommission auch bei nicht tiefgreifenden Eingriffen in Nummernzonen wie energetischen Fassadensanierungen/Dämmungen, Dachaufbauten, Flaggen etc. wirken für die Rechtsunterworfenen willkürlich. Jedenfalls sind diese verbindlichen, wenn leider auch oftmals unklaren, Anweisungen der Stadtbildkommission vielmals nicht nachvollziehbar und ergeben eine Rechtsunsicherheit. Die Mitwirkung der Stadtbildkommission ist bei Bauten in der Schonzone nicht bestritten und im Gesetz vorgesehen. Bei der Schutzzone ist die Denkmalpflege zuständig. Bei allen anderen Zonen soll die Stadtbildkommission nach wie vor einbezogen werden. Die Stadtbildkommission resp. das Fachsekretariat sollen ihre Stellungnahmen/Gutachten etc. nach wie vor abgeben können; diese sind jedoch von den eigentlichen Baubehörden (Bau- und Gastgewerbeinspektorat) neu nur angemessen zu berücksichtigen. Dies im Sinne des Vernehmlassungsentwurfes des Regierungsrates vom Juli 2011, welcher richtigerweise vorsah, dass die Gutachten der Stadtbildkommission keine Verbindlichkeit haben, sondern „angemessen zu berücksichtigen“ sind.

Die Unterzeichneten fordern daher den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat binnen zweier Jahre eine Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes vorzulegen, welche den Behörden des Ortsbildschutzes im Sinne des Vernehmlassungsentwurfes vom Juli 2011 die Funktion der Oberbaubehörde entzieht. Zumindest ist die verbindliche Zuständigkeit der Stadtbildkommission in den Nummernzonen auf Baubegehren von „grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur für das Stadtbild“ einzugrenzen.

René Brigger, Elias Schäfer, Philippe Pierre Macherel, Mirjam Ballmer, André Auderset, Bruno Jagher, David Jenny, Daniel Goepfert, Jörg Vitelli, Rudolf Rechsteiner, Helen Schai-Zigerlig, Andreas Zappalà, Thomas Grossenbacher, Martina Bernasconi „

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2014 die oben genannte Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.1 00) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (SG 152.11 0) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet.

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmt über die Motion:

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat binnen zweier Jahre eine Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes vorzulegen, die den Behörden des Ortsbildschutzes die Funktion der „Oberbaubehörde“ entzieht. Zumindest ist die verbindliche Zuständigkeit der Stadtbildkommission für Ästhetikfragen in den Nummernzonen auf Baubegehren von «grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur für das Stadtbild» einzugrenzen.

Die Kompetenz des Regierungsrates, Kommissionen für bestimmte Aufgaben einzusetzen, ergibt sich in grundsätzlicher Hinsicht aus § 34 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG, SG 153.1 00). Vorbehältlich abweichender Vorschriften kommt diesen Kommissionen lediglich beratende Funktion zu (§ 34 Abs. 2 OG). Nach Absatz 3 desselben Paragraphen kann der Regierungsrat Regelungen für die Kommissionen treffen, sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Die Vorschriften über Organisation, Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtbildkommission sind in der Bau- und Planungsverordnung (BPV; SG 730.11 0) zu finden. Aufgrund der Formulierung von § 34 Abs. 3 OG ist es ohne weiteres möglich, einschlägige Vorschriften auch auf Gesetzesstufe zu erlassen. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein spezifisches höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen das Vorhaben. Gemäss § 43 GO kann in einer Motion eine Frist zur Erfüllung

festgelegt werden, die vorliegend auf zwei Jahre festgesetzt worden ist. Die Motion steht damit im Einklang mit § 42 GO und ist folglich rechtlich zulässig.

2. Stellungnahme zur Motion

Währendem die Ästhetikklausel – wonach Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bema- lungen in Bezug auf die Umgebung so zu gestalten sind, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht – mehrheitlich als griffiges und notwendiges Instrument zum Schutz des Stadtbildes akzeptiert ist, wurde in der Vergangenheit an der Stadtbildkommission von verschiedener Seite Kritik laut. Der Regierungsrat hat Ende Februar 2013 mit der Änderung der Bau- und Planungsverordnung auf diese Kritik reagiert und den Stadt- und Ortsbildschutz umfassend neu organisiert. Damit wurde den unterschiedlichen Anforderungen an den Stadtbildschutz und den Bedürfnissen der Bauherr- schaften und Architektinnen resp. Architekten stärker Rechnung getragen. Die revidierte Bau- und Planungsverordnung ist seit Mitte 2013 in Kraft.

Gemäss der neuen Regelung ist auf Gemeindegebiet neu die Dorf- bzw. Ortsbildkommission zu- ständig und damit in der Verordnung nachvollzogen, was bereits seit Jahren Praxis ist. Auf Stadt- gebiet wird nach Bedeutung der Fälle für das Stadtbild unterschieden. Fälle von grosser Trag- weite und von grundsätzlicher Natur werden von der Stadtbildkommission beurteilt. In diesen Fällen wird den verantwortlichen Fachpersonen die Möglichkeit der mündlichen Erläuterung des Projekts gewährt. Fälle kleinerer Tragweite werden neu von einem Fachsekretariat der Stadtbild- kommission beurteilt, wobei dieses fachlich der Stadtbildkommission unterstellt, administrativ aber beim Bau- und Verkehrsdepartement angegliedert ist. In seinem Büro beim Bau- und Ver- kehrsdepartement bietet das Fachsekretariat zu Beratungszwecken regelmässig Sprechstunden an. Auf diese Weise erhöht sich die Ansprechbarkeit der Stadtbildkommission wesentlich.

Um eine möglichst ausgewogene Beurteilung der Einzelfälle sicherzustellen, wurde der Kreis der Fachbereiche, welche in der Stadtbildkommission vertreten sein können und sollen, erweitert. Neben den Fachbereichen Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur und Gestaltung nehmen auch die Fachbereiche, Wirtschaft sowie Gebäude- und Energietechnik ihren Platz ein. Ihre Beurteilung der Gestaltung von Bauten und Anlagen wird umfassend schriftlich begründet und im Bauentscheid eröffnet. Durch diese Massnahmen werden die Unterstützung von Bauherren ver- bessert und die Beurteilung durch die zuständige Kommission transparenter. Die Entscheide der Stadtbildkommission über die Beurteilung der Gestaltung von Bauten und Anlagen bleiben für die Bewilligungsbehörden weiterhin verbindlich. In Verfahren nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr werden die Stellungnahmen der Kommissionen nicht mehr eingeholt. Hier geht das Interesse an einer verkehrstechnisch sinnvollen Signalisierung und Verkehrsanordnung äs- thetischen Überlegungen vor.

Im April dieses Jahres hat der Bundesrat beschlossen, das teilrevidierte Raumplanungsgesetz und die revidierte Raumplanungsverordnung auf den 1. Mai 2014 in Kraft zu setzen. Dadurch wurden die Bedingungen zur Errichtung von Solaranlagen gelockert. Die Bedeutung des kanto- nalen Rechts, auch was den ästhetischen Anspruch einer Solaranlage betrifft, ist seither quasi nicht mehr gegeben. Seit dem 1. Mai 2014 kann eine Solaranlage, ausser in der Schutzzone und auf Kulturdenkmälern, mit einer einfachen und kostenlosen Meldung ohne jegliche ästhetische Prüfung erstellt werden. Die Stadtbildkommission wird nicht mehr involviert und auch nicht mehr informiert.

Zur Neuorganisation des Stadt- und Ortsbildschutz hat im Jahr 2011 ein breit angelegtes Ver- nehmlassungsverfahren stattgefunden, in welcher die Verwaltung, die Gemeinden, die im Gros- sen Rat vertretenen politischen Parteien, betroffene Kommissionen wie zum Beispiel der Denk- malrat und die Energiekommission sowie nachfolgende Verbände und Fachstellen mitgewirkt

haben: der Heimatschutz, die Freiwillige Basler Denkmalpflege, die Stiftung für das Basler Stadtbild, der SIA, der BSA (Bund Schweizer Architekten), der BSLA (Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen), der GVBS (Gewerbeverband Basel-Stadt), der BRB (Baumeisterverband Region Basel), der HBV (Hausbesitzerverband), der Hausverein CH sowie die HKBB (Handelskammer beider Basel). Der Entwurf stiess auf reges Interesse. Es hat sich gezeigt, dass die Vorstellungen, wie die Stadtbildkommission neu geregelt werden soll, weit auseinander gehen, weshalb dieser erste Entwurf von den zuständigen Stellen in der Verwaltung deutlich überarbeitet werden musste.

Der erste Entwurf zur Neuorganisation beinhaltete einen ähnlichen Vorschlag zur Organisation des Ortsbildschutzes, wie ihn jetzt die Motion Brigger und Konsorten fordert. Die Stadtbildkommission solle die Auswirkungen von Bauvorhaben auf das Stadtbild in den meisten Zonen nur noch „begutachten“ und nicht mehr abschliessend „beurteilen“. In der Motion Brigger und Konsorten wird unterschieden in „verbindliche“ Stellungnahmen in der Schonzone und „angemessen zu berücksichtigende“ Stellungnahmen in den anderen Zonen. Ausnahmen bilden die Schutzzone im Zuständigkeitsbereich der Denkmalpflege und Baubegehren von „grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur für das Stadtbild“ in Nummernzonen, die unbestrittenermassen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich der Stadtbildkommission bleiben sollen.

Die Auswertung der Vernehmlassung 2011 hat deutlich gezeigt, dass die Mehrheit der Vernommenen die Verbindlichkeit der Beurteilung der Stadtbildkommission als wichtiges und unverzichtbares Instrument zur Wahrung der Qualität des Stadtbildes ansieht. Baukultur beschränkt sich nicht auf die Schutz- und Schonzonen. Baukultur besteht ebenfalls nicht alleine aus Grossprojekten, sondern ebenso aus der Vielzahl von kleineren baulichen Eingriffen in den Stadtkörper, welche eben grösstenteils in den sogenannten Nummernzonen stattfinden und das Stadtbild in hohem Mass prägen. Die Mehrheit der Vernommenen lehnte es deshalb ab, dass die Bewilligungsbehörde über die Stellungnahmen der Stadtbildkommission analog zu den anderen Stellungnahmen mitwirkender Behörden aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung hinweg entscheidet. Gestützt auf diese Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat der Regierungsrat entschieden, die Verbindlichkeit der Stellungnahmen der Stadtbildkommission beizubehalten.


Die ersten Erfahrungen mit der Neuorganisation der Stadtbildkommission sind durchwegs positiv. Für eine seriöse Wirkungsbeurteilung ist es jedoch noch verfrüht, dafür müssen einige Jahre abgewartet werden. Insbesondere ist das neue Fachsekretariat erst knapp seit einem Jahr operativ und das neue Beratungsangebot wird sukzessive von Architektinnen resp. Architekten und Bauherrschaften in Anspruch genommen. Mittlerweile finden wöchentlich rund 12 Beratungen vor Ort, auf dem Fachsekretariat oder telefonisch statt. Die Stadtbildkommission beurteilt pro Jahr rund 900 Baubegehren. Rund 80% der Bauvorhaben wurden ohne weitere Überarbeitung durch die Stadtbildkommission gutgeheissen und lediglich 1,5% der Bauvorhaben wurden abgelehnt.

Insgesamt ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass mit der Änderung der Bau- und Planungsverordnung eine gute gesetzliche Grundlage gelegt wurde, um die in der Vergangenheit georteten Probleme zu lösen. Aus den genannten Gründen erachtet der Regierungsrat eine erneute Anpassung der Aufgaben der Stadtbildkommission bereits nach der erst kürzlich durchgeführten Revision von Mitte 2013 eindeutig für verfrüht und für die Sache wenig dienlich. Der Regierungsrat ist aber gerne bereit, zu einem späteren Zeitpunkt dem Grossen Rat zu seinen Erfahrungen mit der neuorganisierten Stadtbildkommission zu berichten.

3. Antrag

Auf Grund des vorliegenden Berichts beantragen wir Ihnen, die Motion René Brigger und Konsorten betreffend Anpassung der Aufgaben der Stadtbildkommission dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen. Im Rahmen der Anzugsbeantwortung wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zur neuorganisierten Stadtbildkommission berichten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5694.02

BVD/P145694

Basel, 28. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015

Interpellation Nr. 126 Thomas Grossenbacher betreffend „Kunstmuseum-Parking unter dem St. Alban-Graben“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Januar 2015)

„Am 13.3.2013 hat der Grosse Rat den Standortentscheid und die Festsetzung eines Bebauungsplans für ein Parking im Raum Aeschen beschlossen. Als Standort für ein öffentliches, unterirdisches Parkhaus auf Allmend wurde gemäss Empfehlung der Regierung und der Kommissionsmehrheit der BRK der St. Alban-Graben zwischen Aeschenvorstadt und Dufourstrasse festgelegt. Die Kommissionsminderheit erschien das Projekt der Swisscanto an der Dufourstrasse aus verschiedenen Gründen als vorteilhafter.

Für das Projekt Parking unter dem St. Alban Graben waren neben der etwas näheren Distanz zur Freien-Strasse aus Sicht der Mehrheit des Grossen Rates vor allen Dingen die Ein- und Ausfahrten ausschlaggebend. Die Einfahrt sollte über die bestehende Ausfahrt der Credit Suisse im Luftgässlein und die Ausfahrt, über die bestehende Ein- und Ausfahrt der UBS am St. Alban Graben erfolgen. Möglich wurde diese Lösung durch den Einsitz der Regional-Direktoren der UBS und CS im Verwaltungsrat der Projektgesellschaft für das Parking unter dem St. Alban Graben. Dabei sind die Ein- und Ausfahrten gemäss Ratschlag ein integrierter und verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes für das Parking-Projekt.

Seit dem Beschluss des Grossen Rates sind mehr als 1,5 Jahre durch das Land gezogen. Es stellen sich deshalb folgende Fragen zum Parking St. Alban Graben, welche ich die Regierung bitte zu beantworten.

- Sind die beiden Banken UBS und CS immer noch und im selben Ausmass am Projekt Parking St. Alban Graben beteiligt?
- Kommen die Ein- und Ausfahrten des Parkings, wie im Ratschlag verbindlich festgelegt, weiterhin am Luftgässlein und an der jetzigen Ausfahrt der UBS am St. Alban Graben zu liegen?
- Wie sieht der allgemeine Stand der Planung aus?
- Konnte die Regierung mit dem Umbau der Elisabethenstrasse und dem neuen Verkehrsmanagement bereits neue Erkenntnisse in Bezug auf das Parking am St. Alban Graben gewinnen?

Thomas Grossenbacher“

Der Regierungsrat ist höchst interessiert an einer möglichst raschen Realisierung des Kunstmuseum-Parkings. Das geplante Parking am St. Alban-Graben ist jedoch ein privates Projekt. Zu den Fragen 1 bis 3 des Interpellanten wurde deshalb die zuständige Projektentwicklungsgesellschaft „Parking St. Alban Graben“ einbezogen. Somit wird diese Interpellation wie folgt beantwortet:

- Sind die beiden Banken UBS und CS immer noch und im selben Ausmass am Projekt Parking St. Alban Graben beteiligt?

Ja.

- Kommen die Ein- und Ausfahrten des Parkings, wie im Ratschlag verbindlich festgelegt, weiterhin am Luftgässlein und an der jetzigen Ausfahrt der UBS am St. Alban Graben zu liegen?

Grundsätzlich wird weiterhin die Einfahrt im Luftgässlein (CS) und die Ausfahrt (UBS) im St. Alban-Graben priorisiert, wobei alternativ Einfahrts- resp. Ausfahrtsmöglichkeiten über das Luftgässlein in den St. Alban-Graben geprüft werden. Eine allfällige Abweichung von der gemäss Ratschlag vorgesehenen Erschliessung bedarf nach Ansicht des Regierungsrates einer Änderung des Bebauungsplanes.

- Wie sieht der allgemeine Stand der Planung aus?

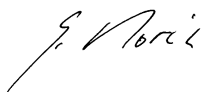
Die Projektentwicklungsgesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, bis im Sommer 2015 die Baueingabe für das Parking St. Alban Graben einzureichen.

- Konnte die Regierung mit dem Umbau der Elisabethenstrasse und dem neuen Verkehrsmanagement bereits neue Erkenntnisse in Bezug auf das Parking am St. Alban Graben gewinnen?

Bei der aktuell erforderlichen Teilspernung der Elisabethenstrasse handelt es sich lediglich um eine baustellenbedingte temporäre Massnahme bis März 2015. Der Umbau der Elisabethenstrasse gemäss 1. Etappe dauert noch bis Herbst 2015. Die definitive Verkehrsführung (kein Durchgangsverkehr vom Bahnhof SBB in Fahrtrichtung Bankenplatz) wird gemäss Ratschlag erst nach der Realisierung der 2. Etappe erfolgen (gemäss aktueller Planung: im 2018).

Das Verkehrskonzept Innenstadt ist seit wenigen Tagen in Kraft. Zu dessen Auswirkungen gibt es noch keine gefestigten Erkenntnisse, woraus Aussagen für das geplante Parking St. Alban Graben abgeleitet werden könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aber festgehalten werden, dass die aktuelle baustellenbedingte Teilspernung der Elisabethenstrasse zu keiner übermässigen Rückstaubildung oder gar zu einem Verkehrskollaps in der Umgebung geführt hat.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

10.5241.03

BVD/P105241

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend „Verlängerung der BVB-Buslinie 38 nach Hegenheim“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. November 2012 vom Schreiben 10.5241.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Emmanuel Ullman und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„In seiner Antwort vom 8. September 2009 zur gleichnamigen Schriftlichen Anfrage des Anzugstellers streicht der Regierungsrat seine positive Haltung zur Verlängerung der Buslinie 38 von Allschwil nach Hegenheim heraus. Im Juni 2009 hatte eine gemeinsame Sitzung zwischen den Verantwortlichen von Basel-Landschaft, der Gemeinde Hegenheim, und dem Zweckverband der französischen Grenzgemeinden (Communauté de Communes des Trois Frontières, CC3F) unter baselstädtischer Beteiligung stattgefunden. Unterschiedliche Vorstellungen über die Finanzierung und die Streckenführung führten jedoch dazu, dass seit dem keine weiteren Fortschritte in dieser Sache erzielt werden konnten. Der Anzugsteller hat deshalb im Juni 2010 die Bürgermeisterin von Hegenheim, Frau Schillinger, sowie den Präsidenten der CC3F, Herrn Igersheim, getroffen und Wege gesucht, aus der verfahrenen Situation zu gelangen. Denkbar wäre, die Streckenverlängerung vorerst auf einer Haltestelle auf französischem Staatsgebiet zu beschränken. Die Finanzierungsfrage müsste noch erörtert werden, vor allem, wenn ein Park-and-Ride System auf französischem Gebiet realisiert werden sollte (gemäss Angaben der französischen Behörden wäre dies in der Landwirtschaftszone umsetzbar).

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, wie man gemeinsam mit den regionalen Partnern unbürokratisch eine pragmatische Lösung finden könnte, um die Buslinie von Allschwil nach Hegenheim zu verlängern.

Emmanuel Ullmann, Michael Wüthrich, David Wüest-Rudin, Andreas Burckhardt,
Helmut Hersberger, Beat Jans, Christian Egeler, Tanja Soland, Elisabeth Ackermann,
Helen Schai-Zigerlig“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat bereits am 23. Oktober 2012 zum Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten berichtet. Der Anzug fordert eine Verlängerung der Buslinie 38 von Allschwil nach Hégenheim. Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Anliegen besserer ÖV-Verbindungen im öffentlichen Verkehr zwischen dem Elsass und Basel. Er ist sich bewusst, dass gerade im landesgrenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr Verbesserungspotenzial besteht.

1. Buslinie 38

Die Buslinie 38 verkehrte bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014 zwischen Wyhlen Siedlung bzw. Hörnli Grenze und Allschwil Friedhof. Seit dem 14. Dezember 2014 ist die Buslinie 38 von Allschwil Friedhof bis zur Neuweilerstrasse verlängert. Dieser Verlängerung hat der Grosse Rat durch die Genehmigung des ÖV-Programms 2014–2017 zugestimmt. Damit besteht für die Fahrgäste vom Bachgraben und aus Allschwil eine Umsteigemöglichkeit auf die Tramlinie 8, die vom Neubad über den Bahnhof Basel SBB und durch die Basler Innerstadt bis nach Weil am Rhein verkehrt. Die Verlängerung an die Tramlinie ist ein Busvorläuferbetrieb für eine mögliche Verlängerung der Tramlinie 8 nach Allschwil. Diese ist Teil des Tramstreckenausbaus gemäss „Tramnetz 2020“ und wurde im Herbst 2012 in den Grundzügen vom Grossen Rat beschlossen. Die Buslinie 38 steht somit nicht mehr zur Verfügung für die im Anzug geforderte Verlängerung nach Hégenheim.

2. Verbesserung der ÖV-Anbindung Hégenheim

Wie bereits einleitend erwähnt ist dem Regierungsrat eine bessere ÖV-Verbindung zwischen dem Elsass und Basel wichtig. Anstatt aber aus allen Agglomerationsgemeinden Busse direkt ins Stadtzentrum zu führen, verfolgt er das Ziel, Buslinien aus den Umlandgemeinden an geeigneten Knotenpunkten mit der Regio-S-Bahn oder dem Tramnetz zu verknüpfen. In Absprache mit den französischen Partnern steht hierfür vor allem die Stärkung der Buslinie 608 aus Bartenheim – Blotzheim – Hésingue – Hégenheim sowie deren Verknüpfung mit dem bestehenden ÖV-System auf Schweizer Seite im Vordergrund. Der Kanton Basel-Stadt führte daher Verhandlungen mit der auf französischer Seite zuständigen Communauté de Communes des Trois Frontières (CC3F) und dem Kanton Basel-Landschaft, um eine Neuorganisation dieser Linie mit häufigeren und regelmässigeren Kursen sowie besseren Umsteigemöglichkeiten voranzutreiben. Diese Verbesserung entspricht dem ersten Ausbauschritt der Empfehlung aus der im Jahre 2012 abgeschlossenen TEB-Studie „Stärkung des öffentlichen Verkehrs und der kombinierten Mobilität im Trinationalen Eurodistrict Basel“.

Die Neuorganisation der Buslinie 608 wurde im April 2013 umgesetzt. Die Linie fährt in den Hauptverkehrszeiten in dichterem Takt, in den Nebenverkehrszeiten besteht ein Rufbus-Angebot. Die Linie 608 wurde zudem besser mit den städtischen und regionalen Linien der BVB und BLT verknüpft und verkehrt bis ins Arbeitsplatzgebiet Bachgraben (siehe Abbildung 1).

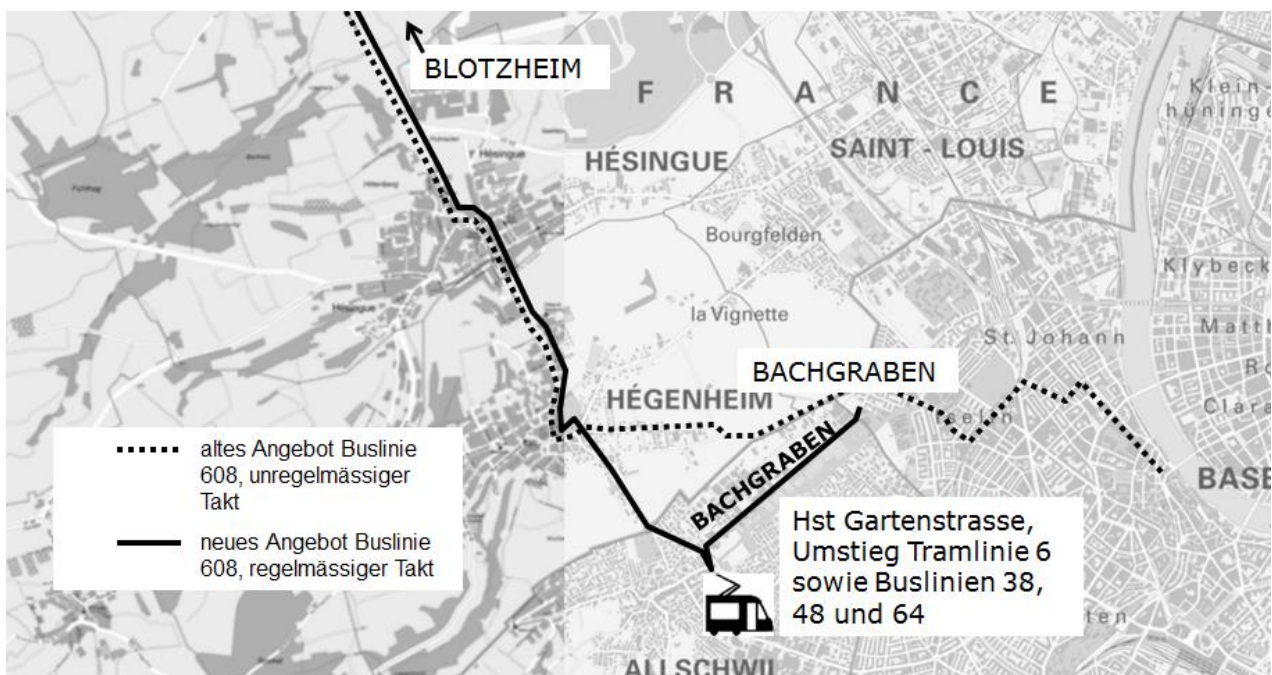


Abb. 1: Alte und neue Linienführung der Buslinie 608 und Umsteigemöglichkeiten

An der Haltestelle Gartenstrasse in Allschwil bestehen Umsteigemöglichkeiten zur Tramlinie 6 sowie zu den Buslinien 38, 48 und 64. Da die Linie 48 seit Dezember 2014 neu ganztags und in einem 15 Minuten-Takt verkehrt, ist ein Anschluss zum Bahnhof SBB gegeben. Über die Linie 38 besteht weiterhin die Verbindung zur Haltestelle Schiffflände. Aktuelle Fahrgast-Statistiken zeigen, dass das Angebot der Linie 608 noch nicht der erwarteten Nachfrage entspricht. Künftig sind daher weitere Verbesserungsmaßnahmen zu prüfen wie eine Ausdehnung der Betriebszeiten oder eine Weiterführung der Linie 608 zum Beispiel bis zum Bahnhof St. Johann.

Neben Angebotsverbesserungen stellen im landesgrenzüberschreitenden ÖV aber auch die unterschiedlichen Tarifstrukturen eine grosse Herausforderung dar. Um das Gesamtsystem ÖV vor allem für ausländische Pendlerinnen und Pendler attraktiver zu gestalten, müssen hier dringend Verbesserungen und Vereinfachungen für die Kundschaft erreicht werden. Der Regierungsrat wird sich daher beim Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) und den zuständigen Stellen in Frankreich und Deutschland für weitere Verbesserungen im landesgrenzüberschreitenden Tarifwesen einsetzen.

3. Fazit

Die Buslinie 38 steht für eine Verlängerung nach Hégenheim nicht mehr zur Verfügung, da die Linie ab Fahrplanwechsel 2014 als Vorläuferbetrieb einer möglichen Verlängerung der Tramlinie 8 bis zur Neuweilerstrasse verkehrt. Im Rahmen der Stärkung der Buslinie 608 hat sich der Regierungsrat jedoch für eine Verbesserung der ÖV-Anbindung zwischen Hégenheim und Basel eingesetzt. Zusammen mit den zuständigen Stellen im Elsass und dem Kanton Basel-Landschaft wurden ein verdichteter Fahrplan und gute Verknüpfungen mit den städtischen und regionalen Tram- und Buslinien der BVB und BLT in Allschwil geschaffen. Von Allschwil aus bestehen gute Direktverbindungen in die Innenstadt und an den Bahnhof SBB. Die Buslinie 608 bedient zudem neu das Arbeitsplatzgebiet Bachgraben.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Emmanuel Ullman und Konsorten betreffend „Verlängerung der BVB-Buslinie 38 nach Hégenheim“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5304.02

BVD/P125304

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend „Mitfinanzierung von grenzüberschreitenden Schnellbussen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 den nachstehenden Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der Trinationale Eurodistrict Basel (TEB) hat bei einer Verkehrsuntersuchung im März 2012 an einem Stichtag 151'000 Menschen registriert, die von Deutschland oder Frankreich in die Schweiz gekommen sind - 82 Prozent davon im Auto und 13 Prozent per ÖV.

68 Prozent der Wege im TEB-Perimeter verlaufen von Deutschland in die Schweiz. Von Frankreich in die Schweiz sind es 26 Prozent und zwischen Frankreich und Deutschland 6 Prozent. Von den 82 Prozent Autofahrern sind die meisten alleine; in 72 Prozent der Autos sass nur eine Person. Haupt-Reisezweck ist der Arbeitsweg, mit 47 Prozent der Nennungen bei den Autos und 55 Prozent im ÖV.

Diese Untersuchung verdeutlicht, dass noch einige Anstrengungen nötig sind, um die Pendlerinnen und Pendler aus dem Ausland zu bewegen, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Häufig pendeln die Personen aus dem Ausland nur deshalb mit dem Auto, weil konkurrenzfähige Alternativen im öffentlichen Verkehr fehlen. Damit sich dies ändert, stehen mehrere Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Erhöhung der Kosten des Individualverkehrs durch Einführung von Road Pricing (momentan in der Schweiz noch nicht realisierbar)
2. Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs durch Netzausbau und Subventionierungen.

Die Bevölkerung des Kantons hat ein grosses Interesse, dass die Hauptstrassen vom Verkehr entlastet werden. Nebst einer Reduktion der Lärmemissionen würden auch die Umweltmissionen und Gesundheitskosten abnehmen. Deshalb erscheint es sinnvoll, sich auch am Aufbau des öffentlichen Verkehrs im Ausland zu beteiligen. Die Anzugstellenden stellen sich vor, dass man beispielsweise Schnellbusse aus der Agglomeration des Elsasses und Badens, welche im täglichen Pendlerverkehr direkt in die Stadt fahren, zusammen mit dem ausländischen Partner erstellen und subventionieren könnte.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierungsrat eingeladen zu prüfen und zu berichten, ob grenzüberschreitende Schnellbusse, welche von der weiteren Agglomeration direkt in die Stadt gelangen, mit den ausländischen Partnern aufgebaut und mitfinanziert werden könnten.

Emmanuel Ullmann, David Wüest-Rudin, Brigitta Gerber, Helmut Hersberger, Thomas Grossenbacher, Christine Heuss, Sibel Arslan, Jörg Vitelli, Beatriz Greuter, Christian Egeler, Tobit Schäfer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Grenzüberschreitende ÖV-Angebote

Für den Regierungsrat hat eine gute regionale ÖV-Erschliessung eine hohe Priorität. Er ist sich bewusst, dass gerade im landesgrenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr Verbesserungspotenzial besteht. Nur mit attraktiven Verbindungen ins Umland kann eine gute Erreichbarkeit der Stadt Basel nachhaltig sichergestellt und das verkehrspolitische Ziel einer möglichst stadtverträglichen Mobilität unterstützt werden. Diese Verbindungen tragen dazu bei, die Attraktivität des ÖV-Gesamtsystems in unserer Region zu stärken. Der Regierungsrat setzt sich für eine Verbesserung des regionalen ÖV-Systems aktiv ein, etwa im Rahmen der Angebots- und Ausbauplanung der Regio-S-Bahn, bei der Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms Basel oder durch finanzielle Beiträge aus dem Pendlerfonds.

2. Strategische Ausrichtungen im grenzüberschreitenden ÖV

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt im öffentlichen Verkehr das Prinzip einer optimalen Verknüpfung der einzelnen Verkehrsnetze. Anstatt aus allen Agglomerationsgemeinden Busse direkt in das Stadtzentrum zu führen, sollen Buslinien aus verschiedenen Umlandgemeinden an geeigneten Knotenpunkten mit der Regio-S-Bahn oder dem Tramnetz verknüpft werden.

Aus nahezu allen Siedlungskorridoren der Agglomeration Basel führen S-Bahnlinien nach Basel. Die Entwicklung der Nachfrage im Laufental oder Wiesental zeigt, dass ein Ausbau des S-Bahn-Angebotes zu einer deutlichen Zunahme der Zahl der ÖV-Pendlerinnen und -Pendler führt. Der Regierungsrat setzt sich daher zusammen mit den anderen Kantonen der Nordwestschweiz und den französischen und deutschen Partnern für einen weiteren Ausbau der trinationalen Regio-S-Bahn ein.

Eine Verknüpfung mit dem Tramnetz ist im grenznahen Ausland beispielsweise in Weil am Rhein oder in wenigen Jahren am Bahnhof Saint-Louis möglich. Die Tramlinie 8 nach Weil ist seit Dezember 2014 in Betrieb. Bis voraussichtlich 2017 wird die Tramlinie 3 nach Saint-Louis verlängert werden, wofür der Grosse Rat am 25. Juni 2014 bereits Mittel gesprochen hat. Diese Tramverbindung erschliesst sowohl auf Basler als auch auf französischer Seite Gebiete, die heute nicht oder nur mangelhaft mit dem ÖV erreichbar sind.

Die Buslinien übernehmen dagegen in erster Linie Zubringerfunktionen zu S-Bahn- und Tram und sorgen für die Feinverteilung. Mit einer intelligenten Vernetzung der Systeme kann sichergestellt werden, dass das System als Ganzes wirtschaftlich und attraktiv ist. Dort wo das Potenzial für eine Tramverbindung nicht ausreicht, kann auch in der näheren Agglomeration eine Buslinie die zweckmässigste Lösung darstellen. Dies gilt etwa für die Linie 38 nach Grenzach und Wyhlen.

Die S-Bahn ist das Rückgrat der regionalen ÖV-Erschliessung und stellt schnelle Verbindungen zwischen den Gemeinden und der Stadt Basel sicher. Für den Regierungsrat spielen der Ausbau der trinationalen S-Bahn und des Tramnetzes sowie die Bildungen von dezentralen ÖV-Knoten mit guten Umsteigebeziehungen auf regionale Buslinien daher eine zentrale Rolle.

Neben Angebotsverbesserungen stellen im landesgrenzüberschreitenden ÖV die unterschiedlichen Tarifstrukturen eine grosse Herausforderung dar. Um das Gesamtsystem ÖV vor allem für ausländische Pendlerinnen und Pendler attraktiver zu gestalten, müssen hier dringend Verbesse-

rungen und Vereinfachungen für die Kundschaft erreicht werden. Der Regierungsrat wird sich daher beim Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) und den zuständigen Stellen in Frankreich und Deutschland dafür einsetzen, dass weitere Verbesserungen im landesgrenzüberschreitenden Tarifwesen angegangen werden.

3. Schnellbusse

Im Kontext der in Kapitel 2 geschilderten Strategie für den regionalen ÖV stehen für den Regierungsrat beim Ausbau des Angebots nicht direkte Schnellbusverbindungen ins Stadtzentrum im Vordergrund, sondern die Bildung und Stärkung zusätzlicher, dezentraler ÖV-Knoten.

Schon aus Platz- und Umweltschutzgründen ist es nicht wünschenswert, zusätzliche Verkehrsbelastungen durch Busse mit einer Endstation im Stadtzentrum zu fördern. Die Innenstadt wäre auch gar nicht in der Lage weitere Buslinien aufzunehmen. Zudem sprechen auch wirtschaftliche Überlegungen eher für die Bündelung von Buslinien an dezentralen ÖV-Knoten mit guten Anschlüssen an S-Bahn und Tram als für einen Parallelbetrieb unterschiedlicher Systeme.

4. Finanzierungsmöglichkeiten

Die Förderung und Mitfinanzierung grenzüberschreitender ÖV-Angebote ist im Verkehrspolitischen Leitbild erwähnt, das der Regierungsrat 2014 in Vernehmlassung gegeben hat und das Anfang 2015 beschlossen werden soll. Betreffend öffentlicher Verkehr ist dargelegt, dass der Regierungsrat den Ausbau grenzüberschreitender ÖV-Angebote als einen wichtigen Baustein seiner Verkehrspolitik ansieht und eine Mitfinanzierung solcher Linien unter gewissen Bedingungen im Interesse des Kantons liegen kann. Bereits heute beteiligt sich der Kanton an den Betriebskosten der französischen Buslinien 603 nach Huningue und Village-Neuf und 604 nach Saint-Louis, der Buslinie 38 nach Grenzach-Wyhlen sowie der Tramlinie 8 nach Weil am Rhein.

Mit dem Pendlerfonds hat der Regierungsrat ein Instrument geschaffen, welches ihm erlaubt Infrastrukturprojekte – auch im Ausland – mitzufinanzieren. Aus dem das können Projekte gefördert werden, die dazu beitragen, den Parkierdruck auf Allmend zu reduzieren und bisherige Autofahrten auf den öffentlichen Verkehr oder hin zu einer kombinierten Mobilität zu verlagern. Bereits in der Vergangenheit hat der Regierungsrat aus dem Pendlerfonds Anlagen mitfinanziert, die einer besseren Vernetzung der Verkehrssysteme dienen (Bike+Ride, Park+Ride). Die Mitfinanzierung von Betriebskosten im ÖV aus dem Pendlerfonds ist ebenfalls möglich, indem ÖV-Angebote, die im Zusammenhang mit einer Park-and-Ride-Anlage stehen, im Sinne einer Anschubfinanzierung befristet gefördert werden.

5. Fazit

Der Regierungsrat engagiert sich bereits heute für den Ausbau des grenzüberschreitenden ÖV-Angebotes und ist bestrebt, diesen weiter zu fördern. Er erachtet es aus verkehrs- und stadtplanerischer Sicht, aber auch aus wirtschaftlichen und ökologischen Überlegungen jedoch nicht als zielführend, aus weiter entfernten Gemeinden im grenznahen Ausland Schnellbusse in das Stadtzentrum zu führen, wie es der Anzugsteller vorschlägt. Der Regierungsrat verfolgt vielmehr die Strategie der Bündelung und Knotenbildung im öffentlichen Verkehr. Die S-Bahn und das Tramnetz bilden dabei das Rückgrat einer schnellen, regionalen ÖV-Erschliessung. Diese Strategie unterstützt die im Agglomerationsprogramm festgehaltene Siedlungsentwicklung in den S-Bahn-Korridoren und ist somit mit den regionalen Partnern abgestimmt.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend „Mitfinanzierung von grenzüberschreitenden Schnellbussen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5305.02

BVD/P125305

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Anzug Bülent Pekerman und Konsorten betreffend „Schaffung von Expresstrams“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 den nachstehenden Anzug Bülent Pekerman und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Pendler kommen nicht nur aus dem grenznahen Ausland; auch vom Nachbarkanton gelangen häufig Pendler mit dem Auto zu uns. Häufig pendeln die Personen nur deshalb mit dem Auto, weil konkurrenzfähige Alternativen im öffentlichen Verkehr fehlen.

Mit den heutigen Trams nimmt die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auto ab, je weiter der Pendelort ist (z.B. Therwil, Ettingen etc.). Ideal wäre es deshalb, Expresstrams zu schaffen, welche beispielsweise Therwil ohne Halt mit der Stadt verbinden würden. Ebenfalls anzustreben sind Expresstrams während den Stosszeiten innerhalb der Stadt. Die Frage von Schnellverbindungen stellt sich auch mit dem beschlossenen Ausbau von P+R Anlagen.

Den Anzugstellenden ist bewusst, dass die Realisierung von Expresstrams grössere bauliche Kostenfolgen und eine Kapazitätserweiterung bedeuten. Entsprechend sollte sich der Ausbau auf die wesentlichen Tramabschnitte begrenzen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft und mit dem Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) zu prüfen und zu berichten,

- ob die Realisierung von Expresstrams grundsätzlich machbar ist,
- welche Streckenabschnitte hierzu das grösste Kosten-Nutzen Verhältnis aufweisen würden,
- welche Strecken priorisiert werden könnten und
- bis wann solche Expresstrams realisiert werden können.

Ein gleichlautender Vorstoss wird als Postulat im Landrat eingereicht.

Bülent Pekerman, Emmanuel Ullmann, Thomas Grossenbacher, Christian Egeler, Felix Meier, Felix W. Eymann“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Kantonsgrenzüberschreitende regionale ÖV-Angebote

Eine gute regionale ÖV-Erschliessung ist dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ein wichtiges Anliegen. Attraktive und schnelle Verbindungen zwischen den Agglomerationsgemeinden

und der Stadt Basel sichern eine gute Erreichbarkeit und unterstützen das verkehrspolitische Ziel einer möglichst stadtverträglichen Mobilität. Der Regierungsrat unterstützt daher das Anliegen nach konkurrenzfähigen, schnellen Verbindungen mit hohen Transportkapazitäten zwischen den Agglomerationsgemeinden und der Stadt Basel. Die Funktion der schnellen Verbindungen kommt in erster Linie den S-Bahnen in den Siedlungskorridoren der Region zu.

2. Schaffung von Expresstrams

Das Leimental verfügt über keine S-Bahn-Anbindung nach Basel. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, die bestehende Tramverbindung zu stärken und noch attraktiver auszubauen, um auch diesen Gemeinden eine gute Verbindung in die Stadt und zum Bahnhof SBB zu gewährleisten. Die bereits realisierte Doppelspur Ettingen – Flüh, der Bau der Tramverbindung Margarethenstich sowie der geplante Doppelspurausbau in Binningen Spiesshöfli sind wichtige Bausteine dazu und schaffen gute Voraussetzungen für den Betrieb von Expresstrams im Leimental.

Der Regierungsrat sieht in Absprache mit dem Kanton Basel-Landschaft das Bedürfnis für die Schaffung von Expresstrams vor allem im Leimental. Expresstrams sollen in den ausserhalb der Stadt gelegenen Korridoren beschleunigt verkehren, indem sie nicht alle Haltestellen bedienen. In der dicht besiedelten Stadt selbst, wo meist mehrere Linien über dieselbe Achse verkehren, sind Expresstrams wenig zielführend und betrieblich schwieriger. In Korridoren, wo neben den Tramachsen auch S-Bahn-Linien verkehren, wie beispielsweise von Basel nach Riehen, Pratteln oder Dornach, übernimmt die S-Bahn die Funktion von Schnellverbindungen. Auch hier sind Expresstrams nicht sinnvoll.

Der Regierungsrat spricht sich bei der Planung des regionalen ÖV-Angebotes über verschiedene Gremien mit seinen Nachbarn ab (Konferenz der kantonalen ÖV-Direktoren, Lenkungsausschuss Planungsregion Nordwestschweiz, Verein Agglo Basel). Der Betrieb eines Expresstrams im Leimental ist derzeit beim Kanton Basel-Landschaft in Planung. Der Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst diese Planung, ist aber auch der Auffassung, dass aus territorialer Sicht die Federführung beim Kanton Basel-Landschaft richtig ist.

Der Doppelspurausbau im Bereich Binningen Spiesshöfli ist zwingende Voraussetzung für den Expresstrambetrieb. Der Baselbieter Landrat hat in seiner Sitzung vom 27. November 2014 dem Projektierungskredit zugestimmt, und auch der Bund hat im Rahmen der 2. Generation des Agglomerationsprogramms bereits einen Finanzierungsbeitrag zugesagt. Das Expresstram im Leimental ist zudem auch Bestandteil der Eingabe der Angebotsvorstellungen der Planungsregion Nordwestschweiz für den Ausbauschnitt 2030 von FABI/STEP beim Bund.

3. Beantwortung der einzelnen Fragen

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- *ob die Realisierung von Expresstrams grundsätzlich machbar ist,*

Die Realisierung von Expresstrams ist grundsätzlich machbar für Streckenabschnitte ausserhalb der Stadt, wo es die Nachfrage rechtfertigen kann, dass gewisse Tramkurse gewisse Haltestellen nicht bedienen, ohne gleich den vorausfahrenden Zug einzuholen, und wo punktuell auch die Möglichkeit für Überholvorgänge geschaffen werden kann. Innerhalb der Stadt sind Expresstrams aufgrund des engen Kursabstandes weniger sinnvoll. Ein Durchfahren an Haltestellen wäre in der dicht besiedelten Stadt zudem kaum gerechtfertigt.

- *welche Streckenabschnitte hierzu das grösste Kosten-Nutzen Verhältnis aufweisen würden, welche Strecken priorisiert werden könnten*

Ein Expresstrambetrieb ist dort sinnvoll, wo die Reisezeit gegenüber dem motorisierten Individualverkehr länger ist. In den von der S-Bahn erschlossenen Talachsen ist der öffentliche Verkehr dank der hohen Geschwindigkeiten und der relativ grossen Haltestellenabständen gegenüber dem Autoverkehr konkurrenzfähig. Die S-Bahnen werden zudem ergänzt durch Fernzüge, die nur ausgewählte Stationen bedienen (z.B. InterRegio Basel – Liestal – Zürich oder Basel – Liestal – Luzern). Somit steht das Leimental im Vordergrund für die Schaffung von Expresstrams, da es als einziger dicht besiedelter Siedlungskorridor der Agglomeration nicht mit der S-Bahn erschlossen ist. Dort sieht der Regierungsrat Basel-Stadt in Abstimmung mit dem Regierungsrat Basel-Landschaft den grössten Nutzen für ein Expresstram.

- *bis wann solche Expresstrams realisiert werden können.*

Da an denjenigen Haltestellen, die nicht vom Expresstram bedient werden, auch noch bauliche Massnahmen zur Absicherung von Haltestellen nötig werden, wurde ein Expresstrambetrieb im Leimental im Ausbauschnitt 2030 von FABI/STEP beim Bund eingegeben. Die vertiefte technische Prüfung der Machbarkeit sowie die konkrete Projektierung gedenkt der Kanton Basel-Landschaft bis dahin an die Hand zu nehmen und das Expresstram im Rahmen dieses Ausbauschnittes zu realisieren.

4. Fazit

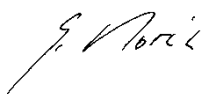
Eine gute regionale ÖV-Erschliessung ist dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ein wichtiges Anliegen. Besonderer Bedarf für eine schnelle Anbindung an die Stadt Basel und den Bahnhof SBB besteht im Leimental, da es über keine S-Bahn-Verbindung verfügt. Die Realisierung eines Expresstrams im Leimental ist derzeit beim Kanton Basel-Landschaft in Planung. Das Expresstram Leimental wurde im Ausbauschnitt 2030 von FABI/STEP beim Bund eingegeben und die Finanzierung der nötigen Doppelspurausbauten ist weitgehend gesichert. Der Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst und unterstützt diese Planungen, ist aber auch der Auffassung, dass das Vorhaben durch den Kanton Basel-Landschaft vorangetrieben werden muss.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt dem Landrat im Rahmen der Landratsvorlage ELBA die Abschreibung des in Basel-Landschaft gleichlautend eingereichten Postulates 2012/293 von Hans Furer betreffend Einführung von Expresstrams.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Bülent Pekerman und Konsorten betreffend „Schaffung von Expresstrams“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.5024.02

BVD/P155024

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

Interpellation Nr. 3 Heinrich Ueberwasser betreffend „Rehe und andere Wildtiere auf dem Friedhof Hörnli“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2015)

„Gemäss Medienberichten (Basler Zeitung vom 6.1.15 oder kmu news vom 1.1.15.) und eigenen Beobachtungen gibt es zahlreiche Rehe, die auf dem Friedhof Hörnli leben. Ich ersuche den Regierungsrat, dazu meine folgenden Fragen zu beantworten und bedanke mich im Voraus:

1. Zu den Wildtieren und den von ihnen offenbar verursachten Schäden:
 - a. In welcher Weise kann von einer „Rehplage“ auf dem Friedhof Hörnli gesprochen werden? Oder ist der Begriff „Rehplage“ übertrieben?
 - b. Wird die Existenz und das Verhalten von Wildtieren auf dem Friedhof Hörnli wissenschaftlich ausgewertet? Gedacht ist an eine Dissertation.
 - c. Welche weiteren Arten von Wildtieren leben auf dem Friedhof Hörnli?
 - d. In welcher Weise verursachen diese weiteren Wildtiere Schäden?
 - e. Auf welche Zahl werden Rehe und andere Wildtiere geschätzt, die auf dem Friedhof Hörnli zumindest zeitweise leben?
 - f. In welcher Grössenordnung werden die Schäden für die Privaten (Angehörige, Floristen usw.) geschätzt?
 - g. Wie hoch fällt der Schaden für den Kanton aus?
 - h. Wie werden Wildschäden bei Grabpflegeaufträgen gehandhabt?
2. Zur Einschätzung durch die Angehörigen und den Regierungsrat und den möglichen Gegenmassnahmen:
 - a. Wie reagieren die Angehörigen der auf dem Friedhof Ruhenden auf den Umstand, dass Rehe und andere Wildtiere auf dem Friedhof leben?
 - b. Wird dies für den Friedhof und die Totenruhe als störend oder tröstlich empfunden?
 - c. Wie schätzt der Regierungsrat das Phänomen ein?
 - d. Gibt es umweltverträgliche Gegenmassnahmen gegen Wildtiere und wenn ja welche?
3. Kann der Regierungsrat die Zusicherung geben, dass weiterhin keine Rehe auf dem Friedhof Hörnli abgeschossen werden?
4. Zu den Möglichkeiten, Rehe und andere Wildtiere auf dem Friedhof Hörnli zu dulden oder einen Teil des Hörnli im Sinne eines Waldfriedhof zu gestalten:

- a. Stimmt die Einschätzung, dass Wildtiere ohnehin kaum vom Friedhof Hörnli ferngehalten werden können?
 - b. Welche Möglichkeiten gibt es, den Umstand, dass Rehe auf dem Hörnli leben, in die Gestaltung des Friedhofs einzubeziehen und die Gräber so zu pflegen, dass die Schäden in Grenzen gehalten werden können?
 - c. Welche Möglichkeiten gibt es, einen Teil des Friedhofs so zu gestalten, dass sowohl die Anforderungen der Grabpflege, die Wünsche der Angehörigen, die Nichtstörung der Totenruhe sowie der Einbezug des Friedhofs als Lebensraum für Wildtiere harmonisch verbunden werden könnten?
 - d. Was würden solchen Massnahmen kosten?
 - e. Könnte damit ein Teil des Hörnlis im Sinne eines Waldfriedhofs gestaltet werden, oder ist dies faktisch schon der Fall?
5. Wird vom Kanton bei der Gestaltung des Friedhofs Hörnli darauf Rücksicht genommen, dass der Friedhof Hörnli Teil des Grossen Grünen Dorfs Riehen ist?
 6. Wird vom Kanton insbesondere darauf Rücksicht genommen, dass Rehe in Riehen, z.B. im Moostal, häufig vorkommen, als Teil des Dorfes betrachtet werden und bei den Menschen eine hohe Akzeptanz geniessen – wie offenbar auch umgekehrt?
Heinrich Ueberwasser“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Zu den Wildtieren und den von Ihnen verursachten Schäden:*
 - a. *In welcher Weise kann von einer „Rehplage“ auf dem Friedhof Hörnli gesprochen werden? Oder ist der Begriff „Rehplage“ übertrieben?*

Auf dem Friedhof am Hörnli gibt es seit der Eröffnung der Anlage im Jahr 1934 einen überschaubaren, aus dem angrenzenden Wald eingewanderten Rehbestand. Diese Tiere tun sich besonders in der äsungsarmen Jahreszeit an den auch in frostigen Wintern reichlich vorhandenen, frischen Schnittblumen und am Blumengrabschmuck gütlich. Im Frühjahr naschen die Tiere, je nach Vegetationsentwicklung im übrigen Friedhof und im benachbarten Wald, auch den frisch gepflanzten Frühlingsflor. Aus Sicht der betroffenen Angehörigen, einzelner Floristen und Gärtnereien, muss dieser Rehverbiss als Schaden gesehen werden. Den Sachverhalt als Plage zu bezeichnen, scheint jedoch nicht angebracht, zumal der Begriff ‚Plage‘ Vorstellungen von biblischem Ausmass zulässt, was nicht zutrifft.

- b. *Wird die Existenz und das Verhalten von Wildtieren auf dem Friedhof am Hörnli wissenschaftlich ausgewertet? Gedacht ist an eine Dissertation.*

Die Stadtgärtnerei und die für das jagdbare Wild zuständige Fachstelle für Wildtiere bei der Kantonspolizei arbeiten eng mit Fachpersonen der Wildbiologie zusammen. Es wurden Aufträge zur Datenerhebung bei den Wildtieren auf dem Friedhof am Hörnli erteilt. Ob die Tatsache, dass auf dem Friedhof am Hörnli Wildtiere leben, ausreichend Fragen von wissenschaftlicher Relevanz hergeben, kann von der Stadtgärtnerei nicht beurteilt werden. Jedenfalls hat sich für diese Fragestellung bis dato niemand interessiert.

- c. *Welche Art von Wildtieren leben auf dem Friedhof Hörnli?*

Wenn unter dem Begriff Wildtiere explizit das jagdbare Wild gemeint ist, dann sind an dieser Stelle Rehe, Dachse und Füchse zu nennen. Wildschweine verirren sich kaum mehr auf den Friedhof. Sie werden wirksam mit einem Elektrozaun ausserhalb des Areals gehalten. Im Übrigen verweisen wir auf das kantonale Naturinventar, in welchem detaillierte Aussagen zu Insekten, Amphibien, Fische, Vögel und Säuger gemacht werden.

d. In welcher Weise verursachen diese weiteren Wildtiere Schäden?

Neben den genannten Verbissschäden durch das Rehwild sind an dieser Stelle ganz besonders die Dachse zu nennen, welche gelegentlich die lockere Erde frisch angepflanzter Gräber nach Würmern und Insektenlarven durchsuchen. Ebenso suchen sie Unterschlupf unter Grabplatten und graben darunter ihre Verstecke.

Wildschweinschäden, welche vor Jahren für mediale Aufmerksamkeit sorgten, konnten wie oben genannt mit geeigneter Einzäunung weitgehend verhindert werden.

Auch Rabenkrähen können vereinzelt Schäden verursachen, wenn sie die jungen Pflänzchen des Wechselflors ausreissen.

e. Auf welche Zahl werden Rehe und andere Wildtiere geschätzt, die auf dem Friedhof Hörnli zumindest zeitweise leben?

Es gibt keine verlässlichen Erhebungen zu den genannten Wildtieren, deren Zahl in Abhängigkeit von Futterangebot im Umland und Jahreszeiten erheblich ändert. Die in den Medien kolportierten Zahlen entsprechen einer Schätzung. Genaue Zahlen gibt es nicht, dazu fehlen verlässliche Untersuchungen. Bei einem nächtlich erfolgten Kontrollgang im Dezember 2013 durch die Fachstelle für Wildtiere konnten 15 Tiere gezählt werden.

Bei den Dachsen kann aufgrund der Schäden von 2–4 adulten Tieren ausgegangen werden.

f. In welcher Grössenordnung werden die Schäden für die Privaten (Angehörige, Floristen usw.) geschätzt?

Genau Angaben gibt es nicht, es wurden auch keine Daten erhoben. Von Seiten der Friedhofgärtnerei wurden im Jahr 2014 Fr. 19'000 aufgewendet, um Wechselflor nachzupflanzen.

g. Wie hoch fällt der Schaden für den Kanton aus?

Für den Kanton ergeben sich folgende ausserordentliche Kosten. Bei Gräbern, welche von der Stadtgärtnerei im Auftrag der Angehörigen gepflegt werden, erfolgt unmittelbar nach Feststellung eines erfolgten Wildschadens eine Wiederherstellung der Graboberfläche. Dabei handelt es sich in der Regel um Dachsschäden. Zur Vergrämung des Rehwildes wurden Massnahmen um Umfang von Fr. 40'000 getroffen.

h. Wie werden Wildschäden bei Grabpflegeaufträgen gehandhabt?

In der Regel erfolgt eine Nachpflanzung der ausgerissenen oder verbissenen Grabbepflanzung zu Lasten der Friedhofgärtnerei.

2. *Zur Einschätzung durch die Angehörigen und den Regierungsrat und den möglichen Gegenmassnahmen.*

a. Wie reagieren die Angehörigen der auf dem Friedhof Ruhenden auf den Umstand, dass Rehe und andere Wildtiere auf dem Friedhof leben?

Hierzu gibt es keine verlässlichen Erhebungen. Aufgrund der Tatsache, dass nur einzelne Angehörige unmittelbar von einem Schaden betroffen sind, welcher eindeutig auf Wildtiere zurückzuführen ist, muss angenommen werden, dass der überwiegende Teil der Besucherinnen und Besucher über die Begegnung mit Wildtieren, insbesondere Rehe sehr erfreut ist. Dies lässt sich von zahlreichen Hinweisen und Bitten besorgter Angehöriger ableiten, die Friedhofverwaltung möge von Massnahmen zur Vertreibung oder gar Bejagung der Tiere absehen.

b. Wird dies für den Friedhof und die Totenruhe als störend oder tröstlich empfunden?

Wie erwähnt gibt es keine Erhebung im Sinne einer Kundenbefragung, welche auf diese Frage eine klare Antwort geben würde. Aufgrund zahlreicher Reaktionen aus dem Publikum wird die Begegnung mit Wildtieren als äusserst positiv, auch tröstlich empfunden. Vereinzelt erkennen Angehörige in den Wildtieren gar eine besondere Gegenwart ihrer verstorbenen Verwandten.

c. Wie schätzt der Regierungsrat das Phänomen ein?

Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass es auf Kantonsgebiet von Basel-Stadt Orte gibt, welche sich als Lebensräume für Wildtiere eignen und damit der Bevölkerung dieses urban geprägten Kantons derartige Begegnungen vergönnt sind.

d. Gibt es umweltverträgliche Gegenmassnahmen gegen Wildtiere und wenn ja welche?

Bezogen auf die jagdbaren Säuger, von denen hier vor allem die Rede ist, gelangen zahlreiche Methoden zur Anwendung, um unverhältnismässige Schäden an Gräbern und an der Anlage abzuwehren. So setzt die Stadtgärtnerei seit Jahren Elektrozäune ein, um insbesondere dem Schwarzwild das Eindringen in die Friedhofanlagen zu verwehren. Zum Schutz vor Verbissschäden durch Rehwild setzt die Friedhofsgärtnerei auf Vergrämung mittels organischer Präparate mit Buttermilch, Blut- und Hornmehl, womit nachweislich Vergrämungserfolge erreicht werden.

3. Kann der Regierungsrat die Zusicherung geben, dass weiterhin keine Rehe auf dem Friedhof geschossen werden können?

Die Jagd wird in der kantonalen Jagdverordnung geregelt. Diese sieht für den Friedhof am Hörnli kein explizites Jagdverbot vor. Grundsätzlich wird keine Jagd auf den Basler Friedhöfen ausgeübt. Die vom zuständigen Departement bezeichneten Wildhüter müssen unter gegebenen Umständen und in ausserordentlichen Fällen im Sinne der Hege Wildtiere weidmännisch erlegen können, wenn diese ohne diese Massnahme leidvoll verenden müssten. Ebenso muss die Möglichkeit gewahrt bleiben Tiere zu erlegen, sofern dies als einzige Massnahme zur Ausbreitung von Tierseuchen und den Bestand gefährdende Epidemien erkannt wird.

Ein Abschuss der Wildtiere jedoch zwecks Vermeidung von Wildschäden auf dem Friedhof Hörnli ist derzeit kein Thema.

4. Zu den Möglichkeiten, Rehe und andere Wildtiere auf dem Friedhof am Hörnli zu dulden oder einen Teil des Hörnlis im Sinne eines Waldfriedhof zu gestalten:

a. Stimmt die Einschätzung, dass Wildtiere ohnehin kaum vom Friedhof am Hörnli ferngehalten werden können?

Es ist zutreffend, dass dem Haarraubwild und dem Rehwild nur mit grösserem Aufwand der Zugang zum Friedhof verwehrt werden kann, da die Tiere mit Leichtigkeit die Umzäunung überspringen können, öfter jedoch die Umzäunung unterschleifen. Dagegen konnte, wie bereits mehrfach erwähnt, mit gut gewarteten Elektrozäunen das Schwarzwild weitgehend aus dem Areal ferngehalten werden.

- b. *Welche Möglichkeit gibt es, den Umstand, dass Rehe auf dem Hörnli leben, in die Gestaltung des Friedhofs einzubeziehen und die Gräber so zu pflegen, dass Schäden in Grenzen gehalten werden können?*

Die Friedhofanlage scheint ganz offensichtlich weitgehend den Anforderungen an ein hochwertiges Rehwildbiotop zu entsprechen. Die abwechslungsreiche Abfolge von offenen und Wald artigen Bereichen, so wie der Schutz vor Störungen durch Hunde und Verkehr sind für das Wild vorzüglich. Ebenso wird das Ausmass der Schäden über die Gesamtanlage gesehen als durchaus vertretbar angesehen. Eine Abkehr von der historischen Gestaltung ist daher nicht opportun.

- c. *Welche Möglichkeiten gibt es, einen Teil des Friedhofs so zu gestalten, dass sowohl die Anforderungen der Grabpflege, die Wünsche der Angehörigen, die Nichtstörung der Totenruhe sowie der Einbezug der Friedhofs als Lebensraum für Wildtiere harmonisch verbunden werden können?*

Die Friedhofanlage am Hörnli wurde, wie im Ratschlag zum Bau der Anlage vom 26. November 1925 dargelegt, als Basler Beisetzungsstätte in einem übergeordneten Naturraum realisiert. Zitat aus dem Ratschlag von 1925: „Der im Grün der Landschaft eingebettete Friedhof soll im Gegensatz unseren heutigen, teilweise recht unerfreulichen Begräbnisstätten dem Besucher denjenigen Abstand vom Alltag bringen, der heute in Basel nirgends gefunden wird, den aber viele schwer vermissen ...“ Im Übrigen waren die Verfasser namentlich bestrebt, durch die Schaffung grosser Waldflächen einen Friedhof im Walde anzulegen.

Damit wurde implizit die Möglichkeit geschaffen, dass sich Natur und damit auch die Wildtiere im Areal einfinden können. Daraus lässt sich ableiten, dass die heutige Gestaltung die optimale Form eines Nebeneinanders von Natur und Bestattungskultur darstellt. Eine andere Ausrichtung der Anlage macht daher keinen Sinn.

- d. *Was würde solche Massnahmen kosten?*

Es sind keine Massnahmen mit Kostenfolge vorgesehen.

- e. *Können damit ein Teil des Hörnlis im Sinne eines Waldfriedhofes gestaltet werden, oder ist dies faktisch schon der Fall?*

Dies ist faktisch schon der Fall, selbst wenn der Begriff Waldfriedhof im Vergleich beispielsweise zu Rheinfeldern oder Schaffhausen nicht zutreffend ist.

5. *Wird vom Kanton bei der Gestaltung des Friedhofs Hörnli darauf Rücksicht genommen, dass der Friedhof Hörnli Teil des Grossen Grünen Dorfs Riehen ist.*

Diese Tatsache fliesst bei sämtlichen, den Friedhof betreffenden Überlegungen stets mit ein.

6. *Wird vom Kanton insbesondere darauf Rücksicht genommen, dass Rehe in Riehen, z.B. im Moostal, häufig vorkommen, als Teil des Dorfes betrachtet werden und bei den Menschen eine hohe Akzeptanz geniessen – wie offenbar auch umgekehrt?*

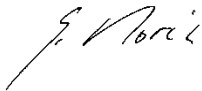
Die Akzeptanz und die Sympathie, welche die Rehe bei der Bevölkerung geniessen, haben für die Regierung einen hohen Stellenwert.

Es ist den kantonalen Stellen jedoch keine Untersuchung bekannt, welche diesen Sachverhalt in Riehen und besonders im Moostal präziser untersucht hätte. Daher muss davon ausgegangen werden, dass der Kontakt mit Wildtieren im Allgemeinen und mit Rehwild im

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Besonderen bei der Bevölkerung auch andernorts positive Emotionen weckt, zumal die Tiere ihr Wohlergehen in den stark begangenen und zerschnittenen Lebensräumen mit wachsender Vertrautheit, Standorttreue und gesundem Nachwuchs zum Ausdruck bringen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Rehwildbestand vielerorts zu gross geworden ist. Als Indikatoren für den Rehbestand müssen daher neben regelmässigen Zählungen auch die Verbisserhebungen im Wald, die Fallwildzahlen im Strassenverkehr, die Rehkitzabgänge in der Mähseason und die Jagdstrecken betrachtet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

15.5041.02

BVD/P155041

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

Interpellation Nr. 9 Oswald Inglin betreffend „grosszügigem Zugang zur geplanten Personenunterführung West im Bahnhof SBB und entsprechender Gestaltung des Meret Oppenheim-Platzes“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4.02.2015)

Eine Anbindung an die Innerstadt und entsprechend eine attraktive Gleisquerung für Fussgängerinnen, Fussgänger und Velos sind eine Uraltforderung des Gundeldingerquartiers.

Mit dem Quartierriichtplan 1986 und dem Masterplan Konzept 86 wurde der Bevölkerung eine Verbindung zur Querung des Bahnareals angekündigt. Entstanden ist seither die Passerelle, deren Kapazität bereits erschöpft ist. Eine sichere Veloverbindung neben den unattraktiven und auch gefährlichen drei Übergängen Münchensteinerbrücke, Peter Merian-Brücke und Margarethenbrücke besteht nach wie vor nicht.

Ein Lösungsansatz Bestand im Konzept einer Überdachung zwischen Margarethenbrücke und Passerelle. Dieser sog. CentralPark wurde aber von der Basler Bevölkerung abgelehnt.

Parallel dazu gaben die SBB eine Testplanung für eine Gleisquerung zur Entlastung der bestehenden Passerelle in Auftrag. Zielsetzung dieser Testplanung war „die Verbesserung der Personenflüsse im Bahnhof und im angrenzenden Stadtraum sowie die Schaffung einer attraktiven Fussgängerverbindung zwischen den umliegenden Stadtquartieren.“ (SBB: Synthesebericht Basel SBB Personenbahnhof: Testplanung Neue Perronerschiessung Querung West, S. 4).

An einer Orientierungsversammlung der SBB vom 15. Dezember letzten Jahres zum neuen Meret Oppenheim-Hochhaus wurde auch die Neugestaltung des Meret Oppenheim-Platzes vorgestellt. Anstelle eines grosszügigen Abgangs in die geplante Personenunterführung am Nordende des Platzes, der den jetzigen Unort künftig definiert und eine attraktive Variante zur überlasteten Gleisquerung Passerelle dargestellt hätte, wurde zur Verwunderung des zahlreich anwesenden Publikums der Platz als eigentlicher Vorgarten des neuen Meret Oppenheim-Hochhauses vorgestellt mit einem winzigen, nur 8 Meter breiten Abgang in die noch zu erstellende Personenunterführung am nordwestlichen Ende des Platzes. Von attraktiv kann keine Rede sein. Auf Nachfragen hin wurde gesagt, dass dies nur die Markierung eines möglichen Abgangs sei, nicht massstabegetreu und auch nicht definitiv geplant.

Am 7. Januar 2015 wurde im Kantonsblatt nun aber die Baupublikation „Meret Oppenheim-Platz 1, Meret Oppenheim-Strasse 28, 30 Güterstrasse 105, 107 und Meret Oppenheim-Strasse 27“ publiziert. Nach Einsichtnahme der Pläne ist klar, dass der an der Versammlung vorgestellte enge Abgang im Projektbeschrieb für das Logistikzentrum durch die darin definierten Ausmasse des Logistikzentrums festgelegt und nach Aushub der Baugrube und der Fertigstellung des Zentrums

irreversibel sind (vgl. SBB/Drees & Sommer: „Projektbeschrieb B – Südpark Basel, Baufeld B: Logistikzentrum Meret Oppenheim Strasse“, S. 16).

Ich bitte deshalb die Regierung freundlich, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Geht die Regierung mit mir einig, dass mit einer Bauausführung des Logistikzentrums gemäss oben zitierter Planaufgabe der Ort und die Ausmasse des Abgangs in die Personenunterführung irreversibel definiert sind?
2. Hat zwischen SBB und BVD eine „Abstimmung auf die Stadtplanung“, sowie sie als Zielsetzung in der Testplanung propagiert wird (a. a. O. S. 9), stattgefunden und wenn ja, entspricht der jetzige Vorschlag für die Gestaltung des Meret Oppenheim-Platzes und des geplanten Abgangs in die Unterführung der Stadtplanung des BVD?
3. Ist die Regierung bereit, im Laufe des jetzigen Baubegehrens z. B. mit einer eigenen Einsprache Einfluss auf die SBB und deren Planung des Meret Oppenheim-Platzes und die künftige Personenunterführung West im Sinne einer Optimierung der Bedürfnisse der Bahnhofanwender zu nehmen?
4. Könnte sich die Regierung vorstellen, im Rahmen einer solchen Einflussnahme auch die Möglichkeit einer Veloquerung parallel zur Personenunterführung mit entsprechenden unterirdischen Veloabstellplätzen einzubringen, sowie dies zur Zeit im Bahnhof Oerlikon verwirklicht wird (<http://www.10zu8.ch/projekte/ausbau-bahnhof-zuerich-oerlikon/ausbau-bahnhof-zuerich-oerlikon.html>) und weitgehend mit dem im Konzept für Velosabstellplätze am Bahnhof SBB angedachten Veloschwerpunkt West L1 kompatibel wäre? (Mobilität BVD/SBB: „Konzept für Velosabstellplätze am Bahnhof SBB“, Oktober 2012, S. 19)

Oswald Inglin

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Geht die Regierung mit mir einig, dass mit einer Bauausführung des Logistikzentrums gemäss oben zitierter Planaufgabe der Ort und die Ausmasse des Abgangs in die Personenunterführung irreversibel definiert sind?*

Für die SBB ist die Personenunterführung West (PU-West) von zentraler Bedeutung. Die SBB haben das Logistikzentrums und die neue Lage der Meret Oppenheim-Strasse an die Anforderungen der PU-West angepasst. Sowohl Lage als auch die Breite des Abgangs wurden dabei festgelegt. Es ist daher richtig, dass mit der Errichtung des Logistikzentrums und der neuen Meret Oppenheim-Strasse die Lage und die Breite des Zugangs fixiert sind.

2. *Hat zwischen SBB und BVD eine „Abstimmung auf die Stadtplanung“, sowie sie als Zielsetzung in der Testplanung propagiert wird (a. a. O. S. 9), stattgefunden und wenn ja, entspricht der jetzige Vorschlag für die Gestaltung des Meret Oppenheim-Platzes und des geplanten Abgangs in die Unterführung der Stadtplanung des BVD?*

Für den geplanten Zugang zur PU West besteht abgesehen von der Lage und der Breite noch kein konkretes Projekt, das auf der Ebene der Gestaltung diskutiert werden könnte. Der Platz, wie er nun auch im Baugesuch dargestellt wird, muss zudem auch ohne den Zugang funktionieren, da der Zugang zur PU West gemäss den aktuellen Planungen der SBB ohnehin erst in rund zehn Jahren fertig gestellt sein wird. Der nun vorliegende Vorschlag für den Platz entspricht aus Sicht des Regierungsrats den Vorstellungen und Wünschen des Kantons. Es wird eine dem Umfeld entsprechend hochwertige Platzgestaltung realisiert. Der Regierungsrat wird sich mit Nachdruck für eine ebenso hochwertige Gestaltung des Zugangs zur PU West sowie für den Einbezug der Bevölkerung in die nächsten Planungsschritte einsetzen.

3. *Ist die Regierung bereit, im Laufe des jetzigen Baubehrens z. B. mit einer eigenen Einsprache Einfluss auf die SBB und deren Planung des Meret Oppenheim-Platzes und die künftige Personenunterführung West im Sinne einer Optimierung der Bedürfnisse der Bahnhofanwänder zu nehmen?*

Der Regierungsrat erhebt keine Einsprachen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren. Auflagen betreffend die Gestaltung sind ebenfalls nicht zu erwarten, entspricht die Gestaltung des Platzes doch den Anforderungen des Kantons. Der Zugang zur PU West hingegen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Baugesuchs. Es besteht auch noch kein Projekt, das in Bezug auf die Gestaltung diskutiert werden könnte. Der Regierungsrat erwartet jedoch, dass die SBB das Quartier in die weitere Gestaltung des Zugangs zur PU West einbezieht und hat dies der SBB auch schon kommuniziert.

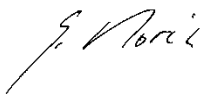
4. *Könnte sich die Regierung vorstellen, im Rahmen einer solchen Einflussnahme auch die Möglichkeit einer Veloquerung parallel zur Personenunterführung mit entsprechenden unterirdischen Veloabstellplätzen einzubringen, sowie dies zur Zeit im Bahnhof Oerlikon verwirklicht wird (<http://www.10zu8.ch/projekte/ausbau-bahnhof-zuerich-oerlikon/ausbau-bahnhof-zuerich-oerlikon.html>) und weitgehend mit dem im Konzept für Velosabstellplätze am Bahnhof SBB angedachten Veloschwerpunkt West L1 kompatibel wäre? (Mobilität BVD/SBB: „Konzept für Velosabstellplätze am Bahnhof SBB“, Oktober 2012, S. 19)*

Mit der Personenunterführung West kann keine neue Veloverbindung *Innenstadt–Gundeli* geschaffen werden. Die grosse Höhendifferenz rund 8m und die Platzverhältnisse stehen diesem Anliegen entgegen. Die Veloquerung in Oerlikon ist bezüglich Höhendifferenzen und Länge mit der Situation in Basel nicht zu vergleichen.

Das Anliegen, die Velobeziehungen zwischen der Innenstadt und dem Quartier Gundeldingen zu verbessern, ist aber bekannt und wird vom Regierungsrat unterstützt. Aus diesem Grund wird der Verbesserung und Aufwertung der Verhältnisse für Velofahrer bei den mittelfristig anstehenden Neubauten der Peter Merian-Brücke und der Margarethenbrücke hohe Priorität eingeräumt.

Für die Planungen rund um den Bahnhof SBB ist das gemeinsame Velokonzept für den Kanton und die SBB verbindlich. Ab 2025 sollen im südlichen Teil des Bahnhofs Basel SBB rund 1'600 öffentliche Veloabstellplätze zur Verfügung stehen (das sind ca. 900 mehr als heute). Auch im nördlichen Teil des Bahnhofs kann neben den bereits im Bebauungsplan RailCity geforderten 700 Veloabstellplätzen mit dem Bau der PU West mit zusätzlichen Veloabstellplätzen gerechnet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

06.5047.05

BVD/P065047

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Herman Amstad und Konsorten betreffend „Umgestaltung überdimensionierter Verkehrsflächen zu Grünflächen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 27.06.2012 vom Schreiben 06.5047.04 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Herman Amstad und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

„Mit dem Mehrwertabgabefonds wurden in den letzten Jahren in erster Linie bisherige Grünflächen renoviert, aufgewertet und mit einem Entwicklungsbeitrag gefördert. Das Ziel des Mehrwertabgabefonds ist es aber, neue Grünflächen zu schaffen. Nebst der Schaffung von Grünflächen in Hinterhöfen ist auch denkbar, überdimensionierte (und damit unnötige) Strassenflächen zu verkleinern und die so gewonnene Fläche als Grünfläche zu gestalten.

Betrachtet man Luftaufnahmen nach einem Schneefall in Basel, wird offensichtlich, wie viel Verkehrsfläche effektiv nicht genutzt wird. Hier wäre ein Ansatz, um aufzuzeigen wo neue Grünflächen realisiert werden können. Ein beispielhaft umgesetztes Projekt ist die Nebenfahrbahn zur Peter Rot-Strasse. Dort wurde die Grünfläche vergrössert, die Anlieferung ist jedoch weiterhin gewährleistet. Das offensichtlichste Negativbeispiel in Basel ist der Wielandplatz. Dort sind 2/3 der Strassenfläche ungenutzt; eine Umgestaltung würde also nicht zu einem Verkehrszusammenbruch führen, hingegen könnte die Verkehrssicherheit, vor allem der Velofahrenden, verbessert werden. Ähnliches gilt für den Kannenfeldplatz oder für die Strasse um den St. Johannis-Platz beim Vogesen (Pestalozzi)-Schulhaus.

Die Unterzeichneten bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wo überdimensionierte Strassenflächen bestehen, welche zu Grünflächen umgestaltet werden können;
- ob ein 5-jähriges Realisierungsprogramm für die Umgestaltung von solchen Strassenflächen ausgearbeitet werden kann;
- ob als Pilotprojekt die Strassenfläche um den St. Johannis-Platz in eine Grünfläche bzw. in einen
- erweiterten Pausenhof umgestaltet werden kann.

Hermann Amstad, Roland Engeler-Ohnemus, Ernst Jost, Mustafa Atici, Sabine Suter, Gülsen Oeztürk, Tino Krattiger, Gabi Mächler, Brigitte Hollinger, Talha Ugur Camlibel, Conradin Cramer, Christine Keller, Martin Lüchinger, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Andrea Bollinger, Anita Heer, Beat Jans, Roland Stark, Jörg Vitelli, Fabienne Vulliamoz, Gisela Traub, Brigitte Strondl, Ruth Widmer, Michael Martig, Daniel Wunderlin, Jan Goepfert, Hans Baumgartner, Dominique König Lüdin, Anita Lachenmeier-Thüning, Heidi Mück, Urs Müller-Walz, Thomas Grossenbacher, Annemarie Pfister“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Wie bereits in verschiedenen Schreiben dargelegt, handelt es sich bei der Rückgewinnung von heutigen Verkehrsflächen um ein Grundanliegen resp. einen Grundauftrag der Planungsstellen in der kantonalen Verwaltung. Der Regierungsrat hat in seinen bisherigen Antworten zum Anzug Amstad zahlreiche Beispiele genannt, die in diesem Sinne bearbeitet wurden. Beim im Anzug explizit genannten Wielandplatz wird der Regierungsrat angesichts der finanzpolitisch notwendigen Priorisierung seiner Investitionen nur die absolut notwendigen Erhaltungsmassnahmen und die vom Gesetz geforderten Massnahmen umsetzen, wie beispielweise gemäss Behindertengleichstellungsgesetz und verkehrstechnisch notwendige Anpassungen zugunsten der Sicherheit.

Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Herman Amstad und Konsorten betreffend „Umgestaltung überdimensionierter Verkehrsflächen zu Grünflächen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

07.5188.06

BVD/P075188

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Gundeli nach Eröffnung der Nordtangente

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Januar 2013 vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrat folgend den nachstehenden Anzug Beatriz Greuter und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Im Juni 2007 wird die Stammlinie und ein Jahr darauf der Anschluss Luzernerring der Nordtangente eröffnet. Gemäss Verkehrsprognosen soll durch die Kanalisierung des Verkehrs auf die Nordtangente eine Verkehrsumlagerung stattfinden. Fürs Gundeli soll die Entlastung 10% betragen. Erfahrungsgemäss sind solche Entlastungen nicht von Dauer, sondern werden bald wieder durch Mehrverkehr wettgemacht. Im Anzug Susanne Signer wird davon ausgegangen, dass mit Baustellen im Gundeli, der Wegweisung über die Osttangente eine Verkehrsverlagerung bewirkt werden kann. Erfahrungsgemäss hat dies eine kurzfristige Wirkung. Baustellen sind längerfristig keine guten Verkehrsberuhigungsmassnahmen und für die Anwohner eines per se bereits dicht besiedelten und stark durchfahrenen Wohnquartiers als Wohnqualität mindernd zu betrachten. Conaisseurs fahren schon nach kurzer Zeit, spätestens wenn eine Baustelle fertig ist, wieder den alten und schnelleren Weg. Die UVEK kommt in ihrem Bericht vom 30. August 2003 zum Anzug B. Inglin-Buomberger im Kapitel 11 zum Schluss, dass auf die Eröffnung der Nordtangente konkrete flankierende Massnahmen umgesetzt und die Dornacher- und Gundeldingerstrasse zurückgestuft werden sollen. Das Gundeldinger-Quartier soll vom „Nordtangenten-Effekt“ auch profitieren können. Darum sind jetzt konkrete flankierende Massnahmen verkehrstechnischer Art zur Umsetzung gefordert.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- Ob in der Reinacherstrasse, Viertelskreis - Kreuzung Dornacherstrasse, eine Busspur markiert werden kann. Heute bleibt der Bus in diese im Abschnitt vielfach stecken.
- Ob für den Bus 36 in der Dornacher- und Gundeldingerstrasse die Priorität an den Kreuzungen verbessert werden kann, so dass er eine „Grüne Welle“ hat.
- Ob in der Bruderholzstrasse und Thiersteinallee dem Tram absolute Priorität, mit Wartezeit Null, eingeräumt werden kann. In den letzten Jahren wurden die Prioritäten teilweise zurückgestuft.
- Ob in der Dornacher- und Gundeldingerstrasse Tempo 40 eingeführt werden kann, dies im Sinne der Forderung der UVEK nach Zurückstufung dieser beiden Strassen. Diese beiden Strassen sind dicht bewohnt.
- Ob die Einfahrbremse in der Dornacherstrasse, Kreuzung Reinacherstrasse, wieder aktiviert werden kann um den Durchgangsverkehr zu dosieren. Früher konnten pro Grünphase nur 3 Autos durchfahren, heute wieder 10.

- Ob das Nachfahrverbot wie in der Dornacherstrasse nun auch in der Gundeldingerstrasse eingeführt werden kann.
- Ob in der Solothurnerstrasse, auf der ganzen Länge, Tempo 30 eingeführt werden kann.

Beatriz Greuter, Jörg Vitelli, Gisela Traub, Ernst Jost, Bruno Suter, Sibylle Benz Hübner, Greta Schindler, Maria Berger-Coenen, Roland Engeler-Ohnemus, Guido Vogel, Jan Goepfert, Francisca Schiess, Beat Jans, Andrea Bollinger, Doris Gysin, Isabel Koellreuter, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Sabine Suter, Brigitte Strondl, Peter Howald, Christine Keller, Philippe Pierre Macherel, Dominique König-Lüdin, Brigitte Hollinger, Mehmet Turan“

Der Regierungsrat berichtet zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Bau- und Verkehrsdepartement hat im Frühling 2012 den Prozess «Verkehrskonzept Gundeldingen» in enger Zusammenarbeit mit dem Quartier in Angriff genommen. Die Vorschläge des schliesslich im Juni 2013 vorgestellten Konzepts basieren auch auf den Resultaten des Quartier-Workshops «Welchen Verkehr wollen wir im Gundeli?». Es ist bekannt, dass das Konzept in weiten Teilen der Quartierbevölkerung sehr umstritten war und der Regierungsrat deshalb Ende September 2014 beschlossen hat, die Arbeiten am Konzept zu sistieren. Der Widerstand aus dem Quartier wird auch als Signal zur grundsätzlichen Beibehaltung der heutigen Verkehrsführung im Gundeli verstanden.

2. Fragenbeantwortung

Der Regierungsrat hat zum Anzug Beatriz Greuter und Konsorten bereits in seinen Berichten vom 15. September 2009, 25. Oktober 2011 und 22. Mai 2012 detailliert Stellung bezogen und die einzelnen Fragen beantwortet. Die Mehrheit der UVEK-Mitglieder hat mit Bericht vom 12. Dezember 2012 beantragt, den Anzug stehen zu lassen, um der im Anzug gestellten Forderung nach Tempo 30 in der Solothurnerstrasse Nachdruck zu verschaffen. Der Grosse Rat ist diesem Antrag mit Beschluss 13/02/03.11G vom 9. Januar 2013 gefolgt.

Im Folgenden fassen wir die Antworten zu den einzelnen Fragen nochmals kurz zusammen:

- *Ob in der Reinacherstrasse, Viertelskreis - Kreuzung Dornacherstrasse, eine Busspur markiert werden kann. Heute bleibt der Bus in diesem Abschnitt vielfach stecken.*

Sämtliche involvierten Fachstellen und auch die BVB sind sich einig, dass eine Busspur nicht notwendig ist und nur mit einem erheblichen Aufwand zu realisieren wäre. In Anbetracht des fehlenden Erfordernisses für eine zusätzliche ÖV-Beschleunigung und des ungenügenden Strassenquerschnitts sieht der Regierungsrat auch nach einer erneuten, vertieften Prüfung davon ab, in der Reinacherstrasse eine Busspur zu realisieren. Der Regierungsrat fokussiert die Anstrengungen zur ÖV-Beschleunigung auch weiterhin auf die von den zuständigen Fachstellen (BVB und Verwaltung) eruierten Örtlichkeiten, an denen der Bedarf besteht, Verlustzeiten zu eliminieren.

- *Ob für den Bus 36 in der Dornacher- und Gundeldingerstrasse die Priorität an den Kreuzungen verbessert werden kann, so dass er eine „Grüne Welle“ hat.*

In Basel-Stadt geniesst der ÖV grundsätzlich Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr (MIV). Eine konsequente Grüne Welle für die Busse der Linie 36 hätte Einschränkungen bei den Trams in den Querstrassen Thiersteinallee und Bruderholzstrasse zur Folge, weshalb in vorliegendem Fall ein Kompromiss zwischen Bus- und Trambeförderung eingegangen wird.

- *Ob in der Bruderholzstrasse und Thiersteinerallee dem Tram absolute Priorität, mit Wartezeit Null, eingeräumt werden kann. In den letzten Jahren wurden die Prioritäten teilweise zurückgestuft.*

Im Rahmen der Optimierungen des Verkehrsrechners und der kontinuierlichen Priorisierung des Öffentlichen Verkehrs wurden die Tramanmeldungen für die Achsen Thiersteinerallee und Bruderholzstrasse von der zuständigen Fachstelle geprüft und zugunsten des Trambetriebes verändert. Dadurch konnten die Tramwartezeiten seit 2010 um durchschnittlich 35% reduziert werden. Dies ist im Gegenzug mit Einschränkungen verbunden bei der Phasenkoordination für den Individualverkehr entlang der Dornacherstrasse. Dem Bus wird jedoch weiterhin genügend Priorität eingeräumt, damit dieser nahezu ungehindert durch die Dornacherstrasse fahren kann.

- *Ob in der Dornacher- und Gundeldingerstrasse Tempo 40 eingeführt werden kann, dies im Sinne der Forderung der UVEK nach Zurückstufung dieser beiden Strassen. Diese beiden Strassen sind dicht bewohnt.*

Der Regierungsrat erachtet ein zusätzliches Temporegime mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h als nicht zielführend. Vielmehr wird er für die beiden genannten Strassen im Rahmen der Umsetzung des Grossratsbeschlusses zur Erweiterung der Tempo 30-Zonen vom 9. Januar 2013 die Einführung von Tempo 30 prüfen.

- *Ob die Einfahrbremse in der Dornacherstrasse, Kreuzung Reinacherstrasse, wieder aktiviert werden kann um den Durchgangsverkehr zu dosieren. Früher konnten pro Grünphase nur 3 Autos durchfahren, heute wieder 10.*

Um die Buslinien 36 und 37 am Knoten Reinacherstrasse/Dornacherstrasse nicht unnötig zu behindern, wurde die Einfahrsbremse im Interesse eines effizienten und zuverlässigen öffentlichen Verkehrs etwas gelockert. So besteht heute eine angemessene Drosselung, die den öffentlichen Verkehr nicht behindert und dennoch eine Durchfahrt durch das Gundeli unattraktiv macht.

- *Ob das Nachtfahrverbot wie in der Dornacherstrasse nun auch in der Gundeldingerstrasse eingeführt werden kann.*

Der Regierungsrat sieht davon ab, aufgrund des geringen Nutzens und der zahlreichen negativen Auswirkungen ein Projekt für ein Nachtfahrverbot in der Gundeldingerstrasse zu initiieren.

Stattdessen werden andere Möglichkeiten zur Erhöhung der Wohnqualität in der Nacht geprüft. Im Rahmen der Bearbeitung des Anzugs Brigitte Heilbronner-Uehlinger und Konsorten betreffend Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht wird die Wirkung einer temporären Geschwindigkeitsreduktion auf die Lärmbelastung und die Erreichung der Ziele des Lärmsanierungsprogramms geprüft. Der Regierungsrat kann erst 2015 abschliessend dazu berichten, wenn der neue Lärmbelastungskataster vorliegt. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) wird entsprechende akustische Beurteilungen als Beilage zu Tempo 30-Gutachten liefern, sofern eine Lärmsanierung mit Tempo 30 sinnvoll ist und weiterverfolgt werden soll.

- *Ob in der Solothurnerstrasse, auf der ganzen Länge, Tempo 30 eingeführt werden kann.*

Mit Genehmigung der Netzhierarchie durch den Regierungsrat am 23. Oktober 2010 wurde die Solothurnerstrasse – mit Ausnahme des kurzen Abschnitts zwischen Meret Oppenheim-Strasse und Peter Merian-Brücke – den siedlungsorientierten Strassen zugeordnet. Damit ist sie geeignet, in eine Tempo 30-Zone integriert zu werden. Ein entsprechendes Projekt wird zulasten der vom Grossen Rat mit Beschluss 13/02/03G vom 9. Januar 2013 genehmigten Rahmenausgabenbewilligung über 3 Mio. Franken zur Erweiterung der Tempo 30-Zonen erarbeitet und bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen umgesetzt.

3. Fazit

Die Arbeiten am Verkehrskonzept Gundeldingen haben zu keinen neuen Erkenntnissen oder veränderten Rahmenbedingungen in Bezug auf die im Anzug gestellten Fragen geführt. Der Regierungsrat hält daher an seinen früheren Antworten fest. Der Anzug wurde letztmals vor allem stehen gelassen, um der Forderung nach Tempo 30 in der Solothurnerstrasse Nachdruck zu verschaffen. Mit der Zuordnung der Solothurnerstrasse zum siedlungsorientierten Strassennetz sind die Voraussetzungen für Tempo 30 gegeben. Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat zudem einen weiteren Anzug Beatriz Greuter betreffend Umsetzung der Ergebnisse aus dem Workshop «Welchen Verkehr wollen wir im Gundeli?» mit der Forderungen nach Tempo 30 generell im ganzen Gundeldingerquartier überwiesen. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat zeitgleich mit dieser Anzugsbeantwortung einen Zwischenbericht zum zweiten Anzug Greuter mit dem Antrag, diesen stehen zulassen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und im Sinne der Effizienz, beantragt er die Abschreibung des vorliegenden Anzugs. Zum Stand der Umsetzung von Tempo 30 im Gundeldingerquartier wird er dem Grossen Rat im Rahmen der Beantwortung des Anzugs Greuter betreffend Umsetzung der Ergebnisse aus dem Workshop «Welchen Verkehr wollen wir im Gundeli?» erneut berichten.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Gundeli nach Eröffnung der Nordtangente als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5049.02

BVD/P125049

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Umsetzung von Begegnungszonen auf siedlungsorientierten und T30-Zonen auf den übrigen Strassen im Gundeldingerquartier

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2012 den nachstehenden Anzug Michael Wüthrich und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Trotz der Vorgaben des Quartierrichtplans und zahlreicher politischer Vorstösse fehlen bis heute konkrete Massnahmen zur Verkehrsberuhigung im Gundeldingerquartier.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten,

- ob und bis wann im Gundeldingerquartier auf allen siedlungsorientierten Strassen Begegnungszonen und auf den übrigen Strassen T30-Zonen eingerichtet werden können;
- ob in diesem Zusammenhang auch auf sämtliche Lichtsignalanlagen verzichtet werden könnte;
- ob zur Attraktivitätssteigerung der Begegnungszonen und Ausbau von sogenannten Pocket-Parks die 1:1-Aufhebung von Allmendparkplätzen und deren Verlegung in Quartierparkings möglich wäre.

Michael Wüthrich, Elisabeth Ackermann, Aeneas Wanner, Sibylle Benz Hübner, Jörg Vitelli, Stephan Luethi-Brüderlin, Brigitte Heilbronner, Christoph Wydler, Patrizia Bernasconi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Bau- und Verkehrsdepartement hat im Frühling 2012 den Prozess «Verkehrskonzept Gundeldingen» in enger Zusammenarbeit mit dem Quartier in Angriff genommen. Die Vorschläge des schliesslich im Juni 2013 vorgestellten Konzepts basieren auch auf den Resultaten des Quartierworkshops «Welchen Verkehr wollen wir im Gundeli?» sowie dem «Gundeldinger Manifest» aus dem Jahre 2010 und dem Quartierrichtplan aus dem Jahre 1986.

Es ist bekannt, dass das Konzept in weiten Teilen der Quartierbevölkerung sehr umstritten war und der Regierungsrat deshalb Ende September 2014 beschlossen hat, die Arbeiten am Konzept zu sistieren. Der Widerstand aus dem Quartier wird auch als Signal zur grundsätzlichen Beibehaltung der heutigen Verkehrsführung im Gundeli verstanden.

2. Fragenbeantwortung

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung zu den einzelnen Fragen im Anzug:

- *ob und bis wann im Gundeldingerquartier auf allen siedlungsorientierten Strassen Begegnungszonen und auf den übrigen Strassen T30-Zonen eingerichtet werden können*

Mit Beschlusses 13/02/03G des Grossen Rats zur Erweiterung der Tempo 30-Zonen vom 9. Januar 2013 hat der Regierungsrat den Auftrag zur vertieften Prüfung und allfälligen Einführung von Tempo 30 im gesamten Gundeldingerquartier entgegengenommen. Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Einführung von Tempo 30 überall, wo dies möglich und nach eidgenössischem Strassenverkehrsgesetz erlaubt ist. Das Bau- und Verkehrsdepartement hat die entsprechenden Planungs- und Projektierungsarbeiten im ersten Quartal 2014 aufgenommen. Ausgenommen von einer Tempo 30-Prüfung sind die Meret Oppenheim-Strasse, die Thiersteinerallee und die Margarethenstrasse, welches verkehrsorientierte Strassen mit Durchgangsfunktion sind. Letztgenannte sind gleichzeitig Tramachsen. Der Regierungsrat erachtet einen entsprechenden Einbezug in die Tempo 30-Zone daher nicht als sinnvoll.

Die Zahl der Anfragen nach einer Begegnungszone wächst stetig. Eine solche wird überall dort eingerichtet, wo es von einer Mehrheit der Anwohnerinnen und Anwohnern gewünscht wird und möglich ist – auch im Gundeldingerquartier. Eine flächendeckende Einführung ohne den Einbezug der direkt betroffenen Anwohnerschaft in der jeweiligen Strasse erachtet der Regierungsrat als unzweckmässig. Erfahrungen mit bestehenden Begegnungszonen machen deutlich, dass vor allem in grösseren, zusammenhängenden Zonen die Höchstgeschwindigkeit von 20km/h sowie das Vortrittsrecht für Fussgängerinnen und Fussgänger schlechter eingehalten werden als in kleineren, „bespielten“ Zonen. Es wäre zu befürchten, dass die Einführung von Begegnungszonen ohne die entsprechende Nutzung durch die Bevölkerung (z.B. Kinderspiel, Aufenthalt, Flanieren) dazu führt, dass die Akzeptanz schlechter wird und die dort geltenden Verkehrsregeln missachtet werden. Dies würde sich auch negativ auf die anderswo in der Stadt Basel bestehenden Begegnungszonen auswirken.

- *ob in diesem Zusammenhang auch auf sämtliche Lichtsignalanlagen verzichtet werden könnte*
Auf Lichtsignalanlagen (LSA) kann prinzipiell überall dort verzichtet werden, wo Tempo 30 gilt und kein Tram fährt. Dieses Prinzip kam auch im «Verkehrskonzept Gundeldingen» zum Tragen. Mit Bestätigung und Beibehaltung der heute geltenden Verkehrsführung im Quartier bleiben die LSA allerdings bestehen und gewährleisten weiterhin die Verkehrssicherheit (besonders für Schülerinnen und Schüler) sowie die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs.
- *ob zur Attraktivitätssteigerung der Begegnungszonen und Ausbau von sogenannten Pocket-Parks die 1:1 -Aufhebung von Allmendparkplätzen und deren Verlegung in Quartierparkings möglich wäre*

Die Schaffung von Quartierparkplätzen ist mit § 11 Abs.3 PPV-BS bereits heute für private Bauherrschaften möglich. Der Regierungsrat unterstützt private Bauherrschaften bei der Realisierung von Quartierparkings. Das Bau- und Verkehrsdepartement berät und unterstützt potenzielle Bauherrschaften, insbesondere in Bezug auf die gesetzlich geforderten Parkplatzkompensationen. Als Kompensation für Stellplätze in Quartierparkings und damit zur Aufwertung des Wohnumfelds ist die Aufhebung von 60% der zusätzlich bewilligten Parkplätze vorgesehen. Der Bau von unterirdischen Plätzen ist vor allem im dicht besiedelten Gundeldingerquartier mit hohen Kosten verbunden. Damit ergibt sich eine hohe Differenz zwischen den Preisen für eine Anwohnerparkkarte (Fr. 140.– pro Jahr) und für einen Einstellhallenplatz (ab ca. Fr. 1'500.– pro Jahr), was sich negativ auf die Vermietbarkeit und somit auf die Bereitschaft privater Bauherrschaften zur Realisierung von Quartierparkings auswirkt.

Im Rahmen von kantonalen Projekten auf Parzellen im Besitz der Einwohnergemeinde Basel prüft der Regierungsrat zudem jeweils den Bau von Quartierparkplätzen. Darüber hinaus besteht

die Möglichkeit den Bau eines Quartierparkings aus Mitteln des Pendlerfonds' finanziell zu unterstützen.

3. Fazit

Der Regierungsrat unterstützt die Schaffung von Begegnungszonen und die Einführung von Tempo 30 grundsätzlich überall, wo dies gewünscht und machbar ist.

Die mit dem Anzug Wüthrich und Konsorten geforderte flächendeckende Einführung von Begegnungszonen erachtet er ohne ausdrückliche Veranlassung durch die jeweilige Anwohnerschaft allerdings nicht als zielführend.

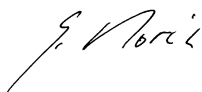
Auf verkehrsorientierten Strassen mit Durchgangsfunktion und Tramverkehr ist die Einführung von Tempo 30 nicht angezeigt. Solche Situationen ausgenommen, prüft der Regierungsrat aber im ganzen Quartier die weitere Umsetzung von Tempo 30. Dies betrifft besonders auch die Längsachsen Güterstrasse, Dornacherstrasse und Gundeldingerstrasse. Für den Fuss- und Veloverkehr werden unter Beibehaltung der aktuellen Verkehrs- und Buslinienführung im Rahmen von Sanierungsprojekten punktuelle Verbesserungen gesucht.

Auf LSA kann dort verzichtet werden, wo Tempo 30 gilt und kein Tram fährt. Mit der Beibehaltung der bestehenden Verkehrsführung braucht es zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie zur Priorisierung des ÖV vorderhand weiterhin die LSA.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Umsetzung von Begegnungszonen auf siedlungsorientierten und Tempo 30-Zonen auf den übrigen Strassen im Gundeldingerquartier als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

13.5014.02

BVD/P135014

Basel, 4. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2015

Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend „Wohnqualität“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2013 den nachstehenden Anzug Thomas Mall und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Bei den Hühnern wehren sich die Menschen zu Recht gegen die Batteriehaltung. Die Tendenz im Wohnungsbau für die Menschen selber geht aber genau in diese Richtung, Stichwort "verdichtetes Wohnen".

Sicher bestehen bei wachsender Bevölkerung ein Raumproblem und auch ein Problem der Zersiedelung mit der Konsequenz wachsender Mobilitätsbedürfnisse.

Andererseits ist ein menschliches Wohnumfeld eines der zentralsten Bedürfnisse.

Als Lösung bietet sich nach Ansicht der Anzugsteller jedoch primär nicht ein verdichtetes Wohnen, sondern ein verdichtetes Arbeiten an.

Speziell in unserem Kanton besteht ein Potenzial, Arbeitsplätze in der dritten Dimension zu konzentrieren und damit den Druck auf Wohngebiete zu vermindern. Tendenziell wird das ja auch schon gemacht.

Eine zunehmende Verdichtung im Wohnumfeld vermindert die Wohnqualität. Als abschreckende Illustration mag das Modell "Glatttalstadt mit Park" in "Das Magazin" 51/52, Seiten 8-9 dienen. Die Zone 2a z.B. lässt eine recht inhomogene Bebauung zu. Sie wäre eigentlich dafür gedacht, ein gutes Wohnumfeld zu gewährleisten. Die Mischung aus Einzel- und Doppel-EFH und mit Wohnblöcken ergibt ein Durcheinander, welches dem Gesamtbild nicht förderlich ist. Ein typenfremdes Haus kann den Charakter einer ganzen Strasse verändern. Die flächendeckende Anwendung der maximalen Ausnutzungsziffer trägt ebenfalls dazu bei und ist sicher auch nicht im Sinne des Baum- und Grünschutzes. Ob es um diese Entwicklung aufzuhalten spezielle Zonenordnungen, Anreize oder andere Interpretationen der bestehenden Gesetze braucht, sollte geprüft werden.

§1, Abs. c BPG fordert die "Erhaltung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt Basel und den Landgemeinden". Die Stadtbildkommission jedoch verbeisst sich gerne in Kleinig- und Kleinlichkeiten und lässt die Konsequenz bei Veränderungen im grossen Stil vermissen. Die Gesetzgebung wird somit zur Worthülse.

Die Anzugsteller bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten, wie durch Baugesetzgebung oder deren Interpretation die Entwicklung zur "Verdichtung" bei der Arbeit und ein Erhalt von grosszügigem Wohnen gefördert werden kann, bevor schöne Wohnquartiere verloren gegangen sind.

Thomas Mall, Thomas Müry, Patricia von Falkenstein, Oswald Inglin, Michael Wüthrich, Stephan Luethi-Brüderlin, Andreas Zappalà, Lorenz Nägelin, Thomas Grossenbacher, Rolf von Aarburg, Conradin Cramer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Nicht zuletzt aufgrund der erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung wächst die Einwohnerzahl der Stadt Basel jährlich um über 1'000 Personen und die Prognosen von Kanton und Bund rechnen mit einem anhaltenden Bevölkerungszuwachs in der Stadt. Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum ist deshalb aus sozialen, ökonomischen und ökologischen Gründen ein wichtiges Regierungsziel. Nur so kann Wohnungsnot vorgebeugt und können attraktive Lebensbedingungen für die lokalen Arbeitskräfte geschaffen sowie die Zersiedelung des Umlandes mit dem zugehörigen Pendlerverkehr eingedämmt werden. Die Schaffung neuen Wohnraums steht dabei aber auch im Spannungsfeld mit anderen Belangen: Neue Wohngebiete an den Stadträndern sollen naturräumliche Funktionen nicht beeinträchtigen, bei Umnutzungen von Gewerbegebieten soll genügend Spielraum für das lokale Gewerbe erhalten werden und bei Nachverdichtungen bestehender Wohngebiete soll der Charakter der Quartiere nicht verloren gehen. Die Massnahmen zur Schaffung von Wohnraum sind daher immer auch das Abbild von Abwägungsprozessen zwischen dem Interesse an genügend Wohnraum für die Bevölkerung und anderen Belangen. Die Schaffung von Wohnraum beruht im Wesentlichen auf drei raumplanerischen Säulen: der Umnutzung von Industrie- und Infrastrukturflächen, auf punktuellen Stadtrandentwicklungen sowie der baulichen Verdichtung in den Quartieren. Nach Ansicht des Regierungsrates lassen sich Interessenskonflikte dann am besten minimieren, wenn alle drei Säulen zur Schaffung von Wohnraum kombiniert werden. Dann können von jeder Säule massvoll diejenigen Massnahmen ausgewählt werden, die möglichst viel Wohnraum und Wohnumfeldqualität bei möglichst geringen Nachteilen für andere Belange schaffen.

2. Zum Inhalt des Anzugs

2.1 Wohnraum durch die Verdichtung von Arbeitsgebieten

Tatsächlich sind die Verdichtung von Arbeitsgebieten und die Nutzung dadurch gewonnener Flächen für Umnutzungen in Basel der wichtigste Ansatz zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Diese Strategie wird vom Kanton bereits seit Langem mit Nachdruck verfolgt. Im Gegensatz zu anderen Städten existieren in Basel jedoch kaum Industrie- oder Gewerbebrachen. Spielräume für die Nutzungsverdichtung von Arbeitsgebieten und für Umnutzungen werden deshalb in Zusammenarbeit von Kanton und ansässigen Unternehmen bereits angegangen, bevor überhaupt Brachen entstehen. Aktuelle Beispiele sind neben reinen Nutzungsverdichtungen wie auf den Arealen von Roche, Novartis, Baloise und Helvetia vor allem die Umnutzungs-Planungen für das Dreispitz, den Hafen Klybeck-Kleinhüningen, Volta Nord-Lysbüchel und das Felix-Platter Spital. Aber auch kleinere Potenziale wie die Parzellen der Firma Kestenholz und das Haefely-Areal in der Lehenmatt oder das IWB-Reservoir und das SRF-Areal auf dem Bruderholz werden planerisch angegangen. Für die Öffnung langfristiger Entwicklungspotenziale wie die Gebiete Wolf und Industriezone Klybeck arbeitet der Kanton bereits jetzt mit den jeweiligen Landeigentümern zusammen.

Dennoch sind die Spielräume für Umnutzungen von Arbeitsgebieten nicht unbegrenzt. Unter dem Einbezug aller Umnutzungspotenziale von den letzten Etappen der Erlentatt über die Umnutzung einzelner Bürogebäude in den Quartieren bis zu den politisch noch zu entscheidenden Potenzialen wie dem Hafen Klybeck-Kleinhüningen könnten bis ins Jahr 2030 Wohnungen für rund 8'000 Bewohner und Bewohnerinnen geschaffen werden. Die aktuelle mittlere Prognose des Bundesamtes für Statistik rechnet aber für den Kanton alleine in den nächsten zehn Jahren mit einer Zunahme um 14'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei sind selbst die Umnutzungspotenziale für rund 8'000 Bewohner und Bewohnerinnen keineswegs sicher: Es handelt sich überwiegend um Land, das sich nicht im Eigentum des Kantons befindet, so dass der Kanton zwingend auf andere Planungspartner angewiesen ist. Etliche der Umnutzungsplanungen sind zudem

politisch umstritten: als Beispiel seien die Forderungen nach dem Erhalt von mehr Gewerbeflächen beim Lysbüchel-Areal und auf dem Dreispitz genannt, die Forderungen nach einer Begrenzung der baulichen Dichte bei der Hafenenwicklung oder die Naturschutzinteressen beim IWB-Reservoir. Nach den Volksabstimmungen zu den Familiengartenarealen im Jahr 2011 sowie zu den Park- und Wohnraumplanungen auf dem Bruderholz und im Osten der Stadt im Jahr 2014 haben sich zudem die ergänzenden Einwohnerpotenziale durch Stadtrandentwicklungen von über 4'500 auf rund 1'200 Bewohner und Bewohnerinnen verringert. Die Spielräume für die Umnutzung von Arbeitsgebieten alleine werden also nicht ausreichen, um mittelfristig genügend Wohnraum zu schaffen.

2.2 Sichern von Wohngebieten mit besonderen städtebaulichen Qualitäten

Das Anliegen, trotz Wohnraumknappheit die spezifischen Qualitäten der Basler Wohnquartiere zu wahren ist berechtigt. Die Vielfalt an Quartieren mit unterschiedlichen eigenen Charakteren ist eine der Stärken von Basel. Dies gilt umso mehr, als grossflächige Änderungen der städtebaulichen Eigenheiten in vielen Stadtgebieten ohnehin gar nicht realistisch sind: Aufzonungen sind zum Beispiel dort nicht sinnvoll, wo bereits heute die bauliche Ausnutzung so hoch ist, dass weitere Verdichtungen aufgrund von Mindest-Qualitätsanforderungen für Tageslicht in Wohnräumen oder für Freiraumanteile in den Gevierten gar nicht umgesetzt werden könnten. Wenig wirkungsvoll sind zusätzliche Verdichtungsmöglichkeiten auch in sehr klein parzellierten Gebieten mit (Reihen-) Einfamilienhäusern. Dort bestehen nämlich bereits heute grosse Nutzungsreserven, die kaum ausgeschöpft werden, weil die vor Ort wohnenden Eigentümerschaften gar keine zusätzlichen Wohnungen auf ihrer Parzelle wünschen und weil der schmale Parzellenzuschnitt den Wechsel vom Einfamilienhaus zum Geschosswohnungsbau äusserst schwierig macht. Generell werden zusätzliche grossflächige Verdichtungsmöglichkeiten – ähnlich wie die schon bestehenden Nutzungsreserven im heutigen Zonenplan – nur teilweise und langsam genutzt werden. Auswertungen zeigen, dass in den Stadtgebieten, in denen der Zonenplan bereits heute erhebliche bauliche Verdichtungen zulassen würde, nur etwa 8% dieser Verdichtungspotenziale pro Dekade tatsächlich genutzt werden.

Die Anzugsteller verweisen darauf, dass in manchen Gebieten die besonderen stadträumlichen Qualitäten nicht alleine von der über die Ziffernzonen geregelten Geschossigkeit und Gesamtausnutzung abhängig sind, sondern von anderen bautypologischen Eigenheiten wie zum Beispiel den Proportionen oder besonderen Anordnungen von Baukörpern. Für den Schutz solcher charakterstiftender Eigenheiten hat der kantonale Gesetzgeber die Stadt- und Dorfbild-Schonzone geschaffen. Gemäss § 38,1 des Bau- und Planungsgesetzes darf in der Stadt- und Dorfbild-Schonzone „der nach aussen sichtbare historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sollen Baukubus und Massstäblichkeit gewahrt bleiben.“ Mit dem im Januar 2014 beschlossenen Basisratschlag zur Zonenplanrevision wurden u.a. auch neue Schonzone für Wohngebiete mit besonders schutzwürdigem und eingriffsempfindlichem Charakter festgesetzt. Im Grossen Rat wurden dabei keine Anträge auf weitere Schonzone gestellt.

Aufgrund der im Vergleich zur Bevölkerungsprognose bei weitem nicht ausreichenden Potenziale der Umnutzung von Arbeitsgebieten sind neben dem Schutz von Stadtgebieten mit besonders empfindlichem und wertvollem Charakter aber auch weiterhin Nachverdichtungen in den Wohngebieten notwendig. Dabei sind bauliche Verdichtungen nicht automatisch gleichzusetzen mit Qualitätseinbussen. So kann mit neuen Entwicklungen im Bestand nicht nur neuer Wohnraum geschaffen werden, sondern bisher diffuse Räume können auch einen Halt bekommen. Mit der besseren Anordnung von Bauten können besser nutzbare Freiräume entstehen und mit der Zunahme von Bewohnerinnen und Bewohnern können neue Nahversorgungseinrichtungen vor Ort tragfähig werden. Entscheidend sind bei baulichen Verdichtungen die Bezüge zu den spezifischen Qualitäten eines Gebietes sowie eine sorgfältige und differenzierte Vorgehensweise. Planerische Massnahmen zur Nachverdichtung von Wohngebieten werden sich deshalb auf eine begrenzte Anzahl von geeigneten Gebieten beschränken. Aufzonungen sind nämlich nur dort

sinnvoll, wo die Eigentümerschaften dank ausreichend grosszügigen Strassen- und Parzellenzuschnitten mit vertretbarem Aufwand auch tatsächlich grössere Gebäude realisieren können und diese ein städtebaulich qualitativvolles Miteinander bilden. Für Areale mit übersichtlicher Eigentümerstruktur oder besonderen Eigenheiten wird im Einzelfall geprüft, ob dies mit massgeschneiderten Bebauungsplänen besser erreichbar ist, als mit pauschalen Aufzonungen.

2.3 Fazit

Die Spielräume für Verdichtungen und Umnutzungen von Arbeitsgebieten werden vom Kanton konsequent in Zusammenarbeit mit den meist privaten Landeigentümern angegangen. Diese Planungen sind aber in beträchtlichen Teilen politisch umstritten und reichen selbst bei vollständiger Realisierung der Potenziale nicht aus, um dem prognostizierten Bevölkerungswachstum gerecht zu werden. Der Kanton braucht deshalb alle drei raumplanerischen Säulen zur Schaffung von Wohnraum: Umnutzungen von Industrie- und Infrastrukturf lächen, punktuelle Stadtrandentwicklungen sowie die bauliche Verdichtung in den Quartieren. Nur diese breite Fächerung der Massnahmen ermöglicht es, die einzelnen Massnahmen zielgerichtet in einem realistischen Ausmass und in verträglicher Weise einzusetzen.

Neben den mit dem Basisratschlag Zonenplanrevision 2014 beschlossenen Schutzmassnahmen für Gebiete mit besonders wertvollem Charakter braucht es deshalb auch weiterhin Massnahmen für die Nachverdichtung bestehender Wohngebiete. Die Stadtplanung wird dabei aber räumlich differenziert vorgehen und sich auf geeignete Flächen beschränken, bei denen qualitätvolle Entwicklungen zu erwarten sind. Je nach Ausgangslage kommen als Massnahmen Aufzonungen und bei übersichtlichen Eigentumsverhältnissen oder besonderen städtebaulichen Situationen auch Bebauungspläne in Frage. Während Vorschläge für Aufzonungen im Rahmen des für 2016 vorgesehenen zweiten Zonenplanratschlags „Korrekturen im Bestand“ vorgelegt werden, erfolgen Bebauungspläne wegen ihrer engen Bindung an konkrete Projekte in der Regel als Einzelvorlage.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend „Wohnqualität“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5167.02

BVD/P145167

Basel, 11. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2015

Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend „Bewerbung für den Velo-City-Kongress 2019“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 04. Juni 2014 den nachstehenden Anzug Jörg Vitelli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der Grosse Rat hat am 21. März 2012 einen Ausgabenbericht über CHF 0.5 Mio. für die Bewerbung des Velo-City-Kongresses 2015 beschlossen. Obwohl Basel mit dem Trägerverein zusammen ein gutes Bewerbungsdossier vorweisen konnte und mit zwei anderen Städten in der engeren Auswahl war, fiel der Entscheid für den Kongress 2015 auf die französische Stadt Nantes. Als Defizite der Basler Bewerbung nannte der ECF (European Cyclists Federation) ein im Vergleich zu den konkurrierenden Städten noch zu wenig wahrnehmbares politisches Engagement, die ungenügende Einbindung der nationalen Ebene sowie die fehlende internationale Vernetzung. Kritisch beurteilt wurde auch die Tatsache, dass die Bewerbung von einem privatwirtschaftlich organisierten Trägerverein (Mitglieder dieses Vereins sind neben dem Kanton Basel-Stadt, der Kanton Basel-Landschaft, Pro Velo beider Basel, Basel-Tourismus, die SBB, der VCS Sektion beider Basel und die Sektion NWCH des 2-Rad Händlerverbandes) und nicht von der Stadt Basel selber eingereicht wurde. Neben Basel und dem erfolgreichen Nantes war Helsinki in der engeren Wahl für die Austragung 2015. Helsinki wird sich auch um die Austragung 2017 bewerben. Die Chancen Helsinkis dürften dabei aus geographischen Gründen und aus Gründen der strategischen Ausrichtung des ECF eher grösser sein als die Basels. Eine Bewerbung der Stadt Basel für die Austragung 2019 hätte hingegen aus Sicht des Trägervereins grosse Erfolgsaussichten und würde von allen beteiligten Partnern sehr begrüsst. Eine solche Bewerbung bedingt aber eine Anpassung des beschlossenen Kredits, da der Kanton das finanzielle Risiko der Veranstaltung vollständig selber tragen muss. Kürzlich hat der Regierungsrat kommuniziert, dass er Basel als Kongressstadt besser und stärker positionieren will. Ein Velokongress, mit über 1'000 Teilnehmenden hat einen Multiplikationseffekt und festigt nach aussen Basel als Velostadt. Die Unterzeichnenden bitten die Regierung, sich für den Velo-City-Kongress 2019 zu bewerben und zum gegebenen Zeitpunkt dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.“

Jörg Vitelli, Brigitte Heilbronner, Stephan Luethi-Brüderlin, Dominique König-Lüdin,
Anita Lachenmeier-Thüring, Michael Wüthrich, Aeneas Wanner

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Velo-City-Konferenz ist eine Fachtagung mit weltweiter Ausstrahlung und mehr als 1'000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die jedes Jahr von der European Cyclists' Federation (ECF) durchgeführt wird. Ziel der Konferenz ist es, das Velo als Verkehrsmittel für Alltag und Freizeit zu fördern. Die Konferenz ermöglicht den Austausch mit Veloexperten auf internationalem Niveau und dient als Impulsgeber für die lokale Verkehrspolitik.

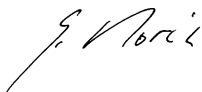
2. Beurteilung

Die Ausrichtung der Konferenz würde die Gelegenheit bieten, die Entwicklungen und Erfolge der Basler Velopolitik einer internationalen Öffentlichkeit zu präsentieren sowie wichtige Impulse zu setzen, damit Velofahren in Basel weiter an Bedeutung gewinnt. Für die Organisation und Durchführung der Konferenz wäre mit Kosten von rund 2.1 Millionen Franken zu rechnen, wovon ca. 1 Million Franken auf den Kanton Basel-Stadt entfielen. Trotz einer erwarteten regionalen Ausstrahlung der Konferenz konnte keine substantielle Mitfinanzierung durch andere Gebietskörperschaften erreicht werden. Angesichts der angespannten Finanzlage und den ergriffenen Sparmassnahmen des Kantons Basel-Stadt hält es der Regierungsrat nicht für opportun, sich für die Konferenz für das Jahr 2019 zu bewerben.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend „Bewerbung für den Velo-City-Kongress 2019“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5651.02

WSU/P145651

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Interpellation Nr. 117 Luca Urgese betreffend „Wirkungsgrad von staatlichen und staatlich finanzierten Publikationen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Dezember 2014)

„Der Kanton Basel-Stadt richtet sich mit zahlreichen Publikationen an die Öffentlichkeit. Er unterstützt zusätzlich in einzelnen Fällen Publikationen von Dritten finanziell. So hat der Regierungsrat beispielsweise am 6. Mai 2014 einen Betrag von maximal CHF 701'000 gesprochen für zwei Ausgaben des TRAS-Magazins zur Propagierung von Energiesparmassnahmen, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Zuvor wurden bereits CHF 1,764 Mio. für vier Ausgaben gesprochen (vgl. Ip. 10.5349). Dieses Magazin wird als Zeitungsbeilage in grossen Gebieten der Schweiz verteilt.

In seiner Antwort auf einen Anzug von Tanja Soland (10.5019) begründete der Regierungsrat seine Kommunikation mit dem Öffentlichkeitsprinzip und führte aus, die Verwaltung kommuniziere, weil sie davon ausgehe, dass ein entsprechender Bedarf bestehe. Es solle nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip jedoch kein unverhältnismässiger Aufwand von Kosten und Zeit erzeugt werden.

Im Rahmen der in dieser Legislatur noch ausstehenden Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) bietet sich die Gelegenheit, alle Ausgaben des Kantons kritisch in Frage zu stellen und gegebenenfalls zu streichen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Verfügt der Regierungsrat über eine Übersicht aller von der Verwaltung an die Öffentlichkeit gerichteten Publikationen?
2. Kann er neben den Produktionskosten auch Angaben über die für die Publikationen aufgewendeten Personalkosten machen?
3. Gibt es neben dem TRAS-Magazin noch weitere Publikationen von Dritten, welche vom Kanton (mit)finanziert werden?
4. Kann der Regierungsrat, wenn er gemäss eigenen Angaben der Ansicht ist, die Verwaltung kommuniziere erfolgreich und effektiv und es bestehe ein entsprechender Bedarf, darlegen, worauf sich diese Ansicht stützt?
5. Ist der Regierungsrat unter den aktuellen finanzpolitischen Vorzeichen bereit, den Wirkungsgrad dieser Publikationen kritisch zu hinterfragen und Publikationen mit grossem Streuverlust bzw. deren Finanzierung einzustellen?
6. Ist er namentlich bereit, eine Publikation, welche der propagandistischen Verbreitung der baselstädtischen Energiepolitik im Rest der Schweiz dient, auf deren Wirkungsgrad und Streuverlust zu überprüfen sowie allenfalls deren Finanzierung einzustellen?

Luca Urgese“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Verfügt der Regierungsrat über eine Übersicht aller von der Verwaltung an die Öffentlichkeit gerichteten Publikationen?

Die letzte Erhebung wurde im Zusammenhang mit der Beantwortung des Anzugs von Tanja Soland betreffend der diversen Publikationen der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt gemacht, die dem Interpellanten bekannt ist. Der Interpellant kann der Anzugsbeantwortung vom 16. Januar 2013 (Bericht Nr. 10.5019.02) eine Liste von Publikationen entnehmen.

Frage 2: Kann er neben den Produktionskosten auch Angaben über die für die Publikationen aufgewendeten Personalkosten machen?

Für Produktionskosten verweist der Regierungsrat auf die Beantwortung des Anzugs Soland, bei der insgesamt ein Gesamtbetrag von rund 1,2 Millionen Franken jährlich resultierte. Rund die Hälfte davon entfiel auf die Abstimmungserläuterungen und die Publikationen der Museen. Personalkosten im Zusammenhang mit der Herstellung der Publikationen kann der Regierungsrat nicht gesondert ausweisen. Die Kommunikation ist Bestandteil der ordentlichen Verwaltungstätigkeit.

Frage 3: Gibt es neben dem TRAS-Magazin noch weitere Publikationen von Dritten, welche vom Kanton (mit)finanziert werden?

Eine verlässliche und abschliessende Angabe kann hierzu im Rahmen einer Interpellationsantwort nicht gemacht werden. Es gibt sicher einzelne weitere drittfinanzierte Publikationen, wie z.B. das MIX. Im Bereich Energie wurden auch schon fallweise andere Publikationen mitfinanziert (z.B. von Energie Schweiz), jedoch nicht im Rahmen wie das vom Trinationalen Atomschutzverband TRAS herausgegebene Magazin „Neue Energie für die Schweiz“.

Frage 4: Kann der Regierungsrat, wenn er gemäss eigenen Angaben der Ansicht ist, die Verwaltung kommuniziere erfolgreich und effektiv und es bestehe ein entsprechender Bedarf, darlegen, worauf sich diese Ansicht stützt?

Der Kommunikationsbedarf muss immer im Zusammenhang mit der konkreten Situation erhoben werden. Die Beurteilung der Effizienz und des Erfolgs muss ebenso differenziert erfolgen. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass Beschwerden aus der Bevölkerung, gar nicht oder unzureichend informiert worden zu sein, die Ausnahme bilden. Kritik gehört aber auch bei der Kommunikation dazu.

Frage 5: Ist der Regierungsrat unter den aktuellen finanzpolitischen Vorzeichen bereit, den Wirkungsgrad dieser Publikationen kritisch zu hinterfragen und Publikationen mit grossem Streuverlust bzw. deren Finanzierung einzustellen?

Der Informationsbedarf wird bereits heute laufend überprüft und die Kommunikationsmassnahmen entsprechend angepasst. Schon in der Beantwortung des Anzugs Soland hat der Regierungsrat mit Zahlen dargelegt, dass bei den Publikationen kein gewichtiges Einsparpotenzial zu erwarten ist.

Die finanzielle Unterstützung des TRAS-Magazins basiert auf der Motion von Jürg Stöcklin, die der Grosse Rat am 5. April 2006 entgegen dem Antrag des Regierungsrates als Motion überwiesen hatte. Wollte man diese Unterstützung beenden, bräuchte es wiederum einen entsprechen-

den Beschluss des Grossen Rates – andernfalls hat der Regierungsrat das Periodikum grundsätzlich weiter zu unterstützen.

Frage 6: Ist er namentlich bereit, eine Publikation, welche der propagandistischen Verbreitung der baselstädtischen Energiepolitik im Rest der Schweiz dient, auf deren Wirkungsgrad und Streuverlust zu überprüfen sowie allenfalls deren Finanzierung einzustellen?

Es fällt nicht in den Aufgabenbereich der den Willen des Gesetzgebers vollziehenden Behörde, sich um den Wirkungsgrad oder ähnliches dieser Broschüren zu kümmern. Ihre Rolle beschränkt sich auf die Finanzierung der Broschüre sowie die Kontrolle über den anteilmässigen Inhalt, der sich mit Energiesparmassnahmen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien befasst, sowie die Sicherstellung des Hinweises in der Broschüre, wonach diese in Erfüllung eines grossrätlichen Auftrages finanziell unterstützt wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5652.02

WSU/P145652

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Interpellation Nr. 118 Mustafa Atici betreffend „Standortförderung – Life Sciences als „Klumpenrisiko“?“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10.12.2014)

„Der Kanton Basel-Stadt, bzw. der ganze Wirtschaftsraum Nordwestschweiz gilt zu Recht als bedeutender Life Sciences-Standort. Dabei stehen in der Regel die Grosskonzerne im Zentrum der Beachtung. Auch bei den bisherigen Fördermassnahmen (Inkubator, Innovations- und Technologieparks) stehen Startup-Firmen der Pharmabranche im Vordergrund. Für eine breit abgestützte und zukunftsorientierte Wirtschaftsförderung ist jedoch eine breitere Abstützung notwendig. Die Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Stärkung des Life Sciences-Standorts Basel (Kanton Basel-Stadt, bzw. Wirtschaftsraum Nordwestschweiz) wurden in jüngster Vergangenheit vertieft, gerade und besonders auch im Rahmen der Startup-Förderung. Aus einer ganzheitlichen Sichtweise spielen für die Standortpolitik auch die berufliche und universitäre Ausbildung, sowie die Forschung und Lehre eine wichtige Rolle. Eng damit vernetzt sind die Gesundheitsbranche und die damit verbundenen Berufsfelder und Wirtschaftsfaktoren. Die Fördermassnahmen des Kantons Basel-Stadt sowie sein Bekenntnis zur Pharma-Branche als Forschungs- und Wirtschaftspartner sind zu begrüssen. Gleichzeitig ist damit ein gewisses «Klumpenrisiko» verbunden.

Es geht nämlich praktisch kein Jahr vorbei, ohne dass wir nicht von einem Stellenabbau in der Life Sciences Branche hören. Der angekündigte Abbau von 500 Stellen bei Syngenta am Standort Basel hat viele Menschen in der Region verunsichert. Und wann betrifft es mich?, werden viele denken. Die grosse Abhängigkeit von den LifeSciences ist für den Standort Basel langfristig gefährlich.

Traditionellerweise sind Industrie- und Gewerbebezonen von Wohngebieten und Angeboten im öffentlichen Raum klar getrennt. Bei vielen Gewerbe-, Industrie- und Forschungsnutzungen (z.B. Labors) ist diese Trennung sinnvoll und oft auch gesetzlich gefordert. Dies ist jedoch längst nicht immer der Fall und viele Startups liessen sich sehr gut im Wohn- und/oder Quartierumfeld integrieren.

Mit der Auslagerung einiger grösserer industrieller Produktionen, z.B. auf dem Areal von Volta Nord, entstehen neue Mischformen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzen (Wohnen, Arbeiten, Leben) sowie entsprechende Austauschmöglichkeiten. Mit einer gezielten Förderung solcher Areale mit gemischter Nutzung kann ein optimales Umfeld für Innovationen über die Pharma- und Life Sciences-Branche hinaus geschaffen werden. Dies trägt insgesamt zur Zukunftsfähigkeit und -sicherung des Standorts Basel bei, und schafft gleichzeitig die Voraussetzung für die Entwicklung unterschiedlichster Wirtschaftsbereiche.

Im Wissen, dass international tätige Firmen oft durch ihre kurzfristige Entscheidungen auch etablierte Standorte gefährden können und dass die Neuansiedelung und Verankerung neuer Wirtschaftszweige nicht von heute auf morgen möglich ist, möchte der Interpellant dennoch die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Welchen Stellenwert haben vernetzte Förderinstrumente in der Strategie des Regierungsrats über den Life Sciences-Schwerpunkt hinaus?
2. Sind im Sinne einer Ergänzung der bereits bestehenden Fördermassnahmen zur Stärkung und Potentialnutzung für gemischte Arealnutzungen, z.B. auf dem Gelände von «Volta Nord» weitere Massnahmen geplant? Wenn ja, welche?
3. Wie bedeutend sind die Life Sciences wirklich für den Standort Basel? Und für wie gefährlich schätzt die Regierung die Abhängigkeit des Kantons von den Life Sciences ein?
4. Ist der Kanton Basel-Stadt überhaupt in der Lage ohne die Life Sciences zu leben?
5. Was unternimmt der Kanton gegen diese Abhängigkeit?
6. Welchen Wirtschaftsbereich, ausser den Life Sciences, erachtet die Basler Regierung für wirtschaftlich bedeutend?
7. In welchen Wirtschaftsbereichen sieht sie Möglichkeiten für einen Ausbau im Rahmen der Standortpolitik? Gibt es handfeste Pläne und Zeithorizonte, bis wann was verwirklicht werden soll?
8. Was haben diese Standort-Bemühungen bisher konkret gebracht?

Mustafa Atici“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Welchen Stellenwert haben vernetzte Förderinstrumente in der Strategie des Regierungsrats über den Life Sciences-Schwerpunkt hinaus?

Der Regierungsrat bezweckt mit der Standortförderung – gestützt auf den Legislaturplan 2013-2017 sowie den Wirtschaftsbericht 2012 – in erster Linie die Stärkung der für die Wirtschaft wichtigen allgemeinen Standortfaktoren. Dazu zählen – nebst weiteren - die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, die Erreichbarkeit oder das steuerliche Umfeld. Eine aktive Standortförderung betreibt der Kanton bei den sogenannten Zielbranchen, sowie im Bereich der Innovationsförderung. Beides geht weit über die Life Sciences heraus: Zielbranchen sind neben den Life Sciences die chemische Industrie, die Logistik- und die Finanzwirtschaft sowie die Kreativwirtschaft. Unternehmen dieser Branchen (wie auch übrige grosse Arbeitgeber) werden speziell gepflegt, teilweise bestehen auch spezielle Förderprogramme (Life Sciences, Logistik). Bei der Innovationsförderung geht es darum, mit Beratungs- und Infrastrukturangeboten Gründung und Wachstum technologisch orientierter Unternehmen zu erleichtern. In beiden Fällen geht das Engagement bewusst über die Life Sciences hinaus.

Frage 2: Sind im Sinne einer Ergänzung der bereits bestehenden Fördermassnahmen zur Stärkung und Potentialnutzung für gemischte Arealnutzungen, z. B. auf dem Gelände von «Volta Nord» weitere Massnahmen geplant? Wenn ja, welche?

Der Regierungsrat verfolgt in den wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten (gemäss Richtplan) eine Verdichtungsstrategie, um Raum für zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Dies gilt sowohl für Mischgebiete als auch für Areale in der Industrie- und Gewerbezone. Die verschiedenen wirtschaftlichen Schwerpunktgebiete werden aufgrund ihrer Standortgunst unterschiedlich entwickelt, damit für unterschiedliche wirtschaftliche Bedürfnisse ideale Flächen bereitgestellt werden können. Ob Jungunternehmen oder expandierende Unternehmen Mischzonen oder reine Industrie- und Gewerbezone bevorzugen, hängt nicht direkt von der Branche ab, sondern von den Emissionen, die ein Gewerbe verursacht.

Damit Unternehmen mit unterschiedlichen Anforderungen in Basel-Stadt wirtschaften können, sind auf dem Areal „Volta Nord“ sowohl Flächen in einer Mischzone als auch in einer Industrie- und Gewerbezone vorgesehen.

Frage 3: Wie bedeutend sind die Life Sciences wirklich für den Standort Basel? Und für wie gefährlich schätzt die Regierung die Abhängigkeit des Kantons von den Life Sciences ein?

Gemäss BAKBASEL Economics betrug der Anteil der Life Sciences am kantonalen Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2013 34.5%. Jeder dritte Franken wird demnach direkt in dieser Branche verdient. Neben der Pharmaindustrie gehören aber auch die Medizinaltechnologie, die Biotechnologie und die Agroindustrie zu den Life Sciences, das heisst, die Branche ist deutlich breiter als Pharma alleine. Der Regierungsrat betrachtet die grosse Bedeutung aber als klare Chance, denn die Industrie weist gegenüber den meisten anderen Branchen positivere Perspektiven auf. Zudem ist sie – wiederum verglichen mit anderen Branchen – deutlich unabhängiger vom Konjunkturverlauf und wirkt damit stabilisierend auf den Arbeitsmarkt.

Frage 4: Ist der Kanton Basel-Stadt überhaupt in der Lage ohne die Life Sciences zu leben?

Aus heutiger Sicht ist diese Frage hypothetischer Natur. Die Wirtschaftsgeschichte zeigt, dass Unternehmen, die dem Markt ausgesetzt sind, sich im Verlauf der Zeit wandeln müssen, um erfolgreich zu bleiben. Dies gilt besonders für technologiegetriebene Branchen. Die heutige, sehr erfolgreiche Pharmaindustrie hat sich bekanntlich aus der Farbenindustrie entwickelt – ohne dass dies in irgendeiner Art vom Staat verordnet oder spezifisch gefördert worden wäre. Aus diesem Grund verzichtet der Regierungsrat auch auf eine Industriepolitik, die am Bestehenden um jeden Preis festhalten will. Es ist zu vermuten, dass sich auch die Pharmaindustrie in den kommenden Jahren und Jahrzehnten stark verändern wird. Aufgabe der Politik ist es, Rahmenbedingungen und aktive Standortförderung so auszugestalten, dass dieser Wandel möglich ist und Wertschöpfung und Arbeitsplätze auch in Zukunft im Kanton und in der Region entstehen können.

Frage 5: Was unternimmt der Kanton gegen diese Abhängigkeit?

Der Regierungsrat betrachtet, wie in der Antwort auf Frage 3 ausgeführt, die Life Sciences-Wirtschaft weiterhin als grosse Chance. Neben der Pflege der bestehenden Unternehmen fördert der Kanton aber auch gezielt Entstehung und Wachstum neuer Technologiefirmen. Beiträge leisten hier Dienstleistungsangebote von i-net innovation networks und der BaselArea sowie der Technologiepark Basel, der Basel Inkubator und in Zukunft der Schweizerische Innovationspark.

Eine wichtige Rolle spielt – ausserhalb der Areale, die von den Firmen selbst genutzt werden – auch die Entwicklung der Wirtschaftsflächen auf dem Mietmarkt. Gemäss den Untersuchungen von Colliers International Schweiz AG weisen sowohl der Kanton Basel-Stadt als auch die ganze Agglomeration Basel ein vergleichsweise geringes Angebot an Wirtschaftsflächen im Mietmarkt auf. Der Regierungsrat ist bestrebt, in den wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten neue Flächenangebote zu schaffen, um den Mietmarkt der Wirtschaftsflächen zu beleben und damit eine Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur zu ermöglichen.

Frage 6: Welchen Wirtschaftsbereich, ausser den Life Sciences, erachtet die Basler Regierung für wirtschaftlich bedeutend?

Basel hat neben den Life Sciences, die zweifelsohne von übergeordneter Bedeutung sind, weitere bedeutende Branchen. Dazu gehören insbesondere die Finanzwirtschaft und die Logistik. Diese Zielbranchen zeichnen sich durch eine im Vergleich zu anderen Branchen hohe Produktivität aus, weisen eine im Vergleich zu anderen Schweizer Standorten hohe Konzentration an Arbeitsplätzen auf und haben somit eine besondere Bedeutung für den Standort.

Frage 7: In welchen Wirtschaftsbereichen sieht sie Möglichkeiten für einen Ausbau im Rahmen der Standortpolitik? Gibt es handfeste Pläne und Zeithorizonte, bis wann was verwirklicht werden soll?

Der Regierungsrat setzt überall dort Akzente, wo die Region bereits heute eine spezifische Stärke aufweist und die Unternehmen oder ihre Verbände bereit sind, sich personell an Förderaktivitäten zu beteiligen. Einen Schwerpunkt will der Regierungsrat bei der Innovationsförderung setzen, weil die Dichte und Qualität der auf Innovation beruhenden Wertschöpfung in der Region Basel innerhalb der Schweiz einzigartig ist. Deshalb soll das Angebot an Innovationsdienstleistungen und an Infrastrukturangeboten gemeinsam mit den Nachbarkantonen Basel-Landschaft und Jura gezielt weiter entwickelt werden.

Frage 8: Was haben diese Standort-Bemühungen bisher konkret gebracht?

Der Erfolg von Standortförderungsaktivitäten ist naturgemäss nicht einfach zu messen. Die folgenden Zahlen verdeutlichen jedoch, dass die mit der Standortförderung betrauten Organisationen erfolgreich arbeiten:

- Der Technologiepark Basel bietet seit dem Jahr 2011 Labor und Büroflächen für Jungunternehmen aus dem Hochtechnologiebereich an. Aufgrund des Erfolges (gemessen am Vermietungsstand) und der Nachfrage der bestehenden Mieter nach weiteren Flächen wurde der Technologiepark Basel 2013 und 2014 ausgebaut und auf aktuell 3'400qm verdoppelt. Die Flächen werden zu Marktpreisen vermietet, die Konditionen sind flexibel und entsprechen den Bedürfnissen der Jungunternehmen. Derzeit sind 14 Jungunternehmen im Technologiepark domiziliert mit ca. 100 Mitarbeitenden. Die Unternehmen kommen aus verschiedenen Branchen, nicht nur der Pharma sondern auch Medizinaltechnologie, Informationstechnologie und Elektrotechnik. Seit der Eröffnung haben bereits zwei Unternehmen aus den Branchen IT und Cleantech den Technologiepark Basel verlassen und erfolgreich ein eigenes Domizil im Kanton Basel-Stadt bezogen.
- i-net innovation networks betreibt ein Netzwerk von rund 6'500 Personen aus dem Hochtechnologiebereich, organisiert pro Jahr mehr als 50 Veranstaltungen, Seminare und Workshops (mit gesamthaft rund 2'500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) und führt weit über 100 Einzelgespräche pro Jahr mit Innovatoren, Gründerinnen, Wissenschaftlern und Forscherinnen.
- Die BaselArea trug 2013 in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura zur Gründung von 97 Unternehmen bei, darunter 24 Unternehmen aus dem Ausland.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5656.02

WSU/P145656

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Interpellation Nr. 119 von Toya Krummenacher betreffend „Stellenabbau bei Syngenta in Basel“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Dezember 2014)

Der angekündigte, dramatische Stellenabbau bei Syngenta betrifft am Standort Basel 500 Arbeitsplätze. Rund 100 davon werden nach Stein (AG) verlagert, der Rest wird nach Grossbritannien verschoben oder geht ganz verloren. Die Forschung wird damit in Basel gänzlich aufgegeben und der Standort wird sich lediglich auf Headquarter- sowie forschungsunterstützende Funktionen beschränken.

Auch wenn die seit Anfang Jahr geltende Sozialplanpflicht vom Unternehmen verlangt, die betroffenen Mitarbeiter zu unterstützen und der Sozialplan den Eindruck vermittelt, dass auf die schwierige Situation der Mitarbeitenden über 50 Rücksicht genommen wird, zählen bei Syngenta scheinbar einzig Effizienz – und Profitsteigerung. Der Konzern legt sogar – ohne das geringste Schamgefühl – offen, dass es sich um eine Massnahme zur Gewinnmaximierung zulasten der Arbeitnehmenden im operativen Bereich handelt.

Für die betroffenen Mitarbeitenden und ihre Familien ist dies ein harter Schlag, haben viele von ihnen doch schon Jahre ihr Wissen und ihre Arbeitskraft in den Dienst dieses Unternehmens gestellt. Umso mehr muss Syngenta sich ihnen gegenüber – insbesondere älteren Mitarbeitenden – grosszügig zeigen und auch Hand für individuelle Lösungen über den Sozialplan hinaus bieten.

Aber auch für den Kanton Basel-Stadt hat dieser Stellenabbau Folgen. In Zukunft werden rund 500 Arbeitsplätze in Forschung und Entwicklung am Standort einfach fehlen. Zudem ist der Abzug der Forschung aus Basel bei Syngenta ein besorgniserregendes Signal. Nachdem in den letzten Jahrzehnten in Chemie/Pharma die Produktion grossmehrheitlich vom Standort Basel verschwand, wurden die verschwundenen Arbeitsplätze immerhin durch neue in Forschung und Entwicklung ersetzt. Jetzt aber scheint das Bekenntnis der Branche zum Forschungsstandort Basel ins Wanken zu kommen., Arbeitsplätze verschwinden ohne das neue geschaffen werden. Zudem werden uns im Kanton auch die Ausgaben dieser Beschäftigten fehlen – von Steuern, über Mieten bis Detailhandel und Gastronomie. Und nicht zuletzt wälzt Syngenta ihre Profitgier auf die Gesellschaft ab, in dem ein – hoffentlich kleiner – Teil dieser Beschäftigten in die Arbeitslosigkeit kommen werden.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um sich für die Erhaltung der bedrohten Stellen einzusetzen?
2. Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass Syngenta den ins Auge gefassten Sozialplan grosszügig umsetzt?
3. Mit welchen wirksamen Massnahmen begegnet der Regierungsrat der Unsicherheit und den Ängsten der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
4. Mit wie vielen Arbeitslosen rechnet das zuständige Amt?

5. Wie viele der Betroffenen sind über 50? Sieht der Regierungsrat besondere Massnahmen für diese Betroffenen vor (z.B. seitens des AWA bzw. RAV)?
6. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass mit dem geplanten Stellenabbau die Forschung am Standort Basel von Syngenta aufgegeben wird? Wie schätzt die Regierung diesen Entscheid im Zusammenhang mit dem Bekenntnis der Pharma/Chemie zum Forschungsstandort Basel ein?
7. Welche Massnahmen ergreift die Regierung, um weiteren Arbeitsplatzverluste in der Branche Chemie/Pharma bzw. Life Sciences zu verhindern?
8. Wie hoch schätzt die Regierung die finanziellen Ausfälle für die lokalen KMUs (Zulieferer bis Gastronomie), die heute von Syngenta und ihren Beschäftigten leben? Kann sie dies überhaupt abschätzen?
9. Wie hoch werden die Steuerausfälle dieser Beschäftigten geschätzt?
10. Was passiert mit den nicht mehr benötigten Gebäuden?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Für jede Person und deren Angehörige ist der Verlust der Arbeitsstelle ein harter Schlag. Beim Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt müssen sich jeden Monat zwischen 600 und 800 Menschen als arbeitslos anmelden. Ihnen stehen die Dienstleistungen des RAV (Regionales Arbeitsvermittlungszentrum) und die finanzielle Unterstützung der Arbeitslosenkasse zur Verfügung. In derselben schwierigen Situation stehen auch die Personen, welche durch eine Massenentlassung ihren Arbeitsplatz verlieren. Für sie stehen immerhin oftmals noch Unterstützungen aus einem Sozialplan zur Verfügung, so dass oft erst gar keine Arbeitslosigkeit eintritt. Die Leistungen aus einem Sozialplan können beispielsweise verlängerte Kündigungsfristen, Umbesetzung im gleichen Unternehmen, Outplacement, Weiterbildungen, vorzeitige Pensionierungen oder Abgangsentschädigungen sein.

Restrukturierungen in Unternehmen sind leider nicht auszuschliessen. Die Verantwortung und die Entscheidungskompetenz dazu liegen bei den Unternehmen. Der Regierungsrat erwartet und fordert von diesen Unternehmen, dass sie ihr Möglichstes tun, um den Verlust von Arbeitsplätzen zu vermeiden oder gegebenenfalls die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen, damit möglichst keine Arbeitslosigkeit entsteht. Durch gut ausgebaute Sozialpläne und deren angepasste Umsetzung kann Arbeitslosigkeit oft von allem Anfang an vermieden werden. Wichtige Faktoren dazu sind etwa, dass viel Zeit für die Neuorientierung und Stellensuche zur Verfügung steht und dass professionelle Beratung vorhanden ist.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: Was unternimmt der Regierungsrat, um sich für die Erhaltung der bedrohten Stellen einzusetzen?

Der Regierungsrat und die Verwaltung fordern von den Unternehmen regelmässig, dass sie ihr Möglichstes tun, um den Verlust von Arbeitsplätzen zu reduzieren und die dennoch betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich bei der Neuorientierung und Stellensuche zu unterstützen.

Vorbeugend setzt sich der Regierungsrat zusammen mit dem Grossen Rat dafür ein, den Wirtschaftsstandort Basel attraktiv zu halten, so dass hier neue Arbeitsplätze geschaffen werden und bestehende erhalten bleiben.

Frage 2: Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass Syngenta den ins Auge gefassten Sozialplan grosszügig umsetzt?

Es ist Aufgabe der Sozialpartner, die Umsetzung des Sozialplans zu begleiten. Immerhin hat der Regierungsrat Kenntnis vom hier zur Anwendung gelangenden Sozialplan und erachtet diesen im Quervergleich als sehr gut.

Frage 3: Mit welchen wirksamen Massnahmen begegnet der Regierungsrat der Unsicherheit und den Ängsten der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?

Die Unsicherheit um die berufliche Zukunft und die Ängste um die finanzielle Existenz belasten die betroffenen Personen sehr. Ganz davon befreien kann sie niemand. Haben die Betroffenen aber Vertrauen in ihre Fähigkeiten und die Wirksamkeit der unterstützenden Massnahmen aus dem Sozialplan oder notfalls der Arbeitslosenversicherung, so können Unsicherheit und Ängste reduziert werden. Das zuständige Amt für Wirtschaft und Arbeit unterstützt dies jeweils durch Beratung und Information der Unternehmen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Frage 4: Mit wie vielen Arbeitslosen rechnet das zuständige Amt?

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass der kleinere Teil der durch eine Massenentlassung betroffenen Personen effektiv arbeitslos wird. In Abhängigkeit von der Qualifikation der Betroffenen, der Qualität des Sozialplans und des Zustands des Arbeitsmarkts werden sogar häufig weniger als 25% der Betroffenen (häufig vorübergehend) arbeitslos, bei einigen grösseren Massenentlassungen der letzten Jahre konnten erfreulicherweise Quoten von unter 10% festgestellt werden.

Frage 5: Wie viele der Betroffenen sind über 50? Sieht der Regierungsrat besondere Massnahmen für diese Betroffenen vor (z.B. seitens des AWA bzw. RAV)?

Im Moment ist noch nicht bekannt, wie viele Personen genau betroffen sind und wie viele davon über 50 Jahre alt sind. Dementsprechend kann auch die Notwendigkeit von speziellen Massnahmen noch nicht beurteilt werden.

Frage 6: Wie steht der Regierungsrat dazu, dass mit dem geplanten Stellenabbau die Forschung am Standort Basel von Syngenta aufgegeben wird? Wie schätzt die Regierung diesen Entscheid im Zusammenhang mit dem Bekenntnis der Pharma/Chemie zum Forschungsstandort Basel ein?

Der bekanntgegebene Entscheid stellt den Forschungsstandort Schweiz für Syngenta in keiner Weise in Frage. Einer der weltweit wichtigsten Forschungsstandorte von Syngenta ist und bleibt in Stein/AG, wo weiterhin bedeutsame Investitionen in den Ausbau und die Weiterentwicklung getätigt werden. Basel bleibt Hauptsitz von Syngenta und die globalen strategischen Führungsfunktionen in Forschung und Entwicklung verbleiben somit in der Schweiz.

Die Stellen, die am Standort Basel abgebaut oder verlagert werden, betreffen hauptsächlich die Bereiche Global Operations und Vertrieb.

Damit ist auch gesagt, dass sich in Basel kein Forschungszentrum von Syngenta befindet.

Frage 7: Welche Massnahmen ergreift die Regierung, um weiteren Arbeitsplatzverluste in der Branche Chemie/Pharma bzw. Life Sciences zu verhindern?

Die Zahl der Arbeitsplätze in den Branchen Chemie und Pharma zusammen hat in den letzten Jahren zugenommen. Allerdings gingen in der reinen Chemie viele Arbeitsplätze verloren, neue Arbeitsplätze in der Pharma (Life Sciences) haben dies aber mehr als kompensiert.

Der Regierungsrat ist auf mehreren Ebenen aktiv, um die in den letzten zehn Jahren errungene Stellung in der Life Sciences-Industrie zu konsolidieren und der Industrie eine weitere positive Entwicklung punkto Wertschöpfung und Arbeitsplätzen am Standort Basel zu ermöglichen. Dazu gehören in erster Linie eine aktive Unternehmenspflege sowie die Umsetzung der mit dem Kanton Basel-Landschaft und der Handelskammer beider Basel entwickelten Life Sciences-Strategie mit ihren beiden Schwerpunkten Forschung, Innovation und Unternehmertum sowie Aussenwirkung. Zentral ist auch, dass der Kanton über genügend geeignete Flächen verfügt, um kleineren und mittleren Unternehmen der Life Sciences die Gründung und das Wachstum in Basel-Stadt zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für die chemische Industrie, wobei diese in Europa seit einigen Jahren eine tiefgreifende Restrukturierung durchmacht. Deshalb kann in der chemischen Industrie in den kommenden Jahren im besten Fall mit stabilen Beschäftigtenzahlen gerechnet werden.

Darüber hinaus arbeitet der Regierungsrat weiterhin gezielt am Erhalt und der Verbesserung der guten Standortfaktoren mit dem Ziel, dass weitere Arbeitsplätze geschaffen werden und ein Arbeitsplatzabbau möglichst vermieden werden kann.

Frage 8: Wie hoch schätzt die Regierung die finanziellen Ausfälle für die lokalen KMUs (Zulieferer bis Gastronomie), die heute von Syngenta und ihren Beschäftigten leben? Kann sie dies überhaupt abschätzen?

Dies kann nicht abgeschätzt werden. Es ist ja auch völlig offen, wie viele Beschäftigte von Syngenta die Region Basel verlassen oder den Konsum einschränken werden.

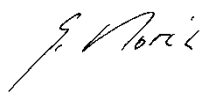
Frage 9: Wie hoch werden die Steuerausfälle dieser Beschäftigten geschätzt?

Es ist nicht bekannt, wie viele der Betroffenen in Zukunft wie viel weniger Einkommen haben werden und welche davon in Basel-Stadt Wohnsitz haben. Dementsprechend kann nicht abgeschätzt werden, ob und allenfalls wie viel Steuerausfälle entstehen könnten.

Frage 10: Was passiert mit den nicht mehr benötigten Gebäuden?

Dem Regierungsrat ist heute nicht bekannt, in welchen Gebäuden sich die vom angekündigten Stellenabbau betroffenen Arbeitsplätze befinden und welche Strategie die Syngenta für diese Gebäude verfolgt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5676.02

WSU/P145676

Basel, 28. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015

Interpellation Nr. 123 Andrea Knellwolf betreffend „Kontingente für Fachkräfte zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Januar 2015)

„Zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative plant der Bundesrat, ab 2015 die Kontingente für Fachkräfte aus Drittstaaten (z.B. USA, Indien, China) massiv zu kürzen. Auch die Höchstleistungszahlen für Dienstleistungserbringer aus EU- und Efta-Staaten sollen herabgesetzt werden. Dadurch wird unsere Region mit einem überdurchschnittlichen Bedarf an spezialisierten Fachleuten und Grenzgängerinnen und Grenzgängern einmal mehr besonders hart getroffen werden.

Der Bundesrat liess verlauten, dass in Fällen, wo die Kontingente nicht ausreichen (wie in Basel-Stadt), auf eine Reserve des Bundes zurückgegriffen werden könne oder auch andere Kantone - auf freiwilliger Basis - ihre Kontingente an andere abgeben können. Die Befürchtung, dass es zu einem erbitterten Verteilungskampf um die Kontingente für Fachkräfte kommen wird, ist mit diesem Szenario zur Gewissheit geworden.

Die Nordwestschweiz als wirtschaftsstärkste Region der Schweiz ist in ganz besonderem Mass auf die Rekrutierung von Fachkräften auch aus dem Ausland angewiesen. Für die Entwicklung unseres Kantons und unserer Region ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass Basel sich in diesem Verteilungskampf die notwendigen Handlungsspielräume sichern kann.

Daher bitte ich die Regierung um die Klärung folgender Fragen:

1. Wie sieht die Strategie der Regierung aus, um für Basel die benötigten Kontingente zu sichern?
2. Bestehen Kontakte zu anderen Kantonen der Nordwestschweiz in dieser Frage?
3. Wird von der Regierung die Bildung eines „Kontingent-Pools“ für die Nordwestschweiz, namentlich unter Beteiligung der Kantone BL, AG, SO, JU zusammen mit BS angestrebt?
4. Vertritt die Regierung gegenüber dem Bundesrat die Forderung, dass die Zuteilung der Kontingente gemäss Verteilung der Lasten im interkantonalen Finanz- und Lastenausgleich zu erfolgen hat (Verteilschlüssel zugunsten Geberkantone)?
5. Vertritt die Regierung gegenüber dem Bundesrat die Forderung, dass die Verteilschlüssel besonders zugunsten der Grenzkantone mit einer substanziellen Zahl von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ausgestaltet werden müssen?
6. Vertritt die Regierung gegenüber dem Bundesrat die Forderung, dass die Verteilschlüssel besonders zugunsten der Städte mit ausgeprägter Zentrumsfunktion (z.B. universitäre- und kulturelle Zentren) ausgestaltet werden müssen?
7. Welche (sonstigen) Massnahmen zur Sicherung der benötigten Kontingente und Höchstleistungszahlen sieht die Regierung vor, bzw. sind in Prüfung?

Andrea Knellwolf“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung legt der Bundesrat jährliche Höchstkontingente für Arbeitsbewilligungen für Arbeitskräfte von ausserhalb von Europa für verschiedene Bewilligungskategorien fest. Die Hälfte dieser Kontingente wird an die Kantone verteilt. Der Rest bleibt als Reserve beim Bund. Kantone mit speziell grossem Bedarf an Arbeitsbewilligungen können aus dieser Reserve weitere Bewilligungen zugeteilt erhalten. Insbesondere der Kanton Basel-Stadt mit seinen weltweit tätigen Konzernen ist entscheidend auf die Zuteilung von Bewilligungen aus dieser Bundesreserve angewiesen. In den letzten Jahren musste der Bedarf an Bewilligungen für die Unternehmen von Basel-Stadt zu über 80% aus dieser Bundesreserve gedeckt werden.

Die für die gesamte Schweiz zur Verfügung stehenden Kontingente wurden in den letzten Jahren der guten wirtschaftlichen Entwicklung zu einem hohen Anteil oder gar vollständig benötigt. Die jetzt vom Bundesrat vorgenommene sehr deutliche Kürzung aller Kontingentskategorien für das Jahr 2015 dürfte daher zu Engpässen führen.

Von dieser Kürzung der Kontingente nicht betroffen sind selbstverständlich Personen mit europäischer Nationalität und Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Für sie gilt nach wie vor die Personenfreizügigkeit der bilateralen Verträge. Der Bundesrat plant im Rahmen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative ein neues Begrenzungssystem für alle ausländischen Arbeitskräfte, vermutlich ab dem Jahr 2017. Welchen Einfluss dann diese Umsetzung der Massenwanderungsinitiative auf die Kontingente für Bewilligungen für Personen von ausserhalb von Europa haben wird, ist noch offen.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie sieht die Strategie der Regierung aus, um für Basel die benötigten Kontingente zu sichern?

Das zuständige Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt konnte gegenüber den Bundesbehörden den Bedarf für Bewilligungen aus dem Bundeskontingent immer genügend belegen. Dementsprechend wurden die notwendigen Bewilligungen zugeteilt. Ob und allenfalls welche Einschränkungen die jetzt erfolgte Kürzung verursachen wird, ist noch völlig offen.

Die Regierungsräte von Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben in einem gemeinsamen Brief dem Bundesrat ihre Bedenken mitgeteilt und diesen gebeten, die Kontingentsituation in wenigen Wochen und in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung zu überprüfen und notwendige Korrekturen vorzunehmen.

Der Regierungsrat ist dankbar, wenn seine Bestrebungen durch Mitglieder des Grossen Rates oder auch betroffene Unternehmen in Bern unterstützt werden.

Frage 2: Bestehen Kontakte zu anderen Kantonen der Nordwestschweiz in dieser Frage?

Ja, die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind mit dem genannten Brief gemeinsam beim Bundesrat vorstellig geworden.

Frage 3: Wird von der Regierung die Bildung eines „Kontingent-Pools“ für die Nordwestschweiz, namentlich unter Beteiligung der Kantone BL, AG, SO, JU zusammen mit BS angestrebt?

Ein Kontingentspool Nordwestschweiz würde für Basel-Stadt keine Verbesserung bringen. Basel-Stadt ist in hohem Umfang auf Bewilligungen aus den Bundesreserven angewiesen. Die Kontingente der Kantone sind viel zu gering, um hier spürbar Hilfe bieten zu können. Im Übrigen werden auch die anderen Kantone der Nordwestschweiz kaum überflüssige Bewilligungen haben

Frage 4: Vertritt die Regierung gegenüber dem Bundesrat die Forderung, dass die Zuteilung der Kontingente gemäss Verteilung der Lasten im interkantonalen Finanz- und Lastenausgleich zu erfolgen hat (Verteilschlüssel zugunsten Geberkantone)?

Nein, der Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften und Spezialisten von ausserhalb von Europa lässt sich nicht im interkantonalen Finanz- und Lastenausgleich abbilden.

Frage 5: Vertritt die Regierung gegenüber dem Bundesrat die Forderung, dass die Verteilschlüssel besonders zugunsten der Grenzkantone mit einer substantiellen Zahl von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ausgestaltet werden müssen?

Nein, es besteht keine Korrelation zwischen dem Bedarf an den hier diskutierten Kontingenten und der Zahl von Grenzgängerinnen und Grenzgängern.

Frage 6: Vertritt die Regierung gegenüber dem Bundesrat die Forderung, dass die Verteilschlüssel besonders zugunsten der Städte mit ausgeprägter Zentrumsfunktion (z.B. universitäre- und kulturelle Zentren) ausgestaltet werden müssen?

Nein. Die Qualifikation „Stadt mit ausgeprägter Zentrumsfunktion“ ist kein genügender Indikator für benötigte Kontingente. Viel wichtigere Indikatoren wären etwa neben der wirtschaftlichen Entwicklung die internationale Ausrichtung der Wirtschaft oder einzelner Unternehmen. Unter letzteren können sich natürlich auch Universitäten oder Kulturunternehmen befinden.

Frage 7: Welche (sonstigen) Massnahmen zur Sicherung der benötigten Kontingente und Höchstleistungszahlen sieht die Regierung vor, bzw. sind in Prüfung?

Der Regierungsrat hält an seinen gegenüber dem Bundesrat geäusserten Bedenken und Forderungen fest. Seine Forderungen sind noch glaubwürdiger, wenn sich die basel-städtischen Unternehmen und auch das kantonale Parlament sowie die Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier um die vom Bundesrat geforderte Nutzung des inländischen Potenzials bemühen. Entsprechend begrüsst er die vom Grossen Rat am 7. Januar 2015 einstimmig verabschiedete Resolution, die gleichlautend auch vom basel-landschaftlichen Landrat im Dezember 2014 verabschiedet worden war.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.5002.02

WSU/P155002

Basel, 28. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015

Interpellation Nr. 128 Kerstin Wenk betreffend „Unterstützung des Gewerbeverbandes durch den Kanton Basel-Stadt“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Januar 2015)

„Herr Barel, Geschäftsführer des Gewerbeverbandes Basel präsentierte sich in den Medien als „Drahtzieher“ der Bürgerlichen bei der Rückweisung des Budgets. Weiter äussert er sich in der Basler Zeitung vom 19.12.2014 begeistert über den Perspektivenwechsel beim ungebremsten Regulierungswahn und dem damit verbundene Ausgabenwachstum. Eigentlich könnte man aber auch davon ausgehen, dass das Gewerbe direkt davon profitiert, wenn es dem Kanton gut geht und entsprechend investiert.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Welche Angebote des Gewerbeverbandes Basel-Stadt werden vom Kanton Basel-Stadt mitfinanziert oder in irgendeiner Weise unterstützt?
2. In welcher Art und Weise profitiert der Gewerbeverband direkt von Unterstützungen des Kantons Basel-Stadt?
3. Gibt es Leistungen, die der Gewerbeverband für den Kanton Basel-Stadt erbringt und die allenfalls auch andere Einrichtungen bzw. Institutionen übernehmen könnten bzw. auf die sich ganz oder teilweise verzichten liesse?
4. In welcher Art und Weise profitiert das Gewerbe, welches ja durch den Gewerbeverband vertreten wird, von den Ausgaben des Kantons?

Kerstin Wenk“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Welche Angebote des Gewerbeverbandes Basel-Stadt werden vom Kanton Basel-Stadt mitfinanziert oder in irgendeiner Weise unterstützt?

Auf der Basis von Leistungsvereinbarungen werden vom Gewerbeverband Basel-Stadt (GVBS) verschiedene Dienstleistungen vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Berufsbildung und Umwelt erbracht. Im Detail gliedern sich diese Aufträge wie folgt:

Bereich Wirtschaft

- Flankierende Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen (FZA). Die Zahlungen erfolgen gestützt auf Leistungsvereinbarungen des Kantons mit der Baustellenkontrolle Basel (BAS-KO). Der GVBS ist an der BASKO beteiligt und beherbergt sie in seinen Räumlichkeiten.
- Der Kanton unterstützt das produzierende und handwerkliche Gewerbe, indem er ein Areal an der Neudorfstrasse ausschliesslich für den Bau eines Gewerbehauses im Baurecht zur Verfügung stellt. Zur Ermöglichung eines solchen Gewerbehauses hat der Kanton aktiv Entwickler und Investoren gesucht, die ein solches Gebäude im Sinne des Gewerbeverbandes planen und realisieren.
- Integratio (soziale Stellenvermittlung inkl. Coaching für Sozialhilfe-Klientinnen und Klienten)

Bereich (Berufs-)Bildung

- Durchführung der Kantonalen Lehrabschlussprüfungen (LAP) in den Bereichen Technik, Industrie und Dienstleistungen sowie dem Detailhandel
- Kurse für Lernende: LAP-Vorbereitung
- Mitwirkung beim obligatorischen Kurs für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen (Thema: LAP, Rekurse), welcher von der kantonalen Lehraufsicht organisiert und durchgeführt wird
- Mitwirkung bei kantonalen und bikantonalen Projekten betreffend berufliche Grundbildung: Umsetzung Berufsbildungsgesetz, Berufsmatur-Kampagne, Umsetzung neue WMS
- Lehrstellenvermittlung im Rahmen der beruflichen Orientierung auf der Basis eines kantonalen Leistungsauftrags
- Projekt AMIE: Berufsausbildung für alleinstehende Mütter im Alter zwischen 16 und 26 Jahren
- Projekt Casting - Aktive Begleitung von Lernenden in die Berufslehre
- Pilotprojekt Enter - Berufsabschluss für Erwachsene aus der Sozialhilfe (Nachholbildung): Der Kanton trägt die Hauptkosten für dieses Projekt aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Mittels Leistungsvereinbarung wurde die Ausbildungsvermittlung an den GVBS vergeben.
- Verschiedene gemeinsame Veranstaltungen zu Themen der beruflichen Grundbildung: Informations- und Dankesanstöße sowie Weiterbildungsveranstaltungen (z. B. Theater mit dem Lehrling) für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Expertinnen und Experten, Politikerinnen und Politiker
- Lead und Mitwirkung bei der Erstellung von Broschüren: Informationen zur beruflichen Grundbildung, BM-Broschüre, neun Tipps für eine erfolgreiche Lehre
- Projekt «Lehrling des Jahres», durchgeführt vom GVBS mit personeller Unterstützung der kantonalen Lehraufsicht
- Berufs- und Weiterbildungsmesse Basel

Bereich Umwelt

- Projekt ENERGIE IMPULSE Region Basel (Schaffung einer zentralen Umsetzungsplattform für und von KMU zur Verwirklichung von konkreten und nachahmbaren Projekten mit messbarem Nutzen)
- Privater Verein sun21

Diese Zusammenarbeitsverträge sind zum Teil vor sehr langer Zeit abgeschlossen worden. Beispielweise erfolgte die Übertragung der Organisation der Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich-industriellen Berufen und in den Verkaufsberufen erstmals im Jahre 1906 und wird seither ununterbrochen vom Gewerbeverband Basel-Stadt erbracht. Die jeweiligen Leistungsvereinbarungen werden nach Vorliegen einer Offerte in Verhandlungen festgelegt.

Frage 2: In welcher Art und Weise profitiert der Gewerbeverband direkt von Unterstützungen des Kantons Basel-Stadt?

Wie unter Frage 1 dargelegt, erhält der GVBS Zahlungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen. Diesen stehen die vom GVBS erbrachten Leistungen gegenüber.

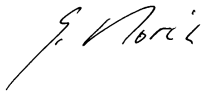
Frage 3: Gibt es Leistungen, die der Gewerbeverband für den Kanton Basel-Stadt erbringt und die allenfalls auch andere Einrichtungen bzw. Institutionen übernehmen könnten bzw. auf die sich ganz oder teilweise verzichten liesse?

Bei der Übertragung von staatlichen Aufgaben an den Gewerbeverband Basel-Stadt spielt auch die Nähe dieser Arbeitgeber-Organisation zu den einzelnen Klein- und Mittelbetrieben eine Rolle. Sicher könnten auch andere Organisationen oder die kantonale Verwaltung die eine oder andere bisher an den Gewerbeverband Basel-Stadt übertragene Aufgabe übernehmen. Man würde jedoch die erwünschte Nähe zur Wirtschaft möglicherweise verlieren, und beim GVBS allenfalls wegfallende Personalkosten müssten anderswo entsprechend neu aufgebaut werden.

Frage 4: In welcher Art und Weise profitiert das Gewerbe, welches ja durch den Gewerbeverband vertreten wird, von den Ausgaben des Kantons?

Der Kanton Basel-Stadt vergibt – wo erforderlich auf der Basis der entsprechenden Submissionsbestimmungen – Aufträge auch an das Gewerbe im Kanton Basel-Stadt. Darunter fällt auch der Einkauf von Produkten und Dienstleistungen von Gewerbebetrieben im Kanton.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.5012.02

WSU/P155012

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

Interpellation Nr. 1 Pascal Pfister betreffend „Massnahmen gegen Engpässe auf dem Arbeitsmarkt infolge der Umsetzung der Abschottungsinitiative“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2015)

Der Basler Wirtschaft drohen unter dem neuen Migrationsregime Nachteile bei der Anstellung von ausländischen Fachkräften. Die zuständigen Regierungsräte der beiden Halbkantone haben deshalb beim Bund interveniert. Die hiesigen Unternehmen sind angesichts eines zumindest in den gesuchten Bereichen ausgetrockneten Arbeitsmarktes auf ein grosszügiges Migrationsregime angewiesen. Unter anderem aus diesem Grund hat auch der Interpellant sich für die Ablehnung der Abschottungsinitiative (Masseneinwanderungsinitiative) eingesetzt. Diese wurde bekanntlich vom Stimmvolk angenommen und harrt seiner Umsetzung.

Angesichts der möglichen Folgen für den Wirtschaftsstandort stellt sich die Frage, inwiefern die Nachfrage auch mit Inländerinnen und Inländern befriedigt werden kann. Auch der Bundesrat hat im Verlaufe des letzten Jahres in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in Förderung der Erwerbsintegration von älteren Arbeitslosen und nicht berufstätiger Frauen ein gewisses Potential liegt.

Der Interpellant stellt dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. In welchen Bereichen zeichnen sich gemäss seines Wissens Engpässe bei der Arbeitskräfte-Rekrutierung ab?
2. Was unternehmen die Arbeitgeber nach dem Wissen des Regierungsrates, damit solche Stellen auch mit Inländerinnen und Inländern besetzt werden können?
3. Gibt es konkrete Massnahmen und Projekte der Wirtschaft, um das inländische Arbeitskräftepotential zu fördern?
4. Was unternimmt der Regierungsrat zur Unterstützung dieses Ziels und wie gross schätzt er das Potential ein?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die gute Entwicklung von Schweizer Unternehmen in den letzten Jahren führt unter anderem zu einem grossen Bedarf an Arbeitskräften, insbesondere an gut qualifizierten. Die demographische Entwicklung in der Schweiz hat zur Folge, dass in den nächsten Jahren altersbedingt mehr Personen aus dem Erwerbsleben ausscheiden, als junge Menschen ins Erwerbsleben treten. Um diesen Bedarf zu stillen und die entstehenden Lücken aufzufüllen, waren die Unternehmen sehr

auf den Zuzug weiterer Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen. Diese Notwendigkeit wird auch in den nächsten Jahren bestehen bleiben, einzig im verminderten Umfang in konjunkturellen Schwächephasen. Eine künftige zahlenmässige Begrenzung auch der Arbeitskräfte aus Europa wird den sich kontinuierlich verschärfenden Fachkräftemangel weiter erhöhen. Diesem ungünstigen Umstand kann nur mit einer sehr massvollen Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative entgegengewirkt werden.

Die für die Wirtschaftsregion Basel bereits anspruchsvolle Situation könnte wegen der vom Bundesrat am 28. November 2014 beschlossenen Kürzung der Kontingente 2015 für Personen aus Drittstaaten sowie Dienstleistungserbringende aus der EU / EFTA weiter verschärft werden. Die Kontingente für Jahresaufenthaltsbewilligungen werden um rund 30 Prozent gekürzt, obwohl sie in den vergangenen Jahren und Monaten annähernd ausgeschöpft wurden; die Kurzaufenthaltsbewilligungen werden um 20 Prozent gekürzt. In einem gemeinsamen Schreiben an den Bundesrat haben die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft ausgeführt, dass dieser Kürzungsbeschluss für die hier ansässigen Unternehmungen eine grosse Einschränkung darstelle. Sie ersuchten den Bundesrat, seinen Beschluss wirtschaftsverträglich umzusetzen und sich die Möglichkeit offen zu halten, die Kontingente 2015 wieder zu erhöhen, wenn sich zeigen sollte, dass die erforderlichen Fachkräfte auf dem inländischen und dem EU/EFTA-Markt nicht gefunden werden können und / oder Firmen deshalb Auslagerungen oder Standortverschiebungen vornehmen sollten. Der Grosse Rat und der Landrat haben dieses Anliegen mit gleichlautenden Resolutionen an den Bund unterstützt. Der Vorstand der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) unterstützt mit seinem Beschluss vom 22. Januar 2015 das vom Kanton Basel-Stadt eingebrachte Anliegen und fordert den Bundesrat auf, seinen Entscheid betreffend die Reduktion der Kontingente für Fachkräfte aus Drittstaaten Mitte 2015 zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Kontingente frei zu geben.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: In welchen Bereichen zeichnen sich gemäss seines Wissens Engpässe bei der Arbeitskräfte-Rekrutierung ab?

Gemäss einer neuen Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO¹ arbeiten rund 36 Prozent aller Erwerbstätigen in der Schweiz (entspricht rund 1.4 Mio. Personen) in Berufen, bei denen Fachkräftemangel vermutet wird.

Die grösste Gruppe von Erwerbstätigen in Mangelberufen bilden mit 23 Prozent die Managementberufe, 15 Prozent arbeiten im breiten Bereich von Administration, Finanzen und Rechtswesen und je 13 Prozent sind den Gesundheitsberufen, den Lehr- und Kulturberufen bzw. den technischen Berufen zuzurechnen.

In den Berufen des Unterrichts und der Bildung, den Berufen des Gesundheitswesens sowie den Berufen der Reinigung, Hygiene und Körperpflege zeigen sich zudem Anzeichen eines erhöhten, demografiebedingten Ersatzbedarfs. Die Anteile der über 50-Jährigen an den Erwerbstätigen liegen mit 39 Prozent (Berufe des Unterrichts und der Bildung sowie Berufe der Reinigung, Hygiene und Körperpflege) deutlich bzw. mit 33 Prozent (Gesundheitswesen) leicht über dem Wert in der Gesamtwirtschaft.

Die Mehrzahl der Berufe mit vermutetem Fachkräftemangel weist eine überdurchschnittliche Nachfrage nach gut qualifizierten Arbeitskräften auf. Am höchsten liegt dieser Anteil bei den In-

¹ Fachkräftemangel in der Schweiz - Ein Indikatorensystem zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage in verschiedenen Berufsfeldern, Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG, April 2014.

genieurberufen (85 Prozent), in den Berufen des Unterrichts und der Bildung (73 Prozent) und in den Berufen der Informatik (60 Prozent).

Die Erkenntnisse dieser Studie decken sich weitgehend mit der Einschätzung des Amts für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt, welches folgende zukünftigen Mangelberufe benennt: Gesundheitswesen (z.B. Ärzte, Pflegefachpersonen, Therapeuten), Industrie (z.B. Mechaniker, Elektroniker, Ingenieure), IT (alle Stellen mit spezifischem Fachwissen), Life Science, insb. Pharma (z.B. medizinische Fachkräfte, Immunologen), Handwerker (gelernte Handwerker in den meisten Bereichen), Bildung (Lehrpersonen), Gastronomie, Management (Projektmanager, Organisationsfachleute, Führungskräfte in allen Bereichen).

Frage 2: Was unternehmen die Arbeitgeber nach dem Wissen des Regierungsrates, damit solche Stellen auch mit Inländerinnen und Inländern besetzt werden können?

Es gibt kaum ein grösseres Unternehmen, welches nicht Massnahmen diskutiert oder schon umgesetzt hat, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Sehr oft wird versucht, die Arbeitsplätze attraktiver zu machen durch spezielle Arbeitszeitmodelle (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, Teilzeitarbeit usw.), Imagegewinn des Unternehmens und Kinderhorte.

Frage 3: Gibt es konkrete Massnahmen und Projekte der Wirtschaft, um das inländische Arbeitskräftepotenzial zu fördern?

Die Unternehmen legen ein Schwergewicht auf die in der Antwort zu Frage 2 genannten Massnahmen. Die Arbeitgeberverbände und dann natürlich der Bund und die Kantone richten ihr Augenmerk auch auf die allgemeine Förderung des inländischen Potenzials.

Die Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel kann hier als gutes Beispiel für ein partnerschaftliches Engagement von Verbänden, privaten und öffentlichen Arbeitgebern sowie der Verwaltung genannt werden. Sie will durch die Förderung familiengerechter Arbeitsbedingungen die Attraktivität sowohl der Unternehmen, als auch diejenige der ganzen Wirtschaftsregion steigern.

Frage 4: Was unternimmt der Regierungsrat zur Unterstützung dieses Ziels und wie gross schätzt er das Potenzial ein?

Der Schweizer Wirtschaft mangelte es bereits vor der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative (MEI) am 9. Februar 2014 an Fachkräften. Deshalb hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) im Jahr 2011 eine Fachkräfteinitiative (FKI) lanciert.

Ausgehend von sieben möglichen Handlungsfeldern des Grundlagenberichts haben WBF und die Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einer Situationsanalyse und einem Massnahmenbericht vom 21. Mai 2013 vier erfolversprechende Handlungsfelder identifiziert, aus denen in den folgenden Jahren eine gesamtschweizerische Strategie entwickelt werden soll. Diese vier Handlungsfelder sind:

- Höherqualifizierung entsprechend dem Bedarf der Arbeitswelt
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Schaffung guter Voraussetzungen zur Erwerbstätigkeit bis zur Pensionierung und darüber hinaus
- Förderung von Innovationen zur Entschärfung der Fachkräfteknappheit aufgrund höherer Produktivität

Die vier Handlungsfelder und die gesamte FKI gewannen mit der Annahme der MEI am 9. Februar 2014 an Bedeutung. Der Bundesrat hat daher im September 2014 begonnen, die Arbeiten an der Umsetzung der FKI zu verstärken. Der Kanton Basel-Stadt wird diese Anstrengungen im Rahmen seiner Möglichkeiten tatkräftig unterstützen.

Dabei gilt zu berücksichtigen, dass der Fachkräftemangel mit der FKI lediglich entschärft, keinesfalls aber gelöst werden kann. Die Schweiz wird weiterhin auf den Zuzug weiterer Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen sein. Dies gilt in noch stärkerem Masse für die Region Basel mit sehr vielen weltweit tätigen Firmen. Bei diesen ist zusätzlich ein erheblicher Bedarf an internationalem Austausch vorhanden (Kaderrotationen innerhalb des Konzerns usw.).

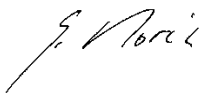
Der Blick auf die Potenziale der oben genannten einzelnen Handlungsfelder² zeigt ausserdem, dass nur ihre Kombination zu einer Entspannung der Fachkräftesituation beitragen kann. Auf Grundlage der Daten aus dem Jahr 2012 ergeben sich folgende Potenziale:

Die Höherqualifizierung hat das Potenzial, die Qualifikation der Arbeitnehmenden an die Anforderungen des Arbeitsmarkts anzunähern: Rund 340'000 Vollzeitarbeitskräfte im Alter von 25 bis 64 Jahren verfügten über keine nach-obligatorische Ausbildung, 1,5 Millionen über eine Ausbildung auf Sekundarstufe II. Insbesondere letztere bildet die Hauptzielgruppe von zusätzlichen Massnahmen der Höherqualifizierung entsprechend dem Bedarf der Arbeitswelt.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf birgt die Chance, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen. Viele Frauen arbeiten nach wie vor nicht oder nur in Teilzeit. Würde das theoretische Potenzial von nicht- und teilzeiterwerbstätigen Personen im Alter von 25 bis 54 Jahren mit nach-obligatorischer Bildung³ zu 20 Prozent genutzt, entspräche dies einem zusätzlichen Fachkräftepotenzial von 143'000 Vollzeitarbeitskräften. Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf würde es ermöglichen, einen Teil dieses Potenzials zu nutzen.

Im Handlungsfeld der Schaffung guter Voraussetzungen zur Erwerbstätigkeit bis zur Pensionierung und darüber hinaus wurde das Potenzial für zusätzliche Fachkräfte auf 93'000 Vollzeitarbeitskräfte geschätzt. Dieses Potenzial liesse sich realisieren, wenn 20 Prozent der nicht erwerbstätigen Personen im Alter von 55 bis 64 Jahren künftig erwerbstätig wären und wenn die Erwerbstätigkeit von Personen im Pensionsalter um 20 Prozent gesteigert würde.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber

² Siehe für die Berechnungen der Potenziale: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF und Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (2013): Fachkräfteinitiative: Situationsanalyse und Massnahmenbericht.

³ Die obligatorische Schulzeit dauert in der Schweiz inkl. Vorschule bzw. Kindergarten elf Jahre.



An den Grossen Rat

15.5043.02

WSU/P155043

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

Interpellation Nr. 11 von Ughur Camlibel betreffend „Plastik-Recycling“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2015)

Der Kanton Basel-Stadt hat den Anspruch, in ökologischen Fragen eine Vorreiterrolle zu spielen. In vielen Bereichen wird der Kanton diesem Anspruch auch gerecht. In einigen Bereichen muss man da aber auch zweifeln. So stellt sich z.B. die Frage, ob Basel-Stadt diesem Anspruch in Bezug auf Recycling und insbesondere in Bezug auf das Recycling von Kunststoff ("Plastik-Recycling") gerecht wird. Zumindest auf den ersten Blick gibt es da ökologisch ein grosses Einsparpotential. So spart eine Tonne Recycling-Kunststoff offenbar 1 – 3 Tonnen CO₂ gegenüber Kunststoffen aus Primärrohstoffen.

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Die separate Entsorgung von PET-Flaschen und deren Recycling hat in der Schweiz schon eine lange Tradition. Wer im Alltag in der Stadt unterwegs ist und nicht leere PET-Flaschen mitschleppen möchte, entsorgt seine PET-Flaschen leider allzu oft im Abfall. Mit der zunehmenden Verlagerung des Lebens in den öffentlichen Raum nimmt dieses Problem eher zu. Wäre es nicht sinnvoll, im öffentlichen Raum vermehrt Mülleimer einzurichten (im Sommer am Rheinufer: Container), in denen man Abfall getrennt entsorgen kann? Solche Mülleimer sind an Deutschen Bahnhöfen schon lange üblich - neuerdings gibt es sie auch mehr und mehr an SBB-Bahnhöfen.
2. In benachbarten Ländern existieren sogar in sehr ländlichen Gegenden separate Plastiksammelbehälter. Auch in einigen Regionen der Schweiz (sogar in Schwyz SZ) kann man seit einigen Jahren alle Arten von Plastik an einer zentralen Wertstoffsammelstelle gratis abgeben. Würde sich das nicht auch bei uns lohnen? Oder ist es energietechnisch besser, den Plastik als Brennstoff für die Kehrichtverbrennung zu brauchen, mit dem in Basel zumindest ja wieder Haushalte beheizt werden?
3. Wenn es sich lohnen sollte: ist mit der (vorerst leider erst teilweisen) Einführung des neuen unterirdischen Containersystem sowieso schon vorgesehen, dass Plastik in Zukunft separat entsorgt werden kann?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Allgemeine Vorbemerkung

Die stoffliche Verwertung von Abfällen aller Art und somit das Schliessen der Kreisläufe hat in der Schweiz hohe Priorität. Die Grundlagen dazu sind im Umweltschutzgesetz des Bundes und in den entsprechenden Verordnungen festgelegt. Die Zuständigkeiten und damit die Finanzierung

sind definiert. Dabei kommt dem Handel eine tragende Rolle zu, insbesondere bei den Getränkeverpackungen. Grundsätzlich wird die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung vorgezogen.

Die Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI), die Dachorganisation der Schweizer Recycling Organisationen (Swiss Recycling) und der Verband der Betreiber Schweizer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) befürworten die Aktivitäten für gezieltes Kunststoffrecycling. In der Schweizer Recyclingwirtschaft haben sich sortenreine Sammlungen als Basis für ein hochwertiges stoffliches Recycling bewährt. Deshalb empfehlen die drei Organisationen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft in der Diskussion um Kunststoffsammlungen aus Haushalten zusätzlich zur etablierten Sammlung von PET-Getränkeflaschen die selektive Separatsammlung von weiteren Kunststoffflaschen mit Deckel in einem landesweit einheitlichen System, das auf den Initiativen einiger grosser Detailhändler basiert. Von einer Sammlung von gemischtem Kunststoff durch die Kommunen ist dagegen abzusehen.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: Die separate Entsorgung von PET-Flaschen und deren Recycling hat in der Schweiz schon eine lange Tradition. Wer im Alltag in der Stadt unterwegs ist und nicht leere PET-Flaschen mitschleppen möchte, entsorgt seine PET-Flaschen leider allzu oft im Abfall. Mit der zunehmenden Verlagerung des Lebens in den öffentlichen Raum nimmt dieses Problem eher zu. Wäre es nicht sinnvoll, im öffentlichen Raum vermehrt Mülleimer einzurichten (im Sommer am Rheinufer: Container), in denen man Abfall getrennt entsorgen kann? Solche Mülleimer sind an Deutschen Bahnhöfen schon lange üblich - neuerdings gibt es sie auch mehr und mehr an SBB-Bahnhöfen.

Die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV, SR 814.621) regelt die Zuständigkeiten bei der Sammlung und Entsorgung von PET-Flaschen und Getränke-Dosen. Sie überträgt diese Aufgabe dem Handel:

Art. 7 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall

1. Händler, Hersteller und Importeure, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Verbraucher abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch finanzielle Beiträge an eine private Organisation sicherstellen, müssen:
 - a. solche Einwegverpackungen in allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
 - b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuführen; und
 - c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.

Zur Finanzierung des Aufwands für die Sammlung von Getränkeverpackungen aus PET wird eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben. PET-Recycling Schweiz kassiert vom Handel einen Obolus von 1,8 bis 2,0 Rappen pro PET-Flasche. Damit finanziert die Genossenschaft den Unterhalt eines flächendeckenden Sammelstellen- und Abholsystems und entschädigt die Sammler mit einer Tonnenpauschale von 150 bis 300 Franken. Das freiwillige System der Wirtschaft mit einem vorgezogen erhobenen Recyclingbeitrag hat sich grundsätzlich bewährt. Der gesetzlich vorgeschriebene Recyclinganteil von 75 Prozent konnte damit erreicht werden. Eine Sammlung von PET-Flaschen durch die öffentliche Hand ist zurzeit auf der Basis der vorgezogenen Gebühr bzw. der Rückerstattung nicht vorgesehen und wäre auch nicht kostendeckend.

Frage 2: In benachbarten Ländern existieren sogar in sehr ländlichen Gegenden separate Plastiksammelbehälter. Auch in einigen Regionen der Schweiz (sogar in Schwyz SZ) kann man seit einigen Jahren alle Arten von Plastik an einer zentralen Wertstoffsammelstelle gratis abgeben. Würde sich das nicht auch bei uns lohnen? Oder ist es energetisch besser, den

Plastik als Brennstoff für die Kehrichtverbrennung zu brauchen, mit dem in Basel zumindest ja wieder Haushalte beheizt werden?

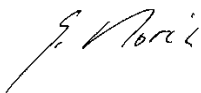
Der Begriff Plastik ist ein Sammelbegriff für die verschiedenen Arten von Kunststoffen. Mindestens sechs verschiedene Sorten werden im Recycling differenziert. Die Herausforderung bei einer stofflichen Verwertung ist, dass die gesammelten Kunststoffe sortenrein und ohne Fremdstoffe der Wiederverwertung zuzuführen sind. In Basel und auch anderen Städten sammeln einige grosse Detailhändler wie Coop und Migros seit kurzem Hohlkörper aus Plastik aller Art. Diese Flaschen lassen sich maschinell gut sortieren. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese Initiative, da es dem Verursacherprinzip gerecht wird. Eine separate Plastiksammlung an den rund 50 Wertstoffsammelstellen in Basel anzubieten, wäre aus Platzgründen wie auch wirtschaftlich kaum vertretbar.

Wie bereits in der allgemeinen Vorbemerkung erwähnt, gilt grundsätzlich das Prinzip, wonach die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung vorzuziehen ist. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt gilt anzumerken, dass die Kehrichtverwertungsanlage KVA Basel mit einem Energienutzungsgrad von rund 75 Prozent schweizweit eine Spitzenposition belegt. Somit ist das Verbrennen von Plastikabfällen bei uns zwar „nur“ die zweitbeste Lösung, aber dennoch sowohl wirtschaftlich wie auch ökologisch sehr wohl vertretbar.

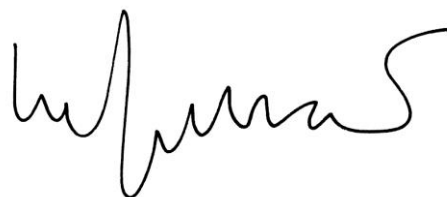
Frage 3: Wenn es sich lohnen sollte: ist mit der (vorerst leider erst teilweisen) Einführung des neuen unterirdischen Containersystem sowieso schon vorgesehen, dass Plastik in Zukunft separat entsorgt werden kann?

Das unterirdische Containersystem ist für gemischte Haushaltsabfälle geplant, nicht aber zur Abfalltrennung. Denn es ist nicht möglich, an den gemäss Ratschlag vom 19. März 2014 betreffend "Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung" vorgesehenen Standorten für die Unterflurcontainer das gesamte Entsorgungsangebot anzubieten. Das Referendum gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 2. November 2014 ist zustande gekommen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

12.5316.02

WSU/P125316

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Hausboote an der Wiesemündung ermöglichen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 den nachstehenden Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Dieser Anzug strebt die Schaffung von Anlege- bzw. Ankerplätzen für Hausboote am Unterlauf der Wiese in Basel an. Anlegeplätze für Hausboote zählen in Städten wie Strasbourg oder Amsterdam zum attraktiven und vertrauten Stadtbild. Auch Basel würde mit Hausbooten im Stadtbild an Attraktivität gewinnen und eine willkommene Belebung und Bereicherung erfahren. Derzeit besteht in Basel keine Möglichkeit, Hausboote zu verankern. Das Rheinufer wird richtigerweise möglichst frei gehalten für Wasserfahrende, Schwimmende und das Promenieren am Ufer. Haus- und Kanalboote sind auch wenig geeignet für die Fahrt auf dem Rhein ausserhalb der gestauten Zonen. Sie sind zudem anfällig auf Wellenschlag vorbeifahrender grösserer Schiffe.

Hausboote wären aber auch in Basel möglich. Am Unterlauf der Wiese (vom Wiesenkreisel bis zur Mündung der Wiese in den Rhein) gibt es einen relativ ruhigen und geschützten Bereich von ca. 1'300 m Länge, in dem beidseitig Hausboote vertäut werden könnten. Je nach Bootstyp (Peniche oder kleiner) wäre dort Platz für 70 -150 Hausboote, wenn man den ganzen Bereich nutzen würde. Der Standort am Unterlauf der Wiese wäre zudem ideal, weil in absehbarer Zeit auf der anschliessenden Klybeckinsel ein neues Wohn- und Arbeitsgebiet entstehen soll.

Der Grosse Rat hat am 19.9.2012 just für diesen Abschnitt der Wiese den Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung zur Revitalisierung des Wiese-Flussbetts genehmigt. Die Wiese soll dort renaturiert und revitalisiert sowie Fischlaichplätze geschützt werden. Diese Anliegen des Naturschutzes sollen berücksichtigt werden. Zu prüfen ist, wie weit Anlegeplätze für Hausboote im Einklang mit dem Naturschutz und der Renaturierung der Wiese eingerichtet werden könnten.

Für eine Realisierung einer Hausbootzone wäre ein Wendebecken im oberen Bereich (beim Wiesenkreisel)sinnvoll, damit die Hausboote auch wieder ohne Behinderung ausfahren können. Die Anlagestellen für Hausboote müssten so gestaltet werden, dass die Boote vor möglichen Hochwassern der Wiese geschützt werden können (zum Beispiel Gleitverankerung). Weiter benötigen Hausboote Anschlüsse für Wasser, Elektrizität und Kommunikation. Die Plätze wären daher kostendeckend zu vermieten, das heisst durch Liegegebühren, die zum Beispiel nach Länge und Breite der Schiffe sowie nach Aufenthaltsdauer definiert werden könnten. Sinnvollerweise wäre eine steuerliche Erfassung von Bewohnenden auf den dauerhaft verankerten Hausbooten notwendig (z.B. anhand der Immatrikulation).

Hausboote am Unterlauf der Wiese sind eine Bereicherung für den Bevölkerungsmix in unserer Stadt. Kann eine mit dem Naturschutz und der Wieserenaturierung einvernehmliche Lösung gefunden werden, würde so eine einzigartige attraktive Wohnlage und Stadtkultur ermöglicht.

Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

- welche Voraussetzungen zur Erstellung von Hausbootplätzen am Unterlauf der Wiese geschaffen werden müssten, insbesondere die technischen Möglichkeiten sowie die rechtlichen Voraussetzungen dazu?
- ob und wie solche Hausbootplätze im Einklang mit dem Naturschutz und der vom Grossen Rat bewilligten Renaturierung der Wiese eingerichtet werden könnten?
- welche Kosten damit verbunden wären?
- wie die Regierung zur Erstellung der Liegeplätze für Hausboote vorgehen würde und bis wann solche eingerichtet werden könnten?

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Neukonzessionierung des Kraftwerks Kembs erhielt der Kanton Basel-Stadt einen Betrag von 2,1 Mio. Franken für die Revitalisierung des Wieseunterlaufs von der Rheinmündung bis zum Freiburgersteg. Dabei handelt es sich um eine ökologische Ausgleichsmassnahme, welche das Bundesamt für Energie von der Kraftwerksbetreiberin EDF (Société Electricité de France) für den durch Kembs verursachten Rückstau des Rheins einforderte. Die für die Revitalisierung zusätzlich erforderlichen kantonalen Mittel von netto 4.9 Mio. Franken genehmigte der Grosse Rat am 19. September 2012 auf der Basis der Ratschlags vom 9. Mai 2012 (Nr. 12.0643.01). Das Bauprojekt wird derzeit vom Tiefbauamt fertiggestellt und voraussichtlich ab 2016 umgesetzt.

Die Wiese ist gemäss der Internationalen Kommission des Rheins (IKSR) ein Vorranggewässer für die Wiederansiedlung des Lachses im Rahmen des Programms „Lachs 2020“. Seit vielen Jahren setzt der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund Tausende von Junglachsen in der Wiese aus mit dem Ziel, die Rückkehr adulter Lachse aus dem Atlantik in ihr Geburtsgewässer zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist die Aufwertung des Lebensraums von nationalem und internationalem Interesse. Gleichzeitig befindet sich im Unterlauf der Wiese eines der grössten Nasenlaichgebiete der Schweiz, welches vom Bund mit dem Prädikat ‚von nationaler Bedeutung‘ ausgezeichnet wurde. Der Kanton trägt deshalb eine grosse Verantwortung für den Schutz und den Erhalt dieser vom Aussterben bedrohten Wanderfischart.

Die geplante Revitalisierung der Wiese muss zwingend den ökologischen Anforderungen der „Zielarten“ Lachs und Nase genügen. Von grosser Bedeutung sind unter anderem die Durchwanderbarkeit und die Strömungsverhältnisse im Flusskorridor. Des Weiteren bestehen eindeutige gesetzliche Grundlagen, welche die Aufwertung der Gewässer als Lebensraum betreffen. Die Ermöglichung von Hausbooten in der Wiesemündung ist vor diesem Hintergrund zu beurteilen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) enthält verschiedene Artikel, welche es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen gilt:

Art. 37 Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern

¹ Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:

- es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist.
- dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten

kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Das Bundesgesetz über die Fischerei legt im Hinblick auf den Erhalt der Lebensräume nachfolgende Vorschriften fest:

Art. 5 Gefährdete Arten und Rassen

²Die Kantone ergreifen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen.

Art. 7 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben.

² Sie ergreifen nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume.

3. Erläuterungen

Im aktuellen Zustand ist die Wiese für Hausboote nicht schiffbar. Für die Schiffbarkeit mit Hausbooten wäre eine Fahrwassertiefe von mindestens einem Meter erforderlich. Um die Schiffbarkeit herzustellen, müsste deshalb der gesamte Abschnitt – aufgrund der zahlreichen Brücken - massiv eingetieft werden. Bereits ohne nähere Prüfung kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die dadurch erforderlichen baulichen Massnahmen zur Sicherung der Böschungen und Brücken sowie zur Erstellung des Wendbeckens enorme Kosten zur Folge hätten. Eine kostendeckende Vermietung der Bootsliegeplätze wäre deshalb kaum realistisch. Darüber hinaus sind Bootsliegeplätze im Unterlauf der Wiese aufgrund der Hochwassergefahr als ungeeignet zu beurteilen.

Die für die Schiffbarmachung notwendigen Bauten und Anlagen widersprechen zudem klar den in Kapitel 2 erwähnten gesetzlichen Grundlagen. Nach Einschätzung des Regierungsrates besteht kein öffentliches Interesse an der Einrichtung von Anlegestellen für Hausboote, zumal es solche im Raum Basel auch früher nie gegeben hat. Auch wenn das Interesse zur ‚Schiffbarmachung‘ gemäss Art. 37 Abs. 1 GSchG bejaht würde, stünden dem Vorhaben fischereiliche und gewässerschutzrechtliche Vorschriften entgegen, wonach ein Gewässer nur verbaut oder korrigiert werden darf, wenn der Zustand im Sinn des Gesetzes verbessert wird bzw. Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere und zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume ergriffen werden müssen. Selbst wenn im Zug des Wehrbaus eine technische Fischeinfahrt und Fischabstiegshilfe gebaut würde, würden durch den Aufstau hydraulische Barrieren für die zu schützenden strömungsliebenden Zielarten geschaffen, welche im Hinblick auf das nationale Programm zur Wiederansiedlung des Lachses und betreffend dem Schutz der Nase-Population sowohl national wie international nicht vertretbar wären. Aus diesem Grund ist auch ein ‚öffentliches Interesse‘ für die Installation weiterer Infrastrukturanlagen innerhalb des Gewässerraums nach Art. 41c GSchG nicht gegeben und eine Ausnahmegewilligung nicht möglich.

Das Revitalisierungsprojekt für die Wiese verfolgt die Absicht, den Lebensraum für die gefährdeten Fischarten aufzuwerten, weitere Nasen-Laichplätze zu schaffen sowie die Strömungsverhältnisse für die Wanderfische im Flussbett wie auch im Mündungsbereich zu verbessern. Das Aufstauen der Wiese würde diesen Zielen diametral entgegenstehen.

4. Fazit

Die für die Schiffbarmachung notwendigen Bauten und Anlagen widersprechen den Zielsetzungen der angestrebten ökologischen Aufwertung. Zudem ist das Anliegen der Anzugsteller nicht gesetzeskonform. Aus diesem Grund erübrigen sich auch weitere Abklärungen und Erläuterungen zu den gestellten Fragen bezüglich Vorgehen, Kosten und Fristen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug David Wüest-Rudin betreffend „Hausboote an der Wiesemündung ermöglichen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5302.02

WSU/P125302

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Lorenz Nägelin betreffend „Littering-Anteil ist zu senken“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 den nachstehenden Anzug Lorenz Nägelin dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Der Kanton Basel-Stadt ächzt insbesondere in den heissen Sommermonaten noch immer unter einer erheblichen Last von Abfall im öffentlichen Raum, welcher achtlos hingeworfen wird. Der hierfür gebräuchliche Begriff ist Littering (zu deutsch "Vermüllung").

Vermüllung kommt ebenso in der Stadt wie in der Landschaft vor, macht sich aber vor allem als urbanes und suburbanes Phänomen bemerkbar. Dieser Müll bleibt in den Städten sichtbar. In der Schweiz sehen beinahe zwei Drittel aller Gemeinden Littering als Problem an. Von der Abnahme der Sauberkeit betroffen sind Strassen, Plätze und Parks sowie öffentliche Anlässe. Als Hauptursache für die zunehmende Vermüllung werden veränderte Konsumgewohnheiten und ein generell nachlässiger Umgang mit öffentlichem Eigentum aufgrund sozialer Desintegration oder mangels sozialer Kontrolle gesehen. Die Folgen dieses Verhaltens äussern sich in kommunalen Reinigungskosten, in der Umweltbelastung und auch in Verschlammung. Abfall zieht Abfall an und so entstehen aus kleinen Abfallhaufen oft in kurzer Zeit wilde Müllkippen.

Damit dem Problem in dieser Stadt weiterhin entgegengewirkt werden kann, braucht es weiterhin sinnvolle Massnahmen.

Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, wie dafür gesorgt werden kann, dass der Littering-Anteil in den nächsten fünf Jahren (Richtzahl/Stichjahr: 2011) von heute 100% auf 20% gesenkt werden kann (bis Ende 2016).

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In Basel nahmen die auf öffentlichem Grund anfallenden Abfälle im letzten Jahrzehnt markant zu und folgten damit einem in allen Schweizer Städten zu beobachtenden Trend. Tendenziell wird das Phänomen flächendeckend registriert, die Abfallmenge ist jedoch starken saisonalen, wetterbedingten, aber auch lokalen Schwankungen unterworfen.

Die durch das Littering beeinträchtigte Sauberkeit ist auch ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität bzw. das Image einer Stadt. Nicht zuletzt kann an Orten, die vom Littering besonders stark betroffen sind, das allgemeine Sicherheitsgefühl herabgesetzt sein und wird deshalb von Teilen der Bevölkerung gemieden. Es muss an diesen Orten mit einer Häufung von Vandalismus, Sprayerien, öffentlichem Urinieren etc. gerechnet werden.

1.1 Schweiz

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) schätzt die vom Littering verursachten Kosten gemäss einer Ende 2011 veröffentlichten Studie in der Schweiz auf knapp 200 Mio. Franken. Rund 150 Mio. Franken wird von den Gemeinden und 50 Mio. Franken vom öffentlichen Verkehr für die Reinigung und Beseitigung der Abfälle aufgewendet.

Gemäss dem BAFU beschränkt sich die Litteringproblematik primär auf Stadtzentren. Von Seiten der Landwirtschaft wird das Problem des Litterings in den Feldern und Weideflächen vermehrt mit entsprechenden Kampagnen thematisiert. Aus Sicht des BAFU sind gezielte Aktionen auf lokaler Ebene notwendig. In der Schweiz werden zurzeit verschiedene, den lokalen Verhältnissen angepasste Massnahmenkombinationen verfolgt.

- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung
- Information und Bildung
- Verhaltenskodex Detailhandel und Mustervertrag Gratiszeitungen
- Finanzielle Anreize für Konsumentinnen und Konsumenten
- Sanktionen

Zur Erarbeitung von Konzepten und Strategien führt das BAFU seit geraumer Zeit den runden Tisch „Massnahmen gegen das Littering“ durch, an welchem sich Städteverband, Gemeindeverband, SBB und andere öffentliche Transportunternehmen, Bauernverband, Recyclingorganisationen, Grossverteiler, Take-away Anbieter, Kioskunternehmen, Verband Schweizer Presse sowie Vertreter von Pendlerzeitungen, Tabakindustrie, Verpackungs- und Zellstoffindustrie und zahlreiche Vertreter von Städten und Kantonen beteiligen und einen offenen Informationsaustausch pflegen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der breit abgestützten Runde sind sich einig, dass es zur Eindämmung des Litterings keine Patentrezepte gibt. Trotz erheblicher Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, abgesehen von wenigen punktuellen Verbesserungen, die Litteringproblematik in den Griff zu bekommen. Erschwerend kommt hinzu, dass der gegenwärtige Trend zu mehr Unterwegsverpflegung untrennbar mit einem höheren Abfallaufkommen verbunden ist. Aus diesem Grund werden mögliche Erfolge die Litteringquote zu senken, etwa mittels besserer Sensibilisierung der Bevölkerung, durch den laufenden Anstieg des Abfallvolumens wieder kompensiert. In der öffentlichen Wahrnehmung ist deshalb bisher keine markante Besserung der Abfallsituation erkennbar. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich Erfolge wohl nur langfristig und gestützt auf eine ganze Palette differenzierter Massnahmen einstellen werden.

1.2 Basel-Stadt

Stadtreinigung und Stadtgärtnerei sorgen mit ihrer täglichen bedarfsorientierten Reinigung, dass im öffentlichen Raum herumliegende Abfälle möglichst rasch eingesammelt und anschliessend in der Kehrichtverbrennungsanlage beseitigt werden. Deshalb stellt Littering im öffentlichen Raum weniger eine Umweltbelastung, als vielmehr ein unschönes und teures „Zwischendepot“ von Abfällen dar. Eine direkte Folge dieses „Zwischendepots“ ist die erhebliche Belastung der städtischen Reinigungs- und Entsorgungsbudgets. Die Ausgaben der Stadtreinigung zur Bekämpfung des Litterings sind im Detail schwer zu beziffern, da ein Teil der Grundreinigung mit der Reinigung wegen des Litterings zusammen fallen. Die Kosten zur Beseitigung der Abfälle wegen Litterings werden auf rund 2.5 Mio. Franken mit steigender Tendenz.

2. Ursachen und Wirkung

Littering ist ein gesellschaftliches Problem. Wie die Anzugsteller richtig dargestellt haben, sind die Ursachen mehrschichtig. Zum einen wird ein geändertes Konsum- und Verpflegungsverhalten festgestellt. Take-away erfreut sich steigender Beliebtheit. Dass es sich dabei um einen länder-

übergreifenden Metatrend handelt, welcher in viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens vordringt, zeugen die nach wie vor hohen Wachstumsraten im Convenience-Bereich.

Zum anderen intensiviert sich die Nutzung des öffentlichen Raums beträchtlich. Gerade jüngere Menschen treffen sich in der Freizeit vermehrt im öffentlichen Raum und bringen Verpflegung und Getränke gleich selber mit. Durch diese veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen fallen mehr Verpackungsabfälle an bzw. bleiben liegen.

Eine gewisse Rolle spielen öffentliche Veranstaltungen, wo oft als negatives Vorbild eine hemmungslose Wegwerfmentalität vorgelebt wird. Damit werden gesellschaftliche Normen publikumswirksam geprägt, die sich auch auf das private Freizeitverhalten auswirken.

Als weitere Gründe für das Littering-Problem sind die mangelnde emotionale Verbundenheit mit den verschmutzten Räumen, zunehmende Bequemlichkeit, Individualismus und Ignoranz zu erwähnen. Dabei spielt der Zeitpunkt (Tageszeit) und das soziale Umfeld (Gruppe), der Ort (städtisch/ländlich) und der Gegenstand (Dose/Zigarettenstummel) eine wesentliche Rolle auf das Litteringverhalten. In der im März 2014 veröffentlichten Studie „Littering in der Schweiz – Studie zur Wirksamkeit von Massnahmen unter Berücksichtigung verhaltensökonomischer Erkenntnisse“ (www.littering-schweiz.ch) werden diese Zusammenhänge untersucht.

3. Konzepte und Massnahmen

3.1 Basel-Stadt

Die eingangs beschriebene Situation ist in Basel und generell in der Schweiz unbefriedigend. Der Regierungsrat hat aus diesem Grund anfangs 2011 eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Bau- und Verkehrsdepartement, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, dem Präsidentsdepartement und dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt eingesetzt.

Diese Arbeitsgruppe hat in einer Auslegeordnung möglich Massnahmen in allen Handlungsfeldern hinsichtlich Wirksamkeit sowie Umsetzbarkeit geprüft. Als Folge daraus wurde ein Massnahmenpaket ausgearbeitet, dessen Konzept auf folgenden fünf Säulen basiert:

- Reinigung
Verstärkte Reinigung des öffentlichen Raumes mit der notwendigen Intensität an sieben Tagen der Woche.
- Prävention / Sensibilisierung
Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll immer wieder das richtige Abfallverhalten vermittelt werden.
- Repression
Littering soll konsequent verfolgt und mittels Ordnungsbussen direkt geahndet werden. Dazu soll zusätzlich zur Polizei die Kompetenz Bussen zu erteilen an das Amt für Umwelt und Energie übertragen werden.
- Einbezug Gewerbe
Das Gewerbe engagiert sich mit zahlreichen Aktionen aktiv für eine saubere Stadt.
- Saubere Veranstaltungen
Öffentliche Veranstaltungen sollen eine Vorbildfunktion für das private Verhalten einnehmen. Für alle öffentlichen Veranstaltungen soll das Mehrwegsystem für Getränke und Geschirr eingeführt werden.

Dieser Massnahmenkatalog wurde anschliessend schrittweise umgesetzt. So wurden die finanziellen Mittel für die Reining an den Hot-Spots zu den späteren Abendstunden erhöht. Der Grosse Rat hat am 17. September 2013 einem entsprechenden Kredit von 1'808'000 Franken zugestimmt. In den Sommermonaten werden an den Hotspots (Rheinbord usw.) zusätzliche Abfallcon-

tainer aufgestellt. Die neuen Buvetten verstärken die soziale Kontrolle wirken sich positiv auf das Litteringverhalten aus.

Die Prävention an den Schulen wird kontinuierlich ausgebaut mit dem Ziel, dass alle Primarschulen mit dem Thema „Littering“ und „Abfall“ konfrontiert werden. Ebenso werden regelmässig an den Gewerbeschulen Lektionen zum Thema Abfall abgehalten.

Seit der Möglichkeit, dass das Amt für Umwelt und Energie (AUE) zusätzlich zur Polizei Übertretungen gemäss Ordnungsbussenkatalog ahnden kann, patrouillieren an Werktagen zwei Abfallkontrolleure des AUE an den belebten Orten in der Stadt Basel und ahnden Übertretungen. Einschränkend gilt festzuhalten, dass es schwierig ist, jemanden in flagranti beim Littering zu erwischen. Hingegen wirkt die Präsenz der Abfallkontrolleure im öffentlichen Raum präventiv und vermeidet ein stärkeres Littering.

In der Zusammenarbeit mit den Gewerbe bzw. im Rahmen der „Basler Littering-Gesprächen“ wurde im Jahre 2014 gemeinsam eine weitere Kampagne unter dem Namen „Ein Drecksack macht sauber“ lanciert, finanziert und durchgeführt. Mit der Abgabe eines Plastiksacks, dem sogenannten Drecksack, wurden die Kundinnen und Kunden beim Kauf von Take-away Produkten auf die richtige Entsorgung ihrer Abfälle hingewiesen. Ein Wettbewerb animierte zudem, den Abfallsack in den bereitgestellten Container zu entsorgen. Die Kampagne verlief erfolgreich, da die Kundinnen und Kunden von Take-away Produkten die abgegebenen Säcke zur korrekten Entsorgung ihrer Abfälle benutzten.

Am 12. November 2014 beschloss der Grosse Rat eine Änderung des Umweltschutzgesetzes hinsichtlich der Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Neu ist die Verwendung von Mehrwegsystemen an allen öffentlichen Veranstaltungen vorgeschrieben. Ebenfalls neu ins Gesetz aufgenommen wurde die Pflicht, dass Take-away-Betriebe vor ihrem Ladenlokal während den Betriebszeiten einen Abfalleimer aufstellen und leeren müssen.

Der Regierungsrat will in nächster Zukunft nun beobachten, ob die nun eingeleiteten Massnahmen in den nächsten Jahren greifen. Der Regierungsrat erwartet eine Verbesserung der Situation. Verlässliche Aussagen bezüglich der Senkung der Litteringquote sind zum heutigen Zeitpunkt aber nicht möglich.

3.2 Massnahmen ausserhalb kantonaler Hoheit

Der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle auch Handlungsfelder aufzeigen, welche nicht auf kantonaler Ebene gelöst werden können.

3.2.1 Umsetzung des Verursacherprinzips

Das Bundesgericht hat eine grundsätzliche Kostenbeteiligung der Take-away Branche an den Entsorgungskosten explizit bejaht. Die Kostenbeteiligung muss zudem eine Lenkungswirkung haben. Auch die Hersteller von Raucherwaren und die Gratiszeitungen müssen sich an den Kosten beteiligen. Wie allerdings eine Umsetzung aussehen soll, die auch mit vernünftigem administrativem Aufwand durchführbar ist, ist noch unklar. Der Städteverband hat hier die Hilfe des Bundes angefordert und wünscht eine konkrete Vollzugshilfe für die Kantone und Städte. Die Stadt Bern will eine solche Kostenbeteiligung einführen und erarbeitet zurzeit dazu die Grundlagen. Es u.a. vorgesehen, dass Betriebe die Massnahmen gegen Littering ergreifen, bei den vorgesehenen Gebühren entlastet werden. Eine solche Kostenbeteiligung entlastet in erster Linie das Reinigungsbudget der Städte, wirkt sich vermutlich aber kaum auf das Litteringverhalten des Einzelnen aus. Die Zustimmung des Parlaments der Stadt Bern steht noch bevor.

3.2.2 Nationales Pfandsystem für Dosen und Getränkeflaschen.

Mit der Einführung eines Dosen- und Flaschenpfandes würden die herumliegenden Getränkeverpackungen vermutlich sehr rasch von den Strassen und Plätzen verschwinden. Das wären immerhin 1/3 der gelitterten Abfälle. Ausserdem erhofft man sich, dass damit die Kultur des "Liegenslassens" vermehrt einer Kultur des "geordneten Zurückbringens und Entsorgens" weichen würde. Mit dem Beschluss vom 21. April 2010 hatte der Grosse Rat eine entsprechende Standesinitiative verabschiedet, welche jedoch vom National und vom Ständerat – wenn auch knapp - abgelehnt wurden. Ein wesentliches Argument gegen ein flächendeckendes Pfandsystem wie es zum Beispiel in Deutschland eingeführt worden ist waren die Umstell- und Betriebskosten, die beim Detailhandel anfallen würden.

4. Fazit

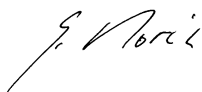
Beim Littering handelt es sich um ein vielschichtiges, durch den Zeitgeist und die damit verbundene Wegwerf- und Verpflegungskultur geprägtes Problem. Nach bisherigen Erfahrungen lassen sich nachhaltige Erfolge in diesem Gebiet nur durch differenzierte und mehrdimensionale Strategien sowohl auf lokaler und nationaler Ebene erreichen. Dabei gilt es, den Fokus auf alle involvierten Akteure von den Herstellern der Einwegmaterialien über deren Verkäufer bis hin zu den Konsumenten zu lenken. Vor dem Hintergrund gegenwärtiger Tendenzen zu noch höheren Zuwachsraten im Verpflegungsbereich für unterwegs, wird die Herausforderung zur Lösung der Litteringproblematik weiter zunehmen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in Basel-Stadt die Massnahmen des Fünf Säulen Konzepts eine gute Basis zur Bekämpfung der Litteringproblematik bietet. Er wird diese Konzept und die einzelnen Massnahmen mit der notwendigen Konsequenz vorantreiben und umsetzen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Lorenz Nägelin betreffend „Littering-Anteil ist zu senken“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5259.02

WSU/P125259

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend „Einbezug der Kosten eines Umweltschutzabos in die Bedarfsberechnung von Menschen, die Nothilfe beziehen und von sozialhilfeabhängigen Asylbewerbern in laufenden Asylverfahren“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. November 2012 den nachstehenden Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

In Basel leben zurzeit ca. 70 Personen, welche als rechtskräftig abgewiesene Asylbewerber Nothilfe beziehen. Konkret bedeutet dies, dass sie CHF 12 / Tag erhalten zuzüglich zu der Übernachtung in der Notschlafstelle. Den Lebensunterhalt mit CHF 12 / Tag zu bestreiten, ist in unserer Stadt nicht einfach. Die Nothilfebezüger müssen sich in sämtlichen Lebensbereichen stark einschränken. Führt man sich vor Augen, dass das U-Abo CHF 73 / Monat kostet, ist dies ein hoher Betrag im Vergleich zu den CHF 372 / Monat, welche die Nothilfe beträgt. Auch einzelne Trambillets sind, im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Geldern der Nothilfebezüger, teuer. Dies führt dazu, dass sich ein Nothilfebezüger zu entscheiden hat zwischen Essen und Mobilität.

Auch sozialhilfeabhängige Asylbewerber in laufenden Asylverfahren (z.Zt. rund 370 Personen in Basel-Stadt) haben einen um 30% reduzierten Grundbetrag gegenüber den anderen Sozialhilfebezügern zur Verfügung. Anstelle des Grundbetrages von CHF 977 / Monat erhält ein sich im laufenden Asylverfahren befindender Mensch CHF 18.50 / Tag, das entspricht einer Monatspauschale von CHF 573. Auch hier macht der Beitrag für ein U-Abo einen unverhältnismässig grossen Anteil der Kosten aus, welche aus dem Grundbedarf zu bezahlen sind.

Fahren ohne gültiges Billet der BVB führt zu einer Busse in Höhe von CHF 100. Wird diese Busse nicht bezahlt, kommt es zu einem Strafbefehl. Wird dieser nicht bezahlt, wird die Busse - nachdem zuvor erfolglos ein Betreibungsverfahren durchgeführt worden ist - in Hafttage umgewandelt. Diese Verfahren führen schlussendlich zu nicht unerheblichen Kosten für das Gemeinwesen.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob

1. es möglich ist, Menschen mit Nothilfe und sozialhilfebeziehenden Asylbewerbern in laufenden Asylverfahren den Grundbetrag resp. die Tagespauschale um die Kosten des U-Abos zu erhöhen,
2. die Möglichkeit besteht, für Nothilfebezüger und sozialhilfeabhängige Asylbewerber in laufenden Asylverfahren ein verbilligtes U-Abo zur Verfügung zu stellen,
3. nicht für das Gemeinwesen zu hohe Kosten entstehen durch die strafrechtlichen Verfahren wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweis, wenn zum Vornherein erkennbar ist, dass die Busse nicht eingetrieben werden kann

4. die Kosten der Einberechnung der Transportkosten des öffentlichen Verkehrs in den Grundbetrag der Nothilfebezüger und der Asylbewerber in laufenden Asylverfahren nicht zur Entspannung der unbefriedigenden Situation beitragen würde.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Allgemein

Aktuell leben in Basel-Stadt rund 300 Asylsuchende im Verfahren, die auf ihren Asylentscheid warten, und rund 90 Nothilfebeziehende. Nothilfe wird in Basel-Stadt in unterschiedlicher Form ausgerichtet: In der Regel ist es eine Kostengutsprache für die Notschlafstelle und 12 Franken für Verpflegung pro Person und Tag oder die Unterbringung in einer Zivilschutzanlage, drei Mahlzeiten pro Tag und kein Bargeld.

Besonders verletzte Personen wie unbegleitete Minderjährige, alleinstehende Mütter mit Kind(ern), Familien, alte und gebrechliche Menschen, Menschen mit gravierenden Gesundheitsproblemen und/oder Behinderungen hingegen werden in Asylstrukturen untergebracht und bekommen 10 Franken pro Person und Tag. Im begründeten Einzelfall kann die Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende gemäss kantonalen Unterstützungsrichtlinien bis maximal auf die Unterstützungsansätze für Asylsuchende angehoben werden.

Im kleinräumigen Kanton Basel-Stadt sind Behördengänge, Arztbesuche und andere Wege zu Fuss bewältigbar. Dies gilt speziell für Personen, die nicht oder Teilzeit arbeiten: Nothilfebeziehenden unterstehen dem Arbeitsverbot. Asylsuchende im Verfahren haben aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus' schwierige Voraussetzungen, eine Arbeit zu finden. Es sind wenige, die arbeiten, viele nehmen phasenweise an Beschäftigungsprogrammen teil.

Bei Vorliegen eines medizinischen Gutachtens oder einer speziellen Arbeitssituation finanziert die Sozialhilfe Nothilfebeziehenden und Asylsuchenden im Verfahren die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Ist es möglich, Menschen mit Nothilfe und sozialhilfebeziehenden Asylbewerbern in laufenden Asylverfahren den Grundbetrag resp. die Tagespauschale um die Kosten des U-Abos zu erhöhen?

Die Übernahme von Kosten für Umweltschutzabos von Nothilfebeziehenden und Asylsuchenden im Verfahren mit Sozialhilfebezug ist in Kantonen sinnvoll und zum Teil üblich, in denen weite Wege von der Wohngemeinde zu Behörden- oder Beratungsstellen, zu Gesundheitsversorgern oder Arbeitsstellen zurückgelegt werden müssen.

In der Stadt Basel wohnhaften Nothilfebeziehenden und Asylsuchenden im Verfahren mit Sozialhilfebezug kann auch weiterhin zugemutet werden, die kurzen Wege im Stadtkanton zu Fuss zu bewältigen. Der Regierungsrat erachtet es als nicht notwendig, ihnen ein U-Abo zu finanzieren oder die Unterstützungsansätze entsprechend anzuheben.

Im begründeten Einzelfall sind - wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt - Ausnahmen möglich und die Kosten für öffentlichen Verkehr werden von der Sozialhilfe übernommen.

Frage 2. Besteht die Möglichkeit, für Nothilfebezüger und sozialhilfeabhängige Asylbewerber in laufenden Asylverfahren ein verbilligtes U-Abo zur Verfügung zu stellen?

Die in der Antwort zu Frage 1 ausgeführten Gründe gelten auch für bzw. gegen die Abgabe eines verbilligten U-Abos an die beiden Personengruppen und damit die teilweise Übernahme der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Frage 3: Entstehen für das Gemeinwesen nicht zu hohe Kosten durch die strafrechtlichen Verfahren wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweis, wenn zum Vornherein erkennbar ist, dass die Busse nicht eingetrieben werden kann?

In Basel-Stadt beträgt die Zahl der Nothilfebeziehenden durchschnittlich rund 100 Personen, die Zahl der Asylsuchende im Verfahren durchschnittlich rund 300 Personen, wobei rund ein Drittel von ihnen unter 25 Jahre alt ist. Ein U-Abo kostet derzeit 76 Franken pro Monat, der reduzierte Tarif für Personen unter 25 Jahren beträgt 50 Franken pro Monat. Der Kanton müsste folglich rund 27'000 Franken pro Monat oder jährlich rund 325'000 Franken aufwenden, um für die beiden Personengruppen das Fahren ohne gültigen Fahrausweis auszuschliessen.

Die Kosten für administrative Aufwände, welche entstehen, wenn Nothilfebeziehende und Asylsuchende im Verfahren Bussen wegen Schwarzfahrens nicht begleichen, betrieben werden und eine Bussenumwandlung vorgenommen werden muss, können nicht separat ausgewiesen werden. Der Aufenthaltsstatus der Betroffenen wird weder bei der Ausstellung der Bussen noch bei der Bussen-Umwandlung registriert.

Es darf aber angenommen werden, dass der Aufwand für die beiden Personengruppen tiefer liegt als der oben ausgeführte wiederkehrende Aufwand von 350'000 Franken für U-Abos. Nicht bezahlte Bussen können auch in Form gemeinnütziger Arbeit abgeleistet werden. Die Fälle, in denen dies verweigert wird und eine Bussenumwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe vorgenommen werden muss, sind selten. Eine Busse von 100 Franken in der Regel einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Ein Tag Halbgefängenschaft im Vollzugszentrum Klosterfiechten kostet 126 Franken. Die Erfahrung zeigt zudem, dass Asylsuchende im Verfahren in der Regel vermeiden, negativ aufzufallen, da sie den noch ausstehenden Asylentscheid nicht gefährden wollen. Oftmals zahlen Asylsuchende ihre Busse daher in Raten ab.

Frage 4: Würden die Kosten der Einberechnung der Transportkosten des öffentlichen Verkehrs in den Grundbetrag der Nothilfebezüger und der Asylbewerber in laufenden Asylverfahren nicht zur Entspannung der unbefriedigenden Situation beitragen?

Zuwiderhandlungen gegen Art. 57 Personenbeförderungsgesetz werden in Basel-Stadt von unterschiedlichen Personengruppen begangen. Asylsuchende im Verfahren und Nothilfebeziehende in der Zuständigkeit von Basel-Stadt machen hierbei nur einen Teil der erfassten Schwarzfahrenden aus. Auch Schweizerinnen und Schweizer, Ausländer und Ausländerinnen ohne Verbindung zum Asylbereich oder Asylsuchende und Nothilfebeziehende aus anderen Kantonen fahren manchmal ohne gültigen Fahrausweis. Folglich dürfte die Kostenübernahme eines U-Abos für die beiden zur Diskussion stehenden Personengruppen in Zuständigkeit von Basel-Stadt nur marginal zu einer Entspannung der Gesamtsituation im Bereich Schwarzfahren beitragen.

3. Antrag

Aufgrund des vorliegenden Berichts beantragen wir, den Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend „Einbezug der Kosten eines Umweltschutzabos in die Bedarfsberechnung von Menschen, die Nothilfe beziehen und von sozialhilfeabhängigen Asylbewerbern in laufenden Asylverfahren“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



An den Grossen Rat

10.5149.03

GD/P105149

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend „Konzentration der Spitzen- und universitären Medizin auf dem Areal des Universitätsspitals Basel“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2012 vom Schreiben Nr. 10.5149.02 des Regierungsrates vom 29. August 2012 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – den nachstehenden Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten gemäss GRB-Nr. 12/47/43G stehen lassen. Der Regierungsrat berichtet deshalb erneut zum erwähnten Anzug.

„Unaufhaltsam steigen die medizinischen Kosten in die Höhe. Die 26 kantonalen Gesundheitssysteme tragen das Ihre dazu bei und das Überangebot an Spitälern und Betten beträgt rund ein Drittel. Mit der Einführung von DRG im Jahre 2012 könnte es auch zu Spitalschliessungen kommen. Kürzlich stellte die CVP Schweiz ihr Gesundheitspapier vor, welches vorschlägt, die Schweiz in fünf Gesundheitsregionen einzuteilen, wobei jede Region ein Zentrumsspital hätte. Es ist davon auszugehen, dass in den Zentrumsspitalern die Spitzen- und universitäre Medizin betrieben würde. In der Region Basel werden z.Z. universitäre Kliniken an verschiedenen Standorten betrieben (z.B. Augenklinik, Urologie, Orthopädie).

Nun wurde vor kurzem vom Heimatschutz der Entscheid gefällt, das Bettenhaus 3 auf dem Areal des Universitätsspitals nicht unter Heimatschutz zu stellen. Mit dieser Entscheid werden plötzlich neue Perspektiven in der Spitalplanung möglich, welche ansonsten mangels Platz nicht hätten realisiert werden können.

Mit der Konzentration des Universitäts-Kinderspitals beider Basel von den heutigen drei Standorten an einen einzigen Standort neben dem Universitätsspital entstehen riesige Synergien. Auch mit der Nähe der Universität, dem Biozentrum, der zukünftigen ETH und der chemisch-pharmazeutischen Industrie ist das Areal des Universitätsspitals ideal und es stellt sich die Frage, ob eine weitere Konzentration im Interesse der Patientinnen und Patienten der ganzen Region nicht Sinn machen würde.

Aufgrund dessen bitte ich den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- welche weiteren Kliniken auf dem Areal des Universitätsspitals konzentriert werden können und in welchem Zeitrahmen
- welche Kapazität das "freiwerdende" Areal aufnehmen könnte
- wie sich eine allfällige Konzentration auf die Kosteneinsparungen auswirkt
- inwiefern der Kanton Basel-Landschaft in diese Planung miteinbezogen werden kann
- ob mit dieser neuen Perspektive, der Abrissmöglichkeit des Bettenhauses 3, auf den Kanton Basel-Landschaft zugegangen werden kann, um eine zukünftige Planung eines neuen Bruderholzspitals mit einzubeziehen.

Lorenz Nägelin, Tanja Soland, Franziska Reinhard, Toni Casagrande, Samuel Wyss, Andrea Bollinger, Roland Lindner, Ursula Kissling-Rebholz, Philippe Pierre Macherel, Thomas Grossenbacher, Rolf von Aarburg, Baschi Dürr, André Weissen, Daniel Stolz, Loretta Müller, Christian

Egeler, Alexander Gröflin, Roland Vögtli, Annemarie Pfeifer, Francisca Schiess, Elisabeth Ackermann, Maria Berger-Coenen, Jürg Meyer, Dieter Werthemann, Andreas Ungricht, Sebastian Frehner, Felix Meier, Bruno Jagher, Eduard Rutschmann, Giovanni Nanni, Christoph Wydler, Balz Herter, Salome Hofer, Aeneas Wanner, Christophe Haller“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Entwicklung Campus Gesundheit

Mit Beschluss vom 7. Juni 2011 hat der Regierungsrat den Masterplan Campus Gesundheit genehmigt. Nach der Verselbständigung der kantonalen Spitäler obliegt seit 1. Januar 2012 die Umsetzung des Masterplans auf dem Areal des Universitätsspitals Basel (USB) neu der selbständigen öffentlichen Anstalt. Das USB hat im Dezember 2011 einen Wettbewerb zur Ausarbeitung des Bebauungsplanes und Erneuerung des Klinikums 2 auf ihrem Areal ausgeschrieben, der Wettbewerb wurde im Mai 2013 abgeschlossen. Im Anschluss daran hat das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) den für die Umsetzung des Siegerprojektes erforderlichen Bebauungsplan erarbeitet. Der entsprechende Ratschlag zum Bebauungsplan für den Campus der Gesundheit wurde vom Regierungsrat am 9. Juli 2014 dem Grossen Rat zugestellt. Der Grosse Rat hat das Geschäft am 10. September 2014 der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) überwiesen sowie der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Mitbericht.

Die Umsetzung des Masterplan Campus Gesundheit erfolgt in zwei grossen Sanierungsetappen, welche im Bebauungsplan entsprechend der vorhandenen Planungssicherheit in zwei Perimeter unterteilt wurden. Im Perimeter A (Baufeld Petersgraben) soll das Siegerprojekt des Wettbewerbs zum Neubau des Klinikum 2 realisiert werden. Es ist geplant, dieses Vorhaben im Zeitraum von ca. 2018 bis 2029 umzusetzen. Der Perimeter B (Entwicklungsfelder Klingelberg- und Schanzenstrasse, wozu auch das Bettenhaus 3 gehört) ist für die weiteren baulichen Sanierungs- und Entwicklungsmassnahmen des USB reserviert. Aufgrund des mittel- bis längerfristigen zeitlichen Umsetzungshorizontes (ca. 2027 bis 2036) werden die städtebaulichen Grundlagen zum Perimeter B erst zu einem späteren Zeitpunkt definiert, unter Berücksichtigung der dann bestehenden Anforderungen und des zukünftigen Bedarfes des sowie der Rahmenbedingungen für das USB.

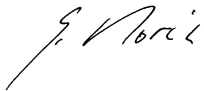
2. Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

Wie in der Antwort des Regierungsrates zum Anzug Lorenz Nägelin „für ein zukunftsweisendes Spitalkonzept betreffend Universitätsspital beider Basel“ (12.5232) dargestellt, ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an einer weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft im Bereich der Gesundheitsversorgung interessiert und möchte entsprechend mit dem Nachbarkanton im Gespräch bleiben. In einem weiteren Schritt könnten allfällige infrastrukturellen bzw. baulichen Konsequenzen und Massnahmen für den Campus Gesundheit des USB geprüft werden. Aufgrund des erforderlichen grossen zeitlichen Vorlaufes für bauliche Entwicklungsmassnahmen ist davon auszugehen, dass solche Schritte erst für die Entwicklung des Perimeters B erfolgen könnten.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend „Konzentration der Spitzen- und universitären Medizin auf dem Areal des Universitätsspitals Basel“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

10.5204.03

GD/P105204

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend „Pilotversuch zum kontrollierten Verkauf von Cannabis“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21.11.2012 vom Schreiben P10.5204.02 Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Pilotversuch zum kontrollierten Verkauf von Cannabis des Regierungsrates Kenntnis genommen, den nachstehenden Anzug Tanja Soland und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Nach wie vor besteht in der Schweiz ein problematischer und fragwürdiger Umgang mit dem Cannabiskonsum. Dies insbesondere nach dem Scheitern der Volksinitiative "für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz" im November 2008. Nun scheint die Diskussion betreffend der Legalisierung des Cannabiskonsums wieder still zu stehen und gerade daher ist es notwendig, ein politisches Signal Richtung Bern zu senden. Der Kanton Basel-Stadt soll jetzt zusammen mit der Stadt Zürich einen Schritt weiter gehen und eine Pionierrolle in der Cannabislegalisierung übernehmen.

Es muss endlich ein einheitlicher Umgang mit den diversen Genuss- und Rauschmitteln gefunden, sowie eine Entkriminalisierung der Cannabiskonsumtinnen und -konsumenten angestrebt werden. Dies auch im Sinne der Entlastung der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden vor solchen unnötigen Strafverfahren, die in der Vergangenheit wieder vermehrt geführt wurden.

Die Regierung wird daher gebeten, die Einführung eines Pilotversuches betreffend dem kontrollierten Verkauf von Cannabis zu prüfen, welcher folgende Bedingungen berücksichtigt:

1. Der Pilotversuch des kontrollierten Verkaufs von Cannabis soll wissenschaftlich begleitet werden.
2. Die Regierung erarbeitet im Rahmen ihrer Präventionsbemühungen mit den Schulen und den Fachorganisationen eine Strategie zur Aufklärung und Beratung von Jugendlichen. Im Vordergrund steht dabei nicht das Ziel der Abstinenz, sondern die pragmatische Vermittlung der belegbaren Gefahren eines übermässigen Konsums von Rauschmitteln welcher Art auch immer - auf das schulische Fortkommen und die Gesundheit.
3. Die Regierung erstattet dem Grossen Rat regelmässig Bericht über die getroffenen Massnahmen und ihre Auswirkungen.
4. Der kontrollierte Verkauf an unter 18 Jährige ist ausgeschlossen.

Tanja Soland, Martin Lüchinger, Philippe P. Macherel, Gülsen Oeztürk, Dominique König-Lüdin, Franziska Reinhard, Brigitte Hollinger, Mirjam Ballmer, Baschi Dürr, André Weissen, David Wüest-Rudin, Loretta Müller, Brigitta Gerber, Urs Schweizer, Aeneas Wanner, Jürg Stöcklin, Tobit Schäfer, Beat Jans, Dieter Werthemann, Sabine Suter, Daniel Stolz, Urs Müller-Walz"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Am 16. Juni 2010 wurden im Zürcher Stadtrat und am 17. November 2010 im Grossen Rat des Kantons Kanton Basel-Stadt politische Vorstösse zur Prüfung des kontrollierten Cannabisverkaufs im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Pilotversuches eingereicht. Ähnliche Vorstösse wurden auch in den Städten Bern und Luzern eingegeben. Beide Städte sahen unter dem revidierten BetmG keine Möglichkeit, einen sinnvollen, wissenschaftlich begleiteten Pilotversuch durchzuführen.

Deshalb formierte sich vorerst eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertretungen des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Zürich, um die Machbarkeit eines Pilotversuches zu prüfen. Die Arbeitsgruppe traf sich zu mehreren Sitzungen, an denen ein möglicher Pilotversuch skizziert und daraus abgeleitet rechtliche und wissenschaftliche Fragen für die weitere Abklärung formuliert wurden. Basierend auf der Pilotskizze gab die Arbeitsgruppe ein Gutachten bei Prof. Dr. iur. Martin Killias, Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich in Auftrag, welches die Zulässigkeit eines Versuches der kontrollierten Cannabisabgabe prüfen sollte. Im Gutachten vom 28. März 2012 gelangte Prof. Killias zum Ergebnis, dass der in den politischen Vorstössen vorgesehene Pilotversuch aus Gründen des Landesrechts nicht zulässig sei. Der vorgesehene Pilotversuch des kontrollierten Verkaufs von Cannabis durch das Gemeinwesen sei aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Eine Abgabe von Cannabis wäre im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung höchstens als klinisches Forschungsprojekt nach Art. 8 Abs. 5 des BetmG denkbar.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2012 fragte die Direktion der Städtischen Gesundheitsdienste Zürich beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) nach, ob das BAG bereit sei, in Zusammenarbeit mit interessierten Städten oder Kantonen ein Forschungsprojekt zum kontrollierten Verkauf von Cannabis zu lancieren. Gleichzeitig wurde nachgefragt, unter welchen Bedingungen eine solche Ausnahmebewilligung erteilt würde. In seiner Antwort vom 31. August 2012 bezog sich das BAG auf das aufgrund der letzten Revision vom 20. März 2008 am 1. Juli 2011 in Kraft getretene revidierte Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und führte dazu aus, dass ein konkretes Forschungsprojekt entsprechend geprüft werden müsste. Das seit Mai 2012 existierende Merkblatt "Informationen zu Ausnahmebewilligungen des BAG für Betäubungsmittel des Verzeichnisses d der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung" gebe ausführlich Auskunft über die für eine Ausnahmebewilligung zu erfüllenden Bedingungen. Zusätzlich zur Ausnahmebewilligung wären laut BAG beim Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumierende die Bedingungen der klinischen Forschung einzuhalten.

In der Folge beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug abzuschreiben. Der Regierungsrat verdeutlichte in seinem damaligen Antwortschreiben, dass gemäss einem Gutachten, das von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretenden des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Zürich beauftragt wurde, ein Versuch zur Einführung des Verkaufs von Cannabis im Kanton Basel-Stadt aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist, soweit sich ein solcher Versuch nicht auf die wissenschaftliche bzw. klinische Forschung oder auf die medizinische Anwendung beziehe und deshalb nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 8 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes falle, gemäss der z.B. das Inverkehrbringen von Cannabis vom Bund ausnahmsweise bewilligt werden kann. Dennoch wurde am 21. November 2012 der Anzug vom Grossen Rat stehen gelassen und zur erneuten Berichterstattung bis zum 21. November 2014 an den Regierungsrat überwiesen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die massgeblichen Bestimmungen, welche für die Beantwortung des vorliegenden Anzuges relevant sind, finden sich primär im aufgrund der letzten Revision vom 20. März 2008 am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen revidierten Betäubungsmittelgesetz (BetmG).

Das BetmG führt in seiner Legaldefinition der Betäubungsmittel „abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen ... Cannabis“ ausdrücklich auf (Art. 2 lit. b). In Art. 8 Abs. 1 lit. d figurieren „Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis“ unter den vom Gesetz verbotenen Betäubungsmitteln, die weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden dürfen.

In Art. 3e Abs. 1 BetmG ist zwar das Erfordernis einer kantonalen Bewilligung „für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen“ vorgesehen. Diese Möglichkeit bezieht sich indessen nur auf diejenigen Betäubungsmittel, die das Gesetz für eine betäubungsmittelgestützte Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen ausdrücklich gestattet, wie das etwa in Art. 3e Abs. 3 BetmG für Heroin vorgesehen ist. Diese Bestimmung hat demgemäss keine selbständige Bedeutung und erweitert insbesondere nicht den Spielraum für weitere Versuche.

Art. 19b BetmG besagt im Sinne einer Ausnahme, dass nicht strafbar ist, wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt. Als geringfügige Menge gelten dabei 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis. Straffreiheit wäre im Rahmen einer regulierten Abgabe also dann und nur dann möglich, wenn eine geringfügige Menge zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgegeben würde. Ist aber die Abgabe entgeltlich und das Ermöglichen des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums nicht vorgesehen, so ist keine Straffreiheit gegeben. Der im Anzug vorgeschlagene kontrollierte Verkauf ist nicht unentgeltlich und fällt deshalb nicht unter Art. 19b BetmG.

Es besteht damit nur die Möglichkeit, beim BAG gemäss Art. 8 Abs. 5 BetmG eine Ausnahmebewilligung einzuholen. Dafür wären die Bedingungen der wissenschaftlichen Forschung einzuhalten, was in der Einschätzung des Regierungsrates nicht realistisch wäre.

3. Erfolgte Aktivitäten seit der letzten Anzugsbeantwortung

Seit dem 21. November 2012 sind der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Zürich mittlerweile auch Vertretungen des Kantons Genf und der Städte Bern, Biel und Winterthur beigetreten.

Die geregelte Cannabisabgabe im Rahmen eines kontrollierten medizinischen Forschungsprojektes (in Anlehnung an die heroingestützte Behandlung) wurde von der Arbeitsgruppe nach intensiven Diskussionen sowohl aus ethischen als auch aus Praktikabilitätsgründen verworfen. Folgende Überlegungen führten zu diesem Schluss:

Die Abgabe von pharmazeutischem Heroin im Rahmen der heroingestützten Behandlung ist das letzte mögliche Mittel, um Schwerstheroinabhängigen, die mit anderen drogentherapeutischen Massnahmen nicht erreicht werden und die schwere gesundheitliche und soziale Probleme aufweisen, zu helfen. Bei Cannabiskonsumierenden hingegen gibt es nach derzeitigem Wissensstand kaum eine definierte Zielgruppe, die körperlich, psychisch und sozial in ähnlichem Ausmass geschädigt ist und die zur Verhinderung weiterer Verelendung eine mehrmalige tägliche Cannabisvergabe unter ärztlicher Aufsicht benötigt.

Zudem müsste aus rechtlichen Gründen im Rahmen des Forschungsprojektes die kontrollierte Abgabe von Cannabis und dessen Konsum in beaufsichtigten Räumlichkeiten erfolgen. Diese wären zu bestimmten Zeiten, jedoch nicht rund um die Uhr geöffnet. Der Konsum von Cannabis findet jedoch im Allgemeinen im privaten, häuslichen Rahmen, im Freundeskreis und bei anderen sozialen Anlässen statt. Deshalb kann praktisch ausgeschlossen werden, dass sich Teilnehmende eines Forschungsprojektes an diese Vorgabe halten würden, Cannabis ausschliesslich wäh-

rend der Öffnungszeiten in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten konsumieren und ansonsten auf den Konsum verzichten würden. Entsprechende Forschungsergebnisse wären deshalb nur beschränkt oder gar nicht aussagekräftig und deshalb kaum verwertbar.

Diese rechtlichen Vorgaben schränken den Spielraum des Kantons massgeblich ein. Sie gelten auch für das sog. Club-Modell. Initiiert vom Kanton Genf wird seit Anfang 2014 öffentlich und medial über die Idee der Einführung von Cannabis Social Clubs zur regulierten Abgabe von Cannabis im Rahmen eines Vereinsmodells diskutiert. Auch dieses Modell müsste sich jedoch an die beschriebenen rechtlichen Vorgaben halten, was dessen Umsetzbarkeit fraglich erscheinen lässt.

4. Fazit

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen wäre zur Umsetzung eines Verkaufsmodells, wie im Anzug vorgeschlagen, beim BAG gemäss Art. 8 Abs. 5 BetmG eine Ausnahmegewilligung einzuholen. Eine geregelte Cannabisabgabe im Rahmen eines kontrollierten medizinischen Forschungsprojektes wird jedoch aus den unter 3. geschilderten Gründen abgelehnt. Zudem stellen sich im Kanton Basel-Stadt keine Sicherheitsprobleme wie etwa in Genf, welche die Diskussion über das „Genfer“-Vereinsmodell überhaupt erst ausgelöst haben. Im Gegenteil kann festgehalten werden, dass die inzwischen gut etablierte und breit abgestützte Umsetzung der 4-Säulen Politik zu einer Entspannung im Kanton beigetragen hat. Der Regierungsrat anerkennt, dass suchtpolitische Fragen kontrovers diskutiert werden. Die Forderung einer Regulierung der Cannabis-Abgabe sollte indessen auf Bundesebene und im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes entschieden werden. Der Regierungsrat würde in diesem Rahmen eine Liberalisierung begrüssen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Pilotversuch zum kontrollierten Verkauf von Cannabis abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5121.02

ED/P125121

Basel, 19. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 18. November 2014

Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend „Nutzung des Sparpotentials der Tagesschulen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2012 den nachstehenden Anzug Tanja Soland und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Bedauerlicherweise wurde 2011 die Tagesschulinitiative der SP abgelehnt. Inzwischen läuft die Schulreform auf Hochtouren. Die Einführung von Harnos krepelt unser Bildungssystem einmal mehr völlig um. Zu Harnos gehört auch ein Angebot an Tagesstrukturen an allen Standorten und die integrative Schule hat zudem zur Folge, dass viele Stützkurse, die heute ausserhalb der Regelschule angeboten werden, in die Regelschule integriert werden.

Doch je mehr konkrete Erfahrungen die Eltern mit dem heutigen Puzzle an Tagestruktur-Modulen sammeln und je länger die Reform fortschreitet - umso stärker wächst die Unzufriedenheit damit. Das System wirkt zunehmend unübersichtlich und kompliziert. Damit einhergehend wird der Koordinationsaufwand immer grösser. Die Familienorganisation bleibt somit weiterhin eine höhere Managementaufgabe. Die Frage drängt sich auf, ob es sich nicht allmählich rechnen würde, statt Regelschule, Tagesstrukturen, Fördermassnahmen, Tagesheime, Musikstunden etc. nach komplizierten Stundenplänen eine all dies beinhaltende Tagesschule anzubieten. Es soll überprüft werden, ob es stimmt, wie Monika Bütler - Professorin für Volkswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen - schreibt: "Würde der Hort-Schule-Mittagstisch-Zirkus zu kosten deckenden Preisen kalkuliert, wären Tagesschulen wohl auch finanziell schnell zumutbar." (Der Zirkus um Hort, Schule und Mittagstisch - Die Tagesstrukturen an unseren Schulen sind nicht kindergerecht, NZZ am Sonntag, 6. November 2011).

Dies auch unter Berücksichtigung, dass sich weder Harnos noch die Einführung des Lehrplans 21 verzögern würden, da weder die Stundentafeln noch die Anzahl Primar- oder Sekundarschuljahre geändert werden müssten. Zudem sind mit den teilautonomen Schulhausleitungen die organisatorischen Strukturen, welche die Führung am Standort aus einer Hand garantieren, bereits geschaffen worden.

Gemäss der Schriftlichen Anfrage von Maria Berger-Coenen betreffend Spar- und Optimierungspotenzial bei den Tagesschulen (10.5011.02) gibt es beim Ausbau der Tagesschulen ein Synergiepotenzial, denn eine gute Schule ist nicht durch einzelne additive und isolierte Aktivitäten oder Massnahmen zu erreichen, sondern nur als gemeinsame und vernetzte Aktion von allen Beteiligten auf allen Ebenen. Daher stellt sich die Frage, ob flächendeckende Tagesschulen überhaupt teurer wären als das ganze ausgeklügelte System, das wir haben und laufend ausbauen. Denn die Tagesschulen kommen sowieso; alles andere ist suboptimal.

Das Erziehungsdepartement hat diese Anfrage von Maria Berger-Coenen im April 2010 negativ beantwortet. Inzwischen sind fast zwei Jahre vergangen und daher bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob sich hier nicht neue Erkenntnisse betreffend Synergiepotenzial aufgetan haben.

Inbesondere wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragestellung zu prüfen und dazu zu

berichten: Eine Zusammenstellung der Kosten des heutigen Schul- und Betreuungssystems inklusive dem ganzen Förderangebot, das sich an Kinder und Jugendliche richtet, soll dem Modell einer Tagesschule gegenübergestellt werden, die all' diese Angebote aus einer Hand steuert.

Tanja Soland, Maria Berger-Coenen, Jürg Meyer, Sibylle Benz Hübner, Andrea Bollinger, Stephan Luethi-Brüderlin, Francisca Schiess, Kerstin Wenk, Dominique König-Lüdin, Franziska Reinhard“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die Anzustellenden verlangen eine Gegenüberstellung der Kosten des modularen Tagesstrukturangebots mit einer Tagesschule, welche Regelunterricht, Tagesbetreuung, Fördermassnahmen sowie weitere Angebote „aus einer Hand steuert“ (sog. gebundene Tagesschule). Das modulare Modell sei teurer. Ausserdem seien die Eltern mit dem modularen Modell unzufrieden.

1. Ausgangslage

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt gewährleistet Eltern das Recht auf eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht (§ 11, Abs. 2a KV).

Das HarmoS-Konkordat verpflichtet die Kantone zu einem bedarfsgerechten Angebot zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit, wobei die Nutzung dieses Angebots fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig zu sein hat (Art. 11, Abs. 2 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule HarmoS).

Gemäss Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt muss die Schulleitung „ergänzend zu den Unterrichtszeiten (...) ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen)“ sicherstellen. Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen sind die Bedürfnisse der Kinder und Familien zu berücksichtigen (§ 73 Abs. 2f SchulG). Die Erziehungsberechtigten müssen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen beteiligen (§ 75 Abs. 5 SchulG).

Im Jahr 2009 wurde die Initiative „Tagesschulen für mehr Chancengleichheit“ eingereicht. Diese forderte neben der bisherigen Schulform zusätzlich ein unentgeltliches Tagesschulangebot, welches Betreuung und Förderung verknüpft. Im Jahr 2011 verwarfen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Initiative deutlich mit einem Neinstimmen-Anteil von 64 Prozent.

2. Schulergänzende Tagesbetreuungsangebote (Tagesstrukturen) im Kanton Basel-Stadt

2.1 Ziele

Tagesstrukturen bieten den Schülerinnen und Schülern einen verlässlichen Rahmen, in dem sie sich emotional und sozial entwickeln können und in dem sie in ihrem Lernprozess unterstützt werden. Die Angebote festigen die Sprachkompetenz der Kinder und fördern die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Sie ermöglichen den Eltern die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit und stärken die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt.

2.2 Tagesstrukturen an Schulen und Mittagstische

Seit mehr als zehn Jahren wird auf Primarstufe und an der Orientierungsschule in umfassenden Blockzeiten unterrichtet. In der Freizeit können Eltern ihr Kind auf freiwilliger Basis in einer Tagesstruktur betreuen lassen.

Tagesstrukturen an den Schulen sind ein Angebot der Volksschule. Sie bestehen aus verschiedenen Bausteinen (Modulen) zu fest vorgegebenen Zeiten: Frühhort (7-8h, wird nicht an jedem Standort angeboten), Mittagsmodul (12-14h) und zwei Nachmittagsmodulen (14-16h bzw. 16-18h). Damit das Angebot den im Schulgesetz verankerten Qualitätsanforderungen genügt, müssen mindestens vier Module pro Woche belegt werden. Dadurch wird ein gewisses Mass an Konstanz in den Gruppen und in den Beziehungen zu den Fachpersonen erreicht. Ein weiteres Qualitätsmerkmal ist die Verknüpfung von Unterricht und Tagesstrukturen: Lehrpersonen und Fachpersonen der Tagesstrukturen befinden sich am gleichen Ort und arbeiten zusammen. So kann bspw. die Zusammenarbeit mit den Eltern gemeinsam gestaltet werden. Sowohl Tagesstrukturleitung wie auch Lehrpersonen sind der Schulleitung unterstellt. Unterricht und Betreuung unterstützen sich gegenseitig und erfolgen „aus einer Hand“.

Mittagstische bestehen aus mindestens einem Modul über Mittag, manche Standorte bieten zusätzlich Nachmittagsmodule sowie Hausaufgabenunterstützung an. Da sie keine Mindestmodul-Wahlpflicht kennen, sind sie besonders für Familien mit eher geringem Betreuungsbedarf geeignet. Mittagstische sind Angebote von Privaten mit einer Leistungsvereinbarung des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeindeschulen. Die Mittagstische decken den erhöhten Bedarf an Plätzen zu Spitzenzeiten, insbesondere über Mittag, auf ideale Weise.

Mit dem System der Tagesstrukturen an den Schulen und Mittagstischen stellt der Kanton Basel-Stadt den Familien ein freiwilliges, flexibles und auf ihren Bedarf abgestimmtes Angebot zur Verfügung.

2.3 Zufriedenheit der Eltern und Entwicklung der Angebote

Tagesstrukturen sowie Mittagstische wurden im Jahr 2009 extern evaluiert. Sowohl die Beurteilung der allgemeinen Qualitätsmerkmale (Zufriedenheit der Eltern, Wohlbefinden und Belastung der Kinder) als auch die Einschätzung verschiedener Zufriedenheitsindikatoren zeigten sehr deutlich, dass eine grosse Mehrheit der Eltern – je knapp 90 Prozent – mit dem Angebot der Tagesstrukturen zufrieden bis sehr zufrieden ist. Auch die Eltern, deren Kind einen Mittagstisch besucht, zeigten sich durchschnittlich „eher zufrieden“ bis „sehr zufrieden“ mit dem Angebot.

Die Eltern werden weiterhin regelmässig nach deren Zufriedenheit befragt. Die meisten Kinder bleiben über einen längeren Zeitraum in den Angeboten, was ebenfalls für eine hohe Zufriedenheit spricht.

Die Tagesstrukturen werden aufgrund von Rückmeldungen der Eltern und Erfahrungen der Anbieter laufend optimiert. Damit einhergeht ein quantitativer Ausbau. Folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Platz- sowie der Schülerzahlen seit 2007/08:

Schuljahr	Plätze	Schüler/-innen	Versorgungsgrad ¹
2007/08	757		
2008/09	823		
2009/10	951		
2010/11	1'266	1'577	13,5%
2011/12	1'325	1'751	14,9%
2012/13	1'553	1'930	16,4%
2013/14	1'881	2'394	20,0%
2014/15	2'103	ca. 2'700	24,0%

¹ bezogen auf alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der OS

Während im Schuljahr 2007/08 erst 757 Plätze in Tagesstrukturen bereitstanden, waren es im Schuljahr 2013/14 bereits 1'881. Im laufenden Schuljahr besucht jede vierte Schülerin bzw. jeder vierte Schüler eine Tagesstruktur. Dies sind rund 2'700 Schülerinnen und Schüler.

Aufgrund der nach wie vor steigenden Nachfrage wird das Angebot an Tagesstrukturen in den kommenden Jahren weiter ausgebaut (vgl. Ratschlag Baumassnahmen Tagesstrukturen). Pro Jahr kommen 200 bis 250 Plätze hinzu. Im Jahr 2020 sollen, je nach Standort, für rund 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler Plätze in Tagesstrukturen, dezentralen Kindergärten sowie in Mittagstischen im Quartier zur Verfügung stehen.

3. Modellvergleich Tagesstrukturen Basel-Stadt – gebundene Tagesschule

In Umsetzung des Volksentscheides von 2009 hat man sich im Kanton Basel-Stadt für den Ausbau der Tagesstrukturen und gegen das Modell der in nordischen Ländern üblichen gebundenen Tagesschule entschieden. Gemeinsamkeiten der beiden Modelle sind das Angebot von Unterricht und Betreuung am gleichen Ort und unter gleicher Leitung. Unterschiede bestehen in Bezug auf die Freiwilligkeit und die Kostenbeteiligung: In den Tagesstrukturen können die Familien die Module ihrem Bedarf entsprechend wählen und müssen sich entsprechend ihrer Nutzung an den Kosten der Betreuung beteiligen. Im Rahmen einer Tagesschule ist der Besuch des Betreuungsteils obligatorisch, weil davon ausgegangen wird, dass die Tagesschule ihre pädagogischen und sozialen Vorteile (konstante Gruppe, soziale Durchmischung) nur bei genügend grosser Präsenz der Schülerinnen und Schüler entfalten kann. Das Obligatorium wiederum schliesst eine Kostenbeteiligung der Eltern (mit Ausnahme der Verköstigung) aus.

Die Stadt Zürich wird ab 2016 an sieben Schulen ein Projekt mit Schulzeiten von 8 bis 15 bzw. 16h, kurzer Mittagszeit und kostenpflichtigen Modulen vor dem Unterricht und am Abend (sog. „Tagesschule 2015“) starten. Die Stadt will mit diesem Modell das Platzproblem in den Horten lösen und Kosten einsparen. Es handelt sich nicht um eine eigentliche Tagesschule, sondern bestenfalls um eine Mischform, da einzig der Besuch des Betreuungsteils über Mittag im Sinne eines erweiterten Blockunterrichts obligatorisch sein wird und sich die Eltern an den Kosten für das Modul am Abend beteiligen müssen. Das Erziehungsdepartement verfolgt dieses Projekt dennoch aufmerksam und wird allfällige neue Erkenntnisse in die Weiterentwicklung der Tagesstrukturen einfliessen lassen.

4. Gegenüberstellung Kosten Modell Basel-Stadt – gebundene Tagesschule

Tagesstrukturen sind freiwillig. Da nur ein kleiner Teil der Kinder das gesamte Angebot nutzt, wird nicht für jedes Kind ein ganzer Platz benötigt. Sie sind kostenpflichtig, wobei die Beiträge der

Eltern einkommensabhängig sind: Heute werden im Durchschnitt 22 Prozent der Kosten mit Elternbeiträgen gedeckt.

Demgegenüber ist die gebundene Tagesschule gleichbedeutend mit einem obligatorischen Angebot (s. Kapitel 3). Für jedes Kind müsste ein eigener Platz zur Verfügung gestellt werden (Verhältnis 1:1 gegenüber heute 1,3:1). Raumbedarf und Infrastrukturkosten wären rund sechsmal höher als heute. Allerdings ist fraglich, ob der notwendige Raum in einem städtischen Umfeld mit ohnehin knappem Raumangebot überhaupt geschaffen werden könnte. Wahrscheinlicher ist, dass die heute geltenden Raumstandards (4m² pro Kind über Mittag, 6m² in der übrigen Zeit) nicht mehr eingehalten werden könnten. Bei gleichbleibendem Betreuungsschlüssel (eine Betreuungsperson auf acht Kinder) würde ausserdem deutlich mehr Personal benötigt. Dieses Personal steht zum heutigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Insgesamt ist fraglich, ob die Betreuung bei einem Systemwechsel noch in gleicher Qualität möglich wäre.

Die Anzugstellenden gehen davon aus, dass beim von ihnen vorgeschlagenen Modell Synergien genutzt werden könnten und dadurch Personaleinsparungen möglich wären. Wie bereits in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Maria Berger-Coenen betreffend Spar- und Optimierungspotenzial bei den Tagesschulen erwähnt, handelt es sich bei Schulsozialarbeit, Förderangeboten, Religions-, Instrumental- und Sportunterricht oder Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur HSK (Beispiele aus dem Text der erwähnten Anfrage übernommen) jedoch um höchst unterschiedliche Angebote, die durch jeweils dafür qualifiziertes Personal erbracht werden müssen. Während der Durchführung dieser Angebote muss ausserdem die Betreuung für die nicht daran teilnehmenden Kinder gewährleistet bleiben. Nicht zuletzt dürfte die Koordination der zahlreichen Angebote ausserdem eine grosse logistische Herausforderung bedeuten.

Tabelle: Gegenüberstellung Kosten Modell Basel-Stadt - Tagesschulen für alle

Kosten	aktuell	Geplant 2020	Tagesschulen für alle
Tagesstrukturen, Mittagstische und Tagesferien (Budget 2014) ¹	16'300'000	32'000'000	147'000'000
Tagesbetreuung JFS ²	10'300'000	10'300'000	0
Total	26'600'000	42'300'000	147'600'000

Plätze (nur Primarstufe)			
Tagesstrukturen und Mittagstische (SJ 2013/14) ¹	1'900	3'700	12'100
Tagesbetreuung JFS ²	600	600	0
Total	2'500	4'300	12'100

Betreute Kinder (nur Primarstufe)			
Tagesstrukturen und Mittagstische (SJ 2013/14) ¹	2'400	4'700	12'100
Tagesbetreuung JFS ²	1'100	1'100	0
Total	3'500	5'800	12'100

¹ Annahme geplanter Ausbau 2020: 1'100 Mittagstisch-Plätze

² Tagesbetreuung JFS (Jugend, Familie und Sport), subventionierte Plätze, v.a. Plätze in Tagesheimen, ohne Kinder im Vorschulalter. Beim Modell „Tagesschulen für alle“ würden diese Plätze wegfallen, da alle SuS in der Schule betreut würden.

Raum- und Infrastrukturkosten sind nicht berücksichtigt.

Alle Angaben inkl. Bettingen und Riehen

Alle Zahlen gerundet

Finanzzahlen in CHF

5. Fazit

Die Kombination von schuleigenen Tagesstrukturen mit Mindestmodulwahl und nach dem Prinzip der Public Private Partnership organisierten Mittagstischen ist in Basel ein Erfolgsmodell. Es hat die Vereinbarung von Familie und Beruf für viele Eltern spürbar erleichtert. Den HarmoS-Vorgaben nach einem fakultativen und für Erziehungsberechtigte grundsätzlich kostenpflichtigen Angebot sowie d Schulgesetz, wonach ein bedarfsgerechtes und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot für Schulkinder sichergestellt werden muss, wird entsprochen. Die Eltern sind mit den Angebot zufrieden. Sie schätzen nicht zuletzt die Flexibilität der Tagesstrukturen und wünschen sich teilweise sogar eine Senkung der Mindestmodul-Anzahl. Ähnliche Stimmen sind zum Teil auch aus dem Grossen Rat zu vernehmen (vgl. z.B. die kürzlich beantwortete Schriftliche Anfrage Emmanuel Ullmann betr. modulare Tagesstruktur). Diese Flexibilität beinhaltet auch, dass Eltern, die ihre Kinder über Mittag beim gemeinsamen Essen zuhause haben wollen, dies weiterhin tun können. Einen staatlichen Zwang zur Nutzung einer Tagesstruktur lehnt der Regierungsrat ab.

Eine gebundene Tagesschule käme mit 147 Mio. Franken Betriebskosten gut fünfmal teurer zu stehen als die bestehenden Tagesstrukturen/Mittagstische und dreimal teurer als der geplante Ausbau derselben. Raumbedarf und Infrastrukturkosten wären rund sechsmal höher als heute.

Der Regierungsrat lehnt in der aktuellen Aufbauphase eine grundsätzliche Konzeptänderung im Bereich der schulergänzenden Tagesbetreuung ab. Kleinere Anpassungen werden laufend vorgenommen. Der Regierungsrat wird beim weiteren geplanten Ausbau der Tagesstrukturen auch die Modelle in anderen Kantonen und Städten, insbesondere in der Stadt Zürich, aufmerksam beobachten und bei Bedarf in die weitere Entwicklung einbeziehen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend „Nutzung des Sparpotentials der Tagesschulen“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

10.5078.03

ED/P105078

Basel, 19. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 18. November 2014

Anzug Rolf von Aarburg und Konsorten betreffend „Numerus clausus trotz Ärztemangel“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2012 vom Schreiben 10.5078.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – den Anzug Rolf von Aarburg und Konsorten stehen gelassen. Der Anzug wurde dem Erziehungsdepartement zur erneuten Berichterstattung überwiesen.

„Wie in der übrigen Schweiz hat auch im Kanton Basel-Stadt fast jeder zweite Assistenzarzt sein Diplom im Ausland gemacht. Ohne Ärzte aus dem Ausland wären die privaten und öffentlichen Spitäler schon gar nicht mehr in der Lage, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten und die Patientenversorgung zu gewährleisten.“

Grund für diesen Missstand ist nicht das Fehlen von am Studium der Humanmedizin interessierten Studenten, sondern der Numerus Clausus. Trotzdem erhöhen die Universitäten Bern und Zürich ihre Anzahl Studienplätze für das Studienjahr 2010/2011 nur leicht und an der Universität Basel bleibt die Anzahl Studienplätze sogar konstant zu niedrig.

Laut Aussage des Präsidenten der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) Bernhard Pulver ist der Ausbau des Studienplatz-Angebots eine Sache der Kantone.

Im Moment ist es noch relativ einfach möglich, Assistenzärzte aus dem Ausland für eine Anstellung an einem Spital in der Schweiz zu gewinnen, obwohl diese dort an allen Enden und Ecken im Gesundheitswesen fehlen. Dies ist zurzeit vor allem dank der besseren Arbeitsbedingungen und der adäquaten Besoldung möglich. Schon in naher Zukunft wird das aber schwieriger werden, denn die umliegenden Länder sind daran, die Arbeitsbedingungen für Ihre Ärzte an den Spitälern zu verbessern, um ein Abwandern der für teures Geld ausgebildeten Ärzte in die Schweiz zu verhindern.

Vor dem geschilderten Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu prüfen und dem Grossen Rat dazu zu berichten:

1. Ob sich der Regierungsrat bewusst ist, dass sich die bereits heute prekäre Situation in den kommenden Jahren noch verschlechtern wird?
2. Welche Gegenmassnahmen der Regierungsrat einzuleiten bereit ist?
3. Ob sich der Regierungsrat bewusst ist, wie demotivierend es für junge Maturanden ist, wenn sie trotz Ärztemangel keinen Studienplatz erhalten und die Assistentenstellen an den Spitälern einfach mit ausländischen Ärzten besetzt werden?
4. Ob der Regierungsrat bereit ist, Verhandlungen mit der Universität Basel betreffend Erhöhung der Studienplätze in der Humanmedizin zu führen und einerseits entsprechende Kostensteigerungen zu berechnen, und andererseits Vorschläge unterbreiten wird, wie die anfallenden Mehrkosten bewältigt werden können?

Rolf von Aarburg, André Weissen, Remo Gallacchi, Markus Lehmann, Esther Lehner-Weber, Felix W. Eymann, Samuel Wyss, Oswald Inglin, Christine Locher-Hoch, Lorenz Nägelin, Helmut Hersberger, Thomas Mall, Christophe Haller, Helen Schai-Zigerlig, Lukas Engelberger, Balz Herter, Salome Hofer, Annemarie Pfeifer, Thomas Grossenbacher“

1. Ausgangslage

Im September 2012 hat der Regierungsrat den Anzug von Aarburg mit einem ausführlichen Bericht beantwortet. Dabei wurde auf verschiedene noch ausstehende Entwicklungen hingewiesen, insbesondere auf den vom Bundesrat lancierten Masterplan Hausarztmedizin sowie auf die Pläne einzelner Universitätskantone, die Ausbildungskapazität für das Studium der Humanmedizin zu erhöhen. Da die genannten Vorhaben noch in Planung und noch nicht abgeschlossen waren, hat der Grosse Rat den Anzug stehen lassen. Inzwischen sind – insbesondere auf Initiative der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) hin – die Massnahmen im Wesentlichen umgesetzt worden.

2. Umsetzung der Massnahmen

2.1 Masterplan Hausarztmedizin zur Erhöhung der Attraktivität des Berufs der Hausärztin resp. des Hausarztes

Bereits Mitte 2012 wurde der Masterplan „Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung“ vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zusammen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK), der Schweizerischen Universitätskonferenz, dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, der FMH, dem Verband der Hausärzt/innen sowie dem Initiativkomitee „Ja zur Hausarztmedizin“ lanciert. Der Masterplan will mit verschiedenen Massnahmen, die schon abgeschlossen oder noch in Umsetzung sind, die Probleme der Hausärzteschaft und in der medizinischen Grundversorgung rasch angehen und lösen.

Getroffene Massnahmen auf Bundesebene betreffen einerseits die Bereiche Bildung und Forschung. So sollen im sich in Revision befindlichen Medizinalberufegesetz die medizinische Grundversorgung und die Hausarztmedizin gesetzlich verankert werden. Der Bundesrat hat den entsprechenden Gesetzesvorschlag dem Parlament unterbreitet. Zudem werden die Institute für Hausarztmedizin an allen Medizinischen Fakultäten auf- und ausgebaut und damit Zentren für Lehre und Forschung in Hausarztmedizin geschaffen. Die Schweizerische Universitätskonferenz und das Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation haben die Anschubfinanzierung zugesichert. In der ärztlichen Weiterbildung wurde der Weiterbildungsgang Allgemeine Innere Medizin angepasst und die Assistenzzeit von angehenden Hausärztinnen und -ärzten in den Hausarztpraxen sichergestellt (Praxisassistenz). Auch wurden die Arbeiten zur Aufwertung der Aus- und Weiterbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) als wichtige Partnerinnen im hausärztlichen Praxisalltag vorangetrieben. Im Bereich Forschung erarbeitet die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften zusammen mit den fünf Instituten für Hausarztmedizin bis Ende dieses Jahres ein Konzept zur Versorgungsforschung in der Schweiz und setzt darin einen Schwerpunkt für die Hausarztmedizin.

Andererseits betreffen in die Wege geleitete Massnahmen die Abgeltung von Leistungen. So sollen bei den Praxislabor 33 „Schnellanalysen“ besser abgegolten werden, die den häufig gestellten Fragen in der Hausarztpraxis dienen und von hoher diagnostischer Aussagekraft sind, so dass der Hausarzt sofort wegweisende diagnostische oder therapeutische Entscheidungen treffen kann. Der Mehrertrag zugunsten der Praxislabor beläuft sich auf rund 35 Millionen Franken. Damit wird nur ein Teil der Umsatzverluste aufgefangen, die den Hausärzten durch die Tarifrevision von 2009 entstanden sind. Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung verlängert das EDI den Übergangszuschlag für Praxislabor und erhöht ihn um rund 35 Millionen Franken. Beim Ärztetarif Tarmed sollen die Grundversorger mit 200 Millionen Franken im Rahmen einer Revision ebenfalls besser gestellt werden. Da sich die Tarifpartner auf keinen Vorschlag zur Ausgestaltung die-

ser Revision einigen konnten, hat der Bundesrat von seiner subsidiären Kompetenz Gebrauch gemacht und die Tarifstruktur angepasst. Seit dem 1. Oktober 2014 erhalten die Grundversorger, namentlich die Hausärztinnen und Kinderärzte, einen Zuschlag pro Konsultation in der Arztpraxis. Schliesslich wurde am 18. Mai 2014 der folgende Verfassungsartikel von 88.1% des Stimmvolkes und allen Ständen angenommen:

Art. 117a Medizinische Grundversorgung

1 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität. Sie anerkennen und fördern die Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil dieser Grundversorgung.

2 Der Bund erlässt Vorschriften über:

- a. die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung und über die Anforderungen zur Ausübung dieser Berufe;*
- b. die angemessene Abgeltung der Leistungen der Hausarztmedizin.*

Mit dem neuen Verfassungsartikel soll eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität in der Schweiz sichergestellt und die Hausarztmedizin als wesentlicher Bestandteil dieser Grundversorgung anerkannt und gefördert werden.

Den auf Bundesebene im Rahmen der Bundeskompetenzen vollzogenen Massnahmen müssen nun aufgrund der Ausgangslage auch kantonale Massnahmen folgen. Diese umfassen insbesondere folgende Themenbereiche:

- Kantonale Umsetzung des Masterplans Hausarztmedizin.
- Modellerarbeitung für das Schnittstellenmanagement zwischen niedergelassenen ÄrztInnen, Spitälern, Telemedizin, Apotheken, Pflegefachpersonen + Spitex.
- Schaffung von Anreizsystemen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen ÄrztInnen, Spitälern, Telemedizin, Apotheken, Pflegefachpersonen + Spitex.
- Definition der zentralen steuernden Funktion der HausärztInnen innerhalb der medizinischen Grundversorgung
- Entwicklung oder Förderung oder Anstoss von bevölkerungsnahen und quartierbezogenen Versorgungs-(Pilot)projekten
- Schaffung von Anreizsystemen zur Unterstützung integrierter Versorgungsmodelle.

2.2 Erhöhung der Ausbildungskapazität

An den Universitäten mit Medizinischer Fakultät wird sukzessive auch die Ausbildungskapazität um das von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) geforderte Drittel aufgestockt. Die Universität Zürich hat bereits im Herbstsemester 2013 mit diesem Aufbau begonnen, die Universität Basel hat ab Herbstsemester 2014 nachgezogen. Hier wird die Ausbildungskapazität von 130 auf 170 erhöht, dies entspricht über die sechs Studienjahre einem Ausbau um 240 Studienplätze. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Globalbeitrags 2014–2017 der Universität Basel haben beide Kantonsparlamente dem Ausbau der Studienkapazität zugestimmt und die betreffenden Mittel bewilligt. In Bern wird über die Erhöhung der Kapazität diskutiert, der Kanton Fribourg bietet neu die ersten drei Studienjahre für die Humanmedizin an. Im Kanton Tessin liegt dem Grossen Rat eine Vorlage zur Einrichtung einer Medizinischen Fakultät vor. Sowohl mit der Universität Fribourg wie mit dem Kanton Tessin hat die Universität Basel Vereinbarungen abgeschlossen, um den Aufbau dieser Fakultäten zu unterstützen.

In den letzten zwei Jahren ist also die Ausbildungskapazität der Humanmedizin deutlich erhöht worden. Weitere Kapazitätserweiterungen sind in Sicht, sodass in fünf Jahren mit einer deutlich höheren Absolvierendenquote in der Humanmedizin zu rechnen ist.

3. Beibehaltung des Eignungstests und Numerus clausus

Nach wie vor übersteigt jedoch die Nachfrage die vorhandene Ausbildungskapazität. Die begleitende wissenschaftliche Evaluation des Eignungstests seit dessen Einführung hat gezeigt, dass mit dem Bestehen dieses Tests der Studienerfolg deutlich ansteigt. In den Kantonen Genf und Waadt, die keinen Numerus clausus für das Studium der Humanmedizin kennen, sind denn auch die sogenannten Dropout-Quoten während des Studiums unverändert hoch. Der Eignungstest stellt also sicher, dass die erhöhten Eintrittszahlen in das Studium der Medizin auch zu erhöhten Absolvierendenzahlen führt, worauf es letzten Endes bei der Erhöhung der Ausbildungszahl ja ankommt. Insofern haben die zuständigen Gremien bei Bund und Kantonen beschlossen, am Numerus clausus mit Eignungstests weiterhin festzuhalten.


4. Fazit

Die Ausführungen des Regierungsrats in der Anzugsbeantwortung vom September 2012 sind nach wie vor aktuell. Inzwischen sind verschiedene Massnahmen insbesondere im Zusammenhang mit dem Masterplan Hausarztmedizin und der Erhöhung der Ausbildungskapazität für die Humanmedizin geplant oder umgesetzt worden.

5. Antrag

Aufgrund des Berichts vom September 2012 und dem vorliegenden Zusatzbericht wird dem Grossen Rat beantragt, den Anzug Rolf von Aarburg und Konsorten betreffend Numerus clausus trotz Ärztemangel abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5335.02

ED/P125335

Basel, 3. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2014

Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend Förderung der Nachholbildung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2013 den nachstehenden Anzug Mustafa Atici und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In der Schweiz verfügen aktuell 658'000 Personen zwischen 25 und 64 Jahren über keinen Berufsabschluss. Das Berufsbildungssystem bietet verschiedene Möglichkeiten an, wie Berufsabschlüsse im Erwachsenenalter nachgeholt werden können. Die vielfältigen Angebote der Berufsbildung und der Sozialversicherungen werden bis heute aber noch viel zu wenig genutzt. Dies belegen auch zwei Studien, die von der SP-Nationalratsfraktion sowie von Travail Suisse in Auftrag gegeben wurden.

Vor dem Hintergrund, dass Personen ohne Berufsbildung bis zu einem Drittel tiefere Erwerbseinkommen erzielen als Personen mit besserer Ausbildung, erstaunt es nicht, dass sie häufiger auf Sozialleistungen angewiesen sind. Beispielsweise ist die Wahrscheinlichkeit, Arbeitslosengeld zu beziehen, für Personen ohne Sek II-Abschluss mehr als doppelt so hoch wie für Personen mit Abschluss. Beim Bezug einer IV-Rente und der Sozialhilfe ist die Wahrscheinlichkeit gar dreimal höher.

Die Zusammensetzung und die Veränderung der Wohnbevölkerung sowie der wirtschaftliche Strukturwandel und das wirtschaftliche Wachstum im Kanton Basel-Stadt erfordern verstärkte Massnahmen zur Förderung der Nachholbildung von erwachsenen Personen ohne Berufsbildung. Die Instrumente (www.eingangportal.ch) und die gesetzlichen Grundlagen dafür sind vorhanden, da es nach Art. 32 BBV für jeden Beruf möglich ist, mit entsprechender mehrjähriger Praxis, den Berufsabschluss nachträglich zu erwerben. Ausserdem kann gem. Art. 31 BBV nach mindestens fünf Jahren Erfahrungen in der Arbeitswelt ein Dossier angelegt werden, in dem praktisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten belegt und validiert werden.

Ergänzende Ausbildung ist in Modulen an Berufsfachschulen oder durch spezielle Praxis nachzuholen.

Die Regierung wird gebeten, zu prüfen und uns zu berichten, wie erreicht werden kann, dass ein grösserer Personenkreis als bisher diese Angebote nutzt, insbesondere wie

- die zielgruppengerechte Information, Beratung und Begleitung bei der Entscheidungsfindung, beim Einstieg und während der Nachholbildung intensiviert werden kann,
- zur Vorbereitung mehr angemessene, niedrigschwellige Angebote (z. B. auch Deutschkurse) bereit gestellt werden können,
- mehr geeignete Ausbildungsplätze in den Betrieben zu schaffen wären,
- und wie die rechtlichen Grundlagen für die Existenzsicherung während der Ausbildung verbessert werden könnten.

Mustafa Atici, Dominique König-Lüdin, Urs Schweizer, Helen Schai-Zigerlig, Andreas Zappalà, Tobit Schäfer, Martina Bernasconi, Maria Berger-Coenen, Brigitta Gerber, Remo Gallacchi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Berufsbildungssystem der Schweiz fördert die berufliche Flexibilität und gewährleistet die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsangeboten. Es gilt der Grundsatz, dass Erwachsene in allen Berufen einen Lehrabschluss nachholen können. Es ist im Interesse des Kantons, die Quote der Berufsabschlüsse für Erwachsene weiter zu erhöhen.

Einerseits verbessert sich die soziale Absicherung derjenigen Personen, die auf dem Weg der Nachholbildung einen Berufsabschluss erlangen, signifikant. Der erfolgreiche Abschluss einer Nachholbildung erhöht deren Erwerbschancen und sie gelangen zu einer verbesserten sozialen Integration. Die Nachholbildung ist somit ein wichtiger Eckpfeiler für die langfristige Sicherung der ökonomischen Wertschöpfung und persönlichen Weiterentwicklung durch lebenslanges Lernen.

Andererseits gilt es, die nationalen Vorgaben des Bundesrates zu erfüllen, welche ihren Ursprung ebenfalls im Bemühen um eine langfristige Sicherung von Arbeit und Wohlstand haben. Diese besagen unter anderem, dass 95 % der Bevölkerung über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen sollen. Momentan ist dieses Ziel im Kanton Basel-Stadt noch nicht ganz erreicht. Es gilt der Grundsatz, dass Erwachsene mit einschlägiger beruflicher Erfahrung den Berufsabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ oder eidg. Berufsattest EBA) möglichst effizient, möglichst kostengünstig und möglichst erfolgreich nachholen können.

Es gibt vier Möglichkeiten, diesen Lehrabschluss nachzuholen und damit einen eidgenössisch anerkannten Abschluss (EFZ oder EBA) zu erlangen. Diese Wege werden unter der Bezeichnung «Berufsabschluss für Erwachsene» zusammengefasst:

- die eigentliche Nachholbildung i.e.S. nach Art. 32 BBV (Berufsbildungsverordnung)
- die Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV (Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen)
- die verkürzte Grundbildung
- Regelbildung mit einem Lehrvertrag, eventuell mit einer individuellen Verkürzung der Lehrzeit.

2. Die einzelnen Möglichkeiten eines Berufsabschlusses für Erwachsene im Überblick

2.1 Nachholbildung nach Art. 32 BBV

Für jeden Beruf ist es möglich, den Berufsabschluss nachträglich zu erwerben, Voraussetzung ist die in den Bildungsverordnungen definierte mehrjährige Praxis. Dazu muss sich der Erwachsene die berufskundlichen und – falls nicht schon in einer ersten Grundbildung erworben – die allgemeinbildenden Kenntnisse der Grundbildung aneignen. Diese Form der Nachholbildung wird am häufigsten gewählt: Im Jahr 2009 wurden in Basel-Stadt 114 Personen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen. In den darauffolgenden Jahren waren es:

2010	117 Personen
2011	162 Personen
2012	175 Personen
2013	199 Personen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine schriftliche Verfügung der kantonalen Lehraufsicht. Diese überprüft vorgängig, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und der Interessent bzw. die Interessentin genügend Praxiserfahrung aufweist.

Es ist jedoch jedem Einzelnen überlassen, auf welchem Weg er bzw. sie sich auf das Qualifikationsverfahren (früher Lehrabschlussprüfung) vorbereitet. In einzelnen Berufsfeldern gibt es Vorbereitungslehrgänge speziell für Erwachsene oder die an einer Nachholbildung interessierten Personen besuchen gemeinsam mit den Lernenden der Regelbildung die Berufsfachschule. Es wird kein Lehrvertrag abgeschlossen, die Ausbildung erfolgt in aller Regel berufsbegleitend, d.h. die Absolventinnen und Absolventen gehen einer ordentlichen beruflichen Tätigkeit nach.

Die Prüfungen selbst sind identisch mit denjenigen der Lernenden mit Lehrvertrag. Die Prüfungen umfassen alle Fächer des ordentlichen reglementarischen Qualifikationsverfahrens. Nach bestandener Prüfung erhalten die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) bzw. das eidgenössische Berufsattest (EBA).

2.2 Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV

Erwachsene, die während mindestens fünf Jahren Erfahrungen in der Arbeitswelt gesammelt haben und ohne entsprechende Lehre in dieses Berufsfeld eingestiegen sind, können in gewissen Berufen auch den Weg der Validierung wählen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Validierung ist, dass sie sich in dieser Zeit sehr gute Kenntnisse und Fähigkeiten im Berufsfeld angeeignet haben, aber noch nicht über den anerkannten Berufsabschluss verfügen.

Im Validierungsverfahren belegt der Erwachsene, dass er über das für diesen Beruf notwendige Wissen und Können bereits verfügt, und dokumentiert diese Kompetenzen in einem Dossier. Fachexpertinnen und Fachexperten prüfen das Dossier und vergleichen es mit dem Kompetenzprofil des angestrebten Berufsabschlusses. Dort, wo bereits erworbene Kompetenzen den Anforderungen des gewünschten Berufsabschlusses genügen, werden diese angerechnet. Wenn noch Lücken bestehen, müssen diese durch ergänzende Bildung oder spezielle Praxis geschlossen werden. Sobald der Nachweis erbracht ist, dass alle Anforderungen des Berufs erfüllt sind, erhalten die Erwachsenen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Im Unterschied zur Nachholbildung nach Art. 32 BBV entfällt hier das ordentliche Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung).

Dieses neue und sehr aufwendige Verfahren ist nur möglich, wenn eine autorisierte Validierungsstelle besteht, was bisher nur in wenigen Berufen der Fall ist. Entsprechend klein ist derzeit auch die Zahl derjenigen Erwachsenen, welche diesen Weg wählen.

In folgenden Berufen ist eine Validierung möglich:

- Detailhandelsfachfrau/-mann (Branche Textil oder Nahrungs- und Genussmittel) EFZ
- Fachfrau/-mann Betreuung EFZ
- Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ
- Fachfrau/-mann Hauswirtschaft EFZ
- Informatiker/in EFZ
- Kauffrau/-mann Profil B und E EFZ
- Logistiker/in EFZ
- Maurer/in EFZ
- Produktionsmechaniker/in EFZ

Seit 2009 wurden in Basel-Stadt 18 Personen zur Kompetenzenbilanzierung zugelassen. In den Jahren 2009 und 2011 konnte je ein EFZ nach Art. 31 BBV ausgestellt werden.

2.3 Verkürzte berufliche Grundbildung (Lehre)

In einigen wenigen Berufen werden speziell für Erwachsene verkürzte Grundbildungen angeboten (z.B. Fachleute Betreuung EFZ und Fachleute Gesundheit EFZ). Daneben sind im Falle einer sogenannten Zweitlehre Verkürzungen (in der Regel um ein Jahr) oder Dispensationen in einzelnen Fächern an der Berufsfachschule möglich. Über solche Spezialbewilligungen entscheidet die kantonale Lehraufsicht desjenigen Kantons, welcher auch den entsprechenden Lehrvertrag bewilligt.

Erwachsene, welche bereits eine berufliche Grundbildung (EFZ) absolviert haben, müssen den allgemeinbildenden Unterricht an der Berufsfachschule nicht mehr besuchen.

Im Gegensatz zu Nachholbildung und Validierung brauchen die Absolventinnen und Absolventen einer verkürzten Grundbildung einen Lehrvertrag mit einem ausbildungsberechtigten Lehrbetrieb. Wie die übrigen Lernenden müssen sie zudem das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) bestehen.

2.4 Regelbildung mit Lehrvertrag

Die vierte Möglichkeit ist der reguläre Weg zum Lehrabschluss: Die Absolventinnen und Absolventen schliessen einen Lehrvertrag ab, besuchen den regulären Unterricht an den Berufsfachschulen und müssen das Qualifikationsverfahren (früher Lehrabschlussprüfung) bestehen. Erwachsene, welche bereits eine Lehre abgeschlossen haben und in einem weiteren verwandten Beruf einen anerkannten Abschluss erreichen möchten, können in der Regel dafür eine individuelle Verkürzung von einem Jahr erhalten. Dies trifft insbesondere auf EBA-Absolventinnen und -Absolventen zu, welche im Anschluss an diese Ausbildung noch den EFZ-Abschluss erreichen wollen.

Wie bei der verkürzten beruflichen Grundbildung gilt auch hier, dass Erwachsene, welche bereits früher ein EFZ erlangt haben, in der Regel den allgemeinbildenden Unterricht an der Berufsfachschule nicht mehr besuchen müssen.

3. Rahmenbedingungen der Nachholbildung

3.1 Kosten der Nachholbildung

Die Kosten für die Nachholbildung werden von den Kantonen im gleichen Umfang übernommen, wie dies auch bei den Lernenden der Fall ist. Der Besuch der Berufsfachschule ist für die Studierenden kostenlos, das heisst, es muss kein Schulgeld entrichtet werden. Die Kosten des Qualifikationsverfahrens (Lehrabschlussprüfung) übernimmt der Kanton; hingegen müssen die vom Kanton subventionierten überbetrieblichen Kurse von den Betroffenen selbst übernommen werden. Der Besuch der Kurse ist freiwillig, ausser wenn deren Inhalt prüfungsrelevante Elemente enthält. Allfällige Reisekosten tragen die an einer Nachholbildung Interessierten selbst. Die Absolventinnen und Absolventen bezahlen weiter eine Anmelde- bzw. Zulassungsgebühr von pauschal CHF 300 sowie die Kosten für die Lehrmittel.

3.2 Rolle des Erwachsenen, der einen Abschluss anstrebt

Nachholbildung und gleichzeitige Erwerbstätigkeit verursachen eine Mehrfachbelastung, sie kann sowohl zeitliche wie auch wirtschaftliche und soziale Einschränkungen zur Folge haben. Das Familienleben kommt oft zu kurz und Zeit für private Interessen bleibt wenig übrig. Der Entscheid, einen Berufsabschluss für Erwachsene anzustreben, sollte deshalb freiwillig und im Bewusstsein der damit verbundenen Aufwendungen und Konsequenzen erfolgen. Weiter braucht es Klarheit, welchen Weg man wählen will, welche Stoffgebiete aufzuarbeiten sind und wie viel Zeit dafür be-

nötigt wird. Weiter müssen Betroffene ihre Arbeitgeber informieren und mit ihnen die unter 3.3 aufgeführten Punkte regeln.

3.3 Rolle des Arbeitgebers

Das Erreichen eines Berufsabschlusses für Erwachsene steht materiell in engem Zusammenhang mit der aktuellen beruflichen Tätigkeit der Betroffenen, auch wenn ein Arbeitgeber formell nicht zwingend in eine allfällige Nachholbildung seiner Mitarbeitenden involviert ist. Eine eigentliche Bewilligung des Arbeitgebers ist also nicht notwendig, er ist folglich aber auch nicht verpflichtet, Unterstützung zu leisten.

Faktisch tangieren die Ausbildungsaufwendungen die Berufstätigkeit jedoch fast immer, indem die Absolvierenden zum Beispiel ihren Beschäftigungsgrad reduzieren oder den Arbeitsplatz an einzelnen Tagen frühzeitig verlassen müssen. In den meisten Fällen weiss der Arbeitgeber deshalb von den Ausbildungsaktivitäten und wird gemeinsam mit den absolvierenden Mitarbeitenden die Rahmenbedingungen klären.

3.4 Rolle des Kantons

Die rechtliche Verankerung der Qualitätsentwicklung stellt einen bedeutsamen Teil des nationalen Berufsbildungsgesetzes dar. Alle Anbieter von Berufsbildung sind nach Artikel 8 BBG verpflichtet, die Qualitätsentwicklung sicherzustellen.

Im Rahmen der Berufsabschlüsse für Erwachsene stellt der Kanton sicher, dass die Bewerberinnen und Bewerber die formellen Voraussetzungen erfüllen. Die kantonale Lehraufsicht gewährleistet dies durch:

- Zulassung zum Qualifikationsverfahren bei der Nachholbildung i.e.S. nach Art. 32 BBV
- Zulassung zur Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV
- Genehmigung des Lehrvertrags im Rahmen einer verkürzten Grundbildung
- Genehmigung des Lehrvertrags im Rahmen einer Regelbildung, allenfalls Genehmigung einer individuellen Verkürzung der Lehrzeit und Dispensation vom Besuch einzelner Fächer auf Grund bereits vorhandener Vorbildung.

3.5 Vierkantonale Aktivitäten im Bildungsraum Nordwestschweiz

Die Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz (BS, BL, AG, SO) haben im Jahr 2010 damit begonnen, gemeinsam die Grundlagen für einen erleichterten Zugang zur Nachholbildung und zu einheitlichen Rahmenbedingungen in allen vier Kantonen zu schaffen. Das vierkantonale Projekt «Validierung plus» wurde im Dezember 2012 formell abgeschlossen und in die Linie zur operativen Umsetzung überführt. Den grössten Gewinn aus dieser Zusammenarbeit stellt das umfassende Onlineportal (www.eingangsportal.ch) dar, das die schnelle Orientierung zu Fragen und Angeboten in der Nachholbildung ermöglicht.

4. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugsteller

4.1 Wie kann erreicht werden, dass ein grösserer Personenkreis als bisher die bestehenden Angebote zur Nachholbildung nutzt?

Folgende Massnahmen des Kantons sollen und können dazu beitragen, die Quote der Berufsabschlüsse für Erwachsene in Basel-Stadt zu erhöhen:

Die Angebote

- müssen bekannt sein: Die Information zum Berufsabschluss für Erwachsene erfolgt über das Internet (www.berufsberatung.ch, www.eingangsportal.ch) oder im Rahmen von Beratungsgesprächen bei der Berufsberatung oder der Lehraufsicht, aber auch durch Informationen durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) oder die Sozialhilfe. Durch regelmäßige Medienpräsenz werden die Möglichkeiten einer Nachholbildung einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht
- müssen einfach zugänglich sein. Die kantonale Lehraufsicht und die Berufsberatung stehen allen involvierten Partnern für Beratung zur Verfügung und gewährleisten einen unkomplizierten, raschen und für alle nachvollziehbaren Entscheidungsprozess. Auch dies ist heute gewährleistet, da der Kanton die Erwachsenen in dieser Hinsicht den Lernenden nahezu gleichstellt. Der Besuch der Berufsfachschule ist gratis, der Kanton subventioniert die überbetrieblichen Kurse (siehe 3.1).

4.2 Wie kann die zielgruppengerechte Information, Beratung und Begleitung bei der Entscheidungsfindung, beim Einstieg und während der Nachholbildung intensiviert werden?

Es ist im Sinne aller Beteiligten, einen möglichst raschen und hindernisfreien Weg zum Berufsabschluss zu finden; diese Haltung prägt die Beratung von Erwachsenen durch die kantonalen Fachstellen. Jeder Gesuchsteller und jede Gesuchstellerin wird individuell sowie kostenlos beraten und bei Bedarf an Berufsfachleute verwiesen, welche über die Anforderungen Auskunft geben können und auf allfällige Lücken hinweisen.

Das Validierungsverfahren ist systembedingt aufwendig, da es sehr viele und weitgehende Abklärungen braucht, um einen Entscheid fällen zu können, welcher den Anliegen der Gesuchstellenden gerecht wird. Dieser Mehraufwand wird jedoch kompensiert durch die Tatsache, dass der anschliessende Ausbildungsaufwand für die Gesuchstellenden in aller Regel viel kleiner ist als bei den übrigen drei Angeboten.

Die hohen Anforderungen an Durchhaltevermögen und Selbstdisziplin werden teilweise unterschätzt. Im 2013 haben 23 % der Erwachsenen die Ausbildung im Rahmen der Nachholbildung abgebrochen. Eine Rolle spielen dabei ungenügende Sprachkenntnisse, ungenügende Grundausbildung (die sich in der Nachholbildung offenbart) sowie die bereits erwähnten sozialen und wirtschaftlichen sowie die häufig daraus resultierenden finanziellen Aspekte.

4.3 Wie können zur Vorbereitung mehr angemessene, niedrigschwellige Angebote (z. B. auch Deutschkurse) bereitgestellt werden?

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über eine vielfältige Palette an Angeboten und Massnahmen zur Förderung der Nachholbildung und des Spracherwerbs, welche kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt werden. Niederschwellige Deutsch- und Integrationskurse werden aufgrund des kantonalen Integrationsgesetzes und der entsprechenden Verordnung durch Kantons- aber auch durch Bundesgelder gefördert und bedarfsgerecht gesteuert. Intensivkurse, welche auf einen Abschluss auf Niveau B1/B2 abzielen oder auch Deutschkurse mit berufsorientiertem Inhalt, stehen dank der Subjektfinanzierung des Kantons auch finanzschwachen Personen offen, welche in Basel-Stadt wohnen.

Der Deutschunterricht ist praxisbezogen und orientiert sich an der jeweiligen aktuellen Lebenssituation des Zielpublikums. Dabei können die Inhalte durchaus auch gezielt mit Themen zur Vorbereitung auf die Nachholbildung angereichert werden, um dadurch die Erfolgchancen der Fremdsprachigen zu erhöhen.

Mit der Einführung des nationalen Weiterbildungsgesetzes wird die weitere Förderung der Grundkompetenzen, welche neben der mündlichen Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache auch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Lesen und Schreiben, in Mathematik sowie in der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen, gezielt angegangen. Mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung durch Bundesmittel kann frühestens ab 2017 gerechnet werden.

4.4 Können mehr geeignete Ausbildungsplätze in den Betrieben geschaffen werden?

Erwachsene, welche eine Nachholbildung nach Art. 32 BBV oder eine Validierung nach Art. 31 BBV anstreben, stehen parallel dazu in einem festen Arbeitsverhältnis und benötigen keinen zusätzlichen Ausbildungsplatz.

Bei den beiden anderen, in Kapitel zwei beschriebenen Wegen handelt es sich formell um normale berufliche Grundbildungen, welche mit einem Lehrvertrag verbrieft werden. Die Ausbildungsbetriebe müssen von den kantonalen Behörden zur Ausbildung von Lernenden legitimiert werden. Bei den im vorliegenden Anzug angesprochenen Ausbildungsplätzen handelt es sich folglich um ordentliche Lehrstellen, welche keine besondere (d.h. auf Erwachsene zugeschnittene) Eignung erfordern.

Auf Grund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung und dem damit verbundenen Rückgang an Jugendlichen, welche die obligatorische Schulzeit abschliessen, hat sich die Lehrstellensituation für die Lehrstellensuchenden deutlich entspannt. Faktisch gibt es derzeit in allen Berufsfeldern noch offene Lehrstellen (LENA-Statistik) und zahlreiche Lehrbetriebe können diese aller Voraussicht nach nicht adäquat besetzen. Erwachsene, welche eine Regelbildung mit oder ohne zeitliche Verkürzung absolvieren wollen, sollten also in der Lage sein, eine entsprechende Lehrstelle zu finden, falls sie die dazu notwendigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ein Bedarf an zusätzlichen Ausbildungsplätzen besteht für diejenigen Fälle, in welchen Personen auf Grund persönlicher Einschränkungen oder Defizite die von den Ausbildungsbetrieben gesteckten Voraussetzungen nicht erfüllen oder diese nur mit zusätzlicher Unterstützung erreichen können. Hier bedarf es individueller Lösungen für jeden einzelnen Fall.

Mit dem Projekt ENTER unternimmt der Kanton Basel-Stadt Anstrengungen, inskünftig vermehrt Menschen, welche Sozialhilfe beanspruchen, in unser Bildungssystem zu integrieren und ihnen so weiterführende Perspektiven zu bieten. In diesem Jahr konnten neun Personen im Rahmen dieses Programms eine berufliche Grundbildung beginnen. Mit gezielten Fördermassnahmen wird versucht, diese Zahl im kommenden Jahr zu erhöhen.

4.5 Wie können die rechtlichen Grundlagen für die Existenzsicherung während der Ausbildung verbessert werden?

Zuerst ist festzuhalten, dass die Existenzsicherung während der Ausbildung bei einem Grossteil der Absolventinnen und Absolventen gewährleistet ist. Bei Nachholbildung und Validierung stehen die meisten Erwachsenen parallel dazu im Arbeitsprozess und in vielen Fällen muss der Beschäftigungsgrad deshalb nicht oder nur marginal reduziert werden.

Härtefälle entstehen, wenn ein Lehrlingslohn oder das Lohn einer Teilzeitbeschäftigung nicht ausreichen, den Lebensunterhalt selbstständig zu finanzieren, und der Betroffene keine anderen Finanzierungsquellen hat (Familie, Partner, Arbeitgeber, angespartes Vermögen). Die Situation verschärft sich insbesondere bei älteren Erwachsenen, welche über den eigenen Unterhalt hinaus allenfalls noch für den Unterhalt der Familie sorgen müssen und deshalb auf ein ausreichendes Einkommen angewiesen sind. Da Erwachsene ohne Berufsabschluss per se weniger verdie-

nen als Angestellte mit EFZ oder EBA, kann ein Verzicht auf Teile dieses Einkommens zu wirtschaftlichen Notsituationen führen.

Auf der Basis des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge und der entsprechenden Verordnung leistet das Amt für Ausbildungsbeiträge in derartigen Fällen eine individuelle, kundenorientierte und situationsangepasste finanzielle Unterstützung. In aller Regel erfolgt die Existenzsicherung nach dem Prinzip der Mischfinanzierung, das heisst der Umfang der Ausbildungsbeiträge wird in Abhängigkeit der anderen vorhandenen Finanzierungsquellen (Salär, Sozialhilfe) festgelegt. Die Antragstellenden können auf amtliche Unterstützung zählen, wenn die oben erwähnten Rahmenbedingungen gegeben sind. Zwei weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die Bildungswilligkeit der Antragstellenden muss glaubhaft dargelegt werden und
- es muss ein valabler Ausbildungsplatz vorhanden sein, mittels welchem der angestrebte Abschluss auch tatsächlich erreicht werden kann.

5. Fazit

Der Regierungsrat bekräftigt ausdrücklich, dass die Möglichkeit eine Nachholbildung zu erwerben, ein wichtiges politisches Ziel darstellt. Durch die Nachholbildung kann sichergestellt werden, dass Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Problemlagen am Erlangen eines Berufsabschlusses gehindert wurden, später die mit einem eidgenössisch anerkannten Ausbildungsnachweis verbundene Arbeitsmarktfähigkeit erlangen. Dadurch findet ihre berufliche Leistungsfähigkeit die notwendige Anerkennung und die Betroffenen können ihre soziale Stellung und Einkommenschancen verbessern. Nicht zuletzt sind sie dadurch weniger gefährdet in Abhängigkeit der Sozialsysteme zu gelangen.

Aus den dargelegten Gründen sind nach Auffassung der Regierung die bestehenden Unterstützungsangebote und die rechtlichen Grundlagen für eine Garantie der Existenzsicherung in Härtefällen ausreichend.

Im Bewusstsein der Bedeutung von Berufsabschlüssen hält der Regierungsrat zudem fest, dass ein Berufsabschluss für Erwachsene – zumindest formell gesehen – nach wie vor freiwillig erfolgt. Die Schaffung von zusätzlichen rechtlichen Grundlagen, welche involvierte Parteien (z.B. den Arbeitgeber) zu existenzsichernden Massnahmen zwingen, würde neue Problemstellungen schaffen und erscheint deshalb nicht angebracht.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Mustafa Atici betreffend Förderung der Nachholbildung als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.5011.02

ED/P155011

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

Interpellation Nr. 2 Daniel Goepfert betreffend „wie können Synergien zwischen dem „Netzwerk 4057“ und den Bildungslandschaften genutzt werden“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2015)

„Das "Netzwerk 4057" wurde zu einer Koordinationsstelle für (ausser)schulische Angebote im unteren und teilweise auch oberen Kleinbasel. Die Pionierarbeit dieses Netzwerkes ist wichtig und wird noch bis Mitte 2015 vom Kanton finanziell unterstützt. Verschiedenste Angebote wie Stadtrundgänge, Kursvermittlung, Zugang zu Freizeitangeboten werden im Kleinbasel vom "Netzwerk 4057" koordiniert, während ähnliche Angebote in Quartieren des Grossbasels von den Bildungsprojekten initiiert wurden.

- Vernetzungsarbeit integrieren: Die Finanzierung des "Netzwerkes 4057" läuft Mitte 2015 aus. Was unternimmt der Regierungsrat, um diese wertvolle Vernetzungsarbeit in die Bildungslandschaften zu integrieren?
- Know-how übertragen: Wie gedenkt der Regierungsrat das Know-how des "Netzwerkes 4057" für die kleinbaslerischen Bildungslandschaften zu übertragen?
- Übergangslösung garantieren: Wie kann der Regierungsrat eine zeitliche Parallelität (möglicherweise ein Schuljahr) zwischen dem "Netzwerk 4057" und der jetzt beginnenden Bildungslandschaft Bläsi garantieren, damit geschaffenen Strukturen nicht verloren gehen? Wie kann weiter gewährleistet werden, dass andere Gebiete des unteren Kleinbasels nicht ohne Angebot auskommen müssen?

Daniel Goepfert“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Das „Netzwerk 4057“ entstand 2009 als Projekt im unteren Kleinbasel zur Vernetzung von auserschulischen Organisationen mit den Schulen, den Kindern und Jugendlichen unter Einbezug der Eltern. Eine Koordinationsstelle wurde 2010 eingerichtet. Sie wurde vom Erziehungsdepartement mit je 25'000 bis 65'000 Franken pro Jahr finanziert, seit 2011 im Rahmen von Leistungsvereinbarungen.

Die Finanzen für das „Netzwerk 4057“ stammten aus dem Projektfonds für Schulentwicklung und sind deshalb befristet gesprochen worden. Zudem fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für eine

Verstetigung des „Netzwerks 4057“. Dem Erziehungsdepartement stehen nur Gelder zur Verfügung, die dem Unterricht, dem Betrieb der Schulen sowie den Kindern in Form von Förderung direkt zukommen.

Den Verantwortlichen des Netzwerks wurde am 10. Juni 2013 in einem Treffen mit Regierungsrat Christoph Eymann mitgeteilt, dass zusammen mit den Schulleitungen im Bereich des „Netzwerks 4057“ nach Finanzierungsmöglichkeiten für eine Verstetigung des „Netzwerks 4057“ gesucht werden solle – jedoch unter der Massgabe, dass das „Netzwerk 4057“ bei den Schulen direkt angesiedelt wird (analog der schulzentrierten Bildungslandschaften, die seit 2012 in anderen Quartieren entstehen). Bildungslandschaften, die bei Institutionen anderer Departemente angesiedelt sind, können im Weiteren keine Finanzen aus dem Budget des Erziehungsdepartements erhalten. Den vier beantragenden Schulen wurden zwei mögliche Vorgehensweisen für die verbleibende Projektzeit empfohlen:

- Mittel im Rahmen der Teilautonomie aus dem allgemeinen Schulbudget pro Standort für die Weiterführung der Koordinationsstelle aufbringen
- Projektphase verlängern mittels Projektantrag als schulzentrierte Bildungslandschaft(en) via Programm Schulentwicklungsprojekte der Volksschule Basel-Stadt und/oder die verbleibende Zeit intensiv nutzen, um Drittmittelgeber zu akquirieren.

Ein Antrag zur Projektverlängerung an die Volksschulleitung von Seiten der Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem Stadtteilsekretariat Kleinbasel zwecks Verstetigung des Netzwerks wurde im Sinne eines Zwischenschritts im Herbst 2013 eingereicht. Im Antrag zur Projektverlängerung für die Finanzierung der Zwischenzeit bis Ende Schuljahr 2014/15 formulierten die Antragstellenden Schulleitungen des Einzugsgebietes 4057 Folgendes:

„Ein weiteres Jahr (2014/15) soll über die Projektmittel der Volksschule abgedeckt werden mit dem Ziel, die Finanzierung über die vier Primarstufen im unteren Kleinbasel zu sichern. Dadurch soll die Zusammenarbeit und die Vernetzung, welche für viele neu entstehende Bildungslandschaften in Basel ein Vorbild ist und über drei Jahre aufgebaut wurde, weiter bestehen können.“

Die Volksschulleitung beschloss eine Verlängerung der Ende Schuljahr 2013/14 auslaufenden Leistungsvereinbarung bis zum Ende des Schuljahres 2014/15. Da der indirekte Nutzen des Netzwerkes für die Kinder erkannt wurde, sollte die Finanzierungsverlängerung dazu dienen, Mittel für die Fortführung zu akquirieren und einen Übergang zu gestalten. Es wurde jedoch klar formuliert, dass ab Schuljahr 2015/16 keine Möglichkeit mehr besteht, das „Netzwerk 4057“ aus dem Projektfonds für Schulentwicklung zu finanzieren.

Nachdem die Volksschulleitung den positiven Entscheid zur Zwischenfinanzierung am 13. Dezember 2013 den Verantwortlichen mitteilte, wurden folgende Schritte eingeleitet:

- Erstellung eines Terminplans bis zum Ende der Übergangsförderung
- Einrichtung einer Steuergruppe mit dem Ziel Weiterführung des „Netzwerks 4057“ bzw. Überführung verschiedener Produkte und Erfahrungen
- Weiterführung der Aufgaben der Koordinationsstelle

Fazit: Nach Ablauf der Leistungsvereinbarung 2013/14 bis im Sommer 2015 wird seitens des Erziehungsdepartements eine weitere Finanzierung geleistet und zwar mit dem Ziel, dass ein Übergang und eine Verstetigung der erreichten Erfolge realisiert werden können. Diese Finanzierung wird bis Juli 2015 insgesamt knapp 100'000 Franken umfassen.

2. Beantwortung der Fragen

(1) Vernetzungsarbeit integrieren: Die Finanzierung des "Netzwerkes 4057" läuft Mitte 2015 aus. Was unternimmt der Regierungsrat, um diese wertvolle Vernetzungsarbeit in die Bildungslandschaften zu integrieren?

Einige als besonders wichtig erachtete Elemente des „Netzwerk 4057“ sollen durch die Schulleitungen, die Bildungslandschaft Bläsi und die Vernetzungsgruppe Klybeck/Kleinhüningen gesichert werden.

Die einberufene Steuergruppe „Netzwerk 4057“ arbeitet seit einigen Monaten aktiv an dieser Aufgabe. Ziel der weiteren Arbeit ist es, dass bestehende Kontakte allen Beteiligten zugänglich sein können sowie Vernetzungsarbeit und einzelne Teilprojekte auch ohne zuständige Koordinationsstelle weiter durchgeführt werden können. Dafür erarbeitet die Steuergruppe ein Konzept, das unter anderem Bereiche und Verantwortliche benennt. Kürzlich wurde beschlossen, dass ab den Sommerferien 2015 die Steuergruppe als Arbeitsgruppe im Rahmen der Bildungslandschaft Bläsi weiterarbeitet. Die Schulleitungen sowie Vertretungen der Freizeitanbieter werden sich zwei bis drei Mal im Jahr treffen. Ein Vorstandsmitglied des Stadtteilsekretariats wird in dieser Arbeitsgruppe mitarbeiten.

Die Vernetzung wird einerseits über den Austausch innerhalb der Arbeitsgruppe angestrebt und andererseits sollen Anlässe, wie beispielsweise das etablierte Netzwerk-Jahrestreffen, weiter durchgeführt werden. Damit das Netzwerk weiter existieren und für Kinder und Jugendliche Wirkung entfalten kann, braucht es Eigeninitiative der Verantwortlichen sowohl aus den Schulen als auch seitens der Freizeitbietenden.

Die Vernetzungstreffen des Kindernetzwerks Klybeck/Kleinhüningen sollen weiterhin autonom stattfinden. Es wird angestrebt, dass die Projektleiterin der Bildungslandschaft Bläsi daran teilnimmt, um ein Bindeglied zwischen Schule und Freizeit darstellen zu können.

(2) Know-how übertragen: Wie gedenkt der Regierungsrat das Know-how des "Netzwerkes 4057" für die kleinbaslerischen Bildungslandschaften zu übertragen?

Die Netzwerkkoordinatorin wird ein Handbuch für Schulleitungen, Lehrpersonen, Tagesstrukturen und Freizeitanbieter erstellen, um das Wissen und Informationen über die Organisationsform der Koordinationsstelle weiterzugeben. Dieses Handbuch wird auch für weitere Bildungslandschaften zur Verfügung stehen.

Im Handbuch wird Folgendes festgehalten:

- klare Aufträge an die verschiedenen Akteure (Schulleitung, Freizeitanbieter, Lehrperson)
- Vorgehen bei Projekten (wann muss wer informiert werden, auf was muss geachtet werden, wo bestehen Schwierigkeiten usw.)
- gute Beispiele aus der Vergangenheit
- Inspirationen für weitere Projekte
- Ziele und Nutzen der Aktionen
- gemeinsame Grundhaltungen der Akteure, wie in der Vergangenheit zusammengearbeitet wurde

Mit der schulzentrierten Bildungslandschaft Bläsi (Projektstart 2015) entstehen Strukturen (z.B. Arbeitsgruppen) und werden Menschen vernetzt, die ein aktives Interesse an den Ergebnissen der Arbeit des „Netzwerks 4057“ haben. Die Steuergruppe kann als Arbeitsgruppe institutionell verortet weiterarbeiten und die Ergebnisse aus dem „Netzwerk 4057“ weiter konsolidieren.

(3) *Übergangslösung garantieren: Wie kann der Regierungsrat eine zeitliche Parallelität (möglicherweise ein Schuljahr) zwischen dem "Netzwerk 4057" und der jetzt beginnenden Bildungslandschaft Bläsi garantieren, damit geschaffene Strukturen nicht verloren gehen? Wie kann weiter gewährleistet werden, dass andere Gebiete des unteren Kleinbasels nicht ohne Angebot auskommen müssen?*

Die Überführung der Steuergruppe in eine Arbeitsgruppe der Bildungslandschaft Bläsi kann nahtlos realisiert werden. Das Handbuch wird im Sommer vorliegen. Die Verantwortung für die Durchführung von installierten und geschätzten Aktionen (Pausenhofaktion, Quartierrundgang) liegt bei den Schulleitungen. Die entsprechenden Prozesse sind bereits definiert. Die Jahrestreffen sollen weiterhin stattfinden und durch die Arbeitsgruppe Vernetzung im Bläsi organisiert werden.

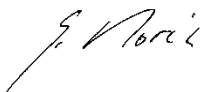
Es ist geplant, die bestehende Webseite des „Netzwerks 4057“ in die neu entstehende Webseite der Bildungslandschaften Basel zu integrieren.

- Für die Vernetzung und Kontaktpflege ist eine Übersicht aller Anbieter geplant.
- Die Jahresplanung (Rundgänge im Quartier, Pausenhofaktionen usw.) sowie das Handbuch und Übergangskonzept werden öffentlich zugänglich sein (Ort ist noch offen).
- Weitere Dokumente, die insbesondere für die Schulen wichtig sind, werden weiterhin zugänglich sein.

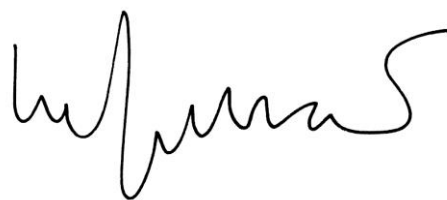
Die Steuergruppe wird diese Themen weiter behandeln und Lösungen mit den dafür verantwortlichen Stellen suchen.

Fazit: Das letzte Jahr wurde dafür genutzt – und auch vom Erziehungsdepartement finanziert –, den Übergang gut zu organisieren und die teilweise Überführung in die neu entstehenden Strukturen der Bildungslandschaft Bläsi zu realisieren. Es liegt nun auch an den Schulen im Quartier selbst, wie aktiv sie die eingeführten Veranstaltungsformate beibehalten und dass sie den Kontakt mit den Freizeit anbietenden im Quartier weiter pflegen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

15.5038.02

ED/P155038

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

Interpellation Nr. 6 von Thomas Grossenbacher betreffend „Beibehaltung von Einführungs- und Fremdsprachenklassen auf der Primarstufe“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2015)

„In seiner Sitzung vom 19. November 2014 hat der Grosse Rat die Motion 14.5088 betreffend der Beibehaltung von Einführungs- und Fremdsprachenklassen auf der Primarstufe überwiesen. Damit hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, eine Vorlage für die Verankerung dieses Anliegens im Schulgesetz innert der vorgeschriebenen Frist auszuarbeiten. Zudem hat sich das Parlament mit Mehrheitsbeschluss für den Weiterbestand beider schulischer Angebote ausgesprochen.

Zur Zeit bestehen auf der Primarstufe noch drei Einführungs- und Fremdsprachenklassen, namentlich an den Standorten Gellert, Isaak Iselin und Wasgenring. Trotz des erwähnten, politischen Beschlusses und obwohl sich sowohl die betroffenen Schulen als auch die kantonalen Berufsverbände der Lehr- und Fachpersonen (letztere seit 2013 stets durch einstimmige Beschlüsse) ausnahmslos für deren Weiterbestand eingesetzt haben, scheint eine Schliessung der verbliebenen Einführungs- und Fremdsprachenklassen auf Sommer 2015 bevor zu stehen.

Spätestens im Frühling 2015 wird an den teilautonomen Basler Schulen die Planung des neuen Schuljahrs vorgenommen. Dafür benötigen die betroffenen Schulleitungen vom Erziehungsdepartement eine verbindliche Zusicherung, dass die Weiterführung der Einführungs- und Fremdsprachenklassen an ihrem Schulstandort gewährleistet ist. Auch sind die finanziellen Ressourcen für eine Weiterführung der Einführungs- und Fremdsprachenklassen zu sichern. Dies entspricht dem politischen Willen des Grossen Rates, welcher durch eine zeitliche Verzögerung nicht behindert werden darf.

Ich bitte deshalb die Regierung folgende Frage zu beantworten:

Ist die Regierung bereit, die Weiterführung der Einführungs- und Fremdsprachenklassen im Schuljahr 2015/16 und darüber hinaus zu gewährleisten?

Thomas Grossenbacher“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Forderung nach Beibehaltung der Einführungs- und Fremdsprachenklassen ist in der jüngsten Vergangenheit wiederholt gestellt worden, so mit den beiden Motionen des Interpellanten vom September 2013 (Beibehaltung von Einführungsklassen) und vom Januar 2014 (Beibehaltung von Fremdsprachenklassen). Beide Motionen wurden je in einen Anzug umgewandelt, da das Justiz- und Sicherheitsdepartement zum Schluss kam, dass die Motionen rechtlich unzulässig seien. Im April 2014 wurde schliesslich eine weitere Motion (Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Beibehaltung von Einführungsklassen und Fremdsprachenklassen auf der Primarstufe) vom Justiz- und Sicherheitsdepartement als rechtlich unzulässig erklärt, trotzdem wurde sie vom Grossen Rat dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert vier Jahren überwiesen.

2. Materielle Prüfung

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass das Anliegen dem dreistufigen Fördermodell widerspricht, das im Sonderpädagogik-Konkordat und der darauf basierenden Systematik im revidierten Schulgesetz festgehalten ist. Danach sollen Kinder grundsätzlich eine Regelklasse besuchen und in dieser individuell gefördert werden (erste Stufe). Erst wenn die Förderung im Rahmen des Grundangebots nicht ausreicht, sind Förderangebote gemäss § 63b Schulgesetz bereitzustellen (zweite Stufe) oder gar verstärkte Massnahmen (Sonderschulung) gemäss § 64 Schulgesetz (dritte Stufe). Für Kleinkinder mit einem besonderen Förderbedarf sieht § 64a Schulgesetz zusätzlich Fördermassnahmen im Hinblick auf den Kindergarten Eintritt vor. Gemäss § 74 Abs. 2 lit. g Schulgesetz hat der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zu den neuen Fördermassnahmen zu erlassen. Mit Verabschiedung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung; SPV) vom 21. Dezember 2010 (SG 412.750) ist er diesem Auftrag nachgekommen. Die Verordnung übernimmt das vom Schulgesetz vorgegebene dreistufige Fördermodell. In § 4 findet sich die Aufzählung der Förderangebote, die im Rahmen der Regelschulen bereitgestellt werden (zweite Stufe des dreistufigen Fördermodells, § 63b Schulgesetz), die verstärkten Massnahmen (dritte Stufe, § 64 Schulgesetz) regeln die §§ 9 ff.

3. Einführungsklassen

Die Einführungsklassen (EK) entsprechen nicht mehr dem Bedarf der heutigen Schülerschaft. 16 Standorte in der Stadt sowie Riehen und Bettingen führen bereits heute keine EK. Einführungsklassen werden im laufenden Schuljahr noch an vier Standorten mit insgesamt 37 Schülerinnen und Schülern geführt. Sie sollen spätestens per Ende Schuljahr 2014/15 aufgelöst werden.

Folgende materielle Überlegungen sprechen für die Aufhebung der Einführungsklassen:

Zusammenrücken von Kindergarten und Primarschule

Bildungsauftrag, aber auch die Lernformen von Kindergarten und Primarschule haben sich in den vergangenen Jahren stark angenähert. Kindergarten und Primarschule bilden heute gemeinsam die Primarstufe. Mit dem Lehrplan 21 wird die Förderung aller Kinder über die Nahtstelle hinaus kontinuierlich gestaltet werden können. Davon profitieren vor allem Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Der Kindergarten als erste Schulstufe hat die Aufgabe, an die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anzuknüpfen und sie durch differenzierte Angebote in ihrer Entwicklung zu fördern. Die Primarschule hat die gleiche Aufgabe, auch

sie knüpft an die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie durch differenzierte Angebote in ihrer Entwicklung. „Das schulreife Kind“ im herkömmlichen Sinne, an das früher bestimmte Anforderungen an die kognitive, physische, soziale und emotionale Entwicklung gestellt wurden, gibt es nicht mehr. Entsprechend verlor die stark auf dem Prinzip der Schulreife aufgebaute EK zunehmend ihre Berechtigung. An ihre Stelle sind andere Unterstützungsangebote getreten.

Ausweitung der ursprünglichen Zielgruppe und zunehmende Entmischung

Ursprünglich sollte die Einführungsklasse Kindern mit Entwicklungsrückständen einen verlangsamten Schulstart ermöglichen, indem die Lerninhalte der ersten Primarklasse auf zwei Jahre verteilt wurden. Gerade dieser Gruppe von Kindern konnte die EK in den letzten Jahren immer weniger gerecht werden. Die Einführungsklassen entwickelten sich vielmehr hin zu Auffangbecken für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten. Jungen wurden sehr viel häufiger in Einführungsklassen eingeteilt als Mädchen. Ihr Anteil betrug im vergangenen Schuljahr 61,3 Prozent. Stossend ist zudem der hohe Anteil fremdsprachiger Kinder. Dieser betrug im gleichen Zeitraum 87,1 Prozent. Bildungsnahe, deutschsprachige Eltern von Kindern mit einem Entwicklungsrückstand bevorzugen ganz offensichtlich die Regelklasse, während bildungsferne und fremdsprachige Eltern der Empfehlung für die EK folgen. Eine ausgewogene, der Population des Quartiers entsprechende Durchmischung der Einführungsklassen ist nicht mehr gegeben.

Das Angebot schafft die Nachfrage

Der überwiegende Teil (80 Prozent) der Kinder, die eine der noch verbleibenden EK besuchen, kommt aus dem Einzugsgebiet, max. 20 Prozent von ausserhalb. Wo es eine EK gibt, wird diese auch in Anspruch genommen. Schulen hingegen, die keine EK mehr führen, integrieren diese Kinder bereits heute. Erfahrungen an vielen dieser Schulen zeigen, dass Integration zwar anspruchsvoll, aber möglich ist.

Spezialangebote als Alternative zur Einführungsklasse

In den letzten Jahren wurden die Kleinklassen aufgehoben und durch sog. Spezialangebote abgelöst. Letztere führen (im Gegensatz zu den früheren Kleinklassen) jeweils auch eine erste Klasse. Sie richten sich an Kinder, die im Rahmen der Fördermassnahmen nicht ausreichend unterstützt werden können oder an solche, die z.B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten die Integrationskraft einer Regelklasse überfordern. Für einen Teil der Schülerinnen und Schüler, die früher in eine EK eingeteilt worden wären, sind die Spezialangebote gut geeignet. Es macht keinen Sinn, ein Parallelangebot in Form von Einführungsklassen zu führen, das für die betroffenen Kinder mit einer Verlängerung der Schullaufbahn verbunden ist.

Integrationsklassen

Seit nunmehr fünfzehn Jahren nehmen sogenannte Integrationsklassen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung auf, die die Ziele des Lehrplans nicht annähernd erreichen können und für die aufgrund dessen individuelle Lernziele gelten. Im Vergleich zu diesen Schülerinnen und Schülern sind Kinder der Einführungsklasse in ihrer Lern- und Leistungsfähigkeit meist weit weniger stark eingeschränkt. Es lässt sich kaum schlüssig begründen, weshalb letztere im Rahmen von EKs separiert werden, während Kinder mit einer Behinderung eine Regelklasse besuchen.

Überlegungen zum sinnvollen Einsatz finanzieller Ressourcen

Einführungsklassen werden von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen geführt, teilweise arbeitet zusätzlich eine Vorpraktikantin oder ein Vorpraktikant mit. Die Schülerzahl liegt deutlich tiefer als in der Regelklasse (im Schuljahr 2012/13 zwischen acht und 14 gegenüber aktuell ca. 19 in der 1. Regelklasse der Primarschule). EKs benötigen somit einen überproportionalen Anteil der Förderressourcen, die allen Schülerinnen und Schülern eines Standortes zur Verfügung stehen. Die Schulkosten pro Kind und Jahr belaufen sich in der Einführungsklasse auf rund das Vierfache einer Regelklasse. Mit der Auflösung der Einführungsklassen werden keine Kosteneinsparungen angestrebt. Die vorhandenen Mittel fliessen in die Förderangebote der Schulen

und kommen einer grösseren Anzahl Schülerinnen und Schüler zugute, als dies im Rahmen einer EK der Fall ist.

4. Fremdsprachenklassen

Auch die bisherigen Fremdsprachenklassen (FK) genügen den heutigen Anforderungen in vielerlei Hinsicht nicht mehr. Das neue Konzept, welches ab Schuljahr 2014/15 eingeführt wurde, bietet im Vergleich zu den Fremdsprachenklassen folgende Vorteile:

Wohnortsnähe

Jedes Kind wird in der Nähe seines Wohnortes eingeschult. Auch Verbundlösungen benachbarter Schulen sind möglich. Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler den Schulweg zusammen mit den Kindern aus der Nachbarschaft zurücklegen und die Tagesstrukturen sowie die Freizeitangebote im Quartier nutzen können. Auch Kinder, die eine besondere Förderung brauchen, bewegen sich also in ihrer gewohnten Umgebung (Quartier) und können sich dort integrieren. Demgegenüber ist der Besuch einer Fremdsprachenklasse häufig mit weitem Schulweg in ein anderes Quartier verbunden. Der Übertritt von der Fremdsprachenklasse in die Regelklasse nach etwa einem Jahr geht mit einem Wechsel der Bezugspersonen, meist auch der Schule und des gesamten schulischen Umfelds einher. Diese Zäsur ist für den Lernerfolg der betroffenen Schülerinnen und Schüler ungünstig.

Organisationsform / Setting

Ein wichtiges Merkmal des neuen Konzeptes ist, dass jedes fremdsprachige Kind - auch dann, wenn es noch wenig Deutsch spricht und die Deutschförderung separat stattfindet - spätestens nach acht Wochen Teil seiner Regelklasse ist. Es nimmt z.B. an Anlässen seiner Klasse und teilweise bereits am Regelunterricht teil und wächst langsam in die Regelklasse hinein. Beim Spracherwerb profitiert es von seinen deutschsprachigen Klassenkameradinnen und -kameraden. Demgegenüber separieren die Fremdsprachenklassen die betroffenen Schülerinnen und Schüler dauerhaft bis zum Zeitpunkt des Übertrittes in die Regelklasse. Es fehlt den Kindern in den Fremdsprachenklassen an einer gemeinsamen Sprache, was häufig Probleme generiert, die in Regelklassen so nicht auftreten. Die Integration „von Fall zu Fall“ birgt die Gefahr eines langen Verbleibs in der separativen Massnahme.

Qualifikation der Lehrpersonen, Zusammenarbeit im Team

Die neuen Richtlinien definieren die Sprachförderung als Aufgabe aller Lehr- und Fachpersonen und nicht nur der Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Die Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen in DaZ wird verstärkt. An die Qualifikation der DaZ-Lehrpersonen werden neue Anforderungen gestellt: Sie müssen über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Volksschule sowie über eine Qualifikation für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache im CAS-Umfang verfügen. Eine gute Zusammenarbeit von DaZ- und Regellehrpersonen ist entscheidend für den Lernerfolg der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler. Die DaZ-Lehrperson ist deshalb Teil des Pädagogischen Teams. Rollen und Verantwortlichkeiten von Regel- und DaZ-Lehrpersonen sind in den neuen Richtlinien erstmals klar festgelegt.

Förderplanung / Anschlussförderung

Die neuen Richtlinien unterscheiden zwischen einjährigem sogenanntem DaZ-Anfangsunterricht für neu Zugezogene und sogenanntem DaZ-Aufbauunterricht für Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkenntnisse noch vertiefen und festigen müssen. Die Dauer des Aufbauunterrichts ist individuell und abhängig von den Ergebnissen einer Sprachstandserhebung. Diese Systematik ist neu: Bisher besuchten neu Zugezogene die Fremdsprachenklasse, bevor sie - in der Regel nach einem Jahr - in eine Regelklasse übertraten. Beim Übertritt war die Anschlussförderung nicht überall optimal auf den tatsächlichen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler abgestimmt. Viele benötigten weiterhin eine zusätzliche Förderung. Ein weiteres Problem bestand darin, dass

nicht nur neu Zugezogene, sondern auch in der Schweiz geborene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler oft nicht über genügend Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in der Regelklasse folgen zu können. Diese Kinder wurden aber in der Regel nicht in eine Fremdsprachenklasse eingeteilt und profitierten deshalb oft auch nicht von einer intensiven Förderung in Deutsch als Zweitsprache. Indem die DaZ-Förderung gemäss neuem Konzept in jedem Schulhaus etabliert wird, soll sie auch einer grösseren Anzahl Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Das bisher praktizierte Prinzip, die Verantwortung für DaZ-Förderung an eine andere, separate Einrichtung zu delegieren, entspricht nicht mehr dem Bedarf der heutigen Schülerschaft.

Ergänzend soll noch erwähnt werden, dass die grosse Altersspanne in den Fremdsprachenklassen sowohl für die Kinder, aber auch für die Lehrpersonen bereits heute eine grosse Herausforderung darstellt. Diese Problematik würde sich mit der harmos-bedingten Verlängerung der Primarschule um zwei Schuljahre noch verschärfen. In einer sechsjährigen Primarschule werden die Lehrpersonen das grosse Altersspektrum nicht mehr ohne weiteres abdecken können.

Die neuen Richtlinien wurden von einer Gruppe von DaZ-Fachpersonen, FK-Lehrpersonen und Schulleitungen erarbeitet. Regellehrpersonen brachten ihre Anliegen in einer Echogruppe ein. Die Schulen setzen sich sehr konstruktiv mit dem Konzept auseinander. Ziel ist es, die Qualität der Förderung in Deutsch als Zweitsprache zu erhöhen und die Integration der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler noch besser zu unterstützen. Die Neukonzeption ist keine Sparmassnahme. Es werden sogar wesentlich mehr Lektionen zur Verfügung stehen. Über die ganze Stadt gesehen haben sich diese mehr als verdoppelt, nämlich von knapp 200 Lektionen auf 490 Lektionen.

5. Fazit

Aufgrund dieser ausführlichen Begründungen sollen weder die Einführungs- noch die Fremdsprachenklassen weiter- bzw. wiedereingeführt werden. Wie dargelegt, können die Schulen den Förderbedarf der bisherigen Schülerinnen und Schüler der Einführungs- und Fremdsprachenklassen auffangen. Es werden keine Ressourcen gekürzt, sondern in der Heilpädagogik umgelagert. Für die Förderung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler sind jetzt mehr Ressourcen vorhanden und das Angebot wurde ausgebaut. Für die Schülerinnen und Schüler bringt die integrative Schulung nur Vorteile, werden sie doch besser und rascher in ihre Klasse und ihr Quartier integriert.

Der Regierungsrat schlägt jedoch vor, die in § 8 der Sonderpädagogikverordnung erwähnte Möglichkeit von gemeinsamen Förderangeboten mehrerer Schulen, in den Richtlinien und der Handreichung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - bisher nur als Fussnote vermerkt - mit folgendem Text deutlicher zu machen:

„Schulleitungen benachbarter Schulen haben die Möglichkeit, bei der Volksschulleitung Konzepte für Verbundlösungen einzureichen. Allfällige Verbundlösungen müssen durch die schulinternen kollektiven Ressourcen finanziert werden. Die Ressourcierung von Verbundlösungen darf nicht zu einer Verschlechterung anderer Unterstützungsangebote führen.“


Mit dieser Formulierung wird deutlicher gemacht, dass benachbarte Schulen die Möglichkeit zu innovativen Lösungen haben.

6. Beantwortung der Frage

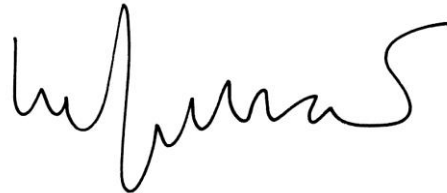
Ist die Regierung bereit, die Weiterführung der Einführungsklassen und Fremdsprachenklassen im Schuljahr 2015/16 und darüber hinaus zu gewährleisten?

Die Regierung ist nicht bereit, die Weiterführung der Einführungsklassen und Fremdsprachenklassen im Schuljahr 2015/16 und darüber hinaus zu gewährleisten. Hingegen haben Schulleitungen benachbarter Schulen die Möglichkeit, bei der Volksschulleitung Konzepte für Verbundlösungen einzureichen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

15.5040.02

ED/P155040

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

Interpellation Nr. 8 Katja Christ betreffend „Zeitstruktur der Basler Schulen für die neuen Stundentafeln ab Schuljahr 2015/16“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2015)

„Am 11. Juni 2012 haben der Erziehungsrat von Basel-Stadt und am 13. Juni 2012 der Bildungsrat von Basel-Landschaft eine gemeinsame Jahresstundentafel vom Kindergarten bis Ende Gymnasium beschlossen.

Der Regierungsrat legte dazu im Frühling 2013 dem Erziehungsrat einen Antrag zum Beschluss vor. Für die Festlegung der Unterrichtszeiten war dann der Erziehungsrat zuständig (§ 45 der Schulordnung).

Für den Kindergarten wurden im Vorfeld zum Beschluss des Erziehungsrats vier Varianten der Unterrichtszeiten in die Anhörung gegeben, wobei die 4. Variante vorsah, an allen Kindergärten die Unterrichtszeiten an jene der Primarschulen anzupassen (8h – 12.15h und von 14h – 15.30h).

In der Folge beschloss der Erziehungsrat jedoch, dass die Unterrichtszeiten der Kindergärten nicht an diejenigen der Primarschule 1. – 6. Klasse angepasst werden sollen.

Da die Gründe für diesen Entscheid nicht ersichtlich sind und die Nachteile der unterschiedlichen Unterrichtszeiten offensichtlich überwiegen, stellen sich der Interpellantin folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Welche Variante hat die Regierung dem Erziehungsrat im Auswertungsbericht und in der Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Anhörung Zeitstrukturen der Basler Schulen ab Schuljahr 2015/2016 zur Empfehlung vorgelegt und warum?
2. Warum wurde die Prämisse des Anhörungsberichts vom 20. Dezember 2012 für gleiche Unterrichtszeiten für alle 8 Primarschuljahre an Standorten mit Kindergärten am Schulstandort oder nahe beim Schulstandort und Kindergärten, die an die Tagesstruktur der Primarschulstandorte angebunden sind nicht eingehalten? Wie viele solche Kindergärten gibt es im Kanton Basel-Stadt?
3. Ist der Entscheid des Erziehungsrat kantonal verbindlich oder kann beispielsweise Riehen und Bettingen eine andere Lösung treffen?
4. Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache,
 - a) dass die Primarstufe gegenüber heute die einheitlichen Unterrichtszeiten resp. die vom Volk verlangten Blockzeiten verliert, obwohl neu der Kindergarten explizit zur Primarstufe gehört?
 - b) dass für berufstätige Eltern von Kindergarten- und Primarschulkinder sich die Situation verschlechtert hat, da sie vom längeren Vormittagsunterricht der Primarschule nicht profitieren können und am Nachmittag nun früher zu Hause sein müssen?
 - c) dass es für die Eltern ein Nachteil ist, dass sie Primarschul- und Kindergartenkinder nicht gleichzeitig abholen können und dass Geschwister oder benachbarte Kinder nicht gemeinsam nach Hause gehen können?
 - d) dass an gemeinsamen Projekten Kindergarten-Primarschule auf die verschiedene Zeitstruktur geachtet werden muss?

- e) dass für die Tagesstrukturen die ungleiche Schulschlusszeit ungünstig ist, weil die Kinder zu verschiedenen Zeiten mittags eintreffen und das Nachmittagsmodul dann durch ein Kommen und Gehen geprägt ist, wodurch gemeinsame pädagogische Angebote resp. Ausflüge im Nachmittagsmodul verunmöglicht werden?
- f) dass die Verrechnung von Leistungen der Tagesstrukturen erschwert wird, da die Mittags- und Nachmittagsmodule des Kindergartens und der Primarschule unterschiedlich lang werden.?

Katja Christ"

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Für die Festlegung der Stundentafel sowie für die Zeitstrukturen (Unterrichts- und Betreuungszeiten) ist der Erziehungsrat zuständig. Mit Beschluss vom 3. Juni 2013 legte der Erziehungsrat von Basel-Stadt die Unterrichtszeiten an den Schulen fest, die ab dem Schuljahr 2015/2016 für alle Schulen des Kantons gelten, also auch für jene der Gemeinden. Diesem Entscheid ging eine Anhörung voraus, deren Auswertung dem Erziehungsrat vorlag.

Die Anhörung bei allen schulnahen Partnern dauerte vom 7. Januar bis am 28. Februar 2013, die Auswertung erfolgte im März 2013. Die Stellungnahmen der Anhörungspartner wurden in einem Bericht publiziert, ebenso der Auswertungsbericht (Anhörungsbericht, Stellungnahmen und Auswertungsbericht siehe www.edubs.ch/unterricht/lehrplan/volksschulen/studentafel).

Für den Kindergarten wurden auf der Basis von Prämissen vier Varianten von Zeitstrukturen in die Anhörung gegeben – dies, weil schon im Vorfeld unterschiedliche Positionen vertreten wurden. Das Ergebnis der Anhörung in Bezug auf die Unterrichtszeiten im Kindergarten fiel überaus deutlich aus. Sowohl alle Schulleitungen als auch die Lehrpersonen und die Vertretungen der Tagesstrukturen sprachen sich aus pädagogischen Gründen für die Variante 1 aus: Der Gruppenunterricht am Nachmittag könne länger durchgeführt werden, der Morgen sei weniger lang für die Kleinen und die Zusammenarbeit mit den Tagesstrukturen werde einfacher. In der Folge wurde dem Erziehungsrat beantragt, die Unterrichtszeiten im Kindergarten wie heute von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr festzulegen. Die Unterrichtszeiten für die Primarschule dauern am Morgen von 8 bis 12.15 Uhr, am Nachmittag von 14 bis 15.45 Uhr bei zwei Lektionen und von 14 bis 16.30 Uhr bei drei Lektionen.

Die Fragen der Interpellantin werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Welche Variante hat die Regierung dem Erziehungsrat im Auswertungsbericht und in der Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Anhörung Zeitstrukturen der Basler Schulen ab Schuljahr 2015/2016 zur Empfehlung vorgelegt und warum?

Aufgrund der Anhörungsergebnisse hat sich der Erziehungsrat von Basel-Stadt auf Antrag des Erziehungsdepartements am 3. Juni 2013 für die Variante 1 entschieden, wonach die Unterrichtszeiten im Kindergarten ab dem Schuljahr 2015/2016 wie bisher von 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr dauern.

Zuvor hat das Erziehungsdepartement den Anhörungspartnern vier Varianten von Unterrichtszeiten zur Stellungnahme vorgelegt. Diese basieren jeweils auf einer Prämisse:

Variante 1:

- Die Unterrichtszeiten im Kindergarten dauern wie heute von 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr.
- *Prämisse:* An den dezentralen Standorten können die Unterrichtszeiten unverändert bleiben.

Variante 2:

- An Standorten mit einem Kindergarten auf dem Schulareal werden die Unterrichtszeiten der Kindergärten an jene der Primarschulen angepasst und dauern von 8 -12.15 Uhr und von 14 - 15.30 Uhr.
- *Prämisse:* An Standorten mit einem Kindergarten auf dem Schulareal ist es sinnvoll, für den Kindergarten dieselbe Zeitstruktur festzulegen wie an der Primarschule. Damit wird ein ge-

meinsames pädagogisches Konzept am Schulstandort begünstigt. Die Unterrichtszeiten wären damit für alle 8 Primarschulstufenjahre vom Kindergarten bis zur 6. Primarschulklasse gleich.

Variante 3:

- An dezentralen Standorten von Kindergärten, die an die Tagesstrukturen der Primarschulstandorte angebunden sind, werden die Unterrichtszeiten an jene der Primarschulen angepasst und dauern von 8 -12.15 Uhr und von 14 -15.30 Uhr.
- *Prämisse:* An dezentralen Standorten von Kindergärten, die an die Tagesstrukturen der Primarschulstandorte angebunden sind, ist es sinnvoll, für den Kindergarten dieselbe Zeitstruktur festzulegen wie an der Primarschule. Damit wird ein einheitliches Tagesstrukturangebot möglich.

Variante 4:

- An allen Kindergärten werden die Unterrichtszeiten der Kindergärten an jene der Primarschulen angepasst und dauern von 8 -12.15 Uhr und von 14 -15.30 Uhr.
- *Prämisse:* Der Kindergarten passt sich an die Zeitstrukturen der Primarschule an und stellt seine Unterrichtszeiten überall um.

Unter Ziffer 2.3 im Anhörungsbericht wurden folgende Argumente als Diskussionsgrundlage für die Anhörung aufgeführt:

Variante 1: Beibehaltung der heutigen Lösung	
Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Bei den dezentralen Standorten gibt es keinen äusseren Anlass der Schulstrukturanpassung. - Der Morgen würde für die kleinen Kinder länger, dafür der bewährte Nachmittagsunterricht in Abteilungen kürzer. Eine Anpassung käme den Kindern aus pädagogischen Gründen nicht entgegen. - Die Mittagspause für die kleinen Kinder bleibt 2 Stunden lang. Die Kinder brauchen diese Erholungszeit. - Die Eltern können ihre kleinen Kinder zeitlich verschoben vom Kindergarten und der Primarschule abholen. - Eine Anpassung an die Zeitstruktur der Primarschule kann je nach Art der Umsetzung etwas mehr kosten (höhere Pensen, 0.33 Lektionen pro Woche/Klasse). - Die Kindergartenzeiten bleiben kantonal einheitlich (bei Variante 4 auch). Für alle Eltern sind die Unterrichtszeiten klar. Sie können früher planen, wenn die Kindergartenzeiten einheitlich sind und nicht vom zugeteilten Standort abhängen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beim Wechsel vom Kindergarten in die Primarschule müssen sich die Eltern an eine neue Struktur gewöhnen. - Für die Tagesstrukturen ist die ungleiche Schulschlusszeit ungünstig, weil das Nachmittagsmodul II dann durch ein Kommen und Gehen geprägt ist. - Die Verrechnung von Leistungen der Tagesstrukturen wird erschwert, da die Mittags- und Nachmittagsmodule des Kindergartens und der Primarschule unterschiedlich lang werden. - In gemeinsamen Projekten Kindergarten-Primarschule muss auf die verschiedene Zeitstruktur geachtet werden. - Die Primarstufe verliert gegenüber heute die einheitlichen Unterrichtszeiten.

Varianten 2-4: Anpassung der Unterrichtszeiten des Kindergartens an diejenigen der Primarschule	
Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Es wird ein gemeinsames pädagogisches Konzept am Primarstufenstandort möglich. Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Primarschule werden vereinfacht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Morgenblock wird für die Kindergartenkinder etwas länger (15 Min.). - Der Nachmittagsblock wird kürzer, das Durchführen von Ausflügen kann dadurch beeinträchtigt werden

<ul style="list-style-type: none">- Die Zeitstruktur ist für die ganze Primarstufe einheitlich. Die Kinder und die Eltern können sich an der gleichen Zeitstruktur orientieren.- Die Verrechnung von Leistungen der Tagesstrukturen kann nach einheitlichen Ansätzen erfolgen.- Die Kommunikation gegenüber den Eltern von Kindergarten- und Primarschulkindern ist einheitlich.- Mit einem früheren Kindergartenschluss können die Tagesstrukturen im Nachmittagsmodul II gemeinsame pädagogische Angebote (auch Exkursionen) durchführen für Kinder des Kindergartens und der Primarschule.- Einheitliche Anfangs- und Schlusszeiten sorgen für konstantere Betreuungssituationen und für weniger Unruhe bei den Übergängen. Das Zvieri kann gemeinsam eingenommen werden.	<ul style="list-style-type: none">und die Unterrichtszeit in Abteilungen wird gekürzt.- Eine Anpassung an die Zeitstruktur der Primarschule kann je nach Art der Umsetzung etwas mehr kosten (höhere Pensen, 0.33 Lektionen pro Woche/Klasse).- Für die Eltern kann es ein Nachteil sein, dass sie Primarschul- und Kindergartenkinder an verschiedenen Standorten nicht gleichzeitig abholen können.- Die Eltern können erst planen, wenn die Standortzuweisung ihrer Kinder und damit die Unterrichtszeiten bekannt sind.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Frage 2: Warum wurde die Prämisse des Anhörungsberichts vom 20. Dezember 2012 für gleiche Unterrichtszeiten für alle 8 Primarschuljahre an Standorten mit Kindergärten am Schulstandort oder nahe beim Schulstandort und Kindergärten, die an die Tagesstruktur der Primarschulstandorte angebunden sind nicht eingehalten? Wie viele solche Kindergärten gibt es im Kanton Basel-Stadt?

Die Prämisse war in der Anhörung mit Variante 2 verbunden, siehe oben. Von 148 Kindergärten sind nur 15 am selben Standort wie die Primarschulen. Die einheitlichen Unterrichtszeiten für alle Kindergärten wurden höher gewichtet.

Frage 3: Ist der Entscheid des Erziehungsrats kantonale verbindlich oder kann beispielsweise Riehen und Bettingen eine andere Lösung treffen?

Der Entscheid gilt für alle Kindergärten im Kanton.

Frage 4: Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache,

4a) dass die Primarstufe gegenüber heute die einheitlichen Unterrichtszeiten resp. die vom Volk verlangten Blockzeiten verliert, obwohl neu der Kindergarten explizit zur Primarstufe gehört?

Die Blockzeiten, die im Schulgesetz in § 73 Abs. 1 geregelt sind, werden in der ganzen Volksschule eingehalten, sie dauern von 8 Uhr bis 12 Uhr.

4b) dass für berufstätige Eltern von Kindergarten- und Primarschulkindern sich die Situation verschlechtert hat, da sie vom längeren Vormittagsunterricht der Primarschule nicht profitieren können und am Nachmittag nun früher zu Hause sein müssen?

Die Unterschiede im Vergleich zu vorher sind nicht sehr gross (15 Minuten). Wenn es berufstätigen Eltern nicht möglich ist, früher nach Hause zu gehen, können sie ihre Kinder in den Tagesstrukturen betreuen lassen. Die Eltern haben die Wahlfreiheit, an welchen Tagen sie die Tagesstrukturen in Anspruch nehmen wollen. Auch bei den Modulen (Mittagsmodul, Nachmittagsmodule) haben sie die Wahl.

4c) dass es für die Eltern ein Nachteil ist, dass sie Primarschul- und Kindergartenkinder nicht gleichzeitig abholen können und dass Geschwister oder benachbarte Kinder nicht gemeinsam nach Hause gehen können?

Dass die Eltern ihre kleinen Kinder zeitlich verschoben vom Kindergarten und der Primarschule abholen können, wird als Vorteil betrachtet für alle Kindergärten, die nicht am selben Standort sind wie die Primarschulen, also für die meisten Kindergärten. Wenn beide Angebote am selben Standort sind, ist der Zeitunterschied von 15 Minuten eine vertretbare Änderung. Die Kinder müssen aufeinander warten, um gemeinsam nach Hause zu gehen.

4d) dass an gemeinsamen Projekten Kindergarten-Primarschule auf die verschiedene Zeitstruktur geachtet werden muss?

Weil die Kindergärten meistens nicht am selben Standort sind, gibt es sehr wenige gemeinsame Projekte. Bei gemeinsamen Projekten werden die unterschiedlichen Schlusszeiten berücksichtigt.

4e) dass für die Tagesstrukturen die ungleiche Schulschlusszeit ungünstig ist, weil die Kinder zu verschiedenen Zeiten mittags eintreffen und das Nachmittagsmodul dann durch ein Kommen und Gehen geprägt ist, wodurch gemeinsame pädagogische Angebote resp. Ausflüge im Nachmittagsmodul verunmöglicht werden?

Die Tagesstrukturen haben sich deutlich für die Variante 1 ausgesprochen. Sie richten sich als schulergänzendes Angebot nach den Unterrichtszeiten aus, die ihnen vorgegeben werden. Die Umsetzung der Vorgaben wird in der Handreichung zur Umsetzung der Stundentafel Primarstufe erläutert (siehe www.edubs.ch/unterricht/lehrplan/volksschulen/studentafel).

4f) dass die Verrechnung von Leistungen der Tagesstrukturen erschwert wird, da die Mittags- und Nachmittagsmodule des Kindergartens und der Primarschule unterschiedlich lang werden?

Die Verrechnung der Leistungen wird nicht erschwert, die Nachmittagsmodule I werden gleich verrechnet. Unterschiede gibt es bei den Nachmittagsmodulen II, welche in zwei verschiedenen Längen angeboten und verrechnet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

10.5138.03

ED/P105138

Basel, 28. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015

Anzug Christian Egeler und Konsorten betreffend Durchführung Schulsynode in unterrichtsfreier Zeit

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2010 den nachstehenden Anzug Christian Egeler und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Am Mittwoch, 21. April 2010 fand die 81. Jahresversammlung der Staatlichen Schulsynode (SSS) des Kantons Basel-Stadt statt. Die Schulsynode gilt als obligatorische LehrerInnen-Fortbildung und die Schulen bleiben geschlossen. Sämtliche Unterrichtsstunden entfallen an diesem Tag.

Die SSS dauerte rund 2.5 Stunden (8.00 Uhr bis ca. 10.30 Uhr). Anschliessend fand die freiwillige Schulsynode (fss) statt, welche zur Mittagszeit endete. Die Teilnahme an der fss ist dem Namen entsprechend freiwillig und wird - gemäss Einladung - durch den schulfreien Tag erleichtert.

Gemäss Protokoll nahmen an der SSS 2009 2027 stimmberechtigte Mitglieder teil, 138 waren entschuldigt. Die anschliessende fss 2009 wurde von 556 Mitgliedern besucht, d.h. rund $\frac{3}{4}$ der Leute verliessen nach dem obligatorischen Teil den Saal und nutzten den unterrichtsfreien Tag anderweitig. Nach Aussagen von Teilnehmern der Schulsynode, waren die Besuchszahlen 2010 ähnlich.

Die Unterzeichnenden betrachten die Durchführung der beiden Veranstaltungen - insbesondere der freiwilligen Schulsynode - an einem normalen Schultag als nicht notwendig und halten eine Durchführung zu unterrichtsfreien Zeiten für angezeigt. Es ist nur schwer nachvollziehbar, weswegen der Unterricht wegen einer 2 1/2-stündigen Weiterbildung an einem ganzen Tag ausfallen muss.

Der Ausfall der Unterrichtsstunden hat zudem mehrere Konsequenzen:

- Der Ausfall des Unterrichts führt bei den Eltern zu einem organisatorischen und oft auch finanziellen Mehraufwand, müssen doch in der Regel die Kinder in dieser Zeit anderweitig betreut werden.
- Rechnet man pro stimmberechtigtes Mitglied mit ca. 2-3 ausgefallenen Lektionen pro Tag und konservativ geschätzten Kosten von CHF 50 pro Lektion, entstehen dem Kanton wiederkehrende Kosten von rund CHF 200'000 -300'000.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und berichten,

- ob eine Durchführung der freiwilligen Schulsynode in unterrichtsfreien Zeiten möglich ist,
- ob eine Durchführung der Staatlichen Schulsynode in unterrichtsfreien Zeiten möglich ist oder mit einem kürzeren Unterrichtsausfall (z.B. nur Nachmittag) möglich ist,
- ob anstelle einer Vollversammlung auch eine Delegierten-Versammlung möglich wäre.

Christian Egeler, Christine Wirz-von Planta, Balz Herter, Lorenz Nägelin, Alexander Gröflin, Tanja Soland, Christophe Haller, Anita Heer, Daniel Stolz, Franziska Reinhard“

Wir berichten zu diesem stehengelassenen Anzug erneut wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2013 vom Antwortschreiben des Regierungsrats vom 28. November 2012 Kenntnis genommen und – entgegen des Antrags des Regierungsrats – den Anzug Christian Egeler und Konsorten betreffend Durchführung Schulsynode in unterrichtsfreier Zeit stehen lassen.

In der Zwischenzeit ist die im erwähnten Bericht vom 28. November 2012 angekündigte Trennung von Staatlicher und Freiwilliger Schulsynode erfolgt. Mit der Schulgesetzänderung vom 12. August 2013 (Grossratsbeschluss vom 26. Juni 2013) wurde die Staatliche Schulsynode in Kantonale Schulkonferenz umbenannt. Damit wird deutlich, dass sie sich logisch in die Organisation der Schulen des Kantons Basel-Stadt einfügt: die lokale Schulkonferenz ist die Versammlung der an einer Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen, die Kantonale Schulkonferenz die Versammlung dieser lokalen Schulkonferenzen, also ihre Dachorganisation.

Die Jahresversammlung der freiwilligen Schulsynode wurde 2014 erstmals in der unterrichtsfreien Zeit abgehalten.

2. Die Staatliche Schulsynode – neu kantonale Schulkonferenz

Die Kantonale Schulkonferenz (KSBS) (ehemals Staatliche Schulsynode) ist ein Organ des Erziehungsdepartements. Ihre gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 122 ff. des Schulgesetzes. Mitglieder sind alle Personen, die an den staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt mit einem pädagogischen Auftrag angestellt sind, sowie die Schulleitungen. Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Lehrpersonen sowie Lehrpersonen an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Jahresversammlung teilnehmen. Die KSBS hat den Auftrag, Fragen der Erziehung und des Schulwesens zu behandeln, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat (§ 123 Schulgesetz). Die KSBS behandelt also nicht gewerkschaftliche Anliegen, sondern Fragen der Unterrichtsprofessionen, der Pädagogik, der Didaktik, der Schulorganisation, der Schulentwicklung und der Bildungspolitik. Die Jahresversammlung der KSBS ist in § 127 des Schulgesetzes geregelt. Abs. 3 hält fest, dass «Am Tag der ordentlichen Gesamtkonferenz [...] kein Schulunterricht erteilt» wird.

Dass die KSBS eine Jahresversammlung durchführt und dieser Tag unterrichtsfrei ist, hat also eine gesetzliche Grundlage.

3. Die Jahresversammlung der Kantonalen Schulkonferenz (KSBS)

Die Jahresversammlung der KSBS ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie bildet einen Ort professioneller Selbstvergewisserung aller ca. 4'000 Personen, die an den und für die staatlichen Schulen arbeiten, bietet eine einzigartige Plattform für allseitige Information und Begegnung über alle Schulstufen hinweg, fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und Verständnis für die Gesamtstrategie im Bildungsbereich und schafft Verständnis für die je eigenen Probleme und Aufgaben der verschiedenen Schulen sowie für die in der Schulpolitik unvermeidlichen Kompromisse. Die Jahresversammlung der KSBS ist für die Lehrpersonen von sehr grosser Bedeutung. Sie würden einen Abbau oder eine Verdrängung nicht nur als Qualitätsabbau verstehen, sondern auch als Ausdruck mangelnder Anerkennung ihrer Arbeit.

Seit dem Jahr 2014 werden die Jahresversammlungen von KSBS und FSS getrennt durchgeführt. Die Versammlung der KSBS dauert mindestens einen halben Tag. Die Inhalte der

Jahresversammlung der KSBS sind zum einen die im Schulgesetz und in der Verordnung über die Staatliche Schulsynode des Kantons Basel-Stadt festgelegten Geschäfte wie Wahlen, Genehmigung der Jahresberichte und Behandlung von Anträgen. Zum andern geht es um den Dialog zwischen Schulbehörden und den Mitgliedern der KSBS, um die Erhaltung und Stärkung der Identifikation aller ca. 4'000 Personen, die in oder für die staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt arbeiten, sowie um Fragen der Professions- und Schulentwicklung. Für diese Zielsetzungen soll genügend Zeit zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat hält nach wie vor an diesem Schulentwicklungstag fest und erklärt ihn, wie bis anhin, als unterrichtsfrei. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in dieser Hinsicht keine gesetzlichen Änderungen beantragen.

4. Die Fragen im Einzelnen

Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt:

Wir bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und berichten,

- ob eine Durchführung der freiwilligen Schulsynode in unterrichtsfreien Zeiten möglich ist,

Die Jahresversammlung der freiwilligen Schulsynode findet seit 2014 in der unterrichtsfreien Zeit statt.

- ob eine Durchführung der Staatlichen Schulsynode in unterrichtsfreien Zeiten möglich ist oder mit einem kürzeren Unterrichtsausfall (z.B. nur Nachmittag) möglich ist,

Nein. Der Regierungsrat hält aus den in Kap. 3 genannten Gründen die Jahresversammlung der Kantonalen Schulkonferenz (KSBS) gemäss den gesetzlichen Auflagen für unverzichtbar.

- ob anstelle einer Vollversammlung auch eine Delegierten-Versammlung möglich wäre

Nein. Eine Delegiertenversammlung kann aus den in Kap. 3 genannten Gründen eine Vollversammlung nicht ersetzen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5341.02

ED/P125341

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend „Möglichkeiten, den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) in die Volksschule zu integrieren“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2013 den nachstehenden Anzug Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Kanton Basel-Stadt hat ein grosses Interesse daran, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund bilinguale und interkulturelle Kompetenzen erwerben. Es ist auch unbestritten, dass der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit im Bildungswesen leistet, weil damit zentrale sprachliche Kompetenzen von Kindern mit Migrationshintergrund gefördert werden und die Anerkennung des kulturellen Hintergrunds auch positive Auswirkung auf deren Integration hat. Kinder, die ihre Herkunftssprache gut beherrschen, haben eine gute Grundlage für den Erwerb der Deutschen Sprache und auch das Erlernen weiterer Fremdsprachen fällt ihnen oft leichter. Dies wird auch durch das Fremdsprachenkonzept bestätigt, an welchem sich die Sprachenpolitik des Erziehungsdepartementes orientiert.

Rund drei Viertel der angebotenen Herkunftssprachen werden von Elternvereinen der Migrantinnen und Migranten getragen und nicht von einem der rund 30 Herkunftsländer gesichert. Die von ihnen eingesetzten Schulleiterinnen und -leiter und ihre Lehrpersonen leisten ihre Arbeit zu einem symbolischen Lohn, oft sogar ehrenamtlich. Die Eltern müssen einen Elternbeitrag entrichten, damit ihre Kinder den HSK-Kurs besuchen können.

Aber auch die Bedingungen für diejenigen HSK-Kurse, die ganz offiziell von Botschaften und Konsulaten der Herkunftsländer organisiert werden, geraten zunehmend unter Druck. Angesichts der volkswirtschaftlichen Krise haben Portugal und Griechenland ihr Engagement für die HSK-Kurse drastisch gekürzt und auch in Italien und Spanien sind ähnliche Massnahmen in Diskussion.

Die Umstellung des Basler Schulsystems gemäss HarmoS bedeutet für die Volksschule einen grösseren Systemwechsel. Dies wäre ein guter Zeitpunkt, um die Integration der HSK-Kurse voranzutreiben und damit diesen Kursen ein stabiles wirtschaftliches Fundament zu geben. Eine Integration der HSK-Kurse bedeutet auch eine Anerkennung der grossen Leistungen, die die Lehrpersonen, wie auch die organisierenden Elternorganisationen für unsere Gesellschaft erbringen. Ausserdem können die kantonalen Behörden die Qualität und den Inhalt der Kurse, sowie die Ausbildungsvoraussetzungen für die HSK-Lehrpersonen bestimmen, wenn die Kurse ein Teil des öffentlichen Schulangebots sind. Nicht zuletzt wäre dies auch eine Gelegenheit, die Vorreiterrolle, die der Kanton Basel-Stadt im Bereich der Sprachförderung einnimmt, zu festigen.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichnenden die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- wie der HSK-Unterricht so weit wie möglich in die öffentliche Schule integriert werden kann,
- welche Kosten eine Integration des HSK-Unterrichts in die Volksschule nach sich ziehen würde,

- welche finanzielle und ideelle Unterstützung von Seiten des Kantons möglich ist, damit der HSK-Unterricht der bisherigen Botschafts- und Konsulatskurse trotz Finanzkrise weiterhin und mindestens im bisherigen Umfang erteilt werden kann, solange die Integration in die öffentliche Schule noch nicht vollzogen ist,
- wie die finanziellen Bedingungen für die HSK-Kurse mit privater Trägerschaft (Elternvereine) verbessert werden können, solange die Integration in die öffentliche Schule noch nicht vollzogen ist.

Heidi Mück, Atilla Toptas, Sibylle Benz Hübner, Roland Engeler-Ohnemus, Esther Weber Lehner, Doris Gysin, Elisabeth Ackermann, Jürg Meyer, Christoph Wydler, Sibel Arslan, Bülent Pekerman, Talha Ugur Camlibel, Helen Schai-Zigerlig, Mustafa Atici, Annemarie Pfeifer“

Wir beantworten diesen Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In der Schweiz ist die Finanzierung des Unterrichts HSK Sache der Trägerschaften. In der Regel geht es darum, das von ausserschulischen Trägerschaften organisierte Erstsprachenangebot für Kinder auf organisatorisch-struktureller sowie auf pädagogisch-didaktischer Ebene möglichst gut mit dem Sprachenunterricht in der Regelschule zu koordinieren und dessen Qualität zu fördern, ohne jedoch die Hauptverantwortung der Trägerschaften zu tangieren.

Zwischen Bund, Botschaften und Konsulaten bestehen spezielle Regelungen. Gesamtschweizerisch wird verlangt, dass Lehrerinnen und Lehrer HSK in ihrer Rolle als Mediationspersonen Deutschkenntnisse auf mindestens Niveau B1 ausweisen können. Der Bund finanziert kantonale Konzepte und Entwicklungen (Sprachengesetz), in Basel konnten damit die Entwicklung eines Weiterbildungskonzepts für Koordinationspersonen HSK, ein Handbuch und „HSK plus“ (IG HSK) unterstützt werden.

Die EDK weist darauf hin, dass es Vorstösse, die in Richtung eines österreichischen Modells mit staatlicher Mitfinanzierung zeigen (Kantonsumfrage, EDK, 2012 www.edk.ch/dyn/13341.php), angesichts der finanziellen Lage der Kantone momentan sehr schwer hätten.

In Basel steht der Unterricht HSK auf dem rechtlichen Boden des HarmoS-Konkordats /Art. 4, Abs. 4). Gemäss Erziehungsratsbeschluss Basel-Stadt richtet er sich nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans HSK und verfolgt wie die Volksschule als wesentliches Ziel die Förderung der mehrsprachigen und interkulturellen Kompetenzen. Das kantonale Gesamtsprachenkonzept von 2003 sieht einen konzeptionellen Einbezug der Migrationssprachen und eine Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern HSK vor. Das Anliegen der Förderung von Mehrsprachigkeit wird regelmässig in strategischen Grundlagenpapieren des Erziehungsdepartements aufgenommen.

Mit der Änderung des Basler Schulgesetzes vom 22. Okt. 2014 hat HSK erstmalig eine rechtliche Grundlage (§ 134b): In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können Schülerinnen und Schüler Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur besuchen. Private Trägerschaften müssen eine Bewilligung einholen, wenn sie schulische Einrichtungen nutzen und von den Schulen vermittelt werden möchten. Zu den anspruchsvollen Voraussetzungen gehört u.a., dass der Lehrplan und der Unterricht den kantonalen Vorgaben entsprechen, der Unterricht von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt wird und die Trägerschaften mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammenarbeiten. Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt, kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden. Es wird darüber hinaus festgehalten, dass die Volksschulleitung eine Aufsichts- und Kontaktperson

für alle bewilligten Trägerschaften HSK bestimmt und die Trägerschaft eine Koordinatorin oder einen Koordinator bezeichnet.

2. Beantwortung der Fragen

Ein Drittel der 30 Sprachgruppen in Basel-Stadt hat heute eine Botschaft oder ein Konsulat als Trägerschaft. Diese setzen Schulleiter oder Koordinationspersonen ein, stellen auf Grund komplexer Auswahlverfahren geeignete Lehrerinnen und Lehrer ein, beauftragen diese in der Regel mit Vollpensen, beaufsichtigen und entlohnen sie. Die Arbeitseinsätze finden meist in zwei oder in mehreren Kantonen statt. Kleine Sprachgruppen unterrichten in unserem Kanton Schülerinnen und Schüler aus der grösseren Region.

Die anderen zwei Drittel der Sprachgruppen erhalten aus diversen Gründen teilweise ideale, aber keine finanzielle Unterstützung von ihren Ländern. Sie müssen sich über Elternvereine organisieren, suchen selber geeignete Koordinations- und Lehrpersonen und finanzieren diese so weit wie möglich über Elternbeiträge. Sie setzen ihre Lehrerinnen und Lehrer in der Regel mit Kleinstpensen von zwei bis vier Wochenstunden ein.

Unter den Trägerschaften HSK ist eine grosse Heterogenität zu beobachten, mit hoher Individualität in den oft ausgezeichneten Angeboten und mit unterschiedlichsten Bedürfnissen. Sehr geschätzt werden Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, als grundlegend erachtet werden der Austausch untereinander und die Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit der öffentlichen Schule. Als mindestens ebenso wichtig wird von allen die Anerkennung durch Eltern und Kanton bezeichnet. Von Seiten der Elternvereine wäre darüber hinaus eine kantonale oder staatliche Mitfinanzierung ihrer Angebote sehr gewünscht.

2.1 Wie der HSK-Unterricht so weit wie möglich in die öffentliche Schule integriert werden kann

Unterricht HSK ergänzt das staatliche Angebot der öffentlichen Schule. Eine Fachstelle des Erziehungsdepartements unterstützt HSK administrativ und gewährleistet eine übergreifende Koordination. Sie trägt in Zusammenarbeit mit den Koordinationspersonen die Verantwortung, das Angebot HSK mit bedarfs- und bedürfnisorientierten Entwicklungen zu stabilisieren, zu institutionalisieren und zu optimieren.

Die EDK stellt die Leistungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft in einer 2014 veröffentlichten Publikation „Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur – Eine Auswahl guter Praxis in der Schweiz“ in vielen Bereichen als beispielhaft dar.

- Grundsätzlich haben in Basel alle Sprachgruppen die Möglichkeit, nach Vorgaben des Rahmenlehrplans HSK und des Kantons eigenen Unterricht HSK anzubieten. Der Kanton stellt ihnen unentgeltlich Unterrichtsräume und Verbrauchsmaterial zu Verfügung.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrerinnen und Lehrern HSK und der öffentlichen Schule ist wichtig. Die Weiterbildungsangebote des PZ.BS stehen ihnen offen, es gibt zusätzliche Angebote wie z.B. Einführung in Sprachlehrmittel oder speziell konzipierte Deutschkurse. Lehrerinnen und Lehrer HSK haben das Recht, mit beratender Stimme an Konferenzen teilzunehmen.
- Die Koordinationspersonen HSK erhalten seit 2013/14 erstmalig eine von den beiden Basler Kantonen organisierte Weiterbildung, die sie in ihrer anspruchsvollen Aufgabe stützt. Das Konzept wurde vom Bund mitfinanziert, es hat Modellcharakter und kann von anderen Kantonen übernommen werden.

- Für die Unterstützung der Zusammenarbeit besteht ein Leitfaden, der einen Überblick über Vorgaben und Organisationsformen HSK bietet und eine differenzierte Rollen- und Aufgabeklä rung in der Administration und Organisation des Unterrichts auf allen Verantwortungsebenen.
- In einem weiteren Grundlagenpapier sind die Zuständigkeiten der Trägerschaften HSK und die Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK festgelegt.
- Die Vernetzung unter den Trägerschaften erfolgt über eine Konferenz HSK beider Basel, an der fachliche, pädagogische, organisatorische und administrative Themen rund um den Unterricht HSK diskutiert werden und organisatorisch mitgedacht wird.
- Für die Koordinationspersonen HSK wurde ein spezielles Schuladministrationsprogramm entwickelt. Zur Information und Koordination wird auf Grund dieser Daten jährlich ein Verzeichnis mit einer Übersicht der Angebote erstellt. Ein neu konzipierter Flyer „Zweisprachig – ein Gewinn!“ und dessen Übersetzungen in 30 Sprachen wurden samt Anmeldeformularen im August 2014 erstmalig an alle Klassen der Volksschule verteilt.
- Von den meisten Trägerschaften wird ein standardisiertes Verfahren zur Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht HSK eingesetzt. Dieses wurde auf Grundlage des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und des Sprachenportfolios (ESP) entwickelt. Diese Beurteilung kann dem Zeugnis oder Lernbericht der öffentlichen Schule beigelegt werden. Die Beherrschung der Herkunftssprache wird somit als schulische (wenn auch nicht promotionsrelevante) Leistung anerkannt.
- In Basel-Stadt gibt es für die Sprachgruppen Albanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Tamil und Türkisch auf der Volksschulstufe in den Regelunterricht integrierte Modelle. Dieser Unterricht findet in den Schulhäusern statt, in denen die Schülerinnen und Schüler den Regelunterricht besuchen, und ist für die Eltern kostenlos. An einzelnen Schulstandorten ist die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen HSK institutionalisiert. Mit dem Angebot ‚Sesam‘ stehen interessierten Lehrerinnen und Lehrern der Volksschulstufe interessante Begegnungen mit Lehrpersonen HSK offen. Die Schülerinnen und Schüler können ihre spezifischen Kenntnisse als etwas Anerkanntes erleben, das honoriert wird.
- Eine Anzahl von Lehrpersonen, die aus anderen Ländern stammen, unterrichten bereits an der öffentlichen Schule. Sie können als Ansprechpartner und Vermittlerinnen und Vermittler dienen und widerspiegeln so die kulturelle Vielfalt auch auf institutioneller Ebene.

2.2 Welche Kosten eine Integration des HSK-Unterrichts in die Volksschule nach sich ziehen würde

Die Kosten für eine vollumfängliche Finanzierung von Unterricht HSK für alle potenziell zweisprachigen Schülerinnen und Schüler wurden im Gesamtsprachenkonzept Basel-Stadt 2003 auf rund 6 Mio. Franken jährlich geschätzt. Gemäss neuer Hochrechnung sind im Schuljahr 2014/15 auf Volksschulstufe 58.7% der insgesamt 14173 Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe zwei- oder mehrsprachig. Bei einem Vollausbau von Unterrichtsangeboten HSK bei durchschnittlicher Gruppengrösse von 14 Schülerinnen und Schülern wären insgesamt 594 Kurse erforderlich.

Tatsache ist, dass heute erst rund ein Viertel der potenziell mehrsprachigen Schülerinnen und Schüler Unterricht HSK besucht. In Basel-Stadt wurden im Oktober 2014 für 2521 Schülerinnen und Schüler insgesamt 229 Kurse mit sehr unterschiedlichen Gruppengrössen geführt. Insgesamt 1911 dieser Schülerinnen und Schüler HSK sind in der Stadt wohnhaft. Wenn ausschliesslich in

Basel wohnhafte Schülerinnen und Schüler geschult würden, wären bei einer durchschnittlichen Gruppengrösse von 14 Schülerinnen und Schülern hypothetische 137 Kurse erforderlich. Durch die Übernahme der Lohnkosten für Lehrpersonen gemäss staatlichen Ansätzen – ohne Finanzierung von Koordinationspersonen – würden jährlich Kosten von rund 1,45 Mio. Franken entstehen.

Etwas mehr als die Hälfte der Kosten dieser hypothetischen 137 Kurse werden bereits von Konsulaten und Botschaften getragen. Italien, Kroatien, Portugal, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, die Türkei (und mit voraussichtlich letztmaligen Beiträgen auch Griechenland) kommen für die Lohnkosten der Lehrerinnen und Lehrer und der Koordinationspersonen auf. Nur ein Teil von ihnen erhebt zur Unkostendeckung kleine Elternbeiträge.

Für die andere Hälfte der Kosten kommen keine Herkunftsländer auf. Bei den meisten Sprachgruppen springen Elternvereine in die Lücke. Die meisten ihrer Lehrpersonen werden für ihre Arbeit entlohnt, die oft sehr zeitaufwendigen Leistungen der Koordinationspersonen werden mehrheitlich ehrenamtlich erbracht. Zur Deckung der Unkosten sind Elternbeiträge erforderlich, die von vielen Familien nicht aufgebracht werden können.

Die beispielhafte Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen der Volksschule und HSK in den integrierten Modellen ist gesamtschweizerisch von Interesse. Der Kanton finanziert einen Teil des Unterrichts mit jährlichen Lohnkosten von 0,647 Mio. Franken. Für die Zusammenarbeit im ‚St. Johann/Volta‘ und in der ‚Sprach- und Kulturbrücke‘ werden nur die jeweils grösseren Sprachgruppen (bisher Albanisch, Italienisch, Serbisch/Kroatisch, Spanisch, Tamil und Türkisch) berücksichtigt, und der speziell konzipierte Unterricht ist den standorteigenen Schülerinnen und Schülern vorbehalten. Das Angebot Sesam hingegen steht allen Schulstandorten und –stufen offen, und für die punktuelle Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern HSK können auch weitere Sprachen gewählt werden.

Zu beachten ist, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung der Unterricht HSK zu einem grösseren Teil auf Kindergarten- und Primarstufe stattfindet, bei einzelnen Sprachgruppen schon vor Kindergartenantritt oder auf höheren Schulstufen. Manchen Sprachgruppen gelingt es, unabhängig vom Status (Botschaft/Konsulat oder Elternverein) weitgehend alle in Basel wohnhaften Schülerinnen und Schüler zum Unterrichtsbesuch zu motivieren (z.B. Japanisch), bei anderen könnte der Anteil sicher stark erhöht werden (z.B. Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Türkisch). In einigen weiteren Sprachen bestünde Nachfrage, aber es gibt noch keine Unterrichtsangebote. Es ist damit zu rechnen, dass die Gesamtzahl der Sprachgruppen und der Schülerinnen und Schüler in den nächsten Jahren weiterhin zunimmt und somit auch die heute berechneten Kosten ansteigen.

2.3 Welche finanzielle und ideelle Unterstützung von Seiten des Kantons möglich ist, damit der HSK-Unterricht der bisherigen Botschafts- und Konsulatskurs trotz Finanzkrise weiterhin und mindestens im bisherigen Umfang erteilt werden kann, solange die Integration in die öffentliche Schule noch nicht vollzogen ist

Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren weitere Botschafts- und Konsulatskurse in Bedrängnis geraten. Bei Wegfall einer Finanzierung durch ihre Länder müssten sich diese Sprachgruppen ebenfalls als Elternvereine organisieren (so wie dies im Moment die griechische Träger-schaft tut). Man geht davon aus, dass die Zahl der unterrichtsbesuchenden Schülerinnen und Schüler dadurch eher abnehme.

Die aufgezählten Leistungen des Kantons sollen weitergeführt werden, der Beratungs-, Entwicklungs- und Begleitungsaufwand wird steigen. Der Kanton verfügt nicht über finanziellen Spielraum, um Anteile von Lohnkosten von Lehr- und/oder Koordinationspersonen HSK zu übernehmen (s. auch Antwort auf untenstehende Frage). Eine Ausnahme bildet vom Kanton mitfinanzierte Mitarbeit in den Integrierten Modellen.

Bei einem Teil der Botschaftskurse (Portugiesisch, Spanisch, Türkisch) ist zu beobachten, dass die Klassen oft gross sind und dass nur ein kleiner Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler Unterricht HSK besucht. Hier gilt es mit gemeinsamen Aktionen das Vertrauen der Eltern zu gewinnen und den Unterricht HSK für die Schülerinnen und Schüler bekannter und attraktiver zu machen.

Botschaften und Konsulate unterstehen mit ihrem Unterricht HSK prinzipiellen Regelungen des Bundes. Es müssten daher gesamtschweizerische Lösungen gefunden werden.

2.4 Wie die finanziellen Bedingungen für die HSK-Kurse mit privater Trägerschaft (Elternvereine) verbessert werden können, solange die Integration in die öffentliche Schule noch nicht vollzogen ist

Praktisch alle Lehrpersonen der privaten Trägerschaften HSK unterrichten nur Kleinstpensen von zwei bis drei Lektionen pro Woche und gehen mehrheitlich anderen Erwerbstätigkeiten nach.

Gut qualifizierte Lehrpersonen aus diesen Gruppen können manchmal im Dolmetscherdienst ED Basel-Stadt oder im Regelbetrieb der Schulen eingesetzt werden.

Neue Flüchtlingsgruppen erhalten vom Kanton schon heute spezielle Beratung und Unterstützung.

Bei einer ganzen Reihe von weiteren Sprachgruppen (Englisch, Hindi, Kurdisch, Makedonisch, Niederländisch, Rumänisch, Tagalog, Urdu und Vietnamesisch) steht der für Kanton und Koordinationspersonen HSK sehr zeitaufwendige Aufbau von Angeboten noch aus.

Zu beachten ist, dass die meisten Sprachgruppen einen Anteil Schülerinnen und Schüler aus der grösseren Region unterrichten (BS, BL, SO, AG und teilweise auch D und F). Bei einer allfälligen Mitfinanzierung der Leistungen müsste man sich wohl auf hier wohnhafte Schülerinnen und Schüler begrenzen, um keine zusätzlichen Anreize zu schaffen.

Der Kanton Basel-Stadt anerkennt die grosse Integrationsleistung, die durch HSK erbracht wird. Trägerschaften, Koordinationspersonen und Lehrerinnen/Lehrer HSK werden so weit wie möglich durch enge Vernetzung und organisatorische Anbindung unterstützt. Er verfügt aber in der jetzigen Finanzlage bedauerlicherweise nicht über den erforderlichen finanziellen Handlungsspielraum, um die finanziellen Bedingungen von staatlichen oder privaten Trägerschaften zu verbessern und damit das Unterrichtsangebot längerfristig zu sichern.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Möglichkeiten, den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) in die Volksschule zu integrieren abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5275.03

ED/P105275

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Doris Gysin und Consorten betreffend Spielgruppen sind wichtig für die Sprachförderung, sie brauchen wirtschaftlich gesunde Bedingungen und Anerkennung!

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2010 den nachstehenden Anzug Doris Gysin und Consorten dem Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2012 berichtet. An seiner Sitzung vom 17. Januar 2013 hat der Grosse Rat beschlossen, den Anzug – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – stehen zu lassen und dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen.

„Pro Jahrgang (ca. 1500 Kinder) sind ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt rund 80 Kinder in Tagesfamilien, ca. 280 Kinder besuchen ein Tagesheim und um 800 Kinder werden in Spielgruppen betreut und gefördert.

Die Spielgruppen sind eine heterogen zusammengesetzte Gruppe. Trägerschaften sind Spielgruppenvereine, Kirchen, die Stiftung Heilsarmee u. a., viele von ihnen sind aber auch Einzelfirmen. Es gab bis jetzt keine einheitlichen Standards, Konzepte und Elternbeiträge

Nachdem der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 14.10.2009 der Sprachförderung für Dreijährige zugestimmt hat, läuft das Projekt „Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten“ voll an. Eine Vereinsgründung für Spielgruppen wird von einer Fachgruppe vorangetrieben. Diese Fachgruppe ist Ansprechpartnerin für das ED und hat bei der Entwicklung von Qualitätsstandards (Betreuungskonzept, Betreuungsschlüssel, Gesundheitsförderung, Sprachförderung, Personalentwicklung, Vorgaben zur Infrastruktur und zum Standort) mitgearbeitet.

Zurzeit läuft bereits der dritte, grösstenteils vom ED finanzierte zweijährige Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung, Schwerpunkt Deutsch. Der von Mitarbeiterinnen der Tagesheime und von Spielgruppenleiterinnen besuchte Kurs sorgt neben den oben erwähnten Standards für die Qualitätssicherung der Sprachförderung.

Zurzeit haben 25 Spielgruppen eine Absichtserklärung unterschrieben. Sie erfüllen die nötigen Anforderungen und sind deshalb berechtigt, finanzschwachen Eltern eine Vergünstigung (analog Krankenkassenprämienreduktion) des Spielgruppenbesuchs zu gewähren.

Für die Spielgruppen läuft das Projekt unter relativ unbefriedigenden Rahmenbedingungen an. Etwa die Hälfte der erwähnten 25 Spielgruppen sind Kleinstunternehmerinnen, Einzelfirmen. Sie tragen das unternehmerische Risiko ganz alleine, obwohl sie einen Bildungsauftrag des ED erfüllen.

Der Stundenlohn für die direkte Arbeit der Gruppenleiterinnen mit den Kindern liegt zwischen CHF 25 bis CHF 35. Rechnet man die Vor- und Nachbereitung, die Administration, Buchhaltung, Werbung, Elterngespräche und das Fundraising, das alle Leiterinnen selbst vorantreiben müssen, noch dazu, halbiert sich der Lohn auf CHF 12 bis CHF 18 pro Stunde. Auch die oben erwähnte Teilsubventionierung von finanzschwachen Eltern bringt für die Leiterinnen Mehrarbeit (Abklärungen, Inkasso etc.), für das sie nicht zusätzlich entschädigt werden.

Dies ist der verantwortungsvollen Aufgabe nicht würdig. Sprachförderung im Sinne und Auftrag des Kantons darf nicht auf Kosten der Spielgruppenleiterinnen gehen. Mütter mit Migrationshintergrund kommen oft erst durch die Spielgruppe ihrer Kinder in Kontakt mit dem Basler (Ausbildungs-)System. Kinder mit Defiziten wie Hörschäden, Sprachverweigerung oder auffälligem sozialem Verhalten werden in der Spielgruppe erstmalig ausserhalb der Familie wahrgenommen und die Eltern müssen entsprechend informiert und beraten werden. Die Spielgruppen erfüllen mit dieser Basisintegrations- und Sozialisierungsarbeit eine essentielle Voraussetzung für den Start im Kindergarten. Dies ist aufwändige Mehrarbeit, die weit über die Standard-Kinderbetreuung und -Sprachförderung hinausgeht, und gelegentlich nur durch eine zusätzliche Betreuungsperson erbracht werden kann. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter gedrückt.

Ab 2013 sollen gemäss Ratschlag der Regierung rund 500 Vorkindergartenkinder sprachlich gefördert werden. Das sind deutlich mehr als jetzt, viele von ihnen werden unter das selektive Obligatorium (Eltern werden verpflichtet, ihr Kind in die Sprachförderung zu schicken, der Elternbeitrag entfällt) fallen.

Sollte sich die Wirtschaftslage weiter verbessern, könnte es in den subventionierten Tagesheimen (Kleinkinderplätze) kaum noch freie Plätze für die Sprachförderung geben. Es muss deshalb vermieden werden, dass Spielgruppenleiterinnen, weil ihre Arbeit zu wenig gewürdigt wird, ihre Motivation verlieren oder gar aus finanziellen Gründen die Gruppe schliessen müssen.

Bei der Beratung des Ratschlags im Grossen Rat hat die Regierung von rollender Planung gesprochen. Sie hat auf geäusserte Fragen, Zweifel und Kritik darauf hingewiesen, dass sie jederzeit bereit sei, mögliche Schwachpunkte im Projekt zu verbessern.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- welche Vorkehrungen getroffen werden, damit ab 2013 (selektives Obligatorium) genügend Plätze für die Sprachförderung zur Verfügung stehen,
- ob die nicht angestellten Spielgruppenleiterinnen v. a. im Hinblick auf das selektive Obligatorium (2013, Leistungsauftrag Kanton) noch immer als selbständig Erwerbende im Sinne der AHV bezeichnet werden können,
- ob und wie die Bedingungen jener Spielgruppen, welche einen Bildungsauftrag des Kantons erfüllen, zu verbessern sind,
- ob die finanzielle Situation dieser Spielgruppen z.B. durch eine Übernahme der Mietkosten verbessert werden könnte,
- und/oder ob die Lohnkosten der in den Qualitätsstandards vom ED neben der Gruppenleiterin geforderten zweiten mitarbeitenden Person (pro Gruppe von 8 bis 12 Kindern) vom Kanton übernommen werden könnten.

Doris Gysin, Oswald Inglin, Helen Schai-Zigerlig, Martina Bernasconi, Maria Berger-Coenen, Christoph Wydler, Esther Weber Lehner, Heidi Mück, Ursula Metzger Junco P., Annemarie Pfeifer, Mustafa Atici, Elisabeth Ackermann, Stephan Luethi-Brüderlin“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Antwort des Regierungsrats vom 4.12.2012 – Zusammenfassung

Im Zuge des Projekts «Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten» wurde erstmals eine Zusammenarbeit zwischen dem Erziehungsdepartement, beziehungsweise der Abteilung Familie und Integration der Gemeinden, und den Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt aufgebaut. Es war zu Beginn des Projekts nicht klar, ob eine Kooperation mit den

Spielgruppen überhaupt möglich sein wird. Viele Spielgruppenleiterinnen im Kanton Basel-Stadt begrüssen das Engagement des Erziehungsdepartements und der Gemeinden und haben von Anfang an konstruktiv mitgearbeitet.

Die positiven Auswirkungen dieser Zusammenarbeit für die Spielgruppen sind sowohl direkter als auch indirekter Natur. So haben die Spielgruppen seit 2009 Zugang zu den Weiterbildungen der Berufsfachschule Basel (BFS Basel). Leiterinnen und Mitarbeitende können den Lehrgang zur frühen Sprachförderung kostenfrei absolvieren. Zudem können die Spielgruppen, die mit dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt zusammenarbeiten, Plätze schneller besetzen. Auch hat das Projekt die Bekanntheit und Anerkennung der Spielgruppen bei der Bevölkerung und der Verwaltung gesteigert.

Bei Beginn des Projekts waren die Kenntnisse über die Spielgruppenlandschaft im Kanton Basel-Stadt seitens der Behörden gering. Deshalb hat das Erziehungsdepartement 2008 damit begonnen, das Angebot der Spielgruppen und dessen Nutzung mit regelmässigen Erhebungen zu erfassen. Diese Umfragen bestätigen, dass die finanzielle Situation und die Rahmenbedingungen der Spielgruppen oftmals prekär sind. Wenig ökonomische Geschäftsmodelle der Spielgruppen sowie Familien, die sich höhere Spielgruppenbeiträge nicht leisten können, liegen dieser Situation in vielen Fällen zugrunde. Nur wenige Spielgruppen erreichen eine Kostendeckung. Meist werden fehlende Einnahmen durch ein tiefes Einkommen der Spielgruppenleiterin kompensiert.

Das Erziehungsdepartement hat die im Anzug beschriebenen Vorschläge (direkte Beteiligung an den Personal- und/oder den Raumkosten) geprüft, sich jedoch entschieden, die Spielgruppen durch die Übernahme von Elternbeiträgen zu unterstützen. Als ersten Schritt führte das Erziehungsdepartement im Jahr 2010 die Spielgruppenvergünstigung für Familien mit geringem Einkommen ein. Das selektive Obligatorium zur frühen Deutschförderung war zum Zeitpunkt der ersten Anzugsbeantwortung noch nicht umgesetzt. Es wurde prognostiziert, dass der Grossteil der verpflichteten Kinder eine Spielgruppe besuchen wird. Da die Elternbeiträge für diese Kinder vom Erziehungsdepartement zu einem kostendeckenden Tarif übernommen werden, ging man von einer Verbesserung der finanziellen Situation der Spielgruppen aus.

Die Strategie des Erziehungsdepartements stützt die Autonomie der beteiligten Spielgruppen. Sie bleiben auch mit der Einführung der Spielgruppenvergünstigung und des selektiven Obligatoriums private Institutionen. Durch die Unterstützung in Form von Elternbeiträgen erfolgt der Bildungsauftrag der Spielgruppen nach wie vor primär seitens der Eltern, nicht des Staates. Die Beziehung zwischen den Eltern und den Spielgruppen soll durch das selektive Obligatorium und die Spielgruppenvergünstigung nicht beeinträchtigt oder bürokratisiert werden. Eine direkte Unterstützung hingegen hätte umfassende Auflagen seitens der Behörden zur Folge.

Das Erziehungsdepartement bevorzugt die Selbstorganisation der Spielgruppen mittels der Stärkung der Spielgruppenorganisationen. Die Spielgruppen waren bis anhin minimal in einer regional ausgerichteten Fach- und Kontaktstelle organisiert. Diese wird insbesondere für die Vermittlung von Spielgruppenplätzen ihre Bedeutung behalten, kann aber die Spielgruppen in Bezug auf kantonale Entwicklungen nicht vertreten. Die Gründung des kantonal organisierten Dachverbandes Basler Spielgruppen (DBS) war darum ein entscheidender Schritt. Sollte es dem Dachverband insbesondere gelingen, eine von den Spielgruppen mitgetragene Qualitätssicherung voranzutreiben, wäre ein wichtiger Meilenstein erreicht. Das Erziehungsdepartement Basel-Stadt hat entsprechende Unterstützungsbeiträge für die Spielgruppenorganisationen budgetiert.

2. Ausgangslage zur erneuten Antwort

Seit der ursprünglichen Einreichung des obenstehenden Anzugs Ende 2010 und der Überweisung zur erneuten Berichterstattung im Januar 2013 ist das selektive Obligatorium zur Deutschförderung vor dem Kindergarten bereits zweimal erfolgreich umgesetzt worden. 2015/16 wird die dritte Umsetzung in Angriff genommen. Da die Zusammenarbeit mit den Spielgruppen in erster Linie mit dieser Massnahme verbunden ist, wird die vorliegende Antwort einen Einblick in die Umsetzung des Obligatoriums geben.¹

Das Projekt «Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten» wurde am 1. Januar 2014 in den Regelbetrieb überführt. Die Massnahme wird seither von der Fachstelle frühe Deutschförderung umgesetzt. Damit wurde in der Verwaltung ein Ansprechpartner für die Spielgruppen etabliert. Erfreulich ist, dass die Spielgruppen vermehrt in weitere Projekte eingebunden werden und die Zahl der Stellen, die mit Spielgruppen Kontakt haben, stetig wächst. Dies zeigt, dass die Spielgruppen ihre Position in der frühen Bildung stärken konnten.

Seit Herbst 2014 liegen zwei namhafte Evaluationen zur frühen Deutschförderung im Kanton Basel-Stadt vor. Damit kann die Wirkung der Massnahme und das pädagogische Handeln der Fachpersonen in den Einrichtungen nachgezeichnet werden. Zudem hat die Fachstelle frühe Deutschförderung die erste Umsetzung des selektiven Obligatoriums in den Spielgruppen untersuchen lassen. In dieser Befragung kommentierten die Spielgruppenleiterinnen auch die Entwicklung der vergangenen Jahre.

Mit dem Dachverband Basler Spielgruppen (DBS) schloss das Erziehungsdepartement 2014 zum ersten Mal eine Leistungsvereinbarung ab. Auch die Zusammenarbeit mit der Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppen Basel + Region (FKS) wird fortgeführt. Die Stärkung der Spielgruppenorganisationen ist unerlässlich für die Weiterentwicklung der Spielgruppen im Kanton.

3. Umsetzung des selektiven Obligatoriums zur frühen Deutschförderung, Stand 27. November 2014

In der Umsetzung des Jahres 2014/15 wurden bis zum 27. November 2014 insgesamt 1794 Fragebogen in der Stadt Basel versandt. Von diesen wurden rund 99.5 % zurückgesandt. Die verbleibenden Eltern sind aus dem Kanton weggezogen. Das Obligatorium wird mittels eines Mahnwesens durchgesetzt – dieses trägt zur sehr zufriedenstellenden Rücklaufquote bei. Die Umsetzung des selektiven Obligatoriums ist insgesamt erfreulich gut verlaufen. Die meisten Eltern begrüßen die Massnahme und interessieren sich sehr für die Deutschförderung.

Von den 1794 angeschriebenen Familien wurden 643 Kinder ins Obligatorium aufgenommen. Rund 36 Prozent der bereits evaluierten Kinder verfügen somit nicht über ausreichende Deutschkenntnisse gemäss den Vorgaben des Erziehungsdepartements. Die Eltern der verpflichteten Kinder müssen der Fachstelle frühe Deutschförderung einen Nachweis als Bestätigung einer Anmeldung senden. Der Rücklauf der Nachweise unterliegt ebenfalls einem Mahnwesen. Von den verpflichteten Familien hat sich mit rund 65 Prozent die Mehrheit für eine Spielgruppe entschieden. Weitere rund 24 Prozent der Kinder besuchen ein Tagesheim. Gut 7 Prozent besuchen eine andere Einrichtung, beispielsweise eine Privatschule oder die Kinderbetreuung eines Deutschkurses der Eltern. Aktuell sind noch 26 Fälle in Be-

¹ Vergleiche dazu den Bericht der Fachstelle zur Entstehung, Umsetzung und Evaluation des selektiven Obligatoriums, 2008-2014. Einsehbar via: <http://edubs.ch/schullaufbahn/vorkindergarten>.

arbeitung. Darunter befinden sich Familien, die erst zugezogen und darum auf Platzsuche sind. Andere Familien haben für ihre Kinder zwar einen Platz gefunden, aber das Nachweisformular nicht zurückgesandt. Dass die Eltern selber einen Platz suchen, funktioniert offensichtlich mehrheitlich gut.

Durch die Massnahme werden jährlich etwa 100 Kinder erfasst, deren Eltern ansonsten keine Möglichkeit ergriffen hätten, ihre Kinder beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen.

Zwischenstand 27. November 2014	Anzahl	%
Fragebogen		
Januarversand 2014	1701	
Neuzuzüger Februar bis November 2014	93	
Total Versand bis 7.11.14	1794	100
Rücklauf (inkl. Wegzüge)	1785	99.5
Verpflichtungen	643	35.8
Verpflichtungen, effektiv (= 34 Wegzüge)	609	100
Verteilung auf Institutionen		
Spielgruppen	394	64.7
Tagesheime	145	23.8
Andere	44	7.2
In Bearbeitung	26	4.3

Tabelle 1: Umsetzung Obligatorium im Schuljahr 2014/15

4. Evaluationen zur frühen Deutschförderung im Kanton Basel-Stadt

Das Projekt «Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten» wurde durch Evaluationen der Psychologischen Fakultät der Universität Basel und der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz begleitet.

4.1 Evaluation der Psychologischen Fakultät der Universität Basel

In einer Längsschnittstudie wurden von 2009-2012 rund 600 Kinder in vier Alterskohorten erfasst. Zusätzlich konnten 2013 mit der Einführung des Obligatoriums die Deutschkenntnisse einer vollständigen Alterskohorte von Kindern 18 Monate vor deren Kindertageeintritt erfasst werden. Dies, weil alle Eltern verpflichtet sind, den Fragebogen zur Erfassung der Deutschkenntnisse ihrer Kinder zurückzusenden. Bei der Evaluation der Wirksamkeit der frühen Deutschförderung berücksichtigte die Psychologische Fakultät der Universität Basel die minimalinvasive Ausrichtung im Sinne des Gesetzgebers.

Resultate:

Laut der Studie benötigen rund vier Fünftel der Kinder im Kanton Basel-Stadt, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, eine frühe Deutschförderung zur Vorbereitung auf den Kindergarteneintritt. Im internationalen Vergleich ist dies ein hoher Wert.

Die Studie bestätigt, dass alltagsintegriertes Deutschlernen in einer Spielgruppe oder einem Tagesheim bereits im Umfang von zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Kindergarten die Deutschkenntnisse der Kinder deutlich zu verbessern vermag. Es wird aber auch gezeigt, dass sich die Deutschkenntnisse der Kinder besser entwickeln, je früher und je intensiver diese Deutschförderung stattfindet. Weitere signifikante Faktoren, die den Aufbau von Deutschkenntnissen bei kleinen Kindern beeinflussen, sind folgende:

- Der Kontakt zu deutschsprachigen Altersgenossen (Kinder lernen von Kindern),
- die Qualität der Betreuung beziehungsweise der Betreuungseinrichtung (etwa hinsichtlich Platz und Ausstattung, Betreuung und Pflege der Kinder, sprachliche und kognitive Anregung, Aktivitäten, Interaktionen, Strukturierung des pädagogischen Alltags),
- die gesellschaftliche Integration einer Familie, da sich dadurch mehr Kontaktmöglichkeiten zu deutschsprachigen Personen ergeben.

Obwohl eine Deutschförderung im Umfang von zwei Halbtagen pro Woche eine deutlich positive Wirkung zeigt, können Kinder den bestehenden Rückstand auf ihre deutschsprachigen Altersgenossen im Jahr vor dem Kindergarteneintritt nicht aufholen. Der Abstand vergrössert sich allerdings weniger schnell als bei Kindern ohne Intervention. Ein Einrichtungsbesuch, wie ihn das Obligatorium vorschreibt, ermöglicht es Eltern zudem, mit deutschsprachigen Personen und dem Schweizer Bildungssystem in Kontakt zu treten. Damit wird die Integration jener Familien gefördert, die keine freiwilligen Angebote in Anspruch nehmen.

4.2 Vertiefungsstudie der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW)

Die PH FHNW untersuchte in einer begleitenden Evaluation, auf welche Art und mit welchen pädagogischen Überzeugungen frühe Deutschförderung in Spielgruppen und Tagesheimen gestaltet und durchgeführt wird. Zudem bietet die Evaluation eine detaillierte Einschätzung, wie sich die Deutschkenntnisse einzelner Kinder während eines Jahres entwickeln.

Erhoben wurden Daten zu 19 Kindern in je acht Spielgruppen und Tagesheimen. Deutsch ist für alle diese Kinder die Zweitsprache. Die qualitative Studie ist nicht repräsentativ, erlaubt dafür sehr gute Einblicke in die Förderpraxis.

Resultate:

Die Betreuungspersonen können den Sprachstand der Kinder auf Basis der alltäglichen Beobachtung differenziert einschätzen und typische Entwicklungsphänomene erkennen.

Fast alle Kinder machen aus Sicht der Fachpersonen im Verlaufe eines Jahres deutliche Fortschritte. Dies zeigt sich beispielsweise im Wortschatzzuwachs oder vermehrten Nachfrageverhalten. Sie eignen sich zudem soziale und kommunikative Umgangsformen an. So werden die Kinder am Ende des Jahres als sicherer und aktiver in Gesprächssituationen wahrgenommen. Augenfällig ist zudem, dass bei allen Kindern eine deutlich positive Entwicklung im Umgang mit Büchern beobachtet wird.

Eine gute Deutschförderung beschreiben die Fachpersonen wie folgt:

- Unabdingbar für das Gelingen von Deutschförderung ist eine vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern.
- Die Fachpersonen vertreten einen alltagsorientierten, spielerischen Ansatz, von einer kurs- oder unterrichtsmässigen Deutschförderung grenzen sie sich deutlich ab.

- Entsprechend nutzen die Fachpersonen bewusst alltägliche, sich wiederholende Situationen zur sprachlichen Begleitung (Begrüssung, Ankleiden, Toilettengang, Znüni, etc.). Werden Sequenzen angeleitet, stehen Musik und Bewegung sowie Geschichten und Erzählungen im Vordergrund.
- Die Fachpersonen beurteilen den Kontakt der Kinder untereinander als zentral für die Entwicklung der Deutschkenntnisse. Kinder sollen sich gegenseitig austauschen können, etwa im freien Spiel. Eine gute sprachliche Durchmischung der Gruppen ist von Vorteil.
- Oft fehlt es an Zeit und Personal, um intensiver auf einzelne Kinder im Sinne einer gezielten individuellen Förderung eingehen zu können.

Auffallend ist, dass die Einschätzungen der Fachpersonen in vielen Teilen mit den Untersuchungsergebnissen der Universität Basel übereinstimmen.

5. Situation der Spielgruppen

Im Folgenden wird die Situation der Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt beschrieben. Auch hier steht die Massnahme zur frühen Deutschförderung im Zentrum.

5.1 Kennzahlen

Die Firma Amsler Consulting hat Kennzahlen der Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt erhoben und analysierte im Rahmen der bereits fünften Spielgruppenumfrage die Umsetzung des Obligatoriums in den Spielgruppen.² Im November 2013 beantworteten 50 Spielgruppenverantwortliche die Umfrage. Die Serie von Umfragen erlaubt Rückschlüsse auf Veränderungen und Trends.

Spielgruppen betreuen in der Regel altersgemischte Gruppen, die im folgenden oder nächstfolgenden August in den Kindergarten eintreten werden. Einfachheitshalber wird von älteren und jüngeren Kindern gesprochen. Ein Spielgruppenjahr ist einem Schuljahr gleichzusetzen.

5.1.1 Öffnungszeiten und Zusammensetzung

Die 50 Spielgruppen betreuen im Spielgruppenjahr 2013/14 insgesamt 1070 Kinder aus den beiden Jahrgängen vor dem Kindergarten. Eine Gruppe umfasst dabei acht bis zehn Kinder. Die befragten Spielgruppen bieten insgesamt 210 Halbtage an. Das heisst, dass eine Spielgruppe an 4.2 Halbtagen geöffnet hat, wobei die Streuung zu beachten ist. Es gibt beispielsweise eine Spielgruppe, die durch Parallelführung einer Waldspielgruppe 13 Halbtage anbieten kann. Demgegenüber stehen 16 Spielgruppen, die lediglich zwei Halbtage anbieten. Entsprechend streut auch die Anzahl der betreuten Kinder zwischen 4 und 86. Die Gruppengrösse liegt im Durchschnitt bei 9.4 Kindern und ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. 27 Spielgruppen sind nicht ausgelastet. Für Kinder, deren Familien verpflichtet worden sind, stehen folglich genügend Plätze zur Verfügung.

Der Anteil der Mädchen beträgt 51.6 Prozent und ist innerhalb eines Jahres um 3 Prozent gestiegen – ein Phänomen, welches nicht schlüssig erklärt werden kann. Deutlich ist der Anstieg der Anzahl älterer Kinder um 10.6 Prozentpunkte auf 66.7 Prozent. Dies ist Folge des des Obligatoriums. Verstärkt wird diese Tendenz durch die sukzessive Verschiebung des Stichtages zur Einschulung in den Kindergarten um drei Monate (die Kinder sind entsprechend jünger). Eltern schicken Ihre Kinder daher später in eine Spielgruppe.

² Bereits 2008, 2010, 2011 und 2012 wurden unter Federführung des Erziehungsdepartements Spielgruppenumfragen durchgeführt. Seit 2012 werden Kennzahlen auch zu Längsschnittanalysen zusammengeführt, um die Entwicklung der Spielgruppenlandschaft zu beschreiben. Diese Umfragen sind auf der Homepage der Fachstelle frühe Deutschförderung einsehbar: <http://edubs.ch/schullaufbahn/vorkindergarten>.

Von 35 auf 43.4 Prozent ebenfalls stark angestiegen ist der Anteil jener Kinder, in deren Familien kein Elternteil über gute Deutschkenntnisse verfügt. Dies ist klar eine Folge des Obligatoriums.

Der Anteil der Kinder, die nicht im Kanton Basel-Stadt wohnen, beträgt 8.6 Prozent und ist leicht gesunken.

5.1.2 Personal

Alle Spielgruppen, die an der Befragung teilgenommen haben, werden von einer ausgebildeten Spielgruppenleiterin oder einer Fachperson mit einer pädagogischen Grundausbildung geführt. Den Lehrgang zur frühen Sprachförderung der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) haben bis zum November 2014 36 Spielgruppenleiterinnen absolviert oder begonnen. In mehr als der Hälfte der Spielgruppen arbeitet somit mindestens eine Person, die den Lehrgang absolviert hat oder absolviert. Der Lehrgang ist ab 2015 Voraussetzung, um mit dem Erziehungsdepartement eine Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnen zu können. Die Kosten für den Lehrgang werden vom Erziehungsdepartement übernommen.

Nur noch 30 Prozent der Spielgruppen werden von nur einer Fachperson geführt. Dieser Anteil betrug zwei Jahre vorher noch 48 Prozent; dies obwohl die durchschnittliche Gruppengrösse von 9.7 auf 9.4 Kinder gesunken ist. Insgesamt wird deutlich, dass die Spielgruppenleiterinnen um möglichst optimale Bedingungen für die Kinder und damit gleichzeitig um eine Professionalisierung bemüht sind.

5.2 Umsetzung des selektiven Obligatoriums in den Spielgruppen und Entwicklungen in der Spielgruppenlandschaft

Die Anzahl der erfassten verpflichteten Kinder betrug im ersten Jahr der Umsetzung 289. Damit besuchten 45 Prozent der älteren Kinder die Spielgruppen im Rahmen des Obligatoriums. Sie verteilten sich auf 42 Spielgruppen. Die meisten betreuten bis zu fünf, drei Spielgruppen mehr als 20 verpflichtete Kinder. Etwas mehr als die Hälfte der Spielgruppenleiterinnen wären bereit, mehr verpflichtete Kinder aufzunehmen, während die meisten anderen Leiterinnen mit dem Status quo zufrieden sind.

Es folgen die wichtigsten Aussagen der Spielgruppenleiterinnen zur Umsetzung des selektiven Obligatoriums.

5.2.1 Einschätzung der Zusammenarbeit mit der Fachstelle frühe Deutschförderung des Erziehungsdepartements

Die Spielgruppenleiterinnen beurteilen die Umsetzung des Obligatoriums durch das Erziehungsdepartement und die Spielgruppen beinahe einstimmig als gut. Die Kommunikation des Erziehungsdepartements im Vorfeld der Massnahme wird von über 90 Prozent der Spielgruppenleiterinnen als gut oder sehr gut beurteilt. Auch die Eltern und die Öffentlichkeit seien genügend informiert worden. Mehr als zwei Drittel der Spielgruppen sehen ihre Handlungsmöglichkeiten durch die Einführung des Obligatoriums zudem nicht eingeschränkt.

5.2.2 Auswirkungen des Obligatoriums auf die Spielgruppen

Die Befragten finden einhellig, dass die verpflichteten Kinder von der Massnahme profitieren. Die grosse Mehrheit der befragten Leiterinnen sieht einen besonders hohen Förderbedarf bei den verpflichteten Kindern. Entsprechend haben 83 Prozent der Spielgruppen, die verpflichtete Kinder betreuen, ihr Deutschförderangebot deutlich oder teilweise intensiviert.

Über 80 Prozent der Spielgruppenleiterinnen haben den Eindruck, dass verpflichtete Kinder die Spielgruppe besonders gerne besuchen. Etwa ein Drittel der Spielgruppenleiterinnen stellt gleichzeitig grössere Ablöseprobleme als bei nicht verpflichteten Kindern fest.

Kritisch kommentieren die Spielgruppenleiterinnen die Abnahme der Altersmischung und die Zunahme der Kinder mit wenig Deutschkenntnissen. Die pädagogische Herausforderung steige und der Effekt, dass Kinder von Kindern lernen, vermindere sich. Diese Einschätzung deckt sich mit den Evaluationsergebnissen der Universität Basel und der PH FHNW.

Obwohl die Deutschförderung von knapp über der Hälfte der Spielgruppen als grosse Herausforderung gesehen wird, schätzten zwei Drittel die momentanen personellen Ressourcen als ausreichend ein. Die Auslastung der Gruppen ist laut 61 Prozent der Spielgruppenleiterinnen dank dem Obligatorium einfacher zu erreichen.

Der Informationsbedarf aller Eltern ist gemäss Umfrage wegen des Obligatoriums gestiegen. Mehr als die Hälfte der Befragten bezeichnet die Elternarbeit als aufwendig – besonders bei Familien, die durch das Obligatorium verpflichtet wurden.

5.2.3 Einschätzung der finanziellen Auswirkungen

Die Umfrage wurde drei Monate nach der Einführung des Obligatoriums durchgeführt. Eine definitive Beurteilung der finanziellen Auswirkungen war in dieser Umfrage nicht möglich. Zudem war zum Zeitpunkt der Befragung ein Kriterium in Kraft, welches besagte, dass Kinder, die zum Zeitpunkt der Elternbefragung bereits eine Einrichtung besuchen, nicht verpflichtet werden. Diese Einschränkung wurde mittlerweile als praxisfern aufgehoben. Ab dem zweiten Jahr der Umsetzung werden dadurch zusätzlich rund 200 Kinder verpflichtet und teilweise von den Spielgruppen betreut. 2014/15 besuchen mit 394 deutlich mehr verpflichtete Kinder eine Spielgruppe. Seitens des Erziehungsdepartements fliessen den Spielgruppen über die kostendeckenden Elternbeiträge jährlich gut 1.4 Mio. Franken zu. Auf dem Markt erzielen die Spielgruppen nur etwa zwei Drittel dieses kostendeckenden Ansatzes.

Die Aussagen der Spielgruppenleiterinnen zur finanziellen Situation in der Befragung 2013 basieren noch nicht auf diesen Grundlagen. Drei Fünftel der Spielgruppenleiterinnen geben darin an, dass sich der finanzielle Mehraufwand mittels der Mehreinnahmen durch das Obligatorium decken lässt. Je zur Hälfte sind die Spielgruppenleiterinnen zudem optimistisch beziehungsweise pessimistisch, was die zukünftige Steigerung ihrer persönlichen Einkünfte betrifft.

5.2.4 Einschätzung der generellen Entwicklung der Spielgruppenlandschaft

Über 90 Prozent der Befragten finden, dass die Spielgruppenlandschaft als solche von der Einführung des Obligatoriums profitiert hat. Dazu gehört, dass einer deutlichen Mehrheit zufolge die Wahrnehmung und Anerkennung der Spielgruppen durch die Behörden und die Öffentlichkeit eine wichtige Auswirkung des Obligatoriums und des vorbereitenden Projekts ist. Deutlich wahrgenommen werden allerdings auch die gestiegenen, zum Teil unrealistischen Erwartungen an die Spielgruppen seitens der Behörden, der Eltern und der Kindergärten.

97 Prozent der Befragten bestätigen, dass sich die Weiterbildungsmöglichkeiten für Spielgruppen verbessert haben. Drei Viertel sind der Meinung, die Qualität der Spielgruppen habe sich im Zuge des Obligatoriums verbessert. Für die Zukunft werden einstimmig eine weitere Professionalisierung der Spielgruppen und eine verbesserte Einbindung in die Bildungslandschaft erwartet.

5.3 Die Spielgruppenorganisationen

Das Erziehungsdepartement arbeitet mit zwei Spielgruppenorganisationen eng zusammen. Mit dem Dachverband Basler Spielgruppen existiert ein kantonal organisierter Ansprechpartner für die Verwaltung, während die regional ausgerichtete Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppen Basel + Region wichtige Vermittlungsarbeiten zwischen den Spielgruppen und Eltern wahrnimmt.

5.3.1 Die Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppen Basel + Region (FKS Basel)

Die FKS Basel hat ihren Sitz neu an der Freien Strasse 35. An dieser Adresse befinden sich weitere wichtige Partner im Frühbereich, etwa die Vermittlungsstelle für Tagesheime, die Mütter- und Väterberatung und die Geschäftsstelle Tagesfamilien. Diese Einbindung wird allseitig begrüsst.

Die FKS Basel unterstützt Eltern, die auf der Suche nach einer Spielgruppe sind. Ihr Angebot ist regional und richtet sich zum Beispiel auch an die stadtnahen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft. Diese vermittelnde Arbeit übernimmt die FKS Basel auch, wenn Eltern nach Erhalt des Verpflichtungsentscheides einen Platz für ihre Kinder suchen. Diese Dienstleistung wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Erziehungsdepartement finanziell abgegolten. Dies ermöglichte es der FKS Basel, ihre Präsenz an der Freien Strasse 35 auf zwei halbe Tage zu verdoppeln. Die Fachstelle frühe Deutschförderung wird dadurch entlastet und muss nicht eigene Personalressourcen für Vermittlungsarbeiten zur Verfügung stellen. Die Leiterin der FKS Basel erhält eine marktübliche Entschädigung und muss nicht mehr für weniger als CHF 10 in der Stunde arbeiten, wie das früher der Fall war.

5.3.2 Der Dachverband Basler Spielgruppen, DBS

Der Dachverband Basler Spielgruppen wurde 2011 als kantonale Organisation gegründet mit der Absicht, dass sich die Spielgruppen unter seiner Führung als aktive Partner in der Bildungslandschaft des Kantons etablieren können.

Zusammen mit einer Organisationsberaterin erarbeiteten die Gründerinnen des Dachverbands ein Konzept und eine Entwicklungsplanung. Das Honorar für die Beratung übernahm das Erziehungsdepartement. Der DBS gibt sich folgende Aufgaben:

- die übergeordneten Strukturen der Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt aufzubauen und zu stabilisieren,
- die pädagogische Arbeit der Spielgruppen weiterzuentwickeln,
- die wirtschaftliche Situation der Spielgruppen zu verbessern,
- die Rahmenbedingungen (Räume, Material) für alle Spielgruppen auf das Niveau vereinbarter Standards zu heben,
- den Auftritt der Spielgruppen gegen aussen zu stärken,
- Spielgruppen bei der Überwindung von akuten finanziellen, personellen oder räumlichen Notsituationen Unterstützung zu leisten.

Als erstes soll bis 2016 eine Geschäftsstelle aufgebaut werden. Bis dahin übernehmen die Mitglieder des Vorstandes in Arbeitsteilung folgende Aufgaben:

– Qualitätssicherung	340	Jahresstunden
– Pädagogik	70	Jahresstunden
– Projekte	40	Jahresstunden
– Mitgliederbetreuung	130	Jahresstunden
– Öffentlichkeitsarbeit	120	Jahresstunden
– Kasse/Fundraising	100	Jahresstunden

Mit dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt wurde eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Der jährlich zugesprochene Betrag beträgt 40'000 Franken. Während der ersten beiden Aufbaujahre, in denen noch keine anderen Geldmittel generiert werden können, werden zusätzlich 30'000 Franken zur Verfügung gestellt, wodurch die wichtige Aufbauarbeit finanziell gesichert wird.

5.4 Weitere positive Entwicklungen im Spielgruppenbereich

Im Folgenden werden weitere wichtige und positive Entwicklungen beschrieben, welche die Zusammenarbeit des Erziehungsdepartements mit den Spielgruppen hervorbrachte. Sie illustrieren, wie Spielgruppen beginnen, auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Partnern zusammenzuarbeiten.

5.4.1 Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Frühförderung (ZFF)

Spielgruppen nehmen schon lange Kinder mit besonderen Bedürfnissen auf. Dies geschah vor einigen Jahren nicht selten auf der Basis der Gutherzigkeit und ohne professionellen Hintergrund. Ein interner Bericht des Zentrums für Frühförderung zur Zusammenarbeit mit den Spielgruppen beschreibt nun die wichtigsten Veränderungen der letzten fünf Jahren und benennt Gründe für die deutlich gestiegenen Beratungsanfragen seitens von Spielgruppen:

Die Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement führte bei vielen Spielgruppen zu einer professionelleren Arbeitsweise. Die Spielgruppenleiterinnen schätzen Probleme besser ein und das ZFF wird entsprechend früher und umfassender beigezogen. Aufgrund des Obligatoriums bemühen sich die Spielgruppenleiterinnen vermehrt, pädagogische und strukturelle Lösungen zu finden, anstatt bei Schwierigkeiten das Betreuungsverhältnis zu beenden. Integration und Inklusion ist zudem auch im Frühbereich vermehrt zum Ziel geworden, entsprechend steigt der Unterstützungsbedarf durch das ZFF.

Die Ansprüche an die Spielgruppen seitens der Eltern, der Verwaltung und den Kindergärten sind gestiegen. Zudem wird die pädagogische Aufgabe als solche anspruchsvoller, da vermehrt Kinder mit wenigen Deutschkenntnissen die Spielgruppen besuchen, während sich gleichzeitig die Altersdurchmischung zugunsten von älteren Kindern (stehen im Jahr vor dem Kindergarten) verändert.

Aus diesen Gründen befürwortet das ZFF eine engere Zusammenarbeit mit den Spielgruppen und hat zu diesem Zweck bereits Kontakt zum Dachverband Basler Spielgruppen aufgenommen. Als direkte Folge daraus sind beispielsweise Weiterbildungsangebote seitens des ZFF für die Spielgruppen entstanden.

5.4.2 Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement und mit dem Sportamt

Kindergärten und Tagesheime haben die Möglichkeit, sich vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst beraten zu lassen, wenn Sorgen um das gesundheitliche Wohl eines Kindes bestehen. Mittlerweile können auch Spielgruppen diese Unterstützung in Anspruch nehmen. Auch in diesem Fall hat die Fachstelle frühe Deutschförderung eine erste vermittelnde Rolle übernommen und den direkten Kontakt zwischen Spielgruppen und Gesundheitsdepartement gefördert.

Nachdem das Projekt Purzelbaum sehr erfolgreich in Kindergärten und Tagesheimen umgesetzt worden ist, erhalten im laufenden und kommenden Jahr eine Reihe von Spielgruppen ebenfalls die Gelegenheit, sich zu beteiligen. Die Fachstelle frühe Deutschförderung hat

auch hier zu Beginn eine vermittelnde Rolle gespielt. Geplant wurde das Projekt aber in direkter Zusammenarbeit zwischen Sportamt und dem Dachverband Basler Spielgruppen.

5.4.3 Bildungslandschaften

Mit Unterstützung der Jacobs Foundation wurden vor zwei Jahren innerhalb der Volksschulen drei Projektstandorte für Bildungslandschaften etabliert (St. Johann / Volta, Thierstein, Wasgenring). Zweck von Bildungslandschaften ist, Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Quartier besser zu vernetzen. Die Schule übernimmt dabei eine koordinierende Rolle. An allen Standorten wurde die Zusammenarbeit mit dem Frühbereich ins Zentrum der Projekte gestellt. Infolgedessen haben die Schulen auch Kontakte zu den Spielgruppen im Quartier geknüpft und machten dabei die Erfahrung, dass ein gut etablierter Frühbereich für die Schule grosse Vorteile bringt. Ein Hauptthema ist, wie der Übergang vom Frühbereich in den Kindergarten auf gewinnbringende Art gestaltet werden kann. Die Schulen sind sich der zentralen Rolle der Spielgruppen bei diesem Übergang bewusst. Der Dachverband Basler Spielgruppen hat seinerseits begonnen, ein Konzept zur Gestaltung dieses Übergangs zu erarbeiten.

6. Beantwortung der Fragen

6.1 Platzsituation

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten, welche Vorkehrungen getroffen werden, damit ab 2013 (selektives Obligatorium) genügend Plätze für die Sprachförderung zur Verfügung stehen

Die Umsetzungen der ersten beiden Jahre hat gezeigt, dass die Plätze wie voraus gesehen vorhanden sind.

6.2 Geschäftsform der Spielgruppen

...ob die nicht angestellten Spielgruppenleiterinnen v. a. im Hinblick auf das selektive Obligatorium (2013, Leistungsauftrag Kanton) noch immer als selbständig Erwerbende im Sinne der AHV bezeichnet werden können

Die Umsetzung des selektiven Obligatoriums zur frühen Deutschförderung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsform der Spielgruppen. Die Spielgruppenleiterinnen fühlen sich gemäss ihren Aussagen in der Umfrage vom Herbst 2013 in ihrer Handlungsfreiheit nicht eingeschränkt.

6.3 Weiterentwicklung der Spielgruppen

...ob und wie die Bedingungen jener Spielgruppen, welche einen Bildungsauftrag des Kantons erfüllen, zu verbessern sind

Die Situation der Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt hat sich nach Meinung des Regierungsrats deutlich verbessert. Die Spielgruppenleiterinnen befinden ebenfalls, dass die Spielgruppen an Anerkennung gewonnen haben. Auch wird ihnen der Zugang zu diversen Dienstleistungen seitens der kantonalen Behörden geöffnet. Die eingeschlagene Strategie,

die Arbeit der einzelnen Spielgruppe durch die Übernahme von (kostendeckenden) Elternbeiträgen zu honorieren und parallel dazu die Spielgruppenorganisationen zu stärken, hat sich bewährt und soll weiter verfolgt werden. Nach wie vor müssen sich die Spielgruppen mit ihren Geschäftsmodellen auseinandersetzen. Durch die Arbeit des Dachverbandes sollten diesbezügliche Verbesserungen von den Spielgruppen selbst in die Wege geleitet werden können.

6.4 Finanzielle Situation der Spielgruppen

...ob die finanzielle Situation dieser Spielgruppen z.B. durch eine Übernahme der Mietkosten verbessert werden könnte

...und/oder ob die Lohnkosten der in den Qualitätsstandards vom ED neben der Gruppenleiterin geforderten zweiten Mitarbeitenden Person (pro Gruppe von 8 bis 12 Kindern) vom Kanton übernommen werden könnten

Die Kosten für die Miete und eine zweite Fachperson sind in den kostendeckenden Elternbeiträgen berücksichtigt, die das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Gemeinden den Spielgruppen für jedes verpflichtete Kind auszahlen. In Anbetracht dessen, dass sich diese Elternbeiträge auf mehr als 1.4 Mio. Franken belaufen, müsste sich zumindest bei jenen Spielgruppen eine Verbesserung einstellen, die aufgrund ihrer Lage vermehrt verpflichtete Kinder betreuen. Es ist zu früh, diesbezüglich eine abschliessende Bilanz zu ziehen. Entsprechend ist eine Befragung der Spielgruppenleiterinnen zu diesem Themenbereich im kommenden Jahr vorgesehen.

Die 1.4 Mio. Franken übersteigen übrigens die Beträge, welche in der Antwort 2012 für die Übernahme eines Teils der Mietkosten (540'000 Franken bei 45 Spielgruppen) beziehungsweise für die Bezahlung einer zweiten Fachperson (1.15 Mio.Franken) genannt worden sind.

7. Fazit

Das Obligatorium zur frühen Deutschförderung hat direkt und indirekt zu einer deutlichen Stärkung der Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt geführt. Damit wurde ein Prozess angestoßen, der in den Folgejahren fortgesetzt werden dürfte.

Die Strategie des Erziehungsdepartements hat sich bewährt. Selbstverständlich muss es möglich sein, insbesondere die finanzielle Situation der Spielgruppen zu stabilisieren. Jedoch ist der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Erziehungsdepartement der Meinung, dass dies nicht alleinige Aufgabe eines Departements oder einer Fachstelle ist, sondern im Zusammenspiel verschiedener Akteure gelingen muss. Die Selbstorganisation der Spielgruppen unter Führung des Dachverbandes Basler Spielgruppen wird zu diesem Zweck gestärkt. Die Autonomie und Selbstverantwortung der Spielgruppen wird weiter gefördert und Entwicklungen können auf diese Weise von den beteiligten Spielgruppen erarbeitet und getragen werden. Die Entwicklung muss laufend beobachtet werden; die Instrumente hierzu hat die Fachstelle frühe Deutschförderung aufgebaut. Die finanzielle Situation der Spielgruppen kann damit periodisch untersucht werden.

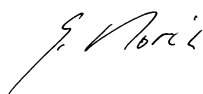
Der Regierungsrat blickt zuversichtlich auf den weiteren Aufbau des Dachverbandes, der sich die Aufgabe stellt, die Spielgruppen in vielerlei Hinsicht weiter zu entwickeln und die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern und zu verbessern. Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, Mittel für diese übergeordnete Entwicklungsarbeit weiterhin bereit zu stellen. Der Regierungsrat ist zudem überzeugt, dass es gelingen wird, den Spielgruppen durch Überzeugungsarbeit weitere Erleichterungen zu ermöglichen.

8. Antrag

Aus Sicht des Regierungsrats Basel-Stadt ist nicht angezeigt, ein direktes finanzielles Engagement für die Spielgruppen durch die öffentliche Hand zu beschliessen.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Doris Gysin und Konsorten betreffend «Spielgruppen sind wichtig für die Sprachförderung, sie brauchen wirtschaftlich gesunde Bedingungen und Anerkennung» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



An den Grossen Rat

12.5314.02

PD/P125314

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Rehabilitierung der Opfer der Hexenverfolgung in Basel“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12.12.2012 den nachstehenden Anzug Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In verschiedenen Städten Deutschlands und der Schweiz wurden in den letzten Jahren Frauen und Männer, die im späten Mittelalter, der Frühen Neuzeit wegen Hexerei massenweise verurteilt und brutal ermordet worden sind, auf Antrag der Einwohnerinnen und Einwohner hin rehabilitiert. In der Schweiz wurde Anna Göldin „die letzte Hexe der Schweiz“ im Kanton Glarus 2008 (vgl. www.anton-praetorius.de) rehabilitiert.

Die Hexenprozesse sind ein dunkles Kapitel unserer Geschichte. Zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert wurden europaweit ca. 100'000 Menschen wegen Hexerei verurteilt und hingerichtet (CH: ca. 10'000), 80% davon waren Frauen. Dabei wurde ihnen vorgeworfen, von Gott abgefallen zu sein und sich der Hexensekte, einer geheimen Vereinigung von Satansanhängerinnen und -anhängern, angeschlossen zu haben. Um eine Person vor ein Hexengericht zu stellen genügte oftmals die Denunziation. Wer einmal angeklagt wurde, hatte kaum Chancen zu überleben. Die Folter galt als Methode der Wahrheitsfindung, denn für eine Verurteilung war zwingend ein Geständnis nötig. Viele gestanden aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbare Taten, um die Tortur zu beenden.

Zwar war Basel kein Zentrum der Hexenverfolgungen. Trotzdem wurden auch hier vom 15. bis zum 17. Jahrhundert einige Personen vom Rat der Stadt Basel wegen Hexerei verurteilt und hingerichtet. Die Geschichte dieser Frauen (es waren auch einige Männer dabei, deren Namen jedoch nicht bekannt sind) hat der Verein Frauenstadtrundgang im Rundgang "Hexenwerk und Teufelspakt, Hexenverfolgungen in Basel" aufgearbeitet. In diesem Zusammenhang werden exemplarisch folgende Personen genannt:

- Barbel Schinbeinin aus Neuenburg (D), gestand 1519 sich mit dem Teufel eingelassen zu haben (Geständnis im Staatsarchiv Basel einsehbar).
- Margreth Vögtlin aus Riehen, 1602 wegen Hexerei verdächtigt und gefoltert. Da sie kein Geständnis ablegte, konnte sie nicht verurteilt werden.
- Gret Frölicherin aus Basel und Pratteln, wird schliesslich 1458 in Pratteln wegen Hexerei hingerichtet.

Aus heutiger Sicht sind diese Personen unter vielen anderen unschuldig. Aus einer naturwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Perspektive ist es unmöglich, dass ein Mensch auf einem Besenstiel zum Hexensabbat fliegen, oder Schadenzauber an Mitmenschen herbeiführen kann. Die Opfer der Hexenprozesse sind jedoch nie rehabili-

tiert worden, sie gelten bis heute als schuldig im Sinne der Anklage: Sie hätten sich dem Teufel verschrieben. Nichts erinnert an das Schicksal dieser unschuldig hingerichteten und gemarterten Menschen.

Die unterzeichnenden Petitionskommissionsmitglieder greifen damit ein an sie gerichtetes Anliegen des Vereins Frauenstadtrundgang Basel auf und bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob die genannten Personen, die wegen Hexerei verurteilt und hingerichtet wurden, öffentlich exemplarisch für unschuldig erklärt werden können (oder auch andere mehr), und ob ihnen in Form einer Gedenktafel im Stadtbild ein Erinnerungsort geschaffen werden könnte. Ein solcher Ort könnte beim Käppelijoch sein, da wegen Hexerei verurteilte Personen u.a. dort hingerichtet wurden. Die Namen der oben erwähnten Frauen würden dabei stellvertretend für die vielen Unbekannten stehen, die der Hexenverfolgung ebenfalls zum Opfer gefallen sind. Ein geeignetes Datum wäre der 25. November, der alljährliche Internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, oder auch eine der kommenden Walpurgisnächte. Mit der Rehabilitierung würde der Grosse Rat der Stadt Basel auch ein Signal gegen die Ausgrenzung von Minderheiten, Andersdenkenden und Andersgläubigen setzen, sowie gegen Gewalt an Frauen.

Brigitta Gerber, Oswald Inglin, Annemarie Pfeifer, Atila Toptas, Jürg Meyer, Francisca Schiess“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Allgemein

Die Anzugsstellenden wünschen eine öffentlich exemplarische Unschuldserklärung einiger vom Rat der Stadt Basel zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert wegen Hexerei verurteilter Personen, stellvertretend für alle Opfer der Hexenverfolgung. Ihnen soll mittels einer Gedenktafel ein Erinnerungsort geschaffen werden.

Der Begriff der „Rehabilitierung“ umfasst unterschiedliche Bedeutungen. Im juristischen Kontext beinhaltet er den nachträglichen Freispruch einer Person nach einem Wiederaufnahme- oder Revisionsverfahren. Rechtlich umfasst dies die Neuurteilung eines Falles durch ein rechtsprechendes Gremium. Dagegen wird eine historische oder moralische Rehabilitierung durch politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger vollzogen, wobei mit einem symbolischen Akt (Erklärung, Beschlussfassung) die Opfer von Hexenverfolgungen für unschuldig erklärt werden.

1.1 Quellenlage

Der Strafrechtler und Rechtshistoriker Harald Maihold hat sich intensiv mit Hexenprozessen – auch den Basler Prozessen – und dem Strafrecht der Frühen Neuzeit beschäftigt. Im Rahmen der Basler Vorträge zur Rechtsgeschichte hat er im Dezember 2013 an der Universität über „Hexerei und Strafjustiz im spätmittelalterlichen Basel“ referiert¹. Er bezweifelt, ob sich im Falle der im Anzug genannten Beispiele der Barbel Schinbeinin, Margreth Vöggtlin und der Gret Frölicherin hinreichende Details finden lassen für eine historische Rekonstruktion der Begebenheiten. Die erhaltenen Urkunden sind zwar vom Baselbieter Psychiater und Hexenforscher Dietegen Guggenbühl in seinem Werk „Mit Tieren und Teufeln - Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799“ von 2002 editiert, aber es sind nicht alle Quellen erhalten. Auch der zur Beantwortung des Anzugs konsultierte Frauenstadtrundgang verweist bei der Frage nach den Quellen im Zusammenhang mit der Basler Hexenverfolgung auf Guggenbühl.

Oft sind die Namen von der Hexerei Angeschuldigten nicht bekannt, geschweige denn der genaue Inhalt der Vorwürfe. Laut Nadja Müller, Koordinatorin des Basler Frauenstadtrundgangs erfüllt Barbel Schinbeinin als einzige die Kriterien für eine Rehabilitierung, da ihr in Basel der Pro-

¹ Sein Referat wurde zur Beantwortung dieses Anzugs konsultiert.

zess gemacht und sie hingerichtet wurde. Ihr Geständnis ist im Basler Staatsarchiv einsehbar. Dieses wurde jedoch von späterer Hand datiert. Dass es hier zur Todesstrafe gekommen ist, ist wahrscheinlich, aber nicht belegt. Ebenso wenig weiss man, wie es zu dem Geständnis kam, ob freiwillig oder erlortert. Bei Margreth Vögtlin (1602) ist die Quellenlage ähnlich schwierig. Laut Maihold gab es keine Todesstrafe, auch kein Urteil. Der Basler Rat hätte hier zunächst etwas willkürlich prozessiert, und die Vögtlin am Ende im Spital inhaftieren lassen. Gemäss den Angaben von Müller wurde die Vögtlin freigesprochen, jedoch im Gefängnis festgehalten. Ihr weiteres Schicksal sei unbekannt. Gret Frölicherin (1451) wurde vom Basler Rat freigelassen, nachdem die Beschuldigungen teilweise widerrufen worden waren. Sie kehrte danach in ihre Heimat Pratteln zurück, wo sie in einem neuen Verfahren vom Pratteler Gerichtsherrn als Hexe hingerichtet wurde. Pratteln war zur Zeit des Urteils gegen die Frölicherin noch selbstständig, also nicht unter der Jurisdiktion des Basler Rates. Der Basler Frauenstadtrundgang erwähnt die Frölicherin als Beispiel einer Person, die in Basel der Hexerei verdächtigt wurde.

1.2 Einige jüngste Beispiele von Rehabilitierungen in der Schweiz

Im Falle von Paul Grüninger handelt es sich um eine politische Rehabilitierung einer Person der Moderne. 1993 wurde Grüninger von der St. Galler Regierung politisch rehabilitiert, zwei Jahre später vom Bezirksgericht freigesprochen. Der Polizeikommandant hatte während des Zweiten Weltkrieges jüdische Flüchtlinge aus Deutschland unterstützt, indem er ihnen die Flucht in die Schweiz ermöglichte. Er wurde 1940 wegen Amtspflichtverletzung und Urkundenfälschung vom Bezirksgericht verurteilt. 1998 entschädigte der Grosse Rat des Kantons St. Gallen die Nachkommen Grüningers mit 1.3 Millionen Franken für entstandenes Unrecht. Mit dem erhaltenen Betrag gründete die Familie die „Paul Grüninger Stiftung“, die jährlich weltweit einen Preis an Menschen mit besonderer Zivilcourage verleiht.

Die nächsten Beispiele behandeln Fälle der Hexerei bezichtigter Frauen. Im Kanton Glarus wurde Anna Göldi, die letzte in der Schweiz zum Tod verurteilte „Hexe“ im August 2008 nicht nur moralisch, sondern auch juristisch freigesprochen. Es handelt sich um die erste Rehabilitierung eines Opfers der Hexenverfolgung durch ein Parlament in der Schweiz. Ein Jahr zuvor, anlässlich des 225. Todestages, hatten sowohl die Kantonsregierung als auch der reformierte Kantonalkirchenrat eine Rehabilitierung noch abgelehnt, weil Anna Göldi im Bewusstsein der Glarner Bevölkerung bereits rehabilitiert sei. Im November desselben Jahres überwies der Glarner Landrat die Motion Schiesser an den Regierungsrat mit dem Auftrag, Anna Göldi zu rehabilitieren. Am 10. Juni 2008 beschloss der Regierungsrat, sie 226 Jahre nach ihrer Hinrichtung vom Tatbestand der «Vergiftung» zu entlasten. Zugleich stellte die Regierung dem Parlament den Antrag, den Prozess vom Juni 1782 als Justizmord zu bezeichnen. Im August 2008 genehmigte der Glarner Landrat einstimmig und ohne Diskussion den Beschluss der Regierung. Ausserdem anerkannte er, dass das damals gefällte Urteil auch nach den zeitgenössischen Maßstäben auf der Grundlage eines nicht rechtmässigen Verfahrens zustande kam und Anna Göldi Opfer eines Justizmords war.

Im Juni 2014 wurde in Glarus ein Mahnmal für Anna Göldi errichtet. Vom Gerichtsgebäude strahlt aus zwei runden Fenstern im Dachgeschoss ein Licht in die Dunkelheit. Vor dem Gebäude erinnert eine Tafel an den Hexenprozess von Glarus. Das Mahnmal wurde von dem Basler Künstlerpaar Hurter-Urech konzipiert.

Eine parlamentarische Motion verlangte im Kanton Fribourg im Oktober 2008 die Rehabilitierung von Catherine Repond, genannt „la Catillon“. Die „Catillon“ wurde 1731 der Hexerei bezichtigt und hingerichtet. Nach Ansicht der Motionäre war die Hinrichtung der „Catillon“ nach einem unter Folter abgepressten „Schuldbekennnis“ nichts anderes als ein richterlich angeordneter Mord. Der Grosse Rat verzichtete jedoch auf die juristische Rehabilitierung dieser Einzelperson, da der moderne Rechtsstaat die Urteile des Ancien Régimes aufgrund fehlender Kontinuität zwischen diesem und dem liberalen Staat nicht korrigieren könne. In der Folge verabschiedete das Parlament jedoch eine unverbindlichere Resolution zur Wiederherstellung des guten Rufes aller Opfer der

damaligen Strafjustiz. Catherine Repond erhielt in jenem Freiburger Stadtquartier, wo sie verbrannt wurde, einen nach ihr benannten Platz.

Auch in der Stadt Zürich finden Bemühungen hinsichtlich der Rehabilitierung der Opfer der Zürcher Hexenverfolgung statt. So forderte der Zürcher Historiker Otto Sigg 2012 die Rehabilitierung der Zürcher „Hexen“. Er selbst hat in seinem Buch über die Hexenurteile von Zürich die wissenschaftliche Grundlage dazu geliefert. Mitte Juni 2014 hat der Stadtzürcher Gemeinderat ein entsprechendes Postulat der SP überwiesen. Der Stadtrat muss nun prüfen, wie der Opfer der Hexenverfolgung gedacht werden könnte. Stadtpräsidentin Mauch stellte sich im Zusammenhang mit der Forderung nach einem Mahnmal für die Opfer auf den Standpunkt, der Stadtrat sei nicht für ein solches Mahnmal zuständig. Die Rechtsnachfolge des damaligen urteilenden Gremiums sei der Kanton.

2. Formen der Rehabilitierung

2.1 Überlegungen zu einer Revision

Mit dem Begriff der Rehabilitation oder Rehabilitierung wird das Anliegen bezeichnet, einen vormals bestehenden Zustand wiederherzustellen. So erlangt ein Mensch durch eine medizinische Rehabilitierung seinen ursprünglichen Gesundheitszustand wieder, während eine gesellschaftliche Rehabilitierung der Wiederherstellung des Ansehens einer Person dienen soll. Im Schweizer Recht wird der Begriff der „Rehabilitierung“ ausschliesslich in seiner medizinischen Bedeutung verwendet und ist entsprechend nur in gesundheitsrechtlichen Erlassen zu finden. Geht es jedoch darum, dass ein rechtskräftiges Gerichtsurteil nachträglich aufgehoben werden soll, so verwendet das Schweizer Recht durchgängig den Begriff der „Revision“ (Art. 410 des Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0); Art. 328 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272)). Juristisch kann also mit einer „Revision“ ein Gerichtsurteil nachträglich aufgehoben werden, womit sich u.U. das Ansehen einer Person wiederherstellen lässt. Die Revision nach Schweizer Recht ist ein einzelfallbezogenes Instrument. Mit der Revision wird also ein ganz bestimmtes Verfahren, ein ganz bestimmtes Urteil gegen eine Person neu aufgerollt. Die Revision eines Urteils ist gemäss den Bestimmungen der Schweizer Strafprozessordnung grundsätzlich auch nach dem Tod der vom Urteil betroffenen Person möglich, doch ist die Ergreifung des entsprechenden Rechtsmittels ausschliesslich den Angehörigen der verstorbenen Person vorbehalten, sofern diese in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sind (Art. 382 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 410 StPO). Nach dem Gesagten ist somit festzuhalten, dass nach dem geltenden Recht eine strafrechtliche Revision im juristischen Sinne in den vorliegenden Fällen ausscheidet. Im Hinblick darauf, dass seit dem Jahr 2001 auch das Strafprozessrecht Sache des Bundes ist (Art. 123 Abs. 1 BV) und der Bund mit dem Erlass der StPO auf diesem Gebiet abschliessend legiferiert hat, besteht in diesem Bereich auch kein Handlungsspielraum mehr für die Kantone.

Neben dieser strafprozessualen Hürde sprechen jedoch auch weitere Umstände gegen eine eigentliche Revision der Fälle der erwähnten drei Personen. Ein Neuaufrollen der Prozesse, die zu ihrer Verurteilung geführt haben, scheitert auch an der mangelhaften Überlieferung der noch vorhandenen Prozessakten.

Laut Einschätzung von Harald Maihold eignen die drei von den Anzugstellenden genannten Vorfälle der Schinbeinin, der Vögtlin und der Frölicherin nicht für eine Revision, da man zu wenig über die realen Hintergründe wisse und in allen drei Fällen kein Urteil der zuständigen Basler Gerichtsbarkeit vorliegen habe, das man aufheben könnte. Auch seien ihm keine weiteren Fälle aus Basel, die eine Revision nahelegen würden, bekannt.

2.2 Überlegungen zur historischen oder moralischen Rehabilitierung der im Anzug genannten Personen

Ist die juristische Neubeurteilung eines vergangenen Rechtsprechungsaktes nicht möglich, kann eine politische Rehabilitierung vor dem Hintergrund einer rechtshistorischen Beurteilung sinnvoll sein, auch wenn sie nicht eine juristische, sondern primär eine moralische Rehabilitierung historischer Persönlichkeiten und Verhältnisse bewirkt.

Die Historikerin Susanna Burghartz, Professorin für Geschichte der Renaissance und der Frühen Neuzeit am Departement Geschichte der Universität Basel, sieht vor allem in einer kritischen historiographischen Aufarbeitung der entsprechenden Prozesse eine geeignete Form, um mit den komplexen Vorstellungswelten und gesellschaftlichen wie sozialen Dynamiken angemessen umzugehen, wie sie mit der auch in Basel durchaus nicht unproblematischen Verfolgung von Hexerei und Zauberei verbunden waren. Sie kann sich vorstellen, dass eine Gedenktafel mit den Namen der drei Frauen, die stellvertretend für die Opfer gesellschaftlicher Ausgrenzungsverfahren unter Zuhilfenahme von Folterprozessen stehen könnten, einen wichtigen Beitrag zur laufenden Sensibilisierungskampagne „Basel zeigt Haltung“ leistet.

In diesem Zusammenhang äusserte sich auch Lukas Kundert, Kirchenratspräsident Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt und Präsident der Christlich-Jüdischen Arbeitsgemeinschaft. Seiner Ansicht nach müssten bei den Erwägungen einer historischen Rehabilitierung unabdingbar auch die Juden ins Auge gefasst werden, die Opfer des Basler Judenpogroms anno 1349 (Verbrennung auf der Rheininsel) während der Pest geworden sind.

Neben allgemeinen Bedenken gibt es jedoch auch konkrete Vorbehalte gegenüber einer Rehabilitierung der im Anzug genannten Personen der Schinbeinin, Vögtlin und Frölicherin. Der Rechtshistoriker Maihold gibt zu bedenken, dass die Basler Verfahren vor allem real praktizierten Liebes- und Schadenzauber betrafen. Diese Zauberpraktiken beruhten auf dem Kausalitätsglauben, der davon ausgeht, dass eine bestimmte Handlung Auswirkungen auf Dinge habe. Meist wurden die magischen Handlungen durch materielle Handlungen ergänzt, so zum Beispiel durch die Verwendung von Heilkräutern. In diesem Zusammenhang ist die Aussage des deutschen Historikers Wolfgang Behringer, der als Spezialist für Hexen und Hexenverfolgung gilt, aufschlussreich: „[...] von ‚Opfern‘ zu sprechen impliziert freilich die zweifelhafte Behauptung, alle wegen Hexerei hingerichteten Personen seien unschuldig gewesen – in vielen Fällen hatte der Vorwurf magischer Praktiken einen realen Hintergrund.“²

Der Basler Rat, beraten durch seine juristischen und theologischen Gutachter, orientierte sich im Übrigen am Zaubereiverständnis des Canon episcopi, d.h. Zauberei wurde in Basel nicht für real, sondern für blossen Aberglauben gehalten.

Die in der betreffenden Zeitspanne (ab 15. Jh.) gelehrte Hexenlehre wurde in Basel nur bedingt rezipiert. So bemerkt Maihold in seinem Referat: „[...] Der weit streuende Aspekt des Hexenfluges und das kollektive Element des Hexensabbats, die nur wenige hundert Kilometer rheinabwärts epidemische Verfolgungswellen auslösten, waren in Basel zu keiner Zeit anerkannt, und der Rat schritt nicht einmal gegen einen vor seinen Toren gelegenen Hexentanzplatz ein.“ Gemeint ist hier die Pratteler Hexenmatt, wo sich angeblich die Hexen aus der ganzen Nordwestschweiz einfanden, um den Hexensabbat zu feiern.

Dietegen Guggenbühl führt in seinem Werk „Mit Tieren und Teufeln“ aus, dass unter Basler Jurisdiktion ab 1506 die Verfahren wegen Hexerei ohne Hinrichtung endeten. Die Beschuldigten wurden nach dem Leisten einer Urfehde freigelassen³. Auch wurden in Basel Hinrichtungen wegen Hexerei sehr restriktiv verhängt, allem Anschein nach nur bei einem eingestandenem Coitus mit dem Teufel.

² Vgl. hierzu Wolfgang Behringer, 1998:664ff. Neun Millionen Hexen. Entstehung, Tradition und Kritik eines populären Mythos. Online-Version abrufbar unter: historicum.net.

³ Siehe Guggenbühl, Mit Tieren und Teufeln, S. 30f: „Mit der Urfehde mussten die Beschuldigten bei der Haftentlassung ihren Verzicht auf Rache für das in der Haft erlittene Unrecht beschwören. In den Hexereiverfahren enthalten sie zudem oft die eidliche Versicherung, sich nicht mehr mit zauberischen Dingen zu beschäftigen.“

Auch Maihold unterstützt diese These. Laut ihm sind 29 Hinrichtungen von Hexen unter der Jurisdiktion des Basler Rates von 1433 bis 1680 überliefert, wobei die Zaubereifälle nicht mitgezählt seien. Ihnen stünden zahlreiche Freilassungen gegenüber.

Dies und Weiteres habe massgeblich dazu beigetragen, dass es im 17. Jahrhundert in Basel nicht zu einer Ausuferung der Prozesse gekommen sei. Der Fall der Margreth Vögtlin sei zudem ein Fall, der zeige, dass die Kirchenreform dazu beitrug, dass in Basel freier über das theologische Fundament der Hexenlehre diskutiert werden konnte. Er folgert daraus, dass die Hexenverfolgung in Basel zu keiner Zeit ein Massenphänomen gewesen sei.

3. Einschätzungen und geplantes Vorgehen

Mit der vom Anzug geforderten Rehabilitierung soll der Grosse Rat der Stadt Basel ein Signal gegen die Ausgrenzung von Minderheiten, Andersdenkenden und Andersgläubigen setzen, sowie gegen Gewalt an Frauen. Eine Schwierigkeit besteht darin, eine nachvollziehbare Verbindung zwischen der Hexenverfolgung und der heutige Ausgrenzungspraxis zu schaffen, die einer nachhaltigen öffentlichen Debatte als Grundlage dient und ihr auch standhält ohne zur Alibiübung zu verkommen.

Basel hat eine lange Tradition der Offenheit. Die Stadt Basel wurde stark vom Humanismus geprägt und strebt eine Toleranzkultur an. So hat die Stadt eine Vorreiterfunktion in Sachen Integrationsgesetz, das Ausgrenzung verbietet. Die explizite Rehabilitierung von als Hexen verurteilten und hingerichteten Frauen oder diskriminierten Minderheiten durch politische Behörden kann ein wichtiger ethischer Beitrag zur historischen Aufarbeitung und Berichtigung des Geschichtsbildes sein.

Das Bewusstsein für diese Thematik und der Bezug zum Heute sollte gesellschaftlich auf breiter Ebene durch eine längerfristige Partizipation der Öffentlichkeit und gesellschaftlich relevanter Institutionen an der Sachdiskussion geweckt werden sowie eine Reflexion über Sinn und Zweck einer Mahn- und Ehrenmalkultur beinhalten.

Daher veranlasst der Regierungsrat die Prüfung einer möglichen Anknüpfung oder Einbettung des Anzugsbegehrens an oder in die laufende Sensibilisierungskampagne der Kantons- und Stadtentwicklung „Basel zeigt Haltung“. Im Rahmen einer solchen Kampagne oder einer allfälligen öffentlichen Diskussion zum Thema Rehabilitierung könnte die Frage eines Mahnmals wieder aufgenommen werden. Dabei sollten vorbehaltlos aktuelle Fragen, Problemstellungen und Akteure mitberücksichtigt werden.

4. Mögliche Formen des Gedenkens

4.1 Erklärung oder Resolution

Der Grosse Rat des Kantons Fribourg hat eine Resolution erlassen, um den Opfern der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen zu gedenken.

4.2 Mahnmal oder Gedenkstätte

Die Anzugsstellenden schlagen vor, dass in der Nähe des Käppelijochs eine Gedenktafel für die Opfer von Hexenverfolgungen angebracht werden könnte. Abklärungen bei der kantonalen Denkmalpflege haben ergeben, dass am Käppelijoch selbst wohl keine derartige Tafel angebracht werden könnte. Laut kantonaler Denkmalpflege ist das Käppelijoch ein genereller Identitätsträger, d.h. es hat für die Bevölkerung der ganzen Stadt eine grosse Bedeutung.

Denkbar wären Alternativen wie etwa eine eingelassene Gedenktafel im Asphalt des Bürgersteigs vor dem Käppelijoch (analog den Tafeln am Spalenberg für die Ehrenspalenbergler) oder eine Anbringung der Tafel an der Mauer oberhalb der Schiffflände gegen die Bus- und Tramhaltestelle.

Der Regierungsrat hat sich im Zusammenhang mit der Schaffung eines Mahnmals für die abgewiesenen Flüchtlinge des Zweiten Weltkrieges und eines Ehrenmals für die Menschen, die den Flüchtlingen Hilfe leisteten, im Jahr 2011 schon zu diesem Thema geäußert⁴. Er ist zum Schluss gekommen, dass Denkmale in Form von Ehren- und Mahnmalen eminenten Öffentlichkeitscharakter aufweisen. Um diesen zu erfüllen, müsse die Öffentlichkeit in die Diskussion miteinbezogen werden, um einen längerfristigen Bewusstseinsprozess mit sozialen und ethischen Fragestellungen zu garantieren, sowie sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit ein Rahmen geboten wird, um politische und rechtliche Sachfragen zu diskutieren. Denn, die Errichtung eines Mahnmals oder einer Gedenkstätte ohne Einbezug der Öffentlichkeit ist, wie frühere Erfahrungen in Deutschland zeigen, wenig erfolgsversprechend.

4.3 Benennung einer Strasse oder eines Platzes nach dem Opfer

Eine weitere Möglichkeit des Gedenkens an die Opfer könnte die Benennung eines Platzes oder einer Strasse nach einem der Opfer, stellvertretend für alle Opfer der Hexenverfolgung in Basel sein. Wie oben gezeigt wurde, ist unter den Fachhistorikerinnen und Fachhistorikern umstritten, ob und inwiefern die drei im Anzug genannten Personen tatsächlich als exemplarische Fälle gelten können. Zudem ist die Quellen- und Überlieferungslage in dieser Hinsicht lückenhaft. Entsprechend erscheint es dem Regierungsrat nicht angebracht, den Namen eines Opfers auszuwählen und nach ihm eine Strasse zu benennen.

5. Fazit

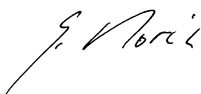
Zurzeit besteht europaweit ein Trend zu Rehabilitationen der Opfer der Hexenverfolgung. Obwohl es in der Region Basel während des 15. bis 17. Jahrhunderts zu Verurteilungen und Hinrichtungen wegen Hexerei kam, war Basel-Stadt nie ein Zentrum der Hexenverfolgung und ist in diesem Zusammenhang ein wenig signifikantes Beispiel für staatliche Ausgrenzung bzw. Willkür.

Die konsultierten Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass die Beweislage für eine Rehabilitation der genannten Opfer der Hexenverfolgung in Basel zu dünn ist. Da die Quellenlage dürftig sei, würde eine Revision auf einer spekulativen Grundlage beruhen. Auch die dafür notwendigen Urteile der zuständigen Basler Gerichtsbarkeit, die man aufheben könnte, liegen im Fall der Schinbeinin, der Vögtlin und der Fröhlicherin nicht vor. Daraus ergibt sich, dass keiner der von den Anzugsstellenden exemplarisch genannten Fälle für eine Rehabilitation in Frage kommt.

6. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir, den Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Rehabilitation der Opfer der Hexenverfolgung in Basel“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

⁴ Siehe PD/P115039 Interpellation Nr. 12 Christine Wirz - von Planta betreffend Mahnmal.



An den Grossen Rat

12.5308.02

PD/P125308

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Anzug Jürg Meyer und Konsorten betreffend „Einführung von kantonalen Förderbeiträgen zur Beseitigung von baulichen Hindernissen für Behinderte in öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 den nachstehenden Anzug Jürg Meyer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Behinderte Menschen haben heute ein verfassungsmässiges Recht, dass sie in öffentlich zugänglichen Bauten ohne Schwierigkeiten hineingelangen können. Dies gilt in besonderem Masse, seit mit den Verbesserungen des baselstädtischen Bau- und Planungsgesetzes, vom Grossen Rat genehmigt am 12. September 2012, behinderte Menschen und ihre Organisationen ihren Anspruch auf Beseitigung von Hindernissen verbindlich beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat einfordern können. Dies bringt wichtige Fortschritte in der Gleichstellung Behinderter.

Die Behindertenrechte sind bei Neubauten in der Regel leicht zu verwirklichen. Denn sie bringen dort kaum wesentliche Mehrkosten. Sie stossen aber oft auf schmerzhaft Grenzen, wenn es um die Sanierung bereits bestehender Bauten geht. Gemäss dem geltenden § 62 des Bau- und Planungsgesetzes müssen die Kosten der Behindertengängigkeit wirtschaftlich zumutbar sein. Soweit jetzt neu Behinderte und ihre Verbände ihre Rechte ausserhalb von ohnehin geplanten Sanierungen bei der Baubewilligungsbehörde geltend machen können, bestehen zusätzliche Regeln für die Abklärung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Die zu erwartenden Kosten dürfen nicht höher sein als 3 Prozent des Gebäudeversicherungswerts der betroffenen Baute oder Anlage oder nicht mehr als CHF 150'000. Auch unterhalb dieser Grenzwerte muss eine weitere Interessensabwägung vorgenommen werden. Zu berücksichtigen ist dabei der tatsächlich erzielte Ertrag in der Baute oder Anlage. Damit soll vermieden werden, dass gemeinnützige Institutionen, kleinere Kultur- oder Gastrobetriebe oder andere gewerbliche Betriebe oder Institutionen mit beschränkter Ertragskraft in unzumutbarer Weise mit Kosten angeordneter baulicher Massnahmen belastet werden. Aber gerade damit besteht die Gefahr, dass wichtige Dienstleistungen, zum Beispiel von Beratungsstellen, aus baulichen Gründen für viele Behinderte unzugänglich bleiben.

Die Unterzeichnenden schlagen darum einen besonderen Förderbeitrag für bauliche Massnahmen im Interesse der Behindertengängigkeit vor. Dieser soll nach dem Vorbild der bereits bestehenden Förderbeiträge für Verpflichtungen aus dem kantonalen Energiegesetz ausgestaltet werden.

Gemäss Energiegesetz können diese Förderbeiträge zwischen 10 und 40 Prozent des Investitionsbetrags ausmachen. Mit dem neu einzuführenden Förderbeitrag zur Erreichung der Behindertengängigkeit soll vor allem die Zumutbarkeit von Investitionen erweitert werden. In diesem Sinne ersuchen die Unterzeichnenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie lässt sich verhindern, dass als Folge der Grenzen der Zumutbarkeit behindertengerechter Sanierungen wichtige Einrichtungen für Behinderte nur schwer oder überhaupt nicht zugänglich bleiben?
2. Wie kann mit Förderbeiträgen, ausgestaltet nach dem Vorbild der bereits bestehenden Energieförderbeiträgen, besonders für wirtschaftlich schwächere Betriebe und Institutionen die Zumutbarkeit von Investitionen für die Behindertengängigkeit erweitert werden?
3. Es sollen für die Einführung der Förderbeiträge die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Jürg Meyer, Patrizia Bernasconi, Gülsen Oeztürk, Atilla Toptas, Maria Berger-Coenen, Dominique König-Lüdin, Christian von Wartburg, Stephan Luethi-Brüderlin, Otto Schmid, Franziska Reinhard, Christoph Wydler, Christine Keller, Ursula Metzger Junco P., Jörg Vitelli, Sibel Arslan, Talha Ugur Camlibel, Heidi Mück, Doris Gysin, Urs Müller-Walz, Sibylle Benz Hübner, Brigitta Gerber

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Am 12. September 2012 beschloss der Grosse Rat die Aufnahme von § 62a ins Bau- und Planungsgesetz. Dieser erfüllt den Auftrag gemäss Kantonsverfassung § 8 Abs. 3, die wirtschaftliche Zumutbarkeit für die behindertengerechte Anpassung von Bauten und Anlagen zu konkretisieren. Wirtschaftlich zumutbar sind Kosten für behindertengerechte Sanierungen, wenn sie nicht grösser sind als 3% des Gebäudeversicherungswerts der betreffenden Baute oder Anlage oder nicht grösser als 150'000 Franken.

Die Anzugsteller gehen davon aus, dass aufgrund der definierten wirtschaftlichen Zumutbarkeit wichtige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nur schwer oder überhaupt nicht zugänglich bleiben. Sie schlagen darum einen besonderen Förderbeitrag zur Beseitigung von baulichen Hindernissen für behinderte Menschen vor. Dieser soll nach dem Vorbild der bereits bestehenden Förderbeiträge für Verpflichtungen aus dem kantonalen Energiegesetz ausgestaltet werden.

1.1 Bisherige Praxis

Im Jahr 2013 sind drei Anträge von Pro Infirmis Basel-Stadt zu drei verschiedenen Liegenschaften gestützt auf § 62a des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999, SG 730.100, beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat eingetroffen.

Zwei Anträge wurden zurückgezogen, nachdem der Eigentümer versichert hat, das Anliegen zu prüfen. Gemäss Infoblatt Nr. 26 von Pro Infirmis Basel-Stadt handelt es sich bei den Bauten um das Sommercasino (Einbau eines rollstuhlgängigen Eingangs und eines Rollstuhl-WC) und das Theater Basel (Einbau von zusätzlichen Rollstuhlplätzen).

Auf einen Antrag wurde nicht eingetreten, weil das berechtigte Bedürfnis für die Anpassung nicht dargelegt werden konnte. Es handelte sich um ein Restaurant in der Grossbasler Innenstadt. In

seiner Nähe befinden sich Gaststätten, die hindernisfrei zugänglich sind. Die entsprechende Verfügung wurde im Frühjahr 2014 eröffnet und ist rechtskräftig geworden.

Im Jahr 2014 ist ein Antrag eingegangen, der sich auf § 62a BPG beziehen könnte. Auf Nachfrage, ob er als solcher gemeint ist, hat sich der Gesuchsteller nicht mehr gemeldet.

2. Bericht über die Rechtslage

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Vorschrift gemäss § 62a BPG eine neue und aussergewöhnliche rechtliche Regelung ist, für die es noch keine praktischen Anwendungsfälle gibt. Bis heute sind erst drei Fälle durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat beurteilt worden. Da es sonst in der Schweiz keine direkt vergleichbaren Regelungen gibt, kann für die Beurteilung auch nicht auf die Praxis anderer Kantone zurückgegriffen werden. Die Auswirkungen der Konkretisierung der Verfassungsbestimmung, also die Auswirkungen von § 62a BPG, können deshalb heute noch nicht beurteilt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können nur Annahmen über die möglichen Auswirkungen getroffen werden, denn man weiss noch nicht, wie viele Anträge in den kommenden Jahren gestellt, wie viele davon als wirtschaftlich unzumutbar eingestuft werden und von welchen Sanierungskosten ausgegangen werden muss.

Die Kantonsverfassung enthält allerdings keinen Hinweis, dass Massnahmen zur Behindertengleichstellung vom Kanton finanziell unterstützt werden sollen. Man könnte sich sogar fragen, ob die Kantonsverfassung überhaupt Raum dafür lässt.

Die Anzugsteller fordern nicht, dass Sanierungen, deren Kosten als wirtschaftlich zumutbar beurteilt worden sind, mit staatlichen Beiträgen zu unterstützen seien und die finanzielle Belastung dadurch abgeschwächt würde. Der Anzug ist so zu verstehen, dass Sanierungen, welche gemäss den gesetzlichen Regelungen nach § 62a BPG aufgrund zu hoher Kosten als wirtschaftlich unzumutbar eingestuft würden, mittels staatlicher Beiträge überhaupt erst wirtschaftlich zumutbar gemacht werden sollen.

Die Kantonsverfassung verlangt im § 8 Abs. 3 die Gleichstellung von Behinderten betreffend den Zugang zu Bauten und Anlagen sowie betreffend die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Gleichzeitig verlangt sie, dass der Gesetzgeber diese wirtschaftliche Zumutbarkeit konkretisiert. Damit hält der Verfassungsgeber klar fest, dass es bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eine wirtschaftliche Grenze gibt. Ist diese überschritten, so wird die Gleichstellung nicht gewährleistet.

Mit einer staatlichen Subventionierung von behindertengerechten Sanierungen, so wie sie die Anzugsteller vorschlagen, würde diese Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit quasi aufgehoben oder zumindest verschoben. Wer sich eine Sanierung im Sinne von § 62a BPG nicht leisten kann, der wird vom Staat unterstützt, so dass die Sanierung insgesamt dann eben doch wirtschaftlich zumutbar wird. Es stellt sich die Frage, ob dies dem Sinn und Zweck von § 8 Abs. 3 der Kantonsverfassung entspricht.

§ 8 Abs. 3 KV stellt die Rechtsgleichheit von Behinderten im Sinne eines Diskriminierungsverbots sicher. Es ist also nicht nur ein anzustrebendes Ziel, sondern ein sehr weitreichendes durchsetzbares Grundrecht. Grundrechte sind normalerweise Rechte von Privaten gegenüber dem Staat. In besonderen Fällen können solche Grundrechte auch eine sogenannte Drittwirkung haben, d.h. sie wirken nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber Dritten, also auch gegenüber anderen Privaten. Um ein solches Grundrecht mit direkter Drittwirkung handelt es sich bei § 8 Abs. 3 KV.

Eine Person mit einer Behinderung kann gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen von einem Dritten (Bsp. Eigentümer Restaurant) fordern, dass dieser einen behindertengerechten Eingang einbaut. Grenze ist gemäss Kantonsverfassung die wirtschaftliche Zumutbarkeit, die vom Gesetzgeber (Grosser Rat) mit § 62a BPG festgelegt worden ist.

Mit diesem Grundrecht und der Auslegung, dass damit auch bauliche Massnahmen bei bestehenden Bauten und Anlagen durchgesetzt werden können, welche zur Zeit nicht umgebaut werden, ist der Kanton Basel-Stadt im schweizweiten und internationalen Vergleich im Bereich Behindertengleichstellung sehr fortschrittlich. Wenn diese Forderung nach behindertengerechtem Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen für Behinderte in den nächsten Jahren konsequent umgesetzt wird, dann ist das bereits ein enormer Schritt in Richtung Behindertengleichstellung.

Die Bestimmung in der Kantonsverfassung enthält keinerlei Hinweis darauf, dass durch staatliche Beiträge eine weitergehende Gleichstellung – über die wirtschaftliche Zumutbarkeit hinaus - angestrebt werden soll. Eine solche Subventionierung ist auf jeden Fall nicht Teil des Verfassungsauftrages. Die geltende Kantonsverfassung hält deutlich fest, dass es bei der baulichen Gleichstellung für Personen mit Behinderungen eine Grenze des wirtschaftlich Zumutbaren gibt. Im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren muss der Staat die Gleichstellung von Behinderten gemäss Kantonsverfassung gewährleisten. Wie bereits erwähnt, ist die Festschreibung dieses Grundrechts in der Kantonsverfassung und die vom Gesetzgeber beschlossene Konkretisierung gemäss § 62a BPG bereits ein sehr grosser Fortschritt in Sachen Behindertengleichstellung. Nun direkt noch weitergehen zu wollen, und in diesem Bereich quasi eine totale Gleichstellung mittels staatlicher Beiträge vorzusehen, erscheint - zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - über das Ziel hinauszugehen. Auf jeden Fall ist es in der Kantonsverfassung so nicht vorgesehen.

Man könnte sogar noch weitergehen und sich fragen, ob die Kantonsverfassung überhaupt einen Spielraum lässt, die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Sinne von § 8 Abs. 3 KV durch die Leistung von Staatsbeiträgen zu erweitern resp. quasi aufzuheben, oder ob dafür die Kantonsverfassung angepasst werden müsste.

3. Zusammenfassung und Begründung des Antrags

Menschen mit Behinderung haben mit dem verfassungsrechtlichen Verbot der Diskriminierung in Art. 8 Abs. 2 BV sowie dem Gesetzgebungsauftrag von Art. 8 Abs. 4 BV ein Recht auf Zugang und Benutzbarkeit von öffentlichen Bauten und Anlagen.

Zugang und Mobilität sind für Menschen mit Behinderung – und dasselbe gilt für betagte Menschen, die aufgrund ihres Alters in ihrer Mobilität eingeschränkt sind – die wichtigste Voraussetzung, um selbstbestimmt am politischen, kulturellen und sozialen Leben des Kantons teilzunehmen. Dies erfordert hindernisfrei zugängliche und benutzbare Bauten und Anlagen, einen hindernisfrei zugänglichen öffentlichen Verkehr und einen hindernisfreien öffentlichen Raum.

Gemäss § 62a kann ein Mensch mit Behinderung für bestehende öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen den Antrag auf Beseitigung einer baulichen Benachteiligung stellen, sofern er dafür ein berechtigtes Bedürfnis nachweist. § 62a definiert auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer behindertengerechten Baute oder Anlage: Maximal 3% des Gebäudeversicherungswerts oder maximal 150'000 Franken.

Die Anzugsteller gehen davon aus, dass aufgrund dieser Definition der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wichtige öffentliche Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nicht oder nur erschwert zugänglich bleiben könnten.

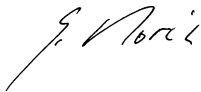
Der Regierungsrat ist aber der Meinung, dass die Kantonsverfassung § 8, Abs. 3 eine öffentliche Förderung zur Beseitigung von baulichen Hindernissen, die über die wirtschaftliche Zumutbarkeit hinausgeht, verbietet.

Er interpretiert die Kantonsverfassung § 8, Abs. 3 und das Bau- und Planungsgesetz § 62a so, dass der Staat bei den eigenen Einrichtungen im Verwaltungsvermögen dafür sorgt, dass sie hindernisfrei sind und mit § 62a BPG privaten Eigentümern von Einrichtungen im öffentlichen Interesse „nur“ das wirtschaftlich zumutbare auferlegt werden kann. Es kann nicht sein, dass der Staat private Eigentümer von Einrichtungen im öffentlichen Interesse unterstützt, wenn die Massnahmen das wirtschaftlich Zumutbare überschreiten und andere nicht, wenn die Massnahmen wirtschaftlich zumutbar sind. Das wäre eine Ungleichbehandlung.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jürg Meyer betreffend „Einführung von kantonalen Förderbeiträgen zur Beseitigung von baulichen Hindernissen für Behinderte in öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



An den Grossen Rat

10.5103.03

PD/P105103

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Anzug Baschi Dürr und Tobit Schäfer betreffend „Masterplan Hallen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2012 den nachstehenden Anzug Baschi Dürr und Tobit Schäfer dem Regierungsrat zur erneuten Stellungnahme überwiesen:

"In Basel stehen derzeit verschiedene Hallen in Diskussion. So weicht der Grosse Festsaal der Messe Basel dem geplanten Neubau und steht in der St. Jakobs-Halle die Frage nach einer Totalrenovierung oder ebenfalls eines Neubaus an. Auch die Bewirtschaftung weiterer Räume wie der neuen Volta-Halle gibt periodisch zu Diskussionen Anlass. Und jüngst hat der Regierungsrat angekündigt, das Volkshaus abgeben zu wollen.

Bei allen diesen Lokalitäten war oder ist die öffentliche Hand als Eigentümerin, Betreiberin und/oder Subventionsgeberin mehr oder weniger engagiert. Nach Meinung der Anzugssteller fehlt es an einem koordinierten Vorgehen. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass jeweils unterschiedliche Departemente involviert sind. Indes bedarf es einer Gesamtsicht: was ist der aktuelle Bestand an Hallen, wie sollen und können diese heute und künftig genutzt werden und was ist dabei die Rolle der öffentlichen Hand?

Wir bitten den Regierungsrat deshalb, innert nützlicher Frist einen "Masterplan Hallen" zu erarbeiten, der alle öffentlich für Events nutzbaren Hallen in Basel-Stadt und der lokalen Umgebung auflistet. Der Masterplan Hallen soll Auskunft über deren Charakteristika, aktuelle Nutzung, Belegung und Investitionsbedarf samt aktuellem Planungsstand geben und die Involvierung des Kantons oder weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aufzeigen.

Die so erhobenen Daten sollen dazu genutzt werden, allfällige Unter- oder Überangebote darzustellen und unter Klärung der Rolle des Kantons eine Entwicklungsstrategie der lokalen Event-Infrastrukturen zu skizzieren.

Baschi Dürr, Tobit Schäfer"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Anzug von Baschi Dürr und Tobit Schäfer geht von den seit einigen Jahren geführten Diskussionen über Renovationen, Neubauten oder Besitzerwechsel von Hallen und Veranstaltungsräumen in Basel aus. Inzwischen wick der Grosse Festsaal der Messe Basel einem Neubau mit einer multifunktionalen Eventhalle, die Kuppel soll nach wie vor einen Neubau mit Band-Probieräumen erhalten, die E-Halle wurde abgebrochen, das Volkshaus steht neu unter privater Leitung und bei der St. Jakobshalle steht eine Totalsanierung an.

Die Beantwortung des Anzugs hat erneut zum Ziel, eine aktuelle Übersicht zur Entwicklung der wichtigsten in Basel der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Veranstaltungsräume zu erstellen. Die Bestandsaufnahme soll eine Übersicht zu den Räumen für Events bieten und dem Bedürfnis einer verstärkten Koordination der beteiligten Departemente entsprechen. Mit den erhobenen Daten kann aufgezeigt werden, wo sich ein Unter- oder Überangebot abzeichnet. Damit wären die Grundlagen für eine mögliche Entwicklungsstrategie der lokalen Event-Infrastrukturen und allfällige Massnahmen geschaffen.

Zur Beantwortung des Anzugs wurden Eigentümer, Betreiber und Subventionsnehmer des Kantons Basel-Stadt sowie grössere private Institutionen und Veranstalter erneut angeschrieben mit der Aufforderung, einen nach den Kriterien Auslastung, Zuständigkeit, Nutzungsart, Charakteristika und Investitionsbedarf erstellten Übersichtsplan auszufüllen. Insgesamt wurden rund 30 Institutionen und Veranstalter angefragt. Die tabellarische Gesamtübersicht ist prioritär nach Miet- und Nutzbarkeit durch die Öffentlichkeit gestuft. Der Masterplan ist nach Bedarf um weitere Kriterien und Veranstaltungsorte ergänzbar.

Erfasst wurden in erster Linie Veranstaltungsorte, bei der die öffentliche Hand Eigentümerin, Betreiberin oder Subventionsgeberin ist. Dies entspricht der Vorstellung der Anzugsteller, die ausdrücklich Räume in den Fokus nehmen wollen, bei denen der Kanton eine aktive Rolle spielen kann. Dennoch wurden, um das Gesamtbild möglichst aussagekräftig abzurunden, auch einige ausgewählte private Lokalitäten mit einbezogen, insbesondere aus dem Musikbereich. Viele kleinere Veranstalter sind in dieser, wie auch in der ersten, Beantwortung nicht berücksichtigt worden, weil deren Erfassung nicht der Zielvorgabe des Anzugs entspricht.

Erfasst sind folgende 21 Lokalitäten (in alphabetischer Reihenfolge):

Ackermannshof
Ausstellungsraum Klingental
bird's eye jazz club
Das Schiff
Dreispitzhalle
Gare du Nord
Haus für Elektronische Künste HeK
Kaserne Basel
Kunsthalle
Literaturhaus Basel
Messe Basel, Kongress Zentrum
Musik-Akademie inkl. Jazzcampus
Ostquai
S AM (Schweizerisches Architekturmuseum)
Sommercasino
St. Jakobshalle
Stadt-Casino
Theater Basel
Volkshaus
Vorstadttheater
Warteck pp

Einige Stellungnahmen von angefragten, aber im Masterplan aus unterschiedlichen Gründen nicht aufgeführten Departementen und Veranstaltern finden sich im Anschluss an die Tabelle.

1.1 Verfügbare Räume/Kapazitäten

Folgendes Bild aller bisher erfassten Räume zeichnet sich ab (ohne Musik-Akademie):

Kapazität	Anzahl	Stand Mai 2012
< 200 Personen:	22	13
< 500 Personen:	11	9
< 1'000 Personen:	12	12
< 1'500 Personen:	4	4
> 1'500 Personen:	9	3

2. Schlussfolgerungen

Mit der Übersicht wird bestätigt, dass ein breites Angebot an kleineren und mittleren Lokalitäten vorliegt, welches sich im Vergleich zur früheren Übersicht durch die neuen Räume im Warteck-Areal (SUD) noch deutlich akzentuiert hat. Viele davon planen weiterhin dringend notwendige Renovationen oder infrastrukturelle Investitionen. Es gibt zudem Hinweise darauf, dass sich ein knappes Angebot für Grossanlässe (mit mehr als 1'000 Personen) abzeichnet, jedoch müsste dies genauer untersucht werden entsprechend den konkreten Bedürfnissen aus Veranstalterkreisen. Ebenso sind eine sehr hohe Auslastung und ein hoher Eigennutzungsbedarf der meisten Veranstaltungsorte festzustellen.

Neu dazugekommen sind insbesondere die Räume des Haus für elektronische Künste HeK sowie die Messe Basel. Vor allem letzteres trägt dazu bei, dass die Kapazitäten für Räume über 1'500 Personen markant angestiegen sind.

Die geplante Totalsanierung der St. Jakobshalle (voraussichtlich im Jahr 2015) und ihre hohe Ausfallquote in Folge von Grossanlässen stellen einen Engpass sowohl für Sport- wie auch Konzertanlässe dar. Dem Bedarf an Räumlichkeiten für Grossanlässe wird mit dem erfolgten Messe-neubau und seiner multifunktionalen Eventhalle inzwischen teilweise entgegengewirkt. Zudem geht die St. Jakobshalle davon aus, dass durch den anstehenden Neubau der Universität (Departement für Sport, Bewegung und Gesundheit DSBG) eventuell verfügbare Nutzungszeiten im Segment Veranstaltungen bis 2'500 Personen gewonnen werden könnte – dies alles selbstverständlich vorbehaltlich der entsprechenden politischen Beschlüsse.

In diesem Gesamtüberblick zeigt sich nun eine deutliche Verbesserung der räumlichen Kapazitäten insgesamt, aber immer noch die Tendenz, dass sich hinsichtlich der von der Regierung gewünschten Kulturvielfalt der Stadt und Region ein Mangel an Räumlichkeiten für grössere und grosse, nicht gewinnorientierte Veranstaltungen ausserhalb des Hochpreissegments abzeichnet. Inwiefern sich die künftige Weiterentwicklung des Dreispitzareals (z.B. Hochschule für Gestaltung und Kunst) positiv auf dieses Bedürfnis auswirkt, bleibt offen.

3. Fazit und Empfehlung

Mit der Erstellung der beiliegenden Übersicht wurden die wichtigsten Veranstaltungsorte aktualisiert und erneut auf Grösse, Kapazität und Investitionsbedarf hin erfasst, um eine aussagekräftige Übersicht über die momentane Situation der Hallen zu erhalten. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Lokalitäten für alle Veranstaltungen gleichermassen geeignet sind. Auch ergibt sich, dass gewisse Engpässe durch hohe Auslastung und Eigenbedarf bestehen, die sich durch Renovationsvorhaben befristet verschärfen (werden).

Mit der Erstellung und Überarbeitung der vorliegenden Übersicht zu den Hallen in städtischem Gebiet, bei dem insbesondere die öffentliche Hand Eigentümerin, Betreiberin oder Subventionsgeberin ist, konnten Angebote und Engpässe aktualisiert aufgezeigt werden. Erfreulicherweise zeigt sich mit der Neu-Eröffnung von Räumen insbesondere im grössten Segment über 1'500

Personen eine Entlastung ab, welche sich nach der erfolgten Totalsanierung der St. Jakobshalle mittelfristig nochmals verbessern sollte.


Der Regierungsrat anerkennt grundsätzlich das Bedürfnis von Veranstaltenden und Kulturschaffenden, eine Übersicht über den Bestand an Veranstaltungshallen in Basel zu erhalten. Er kommt mit der Erstellung des Masterplans diesem Anliegen auch nach. Er hält jedoch fest, dass er – ausser bei der St. Jakobshalle – bei allen anderen Räumlichkeiten keine direkte Verfügungs- und Entscheidungskompetenz hat, da es sich um private Trägerschaften handelt. Damit liegt die Erarbeitung einer entsprechenden Entwicklungsstrategie auch nicht in seiner Kompetenz. Im Rahmen einer durch die Anzugstellenden gewünschten Erarbeitung oder Skizzierung einer Entwicklungsstrategie würde er sich direkt in die Belange Privater einmischen. Eine solche aktive Einmischung provoziert entweder Gegenwehr oder Begehrlichkeiten, die derzeit – angesichts der schwierigen finanziellen Situation und der erwähnten Vorhaben – weder erwünscht noch nötig sind. Zudem könnte sich durch eine aktivere Rolle des Regierungsrats berechtigterweise auch die Haltung ableiten, wonach dieser auch das Risiko der Hallenbetreibenden mitzutragen habe. Dies wäre ebenfalls eine unerwünschte Auswirkung einer aktiveren Rolle des Regierungsrats. Der Masterplan als solches ist nach Ansicht des Regierungsrats bereits ein sehr hilfreiches Instrument zur Entscheidungsfindung privater oder selbständiger Trägerschaften bezüglich der Erstellung neuer oder veränderter Halleninfrastruktur.

Aufgrund dieser Überlegungen und vor dem Hintergrund, dass sich – wie im Bericht dargestellt – die Raumsituation seit Eingabe des Anzugs deutlich verbessert hat, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Forderungen der Anzugstellenden im Rahmen des Sinnvollen und Möglichen umgesetzt wurden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Baschi Dürr und Tobit Schäfer betreffend „Masterplan Hallen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:
Aktualisierte Übersicht Stand Oktober 2014

Masterplan Hallen in Basel-Stadt (Status quo Oktober 2014)

Halle	Auslastung	Zuständigkeit		Nutzungsart			Charakteristika		Investitionsbedarf		Bemerkungen
		Verwaltung	Betrieb	Program- mation	Sparten, Be- reiche	Kunden- gruppen	Volumen	Zuschauer	Was	Wann	
1. Mietbare Räumlichkeiten der öffentlichen Hand oder Subventionsnehmer											
Kaserne											
Kaserne Basel Reit- halle	746% (2013 4)	Mietvertrag mit FD, Unterhalt durch Kaserne Basel Unterhaltsregelung gemäss Mietvertrag	Verein Kaserne Basel	Leitung Kaserne Basel	Musik, Tanz, Theater	kulturell Interessierte aus Basel und Region, Jung bis Alt, CH und Migranten, Expats / Touristen, gezielt für die unterschiedlichsten Kundensegmente	620m ²	370 Sitzplätze Tribüne, 1200 Stehplätze Konzer- te	Tribüne Dimmerraum Erdbebensanie- rungsmassnahmen Rigmateriale Motoren Licht- u. Tonanla- ge; Videomaterial, Verbesserung der Verkabelung mit Steuerungskabel	2015 2015 2 2015 3 2015-2016 3 2015-2016 3 2012-2016	
Kaserne Basel Rosstall 1	746% (2013 4)	Mietvertrag mit FD Unterhalt durch Kaserne Basel Unterhaltsregelung gemäss Mietvertrag	Verein Kaserne Basel	Leitung Kaserne Basel	Musik, Tanz, Theater	dito	236m ²	85 Sitzplätze mit Tribüne, 400 Steh- plätze bei Konzer- ten	Erdbebensanie- rungsmassnahmen Dimmerraum Erneuerung Lüf- tungsanlage Licht und Tonsteu- erung Lichtmischpult Licht und Tonmate- rial Verbesserung Raumakustik	2015 2015 2015 2015 2016 3 2015 2 -2016 2013	
Kaserne Basel Rosstall 2	746% (2013 4)	Mietvertrag mit FD Unterhalt durch Kaserne Basel Unterhaltsregelung gemäss Mietvertrag	Verein Kaserne Basel	Leitung Kaserne Basel	Musik, Tanz, Theater	dito	180m ²	60 Sitzplätze, 200 Stehplätze bei Konzerten und DiscosParties	Erdbebensanie- rungsmassnahmen Erneuerung Lüf- tungsanlage Dimmerraum Licht und Tonmate- rial	2015 2015 2015 2015 2 -2016	
Stadt-Casino											
Stadt-Casino Basel Musiksaal	Ca. 70%	Casino- Gesellschaft Basel	Casino- Gesellschaft Basel	Keine Inten- danz (ca. 70% E-Musik)	E-Musik U-Musik/Jazz Comedy Vorträge/GVs	Von jung bis alt	750 m2	1508 Pers. (fixe Konzertbestuhlung)	Sehr viel! (Klimati- sierung, Gebäude- technik, Sanitäre Anlagen, Foyers, Bühnentechnik, Bestuhlung, etc.)	Gestern!	
Stadt-Casino Basel Grosser Festsaal	Ca. 30%	Casino- Gesellschaft Basel	Casino- Gesellschaft Basel	Keine Inten- danz	U-Musik/Jazz Comedy Vorträge/GVs Bankette	Von jung bis alt	440 m2	650 Pers. Konzert- bestuhlung 520 Pers. Bankett	Sehr viel! (Klimati- sierung, Gebäude- technik, Sanitäre Anlagen, Foyers, Bühnentechnik, Bestuhlung, etc.)	Gestern!	
Stadt-Casino Basel Hans Huber-Saal	Ca. 25%	Casino- Gesellschaft Basel	Casino- Gesellschaft Basel	Keine Inten- danz	E-Musik U-Musik/Jazz Comedy Vorträge/GVs Bankette	Von jung bis alt	220 m2	452 Pers. Konzert- bestuhlung 250 Pers. Bankett	Sehr viel! (Klimati- sierung, Gebäude- technik, Sanitäre Anlagen, Foyers, Bühnentechnik, Bestuhlung, etc.)	Gestern!	

HeK											
<u>HeK Ausstellungsraum</u>	<u>Noch keine Zahlen, Neueröffnung folgt erst</u>	<u>Sabine Himmelsbach</u>	<u>HeK (Haus der elektronischen Künste Basel)</u>	<u>In erster Linie Ausstellungen</u>	<u>Medienkunst</u>	<u>Nur eigene Produktionen</u>	<u>401 m2</u>	<u>250 Personen maximal</u>	<u>-</u>		<u>Neueröffnung am 21./22.11.2014</u>
<u>HeK Veranstaltungsraum</u>	<u>Noch keine Zahlen, Neueröffnung folgt erst</u>	<u>Marc Schwegler</u>	<u>HeK</u>	<u>Konzert / Clubnächte, div. Veranstaltungen</u>	<u>Elektronische Musik / Kunst</u>	<u>Eigenveranstaltungen, Vermietungen für private Veranstaltungen, Schulen, Kultur-Veranstalter</u>	<u>196 m2</u>	<u>250 Personen maximal</u>			<u>s.o.</u>
<u>HeK Workshop</u>	<u>s.o.</u>	<u>Shusha Niederberger</u>	<u>HeK</u>	<u>Kunstvermittlung, Workshops</u>	<u>DYI-Kultur, Medienkunst</u>	<u>Vermittlungsangebote für Schulen, Private, Institutionen</u>	<u>43 m2</u>	<u>Ca. 30 Personen</u>			<u>s.o.</u>
<u>HeK Foyer</u>	<u>S.o.</u>	<u>Sabine Himmelsbach</u>	<u>HeK</u>	<u>Apéros, Eröffnungen, Café</u>	<u>Offen</u>	<u>Eigenveranstaltungen, Vermietungen für Private / Institutionen / Veranstalter</u>	<u>Ca. 141 m2</u>				<u>s.o.</u>

Halle	Auslastung	Zuständigkeit		Nutzungsart			Charakteristika		Investitionsbedarf		Bemerkungen
		Verwaltung	Betrieb	Program- mation	Sparten, Be- reiche	Kunden- gruppen	Volumen	Zuschauer	Was	Wann	
2. Eingeschränkt mietbare Räumlichkeiten der öffentlichen Hand oder Subventionsnehmer (Eigenbedarf oder ohne hohe technische Ausrüstung)											
Klingental											
Ausstellungsraum Klingental	95%	FDPräsidentialdepar- tement	Verein Ausstel- lungsraum Klin- gental	Vorstand Ver- ein Ausstel- lungsraum Klingental	Aktuelle bil- dende Kunst (und ggf. ver- wandte Spar- ten)	Kunstinteres- sierte Individu- en, Ausbil- dungsinstituti- onen	Ca. 850m3 – mit Säulen und Ni- schen	Ca. 150 bis 200 max. (stehend)			Der Ausstellungsraum ist aus räumlicher Sicht eher verwinkelt, d.h. nur für ent- sprechende Events nutzbar
Kunsthalle											
Aula/ Oberlichtsaal ??	100 %	Basler Kunstverein	Basler Kunstverein	Direktor Kunsthalle Basel	Bildende Kunst	kunstinteres- siertes Publi- kum		1'000 (stehend)	Unterhaltsarbeiten ca. CHF 150'000.-	Jährlich	
Literaturhaus Basel											
Saal Literaturhaus Basel		Basler Versiche- rung	Literaturhaus Ba- sel	Leitung Litera- turhaus Basel	Literatur, Le- sung, Podium	Allg. Publikum, Autorinnen und Autoren	145m ²	140 (Vortragsbe- stuhlung)	Funkmikrofonanlage	2012	Das Literaturhaus Basel mietet den Saal von den Basler Versicherungen. Die anstehende Investition bei der Funkmik- rofonanlage betrifft nur die technische Ausstattung.
S AM Schweizerisches Architekturmuseum											
Vortragsaal/Ausstel- lungssäle	90%	Stiftung S AM	Stiftung S AM	Leitung S AM	Ausstellungen		insgesamt 250 m² ohne Foyer	200-300 (stehend) 100 (sitzend)			
Sommercasino											
Sommercasino Konzertsaal	90%	ED, JFF	Verein-BFAJuAr Basel	Sommercasino	Konzerte, Parties weitere kultu- relle Nutzun- gen	Jugendliche 16-25		500 stehend 100 sitzend	Tonmischpult Tonanlage Lichtanlage	2015-2013 bis 2016 bis 2016	
Sommercasino Tresor Club	650%	ED, JFF	Verein-BFAJuAr Basel	Sommercasino	Konzerte, Parties	Jugendliche 16-25		100 stehend	Ton- und Lichtan- lage Erweiterung Tonanlage (für Live-Beschallung) Erneuerung Bar- bauten und -technik	a.s.a.p. 2015	
St. Jakobshalle (Anmerkung aus Mail: Wichtig ist die Feststellung, dass die Sanierung der St. Jakobshalle gegenwärtig noch nicht genau terminiert werden kann. Wir gehen davon aus, dass diese ab Sommer 2015 stattfinden wird.)											
Grosse Halle	86%	ED	St. Jakobshalle	Geschäfts- führer	Konzert, Shows, Sport, Comedy, GV, Corp. Anlässe, Party, Ausstel- lungen, TV- Show, Gala Dinner	Veranstalter Sportvereine TV	2800m2	8'700 Total* 5929 (Sitzplätze montiert)	Umbauarbeiten & Instandstellungs- arbeiten	laufend	*Je nach Setup verändert sich die max. Belegung der Zuschauer. (Bsp. Bestuhltes Konzert im Infield, TV- Show, Grosse Showbühne etc.) Geplante Sanierung 2015
Halle 2	87%	ED	St. Jakobshalle	Geschäfts- führer	Konzert, Sport, Corp. Anlässe Party, Ausstel- lungen, Gala Dinner	Veranstalter Sportvereine	1806m2	920	Umbauarbeiten & Instandstellungs- arbeiten	laufend	Geplante Sanierung 2015
Kleine Halle	88%	ED	St. Jakobshalle	Geschäfts- führer	Konzert, Sport, Corp. Anlässe Party, Ausstel- lungen	Veranstalter, Sportvereine	1113m2	900 Total (Tribüne: 700)	Umbauarbeiten & Instandstellungs- arbeiten	laufend	Geplante Sanierung 2015

Säle Basel & Liestal	87%	ED	St. Jakobshalle	Geschäftsführer	MA-Anlässe Seminare/Kongresse Prüfungen	Veranstalter, Private	323m2	400/Saal	Umbauarbeiten & Instandstellungsarbeiten	laufend	Geplante Sanierung 2015
Turnhallen (3)	84%	ED	St. Jakobshalle	Geschäftsführer	Sport	ISSW, AGS, Sportvereine	1/2: 506m2 3: 550m2		Umbauarbeiten & Instandstellungsarbeiten	laufend	Geplante Sanierung 2015
Halle	Auslastung	Zuständigkeit		Nutzungsart			Charakteristika		Investitionsbedarf		Bemerkungen
		Verwaltung	Betrieb	Programmation	Sparten, Bereiche	Kundengruppen	Volumen	Zuschauer	Was	Wann	
Gymnastikhalle (1)	82%	ED	St. Jakobshalle	Geschäftsführer	Sport	Schulen, AGS, Sportvereine	269m2		Umbauarbeiten & Instandstellungsarbeiten	laufend	Geplante Sanierung 2015
Theater Basel											
Theater Basel Grosse Bühne	Besucherauslastung 2012/2013 5464%	Absprache mit Hochbauamt	Theater Basel	Theater Basel	Oper, Schauspiel, Ballett	Diverse		9984000		grosse Sanierung anstehend, insbesondere im Sommer 2015 (Theater ist länger geschlossen)	Sämtliche Räumlichkeiten stehen prioritär den Produktionen des Theater Basel zur Verfügung und werden nur nach Verfügbarkeit vermietet.
Theater Basel Kleine Bühne	Besucherauslastung 2012/2013 6566%	Absprache mit Hochbauamt	Theater Basel	Theater Basel	Oper, Schauspiel, Ballett	Diverse		292280		grosse Sanierung anstehend, insbesondere im Sommer 2015 (Theater ist länger geschlossen)	Sämtliche Räumlichkeiten stehen prioritär den Produktionen des Theater Basel zur Verfügung und werden nur nach Verfügbarkeit vermietet.
Theater Basel Foyer	Besucherauslastung 2012/2013 657%	Absprache mit Hochbauamt	Theater Basel	Theater Basel	Oper, Schauspiel, Ballett, Diverse	Diverse		Stehbankett Max. 7600 gesetztes Bankett max. 450		grosse Sanierung anstehend, insbesondere im Sommer 2015 (Theater ist länger geschlossen)	Sämtliche Räumlichkeiten stehen prioritär den Produktionen des Theater Basel zur Verfügung und werden nur nach Verfügbarkeit vermietet.
Theater Basel Schauspielhaus	Besucherauslastung 2012/2013 554%	Absprache mit Hochbauamt	Theater Basel	Theater Basel	Schauspiel	Diverse		4580		grosse Sanierung anstehend, insbesondere im Sommer 2015 (Theater ist länger geschlossen)	Sämtliche Räumlichkeiten stehen prioritär den Produktionen des Theater Basel zur Verfügung und werden nur nach Verfügbarkeit vermietet.
Theater Basel Foyer Schauspielhaus	Besucherauslastung 2012/2013 3157%	Absprache mit Hochbauamt	Theater Basel	Theater Basel	Diverse	Diverse		100 Sitzplätze		grosse Sanierung anstehend, insbesondere im Sommer 2015 (Theater ist länger geschlossen)	Sämtliche Räumlichkeiten stehen prioritär den Produktionen des Theater Basel zur Verfügung und werden nur nach Verfügbarkeit vermietet.
Vorstadttheater											
Vorstadttheater	95%		Genossenschaft Vorstadttheater	Leitung Vorstadttheater	Kindertheater	Familien, Schulen, Freie Szene		100 sitzend	Dachstock: Isolation & evt Renovati- on (Asbest?) Fassadenerneue- rung Sanitäre Anlagen – Dusche & WC Garderobe	2013 / 14	
Wartec pp											
SUD	80%	Stiftung Kulturraum Wartec / Verein Werkraum Wartec pp SUD AG	SUD AG	Mich Gehri Ali Acar	Party's, Musik, Theater, Bar, Essen	Freie und alternativ Sze- ne, bürgerliche Mitte	329 m2	450 (stehend) ca. 200 sitzend	Lärmschutzfenster, generell Lärmsa- nierung	2012–2013	Momentan herrscht eine grosse Lärm- problematik mit den Nachbarn. Es gibt immer noch eine Lärmproblematik mit den Nachbarn

Kaskadenkondensator	60%	Stiftung Kulturraum Warteck / Verein Werkraum Warteck pp Kaskadenkondensator	Chris Regn	Chris Regn, verschiedene	Kunst, Performance	Freie und alternativ Szene	132 m2	Je nach Ausstellung			
BURG Quartiertreffpunkt	80%	Verein Quartiertreffpunkt BURG	Verein Quartiertreffpunkt BURG	Benjamin van Vulpen	Geburtstagfeier, Kurse, Workshops	Einwohner Wettstein-Quartier	147 m2	75 Personen			
Kursraum	Keine Angaben	Martina Rumpf Petra Vogt	Dito	Dito	Tanz, Theater, Meditation, Malen, Vorlesungen oder Sitzungen	Keine Angabe	62 m2	10 Personen			
Stiller Raum	Keine Angaben	Roland Hoffmann Ulrike Kühn	Dito	Dito	Bewegungskünste, Meditation, Yoga, Wochenendseminare	Keine Angabe	132 m2	20 Personen			
Tanzraum	Keine Angaben	Hanna Barbara Franz Frautschi	Dito	Dito	Kurse (Tanz, Bewegung, Stimme, Meditation etc.) Proben, Trainings, Kurse, Workshops und Showings.	Proberaum für den zeitgenössischen Tanz	150 m2	20-25 Personen			
Cirquenflex	Keine Angaben	Fabian und Bea Nichele	Dito	Dito	Artistik, Tanz, Theater, Präsentationen, Sitzungen	Tänzer, Kursleiterinnen, Theaterleute, Performer und andere Künstlerinnen	100 m2	15-20 Personen			
Nachthafen	Keine Angaben	Verein Nachthafen	Verein Nachthafen	Nora Born Marianne Papst	Raum zum schlafen, wohnen, arbeiten, essen, entspannen	Freie und alternativ Kunstszene	89 m2	15 – 25 Personen, je nach Nutzung			
Kulturbeiz113	Keine Angaben	Turm im Warteck AG	Turm im Warteck AG	Karin van der Pluym	Restaurant, Veranstaltungen, Disko, Geburtstagsfeiern,	keine Angabe	80 m2	30-40 Personen			

Halle	Auslastung	Zuständigkeit		Nutzungsart			Charakteristika		Investitionsbedarf		Bemerkungen
		Verwaltung	Betrieb	Program- mation	Sparten, Be- reiche	Kunden- gruppen	Volumen	Zuschauer	Was	Wann	
3. Mietbare Lokalitäten privater Veranstalter											
Ackermannshof											
Druckerei halle im Ackermannshof	noch nicht be- kannt <u>ca. 60%</u>	Ackermannshof AG Veriba Immobilien	Ackermannshof AG	Kulturbeirat und-Projektlei- tung	Mehrsparten- betrieb Kultur, Podium, Ta- gungen, Privat- und Ge- schäftsanlässe	Heterogen (s. Spartenbe- reich)	270m2 (+ Back- stage 77m2)	200 (stehend) 160-180 (Konzert- bestuhlung)	Infrastruktur, Technik	n.n.	
bird's eye											
bird's eye jazz club	95%	Stiftung Lohnhof	Verein Jazz Live Basel	Leitung bird's eye	Jazz Konzerte	Freie Szene		max. 100			nur zu mieten ausserhalb des regelmä- ssigen Programms & nicht während den Betriebsferien – siehe www.birdseye.ch
Das Schiff											
Das Schiff	70%	Tiefgang AG	Tiefgang AG	Musikbüro, Das Schiff (musikbuero@ dasschiff.ch) Tiefgang AG Madelei- ne.grieder@da sschiff.ch Sa- ra.herzig@das schiff.ch	Plattform für Clubevents und Konzerte, Firmenevents, geschlossene Gesellschaf- ten, Hochzei- ten, Promoti- onsveranstal- tungen, Res- taurant, Aus- stellungen, GV's, Vernis- sagen, Lounge & Barbetrieb restaurant und Bar -Events -Bankette Hochzeiten -Konzerte -Seminare -Lesungen etc.	Alternative Szene im Be- reich elektroni- scher Musik, Firmen, Res- taurantgäste, Künstler & Aussteller, Bands & Konzertveran- stalter, Party- veranstalter, Gäste der Lounge & Bar -Kulinarisch Anspruchsvolle -Jung und Junggebliebe- ne -Firmen aller Art -Tiki Freaks	Siehe Pläne im Anhang	Max. 1'200 Gäste auf drei Ebenen	100'000.- CHF	Bis Ende 2012	Um die Musikanlage zu erneuern und die visuellen Effekte zu erweitern, sind gros- se Investitionen nötig. Ausserdem muss in regelmässigen Abständen das gesamt- e Schiff restauriert werden, weil durch das konstante Befinden auf dem Wasser grosse Abnutzungserscheinungen auftre- ten.
Dreispietz											
Dreispietzhalle		Christoph Merian Stiftung	Christoph Merian Stiftung		Festivals, Ausstellungen, Einzelanlässe		1500 m2	1000 maximal			Provisorium im Rahmen der Entwicklung Kunstfreilager Hinzuzufügen wäre, dass die Drei- spitzhalle nur bis Oktober 2016 in Betrieb ist – Änderungen vorbehal- ten!
Gare du Nord											
Gare du Nord Bar du Nord	90%	Bar du Nord (bar@garedunord. ch oder vermie- tung@garedunord. ch)	Bar du Nord	Leitung Bar du Nord	Privatanlässe, Seminare, Konzerte	Freie Szene, Private		200 (stehend) 120 (sitzend)	Renovation Decke, Küchenraum	So bald es finazi- ell möglich ist	
Gare du Nord Konzertsaal	80%	Gare du Nord (info@garedunord.ch)	Gare du Nord	Leitung Gare du Nord	Neue Musik, Musiktheater, Privatanlässe, Seminare	Freie Szene, Private		200 (stehend) 120 (sitzend)	Renovation Decke	So bald es finazi- ell möglich ist	

Halle	Auslastung	Zuständigkeit		Nutzungsart			Charakteristika		Investitionsbedarf		Bemerkungen
		Verwaltung	Betrieb	Program- mation	Sparten, Be- reiche	Kunden- gruppen	Volumen	Zuschauer	Was	Wann	
Messe Basel Kongresszentrum											
Eventhalle	Noch nicht am Markt, ca. 60% (ab Mai 2013)	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		2500 (sitzend) 3000 (stehend)	Betriebseinrichtungen, Tribüne	Investitionsplan Messe Basel	Basel World und Swissbau (alle 2 Jahre) Finden dort statt
San Francisco	60%	MCH	MCH	Frei, , durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		1500 (sitzend)			
Musical Theater Basel	60%	MCH	FBM (Freddy Burger Management)	FBM	Musik, Tanz, Theater	Kommerzielle Veranstalter		1600 (sitzend)	Unterhalt	Investitionsplan Messe-Basel	
Sydney	50%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		600 (sitzend)	Unterhalt	Investitionsplan Messe-Basel	
Singapore	50%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		600 (sitzend)	Unterhalt	Investitionsplan Messe-Basel	
Auditorium Montreal	60%	MCH	MCH	Nur als Auditorium	Frei	Kommerzielle Veranstalter		520 525 (sitzend)	Unterhalt	Investitionsplan Messe-Basel	
L'Entrée	40%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		600 (sitzend)	Unterhalt	Investitionsplan Messe-Basel	
Halle 4.U	30%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		1000 (stehend) 600 (sitzend)	Betriebseinrichtungen, Bühne fehlen	Investitionsplan Messe-Basel	Säulen, 6.5 m hoch
Halle 4.0	30%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		1000 (stehend) 600 (sitzend)	Betriebseinrichtungen, Bühne fehlen	Investitionsplan Messe-Basel	4.5 m hoch, Modulare Räumlichkeiten. Bis zu 11 zusätzliche Räume.
Halle 4.1	30%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		3000 (sitzend)	Betriebseinrichtungen, Bühne fehlen	Investitionsplan Messe-Basel	Säulen, 3.5 m hoch.
Halle 1	30%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		3000 (sitzend) 74'000 m2 (inkl. Eventhalle)	Betriebseinrichtungen, Bühne fehlen	Investitionsplan Messe-Basel	Säulen, 3 Geschosse mit je 9 m, 7 m und 7.5 m Höhe. Verknüpft mit Eventhalle.
Halle 2	30%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		3000 (sitzend) 44'500 m2	Betriebseinrichtungen, Bühne fehlen	Investitionsplan Messe-Basel	Säulen, 3 Geschosse mit je 4 m, 4 m, 4-8 m Höhe.
Halle 2 Rundhof	30%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		3000 (sitzend) 2'400 m2	Betriebseinrichtungen, Bühne fehlen	Investitionsplan Messe-Basel	Innenhof: 53.6 m Durchmesser, nicht überdacht, Galeriehöhe 4 m.
Halle 3	30%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		3000 (sitzend) 1'300 m2	Betriebseinrichtungen, Bühne fehlen	Investitionsplan Messe-Basel	Säulen, 4.5 m hoch
Halle 5	30%	MCH	MCH	Frei, durch Mieter, teilweise durch MCH	Frei	Kommerzielle Veranstalter		3000 (sitzend) 4'800 m2, Galerie 2'300 m2	Betriebseinrichtungen, Bühne fehlen	Investitionsplan Messe-Basel	Säulen, 5 - 18 m Höhe insgesamt, Galerie: 4 - 5.5 m.
Bitte beachten Sie, dass wir insgesamt 19 Zimmer haben, mit einer Kapazität von 16 – 350 Pax.											
Volkshaus											
Festsaal	ungenügend	Volkshaus Basel Betriebs AG	Volkshaus Basel Betriebs AG	Leitung Volkshaus Basel	Konzert, Party, Theater, Bankett, Cocktail, Seminar, Kongress	MICE, lokale und internationale individuelle Personen und Gruppen, Group und Tour Operator	475 m2	Konzertbestuhlung: 500 Bankett: 450 Stehplätze: 1200			Wird im Sommer 2012 soft-renoviert

Unionsaal	ungenügend	Volkshaus Basel Betriebs AG	Volkshaus Basel Betriebs AG	Leitung Volkshaus Basel	Konzert, Party, Theater, Bankett, Cocktail, Seminar, Kongress	MICE, lokale und internationale individuelle Personen und Gruppen, Group und Tour Operator	183 m2	Konzertbestuhlung: 230 Bankett: 180 Stehplätze: 300			Wurde in Frühjahr 2012 soft-renoviert
Galeriansaal	ungenügend	Volkshaus Basel Betriebs AG	Volkshaus Basel Betriebs AG	Leitung Volkshaus Basel	Konzert, Party, Theater, Bankett, Cocktail, Seminar, Kongress	MICE, lokale und internationale individuelle Personen und Gruppen, Group und Tour Operator	141 m2	Konzertbestuhlung: 100 Bankett: 80 Stehplätze: 120			Wird im Sommer 2012 soft-renoviert
Foyer EG		Volkshaus Basel Betriebs AG	Volkshaus Basel Betriebs AG	Leitung Volkshaus Basel	Cocktail, Garderobe	MICE, lokale und internationale individuelle Personen und Gruppen, Group und Tour Operator	130 m2	Stehplätze: 150			Wird im Sommer 2012 soft-renoviert
Ostquai											
Ostquai (Halle, Werkstatt, Hof und Platz, ca. 500m2)	hoch	info@ostquai.ch	Anton Marty		Feste feiern, Ausstellung, Konzert, Seminare	Privat / Firmen		120 bis 200			www.ostquai.ch

Halle	Auslastung	Zuständigkeit		Nutzungsart			Charakteristika		Investitionsbedarf		Bemerkungen
		Verwaltung	Betrieb	Program- mation	Sparten, Be- reiche	Kunden- gruppen	Volumen	Zuschauer	Was	Wann	
4. Nicht mietbare Lokalitäten der öffentlichen Hand (Eigenbedarf)											
Musik-Akademie <u>Basel</u>											
Anmerkung aus Mail: Wir möchten betonen, dass unsere Veranstaltungsräume (mehr als!) 100 % mit Eigenbedarf belegt sind und somit nicht "zur Verfügung" stehen. Anmerkung aus Mail Oktober 2014: Zu den in 2012 gemeldeten Sälen sind die Räumlichkeiten der im September 2014 eingezogenen Liegenschaft an der Utengasse 15 (Jazzcampus) gekommen.											
Musik-Akademie Grosser Saal	100%	MAB	Eigenbedarf	MAB	Musik	Geschlossen u/o öffentlich		250 (sitzend)			
Musik-Akademie Kleiner Saal	100%	MAB	Eigenbedarf	MAB	Musik	Geschlossen u/o öffentlich		80 (sitzend)			
Musik-Akademie Neuer Saal	100%	MAB	Eigenbedarf	MAB	Musik	Geschlossen u/o öffentlich		100 (sitzend)			
Musik-Akademie Klaus Linder-Saal	100%	MAB	Eigenbedarf	MAB	Musik	Geschlossen u/o öffentlich		50 (sitzend)			
Musik-Akademie Kleinbasel	100%	MAB	Eigenbedarf	MAB	Musik	Geschlossen u/o öffentlich		80 (sitzend)			
<u>Musik-Akademie Jazzcampus Performance</u>	<u>100%</u>	<u>MAB</u>	<u>Eigenbedarf</u>	<u>MAB</u>	<u>Musik</u>	<u>Geschlossen u/o öffentlich</u>		<u>120 (sitzend)</u>			
<u>Musik-Akademie Jazzcampus Saal</u>	<u>100%</u>	<u>MAB</u>	<u>Eigenbedarf</u>	<u>MAB</u>	<u>Musik</u>	<u>Geschlossen u/o öffentlich</u>		<u>100 (sitzend)</u>			
<u>Musik-Akademie Jazzcampus Club</u>	<u>100%</u>	<u>MAB</u>	<u>Eigenbedarf</u>	<u>MAB</u>	<u>Musik</u>	<u>Geschlossen u/o öffentlich</u>		<u>150 (sitzend)</u>			

Stellungnahme Sportamt Basel-Stadt (Mail Rolf Moser vom 24. Februar 2012):

Die vom Sportamt bewirtschafteten Turn- und Sporthallen sind neben der Nutzung durch den obligatorischen Schulsport ausschliesslich für den Sportbetrieb von Vereinen und anderen Institutionen bestimmt. Diesem Umstand ist auch zuzuschreiben, dass bei der Planung der entsprechenden Räumlichkeiten keine Sondernutzungen in Betracht gezogen wurden und so auch die baulichen Voraussetzungen für nichtsportliche Events wie Konzerte etc. fehlen.

Die Kapazität der für den Sportbetrieb zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ist ausgeschöpft. Besonders bei den klassischen Ballsportarten übersteigt die Nachfrage das Angebot. Die Situation verschärft sich zunehmend mit der hohen Ausfallquote in der St. Jakobshalle. Dort kann der Sport aufgrund der Doppelnutzung mit kommerziellen Events nicht im gewünschten und ursprünglich vorgesehenen Umfang platziert werden.

Stellungnahme BVD (Mail M. Eigenmann vom 13. März 2012):

Auf Ihre Anfrage vom 8. Februar zum o.e. Anzug kann ich Ihnen mitteilen, dass das BVD keine Veranstaltungsräume anzubieten hat.

Stellungnahme Voltahalle (Mail A. Marty vom 8. Mai 2012):

danke für ihr interesse an der voltahalle. ab januar 2012 wird die voltahalle zum iwv-forum, sie steht deshalb nicht mehr für vermietungen zur verfügung. für anlässe bis ca 200 personen, (bankett bis ca 120 personen) können sie weiterhin die räume am ostquai buchen (siehe auch www.ostquai.ch <<http://www.ostquai.ch/index.php>>)

Stellungnahme kammerorchesterbasel (Mail E. Sens vom 9. Mai 2012):

Da das kammerorchesterbasel nicht über eine eigene Veranstaltungshalle verfügt, sondern lediglich Mieter in diversen Lokalitäten in Basel ist, gehe ich davon aus, dass Sie von uns keine Eintragung benötigen. Sollten Sie Informationen zur Nutzung des Ackermannshofs benötigen, würde ich Sie bitten, sich an Frau Claudia Klausner (c.klausner@ackermannshof.ch) zu wenden. Sie ist für die Verwaltung der Räumlichkeiten "Ackermannshof" zuständig.

Stellungnahme Haus für elektronische Künste (Mail St. Hollenstein vom 9. Mai 2012):

~~Leider haben wir keine Räumlichkeiten für Veranstaltungen. Unser Ausstellungsraum ist das ganze Jahr hindurch besetzt. Für die Dreispitzhalle, gleich nebenan, ist die CMS verantwortlich.~~



An den Grossen Rat

15.5044.02

PD/P155044

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

Interpellation Nr. 12 Brigitta Gerber betreffend „TiSA: Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2015)

Das TiSA (Trade in Services Agreement) wird im Geheimen verhandelt. Noch fünf Jahre nach dem Abschluss oder Scheitern der Verhandlungen sollen die Resultate völlig geheim bleiben. Die Bevölkerung wird also selbst bei einem Beitritt der Schweiz zu TiSA nicht wissen, was genau entschieden wurde. Zusätzlich zu diesem undemokratischen Vorgehen verhandelt der Bundesrat ohne korrektes Mandat: Er verhandelt TiSA im Rahmen des mehr als zehnjährigen DOHA-Mandat, obwohl TiSA ausserhalb der WTO verhandelt wird und neue Spielregeln aufgesetzt werden. Die folgenden in TiSA eingeführten Instrumente machen es zudem praktisch unmöglich abzuschätzen, welche Folgen das Vertragswerk in Zukunft haben wird:

- Negativlisten: Gemäss TiSA muss jeder Vertragsstaat eine Liste der Dienstleistungen erstellen, die von der Marktöffnung ausgenommen werden sollen. Für alles, was auf der Liste fehlt, gilt zwingend Marktöffnung. Beim GATS galten noch Positivlisten: ein Staat musste aktiv deklarieren, was geöffnet werden soll.
- Ratchet-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen darf eine einmal gemachte Marktöffnung nicht mehr zurückgenommen werden.
- Standstill-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen darf die Regulierungsdichte, wie sie bei Unterzeichnung des Abkommens besteht, zukünftig nicht mehr erhöht werden.
- Future-proofing-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen sind sämtliche künftigen Dienstleistungen, die heute noch nicht erfunden sind, zwingend der Marktöffnung ausgeliefert.

Der Bundesrat verhandelt also geheim, an der Bevölkerung vorbei, gegen den sozialen Frieden, gegen die demokratischen Regeln der Schweiz und gegen staatsrechtliche Grundsätze. In verschiedenen Kantonen werden deshalb die kantonalen Exekutiven (z.B. Zürich, Bern) von den Parlamenten beauftragt zu prüfen und zu berichten. In diesem Zusammenhang bittet auch die Unterzeichnende den Basler Regierungsrat analog, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Die Überprüfung der Möglichkeit, gegen den Bundesrat eine Beschwerde zu erheben, da bei diesen Verhandlungen gegen fundamentale Grundsätze des sozialen Friedens und der demokratischen Ordnung verstossen wird.
2. Abklärung, welche weitere Möglichkeiten der des Engagements gegen TiSA der Stadt Bern zur Verfügung stehen (z.B. im Rahmen eines Engagements im Städteverband).
3. Aufzeigen in einem Bericht, welche Auswirkungen das TiSA-Abkommen für die Gemeinde Bern haben würde.

Brigitta Gerber

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Allgemeines

1.1 Rechtlicher Rahmen der Aussenpolitik

Gemäss Art. 54 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 100) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Art. 54 Abs. 3 BV hält den Bund dazu an, auf die Zuständigkeiten der Kantone Rücksicht zu nehmen und ihre Interessen zu wahren. Art. 55 BV gewährt den Kantonen Informations- und Mitwirkungsrechte. Gemäss Art. 55 Abs. 3 „wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit“, wenn die aussenpolitischen Entscheide die Zuständigkeiten der Kantone betreffen. Für die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat sind Art. 166 BV und Art. 184 BV massgebend. Demnach besorgt grundsätzlich der Bundesrat die auswärtigen Angelegenheiten (Art. 184 BV), wobei der Bundesversammlung wichtige Mitwirkungsrechte zustehen. Die Mitwirkung des Parlaments ist im Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) detailliert ausgeführt. Gemäss Art. 24 ParlG wirkt die Bundesversammlung bei der Willensbildung über wichtige aussenpolitische Grundsatzfragen mit und genehmigt die völkerrechtlichen Verträge, zu deren Abschluss der Bundesrat nicht selbständig ermächtigt ist. Schliesslich hält Art. 152 ParlG fest, dass die für die Aussenpolitik zuständigen parlamentarischen Kommissionen und der Bundesrat im Bereich der Aussenpolitik den gegenseitigen Austausch und Kontakt pflegen.

Das Mandat für die Verhandlungsführung bei zwischenstaatlichen Verträgen wird vom Bundesrat erteilt. Gemäss Art. 152 Abs. 3 konsultiert der Bundesrat jedoch die Aussenpolitischen Kommissionen der Räte „zu wesentlichen Vorhaben sowie zu den Richt- und Leitlinien zum Mandat für bedeutende internationale Verhandlungen, bevor er dieses festlegt oder abändert“. Auch die Kantone werden gestützt auf Art. 55 BV bei der Vorbereitung von aussenpolitischen Entscheiden, die ihre Zuständigkeit oder ihre wesentlichen Interessen betreffen, konsultiert und u.U. auch für die Mitwirkung an internationalen Verhandlungen beigezogen.

1.2 Das TiSA und das GATS

Die Schweiz ist Mitglied der Welthandelsorganisation WTO. Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services; GATS) wurde im Rahmen der sogenannten Uruguay-Runde 1994 abgeschlossen. Das GATS hat zum Ziel, den globalen Handel von Dienstleistungen zu regeln und bestehende Handelshemmnisse abzubauen. Auch nach 1994 wurden weitere GATS-Verhandlungen geführt. Im Jahr 2002 verabschiedete der Bundesrat das Verhandlungsmandat zur sogenannten Doha-Runde, das diverse Verhandlungsthemen im Bereich der Dienstleistungen umfasste. Im Dezember 2011 brachte die Ministerrunde der WTO die Erkenntnis, dass ein gleichzeitiger Abschluss sämtlicher dieser Themen des Doha-Mandats in absehbarer Zeit nicht realistisch sei. Daraus entwickelten sich die multi- oder plurilateralen Verhandlungen eines Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA = Trade in Services Agreement). Das TiSA-Abkommen betrifft somit nicht eine eigentliche Weiterentwicklung des GATS-Textes, sondern es stellt ein eigenständiges Abkommen dar, zu dessen Abschluss die Vertragsstaaten des GATS gemäss Art. V GATS grundsätzlich ermächtigt sind.

1.3 Bisherige parlamentarische Vorstösse im Bund zu TiSA

Der Bundesrat hat sich im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen bis anhin zwei Mal zu den laufenden Verhandlungen zum TiSA geäussert. Bei der Beantwortung der Interpellation Trede zur Frage der Konsequenzen einer möglichen Unterzeichnung des TiSA-Abkommens hat er am 14. Mai 2014 ausgeführt, dass die TiSA-Verhandlungen auf der Basis des Doha-Mandats des Bundesrates stattfinden.¹ In seiner Beantwortung einer Motion der Grünen Fraktion mit dem Titel „TiSA-Verhandlungen: der Service Public ist nicht verhandelbar“ hat der

¹ Interpellation Trede 14.3102: Konsequenzen einer möglichen Umsetzung des TiSA-Abkommens.

Bundesrat präzisiert, dass das Doha-Mandat den Aussenpolitischen Kommissionen des National- und des Ständerats an den Sitzungen vom 23./24. Mai 2002 bzw. 14. Mai 2002 unterbreitet und vom Bundesrat am 14. Juni 2002 verabschiedet worden sei.² Die TiSA-Verhandlungen würden nach wie vor auf der Basis dieses Mandats geführt, indem sie im Hinblick „auf die spezifischen Verpflichtungen denselben Leitlinien, wie sie in den Mandaten für die Doha-Verhandlungen der WTO und die Freihandelsabkommen festgelegt sind“, folgten. Der Bundesrat hat festgehalten, dass allfällige Ergänzungen dieses Mandats vom Bundesrat beschlossen und den Aussenpolitischen Kommissionen vorgelegt würden. Gemäss einer „Chronologie des TiSA-Verhandlungsprozesses“, die auf der Homepage des SECO aufgeschaltet ist und letztmals am 8. August 2014 aktualisiert wurde,³ hat am 11. August 2014 eine Präsentation von TiSA vor der Aussenpolitischen Kommission des Ständerats stattgefunden. Die Antworten des Bundesrates zu weiteren parlamentarischen Vorstössen zum TiSA stehen derzeit noch aus.⁴

1.4 Einbezug der Kantone in die Verhandlungen

Im Jahr 2006 hat der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung des Anzugs von Urs Müller und Consorten betreffend „Basel-Stadt erklärt sich zur GATS-freien Zone“ gegenüber dem Grossen Rat dargelegt, dass der Bund die Kantone vor der Verabschiedung des Verhandlungsmandats für die Doha-Runde konsultiert und zur Begleitung der Verhandlungen eine interdepartementale Begleitgruppe eingesetzt hatte (Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 13. Dezember 2006; 05.8367.02). Die Kantone sind in dieser Begleitgruppe über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vertreten. Weil der Bund davon ausgeht, dass die TiSA-Verhandlungen im Rahmen des damaligen Mandats für die GATS-Verhandlungen („Doha-Mandat“) geführt werden, fand bis anhin auch keine weitere Konsultation der Kantone statt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bund die Kantone im Rahmen der Präsentation der Verhandlungsergebnisse oder einer allfälligen Abänderung des Mandats konsultieren wird.

2. Beantwortung der gestellten Fragen

Vor dem Hintergrund dieser kurzen Darstellung beantworten wir die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Überprüfung der Möglichkeit, gegen den Bundesrat eine Beschwerde zu erheben, da bei diesen Verhandlungen gegen fundamentale Grundsätze des sozialen Friedens und der demokratischen Ordnung verstossen wird.

Die Bundesverfassung weist die Zuständigkeit für die Aussenpolitik in Art. 54 BV grundsätzlich dem Bund zu, wobei den Kantonen in Art. 55 BV gewisse Informations- und Mitwirkungsrechte zugestanden werden. Die Organkompetenz im Bereich der Aussenpolitik liegt gemäss Art. 184 BV grundsätzlich beim Bundesrat, wobei der Bundesversammlung gemäss Art. 166 BV ebenfalls Informations- und Mitwirkungsrechte zustehen. Diese sind im Parlamentsgesetz präzisiert. Die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Bundesrates obliegt gemäss Art. 169 BV der Bundesversammlung. Auch im Bereich der Aussenpolitik stehen der Bundesversammlung die einschlägigen parlamentarischen Instrumente zur Ausübung der Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte zur Verfügung. Es obliegt jedoch grundsätzlich der Bundesversammlung resp. ihren Kommissionen und ihren Mitgliedern, sich dieser Rechte zu bedienen.

Die Kantone können den Bundesrat jederzeit darauf hinweisen, dass ihnen die Bundesverfassung im Bereich der Aussenpolitik gewisse Mitwirkungs- und Informationsrechte zugesteht. Für den Regierungsrat besteht jedoch derzeit kein Anlass, an der Darstellung des Bundesrats zu zweifeln, wonach die laufenden TiSA-Verhandlungen auf der Basis eines Mandats geführt werden, das der Bundesrat am 14. Juni 2002 nach vorgängiger Konsultation der Kantone und der

² Motion Grüne Fraktion 14.3368: TiSA-Verhandlungen: Der Service Public ist nicht verhandelbar.

³ <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00586/04996/index.html?lang=de>, letzter Abruf 10. Februar 2015.

⁴ Interpellation Trede 14.4295: Inhaltliche Unterschiede zwischen GATS-Offerte und TiSA-Offerte; Interpellation Trede 14.4160: Rechtlicher Kontext von TiSA?

aussenpolitischen Kommissionen der Bundesversammlung verabschiedet hat. Das federführende SECO hat auf seiner Homepage diverse Dokumente eingestellt, die einen Überblick über die Verhandlungen erlauben. So sind insbesondere die Anfangsofferte der Schweiz vom 30. Januar 2014 sowie weitere Eingaben der Schweiz dort abrufbar. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Kantone im Hinblick auf ein allfällig erzieltetes Verhandlungsergebnis oder eine Abänderung des ursprünglichen Mandats rechtzeitig konsultiert werden.

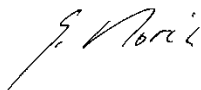
2. Abklärung, welche weitere Möglichkeiten der des Engagements gegen TiSA der Stadt Bern zur Verfügung stehen (z.B. im Rahmen eines Engagements im Städteverband).

Es ist davon auszugehen, dass sich die Interpellantin für ein Engagement des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Basel und nicht der Stadt Bern interessiert. Für diese Frage verweist der Regierungsrat auf seine Beantwortung des Anzugs Urs Müller und Konsorten betreffend „Basel-Stadt erklärt sich zur GATS-freien Zone“ vom 13. Dezember 2006 (05.8367.02), wonach der Regierungsrat das Verhandlungsmandat des Bundesrates nicht grundsätzlich ablehnt. Im Hinblick darauf, dass der Bundesrat auch die TiSA-Verhandlungen im Rahmen dieses Mandats führen lässt, besteht für den Regierungsrat somit keine Veranlassung, die Möglichkeiten eines Engagements gegen TiSA näher zu prüfen.

3. Aufzeigen in einem Bericht, welche Auswirkungen das TiSA-Abkommen für die Gemeinde Bern haben würde.

Im Hinblick darauf, dass der Bundesrat noch kein Verhandlungsergebnis zu TiSA präsentiert hat, ist es auch nicht möglich, zum heutigen Zeitpunkt Aussagen zu allfälligen Auswirkungen dieses Abkommens für den Kanton Basel-Stadt zu machen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

12.5336.02

PD/P125336

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Alexander Gröflin und Lorenz Nägelin betreffend „elektronischer Zusand von Betreibungsregistrauszügen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2013 den nachstehenden Anzug Alexander Gröflin und Lorenz Nägelin dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Für die Wohnungssuche aber auch für viele andere Handlungen im Zusammenhang mit der eigenen Person, sind heute Betreibungsregistrauszüge beizulegen.

Betreibungsregistrauszüge müssen gegen eine Gebühr beim Betreibungsamt abgeholt werden. Dieses Vorgehen scheint relativ veraltet zu sein, da insbesondere auch für viele Arbeitstätige oder Personen mit einer eingeschränkten Mobilitätsfähigkeit ein persönliches Erscheinen aus vielerlei Gründen erschwert ist. Zudem sind die Öffnungszeiten des Betreibungsamtes nicht unbedingt kundenfreundlich.

Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob die Möglichkeit geschaffen werden kann, inskünftig eigene Betreibungsregistrauszüge elektronisch zu bestellen und elektronisch zugestellt zu erhalten.

Alexander Gröflin, Lorenz Nägelin“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat erklärte anlässlich der Grossratssitzung vom 17. Januar 2013 seine Bereitschaft, den vorliegenden Anzug entgegenzunehmen. Einige Stimmen im Grossen Rat sprachen sich gegen eine Überweisung aus, da derzeit keine wirklich sichere elektronische Identifizierung von anfragenden Personen möglich sei. Vor diesem Hintergrund würden Missbräuchen bei der elektronischen Zusendung von Betreibungsregistrauszügen Tür und Tor geöffnet. Insbesondere bestehe die Gefahr, dass man unter Angabe eines fremden Namens einen Auszug über eine andere Person bestellen könne. Schlussendlich hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den Anzug mit 62 Ja-Stimmen zu zehn Nein-Stimmen bei vier Enthaltungen überwiesen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Anzugssteller bringen vor, dass Betreibungsregistrauszüge beim Betreibungsamt abgeholt werden müssen. Ein solches persönliches Erscheinen halten sie für relativ veraltet und umständlich. Sie ersuchen deshalb um eine Prüfung und einen Bericht zur Möglichkeit

- des elektronischen Bestellens von solchen Auszügen und zu
- deren elektronischer Zustellung.

2.1 Elektronisches Bestellen von Betreibungsregisterauszügen

Nach Auskunft des Betreibungsamtes ist ein persönliches Erscheinen für den Erhalt eines Betreibungsregisterauszugs *über die eigene Person* nicht zwingend erforderlich. Möglich sind bereits heute folgende Bestellwege:

- per Post mit einem Schreiben
- per E-Mail an bka@bs.ch
- über den elektronischen Betreuungsschalter des Bundes (<https://www.e-service.admin.ch/sis/app/mandant/schkgbk/>)
- per Telefax.

Nach Eingang einer solchen Bestellung sendet das Betreibungsamt den Betreibungsregisterauszug in Papierform zusammen mit der entsprechenden Rechnung per Post an die Adresse der betreffenden Person bzw. Gesellschaft. Die Adresse wird vorgängig vom Betreibungsamt überprüft. Damit ist ein persönliches Erscheinen beim Betreibungsamt nicht erforderlich für den Erhalt eines Betreibungsregisterauszugs über die eigene Person. Mit der Zustellung des Auszugs an die Postadresse der betroffenen Person können Missbräuche ausgeschlossen werden.

Betreibungsauskünfte *über Drittpersonen* werden nur gegen schriftlichen Nachweis eines schützenswerten Interesses (Art. 8a Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG) oder gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der betreffenden Person (mit eigenhändiger Unterschrift) erteilt. Entsprechende Begehren samt den nötigen Nachweisen können ebenfalls schriftlich eingereicht werden.

Die vorgenannten Bestellmöglichkeiten gingen bis anhin nicht aus dem Internet-Auftritt des Betreibungsamtes hervor. Der vorliegende Anzug wurde zum Anlass genommen, entsprechende Hinweise anzubringen.

2.2 Elektronische Zustellung von Betreibungsregisterauszügen

Vor Kurzem hat das Bundesamt für Justiz im Rahmen des Teilprojekts eSchKG 2.0 (für das sogenannte Massenverfahren) und über den elektronischen Betreuungsschalter des Bundes (für Einzelanfragen) die Möglichkeit zur elektronischen Zustellung von Betreibungsregisterauszügen geschaffen. In naher Zukunft sollte das Betreibungsamt Basel-Stadt an dieses System angebunden werden. Dann wird es möglich sein, Auszüge, die über eSchKG 2.0 oder den elektronischen Betreuungsschalter bestellt werden, auch auf elektronischem Weg und elektronisch signiert zuzustellen. Auf der Bestellerseite wird dabei vorausgesetzt, dass diese Personen entweder am eSchKG-Verbund teilnehmen oder über eine sogenannte Suisse ID (qualifizierte elektronische Signatur) verfügen und im Betreuungsschalter des Bundes damit ein Konto eröffnen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden und ist nachweisbar, dass der elektronisch zugestellte Auszug tatsächlich echt ist.

Noch scheint hinsichtlich der elektronischen Zustellung allerdings kein wirklicher Bedarf zu bestehen; nach Wissen der Leitung des Betreibungsamtes hat sich bisher nur eine einzige Person beim Amt nach einer elektronischen Zustellung erkundigt.

2.3 Würdigung

Es hat sich gezeigt, dass Betreibungsregisterauszüge schon seit Längerem auf unkomplizierte Weise (z.B. per E-Mail) bestellt werden können und dass diese dann per Briefpost an die eigene Wohnadresse zugestellt werden. Ein persönliches Erscheinen auf dem Betreibungsamt ist somit nicht erforderlich, um einen Auszug zu erhalten. Das Hauptanliegen der Anzugsteller, d.h. der

Erhalt von Betreibungsregistrauszügen ohne persönliche Vorsprache auf dem Betreibungsamt, ist somit bereits verwirklicht.

Weiter wird es in absehbarer Zeit aufgrund einer Einrichtung des Bundes (eSchKG-Verbund bzw. elektronischer Betreuungsschalter) möglich sein, digital signierte Betreibungsregistrauszüge elektronisch zu verschicken. Da die Hürden für die elektronische Zustellung faktisch allerdings relativ hoch sind (Teilnahme am eSchKG-Verbund bzw. Besitz einer Suisse ID), dürfte die elektronische Zustellung von Betreibungsregistrauszügen in der nächsten Zeit eher selten bleiben. Diese Rahmenbedingungen sind jedoch unerlässlich, um die Echtheit des elektronisch verschickten Auszugs zu garantieren.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Alexander Gröflin und Lorenz Nägelin betreffend „elektronischer Zusand von Betreibungsregistrauszügen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5351.02

PD/P145351
Basel, 28. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015

Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend Anpassung des Wahlgesetzes (Quorum)

1. Motionstext

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 12. November 2014 (Nr. 14/33A/5) die nachstehende Motion Sibel Arslan und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

"Die im Jahr 2011 beschlossene Änderung der Sperrklausel für die Wahl in den Grossen Rat kam bei den vergangenen Grossratswahlen erstmals zur Anwendung. Neu musste eine Liste in einem Wahlkreis einen Stimmenanteil von 4% erreichen, um bei der Sitzverteilung berücksichtigt zu werden.

Die EVP als traditionsreiche Partei, die über alle Wahlkreise einen Stimmenanteil von 4,8 Prozent erreichte (Wahlkreis Bettingen nicht eingerechnet), wurde in unverhältnismässiger Weise abgestraft und erzielte nur einen Sitz statt deren vier nach altem System. Umgekehrt profitierten Kleinstparteien mit zwei Sitzen, die gemessen an den Stimmen über alle Wahlkreise weniger als 1,5 Prozent der Stimmen repräsentierten.

Das neue Wahlgesetz hat damit die Erwartungen einer angemessenen Repräsentanz des Wählerwillens nicht gerecht erfüllt. Es ergaben sich Konsequenzen, mit denen niemand rechnete. Es drängt sich auf, die Sperrklausel so zu modifizieren, dass es nicht zu einer groben Verfälschung des Wählerwillens kommt.

Will man nicht zur ursprünglichen Lösung zurückkehren, drängt sich ein kantonsweites Quorum auf, von dem der Einerwahlkreis Bettingen auszunehmen ist.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert sechs Monaten eine Revision der Bestimmungen von §51 für die Wahl des Grossen Rates vorzulegen, die als Bedingung für die Zuteilung von Sitzen einen minimalen kantonsweiten Stimmenanteil vorsieht, z.B. "Eine Liste nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn sie wenigstens 4 Prozent aller Stimmen der Wahlkreise mit mehreren Sitzen erreicht hat."

Sibel Arslan, Rudolf Rechsteiner, Remo Gallacchi, Annemarie Pfeifer, Dieter Werthemann, Heidi Mück, Helen Schai-Zigerlig, Anita Lachenmeier-Thüring, Murat Kaya, Pascal Pfister, Andrea Bollinger, Jürg Meyer, Ursula Metzger, Mustafa Atici, Mirjam Ballmer"

Innert Frist gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) vom 29. Juni 2006 nimmt der Regierungsrat zu diesem Vorstoss wie folgt Stellung:

2. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat innert sechs Monaten eine Änderung von § 51 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz, SG 132.100) vorzulegen, die für Wahlkreise mit mehreren Sitzen ein kantonsweites Quorum für die Wahlen in den Grossen Rat vorsieht. Die Motion enthält folgenden Formulierungsvorschlag: «Eine Liste nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn sie wenigstens 4 Prozent aller Stimmen der Wahlkreise mit mehreren Sitzen erreicht hat».

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt respektive den Formulierungsvorschlag.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 Abs. 1 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die vorliegend auf sechs Monate festgesetzte Frist zur Erfüllung scheint knapp, aber nicht unmöglich.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

3. Inhaltliche Würdigung der Motion

3.1 Das Anliegen der Motion

Die Motion will die bei den Wahlen 2011 erstmals zur Anwendung gelangte Regelung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz, SG 132.100), wonach eine Liste im fraglichen Wahlkreis zur Teilnahme an der Sitzverteilung in diesem Wahlkreis einen Stimmenanteil von 4% erreichen muss (§ 51), abändern. Entweder soll zur ursprünglichen Lösung zurückgekehrt werden, wonach eine Partei in einem (beliebigen) Wahlkreis 5% der Stimmen erreichen musste, um zur Sitzverteilung im ganzen Kanton zugelassen zu werden. Denkbar sei auch die Einführung eines kantonsweiten Quorums, wobei der Einerwahlkreis Bettingen ausgenommen werden solle. In der mündlichen Behandlung wurde vorgeschlagen, ein kantonsweites Quorum von 7.5% einzuführen.

Die gänzliche Abschaffung des Quorums wurde zwar erwähnt, nicht aber als gangbare Lösung gehandelt. Nicht diskutiert wurde die Abschaffung der Wahlkreise, d.h. die Einführung eines Einheitswahlkreises, wie es die Kantone Genf und Tessin kennen.

3.2 Varianten

3.2.1 Rückkehr zur früheren Lösung

Vor der Wahlrechtsrevision 2011 musste eine Partei in einem Wahlkreis wie gesehen 5% der Stimmen erreichen. Überschritt sie diese Hürde in einem der Wahlkreise, wurde sie für den ganzen Kanton zur Sitzverteilung zugelassen. Es könnte zu dieser Lösung zurückgekehrt werden.

3.2.2 Kantonsweites Quorum

Wie von den Motionärinnen und Motionären gewünscht, wäre auch die Einführung eines kantonsweiten Quorums denkbar. Zu klären wäre diesfalls, ob der Wahlkreis Bettingen bei der Berechnung des Quorums einbezogen wird, oder ob dieser davon ausgenommen werden soll. Auch muss die Höhe eines solchen kantonsweiten Quorums festgelegt werden.

In der grossrätlichen Debatte wurde ein Quorum von 7.5% vorgeschlagen. Dies muss eindeutig als zu hoch gewertet werden. Wenn das Quorum neu im ganzen Kanton erreicht werden soll, muss es gegenüber einem Quorum, welches nur im fraglichen Wahlkreis überschritten werden muss, vielmehr *gesenkt* werden, um vergleichbar zu bleiben. Andernfalls können auch bedeutende Gruppierungen von der Sitzverteilung ausgeschlossen werden, was den Wählerwillen bisweilen massiv einschränken kann. Dies entspricht gerade nicht der Absicht der Motionäre. Der Regierungsrat schlägt daher ein kantonsweites Quorum von 3% ohne Einbezug der Gemeinde Bettingen vor, sollte diese Variante bevorzugt werden. Damit wäre zumindest nicht ausgeschlossen, dass auch kleinere und nur lokal verankerte Gruppierungen und deren Wählerinnen und Wähler eine Chance auf Repräsentation haben. Allerdings dürften es gerade lokal verankerte Gruppierungen und ihre Wählerinnen und Wähler bei einer solchen Lösung sehr schwer haben.

3.2.3 Kombiniertes Quorum

Wie dies die Kantone Aargau und Zug kennen (siehe Ziff. 3.3), kann ein kantonsweites Quorum auch mit einem wahlkreisspezifischen Quorum kombiniert werden. So könnte z.B. vorgesehen werden, dass entweder ein kantonsweites Quorum von 3% (wiederum ohne Einbezug der Gemeinde Bettingen) oder ein solches von 5% in einem Wahlkreis überschritten werden muss, damit eine Gruppierung zur Sitzverteilung zugelassen wird.

Der wahlkreisspezifische Prozentsatz wird bei diesem Vorschlag gegenüber dem heutigen 4%-Quorum wieder um 1% angehoben. Wird die 5%-Hürde in einem (beliebigen) Wahlkreis erreicht, soll eine Gruppierung aber wie bereits bei der früheren Regelung im ganzen Kanton zur Sitzverteilung zugelassen werden. So gehen weniger Stimmen verloren, womit der Wählerwille besser berücksichtigt wird.

3.3 Vergleich mit anderen Kantonen

Nebst dem Kanton Basel-Stadt kennen sieben weitere Kantone ein direktes Quorum.

Ein Quorum sehen einerseits die französischsprachigen Kantone Neuenburg (10%), Waadt (5%), Wallis (8%) und Genf (7%) vor, welche die Mandate nach der Methode Hagenbach-Bischoff bzw. nach dem Bruchzahlverfahren (Hare/Niemeyer) verteilen. Das Quorum muss im entsprechenden Wahlkreis überschritten werden, damit eine Gruppierung zur Sitzverteilung zugelassen wird.

Ausserdem kennen drei der fünf deutschsprachigen Kantone, welche das Verfahren „Doppelter Pukelsheim“ (doppeltproportionale Sitzverteilungsmethode mit Standardrundung) anwenden, ein Quorum: Zürich (5% in einem Wahlkreis), Aargau und Zug (je 5% in einem Wahlkreis oder 3% im Kanton). Im Kanton Schwyz, welcher derzeit eine Wahlrechtsreform vorbereitet, befasst sich das Parlament ebenfalls mit der Einführung einer 3%-Hürde.

Die übrigen Kantone und der Bund verzichten auf ein direktes Quorum.

4. Haltung des Regierungsrates

Wie der Regierungsrat bereits in seinem Votum vom 12. November 2014 dargelegt hat, wurde die fragliche Bestimmung vom Grossen Rat nach einer eingehenden Befassung mit dem Thema ins neue Wahlgesetz eingefügt. Nachdem sich eine Spezialkommission unter der Leitung von Grossrätin Tanja Soland eingehend mit der Frage des Quorums im Allgemeinen sowie seiner konkreten Ausgestaltung im Besonderen befasst hatte, diskutierte der Grosse Rat das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 8. Juni 2011 auch im Plenum sehr intensiv. Gerade auch die Frage, ob es ein gesamtkantonales Quorum geben oder ob das Quorum wahlkreisspezifisch gelten sollte, wurde ausführlich debattiert. Es war schliesslich der erklärte Wille des Grossen Rats, mit dem Wahlsystem auch nur lokal verankerten Gruppierungen die Chance auf Repräsentation im Grossen Rat zu geben. Entsprechend wurde am Schluss ein wahlkreisspezifisches Quorum ins Wahlgesetz aufgenommen.


Das Wahlrecht benötigt eine gewisse Stabilität, zum Schutz der Stimmberechtigten und zum Schutz der Planbarkeit des Politbetriebes. Gerade zentrale Bestimmungen wie jene der Sitzzuteilung sollten nicht von Wahl zu Wahl verändert werden, um die Verlässlichkeit und Konstanz des Systems nicht in Frage zu stellen. Der Entscheid, das Quorum so auszugestalten, dass gerade auch nur lokal verankerte Kleingruppierungen bei der Sitzzuteilung berücksichtigt werden, wurde in voller Kenntnis der möglichen Konsequenzen getroffen. Es erscheint nicht angebracht, jetzt auf diesen Entscheid zurückzukommen, nur weil die bisher einzigen nach dem neuen System durchgeführten Wahlen anders ausgingen als erhofft. Im Interesse der Rechtssicherheit spricht sich der Regierungsrat gegen die fragliche Anpassung des Wahlgesetzes aus und beantragt daher die Nichtüberweisung der vorliegenden Motion.

Sollte der Grosse Rat die Motion entgegen des Antrags des Regierungsrats überweisen, bevorzugt der Regierungsrat die Lösung „Kombiniertes Quorum“ (siehe Ziff. 3.2.3). Dies würde die frühere Regelung (5% in einem Wahlkreis) mit einem neuen kantonsweiten Quorum (3%), wie es die Motionärinnen und Motionäre wünschen, ergänzen. Zwei Kantone (Zürich und Aargau), welche seit der Jahrtausendwende eine Wahlrechtsreform vorgenommen und dabei gleich wie der Kanton Basel-Stadt ein Verfahren eingeführt haben, welches die Proportionalität optimiert, haben sich für diese Lösung entschieden. Damit wird denn auch der Wählerwille besser berücksichtigt als mit einem blossen kantonsweiten Quorum. So wird nämlich weiterhin gewährleistet, dass auch nur lokal verankerte Gruppierungen ab einer gewissen Grösse bei der Sitzzuteilung berücksichtigt werden.

5. Antrag

Der Regierungsrat vertritt zum Schutz der Rechtssicherheit die Ansicht, dass das erst kürzlich revidierte Wahlgesetz zum heutigen Zeitpunkt nicht erneut geändert werden soll. Dem Grossen Rat wird deshalb beantragt, die Motion Sibel Arslan und Konsorten betreffend Anpassung des Wahlgesetzes (Quorum) nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.5006.02

FD/P155006

Basel, 28. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015

Interpellation Nr. 131 Beatriz Greuter betreffend „dem aktualisierten System für die Bewertung der Arbeitsstellen (Kantonsangestellte)“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Januar 2015)

„Ab dem 1. Februar 2015 gilt für die Angestellten des Kantons und die Beschäftigten von BVB und IWB ein neues Bewertungs- und Lohnsystem.

Das Projekt „Systempflege“ dauerte mehrere Jahre und wurde bereits durch den Zentralen Personaldienst (ZPD) im 2006 gestartet. Die Überprüfung des bisherigen 40 Jahre alten Bewertungssystems der Funktionen in der Verwaltung, um dieses der heutigen Zeit und den heutigen Anforderungen an die verschiedenen Berufe anzupassen, war nötig.

In der Medienmitteilung vom 2.12.14 des Kantons Basel Stadt war zu Lesen:

„Insgesamt wurden rund 3'500 Funktionen knapp 13'000 Personen zugewiesen (inkl. BVB/IWB). Das Ziel, die Anschlussfähigkeit des aktualisierten Systems, wurde dabei bestätigt. Die deutliche Mehrheit der Stellen (rund 66%) verbleibt in der gleichen Lohnklasse. Bei rund 22% der Stellen erfolgt eine Lohnklassenerhöhung und 12% der Stellen erfahren eine Lohnklassenreduktion. Wird eine Stelle einer tieferen Lohnklasse zugeordnet, wird der Frankenbesitzstand gewährleistet.,, und

„Die Umsetzung der Systempflege erfolgt per 1. Februar 2015. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitgebers BASEL-STADT, inkl. der Betriebe BVB und IWB, über die Zuordnungsergebnisse persönlich informiert.“

Da das Projekt bereits im 2006 gestartet wurde, zu einer Zeit wo die öffentlichen Spitäler noch nicht verselbstständigt waren, stellt sich die Frage warum die Anpassung und die Überprüfung der Funktionen beim Kanton und bei der BVB und IWB durchgeführt wurden aber nicht bei den öffentlichen Spitäler. Die Ausbildungen in den Pflegeberufen haben sich in den letzten 40 Jahren stark verändert. Zum Beispiel dauerte die Ausbildung zur Krankenschwester (AKP) bis in die 90er Jahre, 3 Jahre. Heute dauert die Ausbildung zur Pflegefachfrau/mann HF und FH 4 Jahre. Auch wurde z.B. mit der Fachangestellten Gesundheit (FaGe) eine neue Berufsgruppe eingeführt. Mit den veränderten Ausbildungen ist zu erwarten dass die alten Einstufungen der Pflegeberufe zu tief sind und angepasst werden sollten. Im Hinblick auf den zunehmenden Fachkräftemangel in den Pflegeberufen ist es sicher sinnvoll dass diese Berufe auch korrekt und den heutigen Ausbildungen entlohnt werden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wurden die Pflegeberufe (alle Funktionen Pflege) im Projekt Systempflege bis ins Jahr 2012 überprüft?
 - Wenn Ja, gibt es eine Veränderung in der Einstufung in den Pflegeberufen?
 - Wenn Nein warum nicht?
- Wurden andere Berufsgruppen in den öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt überprüft?
 - Wenn Ja, gibt es eine Veränderung in der Einstufung und in welchen Berufen?
 - Wenn Nein warum nicht?

- Warum wurde das Projekt Systempflege nicht auch auf die Berufsgruppen in den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt ausgeweitet?
- Falls im Projekt auch die Berufsgruppen in den öffentlichen Spitälern überprüft wurden, haben die öffentlichen Spitälern diese Daten erhalten und wurden diese ihnen zur Verfügung gestellt?
- Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Pflegeberufe den heutigen Anforderungen und Ausbildungen entlohnt werden?

Beatriz Greuter“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung zum Projektverlauf Systempflege

Um Stellen einer Lohnklasse zuzuordnen, braucht es eine Stellenbeschreibung, einen Einreihungsplan und Modellumschreibungen. Diese Instrumente bilden die Grundlage für die Bewertung und Zuordnung von Stellen. Im Rahmen des Projekts Systempflege wurden diese Instrumente überarbeitet und aktualisiert.

Um das Gerüst für den Einreihungsplan zu erstellen, wurden in einem ersten Schritt rund 170 Referenzfunktionen aus verschiedensten Berufsgruppen – inkl. medizinischer und paramedizinischer Funktionen - bestimmt und vollanalytisch erhoben. Diese Arbeit war im 2009 weitestgehend abgeschlossen.

Als zweiter Schritt wurde der Einreihungsplan erstellt. Diese Arbeit konnte im 2011 im Wesentlichen abgeschlossen werden. Da Ende 2011 bereits bekannt war, dass die Spitälern eine eigene Einreihungskompetenz für ihre Stellen erhalten und selbst über ihre Bewertungssystematik entscheiden können wurde, in Absprache mit dem Gesundheitsdepartement und den Spitälern, vereinbart, die Arbeiten an den spitalspezifischen Funktionen des Einreihungsplans im Projekt Systempflege nicht weiter zu führen. Dies hat zur Konsequenz, dass auch die nachfolgenden Schritte im Projekt Systempflege, wie die Erstellung der Modellumschreibungen, die Aktualisierung bzw. Erstellung der Stellenbeschreibungen für die spitalspezifischen Funktionen nicht erfolgt sind. Der aktuelle Einreihungsplan bildet somit ausschliesslich die Gesundheitsberufe ab, welche in der kantonalen Verwaltung weiterhin ausgeübt werden.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Warum wurde das Projekt Systempflege nicht auch auf die Berufsgruppen in den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt ausgeweitet?

Seit dem 1. Januar 2012 ist die Einreihungskompetenz für die Spitalfunktionen von Gesetzes wegen (§ 7 Abs. 2 lit.d ÖSpG) allein bei den Verwaltungsräten der Spitälern. Anlässlich einer Besprechung mit den Personalverantwortlichen des Gesundheitsdepartements und der Spitälern im Juli 2011, wurde dem Zentralen Personaldienst mitgeteilt, dass die Spitälern künftig die Verantwortung für das Lohnsystem innerhalb ihrer Organisation selber übernehmen.

Frage 2: Wurden die Pflegeberufe (alle Funktionen Pflege) im Projekt Systempflege bis ins Jahr 2012 überprüft? Wenn Ja, gibt es eine Veränderung in der Einstufung in den Pflegeberufen? Wenn Nein warum nicht?

Im Jahr 2012 lag der Einreihungsplan des Funktionsbereichs 2 „Gesundheit“ (Pflege, Therapie, Medizin, Paramedizin) in einer vorläufigen Fassung vor. Weitere, für eine Überprüfung der Einreihung respektive die Erstellung von Zuordnungsvorschlägen notwendigen Schritte waren aber bis 2012 im Gesamtprojekt noch gar nicht vollzogen. Somit gab es auch bis 2012 keine Überprüfung der Pflegeberufe bei den Spitälern. Mangels dieser Grundlagen kann auch keine Aussage betreffend der Einstufung der Pflegeberufe innerhalb der Spitälern gemacht werden.

Die kantonale Verwaltung selbst verfügt nur über vier unterschiedliche Funktionen, innerhalb der Pflegefunktionen. Diese Funktionen sind mit den klassischen Pflegefunktionen in den Spitälern nicht vergleichbar. Es handelt sich um Mischfunktionen von ‚Agogik‘ und ‚Pflege‘. Es ist eine Tendenz zu höheren Lohnklassen feststellbar – diese ist aufgrund der geringen Zahl der Stellen sowie der genannten Besonderheiten aber nicht aussagekräftig für den Pflegebereich insgesamt.

Frage 3: Wurden andere Berufsgruppen in den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt überprüft? Wenn Ja, gibt es eine Veränderung in der Einstufung und in welchen Berufen? Wenn Nein warum nicht?

Für die anderen Berufsgruppen gilt ebenso wie für die Pflegeberufe, dass eine gesonderte Überprüfung der Stellen der Spitälern nicht stattgefunden hat, da die Spitälern 2012 aus dem Projekt Systempflege herausgenommen wurden.

Frage 4: Falls im Projekt auch die Berufsgruppen in den öffentlichen Spitälern überprüft wurden, haben die öffentlichen Spitälern diese Daten erhalten und wurden diese ihnen zur Verfügung gestellt?

Den Spitälern wurden die erarbeiteten Grundlagen angeboten. Eine Überprüfung im engeren Sinne hat – wie oben dargestellt – nicht stattgefunden.

Frage 5: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Pflegeberufe den heutigen Anforderungen und Ausbildungen entlohnt werden?

Im Rahmen des Projekts Systempflege wurde den von der Interpellantin genannten Veränderungen in den Pflegeberufen insbesondere in der Ausbildung, Rechnung getragen. Die Spitälern werden im Rahmen ihrer neuen Lohnsystematik darüber entscheiden, wie Pflegeberufe zu bewerten sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



An den Grossen Rat

10.5121.04

FD/P105121

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Anzug Remo Gallacchi und Konsorten für eine Ergänzung des Kirchengesetzes

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 vom Schreiben des Regierungsrates vom 13. November 2012 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Remo Gallacchi und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird laut Bundesverfassung (Art. 72) weitgehend den Kantonen überlassen. Dies hat zur Folge, dass ein und dieselbe Religionsgemeinschaft, je nach Kanton, unterschiedliche Rechtsgrundlagen gegenüber dem jeweiligen Kanton aufweisen. Im Kanton Basel-Stadt sind diese in der Kantonsverfassung (§§ 126 ff) und im Kirchengesetz (§ 1 ff) festgelegt. Die Religionsgemeinschaften, die in der Kantonsverfassung und im Kirchengesetz aufgelistet sind, haben den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Dies wurde speziell für diese Religionsgemeinschaften geschaffen und erlaubt diesen Gemeinschaften Steuern zu erheben. Im Gegenzug müssen sich diese Gemeinschaften eine Verfassung geben, welche vom Regierungsrat genehmigt wird und weder kantonales noch Bundesrecht verletzen darf. Das Berufsgeheimnis für Geistliche wird nur auf Bundesebene geregelt. Ausnahmen bei Verletzung des Berufsgeheimnisses ist nach Schweizerischem Strafgesetz Art. 321 Abs. 3 festgelegt und lautet: 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Im Gegensatz zum Spitalgesetz § 15 Abs. 3 und der Verordnung zum Spitalgesetz § 22 für das medizinische Personal, gibt es im Kirchengesetz keine Ausnahmen der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht. Den Religionsgemeinschaften ist es zumindest im Kanton Basel-Stadt rechtlich gar nicht erlaubt, Anzeige zu erstatten. Den Bemühungen der Röm.-kath. Kirche (RKK) für Aufklärung und Transparenz zu sorgen und damit allenfalls eine Anzeige zu erstatten, fehlt die gesetzliche Grundlage. Durch eine Einschränkung des Berufsgeheimnisses wird dies möglich und stärkt letztlich auch das Vertrauen in die kirchlichen Institutionen. Auch die momentane Situation bei der RKK betreffend Kindsmisbrauch berechtigt nun zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, eine Regelung im Kirchengesetz einzuführen. Es kann nicht sein, dass Kinder und Jugendliche, die in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Institution stehen, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, nun von derselben weiter betreut und beraten werden. Kommt es zu keiner Anzeige, bleibt dieser der Institution bekannte "Täter" unbelangt. Gleichzeitig entscheidet auch noch die Institution selber, in welchem Masse sie den ihr bekannten "Täter" bestraft oder auch nicht, was zu den jetzigen unverständlichen Situationen führt. Diese Regelung soll auch das Personal rechtlich absichern, dass sie bei Kenntnis von schwerwiegenden Verbrechen nicht mehr an die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht, welche auch das Beichtgeheimnis mit einbezieht, gebunden sind und somit auch nicht betreffend Verletzung des Berufsgeheimnisses belangt werden können. Die Regelung soll bei Kenntnis von schwerwiegenden Verbrechen eine Anzeigepflicht beinhalten.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Vorlage für eine Anpassung des Kirchengesetzes vorzulegen. Darin sind Ausnahmen vom Berufsgeheimnis und

eine Anzeigepflicht von Geistlichen und ihren Hilfspersonen vorzusehen für den Fall, dass gegen einen Geistlichen oder eine Hilfsperson ein Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen, insbesondere eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität, vorliegt.

Remo Gallacchi, Ursula Metzger Junco P., Christoph Wydler, David Wüest-Rudin, Martina Bernasconi, Sibylle Benz Hübner, André Weissen, Balz Herter, Markus Lehmann, Roland Vögtli, André Auderset, Lukas Engelberger, Felix Meier, Rolf von Aarburg, Peter Bochsler, Felix Eyermann, Daniel Stolz, Giovanni Nanni, Sibel Arslan, Loretta Müller, Salome Hofer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 hat der Grosse Rat die Motion Remo Gallacchi und Konsorten betreffend „Für eine Ergänzung des Kirchengesetzes“ dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 22. September 2010 dem Grossen Rat beantragt, die Frage, ob eine Anzeigepflicht an die Justizorgane oder eine Meldepflicht an die Vormundschaftsbehörde einzuführen ist, eingehend zu prüfen, damit das geeignete Mittel gefunden wird, um Missstände innerhalb der Kirche aufdecken zu können. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Motion in einen Anzug umzuwandeln. Der Grosse Rat ist an seiner Sitzung vom 17. November 2010 diesem Antrag gefolgt und hat den Regierungsrat beauftragt, bis 17. November 2012 erneut zu berichten.

In seinem Schreiben vom 13. November 2012 hat der Regierungsrat auf die Parlamentarische Initiative von Nationalrat Carlo Sommaruga betreffend das Berufsgeheimnis von Geistlichen hingewiesen, welche auf Bundesebene am 17. Dezember 2010 eingereicht wurde. Die Parlamentarische Initiative forderte eine dahingehende Änderung von Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, dass Angriffe auf die sexuelle Freiheit Unmündiger nicht mehr durch das Berufsgeheimnis von Geistlichen geschützt sind. Es sei zu prüfen, ob Geistliche künftig dazu verpflichtet werden können, den Strafbehörden Angriffe auf die sexuelle Freiheit Unmündiger zu melden. Am 7. März 2012 entschied der Nationalrat der Initiative keine Folge zu geben. Vor diesem Hintergrund erschien es für den Regierungsrat nicht angezeigt, im Kanton Basel-Stadt eine Anzeigepflicht für Geistliche und ihre Hilfspersonen einzuführen. Der Regierungsrat wies aber darauf hin, dass der Bund daran ist, eine gesamtschweizerische Regelung zu einer allgemeinen Meldepflicht bei Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern zu erlassen. Der Bundesrat beabsichtigte, Ende 2013 eine Vorlage in die Vernehmlassung zu schicken. Da mit einer solchen bundesrechtlichen Regelung anderslautende Vorschriften der Kantone übersteuert werden könnten, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat vorgeschlagen, die Vorlage des Bundesrates abzuwarten und den Anzug stehen zu lassen. Diesem Antrag ist der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 gefolgt.

2. Vernehmlassungsvorlage des Bundes zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 lud die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes unter anderem die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) ein. Die Änderung stützt sich auf das Anliegen der Motion 08.3790 Aubert vom 9. Dezember 2008 (Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch). Diese verlangt, dass sämtliche Berufspersonen, die mit Kindern zu-

sammenarbeiten, verpflichtet werden sollen zu melden, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von einem Fall von Kindesmisshandlung oder -missbrauch Kenntnis erlangen. Das Vernehmlassungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen. Der Bundesrat beabsichtigt, die Botschaft im März 2015 zu verabschieden.

Die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht hat zum Ziel, Kinder vor Gefährdungen zu schützen. Eine Kindesmisshandlung stellt zweifellos eine Kindeswohlgefährdung dar. Da die Meldepflicht aber auch präventiv gegen Kindesmisshandlung wirken soll, berücksichtigt die Revision auch weitere Risikosituationen, die das Wohl des Kindes gefährden könnten. Die Melderegulation soll im Übrigen vereinheitlicht werden. Sie soll in sämtlichen Kantonen als Standardlösung gelten. Fachpersonen, die in verschiedenen Kantonen tätig sind, werden nicht mehr unterschiedlichen Regelungen unterstellt. Die Vereinheitlichung dient deshalb auch der Rechtssicherheit. In den Bereichen, welche im Kompetenzbereich der Kantone bleiben, wie beispielsweise im Gesundheits-, Polizei- oder Schulwesen, dürfen die Kantone allerdings weiterhin Meldungen vorsehen.

2.1 Meldepflichten

Im geltendem Bundesrecht sind lediglich Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, der Kinderschutzbehörde eine Meldung zu erstatten, wenn das Kindeswohl gefährdet ist (Art. 443 Abs. 2 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Die Vorlage will diese Verpflichtung auf Fachpersonen ausdehnen, die eine besondere Beziehung zu Kindern haben, weil sie beruflich regelmässig Kontakt zu ihnen haben. Die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht soll gewährleisten, dass die Kinderschutzbehörde rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen kann.

Im Erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz) wird festgehalten, dass es den Kantonen frei stehe, auch für Fachpersonen mit einem Berufsgeheimnis eine Meldung einzuführen (Art. 443 Abs. 2 zweiter Satz ZGB). Von dieser Kompetenz haben mehrere Kantone Gebrauch gemacht und verpflichten bestimmte Berufsgeheimnisträger, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Fälle von Hilfsbedürftigkeit zu melden, ohne sich im Voraus vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Dies sei beispielsweise der Fall für die Ärzte (AI, AR, GR, JU, OW, SZ, UR, VD, ZG) und die Geistlichen (GR, JU, OW, VD). Die Einführung einer ähnlichen allgemeinen bundesrechtlichen Meldepflicht wird vom Bund aus folgenden Gründen abgelehnt: Meldepflichten seien nicht sinnvoll in Bereichen, in denen der Erfolg einer Zusammenarbeit entscheidend von einem Vertrauensverhältnis abhängt. Dieses Vertrauensverhältnis werde, wie bspw. in den Bereichen der Psychologie, Pädagogik oder Medizin, durch das Berufsgeheimnis geschützt. So würden hilfsbedürftige Minderjährige ihre Schwierigkeiten oftmals einer Vertrauensperson gerade deshalb offenbaren, weil sie wissen, dass der Inhalt ihres Gesprächs vertraulich behandelt wird. Diese Vertraulichkeit bzw. Intimitätszusicherung sei die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zugunsten des betroffenen Minderjährigen. Meldepflichten könnten in diesen Fällen kontraproduktiv wirken und ihrem eigentlichen Ziel, nämlich der Verwirklichung des Schutzes des betroffenen Minderjährigen, zuwiderlaufen. Eine Meldepflicht könnte nach Ansicht des Bundesrates auch dazu führen, dass sich die betroffenen Minderjährigen nicht mehr frei fühlen würden, mit Fach- und Bezugspersonen über ihre Probleme zu sprechen. Opfer von Misshandlungen oder Vergewaltigungen sollen aber nicht fürchten müssen, dass ihre gegenüber den Fach- oder Bezugspersonen gemachten Aussagen ohne oder gegen ihren Willen gemeldet werden. Eine absolute Meldepflicht könnte auch dazu führen, dass Eltern ihr verletztes Kind nicht mehr ärztlich behandeln lassen aus Angst, gemeldet zu werden. Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat die Einführung einer Meldepflicht als nicht zweckmässig.

2.2 Melderechte

Nach dem geltenden Bundesrecht gilt die Meldeberechtigung für Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, nicht uneingeschränkt. Berufsgeheimnisträger wie Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Hebammen und ihre Hilfspersonen dürfen nur dann

melden, wenn an einer minderjährigen Person eine strafbare Tat begangen wurde (Art. 364 StGB). In den Übrigen Fällen müssen sie sich vor einer Meldung entweder von der betroffenen Person oder von der vorgesetzten Stelle schriftlich vom Berufsgeheimnis entbinden lassen (Art. 443 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 321 StGB). Die Interessen eines gefährdeten Kindes können jedoch im Einzelfall rechtfertigen, dass eine involvierte Fachperson die Hilfsbedürftigkeit eines Kindes auch dann unverzüglich und ohne vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis an die Kinderschutzbehörde meldet, wenn keine strafbare Tat begangen wurde. Aus diesen Gründen sieht der Vorentwurf vor, dass Personen mit einem nach Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis neu Gefährdungsmeldungen an die Kinderschutzbehörde erstatten können, ohne dass sie sich im Voraus vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen. Eine Meldung soll nur dann erfolgen, wenn die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger nach Abwägung der im Spiel stehenden Interessen zum Schluss kommt, dass sie dem Wohl des Kindes dient. Solche Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen und eine Meldung an die Kinderschutzbehörde machen, sollen neu auch berechtigt sein, die Kinderschutzbehörde bei der Abklärung des Sachverhaltes zu unterstützen.

3. Einführung einer Meldepflicht für Geistliche und ihre Hilfspersonen im Kanton Basel-Stadt

Wie bereits oben erwähnt, können die Kantone in den Bereichen, welche in deren Kompetenzbereich bleiben (z.B. im Gesundheits-, Polizei- oder Schulwesen), weiterhin Meldungen vorsehen. Bei der Berufsgruppe der Geistlichen ist diese Gesetzgebungskompetenz gegeben, da nach Art. 72 Abs. 1 der Bundesverfassung die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig sind. Die Einführung einer Meldepflicht wird in Anlehnung an die Ausführungen des Bundesrates dennoch aus folgenden Gründen abgelehnt:

Wie vorne unter 2.1 erwähnt, besteht zum einen das Risiko, dass sich solche Meldepflichten negativ auf das Verhältnis zwischen hilfsbedürftiger Person und Vertrauensperson auswirken können – mit der Folge, dass sie kontraproduktiv sind und am Ende weniger Schutz geleistet werden kann. Zum anderen hat die Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Falle von von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität zur Folge, dass die Mitarbeitenden der KESB, die von einer solchen Straftat erfahren, diese gemäss § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) i.V.m. Art. 302 Abs. 2 StPO der zuständigen Behörde anzuzeigen haben. Die Meldepflicht läuft bei diesen Verbrechen und Vergehen somit auf eine Anzeigepflicht hinaus. In diesen Fällen wäre es fraglich, ob das Ziel, Kinder vor Gefährdungen zu schützen, erreicht werden kann: Wenn Gläubige befürchten müssen, nach der Beichte einer Straftat gemeldet und anschliessend angezeigt zu werden, dann werden sie in Zukunft entsprechende Tatbestände nicht mehr beichten. Im Einzelfall können in solchen Fällen eine Meldung und eine anschliessende Anzeige auch zu einer Missachtung der Interessen des Opfers führen, bspw. wenn das Opfer gar keine Meldung bzw. Anzeige wünscht. Es besteht dann die Gefahr, dass strafrechtlich relevante Handlungen dem Geistlichen nicht mehr anvertraut würden. Auch dies könnte dem Interesse des Opfers zuwiderlaufen.

4. Antrag

Aus diesen Gründen beantragen wir, den Anzug Remo Gallacchi betreffend „Für eine Ergänzung des Kirchengesetzes“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



An den Grossen Rat

05.8151.04

FD/P058151

Basel, 4. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2015

Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten betreffend Verlustscheinbewirtschaftung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. März 2005 den nachstehenden Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen und an der Sitzung vom 9. Mai 2007 mit Frist bis 9. Mai 2009 und an der Sitzung vom 3. Juni 2009 Frist bis zum 3. Juni 2011 stehen gelassen:

„Bei der Steuerverwaltung besteht ein sehr grosser und steigender Bestand an Verlustscheinen. Dieser wird zwar bewirtschaftet, aber relativ wenig intensiv. Eine effizientere Bewirtschaftung könnte dem Staat mehr Einnahmen bringen und wäre auch unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit angebracht. Grosse Debitorenverluste und Verlustscheinbestände sind u.a. auch bei der ÖKK zu verzeichnen. Eine möglichst selbständige Stelle oder Tochter der staatlichen Verwaltung, z.B. mit eigener Rechtsform, würde erlauben, einerseits bei Bedarf vermehrt Ressourcen zur effizienten Verlustscheinbewirtschaftung einzusetzen, da die Rentabilität der Bemühungen jederzeit transparent wäre. Sie könnte zudem auch Aufgaben für Dritte übernehmen, eben z.B. für die ÖKK.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten, wie die Verlustscheinbewirtschaftung in der Staatsverwaltung effizienter und kostengünstig organisiert werden könnte.

Dr. T. Mall, A. Weil, P. Zahn, S. Haller, D. Wunderlin, T. Seckinger, Dr. D. Stückelberger, A. Zanolari, B. Schultheiss, M. Hug“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller möchten zwecks Effizienzsteigerung bei der Verlustscheinbewirtschaftung eine selbständige Stelle oder Tochter der staatlichen Verwaltung (mit eigener Rechtsform) schaffen.

Das Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller wurde in der Zwischenzeit verwirklicht. Am 14. März 2012 verabschiedete der Grosse Rat das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz). Gemäss § 55 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz wird zwecks einheitlicher Geltendmachung öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen des Kantons eine zentrale Inkassostelle geschaffen. Diese kann kantonsweit das Forderungsinkasso in schuldbetreibungs- und konkursrechtlichen Angelegenheiten und die Verlustscheinbewirtschaftung übernehmen. Der Regierungsrat hat, gestützt auf § 55 Finanzhaushaltgesetz, die Verordnung über das zentrale Forde-


rungsinkasso (Inkassoverordnung, InkaV) erlassen. Die Inkassoverordnung konkretisiert und regelt die Zentralisierung des Inkassos von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen des Kantons und die Bewirtschaftung seiner Verlustscheine. Sie sorgt für eine effiziente, systematische und einheitliche Durchsetzung und Bewirtschaftung der Forderungen und Verlustscheine. Geführt wird sie von der Steuerverwaltung, die diese Aufgabe per 1. Januar 2013 übernommen hat.

Mit dem Finanzhaushaltsgesetz und der neu geschaffenen zentralen Inkassostelle wurde die zentrale Bewirtschaftung von Verlustscheinen und damit das Anliegen der Anzugsteller realisiert. Der Anzug kann daher als erledigt abgeschrieben werden. Die Abschreibung des Anzugs hätte bereits mit dem Ratschlag zum neuen Finanzhaushaltsgesetz beantragt werden sollen, doch ging dies damals offenbar vergessen. Der Antrag um Abschreibung des Anzugs wird jetzt deshalb nachgeholt.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, den Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten betreffend „Verlustscheinbewirtschaftung“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

15.5003.02

JSD/P155003

Basel, 28. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015

Interpellation Nr. 129 von Toya Krummenacher betreffend «Überstundensituation bzw. Arbeitsbelastung im Polizeikorps BS»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Januar 2015)

«Am 20.12.2014 war in der Basellandschaftlichen Zeitung (wieder einmal) über die latente Überstunde-problematik bei der Basler Kantonspolizei zu lesen:

<http://www.basellandschaftlichezeitung.ch/basel/basel-stadt/vielleicht-demonstrieren-polizisten-bald-fuer-ihre-weggesparte-freizeit-128676282>.

Es ist doch sehr besorgniserregend, dass die Überstunden offensichtlich nach wie vor nicht abgebaut werden können (Rückstellungen für die Auszahlungen wurden erhöht). Damit wird nicht nur geltendes Recht verletzt, sondern vor allem die Gesundheit der Polizistinnen und Polizisten gefährdet. Ob die öffentliche Sicherheit noch vollumfänglich gewährleistet werden kann, muss ebenso kritisch hinterfragt werden.

Ich bitte daher die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht der maximale kumulierte Überstunden-Saldo im Korps heute, d.h. nach der OSZE-Ministerratskonferenz, den im Artikel genannten 1'000 Stunden oder liegt er gar darüber?
2. Sind von derart hohen Überstunden tatsächlich 8 Mitarbeitende betroffen? In welche Personalkategorie (Kader, etc.) fallen diese 8 Personen?
3. Wie viel Prozent der PolizistInnen haben Überstunden?
4. Bei wie viel Prozent davon ist von einer mindestens zum Teil finanziellen Abgeltung der Überstunden auszugehen?
5. Wie viele Stunden werden total ausbezahlt werden müssen bzw. sind die genannten 9 Mio. CHF tatsächlich ausreichend (in Anbetracht des kaum möglichen Abbaus der Stunden)? Kann eine detaillierte Kalkulation zur Beantwortung dieser Frage vorgelegt werden?
6. Führt die Arbeitssituation bei der Polizei bereits zu krankheitsbedingten Ausfällen? Oder anders gefragt: Sind die heutigen Arbeitseinsätze noch leistbar für die Frauen und Männer im Korps oder bereits gesundheitsgefährdend?
7. Wie hoch ist der Prozentsatz an längerfristig krankgeschriebenen MitarbeiterInnen der Kantonspolizei Basel-Stadt?
8. Kann die öffentliche Sicherheit noch als gewährleistet erachtet werden, in Anbetracht der hohen Belastung der PolizistInnen?
9. Kann das zuständige Departement ausführlich und detailliert erklären, wie es die Überstundensituation im Korps kurz- bis mittelfristig lösen will (Zeitplan des Abbaus, konkrete Massnahmen, etc.)?
10. Wie kann die Situation aus Sicht des zuständigen Departements längerfristig und nachhaltig gelöst werden?

Toya Krummenacher»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

- 1. Entspricht der maximale kumulierte Überstunden-Saldo im Korps heute, d.h. nach der OSZE-Ministerratskonferenz, den im Artikel genannten 1'000 Stunden oder liegt er gar darüber?**

Das kumulierte Zeitguthaben umfasst Überstunden, Schichtbonus, Gleitzeit, Jahresarbeitszeit, Ferien und Dienstatersguthaben. Der durchschnittliche Guthabensaldo bei der Kantonspolizei liegt bei 218 Stunden pro FTE (Vollzeitäquivalent).

- 2. Sind von derart hohen Überstunden tatsächlich 8 Mitarbeitende betroffen? In welche Personalkategorie (Kader, etc.) fallen diese 8 Personen?**

Ja. Acht Mitarbeitende haben einen Guthabensaldo von über 1'000 Stunden. Sieben von acht dieser Mitarbeitenden haben eine Kaderfunktion.

- 3. Wie viel Prozent der PolizistInnen haben Überstunden?**

84% der Mitarbeitenden der Kantonspolizei haben per 31.12.2014 Überstundenguthaben.

- 4. Bei wie viel Prozent davon ist von einer mindestens zum Teil finanziellen Abgeltung der Überstunden auszugehen?**

Gemäss § 44 i.V.m. § 48 der Arbeitszeitverordnung (SGS 162.200) sind Überstunden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (bis LK 15), die nicht innerhalb von 24 Monaten kompensiert werden können, auszuzahlen.

In den letzten drei Jahren wurden Überstunden wie folgt ausbezahlt:

2012: 11'350 Std.

2013: 12'162 Std.

2014: 13'855 Std.

- 5. Wie viele Stunden werden total ausbezahlt werden müssen bzw. sind die genannten 9 Mio. CHF tatsächlich ausreichend (in Anbetracht des kaum möglichen Abbaus der Stunden)? Kann eine detaillierte Kalkulation zur Beantwortung dieser Frage vorgelegt werden?**

In den Rückstellungen werden sämtliche Überzeitguthaben ausgewiesen - unabhängig davon, ob diese zu einem späteren Zeitpunkt mit Freizeit kompensiert oder ausbezahlt werden. Die genaue Höhe dieser Rückstellungen bei der Kantonspolizei per 31. Dezember 2014 wird derzeit im Rahmen des Rechnungsabschlusses kalkuliert.

- 6. Führt die Arbeitssituation bei der Polizei bereits zu krankheitsbedingten Ausfällen? Oder anders gefragt: Sind die heutigen Arbeitseinsätze noch leistbar für die Frauen und Männer im Korps oder bereits gesundheitsgefährdend?**

Die Arbeitssituation führte bisher nicht zu überdurchschnittlich vielen krankheitsbedingten Ausfällen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement setzt sich für eine ausgewogene Work-Life-Balance sämtlicher Mitarbeitenden ein.

- 7. Wie hoch ist der Prozentsatz an längerfristig krankgeschriebenen MitarbeiterInnen der Kantonspolizei Basel-Stadt?**

Die Fehlzeiten durch Krankheit bei der Kantonspolizei bewegen sich seit Jahren stabil bei rund 10%.

8. Kann die öffentliche Sicherheit noch als gewährleistet erachtet werden, in Anbetracht der hohen Belastung der PolizistInnen?

Ja. Die öffentliche Sicherheit in Basel-Stadt ist trotz hoher Belastung der Angehörigen des Personalkorps der Kantonspolizei gewährleistet.

9. Kann das zuständige Departement ausführlich und detailliert erklären, wie es die Überstundensituation im Korps kurz- bis mittelfristig lösen will (Zeitplan des Abbaus, konkrete Massnahmen, etc.)?

10. Wie kann die Situation aus Sicht des zuständigen Departements längerfristig und nachhaltig gelöst werden?

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat sich das klare Ziel gesetzt, die Summe der Zeitguthaben nicht nur zu stabilisieren, sondern auch mittelfristig abzubauen. Dafür sollen – wo dies aus taktischen Gründen und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist – primär Polizeiaufgebote verringert werden. Parallel wird derzeit aber auch das Leistungsangebot zugunsten der Bevölkerung überprüft.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden von der Leitung der Kantonspolizei angehalten, ihre Zeitguthaben regelmässig abzubauen. Mit Angehörigen der Kantonspolizei, die überdurchschnittlich grosse Zeitguthaben aufweisen, werden individuelle Abbaupläne vereinbart.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5158.02

11.5290.03

JSD/P125158/P115290

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Planung und Durchführung von Massnahmen mit dem Ziel der Verbesserung des Verhaltens von Velofahrerinnen und -fahrern im Strassenverkehr»

Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend «Integration des Resorts Baustellen vom JSD ins BVD»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2012 den nachstehenden Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Es ist aus verschiedenen Gründen sehr zu begrüessen, dass im Kanton Basel-Stadt relativ viele Verkehrsteilnehmende das Velo benützen. Entsprechend wurde und wird auch die Infrastruktur für Radfahrer laufend verbessert. Hingegen entspricht das Verhalten im Strassenverkehr sehr vieler Velofahrerinnen und -fahrer weder den gesetzlichen Vorschriften noch den Geboten der Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Es werden munter Trottoirs benutzt Fussgänger-Unterführungen, und in der Gegenrichtung durch Einbahnstrassen gefahren Stop-Zeichen missachtet und Lichtsignale ignoriert - Handzeichen zur Angabe der Fahrtrichtung bilden ebenfalls die Ausnahme. Diese Liste leidiger Verstösse gegen die Grundregeln des Strassenverkehrs liesse sich beliebig erweitern.

Diese verschiedenen Arten von Fehlverhalten bewirken oft eine Gefährdung der Velofahrenden selber, aber auch von Unbeteiligten. Die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen durch den einzelnen Verkehrsteilnehmenden dient auch den übrigen Benutzern der Strasse, da man sich auf das gegenseitig korrekte Verhalten verlassen können sollte. Fehlerhaftes Handeln von Verkehrsteilnehmenden führt oft zu einem Zwang für die sich korrekt Verhaltenden, zur Vermeidung von Unfällen anzuhalten, zu bremsen oder auszuweichen. Nicht selten führt dies zu Konflikten.

Es scheint, als ob Gesetzesverletzungen begangen von Velofahrenden als Kavaliersdelikt betrachtet werden. Nur selten werden diese kontrolliert oder gebüsst. Mit dem Tolerieren dieser unkorrekten Verhaltensweisen nimmt man auch in Kauf, dass Kinder und Jugendliche, die mit grossem Aufwand zu richtigem Verhalten im Strassenverkehr erzogen werden, zu oft mit schlechten Beispielen konfrontiert werden.

Diese Verrohung des Verkehrsverhaltens gewisser, teils unbelehrbarer Radfahrer, wird auch in anderen europäischen Städten beobachtet. In Deutschland befasst sich das Verkehrsministerium mit diesbezüglichen Massnahmen wie Verkehrs-Erziehung, höhere Bussen, Einführung von Kontrollschildern etc. Auch die Deutsche Polizeigewerkschaft beklagt fehlendes Unrechtbewusstsein der „Kampf-Radler“.

Wenn man davon ausgeht, dass Verletzungen der Regeln des Strassenverkehrs nicht einfach hingenommen werden sollen, drängen sich Massnahmen zur Verbesserung der Situation auf.

Es muss ja nicht zugewartet werden, bis sich Unfälle mit schwer wiegenden Folgen ereignen, bis seitens des Staates korrigierend gehandelt wird.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten;

- ob, Informations- und Motivations-Kampagnen und Verkehrs-Erziehung für Velofahrende durchgeführt werden könnten mit dem Ziel, ein gesetzeskonformes und korrektes Verhalten der Velofahrerinnen und Velofahrer herbei zu führen;
- ob, die Verwendung weiterer Mittel aus dem entsprechenden Fonds zur Verbesserung der Infrastruktur für den Veloverkehr verbunden werden kann mit Massnahmen, welche das Fehlverhalten zu korrigieren vermögen;
- ob, mit repressiven Mitteln versucht werden könnte, die unhaltbaren Verhaltensweisen zu korrigieren;
- mit welchen anderen Massnahmen eine Verbesserung der Situation bewirkt werden könnte.

Patricia von Falkenstein, Thomas Strahm, Christine Wirz-von Planta, André Auderset, Ernst Mutschler, Christine Heuss, Heiner Vischer, Patrick Hafner, Lorenz Nägelin, Helen Schai-Zigerlig, Markus Lehmann, Felix W. Eymann, Peter Bochsler»

Der Grosse Rat hat im Weiteren an seiner Sitzung vom 20. März 2014 den nachstehenden Anzug Jörg Vitelli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Mit der Verwaltungsreform RV09 wurde der Technische Dienst von der damaligen Verkehrsabteilung im PMD ins BVD integriert. Der Hintergrundgedanke des Transfers war die fachlich zusammenhängenden Fachbereiche Verkehrsplanung und Verkehrstechnik zusammen zu führen. Seither ist die Planung, Projektierung und Ausführung von Signalisationen, Markierungen und Lichtsignalanlagen im Amt für Mobilität im BVD angesiedelt. Die Ausführung obliegt der Allmendverwaltung im BVD. Die Zuständigkeiten für den Erlass temporärer verkehrspolizeilicher Anordnungen bei Baustellen, "die Baustellenkontrolle", wurde jedoch in der Abteilung Verkehr, Ressort Baustellen und Veranstaltungen, im JSD belassen.

Seit der neuen Organisation zeigt die Erfahrung, dass der Verblieb der Baustellenkontrolle im JSD keine Vorteile gebracht hat. Der Koordinationsbedarf zwischen den Ämtern ist hoch. Ein Synergieeffekt könnte erzielt werden, wenn die Zuständigkeit für die temporären Verkehrsanordnungen, gleich wie bei den permanenten Massnahmen, im Amt für Mobilität (MOB) BVD angesiedelt würde. In den meisten Fällen ist der "Bauherr" von Baustellen das Tiefbauamt, die BVB oder die IWB. Die zuständigen Bauleiter haben Erfahrung mit Baustellensignalisationen, so dass sich eine zusätzliche Kontrolle erübrigt. Wenn private Bauherren, z.B. bei einem Neubau, den Strassenraum in Anspruch nehmen müssen, dann wird eine Allmendbewilligung benötigt. In diesen Fällen kann die Baustellensignalisation durch die Allmendverwaltung bewilligt werden.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung, zu prüfen und zu berichten, ob das Ressort Baustellen vom JSD ins BVD integriert werden kann?

Jörg Vitelli, Dominique König-Lüdin, Brigitte Heilbronner, Stephan Luethi-Brüderlin, Christoph Wydler, Michael Wüthrich, Mirjam Ballmer, Roland Engeler-Ohnemus, Helen Schai-Zigerlig»

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Allgemeines

Die Zahl der Velofahrenden in der Stadt Basel nimmt weiter zu. Analog den Beschreibungen im Ingress des Anzugs von Falkenstein stellt auch die Kantonspolizei Basel-Stadt vermehrt Fehlverhalten bei Velofahrenden fest.

Trotzdem hat sich im jüngsten Städtevergleich des Bundesamts für Strassen (ASTRA) gezeigt, dass Basel als velosichere Stadt gilt.

	Verunfallte mit dem Velo	Durchschnittlich zurückgelegte Distanz pro Person und Tag (in m)	Durchschnittliche Anzahl Verunfallte pro Kilometer
Basel	29	1978	0.040
Genf	20	727	0.075
Bern	38	1248	0.084
Winterthur	46	1377	0.091
Zürich	36	819	0.121
Luzern	56	1135	0.136
Biel	53	938	0.156
St. Gallen	18	316	0.158
Lausanne	16	85	0.509
Lugano	8	14	1.486

Tabelle 1: Durchschnittswerte der in den Jahren 2009 bis 2013 in den zehn grössten Schweizer Städten mit dem Velo Verunfallten (pro 50'000 Einwohner) verglichen mit der mit dem Fahrrad durchschnittlich zurückgelegten Tagesdistanz pro Person (Quelle: ASTRA, 2014).

2. Stellungnahme zu den einzelnen Fragen des Anzugs von Falkenstein und Konsorten

...ob, Informations- und Motivations-Kampagnen und Verkehrs-Erziehung für Velofahrende durchgeführt werden könnten mit dem Ziel, ein gesetzeskonformes und korrektes Verhalten der Velofahrerinnen und Velofahrer herbei zu führen;

Die zuständigen Dienststellen unternehmen in dieser Hinsicht bereits heute einiges. Die Kantonspolizei Basel-Stadt gibt regelmässig neue Broschüren heraus, um auf Regeländerungen im Verkehrsrecht hinzuweisen oder um häufig beobachtete Unsicherheiten zu klären. Aktuell sei der neue Flyer zur Verkehrssicherheit erwähnt. Darin werden die rechtlichen Situationen bei Fussgänger-, Begegnungs- und Tempo 30-Zonen sowie Trottoirüberfahrten erörtert und auf das korrekte Verhalten hingewiesen.

Eines der Kerngeschäfte des Ressorts Verkehrsprävention ist die Prävention an den Basler Schulen. Vom Kindergarten bis zur Oberstufe werden Kinder und Jugendliche in altersgerechtem Unterricht über das sichere Verhalten im Verkehr geschult. Dazu gehören im Kindergarten die einfachen Fussgängerregeln, in der Primarschule die Benützung von fahrzeugähnlichen Geräten zum Einstieg in das Velofahren und in der Mittel- und Oberstufe die Verkehrssinnbildung sowie das Vermitteln von Wissen über den Einfluss von Suchtmitteln auf die Fahrfähigkeit. Die Verkehrsprävention berät auch die Bevölkerung sowie Behörden mit dem erklärten Ziel, im Bereich der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung eine Sensibilisierung sowie Schadensminderungen zu erreichen.

Das Bau- und Verkehrsdepartement, Amt für Mobilität, hat in enger Zusammenarbeit mit der Verkehrsprävention der Kantonspolizei die Motivationskampagne «Fair im Verkehr» weiterentwickelt. Ziel der Kampagne ist es, das gegenseitige Verständnis unter den Verkehrsteilnehmenden zu fördern und damit das Verkehrsklima in Basel zu verbessern.

...ob, mit repressiven Mitteln versucht werden könnte, die unhaltbaren Verhaltensweisen zu korrigieren;

Die Durchführung von Verkehrskontrollen und die Ahndung von Übertretungen gehören zum polizeilichen Grundauftrag. Sowohl motorisierte als auch nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer werden regelmässig kontrolliert. Die Kantonspolizei ahndet Verletzungen der Verkehrsregeln im Rahmen ihrer Möglichkeiten konsequent. Allerdings sind Grosskontrollen bei Velofahrenden mit einem nicht zu unterschätzenden personellen Aufwand verbunden.

...mit welchen anderen Massnahmen eine Verbesserung der Situation bewirkt werden könnte.

Um die Verkehrskultur und damit das Verkehrsverhalten nachhaltig zu beeinflussen, bedarf es einer langfristigen Strategie. Mit dem Legislaturziel 2013 – 2017 die Verkehrssicherheit zu verbessern, wird auch ein Verkehrssicherheitsplan erarbeitet. Darin wird das Thema der Verkehrskultur vertieft betrachtet. Gute Beispiele (z.B. Holland oder Skandinavien) werden miteinbezogen. Bis jedoch gesicherte Ergebnisse vorliegen, sollen die bestehenden Kampagnen fortgeführt werden.

...ob, die Verwendung weiterer Mittel aus dem entsprechenden Fonds zur Verbesserung der Infrastruktur für den Veloverkehr verbunden werden kann mit Massnahmen, welche das Fehlverhalten zu korrigieren vermögen;

Darüber lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt – bevor die oben erwähnte Strategie festgelegt wurde – noch keine Angaben machen.

3. Stellungnahme zum Anzug Vitelli und Konsorten

Der Regierungsrat hat im Bericht vom 8. Januar 2014 (SCHR 11.5290.02) seine Überzeugung dargelegt, dass die Ansiedelung des Ressorts Baustellen und damit die Kontrolle der Verkehrssicherheit rund um Baustellen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) geboten ist. An dieser Ansicht hat sich nichts geändert. Gerade weil das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) bei zahlreichen städtischen Baustellen die Bauherrschaft innehat, ist diese Aufgabenteilung hinsichtlich der Unabhängigkeit der Verkehrssicherheitsprüfung förderlich. Der Dienst für Verkehrssicherheit der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei (JSD), das Amt für Mobilität (BVD) und das Tiefbauamt (BVD) pflegen eine gute Zusammenarbeit in verschiedenen Sachkommissionen und Projektgremien. Sie bemühen sich laufend, die Verkehrssicherheit rund um Baustellen zu erhöhen und die Verkehrsplanung bei Baustellen zu optimieren.

Seit der letzten Berichterstattung wurden zwischen den Beteiligten weitere Gespräche geführt. Dabei zeigte sich namentlich, dass in der Vergangenheit unklar war, wer für die zeitliche Limitierung der Baustellen zuständig ist, was teilweise zu Baustellen geführt hat, die längere Zeit still standen. Verbesserungen lassen sich weiter erzielen, wenn in der Planungsphase, vor allem von Hochbauten, die Grösse der Bauinstallationen und die geplante Verkehrsführungen stärker hinterfragt werden. Thematisiert wurden auch die Zuständigkeiten für die Führung des Langsamverkehrs im Zusammenhang mit Baustellen (Bsp. Fussgängerquerungen).

Insgesamt wurde erkannt, dass sich das Ressort Baustellen stärker positionieren und entsprechend Einfluss geltend machen muss. Die Mitarbeitenden des Ressorts Baustellen verstanden sich bisher vorwiegend als Kontrolleure der Baustellen, die aber kaum Einfluss auf die Planung


genommen haben. Bauherren, die Auflagen nicht eingehalten haben, wurden bis anhin zwar ermahnt, mussten aber keine weiteren Konsequenzen befürchten. Dies wird sich ändern.

Die notwendigen internen, aber auch partnerschaftlichen Prozesse – beispielsweise mit dem Bau- und Verkehrsdepartement, den Basler Verkehrsbetrieben oder den Industriellen Werke Basel – wurden eingeleitet.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Planung und Durchführung von Massnahmen mit dem Ziel der Verbesserung des Verhaltens von Velofahrerinnen und -fahrern im Strassenverkehr» sowie den Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend «Integration des Ressorts Baustellen vom JSD ins BVD» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

12.5254.02

13.5175.02
12.5185.02
13.5433.02

JSD/P125254, P135175, P125185, P135433

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Sicherheit in Basel (Tröten gegen Kröten!)»

Anzug Christian von Wartburg und Konsorten betreffend «die Erstellung einer eigenen Basler Panic App»

Alexander Gröflin und Ursula Kissling-Rebholz betreffend «Notrufsäulen»

Heiner Vischer und Konsorten betreffend «Einführung des Bezahlens von Parkgebühren mit dem Handy»

1. Ausgangslage

Seit 2012 wird das Korps der Kantonspolizei Basel-Stadt stufenweise um 45 zusätzliche Polizistinnen und Polizisten aufgestockt. Dieser quantitative Ausbau bei der Kantonspolizei soll im Jahr 2015 abgeschlossen werden. Wie bereits im Mai 2013 kommuniziert, soll der nächste grosse Schritt ein qualitativer sein. Hierfür ist das Projekt «Kapo2016» lanciert worden.

Die Nutzung der neuen Kommunikationsinstrumente sowie der Einsatz von Daten als Führungsinstrument (hochaktuelle Lagebilder) werden es der Kantonspolizei ermöglichen, noch schneller auf die sich ständig wandelnde Sicherheitslage zu reagieren. Dank der Überprüfung und Verbesserung sämtlicher Betriebsinterner Prozesse sowie der technischen Unterstützung mobiler und durchgängiger Polizei-Applikationen wird gleichzeitig die Schreibarbeit deutlich reduziert, um die frei werdenden Ressourcen zusätzlich «an der Front» einzusetzen. Erweitert werden aber auch die Schnittstellen zwischen der Bevölkerung und der Polizei. Die entsprechenden technischen Weiterentwicklungen erfolgen in gesamtschweizerischer Zusammenarbeit im Rahmen diverser HPI-Projekte¹ (u.a. Suisse ePolice² und Schnittstelle CH Notruf-App³).

¹ HPI-Projekte: Harmonisierung Polizei-Informatik, vgl. RRB 12/14/83 vom 08. Mai 2012 bezüglich KKJPD; Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz; Ratifikation

² Suisse ePolice: Mit dem Projekt Suisse ePolice werden der Bevölkerung polizeiliche Dienstleistungen via einem Internetportal zur Verfügung gestellt. Dieser virtuelle Polizeischalter kann von den Benutzenden jederzeit von einem Internetzugang aus in Anspruch genommen werden.

³ Schnittstelle CH Notruf-App: HPI-Projektvorbereitung durch das Blaulicht-Meeting CH, mit dem Ziel die Geodaten bei Notrufen elektronisch verarbeiten und visualisieren zu können.

Das Projekt Kapo2016 wurde vom Regierungsrat in die 10-Jahre-Investitionsplanung des Kantons Basel-Stadt aufgenommen. Gemäss aktuellem Plan soll dem Grossen Rat bis 2015 ein Ratsschlag vorgelegt werden.

Die vier Anzüge Martina Bernasconi und Konsorten, Christian von Wartburg und Konsorten, Alexander Gröflin und Ursula Kissling-Rebholz sowie Heiner Vischer und Konsorten befassen sich ebenfalls mit technischen Neuerungen im polizeilichen Bereich. Zwei der vier Anzüge sollen deshalb abschliessend erst im Rahmen des Projekts Kapo2016 behandelt werden. Im Detail äussert sich der Regierungsrat zu den vier Anzügen wie folgt.

2. Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Sicherheit in Basel (Tröten gegen Kröten!)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. November 2012 den nachstehenden Anzug Martina Bernasconi und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Seit einiger Zeit wird in Basel die Diskussion um die Sicherheit sehr intensiv geführt. Anlass dazu gegeben haben sowohl die sich häufenden Sexualdelikte gegenüber Frauen, die eine besonders widerliche Form der Machtausübung und Demütigung darstellen, wie auch die Überfälle, von denen Männer ebenso betroffen sind. Der Rat, Frauen sollten sich nachts eben nicht an bestimmten Orten aufhalten, stellt eine Diskriminierung und Einschränkung des Bewegungsspielraums dar. Sowohl der Vergleich mit anderen Städten, wo die Situation noch schlechter sein soll, wie auch das Argument einiger Politiker, ihr subjektives Sicherheitsempfinden sei gut, helfen nicht über die Tatsache der objektiven Bedrohung hinweg, die viele Frauen und auch Männer empfinden, wenn sie auf sich allein gestellt in der Stadt unterwegs sind; die Angst steckt ihnen wie eine Kröte im Hals.

Es muss deshalb geprüft werden, was Menschen hilft, sich in solchen Notsituationen zu wehren. Landläufig lautet die Empfehlung "Schreien, auf sich aufmerksam machen", aber in der Regel fehlt dazu die Kraft. Lärm ist jedoch in Notsituationen am wirksamsten, ohne dass die um Hilfe rufende Person dadurch - wie z.B. beim Einsatz von Waffen - gefährdet wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob sog. Druckluftfanfaren ("Tröten") oder Handtaschen- resp. Schlüsselalarme verbilligt abgegeben werden können. Vorzugsweise müssten diese Lärminstrumente technisch so ausgerüstet sein, dass die bedrohte Person sie von sich weg werfen kann, ohne dass sie aufhören zu lärmern.

Ich bitte deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten,

1. welche Möglichkeiten es gibt, Frauen und Männer, die sich gefährdet fühlen, mit Lärminstrumenten (Tröten, Schlüssel- oder Handtaschenalarmen) auszurüsten, welche sie in akuten Notsituationen einsetzen können;
2. ob eine Sensibilisierungskampagne lanciert werden kann, damit die Bevölkerung das Geräusch einer Tröte oder eines Alarms sofort mit der Gefährdung von Einzelpersonen identifiziert und die Polizei rufen kann;
3. ob allenfalls Massnahmen im Hinblick auf einen Missbrauch solcher Lärminstrumente vorgesehen werden müssen.

Martina Bernasconi, Brigitta Gerber, Christophe Haller, Christoph Wydler, David Wüest-Rudin, Christine Heuss, Eveline Rommerskirchen, Ursula Metzger Junco P., Heinrich Ueberwasser»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

2.1 Schrillalarne und Sensibilisierungskampagne

Seit 2011 gibt die Kantonspolizei anlässlich von Sicherheitsschulungen sogenannte «Schrillalarne» ab. Diese 115 Dezibel lauten Alarme können bei Belästigung oder Angriff betätigt werden, und sollen so dem Opfer die Flucht ermöglichen oder unbeteiligte Personen aufmerksam machen. An der muba 2013 präsentierte die Kantonspolizei Basel-Stadt das Thema Selbstbehauptung. Interessierte Besucherinnen und Besucher erhielten nach einer kurzen Einführung in die Thematik des Selbstschutzes einen Schrillalarm.

Da die kleinen Alarmgeräte, die sich in jeder Handtasche verstauen lassen, grossen Anklang fanden, wurde im Sommer 2013 eine grössere Anzahl an zusätzlichen Schrillalarmen beschafft. Nach Start einer Sensibilisierungskampagne verteilte die Kantonspolizei innert kürzester Zeit um die 8'000 Schrillalarne. Aufgrund der grossen Nachfrage wurden Mitte November 2013 nochmals 20'000 Exemplare nachbestellt. Im Zeitraum von September 2013 bis im August 2014 gab die Kantonspolizei kostenlos über 27'000 Schrillalarne an die Bevölkerung ab.

2.2 Massnahmen gegen falsche oder missbräuchliche Verwendung

Um einer falschen Verwendung des Schrillalarms vorzubeugen, wurde eigens ein Handout kreiert, das den Einsatz und die Handhabung des Schrillalarms illustriert und dem Taschenalarm beigelegt wird. Zudem ist die Abgabe von Schrillalarmen an interessierte Bewohnerinnen und Bewohner unseres Kantons mit einer kurzen persönlichen Instruktion auf den Polizeiwachen und -posten verbunden. Die missbräuchliche Verwendung eines Schrillalarms kann die Polizei gegebenenfalls mittels Ordnungsbusse wegen ungebührlichen Verursachens von Lärm oder Verübung groben Unfugs gemäss § 31 Abs. 1 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (UestG) sanktionieren. Bis anno dato ist kein Missbrauch des Schrillalarms bekannt.

2.3 Fazit

Die kostenlose Abgabe der Schrillalarne und die damit verbundene Sensibilisierungskampagne waren ein Erfolg; entsprechende Rückmeldungen aus der Bevölkerung waren überwiegend positiv. Beispielhaft kann angeführt werden, dass eine Frau im April 2014 mit dem Schrillalarm einen bewaffneten Raubtäter in die Flucht geschlagen hat. In jedem Falle gilt aber nach wie vor: Bei Gefahr sofort die Polizei über die Notrufnummer 117 verständigen. Die Anliegen der Anzugstellerin sind vollumfänglich erfüllt.

3. Anzug Christian von Wartburg und Konsorten betreffend «die Erstellung einer eigenen Basler Panic App»

Der Grosse Rat hat an seinen Sitzungen vom 12. Juni 2013 den nachstehenden Anzug Christian von Wartburg und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Im September 2012 hat die junge CVP die Idee einer Notfall "App" für Smartphones lanciert. Auf eine entsprechende Interpellation von Remo Gallacchi hat der Regierungsrat damals erklärt, dass es bei der bereits existierenden App der Kantonspolizei Basel-Stadt schon seit Inbetriebnahme Anfang Juli 2011 eine Notruffunktion gäbe. Hilfesuchende würden durch das Bewegen eines Schiebereglers direkt mit der Einsatzzentrale verbunden. Im Weiteren sei bei der App der Kantonspolizei nicht nur die Notrufnummer 117 bzw. 112 vorprogrammiert, sondern auch die der Feuerwehr, der Sanität, der Rega, des toxikologischen Informationszentrums und die Notfallnummern der Ärzte und Apotheken beider Basel. Im Unterschied zur Notfall App der Rega erfolgt jedoch keine automatische Lokalisierung der anrufenden Personen mittels Erfassung der GPS Daten des Geräts. Als Grund dafür wurde vom Regierungsrat angeführt, dass eine Ortung in städtischen Gebieten deutlich erschwert und nicht mit dem Einsatzgebiet der Rega vergleichbar sei.

Klar erscheint dem Anzugsteller, dass gegenwärtig eine rasche Ortung eines Mobiltelefons auch im urbanen Bereich technisch möglich ist (vgl. bspw. die App "find my iphone"). Klar ist weiter, dass das subjektive Sicherheitsgefühl mit einer solchen App nur wirksam verbessert werden kann, wenn diese App auch zusätzliche Sicherheit bietet.

Neben der Ortungsmöglichkeit müsste deshalb diese App die Möglichkeit bieten, sie in unsicheren Situationen (bspw. Heimweg) "scharf" zu stellen. Ein einziger weiterer Knopfdruck (eventuell sogar nur ein starkes Schütteln des Geräts) würde dann ein akustisches Signal auslösen und dabei automatisch eine Notrufmeldung inklusive der GPS Daten des Geräts an die Polizei absenden. Weder das akustische Signal noch die Notrufmeldung könnten dabei von einem Dritten gestoppt werden. Einzig der Inhaber des Gerätes hätte in den ersten 20 Sekunden noch die Möglichkeit, mit einer Codeeingabe den Notruf zu stoppen.

Dem Einwand der Gefahr zu vieler Fehlalarme könnte man dadurch begegnen, dass jeder Benutzer dieser App sich bei der Polizei registrieren lassen müsste und dabei nicht nur sein Einverständnis für eine Ortung seines Geräts geben würde, sondern sich auch vertraglich verpflichten würde, bei einem Fehlalarm, eine pauschale Gebühr zu entrichten.

Auf diese Weise könnte man für eine spezifische Personengruppe eine Möglichkeit schaffen, sich zumindest ein bisschen sicherer zu fühlen. Zudem hätte bei entsprechender Kommunikation alleine die Existenz einer solchen App möglicherweise auch eine generalpräventive Wirkung, da sie das Risiko für Täter, erwischt zu werden, doch ziemlich erhöht.

Der Anzugsteller bittet deshalb den Regierungsrat, unverzüglich die Einführung einer Basler Panic App nach den dargelegten Ideen zu prüfen und, falls möglich, selber umzusetzen und in die lokale Polizeitaktik zu integrieren.

Christian von Wartburg, Tanja Soland, Sibel Arslan, Thomas Gander, Christophe Haller, Elias Schäfer, Lukas Engelberger, Otto Schmid, Danielle Kaufmann»

Wir berichten zu diesem Anzuge wie folgt:

3.1 «Polizei App» der Kantonspolizei

Die bestehende «Polizei App» der Kantonspolizei enthält eine Notruffunktion. Hilfesuchende werden durch betätigen eines Schiebereglers direkt mit der Einsatzzentrale verbunden. Im Weiteren sind bei der «Polizei App» nicht nur die Notrufnummer 117 bzw. 112 vorprogrammiert, sondern auch die der Feuerwehr, der Sanität, der Rega, des Toxikologischen Informationszentrums sowie die Notfallnummern der Ärzte und Apotheken beider Basel. Mit der bestehenden App bis dato nicht möglich ist die automatische Lokalisierung der anrufenden Person mittels GPS.

3.2 Weiterentwicklung der «Polizei App»

Dank der grossen Verbreitung von Mobiltelefonen ist eine sofortige Verbindungsaufnahme mit der Polizei heute praktisch jederzeit möglich. Die Entwicklung einer eigenen Basler Panic-App oder Basler Notruf-App erscheint aus praktischen, technischen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll. Die kantonalen Polizeikorps arbeiten derzeit aber an einer gesamtschweizerischen Lösung, um die Telefon-Infrastruktur für die Geopositionsübertragung durch mobile Notruf-Applikationen zu ertüchtigen («Schnittstelle CH Notruf-App»). Dazu müssen zuerst normierte Schnittstellen zur Übertragung von Geopositionsdaten bei den Mobilfunkanbietern sowie den Einsatzzentralen erarbeitet und umgesetzt werden. Sobald die gesamtschweizerischen Lösung, an der die Kantonspolizei aktiv mitarbeitet, ausgereift ist, soll die bestehende «Polizei App» um die Funktion der Geopositionsübertragung erweitert werden.

3.3 Fazit

Die Erweiterung der Notruffunktion (Geopositionsübertragung) der «Polizei App» ist in Prüfung. Der Regierungsrat wird mit dem Ratschlag zum Projekt Kapo2016 erneut berichten.

4. Anzug Alexander Gröflin und Ursula Kissling-Rebholz betreffend «Notrufsäulen»

Der Grosse Rat hat an seinen Sitzungen vom 19. September 2012 den nachstehenden Anzug Alexander Gröflin und Ursula Kissling-Rebholz dem Regierungsrat überwiesen:

«Das Thema Sicherheit kann kontrovers diskutiert werden - Fakt ist, dass zumindest die subjektive Sicherheit abgenommen hat. Die Serie an Sexualdelikten der letzten Wochen zeigt dies deutlich.

Solche Taten gilt es zu verhindern, bevor diese überhaupt vollzogen werden können. Für mögliche Opfer von Gewalttaten, Übergriffen und Überfällen ist es eminent wichtig, dass die Polizei als erste Anlaufstelle rasch zur Stelle und vor Ort ist. Oftmals ist die sofortige Alarmierung nicht möglich, da das Opfer keine Zeit hat, die Notrufzentrale mit dem Mobiltelefon zu alarmieren, es unter Umständen bereits angegriffen wird und sich zur Wehr setzen muss.

In solchen Fällen wären Notrufsäulen die einzige Rettung, welche durch das Opfer selbst oder Passanten und Zeugen einfach und rasch die Alarmierung ermöglichen. So soll nicht nur umgehend eine Verbindung zur Polizei-Einsatzzentrale hergestellt werden, sondern auch ein akustisches Warnsignal die Täter abschrecken.

Die Unterzeichnenden bittet daher den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

- ob die Installation von Notrufsäulen im Kanton Basel-Stadt an Hotspots und in Parks (bspw. am Rheinbord, Claraplatz, Theaterplatz, Barfüsserplatz, Steinenvorstadt, Messeplatz etc.) mit alarmierenden akustischem Signal installiert werden könnten,
- welche weiteren Alarmierungseinrichtungen zur raschen Deliktmeldung an die Kantonspolizei zur Prävention aufgestellt werden könnten.

Alexander Gröflin, Ursula Kissling-Rebholz»

Wir berichten zu diesem Anzuge wie folgt:

4.1 Installation von Notrufsäulen

Es ist betriebstechnisch möglich, an neuralgischen Punkten in Basel Notrufsäulen zu installieren, die sowohl akustische Signale als auch automatisch Notrufmeldungen an die Polizei abgeben. Ob dadurch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt wird, ist allerdings fraglich, da Orte mit vielen Notruf- oder Sicherheitseinrichtungen generell eher als unsicher empfunden werden.

Erfahrungsgemäss ereignen sich Gewaltdelikte ferner nicht an neuralgischen Punkten, sondern eher abseits von regem Publikumsverkehr. Notrufsäulen können ihre Wirkung zudem nur dann voll entfalten, wenn sie flächendeckend in grosser Stückzahl und in kurzen Abständen aufgestellt werden. Es wäre dabei mit Kosten von rund je 10'000 bis 20'000 Franken (Schätzung für Beschaffung von Notrufsäulen inkl. der baulichen Massnahmen für Sockel und Stromversorgung) zu rechnen. Doch selbst bei einer Installation von zahlreichen Notrufsäulen wäre nicht gesichert, dass angegriffene Personen jeweils rechtzeitig via Notrufsäule die Polizei alarmieren könnten.

Weiter bestünde die Gefahr, dass Notrufsäulen durch Vandalismus beschädigt oder im schlimmsten Fall gar unbrauchbar gemacht würden. Auch das Risiko von Missbrauch ist erheblich. Durch missbräuchliche Auslösung von Alarmsignalen würden nicht nur die personellen Ressourcen der Einsatzkräfte unnötig belastet, sondern auch die das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft empfindlich gestört.

Demgegenüber haben das Absetzen von Notrufen via «Polizei App» (vgl. Ausführungen zum Anzug Christian von Wartburg und Consorten betreffend «die Erstellung einer eigenen Basler Panic App») sowie die «normale» telefonische Verständigung der Polizei über die Notrufnummer 117 den Vorteil, dass diese flexibel von jeder Örtlichkeit abgegeben werden können.

4.2 Fazit

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Vorteile der mobilen Lösungen überwiegen und das Aufstellen von teuren und unzweckmässigen Notrufsäulen wenig sinnvoll ist.

5. Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend «Einführung des Bezahlens von Parkgebühren mit dem Handy»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2013 den nachstehenden Anzug Heiner Vischer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Auf Anfang 2014 wird das neue "Verkehrskonzept Innerstadt" eingeführt und parallel dazu wird die "Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel" umgesetzt. Bis in ungefähr drei Jahren sollen alle Massnahmen der Parkraumbewirtschaftung abgeschlossen sein.

Ein wichtiger Bestandteil der Parkraumbewirtschaftung ist die Einführung eines modifizierten Parkkartensystems für Anwohnerparkkarten, Pendlerkarten, Gewerbeparkkarten und Halbtages- sowie Tagesparkkarten. Während die ersten Kategorien bei der Motorfahrzeugkontrolle beantragt bzw. bezogen werden müssen, ist der Bezug für Halb- und Tagesparkkarten im Internet, bei den TNW Billettautomaten und den Kundenzentren des JSD und BVB möglich.

Nicht vorgesehen ist jedoch eine Bezahlung der Parkgebühr für Halb- und Tagesparkkarten mit dem Handy. Dies ist ein Manko, denn viele der von auswärts kommenden Fahrzeuglenker haben nicht die Möglichkeit, die Parkscheine bei den vorhergenannten Bezugsstellen zu erwerben, zudem ist der Bezug aus dem Internet im Auto nicht möglich. Auch für einheimische Automobilisten und Automobilistinnen ist oft ein Billettautomat ausser Reichweite und es würde deshalb zu einem unnötigen Suchverkehr führen, um einen solchen zu finden. Der Bezug mit dem Handy bietet deshalb eine optimale Möglichkeit, die Parkgebühr direkt im Auto am Parkplatz zu entrichten. In Deutschland kann man in über 100 und in Österreich in über 20 Städten und Gemeinden die Parkgebühren mit dem Handy bezahlen.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und berichten, ob in Basel-Stadt eine Bezahlung der Parkgebühren für Halb- und Tagesparkkarten mit dem Handy eingeführt werden kann.

Heiner Vischer, Christine Wirz-von Planta, Elias Schäfer, Eveline Rommerskirchen, Toya Krummenacher, Martina Bernasconi, Patricia von Falkenstein, Daniel Goepfert, Brigitte Heilbronner, Andrea Bollinger, Helmut Hersberger, Peter Bochsler, Sarah Wyss, Toni Casagrande, Andreas Albrecht, Michael Koechlin, Ernst Mutschler, Urs Schweizer, Remo Gallacchi, Dieter Werthemann, André Auderset, Karl Schweizer, Oskar Herzig, Sibylle Benz Hübner, Emmanuel Ullmann, Andreas Sturm, Heinrich Ueberwasser, Rolf von Aarburg, Thomas Strahm, Leonhard Burckhardt, Christophe Haller»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

5.1 Bezahlung von Parkgebühren mit dem Mobiltelefon

Für die verschiedenen baselstädtischen Parkkarten bestehen diverse Bezugsmöglichkeiten. Erstere können per Internet, per Telefon, am Schalter und teilweise gar an TNW-Billettautomaten gekauft werden. Ungeachtet dessen geht der Regierungsrat mit dem Anzugsteller überein, dass Parkgebühren auch bargeldlos (z.B. mit dem Handy) zahlbar sein sollten.

Zur Kontrolle der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung im Kanton Basel müssen die Mitarbeitenden der Kantonspolizei prüfen können, ob ein parkiertes Fahrzeug über eine Parkierberechtigung verfügt. Mit physischen Parkkarten kann diese Kontrolle optisch vorgenommen werden. Würde die Parkgebühr bargeldlos bezahlt, müsste der Nachweis – über die Kontrollschildnummer – allerdings elektronisch hinterlegt werden, was elektronische Abfragemöglichkeiten bedingen würde. Sämtliche Mobil-Datenerfassungs-Geräte (MDE-Geräte) der Kantonspolizei Basel-Stadt müssten entsprechend umgerüstet bzw. ausgetauscht werden. Gleichzeitig wären erhebliche Investitionen in die IT-Infrastruktur sowie bei den Parkuhren vorzunehmen.

5.2 Fazit

Parkgebühren sollten nach Ansicht des Regierungsrats auch bargeldlos bezahlt werden können. Die verfügbaren technischen Möglichkeiten samt Kosten werden im Rahmen des Projekts Kapo2016 evaluiert. Zu den Ergebnissen der Abklärungen wird der Regierungsrat im in Aussicht gestellten Ratschlag berichten.

6. Anträge

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir

- die Anzüge Bernasconi und Konsorten betreffend «Sicherheit in Basel (Tröten gegen Kröten!)» und Alexander Gröflin und Ursula Kissling-Rebholz betreffend «Notrufsäulen» abzuschreiben;
- und die Anzüge Christian von Wartburg und Konsorten betreffend «die Erstellung einer eigenen Basler Panic App» und Heiner Vischer und Konsorten betreffend «Einführung des Bezahlens von Parkgebühren mit dem Handy stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5350.02

JSD/P145350

Basel, 4. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2015

Motion David Jenny und Konsorten betreffend Koordination der Regelungen betreffend Anwaltsexamen mit dem Kanton Basel-Landschaft – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2014 die nachstehende Motion David Jenny und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Viele Anwaltskandidatinnen und -kandidaten in unserer Region erfüllen (oder haben die Möglichkeit dazu) sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen des Kantons Basel-Stadt (im Advokaturgesetz) wie auch diejenigen des Kantons Basel-Landschaft (im Anwaltsgesetz), um zum Anwaltsexamen zugelassen zu werden. Um Fehlsteuerungen, die in der Regel durch die Erwartung verursacht werden, die Prüfung sei an einen oder am anderen Orte leichter, bei der Auswahl der Prüfungsbehörde durch die Kandidatinnen und Kandidaten zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass die Anwaltsexamen in beiden Halbkantonen möglichst einheitlich geregelt werden.

Zurzeit kann in beiden Halbkantonen das Anwaltsexamen nur ein Mal wiederholt werden (vgl. §7 Abs. 3 Advokaturgesetz BS; §7 Abs. 3 Anwaltsgesetz BL). Im Kanton Basel-Landschaft bestehen Bemühungen, eine zweite Wiederholung, eventuell nach einer Karenzperiode von etwa zwei Jahren, zuzulassen. Eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit entspricht auch dem gemeineidgenössischen Konsens, der sich im Entwurf des Schweizerischen Anwaltsverbandes zu einem Eidgenössischen Anwaltsgesetz widerspiegelt (Art. 8 Abs 2). Sicherzustellen ist aber auf jeden Fall, dass Versuche in anderen Kantonen weiterhin angerechnet werden. Mit einer zweimaligen Wiederholbarkeit, die früher in Basel-Stadt auch schon bestand, wird auch eine Gleichstellung mit den Bestimmungen für das Notariatsexamen geschaffen. Es sprechen gute Argumente dafür, dass eine Prüfung, deren Erfolg oder Misserfolg wesentlichen Einfluss auf das weitere berufliche Leben hat, zwei Mal wiederholt werden kann.

Die Motionäre fordern deshalb, dass der Regierungsrat eine den obigen Erwägungen entsprechende Änderung des Advokaturgesetzes vorlegt, die mit dem Kanton Basel-Landschaft abgeprochen ist. Es wäre vorteilhaft, wenn dieser Auftrag so zeitig erfüllt wird, dass die geplante Änderung des Advokaturgesetzes noch im Rahmen der GOG-Totalrevision verabschiedet werden könnte.

David Jenny, Conradin Cramer, Mark Eichner, Tanja Soland, Heinrich Ueberwasser, Katja Christ, Ursula Metzger, Karl Schweizer, Lukas Engelberger, René Brigger, Christian von Wartburg»

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) bestimmt:

- ¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
- ² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- ³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 7 Abs. 3 des baselstädtischen Advokaturgesetzes vom 15. Mai 2002 (SG 291.100) dahingehend zu ändern, dass das baselstädtische Anwaltsexamen nicht nur *einmal*, sondern *zweimal* wiederholt werden kann. Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht.

Die Motion fordert für die Gesetzesvorlage, dass sie «mit dem Kanton Basel-Landschaft abgeprochen» sei. Grundsätzlich ist eine zwingende Absprache, zumindest im Sinne einer zwingenden zielgerichteten Kontaktaufnahme mit dem Nachbarkanton als durchführbar anzusehen – undurchführbar wäre demgegenüber beispielsweise die Verpflichtung des Regierungsrats, in beiden Kantonen für einen gleichlautenden Regelungsentwurf zu sorgen.

In der Motion wird es als vorteilhaft bezeichnet, wenn die geforderte Gesetzesänderung noch im Rahmen aktuellen Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) verabschiedet werden könnte. Das wäre, obwohl die GOG-Gesetzesvorlage zur Zeit bereits in der zuständigen Kommission des Grossen Rates beraten wird, grundsätzlich nicht unmöglich.

Es spricht zur Zeit auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt, denn der vom Bund angekündigte Gesetzesentwurf zu einem neuen eidgenössischen Anwaltsgesetz, worin einige bisher kantonale geregelte Themen auf Bundesebene vereinheitlicht werden sollen (etwa die Voraussetzungen für die Erteilung des Anwaltspatents), liegt noch nicht vor. Die entsprechende Vernehmlassungsvorlage ist momentan für Mai 2015 geplant.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Dem Grundanliegen der Motion, dass die Anwaltsprüfung anstatt einmal zweimal wiederholt werden können soll, ist aus Sicht des Regierungsrats grundsätzlich nichts entgegenzusetzen. Das Appellationsgericht als Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte teilt diese Ansicht und die Advokaten-Prüfungsbehörde Basel-Stadt sowie die Advokatenkammer Basel halten eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit der Anwaltsprüfung für sinnvoll.

Allerdings hat bei einem solchen Anliegen die Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft ein entscheidendes Gewicht. Zur Zeit haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft aufeinander abgestimmte Regeln für die jeweiligen Anwaltsexamen. Das ist im erklärten Sinne beider Kantone sowie der Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte und der Advokaten-Prüfungsbehörde. Auch in der Motion wird als Hauptgrund für deren Einreichung die weiterhin erwünschte Koordination der beiden Kantone genannt und vorgebracht, dass im Kanton Basel-Landschaft bereits Bemühungen bestünden, eine zweite Wiederholung des Anwaltsexamens zuzulassen. Im Kanton Basel-Landschaft sind diese Bemühungen aber tatsächlich erst seit kurzem offiziell bekannt. Am 15. Januar 2015 wurde im Landrat folgende Motion eingereicht: *Motion von Hans Furer, GLP: «Die Regelungen betreffend Anwaltsexamen müssen mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert werden»*, die ebenfalls die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung des Anwaltsexamens fordert, dies unter Absprache mit dem Kanton Basel-Stadt. Im Kanton Basel-Landschaft wurde es im Jahre 2011 bei einer Revision des Anwaltsgesetzes vom Landrat allerdings abgelehnt, die zweimalige Wiederholungsmöglichkeit der Anwaltsprüfung einzuführen.

Bei einer Neuregelung der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für das baselstädtische Anwaltsexamen müsste die zeitgleiche Einführung im Kanton Basel-Landschaft im Vordergrund stehen. Eine Neuregelung ist nur sinnvoll, wenn der Kanton Basel-Landschaft sie auch einführt oder bereits auf dem Wege dazu ist. Zur Zeit ist aber die entsprechende Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft noch völlig offen.

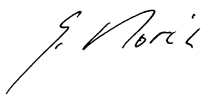
Wenn die Motion vom Grossen Rat überwiesen würde, müsste sie zwingend und damit letztlich unabhängig von der Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft vom Regierungsrat umgesetzt werden. Zudem müsste sie möglichst bald, d.h. vorzugsweise im Rahmen der Totalrevision des GOG umgesetzt werden. Bei dieser Vorgehensweise könnte es sein, dass im Kanton Basel-Landschaft keine oder für eine nicht unerhebliche Zeit keine gleichlautende Regelung bestünde und dadurch von keiner Seite gewollte Differenzen entstünden.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen auf zweimalige Wiederholbarkeit der kantonalen Anwaltsprüfung für nachvollziehbar, möchte aber nicht ohne Not eine Differenz zur basellandschaftlichen Regelung schaffen. Daher hält es der Regierungsrat nicht für ratsam, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zur Änderung des Advokaturgesetzes noch im Rahmen der schon fortgeschrittenen GOG-Totalrevision einzureichen. Vielmehr soll das Vorgehen inhaltlich und zeitlich mit dem Kanton Basel-Landschaft abgestimmt werden. Dieses allseits gewünschte Ziel ist aufgrund der höheren Handlungsflexibilität besser mit der Umwandlung der Motion in einen Anzug zu erreichen.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, ihm die Motion David Jenny betreffend «Koordination der Regelungen betreffend Anwaltsexamen mit dem Kanton Basel-Landschaft» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5348.02

JSD/P145348

Basel, 4. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2015

Motion Ursula Metzger und Konsorten betreffend «Einfügung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2014 die nachstehende Ursula Metzger und Konsorten dem Regierungsrat zur rechtlichen Prüfung und zur Berichterstattung überwiesen:

«Basel- Stadt verfügt über keine gesetzliche Definition des Tatbestandes der häuslichen Gewalt. Auf polizeilicher Ebene besteht lediglich eine Dienstvorschrift im Umgang mit häuslicher Gewalt. Die Einschätzung, ob ein Fall von häuslicher Gewalt oder eine "blosse innerfamiliäre Streitigkeit" vorliegt, ist dem am Einsatzort eintreffenden Polizisten überlassen.

Die Differenzierung zwischen häuslicher Gewalt und familiärer Streitigkeiten ist von grosser Wichtigkeit, sind doch bei häuslicher Gewalt rasch konkrete Massnahmen zu treffen, welche das Polizeigesetz heute schon enthält. Ebenso muss der psycho-soziale Dienst der Kantonspolizei informiert werden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen nur wenige polizeiliche Wegweisungen verfügt. Die Ergreifung dieser Massnahme ist für gewaltbetroffene Opfer jedoch wichtig und kann rasch zu einer Entspannung der Situation führen wie auch den Schutz der Opfer sicherstellen. Ebenso hängen von der Einschätzung eines Einsatzes als häusliche Gewalt das Aktivwerden anderer involvierter Stellen wie z. Bsp. des Migrationsamtes, der KESB, des KJD ab. Gerade bei in die Auseinandersetzung involvierten Kindern ist die Weiterleitung der Information an die Kinderschutzbehörden wichtig. Diese erfolgt jedoch nur, wenn die Polizei den Vorfall als häusliche Gewalt qualifiziert.

Das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006 enthält in § 2 eine Legaldefinition der häuslichen Gewalt. Es bildet die Grundlage für das Handeln der Polizei und anderer Behörden:

"§2 ¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird

- a) durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- b) durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.

² Als gefährdende Person gilt, wer häusliche Gewalt ausübt oder androht

³ Als gefährdete Person gilt, wer von häuslicher Gewalt betroffen ist."

Diese Legaldefinition des Zürcher Gewaltschutzgesetzes umfasst ebenfalls das Stalking als Teil der häuslichen Gewalt und geht damit weiter, als die bestehende gesetzliche Grundlage in Basel-Stadt.

Stalking ist eine das Opfer besonders belastende Form von Gewalt, gegen die heute in Basel nur zivilrechtliche Massnahmen ergriffen werden können. Durch die Aufnahme des Stalking ins Polizeigesetz würde den Opfern auch ermöglicht werden, eine polizeiliche Wegweisung zu erwirken.

Die Motionärinnen und Motionäre beantragen dem Regierungsrat demnach, eine Legaldefinition von häuslicher Gewalt, unter Einbezug des Stalkings in partnerschaftlichen familiären Beziehungen, ins Polizeigesetz aufzunehmen.

Ursula Metzger, Brigitta Gerber, Dominique König-Lüdin, Stephan Luethi-Brüderlin, René Brigger, Helen Schai-Zigerlig, Annemarie Pfeifer, Sibylle Benz Hübner, Martina Bernasconi, Sibel Arslan, Atilla Toptas, Murat Kaya, Seyit Erdogan, Mustafa Atici, Tanja Soland, Oswald Inglin, Thomas Müry»

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) bestimmt:

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Legaldefinition der Häuslichen Gewalt im Polizeigesetz einzufügen.

Die Motion verlangt damit nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein spezifisches höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen das Vorhaben. Die Motion steht damit im Einklang mit § 42 GO.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig zu betrachten.

2. Inhalt der Motion

2.1 Einleitung

Bei Fällen von Häuslicher Gewalt interveniert die Kantonspolizei Basel-Stadt aufgrund von Meldungen und Anzeigen von direkt Involvierten oder Drittpersonen sowie aufgrund eigener Feststellungen. Ist eine Wegweisung und Rückkehrverbot (inkl. Kontaktverbot) gemäss § 37a. PolG angezeigt, wird diese vom Dienstoffizier verfügt. Bei komplexen Ereignissen unterstützen und entlasten die Psycho-Sozialen Dienste (PSD) der Kantonspolizei Basel-Stadt die Polizeikräfte.

Die Kantonspolizei und zahlreiche weitere beteiligte Dienststellen und private Organisationen stehen in engem Austausch und streben bei der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt kontinuierlich Fortschritte an. Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Akteuren, deren gesetzliche Aufgaben sowie dem Vorgehen bei Fällen Häuslicher Gewalt sind der ausführlichen Stellungnahme des Regierungsrats zur Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend «Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt»¹ zu entnehmen.

¹ SCHR 13.5529.02.

2.2 Legaldefinition der Häuslichen Gewalt

2.2.1 Implizite Definition im PolG (§ 37a.)

Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei sie gemäss § 37a. PolG aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Form der Kontaktaufnahme für zwölf Tage verbieten. Damit besteht auch in Basel-Stadt sehr wohl eine (implizite) Legaldefinition der Häuslichen Gewalt.

§ 37a. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt

¹ Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei sie aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Form der Kontaktaufnahme für zwölf Tage verbieten.

² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

³ Mit der Wegweisung können weitere Massnahmen angeordnet werden.

Eine Definition der Häuslichen Gewalt ist ferner in der polizeiliche Dienstvorschrift 3.2.065 «Häusliche Gewalt, Grundregeln bei familiären und partnerschaftlichen Streitigkeiten», die Abläufe und Entscheidungsgrundsätze bei der Anordnung von Wegweisung und Rückkehrverbot gegen die gewaltausübende Person gemäss Polizeigesetz regelt, weiter konkretisiert worden. Gemäss dieser Dienstvorschrift wird «von Häuslicher Gewalt (gesprochen), wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben (...) oder androhen». Auch in der jüngsten Broschüre «Häusliche Gewalt ist kein Tabu!», die von der Kantonspolizei und der Fachstelle Häusliche Gewalt gemeinsam herausgegeben wird, findet sich dieselbe Definition. Diese lehnt sich an einen im Auftrag des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Fachstelle gegen Gewalt, erstellten Berichts von November 2006 zur Häuslichen Gewalt an.²

2.2.2 Legaldefinition nicht gleich mehr Wegweisungen

Wenn die Motionärin bemängelt, dass «Basel-Stadt über keine gesetzliche Definition des Tatbestandes der häuslichen Gewalt [verfügt]» verkennt sie, dass ein Tatbestand immer die abstrakten Merkmale, die einer Tat im rechtlichen Sinne zugrunde liegen aufzählt. Ein Tatbestand im juristischen Sinne muss deshalb immer ein Verhalten beschreiben und die Sanktion für die rechtsunterworfenen Person aufzeigen, weshalb die bestehende implizite Definition der Häuslichen Gewalt bzw. die Umschreibung der Voraussetzungen für die Vornahme einer Wegweisung – als verwaltungsrechtliche Massnahme – im PolG sinnvoll und zweckmässig sind.

Im Herbst 2012 wurde der erste Bericht «Monitoring Häusliche Gewalt im Kanton Basel-Stadt» öffentlich vorgestellt, im Juni 2013 folgte der sogenannte Massnahmenbericht. Das Monitoring hat gezeigt, dass im Vergleich mit den unter Häuslicher Gewalt registrierten Polizeieinsätzen verhältnismässig wenige Wegweisungen verfügt worden sind. Die Kantonspolizei hat dies zum Anlass genommen, die Dienstvorschrift zum Umgang mit Häuslicher Gewalt zu überarbeiten und die Wegweiskriterien neu und umfassender zu definieren. Des Weiteren wurden die PSD von der Polizeileitung mit dem Qualitätsmanagement aller erfassten Fälle zu Häuslicher Gewalt mandatiert. Inwiefern diese Änderungen in der Praxis die gewünschte Wirkung entfalten, wird künftig in einem regelmässigen Austausch zwischen den PSD und der Fachstelle Häusliche Gewalt eruiert.

² Häusliche Gewalt: Situation Kantonalen Massnahmen aus rechtlicher Sicht» (Vgl. Begriffsdefinition Ziffer 2.3, S. 13).

Nachhaltige Verbesserungen zum Schutz betroffener Opfer lassen sich nicht durch eine gesetzliche Legaldefinition der Häuslichen Gewalt, sondern nur durch die Bündelung der Kräfte sämtlicher Beteiligter und einer sorgfältigen Analyse der polizeilichen Wegweisungspraxis erzielen. Zu diesem Zweck wurde mit der Beantwortung der einleitend erwähnten Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend «Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt» ein quantitativer und qualitativer Vergleich der Praxis mit anderen Kantonen und Städten innerhalb der Schweiz in Aussicht gestellt. Die Ergebnisse dieses Benchmarking werden Erkenntnisgewinne für die operative Arbeit an der Einsatzfront in Basel-Stadt ermöglichen. Ob die Voraussetzungen für eine Wegweisung gesetzlich umschrieben sind (=implizite Definition der Häuslichen Gewalt) oder eine explizite Legaldefinition für Häusliche Gewalt besteht, hat jedenfalls keinerlei Einfluss auf die Anzahl an entsprechenden polizeilichen Verfügungen. Letzteres verlängert lediglich den Gesetzestext.

2.2.3 Beschränkte Verbindlichkeit und Nutzen für Dritte

Auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt als Untersuchungs- und Anklagebehörde und der Strafgerichte als Justizbehörde würde eine explizite Legaldefinition von Häuslicher Gewalt im Polizeigesetz keine Auswirkungen tätigen: Sowohl Staatsanwaltschaft wie Strafgerichte stützen sich bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags auf das Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) – und nicht auf das kantonale Polizeigesetz. In beiden Bundesgesetzen sind keine Legaldefinition von Häuslicher Gewalt zu finden, sondern einzelne Straftatbestände im Bereich der Häuslichen Gewalt, die im Jahr 2004 zwar eine «Offizialisierung» erfahren haben, aber auf ausdrückliches Geheiss des Opfers teilweise nicht mehr weiterverfolgt werden dürfen.

Auch das Migrationsamt oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind nicht dem kantonalen Polizeigesetz verpflichtet. Vielmehr richtet sich deren Handeln nach den bundesrechtlichen Aufträgen, namentlich des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) bzw. des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), weshalb eine explizite Legaldefinition keinen grossen Nutzen bringen dürfte. Die KESB und der Kinder- und Jugenddienst (KJD) erhalten bereits heute bei jedem Vorfall Häuslicher Gewalt, bei dem Kinder involviert sind, von der Kantonspolizei eine Meldung.

2.3 Stalking

Mit der Einführung von Art. 28b ZGB ist vom Bundesgesetzgeber eine umfassende gesetzliche Regelung getroffen worden, mit der Stalking begegnet werden soll. Zum Schutz vor Gewalt, Drohung oder Nachstellung kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person bestimmte Verhaltensweisen zu verbieten. Lebt die klagende mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so ist gemäss Art. 28b Abs. 2 ZGB sogar eine befristete Ausweisung aus der Wohnung möglich. Mit dieser umfassenden Gewaltschutznorm wurde ein zivilrechtliches Instrument zur Abwehr von «Stalking» geschaffen. Zudem sind beim eigentlichen Stalking auch strafrechtliche Mittel anwendbar, da es regelmässig über Handlungen erfolgt, welche die Tatbestände der Drohung oder Nötigung gemäss StGB erfüllen. Seit dem 1. Januar 2015 haben die Gerichte gemäss Art. 67b StGB zudem die Möglichkeit, die Täterschaft (Häusliche Gewalt und allgemein «Stalking») als zusätzliche Strafmassnahme mit bestimmten bis zu fünfjährigen Kontakt- und Rayonverboten zu belegen.

«Stalking» geschieht nicht bloss im Kontext von Häuslicher Gewalt, sondern auch ausserhalb des sozialen Nahraums. Zu denken ist beispielsweise an verfolgte und belästigte Personen des öffentlichen Lebens. Eine differenzierte Behandlung ein und desselben «Tatbestands» im Polizeigesetz ist nach Ansicht des Regierungsrats sachlich nicht angebracht.

Nicht zuletzt ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Gründe, die es der Kantonspolizei erlauben, eine Person aus den eigenen vier Wänden mit Rückkehrverbot wegzuweisen, grundsätzlich auf die unmittelbare Gefahrenabwehr beschränkt sind.³ Bei einer Wegweisung handelt es sich um einen beträchtlichen Grundrechtseingriff ausserhalb des Strafrechts. Solche verwaltungsrechtlichen Massnahmen, die indirekt auch einen impliziten pönalen Charakter entfalten, sollen nicht leichthin verfügt werden und in unserer Rechtsordnung die Ausnahme bilden.

2.4 Fazit

Der Regierungsrat erachtet die Aufnahme einer expliziten Legaldefinition der Häuslichen Gewalt unter Einbezug von «Stalking» in das Polizeigesetz aus folgenden Gründen als weder notwendig noch zielführend:

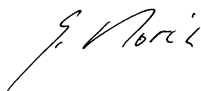
- In § 37a. PolG werden die konkrete Gefährdungssituation in Fällen Häuslicher Gewalt bzw. die Voraussetzungen für eine Wegweisung und ein Rückkehrverbot beschrieben, womit eine implizite Legaldefinition der Häuslichen Gewalt besteht. Die gesetzliche Umschreibung der Gefährdungssituation im Polizeigesetz hat sich als sinnvoll und zweckmässig erwiesen. Nachhaltige Verbesserungen zum Schutz betroffener Opfer – und wie von der Motionärin gewünscht auch mehr Wegweisungen – lassen sich nicht durch eine gesetzliche Legaldefinition erzielen.
- Eine explizite Legaldefinition der Häuslichen Gewalt im kantonalen Polizeigesetz ist für die Strafverfolgungs- und Strafbehörden nicht verbindlich. Gleichzeitig richtet sich auch die Arbeit des Migrationsamtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Kinder- und Jugenddienstes nicht nach dem Polizeigesetz.
- Zum Schutz vor und zur Ahndung von «Stalking» bestehen auf Bundesebene umfassende strafrechtliche und zivilrechtliche Regelungen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Einbezug des willentlichen und wiederholten (beharrlichen) Verfolgen oder Belästigen einer Person in eine Legaldefinition der Häuslichen Gewalt im Polizeigesetz sowohl legislatorisch als auch faktisch problematisch, denn es ist nicht einleuchtend, weshalb «Stalking» in Fällen von Häuslicher Gewalt anders als «Stalking» ausserhalb des sozialen Nahraums behandelt werden sollte.

Der Regierungsrat betont gleichzeitig, dass er die Entwicklungen im Bereich der Häuslichen Gewalt sorgsam beobachtet und dem Thema grosse Aufmerksamkeit schenkt. Sobald der Vergleich der polizeilichen Wegweisungspraxis in anderen Schweizer Kantonen und Städten abgeschlossen und die Ergebnisse ausgewertet sind, plant der Regierungsrat, dem Grossen Rat zu vorliegendem Vorstoss gemeinsam mit dem Anzug Gerber und Konsorten betreffend «Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt» Bericht zu erstatten.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, ihm die Motion Ursula Metzger und Konsorten betreffend «Einfügung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

³ Vgl. Ratschlag Nr. 06.1574.01/01.6809.04 sowie Kommissionsbericht Nr. 06.1574.02/01.6809.05.



An den Grossen Rat

14.5446.02

JSD/P145446

Basel, 4. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2015

Antrag Remo Gallacchi und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend «Aufstockung Grenzwachtkorps»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2014 den nachstehenden Antrag dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im März 2013 baten die Sicherheitsdirektoren der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt in einem Schreiben an Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, einen Teil der 24 zusätzlichen Stellen im Grenzwachtkorps aufgrund der steigenden Einbruchszahlen in der Nordwestschweiz der Grenzwachregion 1 zuzuteilen. In ihrem Antwortschreiben hielt die Bundesrätin fest, dass diese zusätzlichen Stellen schwergewichtig der Westschweiz, in geringerem Mass dem Tessin und der "Nord-(West)-Schweiz (inkl. Grenzwachregion 1) zugeteilt werden.

Der Basler Grosse Rat verabschiedete im Mai 2013 eine Resolution, in der er die eidgenössischen Räte und den Bundesrat dazu auffordert, "bei der Verteilung der zusätzlich gesprochenen 24 Stellen für das Grenzwachtkorps die Region 1 angemessen zu berücksichtigen und bei weiteren personellen Aufstockungen des Grenzwachtkorps den Schwerpunkt auch auf die Region 1 zu legen". Dies ist bedauerlicherweise jedoch nicht der Fall: Mit der erfolgten Aufstockung des Grenzwachtkorps um 24 Grenzwachter wird insbesondere die Problemregion Nordwestschweiz nicht adäquat abgedeckt.

Besonders grosse Probleme bestehen in den Regionen mit offenen Grenzen – also schwergewichtig in der Nordwestschweiz, der Westschweiz und der Südschweiz. In den städtischen Ballungsgebieten, entlang der offenen Grenzen mit vielen Grenzüberschreitungen sowie entlang der Transitachsen sind deutlich erhöhte Deliktzahlen festzustellen. Der Kriminaltourismus schadet der Akzeptanz der Personenfreizügigkeit nachhaltig.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wird eingeladen, beim Bund eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:

"Die Bundesbehörden werden ersucht, das Grenzwachtkorps an allen Standorten personell so auszustatten, dass es seine Aufgaben nach Massgabe der jeweils bestehenden Sicherheitssituation in guter Qualität und entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung wahrnehmen kann."

Remo Gallacchi, Pasqualine Gallacchi, Andreas Zappalà, Helmut Hersberger, Samuel Wyss, Thomas Strahm, Andreas Ungricht, Joël Thüring, Michel Rusterholtz, Alexander Gröflin, Andrea Knellwolf, Helen Schai-Zigerlig, Felix Meier, Annemarie Pfeifer, Oswald Inglin, Beatrice Isler, Christine Wirz-von Planta»

Wir berichten zu diesem Antrag wie folgt:

1. Begehren der Antragstellenden

Die Antragstellenden beabsichtigen, mittels einer Standesinitiative die Bundesbehörden zu ersuchen, das Grenzwachtkorps an allen Standorten personell so auszustatten, dass es seine Aufga-

ben nach Massgabe der jeweils bestehenden Sicherheitssituation in guter Qualität und entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung wahrnehmen kann.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

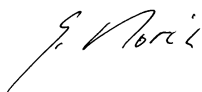
Das Grenzwachtkorps trägt entscheidend zur Sicherheit in unserem Land, in unserer Region und in unserem Kanton bei. Die auch in unserem Kanton in den letzten Jahren tendenziell angestiegene Einbruchskriminalität ist ernst zu nehmen und fordert die Strafverfolgungsbehörden stark. Die Kooperation zwischen der Kantonspolizei und dem Grenzwachtkorps wird gegenseitig als wirkungsvoll und professionell wahrgenommen. Gleichzeitig wird betont, dass das Potenzial bei grösserem Personalbestand noch weitaus stärker genutzt werden könnte. Gemeinsame, nach aussen wahrnehmbare Aktionen und Kontrollen, die in einer bestimmten zeitlichen Dichte durchgeführt werden können, verunsichern die kriminelle Gegenseite und erzeugen eine präventive Wirkung, welche die «Attraktivität» unserer Region und unseres Kantons als Zielort für Einbrüche massgebend senkt. Solche Massnahmen sind allerdings mit einem hohen Aufwand verbunden und sie sind vor allem sehr personalintensiv. Ihre Umsetzung hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfang personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der Aufstockung des Grenzwachtkorps dessen Wirksamkeit gesteigert werden kann. Die Bundesversammlung hat in den vergangenen Jahren bereits eine bescheidene Personalerhöhung beim Grenzwachtkorps bewilligt. Die Region Genf erhielt zehn neue Grenzwächter, die Region Tessin sechs, die Region Nordwestschweiz vier und der Bereich «Technik und Sonderaufgaben vier. Mit dieser erfolgten Aufstockung des Grenzwachtkorps wurden aber nicht alle Regionen adäquat abgedeckt. Obwohl die Nordwestschweiz schweizweit klar die höchsten Zahlen an Grenzübertritten hat (240'000 Ein- und Ausreisen aus Deutschland und Frankreich pro Tag), wurde sie bei der Zuteilung der neuen Stellen nur ungenügend berücksichtigt. Dies sollte korrigiert werden, wofür ist eine substantielle Aufstockung des Grenzwachtkorps erforderlich ist. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass die neuen Stellen für die Unterstützung der Polizeiorgane bei der Bekämpfung des Kriminaltourismus und der illegalen Einreise eingesetzt werden können. Diese Personalressourcen sind so zu verteilen, dass stark betroffene Regionen – wie jene der Nordwestschweiz – unter Berücksichtigung ihrer Sicherheitssituation und ihrer Sicherheitsbedürfnisse vom Grenzwachtkorps genügend Unterstützung erhalten. Auf diese Weise kann das Grenzwachtkorps die effektivste Wirkung für die Sicherheit in der gesamten Schweiz erzielen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Antrag Remo Gallacchi und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend «Aufstockung Grenzwachtkorps» gutzuheissen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



An den Grossen Rat

10.5188.03

JSD/P105188

Basel, 11. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2015

Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend «kohärente Regelungen bezüglich ‹sans-papiers›»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2010 den nachstehenden Anzug Thomas Mall und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die Anzahl Personen mit ‹sans papiers›-Status nimmt vermutlich zu, ohne dass verlässliche Zahlen erhältlich wären.

Die Problematik wird aber noch komplexer, da alle juristisch unsaubereren Lösungen immer neue Probleme nach sich ziehen.

Beispiele: Schulbildung für Kinder von ‹sans papiers› Möglichkeit von Lehren für Kinder von ‹sans papiers› AHV-Ausweise an Personen ohne Papiere und Arbeitserlaubnis Probleme mit der Krankenversicherung etc.

Wenn einzelne solcher Probleme aus humanitären Gründen flickenmässig ‹geregelt› werden, obwohl Widersprüche zur Rechtsordnung bestehen, so ist niemandem gedient.

Eine Grundsatzdiskussion ist somit dringend nötig. Dabei muss ein allgemein gültiger Kompromiss zwischen humanitären Ansprüchen und Rechtsstaatlichkeit gefunden werden. Voraussetzung hierfür ist eine saubere Information über die quantitative Relevanz des Problems.

Ich möchte deshalb die Regierung bitten zu prüfen und zu berichten:

1. Wie lauten glaubhafte und plausible Zahlen zur Bedeutung der Problematik? Falls solche nicht einfach abrufbar sind, bitte ich die Regierung, solche zu erarbeiten.
2. Auf welche Art er sich auf kantonaler und eidgenössischer Ebene dafür einsetzen will, dass befriedigende Lösungen für das Problem gefunden werden können.

Thomas Mall, Christine Wirz-von Planta, Patricia von Falkenstein, Thomas Strahm, Andreas C. Albrecht, Rudolf Vogel, Heiner Vischer, André Auderset, Peter Bochsler, Andreas Burckhardt, Lorenz Nägelin, Baschi Dürr, Dieter Werthemann, Daniel Stolz, Christine Locher-Hoch, Rolf von Aarburg»

Mit Präsidialbeschluss vom 21. September 2010¹ überwies der Regierungsrat den Anzug «Thomas Mall und Konsorten betreffend kohärente Regelungen bezüglich ‹sans papiers›» dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Berichterstattung. In seinem Schreiben vom 27. Juni 2012 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat den damaligen Stand der Thematik dar und beantragte, den Anzug stehen zu lassen, da auf Bundesebene noch gewisse Gesetzgebungsarbeiten und Abklärungen im Gange waren.

Wir berichten zu diesem Anzug erneut und ergänzend wie folgt:

¹ Nr. 10/29/93

1. Zahl der Sans-Papiers in Basel-Stadt

Unter dem Begriff «Sans-Papiers» sind Menschen zu verstehen, die sich ohne gültige Aufenthaltspapiere in einem Land aufhalten. Die meisten Sans-Papiers haben zwar Identitätspapiere oder einen Pass, verfügen aber nicht über einen ausländerrechtlichen Status. Synonym werden auch die Begriffe «Papierlose», «Personen ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung», «ohne geregelten Aufenthalt» sowie «ohne legalen Aufenthaltsstatus» verwendet. Demnach sind auch Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde, die sich aber weiterhin in der Schweiz aufhalten, Sans-Papiers.²

Im erwähnten Schreiben des Regierungsrates vom 27. Juni 2012 wurde festgehalten, dass eine im Jahre 2005 im Auftrag des Staatssekretariates für Migration (SEM)³ durchgeführte Analyse⁴ von rund 90'000 Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus ausgeht. Es werde angenommen, dass zehn Prozent von ihnen minderjährig seien. Rund 5'000 Sans-Papiers sollen in Basel-Stadt leben. Eine zweite Hochrechnung⁵ gibt eine Spannweite von 70'000 bis 180'000 Personen an, die illegal in der Schweiz leben. Neuere Studien liegen dem Regierungsrat nicht vor. Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) verweist in ihren vom Jahre 2010 datierenden Materialien zur Migrationspolitik ebenfalls auf die beiden soeben genannten Studien. Eine «erneute Diskussion um Zahlen» regt die Kommission absichtlich nicht an, da die Bevölkerungsgruppe der Sans-Papiers per Definition nirgendwo systematisch registriert werden könne, weshalb genaue Angaben über ihre Anzahl in der Schweiz unmöglich seien.⁶

Ein weiterer Richtwert könnte allerdings aus der vom SEM neu in Auftrag gegebenen Studie «Sans-papiers in der Schweiz 2015» resultieren, die aktuelle Informationen zur Situation der Sans-Papiers in der Schweiz bereitstellen soll und in diesem Rahmen unter anderem die Zahl der Sans-Papiers untersuchen will.

2. Ansatzpunkte

2.1 Allgemeine Erwägungen

Mit der Personenfreizügigkeit gegenüber den EU-EFTA-Staaten hat sich die Schweiz für ein duales Zulassungssystem im Arbeitsmarkt entschieden. Staatsangehörige aus EU-EFTA-Staaten geniessen einen privilegierten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt: Sie dürfen sich grundsätzlich in der Schweiz aufhalten, sofern sie eine Arbeitsstelle vorweisen, womit sich die Suche nach Arbeitskräften aus den EU-EFTA-Staaten für potentielle Schweizer Arbeitgeber vergleichsweise einfach gestaltet.⁷

Demgegenüber ist die Zulassung von Drittstaatsangehörigen stark eingeschränkt. Diese werden auf dem Schweizer Arbeitsmarkt nur zugelassen, wenn entsprechende Arbeitskräfte auf dem schweizerischen und europäischen Arbeitsmarkt nachweislich nicht gefunden werden können, die vom Bundesrat für das jeweilige Jahr festgelegten Kontingente noch nicht ausgeschöpft sind und den Betroffenen die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt werden.

² Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM (2010): Leben als Sans-Papiers in der Schweiz. Entwicklungen 2000-2010; Ziff. 2.1

³ Bis zum 31. Dezember 2014: Bundesamt für Migration (BFM)

⁴ Longchamp, Claude et al. (2005). Sans-Papiers in der Schweiz: Arbeitsmarkt, nicht Asylpolitik ist entscheidend. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Migration. Bern: gfs.bern.

⁵ Piguet, Etienne und Stefano Losa (2002). Travailleurs de l'ombre? Demande de main-d'oeuvre du domaine de l'asile et ampleur de l'emploi non déclaré en Suisse. Zurich: Seismo.

⁶ Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM (2010): Leben als Sans-Papiers in der Schweiz. Entwicklungen 2000-2010; Ziff. 4.3

⁷ Gegenüber Arbeitnehmern aus Rumänien und Bulgarien bestehen derzeit noch Zulassungsbeschränkungen.

Dies hat zur Folge, dass – abgesehen vom Familiennachzug – prinzipiell nur gut- bzw. hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt erhalten.

Ein Teil der Drittstaatsangehörigen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, reisen unter Umgehung der Zulassungsregeln in die Schweiz ein, halten sich ohne Berechtigung hier auf und gehen einer Erwerbstätigkeit nach. Erlangen die Migrationsbehörden Kenntnis von ihrem ungeregelten Aufenthaltsstatus, müssen die betroffenen Personen gestützt auf das geltende Ausländerrecht grundsätzlich aus der Schweiz weggewiesen werden.⁸ Die Durchsetzung ausländerrechtlicher Grundsätze dient der Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Daneben bestehen jedoch Bereiche, in denen Sans-Papiers den mit einer Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz lebenden Personen mittlerweile weitgehend gleichgestellt sind, haben sie doch in der Regel Zugang zu Sozial- und Krankenversicherungen, Gesundheitsdiensten und Schulen, ohne das Fehlen eines legalen Aufenthaltsstatus offenbaren zu müssen.⁹ Dies führt zu gewissen Widersprüchen.

Anpassungen im Sinne der Anzugsteller sind mit Blick auf die Tatsache, dass die Gebiete der Zulassung und des Aufenthalts bundesrechtlich geregelt sind, prioritär auf Bundesebene anzustreben. Die Entwicklungen, die sich dort seit der ersten Beantwortung des vorliegenden Anzugs ergeben haben, werden nachfolgend dargestellt. Demgegenüber bleibt den Kantonen nur ein relativ geringer Spielraum.

2.2 Jüngste Entwicklungen

Zum Zeitpunkt der ersten Beantwortung des vorliegenden Anzugs standen die Resultate der vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Vernehmlassung betreffend die Umsetzung der Motion Barthassat noch aus¹⁰. Diese bezweckte, jugendlichen Sans-Papiers unter gewissen Bedingungen eine Berufslehre zu ermöglichen. Seit dem 1. Februar 2013 besteht nun in der Schweiz die Möglichkeit, für die Dauer der Berufslehre ein befristetes Aufenthaltsrecht zu beantragen. Nach Schätzungen von Experten könnten pro Jahr 200 bis 400 jugendliche Sans-Papiers eine Berufslehre antreten. Seit Inkrafttreten der neuen Verordnungsbestimmungen¹¹ bis Mai 2014 sind jedoch lediglich zwei Gesuche beim SEM eingegangen. Dieses Auseinanderklaffen von potentiellen und tatsächlich eingereichten Gesuchen zeigt nach Ansicht der EKM, dass die Hürden der Verordnungsbestimmung zu hoch sind und es langfristig eine neue Lösung braucht. Mit Blick auf das bevorstehende Lehrjahr ersuchte darum die EKM die Kantone kurzfristig im Mai 2014, die Fälle jugendlicher Sans-Papiers und ihrer Familien grosszügig zu beurteilen.¹² Im Kanton Basel-Stadt ist seit der Einführung der neuen Verordnungsbestimmung ein entsprechendes Gesuch eingegangen, das dem SEM zur Beurteilung Anfang 2015 überwiesen wird.

Die Frage der Kohärenz des behördlichen Handelns stellt sich in grundlegender Weise bei der Festlegung der Meldepflichten über Verstösse gegen ausländerrechtliche Vorgaben. Im Rahmen der Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vom 19. März 2010 hat der Gesetzgeber eine neue Rechtsgrundlage erlassen, die vorsieht, dass im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin den Ausländerbehörden Personendaten bekannt gegeben werden dürfen.¹³ Seit dem 1. Januar 2014 ist zudem eine am 14. Dezember 2012 beschlossene Regelung in Kraft, der zufolge Arbeitslosenversicherungen den Ausländerbehörden gewisse Personendaten¹⁴ unaufgefordert zu melden haben. Dies gilt jedoch nur im Zusammenhang mit Staatsangehörigen

⁸ Art. 64 ff des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

⁹ vgl. dazu auch die Ausführungen in Ziff. 2.2

¹⁰ Motion Barthassat 08.3616 vom 2. Oktober 2008 «Jugendlichen ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen»

¹¹ Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

¹² Themenpapier der EKM «Berufslehre für jugendliche Sans-Papiers» vom 10. Juni 2014, abrufbar unter:

<https://www.ekm.admin.ch/content/ekm/de/home/themen/sanspapiers/aktuell.html>

¹³ Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 7 AVIG

¹⁴ den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der betroffenen Person

aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA.¹⁵ Der Bundesrat ist gestützt auf Abklärungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zum Schluss gekommen, dass die geltenden Regelungen im Sozialversicherungsrecht auch Sans-Papiers genügend Schutz bieten und ein kohärentes Verwaltungshandeln ermöglichen. Er sieht deshalb keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, die Rechtsstellung der Sans-Papiers anzupassen, bzw. keinen Bedarf für eine erneute Prüfung des Informationsaustauschs zwischen den Bereichen des Ausländerrechts, der Sozialversicherung und der Schwarzarbeit.¹⁶

Der Bundesrat hatte dem EJPD auch den Auftrag erteilt, zu prüfen, ob der Einbezug der Schulen in die Meldepflicht mit Blick auf die Interessen der Kinder an ihrer Integration und Schulung notwendig und zweckmässig ist und ob er sich mit ihren Rechten vereinbaren lässt. Er kam zum Schluss, die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht für die Schulbehörden bei Schülerinnen und Schülern ohne rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz stünde in einem Spannungsverhältnis mit den Vorgaben der Bundesverfassung und des Völkerrechts bezüglich der allgemeinen Schulpflicht. Deshalb müsste mit einer Meldepflicht auch die Möglichkeit einer Regularisierung des Aufenthalts verbunden sein, und der Bundesrat verzichtete schliesslich darauf, eine generelle Meldepflicht der Schulen vorzusehen.

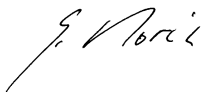
3. Fazit

Das Bedürfnis der Anzugstellenden, die Zahlen über die Anwesenheit von Sans-Papiers zu kennen, wird mit den Resultaten der erwähnten Studien im Rahmen des Möglichen erfüllt. Ein weiterer Richtwert könnte aus einer vom SEM neu in Auftrag gegebenen Studie zur Situation der Sans-Papiers in der Schweiz resultieren. Für die generelle Tatsache der Anwesenheit von Sans-Papiers gibt es zwar keine abschliessenden Lösungen. Der Regierungsrat unterstützt jedoch grundsätzlich Massnahmen, die ein möglichst kohärentes Vorgehen der Behörden sicherstellen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug «Thomas Mall und Konsorten betreffend kohärente Regelungen bezüglich «sans papiers»» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹⁵ Art. 97 Abs. 3 Bst. e AuG i.V.m. Art. 82 Abs. 6 VZAE und Art. 97a Abs. 1 Bst. b *ter* AVIG

¹⁶ Vgl. auch Medienmitteilung des EJPD «Bundesrat hält an rechtlicher Stellung der Sans-Papiers fest» vom 13. Februar 2013, abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=47767>